BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Johann Henrich Christian von Selchow D. ordentlichen Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen
Bd.: 5.

Göttingen (1782)

Jur.is. 183-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740805-0
VD18 80241255-001

<366035428800017

<366035428800017

Bayer. Staatsbibliothek

E

Johann Henrich Christian
von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers
der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät
zu Göttingen

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und
kleinen Abhandlungen.

Fünfter Band.

Göttingen,
im Verlag der Vandenhoekschen Buchhandlung
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des ersten Stücks.

1) Einleitung in den Reichshofrathsproces, herausgegeben und vermehrt von Joh. Henr. Christ. von Selchow. S. 1

2) Gilbert Stuarts Abris des gesellschaftlichen Zustandes in Europa ꝛc. 9

3) Thesaurus dissertationum juridicarum selectissimarum in academia moguntina habitarum &c. curante. *Franc. Joh. Hartleben.* 32

4) Analecta, quibus historia, antiquitates regni Norvegici &c. illustrantur, edidit, *Grimus Joannes Thorkelin.* 60

5) Khevenhüllers Ferdinandeische Jahrbücher, in einen pragmatischen Auszug gebracht, von Justus Friedrich Runde. 3. Th. 69

6) *Joannis Christ. Woltaer*, Observationum ad jus civile et brandenburgicum, fasciculus secundus. 70

7) W. G. Ploucquet, über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. 80

8) Ebenderselbe, vom menschlichen Alter und den davon abhangenden Rechten. 85

9) Entwurf der algemeinen Grundsäze der Gesezgebung. 87

10) Ritualgeseze der Juden. 107

11)

Inhalt.

11) *Caroli Ferd. Hommelii*, Ariadne jurisdictionum concurrentium. 117

12) *Frid. Math. Volcmari*, Variorum quae ad leges romuleas et magistratus pertinent, liber singularis. 120

13) Versuch über die Gesezgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten. 126

14) *Heineccii*, Elementa juris civilis. 148

15) *Henr. Godof. Scheidemantel*, leges naturales systematice pertractatae. 152

16) Joh. Jac. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts. 165

17) Joh. Ludwig Schmidt, Praktisches Lehrbuch, von Klagen und Einreden. 176

18) *Joan. Wunderlich*, additamentorum ad Barnab. Brissonii opus de Verbor. signif. volumen. 178

19) v. Sartori, Auserlesene Beyträge in Reichsstädt. Sachen. 183

20) *G. L. Böhmeri*, principia juris canonici, Edit. 4. 197

21) de *Selchow*, Elementa juris germanici Edit. 6. 198

22) J. L. E. *Püttmanni* Adversariorum juris vniuersi lib. 1 & 2. 199

I.

Einleitung in den Reichshofraths-proceß, aus einer Handschrift heraus-gegeben und mit vielen Zusätzen ver-mehrt von Johann Henrich Christian von Selchow, Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Hof-rath u. s. w. Erster Band. Lemgo, im Verlag der Meyerschen Buchhandlung 1778. 2 Alph. 5 Bogen in 4.

Wir müssen unsre Leser zuförderst mit der Absicht und der Entstehungsart dieses schätzbaren Werks aus der Vorrede, womit es der Hr. Hofrath von Selchow begleitet hat, bekannt machen.

Es ist freylich wahr und bekannt, daß die Kammergerichtsordnung auch dem Reichshofrath als ein verbindliches Gesetz

vorgeschrieben ist; allein die Reichshofraths-ordnungen und Decrete, die gemeinen Bescheide, und der Gerichtsgebrauch, haben doch einen besondern Reichshofrathsproceß hervorgebracht, welcher sich in sehr vielen Stücken von dem, bey dem höchstpreißlichen Reichskammergericht üblichen, Processe unterscheidet, und dessen besondere Kenntniß wenigstens eben so nothwendig ist, als nur immer die vertraulichste Bekanntschaft mit dem Processe des Reichscammergerichts seyn mag.

Demungeachtet ist derselbe bißher noch nicht vollständig und zureichend bearbeitet worden. Gerhards, Cramers, v. Neumanns, Bertrams Werkchen sind blosse Grundrisse. Uffenbach ist zu alt, und mehr statistisch, als prozessualisch. Und Moser, der ältere, den man mit Recht für den allgemeinen Lehrer unsers Statsrechts ansehen kann, hat zwar viele vortreffliche Bruchstücke dazu geliefert, aber — doch nur Bruchstücke, und sie sollten auch, nach den Absichten dieses würdigen Greises, nichts anders seyn. Der Hr. Hofrath konnte also mit Recht hoffen, daß die Herausgabe des gegenwärtigen Werks Kennern ein sehr angenehmes Geschenk seyn würde.

Es ist solches nach der Ordnnng von des Ferd. Guinand von Bertram Breviculo praxeos imperialis aulicae, welches zu Frankfurt am Mayn auf 280 Duodezseiten im J. 1709. herausgekommen ist, verfertigt worden, da dieses, jetzt größtentheils vergessene, Büchlein, dessen Verfasser als Secretär bey der lateinischen Expedition bey dem Reichshofrath gestanden hat, ehedem für das bequemste Handbuch, die Reichshofrathspraxin zu erlernen, gehalten wurde. Der Hr. Herausgeber hat von demselben verschiedene Handschriften zusammengebracht, von welchen er die, aus einer Gothaischen Bücherauction erstandene, zum Grund gelegt hat, weil sie sich durch Rechtschreibung und Genauigkeit vor den übrigen Handschriften auszeichnete. Für den Verfasser des Werks hat man ihm den gewesenen kaiserlichen Reichshofrath, Burchard von der Klee, angegeben: eine seiner Handschriften hingegen nennt einen reichsritterschaftlichen Consulenten, welcher sich lang in Wien aufgehalten haben soll, als Verfasser. Er hat also dem Werke lieber gar keinen Nahmen, als einen falschen oder zweifelhaften, vorsetzen wollen. Wer indessen auch der Verfasser gewesen seyn mag, so macht ihm das Werk allezeit Ehre, und man wird zuverlässig mehr richtiges und bestimm-

tes von der Reichshofrathspraxi darin finden, als in allen vorhergehenden Büchern. Man sieht auch aus den eingestreuten Anecdoten, daß er sehr genaue Nachrichten von der innern Verfassung des Collegii zu seiner Zeit gehabt haben muß. Indessen hat der Hr. Herausgeber viele davon, welche beleidigen konnten, weggestrichen.

Die übrigen Bemühungen des Hrn. Herausgebers bestehen darin, daß er verschiedene Stellen des Verf. theils zu erläutern gesucht, theils, wo er von ihm abwich, seine Gegengründe angeführt hat. Einen grossen Theil derselben aber, welche für Einschaltungen zu weitläuftig wurden, wird er am Ende des dritten Bandes liefern, mit welchem das ganze Werk schließt.

Der gegenwärtige Band geht biß auf den 37 Tit. des Bertramischen Lehrbuchs, dessen Worte immer eingerückt sind. Wir theilen daraus nur zur Probe einen Zusatz des Hrn. Herausgebers mit, welcher den Ursprung des Reichshofraths betrifft.

Bey der Frage vom Ursprung des Reichshofraths sind folgende drey Puncte wohl zu unterscheiden: 1) der Ursprung des Reichshof-

Hofraths überhaupt; 2) der Ursprung seiner heutigen Einrichtung; 3) die Anerkennung seiner Gerichtbarkeit von Seiten der Reichsstände. Was den ersten Punct betrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß anfänglich die Rechtssachen der Reichsstände am Königl. Hoflager unmittelbar entschieden wurden; allein dieß geschah eigentlich in Fürstenrechten. Deßwegen befahl Friedrich II, als er im J. 1235. ein Hofgericht anordnete, ausdrücklich: Der Hofrichter soll auch allen Leuten richten, die im klagen, und von allen Leuten, an (ohne von) Fürsten und andern Hochleut, wo es get an iren Leib, an ir recht, oder an ire Er oder an ander Sach, das wollen wir selb richten. Sowohl diese Bestimmung, als der Mangel einer ordentlichen collegialischen Einrichtung, nicht weniger die Entfernung dieses Hofgerichts von allen Regierungs- und Gnadensachen, scheinen die Ableitung des heutigen Reichshofraths von diesem alten Hofgericht zu verbieten. Als aber die Fürstenrechte allmählig ausser Gebrauch kamen, so entstunden ein Paar Gerichte in Teutschland, die mit dem heutigen Umfang der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit schon mehr Aehnlichkeit hatten; nemlich das alte Kammergericht, und unterm alten Nah-

men ein verändertes Hofgericht; diese wurden unter K. Friedrichs III. Regierung verbunden; ihre Geschichte ist aber von andern Gelehrten (unter andern *Senckenberg* de judic. princip. etc.) bereits hinlänglich erörtert worden; daher sie hier übergangen wird. Aus diesem Hof- und Kammergericht entstund nun nicht der heutige Reichshofrath, sondern das heutige Kammergericht; daher auch eben dieselben Personen, welche bey dem vorigen Hof- und Kammergericht, als Richter und Urtheiler, gestanden hatten, bey dem neuen Kammergericht in eben dieser Qualität angesetzt wurden. Welches war also, zweytens, der eigentliche Ursprung des heutigen Reichshofraths?

Die Sache läßt sich am besten in folgende Sätze zusammenfassen. 1) Die Absicht der Reichsstände bey Errichtung des Kammergerichts war anfänglich dahin gerichtet, diesem Gericht eine ausschließliche Gerichtbarkeit beyzulegen, und selbiges zugleich vom Kaiserl. Hoflager entfernt zu halten. Die letztere Absicht bewilligte der Kaiser; die erstere aber nicht. Es zeigen daher auch 2) die öffentlichen Statshandlungen, daß K. Maximilian I., bald nach Eröffnung des Kammergerichts, so wie auch nachher Karl V., an seinem Hofe

einige

einige Hofräthe gehabt habe, durch welche nicht bloß alle Stats- Lehns- u. Gnadensachen, sondern selbst Justitzsachen der Reichsstände, erörtert worden sind; jedoch geschahe dieß nicht völlig processualisch: sondern, wenn auch gleich eine Justitzsache beym Hofrathe angefangen war, so wurde sie doch hernach beym Kammergericht fortgesetzt, welchem auch zuweilen eine eigene Commission deßhalb ertheilt wurde. Ja um diese Zeit wurden sogar noch Rechtssachen zur Entscheidung, oder zur gütlichen Beylegung, auf den Reichstag gebracht. Endlich aber wurde 3) der Kaiser genöthigt, dem Hofgericht die Gestalt eines ordentlichen Justitzhofs zu geben. Die Protestanten, besonders aber die Schmalkaldischen Bundsverwandten, führten ums Jahr 1544. grosse Beschwehrden gegen das Kammergericht, und wollten dessen Gerichtbarkeit, bevor es, nach ihren Grundsätzen, nicht reformirt worden, nicht anerkennen; ja sie hielten so gar mit Bezahlung der Kammerzieler gänzlich ein. Hierdurch gerieth das Kammergericht in gänzlichen Stillstand, und die mehrsten, besonders protestantischen, Partheyen, welche vorher ans Kammergericht gegangen waren, brachten nunmehr ihre Sachen unmittelbar am kaiserlichen Hoflager an. Man sah sich also gedrungen, den Hofrath mit mehrern

Mitgliedern zu besetzen, und ernannte so gar einige Beysitzer des Kammergerichts zu würklichen Hofräthen. Der Passauische Vertrag hat auch hierin nichts geändert: vielmehr wird im 14. §. dess. nur die Vertröstung ertheilt: "daß der kaiserl. Maj. Hofrath, so des heiligen Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige, also stattlich mit teutschen Räthen besetzet, auch die teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden sollen, daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben möge". Hierdurch erhielt also der Hofrath die völlige Gestalt eines förmlichen Justizhofs; und nachdem K. Ferdinand I. demselben die Oesterreichischen Sachen abnahm, und eigene Landesgerichte zu dem Ende anordnete, wurde allmählig die Benennung Reichshofrath gewöhnlich; woraus sich also klar ergiebt, daß der Ursprung der heutigen collegialischen Einrichtung des Reichshofraths in dem Schluß der Regierung K. Karls V. und dem Anfang der Regierung K. Ferdinands I., zu setzen sey.

So viel endlich drittens die Frage über die Anerkennung der Gerichtbarkeit des Reichshofraths betrifft; so ist zwar unstreitig, daß verschiedene einzelne Partheyen die Jurisdiction

ction des Reichshofraths, bald nach Entstehung des Kammergerichts, bezweifelt haben. Besonders aber haben die Protestanten, nachdem sie den Zutritt zum Reichskammergericht erhalten hatten, sich vielfältig dem Rechtszwang des ganz catholischen Reichshofraths nicht unterwerfen wollen. Allein im Westphälischen Frieden ist die Sache so entschieden worden, wie sie, nach der Meynung des Hrn. Herausgebers, entschieden werden mußte: die Gerichtbarkeit des Reichshofraths wurde vom ganzen Reiche anerkannt. M.

II.

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung: oder Untersuchungen, die Geschichte der Gesetze, der Regierungsform, und der Sitten betreffend. Aus dem Englischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen begleitet. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1779. 1 Alph. 3 Bogen in gr. 8.

Daß dieß Buch einen Platz in einer juristischen Bibliothek verdiene, lehrt schon sein zweyter Titel, und, noch mehr, sein In-

halt. Aus diesem wollen wir unsern Lesern, just keinen zusammenhängenden Extract (denn der würde, aus mancherley Ursachen, zu schwer seyn), aber doch Rubriken der Capitel, und einige Ideen, die sich vor andern auszeichnen, vorlegen.

Erstes Buch. Erstes Capitel.

Von den Teutschen, ehe sie ihre Wälder verliessen. Erster Abschnitt. Einrichtung, Regierungsform, und Character der teutschen Stämme — alles mit einer solchen Theilnehmung, mit einer solchen Zuversicht, gezeichnet, als wenn der Verf. wahre Natur, und nicht ein (wer weiß, wie oft?) ungetreues Gemählde des Tacitus, zu copiren gehabt hätte. Alembert ist vielleicht ein eben so denkender Kopf, als Tacitus war: wenn er aber ein Gemählde von Teutschland im achtzehnten Jahrhundert entwürfe; so würden es doch vielleicht, wenigstens so viel die Richtigkeit der Zeichnung beträfe, unsre Selchow, unsre Möser, nicht unterzeichnen wollen; obgleich einem heutigen Franzosen unendlich mehr Quellen zu einer gründlichen Kenntniß von teutschen Sitten und Verfassung offen stehen, als einem Römer zu den Zeiten des Tacitus offen stunden. Hr. Stuart glaubt inzwischen, "daß das Alterthum den

König-

"Königreichen Europens kein wichtigeres Ge-
"schenk gegeben habe, als die kleine Schrift
"des Tacitus"; und es wäre ungerecht, wenn ihn jemand in diesem unschuldigen Glauben stöhren wollte, so lang er ihn nicht auf Irrthümer führt.

Aus dem gemeinschaftlichen Landeseigenthum, welches unter den alten teutschen Völkerschaften, so wie unter vielen andern uncivilisirten Nationen, herrschte, leitet unser Verf. gelegenheitlich dasjenige Recht her, welches wir *jus fisci* nennen; nemlich das Recht des Zufalls einer herrenlosen Sache an den Oberherrn, als den **Repräsentanten der Nation**: (historischer, und im Grund auch philosophischer, leitet man es aus dem Theodosischen Codex; woher auch, schon in ältern Zeiten, das **Wort** kam). Aus eben dieser eingewurzelten Idee von Gesammteigenthum erklärt er die anfängliche Schwierigkeit einer festen Begründung des **Privateigenthums**, und die Beschäftigung aller ersten Gesetzgeber mit Heiligung der Gränzsteine. In einem jeden einzelnen Stamm ließ sich endlich noch der Begriff von Privateigenthum anflanzen: allein auch das Eigenthum benachbarter Stämme, benachbarter Völker, zu heiligen, daran dachte, daran denkt zum Theil noch jetzt,

die

die Gesetzgebung wilder Völker nicht. Solche Völker scheinen die Idee des Eigenthums nur aus einem Vertrage herzuleiten, der sich nicht über die Mitglieder einer jeden Nation erstreckt. Aus dieser Idee flossen die gegenseitigen Gränzüberfälle der alten teutschen Völkerschaften; flossen die Incursionen der Normänner im mittlern Zeitalter; und fliessen noch heutzutage die Streifereyen der nordamericanischen Völker. Auf der nemlichen Stufe der Cultur stunden die Gentoo's, als sie ihr Gesetzbuch erhielten.

Zweyter Abschnitt. Von den Weibern der Teutschen. Sehr viel unnöthiges, und manches schiefe, über die Ehrerbietung der alten Teutschen, und noch vieler andern Völker, gegen die Weiber: es sollte den Ursprung der Chevalerie enthalten. Allzu unbedingt hat der Verf. hingeschrieben, daß die teutschen Weiber auf Nationalversammlungen erschienen wären: manche weise Frau wurde vielleicht nur, und das auch wohl nicht einmal in öffentlicher Versammlung, um ihren Rath gefragt; den hernach unkluge Männer befolgten.

Dritter Abschnitt. Von Verheirathung und Sittsamkeit. Im hohen Schwung —

wie

wie sich leicht vermuthen läßt. Man muß lächlen, wenn man bey unsrem Schönschreiber liest: "die Mutter säugte ihre Kinder, und "in Erfüllung dieser Pflicht schmeckte sie im "voraus die Grösse und die Glückseligkeit, "die ihr einst durch die Tugenden und durch "die Dankbarkeit dieser Kinder zu Theil wer- "den würde" — nemlich, wann ihr diese wohl- erzogene Kinder die Köpfe einiger getödteten Feinde, zur Auszierung ihrer Gemächer, oder die Häute der erlegten Bären, Wölfe, Auer- ochsen 2c., zur Verfertigung der nöthigen Klei- dungsstücke, mit der liebenswürdigsten Schüch- ternheit überreichen würden, um ihre Dankbar- keit gegen eine so gute Mutter, wie sie wohl zugleich gesagt haben werden, nur einigermas- sen auszudrücken. Uebrigens geben wir keinen weitern Extract aus diesen Abschnitten: denn sie sind selbst nur Extract aus dem Tacitus, der bekannt genug ist — und durch einge- streute Vergleichungen mit den Sitten andrer Völker nicht viel gewinnt. Alles ist ähnlich, und alles ist verschieden.

Zweytes Capitel. Die politischen Einrichtungen der Barbaren, nachdem sie Eroberungen gemacht hatten. **Erster Ab- schnitt.** Die Sitten der teutschen Ueberwin- der und der überwundenen Römer waren so

wesent-

wesentlich verschieden, daß, durch ihre Vermischung, eine allgemeine Umschmelzung der Europäischen Verfassung erfolgen mußte. Die Teutschen waren, auch damals schon, als sie noch jährlich ihre Wohnsitze änderten, gewohnt, die Ländereyen, nach eines jeden Würde und Nationalverdienst, unter sich zu theilen. Dieß erfolgte auch nunmehr, da sie Eroberungen im römischen Gebiete gemacht hatten: allein die weitere Ausdehnung des Volks, der Besitz besserer Ländereyen, verursachten, daß, Stämme so wohl, als einzelne Besitzer, zu wandern aufhörten. Ein jeder bekam sein angewiesenes Stück Landes erb- und eigenthümlich: zugleich aber unter der Verbindlichkeit, das neue Vaterland durch die Waffen zu vertheidigen, wodurch er es hatte erobern helfen. Der Antheil des Befehlshabers machte seine Kammergüter aus. Ausserdem gab es aber auch noch Ländereyen, welche weder dem Befehlshaber, noch dem Volke, zugeschlagen waren, weder zu den Leibgütern des ersten, noch zu dem Antheile des letztern, gehörten; und diese hiessen Güter des Stats oder des Fiscus. Ueber diese hatte der König, als Vorsteher des Volks, Macht und Gewalt (und eben deßwegen hatte unser Verf. nicht Ursache genug, sie von den Kammergütern zu separiren). Bey Verschenkung und Ver-

wen-

wendung dieser Güter folgten nun die Barbaren denjenigen Gebräuchen, zu welchen sie sich in ihren Wäldern gewöhnt hatten, und gaben dadurch, den Lehen ihren Ursprung, und unserm Verf. Gelegenheit, eine Menge von Plattheiten über diese Lehen zu debitiren.

Schon bey den alten Teutschen hatte der König, der Fürst, Gefährten (comites) um sich, die ihn in seinen kriegerischen Unternehmungen begleiteten. Allein er konnte ihnen noch kein Landeigenthum zum Sold, oder zur Belohnung, anweisen: denn der Begriff des Eigenthums war noch unbekannt, und die jährliche Austheilung der Ländereyen geschah ohnehin nach eines Jeden Würde und Verdienst. Nunmehr aber, nach der Eroberung, konnte er fiscalische Güter noch unter einer weit speciellern Verpflichtung zu Kriegsdiensten austheilen, als diejenige war, worunter die Besitzer von jenen, zuerst ausgetheilten, Privatgütern stunden. Diese zogen nur alsdann zu Felde, wann sie das Interesse des Vaterlands aufforderte; die Besitzer jener fiscalischen Güter hingegen mußten dem Könige in allen Kriegsgefahren zu Gebot stehen. (Hr. Stuart hat nicht bedacht, daß dieß mit seinem Begriff von fiscalischen Gütern schlech-

schlecht zusammen stimmt.) Aus diesen Gütern nun entstunden die Lehngüter, die daher auch Anfangs unterm Nahmen Fiscus vorkommen. (Unter den teutschen Rechtsgelehrten ist es ein alter, aber auch schon längst vergessener Gedanke, mit dem Ursprung der Lehen biß auf die comites des Tacitus zurückzugehen. Es ist nicht zu billigen, wenn man diesen Ursprung just vom J. 1037. datirt: denn zwischen Lehen und Erblichkeit der Lehen ist ein Unterschied, und zwischen Erblichkeit der longobardischen Lehen, und der Lehen überhaupt, ein zweyter; allein es ist auch nicht zu billigen, wenn man den Ursprung einer Sache in eine solche Epoche hinaufleitet, wo sich nur eine ganz entfernte, vage, Aehnlichkeit mit dem neuern Institut zeigt.) Von einer persönlichen Clientel, die sich selbst zuweilen dem Begriff einer dinglichen näherte, in Ansehung ganzer Völkerschaften, finden sich auch schon Spuhren in der alten teutschen Geschichte. So waren die Tribocci, die Vangionen, die Haruden, Nemeter, Sedusier ꝛc. Clienten- oder Vasallenstämme des Ariovist: und dieser gieng eben damit um, ein grosses Stück der gemachten Eroberungen in Gallien den Haruden unter der Bedingung militärischer Dienste zuzutheilen, als sich Cäsar in die gallischen Angelegenheiten mischte. Auf

eine

eine ähnliche Weise räumten hernach die Römer einigen barbarischen Völkern Wohnsitze am linken Ufer des Rheins, in Burgund, in Pannonien, ein; damit sie diese Länder gegen die Einbrüche andrer barbarischen Völker vertheidigen möchten. In eben dem Geist war die anfängliche Verbindung der Bayern und Aquitanier mit der fränkischen Monarchie. Solche Verbindungen erschwehren in frühern Zeiten oft die Bestimmung des Volks, von welchem die Geschichtschreiber eigentlich reden: indem nicht selten der Vasallenstamm mit dem Nahmen des Herrscherstamms bezeichnet worden ist.

Zweyter Abschnitt. Von dem Haab und Gut der Weiber ꝛc. Ein Charivari über Leibgeding, und Morgengabe, und Braurschatz: und wie diese Morgengabe, Leibgeding, Brautschatz, anfangs nur in beweglichen Gütern, nachher aber auch in liegenden Gründen, bestanden; und wie man nunmehr angefangen, das Frauenzimmer nicht nur als Allodial- sondern auch als Lehnseigenthums-fähig anzusehen; und wie das Frauenzimmer dadurch "eitler, muntrer, und reizender geworden — "und die Kunst zu gefallen und zu erobern "studirt — nach Zärtlichkeit, ja so gar nach "Schwachheit, gestrebt — habe; so daß sich "nun die Galanterie in allen ihren Gestalten

"und mit allen ihren Reizen entwickelt habe." Solches Zeug läßt sich eigentlich gar nicht extrahiren: denn der Zusammenhang liegt nur in den Worten, nicht einmal in den Ideen, des Phantasirers. In Teutschland, wo die Weiber, der Regel nach, nie zur Lehnsgenossenschaft gehört haben, herrschten Galanterie und Ritterwesen eben so stark, als in andern Ländern: und die Erbfähigkeit der Weiber in Allodialbesitzungen muß aus weit deutlichern Ideen und Unterscheidungen gefolgert werden, als diejenigen sind, worin unser Britte herumtaumelt. Der schöne Schluß ausserdem: Das Frauenzimmer sucht zu gefallen und zu erobern, da es reich geworden ist! Als wenn die Kunst zu gefallen und zu erobern dem armen Mädchen nicht nothwendiger, als dem reichen, wäre! Ein Schönschreiber, der ein System aufbauen will, kehrt sich eben so wenig an Natur, als an Geschichte.

Dritter Abschnitt. Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstanden; Ansehen des Adels; Recht zu Privatkriegen; Verwandlung der Allodialbesitzungen in Lehen ꝛc. Diese Verwandlungen wurden nicht, wie der Verf. glaubt, deßwegen häufiger, weil die Allodialbesitzer weniger Recht zu Privatkriegen, und an sich auch weniger Ansehen,

sehen, gehabt hätten, als Vasallen. Nein! Von Seiten jenes Rechts stund die Wage gleich; und von Seiten des Ansehens war das wahre Uebergewicht vielmehr auf Seiten des Allodialadels. Den mächtigern unmittelbaren Reichs-Allodialadel muß man auf der vierten Stufe des teutschen Heerschilds; den mittelbaren Allodialadel auf dessen fünfter Stufe, und den mittelbaren Lehnsadel erst auf der sechsten Stufe, suchen. Wie correspondirend, wie voll innerer Beziehung, die Begriffe von Allod und Adel sind, zeigt schon die Etymologie dieser Wörter. Freylich aber fand ein Vasall bey seinem Landsherrn, wann dieser zugleich sein Lehnsherr war, so viel factische Begünstigung, und durch seine Einflechtung in eine Lehnsgenossenschaft so viel Unterstützung und Schutz, daß dieß ein mächtiger Antrieb zur Lehnsauftragung von Allodialgütern an den Landesherrn werden konnte. Das blosse imperium civile war in den mittlern Zeiten zu schwach, um ein festes Band zwischen Landesherrn und Unterthanen, vollends adlichen Unterthanen, zu knüpfen: man verstärkte es also durch einen Vertrag, der das beyderseitige Interesse näher zusammenzog. - In England waren übrigens die Befehdungen und Privatkriege in den mittlern Zeiten

weit seltner, als in andern Reichen: allein, nach der Bemerkung unsers Verfassers, doch nicht so selten, wie viele Schriftsteller geglaubt haben.

Vierter Abschnitt. Kriegsgeist; Galanterie und Andacht; Ursprung der Ritterschaft und der gerichtlichen Zweykämpfe, der Turniere, und Wappen. "Wir müssen (sagt "der Verfasser) den romantischen Einrichtun"gen, wodurch Europa berühmt und glän"zend wurde, biß in die Wälder Germaniens "nachspühren: diesen Einrichtungen, in wel"chen Religion und Krieg, Frömmigkeit und "Galanterie, in einander gemischt waren, "und die so manchen Krieger erweckten, um die "Palmen der Tapferkeit und den Preiß der "Schönheit zu kämpfen." Von allen Puncten also, die in der Rubrik berührt sind, sucht und findet unser Verf. den Ursprung schon im ältesten Teutschland. Die alte Wehrhaftmachung hat Aehnlichkeit mit dem Ritterschlag: die gerichtlichen Zweykämpfe lassen sich in jene Zeiten hinaufleiten, da die teutschen Stämme aus dem Erfolg eines, zwischen einem aus ihrem Mittel gewählten Kämpfer und einem auswärtigen Gefangenen veranstalteten, Zweykampfs auf den Ausgang eines bevorstehenden Kriegs schlossen:

sen: gefährliche Waffenspiele, die sich hernach in feyerliche Turniere verwandelten, lieb- ten die alten Teutschen schon: die Weiber, die in früheren Zeiten durch ihre persönliche Gegenwart die stärkste Ermunterung der Männer im Schlachtfeld waren, wurden hernach zu Damen erhöht; waren, auch abwesend, der herrschende Gedanke des Ritters, wann er sich in Gefahren und Schlachten stürzte; und liessen in seiner Seele just noch so viel Raum leer, daß sich eine abergläubische Religion, die auch schon in den Grundsätzen des Heydenthums lag, damit vereinigen, und den romantischen Zirkel vollständig machen konnte. Gott und die Damen zu lieben, war die erste Pflicht des Ritters. Wie ausschweifend oft der Anspruch auf göttlichen Beystand war, lehrt die Ausrufung jenes französischen Ritters, La Hire, als er sich zu einer Schlacht rüstete: Dieu! je te prie, que tu fasses aujourd'hui pour la Hire, ce que tu voudrois, que la Hire fit pour toi, s'il etoit Dieu, et tu fusses la Hire. *St. Foix* Essays histor. T. 1. p. 347. Fünfter Abschnitt. Einrichtung des Ritterwesens; Höflichkeit; Vorzug des Frauenzimmers; Gefühl von Ehre ꝛc.

Zweytes Buch. Erstes Capitel.

Von dem Geist der Lehenseinrichtungen.

Erster Abschnitt. Unterscheidung zweyer Zeitpuncte in der Geschichte der Lehnsverbindungen.

"Dieser Unterschied (sagt der Verf.), "so sehr ihn auch der Antiquar, Rechtsgelehrte, und Geschichtschreiber, vernachläßigt "haben, ist doch eine Materie von der größten Wichtigkeit." Und wie denn! Die Antiquare, die Rechtsgelehrten, die Geschichtschreiber, sollten nicht gewußt haben, daß Ungehorsam (denn hierauf gründet sich diese wichtige Unterscheidung), daß Empörung, daß Verweigerung der Vasallenpflicht, keine ungewöhnliche Erscheinungen in der Lehnsverfassung waren? Die Antiquare, die Rechtsgelehrten, die Geschichtschreiber, nicht gewußt haben, was ein jeder Schüler in einer wohleingerichteten Trivialschule weiß? Aber freylich, so einen unsinnigen Gebrauch von dieser seltnen Kenntniß zu machen, wie St. gethan hat, das konnte keinem Antiquar, keinem Rechtsgelehrten, keinem Historiker, der seine fünf Finger durchs Gehirn dirigiren ließ, beyfallen. Denn — sehet nun die Epochenabschichtung des Verfassers! Die erste Epoche ist die, da die gegenseitigen Verpflichtungen des Lehnsherrn und Vasallen aufs pünctlichste beobachtet wurden; da

die

die Vortheile und die Leidenschaften beyder Eins waren; da ein beständiger Wechsel von Dienstleistungen ihre Verbindungen unterhielt. Neben diese erste Epoche stellt nun unser Verf. auf Einmal, so wie schwarz und weiß in einem Wappen, die zweyte, wo von Wuth, von Verbitterung, von gegenseitiger Abneigung, von Leyden, von Unterdrückung, von Gewaltthätigkeiten, von Raubbegierde ꝛc. geredet wird; ohne daß es ihm gefallen hätte, diesen absurden Contrast durch etwas anders zu verschmelzen, als dadurch, — "daß sich die "Kraft der ursprünglichen Sitten, welche die "Eroberer Roms aus ihren Wäldern mit- "brachten, endlich aufgezehrt gehabt hätte." Weg von der Sudeley! Gott bewahre uns vor solchen philosophischen Geschichtschreibern, und erhalte uns unsre Häberline und Pütter!

In diesem nemlichen Abschnitt hohlt der Verf. noch den Ursprung des Unterthaneneyds (nicht Leuteyds, wie es bey dem Uebersetzer heißt) aus den Reservationen her, wodurch in Lehnseyden die Person des Königs ausgenommen zu werden pflegte — so wie er vorher schon einmal, mit gleichem Scharfsinn, den Ursprung des Pfandcontracts aus dem individuellen Umstand abgeleitet hatte, daß Einer, oder der andre, wohl einmal ein

Pfand hingegeben habe, als er seine Spielschulden nicht habe bezahlen können. - Durch alles das beweist Hr. Stuart, daß er ein elender Scribbler ist, den niemand lesen würde, wenn er nicht den preziösen, volltönigen, Stil schrieb, der das Glück hat, so vielen Lesern zu gefallen.

Zweyter Abschnitt. Unterscheidung in der Geschichte von Waffen- und Ritterwesen; der Oberherr, als die Quelle aller Ehren betrachtet; der Zeitpunct der Grösse des Ritterwesens; der Verfall der Lehen; das Mittel zu ihrer Erhohlung; die Erfindung des Ritter- oder Lehndienstes: Unterschied zwischen einem Lehnritter und Ehrenritter ꝛc. Hier brütet der Verf. wieder über einem Chaos von Ideen, das sich schon in den kurzen Sätzen dieser Rubrik verräth. Den Lehen wurde wieder aufgeholfen — durch Erfindung des Ritterdienstes: o Vernunft, wie ein stolzer Britte deine Rechte im achtzehnten Jahrhundert zu Füssen tritt! Den Lehen wieder aufgeholfen durch — hin und wieder geschehene nähere Bestimmung des Ritterdienstes, der von je her der einzige Zweck aller Lehen war — vielleicht auch von je her, freylich bald so, bald anders, bestimmt war, nur, daß wir keine genaue Nachricht von den ältern Zeiten haben! Und bey dieser

aber-

aberwitzigen Epochensetzung muß man nur über den stolzen Ton des Verf. erstaunen, der überall neues Licht verbreiten, überall etwas besseres sagen will, als seine Vorgänger. Eben so geht es wieder im zweyten Capitel, das folgende kurze Sätze zur Rubrik hat: Fortgang des Lehnwesens; verschiedene Benennungen der Lehen zu verschiedenen Zeiten; Lehen- und Allodialgüter; die verschiedenen Meynungen über diese Gegenstände; Folgen des Lehnwesens; Belehnungen auf immer; Zeitpunct der Erblichkeit der Lehen ꝛc. Wer die verschiedenen Rubriken, die bißher vorgekommen sind, mit einander vergleichen will, wird von selbst den Schluß machen können, daß, so wenig im ganzen Buche, als in einzelnen Absätzen, wahre Ordnung herrschen könne. Auf die Unterscheidung des Ehrenritters und Lehnritters weiß sich unser Verf. etwas: vielleicht mit Recht in Rücksicht auf die englischen Gelehrten: aber gewiß nicht in Rücksicht auf die teutschen. Die verschiedenen Zeitpuncte der Erblichkeit der Lehen sind weder genau, noch vollständig, angegeben: in England sollen sie schon vor dem Eroberer erblich gewesen seyn, welches nicht wahrscheinlich ist; wiewohl auch diejenigen Schriftsteller vielleicht wieder zu weit gehen, die vor diesem Zeitpunct über-

haupt keine Lehen in England finden wollen. Diese widerlegt unser Verfasser durch die Unwahrscheinlichkeit, daß sich der teutsche Hang zum Lehnswesen nicht auch unter den Angelsachsen entwickelt, und daß Wilhelm der Eroberer einem, mit dem Feudalinstitut unbekannten, Königreich in so kurzer Zeit eine Feudalverfassung gegeben, haben sollte; sodann durch einige historische Data, die freylich kein überflüssiges Gewicht haben.

Drittes Capitel. Von der Kriegsmacht eines Feudalkönigreichs. Erster Abschnitt. Darstellung der Feudalmiliz. Bewundernswürdig ist die genaue Lehnseintheilung, die sich in England schon unter Wilhelm dem Erob. zeigt. Terras militibus ita distribuit, sagt ein alter englischer Geschichtschreiber, Ordericus Vitalis, von Wilhelmen, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX millia militum indesinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio popoſcerit, celeriter exhiberet. Eine Anzahl, die kaum glaublich ist! Zugleich also Stammsitze von sechzig tausend adlichen Familien in dem einzigen England! Sprott, ein Mönch von Canterbury, hat inzwischen die nemliche, und selbst noch eine etwas grös-

sere

sere Anzahl: er nennt 60215 Ritterlehen, und setzt hinzu, daß 28215 davon in den Händen der Klerisey gewesen seyen. Einige Schriftsteller lassen das Doomsdaybook mit dem Ordericus Vitalis übereinstimmen; allein unser Verf. bemerkt, daß sie den Beweis vergessen haben. Er selbst will lieber dem Bericht des Alexanders, Diaconus von Shrewsbury, der ein sehr fleissiger Beamter bey der Schatzkammer zur Zeit Richards I., Johanns, und Heinrichs III. war, Glauben beymessen. Dieser erwähnt es, wiewohl freylich nur, als ein Gerücht seiner Tage, daß sich die Anzahl der Rittergüter unter Wilhelm dem Erob. auf 32000 belaufen habe. Ueberhaupt aber ist es kaum glaublich, daß, selbst unter Wilhelmen, die wahre Anzahl der Rittergüter aufs genauste bekannt gewesen seyn sollte. Nur die Einrichtungen und Erfindungen der spätern Zeiten haben eine, selbst im Detail noch genaue, Uebersicht eines grossen Reichs möglich gemacht. Sonderbar ist es also, daß Hume, Blackstone, und andre gute Köpfe, so bereitwillig gewesen sind, die Nachricht des Ordericus Vitalis für reine Wahrheit anzunehmen. Daß übrigens, wie auch Blackstone behauptet hat, eine jede Baronie aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen habe bestehen müssen, ist falsch. Zwey-

Zweyter Abschnitt. Die Kraftlosigkeit der Feudalmiliz; Lehnbrüche (deutlicher: Lehnszergliederungen); Versuche, sich von den Fesseln des Lehnswesens loszumachen. Veräusserungen; Dienstleistungen durch Stellvertreter; Verwandlung der Dienste in Geldzahlungen ꝛc. Nur einige einzelne Bemerkungen. Die Lehnszergliederungen waren in England würklich ausschweifend. Der Verf. hat Beyspiele angeführt, da von Einem Besitzer nur der dreyßigste, ja nur der sechzigste, Theil eines militis gestellt wurde. Hier, glaubt er, sey der Dienst hauptsächlich nach Tagen ausgerechnet worden: allein es ist wahrscheinlicher, daß in solchen Fällen hauptsächlich Lehnsträger bestellt wurden, und also hier eigentlich die Hauptursache der Stellvertretung zu suchen ist. Die Unterschlagung und Verwandlung der Lehngüter in Allodialbesitzungen muß in England noch weit häufiger, als in Teutschland, gewesen seyn. Vernachlässigung des Diensts bey einem geschehenen Aufgebot ist in diesem Reiche, bald mit dem Verlust des Lehens, bald mit einer blossen Geldbusse, gestraft worden. — Solche Particular-Nachrichten von der Englischen Lehnsverfassung, und andre abgerissene Bemerkungen, sind noch das angenehmste in diesem Stuartschen Werk.

Vier-

Viertes Capitel. Auch die Ehrenritter verliehren ihre Achtung; ihre Anzahl und Feilseyn; die Würde wird endlich gar mit dem Besitz eines Lehens ꝛc. (aber nur Kronlehens, wie der Verf. meynt) verbunden, und ihre Annehmung von jedem Kronvasallen, als Pflicht, gefordert; ihre Vernachlässigung wohl mit dem Lehnsverlust gestraft; man zahlt Geld, um kein Ritter zu seyn — Alles das ist bloß englisch; wenn es anders würklich englisch ist: wenigstens gesteht Rec., daß er in dieser Finsterniß kein Licht sieht. War vielleicht in spätern Zeiten eine jede Belehnung mit dem Ritterschlage verbunden, so daß jene paradore Strafe nicht so wohl die Vernachlässigung der Ritterwürde, als die Vernachlässigung des Lehnsempfängnisses, betroffen hätte? Denn, daß hier überhaupt nicht vom Ritterschlage die Frage gewesen seyn sollte, kann sich der Rec. doch unmöglich überreden; wiewohl die, von unserm Verf. wörtlich angeführten, Urkunden wohl noch auf den blossen Actus der Belehnung gedeutet werden könnten. Eine solche Vermischung der Ehren-und Lehenritter würde für einen Schriftsteller, der selbst gegen diese Vermischung geeifert hatte, zu grob seyn. Wer genauen Aufschluß über diesen Punct haben will, schlage andre englische Schrift-

steller nach: wir mögen uns nicht dabey verweilen.

Fünftes Capitel. Die militarischen Anordnungen, die beym Verfall der Lehen und des Ritterwesens die Oberhand behielten. Erster Abschnitt. Von Soldknechten; die Uebel, die durch sie entstunden; Ursprung der Auflagen. Zweyter Abschnitt. Errichtung stehender Armeen; besonders die Errichtung einer solchen in England. Hier thut der Verf. mehr Gnüge, als in andern Abschnitten.

Sechstes Capitel. Von Sitten und Verfeinerung; vom üppigen Betragen des weiblichen Geschlechts (welches unsrem Verf. nie aus dem Sinn kömmt) während dem Verfall und Untergang des Lehnswesens; vom allgemeinen Verderbniß, das sich über das gesellschaftliche Leben verbreitet — gehört nicht vor unser Forum.

So weit der Inhalt dieses Buchs. Die zusammenhängende Abhandlung geht nur biß S. 130. Von da folgen biß S. 392. Zeugnisse, Widerlegungen und Anmerkungen; die wir immer zugleich vor Augen gehabt haben. Am Ende stehen noch einige Urkunden; auch eine Beschreibung der Feyerlichkeiten, womit ehedem ein Ritter vom Bath-Orden aufgenommen wurde.

Das

Das Buch gehört unter diejenigen, die alle Eigenschaften haben, um den Leser zu blenden. Es hat Stil: es hat von Jurisprudenz — Schein genug, um den Philosophen — und von Philosophie — Schein genug, um den Juristen — zu schrecken, und beyde glauben zu machen, nur Mangel der Vereinigung beyder Wissenschaften verhindere sie, jedesmal die Richtigkeit der, darin vorgetragenen, Ideen einzusehen.

Noch eine Zugabe. Ein Brief aus London, welchen das Deutsche Museum (1779. April) mitgetheilt hat, meldet: "Von dem "Schottländischen Prof., Gilbert Stuart, "wird bald ein Werk über die Lehngüter der "mittlern Zeiten erscheinen, das, nach Ur"theilen von Gelehrten, die die Handschrift "gesehen haben, sehr wichtig werden wird."

Wir haben unbekannter Weise sehr viel Hochachtung gegen diese Gelehrte, die das Glück gehabt haben, das neue Werk des Hrn. Prof. Stuarts über die Lehngüter der mittlern Zeiten im Manuscript zu sehen, und beneiden ihnen auch solches Glück nicht im mindesten. Allein wir sind überzeugt, daß sie, entweder sehr flüchtig gelesen, oder sehr freundschaftlich geurtheilt, haben müssen. Hr. Stuart scheint im glücklichen Besitz eines

schie-

schiefen Kopfs zu seyn: und was die Natur einmal decernirt hat, dabey läßt sie es bewenden. Sie revidirt ihre Werke nicht.

Der Uebersetzer dieses Buchs hat sich in der Vorrede, als einen richtigen Denker, gezeigt, den nicht die Schönschreiberey des Herrn Stuarts, sondern andre Umstände, verhindert haben, seinen Autor öfter auf den rechten Weg zu führen, als er es nunmehr gethan hat. Die Uebersetzung selbst ist gut und fliessend: hin und wieder wäre zu wünschen gewesen, daß die englischen Wörter zugleich in Klammern beygefügt worden wären; bey Kunstausdrücken hauptsächlich. So scheint common law einigemal durch Gemeingesetz gegeben worden zu seyn; welches nicht leicht ein Teutscher verstehen wird.

M.

III.

Thesaurus dissertationum juridicarum selectissimarum, in Academia Moguntina habitarum; continens dissertationes historiae et juris publici nec non privati Principum; cum indice locupletissimo; curante

Franc.

Franc. Jos. Hartleben, Eminentiss. ac Celsiss. Princ. Elect. Mogunt. Consiliar. aul. et regim. etc. Voluminis primi pars secunda. Francof. ad Moenum, impensis Andreaeis 1779. 1 Alphab. 13 Bogen in 4.

Folgende Stücke machen den Inhalt dieser Sammlung aus. 1. *Phil. Ad. Schulteis*, Decretal. Prof. Ord. etc. Dissertatio de foro competente S. R. I. Principum ac statuum in causis feudalibus, regalibus (atque de eorumdem praerogativis ac privilegiis) atque de eo, quod juris circa recursum ad comitia, 1743. S. 1-52. Wie die Gerichtbarkeit, die ehedem in Fürstenrechten (judiciis princ. s. parium curiae) ausgeübt worden, hernach den Reichsgerichten, und hauptsächlich dem Reichshofrath, übertragen worden sey; so, daß, der nunmehrigen Verfassung nach, keine Provocation auf ein Fürstenrecht mehr gesetzmässig genannt werden könne — ist hier recht gut, wiewohl freylich durch keine unbekannt gewesene, Argumente erläutert worden. Daß der Reichstag ein Surrogat des Fürstenrechts, und der Recurs

an ihn, ein ordentlicher Weise erlaubtes Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urtheile seyn sollte, ist eine längst verworfene, eigentlich nie recipirt gewesene, Meynung, die daher auch beym Verf. keinen Beyfall findet; wiewohl er sonst Recurse, im Fall eines solchen gesetzwidrigen Verfahrens der Reichsgerichte, worunter die Reichsverfassung, es sey nun im Ganzen, oder in wichtigen Theilen, leydet, für erlaubt hält. Da der dreyzehnte Artikel der Kaiserl. Wahlcapitulation im 6ten §. Recurse von dieser Art zu begünstigen scheint; so war er auf die Veranlassung und die Verhandlungen neugierig, mittelst welcher dieser Paragraph in die Wahlcapitulation K. Ferdinands I., als worin er zum erstenmal vorkömmt, aufgenommen worden seyn möchte. Er würkte sich daher die Erlaubniß aus, die dahin gehörigen Acten im Mainzischen Archive zu durchsuchen, fand aber, zu seinem grossen Leydwesen, kein Wahltagsprotocoll, sondern nur die Capitulation.

II. *Joh. Phil. Hahn* Jur. Pr. Ord. Dissertatio de jure sequelae. 1744. S. 53-94. Erstes Capitel. Von Ursprung, Begriff, und Eintheilung der Sequel. Ursprung. Wo sollte man den anders suchen können, als in der babylonischen Monarchie, die bekannt-

lich

lich die erste Monarchie des Erdbodens war? Wie hätte Nimrod, der Stifter dieser Monarchie, ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn seyn können — ohne das jus sequelae? Wie hätte hernach Ninus, nach dem glaubwürdigen Bericht Justins, mit 1700000 Mann Fußvolks, und mit 200000 Reutern ausziehen können — ohne das jus sequelae? Alles das ist so evident, daß es gar keinen Zweifel zuläßt. Auch muß man wissen, daß hier nicht von der Zentfolge, von der Jagdfolge, und andern solchen gemeinen Folgen die Rede ist; sondern von der sequela *bellica*, germanice Heersfolge. Und wem steht denn nun (Cap. 2.) diese Heersfolge zu? Natürlicher Weise allen Königen, als welche allein das Recht haben, Krieg zu führen; jedoch, nach der Verfassung unsers teutschen Vaterlands, auch den Reichsständen, als welchen dieses Recht ebenfalls, unter gewissen Einschränkungen, zusteht. Nur kann es sich die Reichsritterschaft nicht anmassen; denn sie hat keine wahre Landeshoheit, ist nicht Reichsstand. Wem aber das Recht der Heersfolge zusteht, dessen Aufgebot müssen alle Unterthanen Folge leisten; so wie alle Glieder des Körpers schuldig sind, dem Haupt zu gehorchen,

und es zu vertheidigen. Man findet daher in vielen teutschen Ländern scharfe Verbote, daß kein Unterthan in fremde Kriegsdienste treten soll. Hier wird ein Mainzisches von 1741. beygebracht. Auch der Leibeigene des Feindes ist seinem Landesherrn die Folge schuldig: und diese Folge muß überhaupt, so wohl ausserhalb Landes als innerhalb Landes, geleistet werden: denn, da ein Vasall ausserhalb Landes zu dienen schuldig ist, um wie viel mehr nicht ein Unterthan? Man darf aber nicht etwa glauben, die teutschen Landesherrn seyen, wegen des heutigen weiten Umfangs ihres juris collectandi, schuldig, das Kriegsvolk, welches zur Vertheidigung des Landes nöthig ist, aus ihren eignen Mitteln herbeyzuschaffen. Nein! Die Collecten fordern unsere Landesherrn von den Gütern der Unterthanen, und die Kriegsdienste von ihren Personen. Das sind ganz verschiedene Gegenstände: und also sind die Landesherrn auch zu Ansprüchen auf beyde berechtigt.

Wie aber nun, wenn Jemand ein Unterthan von zweyen Herrn ist, die ihn beyde zugleich zur Heersfolge auffordern? Gewiß eine sehr traurige Situation für einen jeden Patrioten — der doch unmöglich beyden dienen

nen

nen kann! Er wird sich also gezwungen sehen, dem Einen in Person, und dem andern mit Geld, zu dienen: wem er aber in Person, und wem er mit Gelde, dienen will, das wird man seiner Willkühr überlassen müssen. *Arg. l.* 10. §. 6. *D. de jure dot.* et *c.* 70. *de reg. jur. in* 6. Sollten aber beyde Landesherrn unter sich selbst Krieg führen, so muß, so viel den persönlichen Dienst betrifft, der ältere dem jüngern vorgehen; denn: qui prior tempore, potior jure. *l.* 2. *D. qui pot. in pign.* Es liegt sehr viel Scharfsinn in diesen Unterscheidungen.

Drittes Cap. Von den eigentlichen Verbindlichkeiten derjenigen, welche der Heersfolge unterworfen sind. Sie müssen alle nöthige Dienste, so wohl in Person, als mit Pferden, Reis- und Heerwägen, Schiffen ꝛc. leisten: und zwar alles das auf eigene Kosten: auch Waffen und Montirung müssen sie sich selbst stellen. Gehen Pferde, Wägen, Geschirr ꝛc. zu Grunde, so ist es der Schaden des Eigenthümers: er müßte denn in gewissen Fällen seinen Regreß gegen die Gemeinheit, wovon er ein Mitglied ist, nehmen können.

Viertes Capitel. Von denjenigen, welche von der Heersfolge befreyt sind. Da-

hin gehören die Geistlichen, die landesherrlichen Räthe, die Doctoren ꝛc. wobey gelegenheitlich Gebrauch von römischen Gesetzen gemacht wird, die bekanntlich bey solchen Materien, die in die teutsche Verfassung einschlagen, sehr viel Gewicht haben. Fünftes Capit. Von den Rechtsmitteln, welche dem Landesherrn gegen widerspenstige Unterthanen zustehen. Er kann sie pfänden, in den Thurm stecken, ausser Landes jagen ꝛc. und dergleichen gelinde Ueberredungsmittel mehr gebrauchen, je nachdem es die Umstände erfordern. Sechstes Cap. Noch von einigen verwandten Rechten; als dem Oeffnungsrecht, Besatzungsrecht, Einquartirungsrecht ꝛc. Siebentes Cap. Von den Fällen, wo die Heersfolge verweigert werden darf: wann z. B. der unternommene Krieg offenbar ungerecht ist, gegen Kaiser und Reich geht; wann der Landesherr in der Acht, im Bann, ist ꝛc. Diese Abhandlung empfiehlt sich noch durch eine gutgewählte Litteratur. Fritsch, Besold, Barbosa, Klock, der kluge Beamte des Hrn. Philoparchus ꝛc. müssen häufig die Gewehr leisten.

III. *Joh. Mich. Dahm*, Jur. Pr. O. Diss. de officio et praerogat. Electoris Moguntini. 1746. S. 95=132. Alles

les nur auf der Oberfläche berührt, wie man schon aus der Seitenzahl schliessen kann. Und dabey gehen noch zwey Capitel allgemeinen Inhalts voraus: von Ursprung, Amt, und Würde der teutschen Erzcanzler überhaupt; sodann der Churfürsten. IV. *Jo. Georg Neureuter*, Jur. Prof. Ord., Dissert. De eo, quod justum est circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. 1748. S. 133-160. Diese schöne Abhandlung betrifft eine Materie, die schon viel verworrene Schreiberey unter den Rechtsgelehrten, und auch schon einigemal Bewegungen bey öffentlichen Berathschlagungen, verursacht hat. Bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen beschwehrten sich die Reichsgrafen, daß man anfange, sie in ihrer hergebrachten Zollfreyheit in Ansehung ihrer Weine, Früchte, Güter, Waaren, und andrer zur Hofhaltung nöthigen Dinge, einzuschränken (*Lünig*, Thes. jur. comit. Cap. 20.). Als 1741. das Churfürstl. Collegium mit dem Entwurf der neuen Wahlcapitulation beschäftigt war, wiederhohlten sie ihre Beschwehrde; jedoch nicht in so allgemeinen Ausdrücken, sondern nur unter Berufung auf ihre, und ihrer Gesandten, Zollfreyheit vermöge der Wahlca-

pitulat. (Moser über die Wahlcap. Carls VII. Th. 2. S. 329.) Zu gleicher Zeit stellten auch die Reichsstädte vor: "weil denen "statibus imperii zu denjenigen Natu- "ralien, so sie zu ihrem Hofgebrauch bend- "thigt, nach der Reichsobservanz, die Zoll- "immunität zustehe, so sey ihr sehnlichstes "desiderium und unterthänigstes Bitten, "daß dieselbe in Ansehung der adusos pu- "blicos benöthigten Naturalien an Holz, "Kalch, Steinen ꝛc. item Getreyde, Heu, "Stroh, und dergl. Bedürfnissen von ihren "Hoch- und löblichen Mitständen, der selbst- "redenden Billigkeit gemäß, ein gleiches ge- "niessen, und dießfalls in denen monitis "adCapitul. Caes. ihnen bestmöglichst pro- "spicirt werden möchte (Moser a. a. O. S. 330.) Chur-Braunschweig brachte zu eben der Zeit in Vorschlag, der Wahlcapitulation einen eigenen Paragraphen, die Zollfreyheit des Fürstenguts betreffend, einzurücken; allein dieser Vorschlag wurde durch die mehrern Stimmen verworfen; wobey Chur-Bayern noch besonders gegen diese Zollfreyheit aus dem Art. 8. §. 26. der Wahlcapit. argumentirte, so wie auch Chur-Mainz dieselbe nicht für observanzmässig hielt, indem nur "auf beliebige Requisitionen aus freund- "schaft-

"schaftlich gutem Willen reflectirt zu "werden pflege". Diese Meynung ist es nun auch, welche unser Verf., nach einigen vorausgeschickten Nachrichten von dem Zollwesen in den ältern und mittlern Zeiten, vertheidigt hat. Zuerst beruft er sich auf die besondern Privilegien, welche in ältern Zeiten über die Zollfreyheit des Fürstenguts gegeben worden seyen, (wovon man Beyspiele genug beym Pfeffinger finde), und woraus sich also schliessen lasse, daß diese Zollfreyheit nicht gemeinen Rechts seyn müsse; sodann, ähnlicher Argumentation wegen, auf die singulären Rechte, der Churfürsten in Ansehung neuverwilligter Zölle, und der Reichsstände überhaupt in Rücksicht auf Reichsversammlungen. Eine allgemeine Observanz aber, welche für die Freyheit des Fürstenguts spräche, lasse sich leichter behaupten, als beweisen. V. *Joh. Horix*, Jur. Prof. Ord Dissert. de libertate navigationis in Imperio Romano-Germanico. 1764. S. 161-222. Die beyden ersten Capitel handeln die Materie von der freyen Schiffahrt nach den Grundsätzen des Natur- Völker- und allgemeinen Staatsrechts ab. Im dritten Cap. erinnert aber der Verf., daß es nicht genug sey, diese all-

gemeinen Grundsätze nun sogleich auf einen jeden Staat anzuwenden, sondern, daß man die Verfassung eines jeden Staats insbesondre erforschen, und zu diesem Ende hauptsächlich die Geschichte, als welche die allmählige Entwickelung einer jeden Sache darstelle, und dadurch eine richtige Beurtheilung derselben vorbereite, um Rath fragen müsse. In den ältern Zeiten vernachlässigte man im Staatsrecht die Geschichte zu sehr; in jüngern Zeiten wäre es fast ganz historisch und antiquarisch geworden: der Mittelweg ist hier, wie immer, der beste. Der Verf. geht also nunmehr zu einer allgemeinen historischen Uebersicht der teutschen Verfassung, in Ansehung der Schiffahrt, von den ältesten bis auf die neuern Zeiten über — die denn freylich im Grunde nicht soviel zur Festsetzung von Rechtsgrundsätzen beyträgt, als man nach einem solchen Prologus hätte vermuthen sollen.

Nach den Nachrichten des Cäsars und Tacitus müssen die alten Teutschen sehr wenig von Schiffahrt gewußt haben. Sie schwommen mehr, als sie schifften: nur die Suionen ausgenommen, die Tacitus in den Ocean (also nicht mehr in die Gränzen des heutigen Teutschlands) setzt. (Man sehe in-

zwi-

zwischen die Annalen eben dieses Tacitus B. 11. Cap. 18.) Allein schon im dritten Jahrhundert hatten sie, vermuthlich von ihren nördlichen Nachbarn, zum Theil auch wohl von Römern, und Galliern, so viel Kenntniß der Schiffahrt erworben, daß einige Nationen, worunter sich hauptsächlich die Sachsen auszeichnen, Meere und Ufer durch ihre Räubereyen unsicher machten. Gegen die römische Gränze hin, wurden sie aber durch Castele und eigene comites littoris im Zaum gehalten; bis endlich die grossen Völkerzüge erfolgten, welche dem römischen Reich den Untergang, und zuletzt den Franken in einem grossen Theile von Europa die Oberherrschaft, brachten. Der Zustand der Schiffahrt unter Carl dem Gr. verdient eine nähere Beleuchtung.

Ueberhaupt war die Einrichtung der fränkischen Monarchie in sehr vielen Stücken eine Copie der römischen, und mußte es auch seyn, da die Teutschen in den Regierungsgrundsätzen einer grossen Bürgersocietät ganz unwissend waren, und ihre Beherrscher ausserdem ein grosses Interesse dabey fanden, die römischen Einrichtungen, z. B. in Ansehung der Besteuerung, beyzubehalten. Allein der ursprüngliche Teutsche konnte hieran nicht

so

so schlechterdings gewöhnt werden; daher die Salischen und andre Freygüter; daher das verschiedene Recht, wornach der Franke, und wornach der Römer, gerichtet wurde. In andern, gleichgültigern, Stücken bestätigt sich hingegen die bemerkte allgemeine Aehnlichkeit zwischen der römischen und fränkischen Verfassung; so, daß es wahr ist, was Agathias von den Franken gesagt hat: Politia ut plurimum utuntur romana et legibus iisdem. So auch in Ansehung der Schiffahrt. Die Römer verboten alle Neuerungen in Ansehung der öffentlichen Flüsse, wodurch die Schiffahrt gehindert werden konnte (*Tit. D. nequid in flum. publ. ripave ejus etc.*); so auch die Teutschen. (Man sehe z. B. *Lex Fris.* in Addit. Tit. 7.). Die Römer sorgten für Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrer (*Tit. D. Nautae, caupones, stabularii etc. Tit. C. de naufr.* et alibi); so auch die Teutschen (*Lex Burgund.* in Addit. 1. Tit. 7. *Lex Sal.* Tit. 24. *Capitul.* 2. de a. 802. *c.* 15). Die Römer machten solche Vorkehrungen, daß es dem gemeinen Wesen nie an Schiffen fehlen konnte (*Tit. C. de navig. non excus.*); eben so die Teutschen

Capi-

(*Capitul.* all. cap. 14.) Ferner forderten Teutsche, so wie Römer, nur von denjenigen Waaren Zoll, womit Kaufmannschaft getrieben wurde: das Nothdürftige zur eignen Consumtion war Zollfrey. (*l.* 203. *D. de V. S.* et alib. *Capitul.* III. de a. 805. *cap.* 15.) Sonst aber wurden nur solche Zölle geschützt, die rechtmässig hergebracht waren; welches aus vielen Stellen der Capitularien erhellt (womit der Verf. die *l.* 4. §. 2. *D. de public. etc.* hätte in Parallele stellen können. Daselbst heißt es: In omnibus vectigalibus fere *consuetudo* spectari solet.) — Alle diese Aehnlichkeiten könnte man nun zwar wohl aus der Leichtigkeit der Erfindung, und der innern Vernunftmässigkeit, der bemerkten Anordnungen herleiten: allein, da sich denn doch die Teutschen in Ländern festsetzten, wo solche Einrichtungen schon gemacht waren; so kann man die Genealogie immer gelten lassen. Die bemerkten Einrichtungen waren nun dem Commerz allerdings sehr günstig: allein die Anarchie, die nach Carl dem Gr. in der Fränkischen Monarchie zu herrschen anfieng, und die räuberischen Einbrüche benachbarter Völker, drohten ihm einen schnellen Untergang, wenn ihm nicht die Sächsischen Kaiser durch Hinweg-

räu-

räumung dieser Hindernisse, und durch die beständige Verbindung des commerzreichern Italiens mit Teutschland, wieder emporgeholfen hätten. Inzwischen legten eben diese Sächsischen Kaiser den Grund zu seinem abermaligen Verfall. Durch ihre Freygebigkeit kamen viele Zölle in fremde, oft raubsüchtige, Hände; schwächten sie überhaupt die kaiserliche Macht; die doch allein das teutsche Reich zusammenbinden, den allgemeinen Flor des bürgerlichen Gewerbs im Trieb erhalten, konnte. So viel Nachdruck auch noch die Regierungen Conrads II. und Heinrichs III. hatten; so sehr fieng unter Heinrich IV. die ganze Monarchie an, ihrer grossen Revolution zuzuwanken. Die Anstalten K. Friedrichs I. zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, und zur Beförderung des Handels, waren zwar lobenswürdig; aber sie waren nicht immer kräftig genug; und unter den folgenden Regierungen gerieth das Commerz immer in tiefern Verfall. Nach Willkühr legten nunmehr die teutschen Stände neue Zölle an, erhöhten sie alte; vergebens suchte der Landfriede von 1235. dagegen zu steuern; noch im J. 1269. klagten die Engländer in diesem Stück über die *furiosam Teutonicorum insaniam* (*Wickes*

ckes in Chronico ad a. 1269); zugleich so viel befestigte Schlösser, fast so viel Raubnester; welche der königlichen Gewalt durch ihre Menge trotzen konnten: Privatconföderationen mußten eingegangen werden, um dem Uebel einigermassen Einhalt zu thun. In diesen Umständen wurde das Geleit nothwendig: und weil das Geleit in dem Landfr. von 1235. den Zollinhabern aufgetragen worden war, so gab dieß Gelegenheit, den Zoll auch von denjenigen zu fordern, die nur vorüberfuhren: denn diese bedurften doch immer des Geleits; da hingegen, nach der ältern Verfassung, der Zoll nur von denjenigen gefordert wurde, die anlanderten, oder denen man bey der Durchfahrt unter einer Brücke, oder sonst, einige Hülfe leisten mußte. Das Standrecht zeigte sich ebenfalls in Teutschland; und war schwehr zu verbannen, ob sich ihm gleich schon Heinrich VII. entgegensetzte (S. *Wenckeri* Apparat. et instruct. Archiv. p. 160.) — Bey allen diesen Hindernissen waren inzwischen Commerz und Schiffahrt nicht ganz todt in Teutschland: waren grosse Schwierigkeiten zu überwinden, so war auch der Geitz der Städte groß: und manche Kaiser thaten

doch

doch auch etwas zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; vorzüglich Ludwig von Bayern, und Carl IV., deren, so wie andrer Kaiser, hieher gehörige Bemühungen der Verfasser einzeln aufzählt. Allein alles würde nicht viel gefruchtet haben, wenn nicht endlich das Interesse der Stände selbst, und besonders der Rheinischen Churfürsten, die nemlichen Maaßregeln erfordert hätte. Wollten diese aus ihren, inzwischen usurpirten, Zöllen den mögligst grossen Nutzen ziehen; so mußten Handel und Schiffahrt in Flor gesetzt werden: und überhaupt auch war es der, inzwischen emporgestiegenen, Macht der Stände über ihre Unterthanen zuträglich, wenn ein blühender Nahrungsstand Reichthum unter sie verbreitete. Nun drung man fast dem Kais. Maximil. I. den beständigen Landfrieden ab — behielt sich aber, als von Rechtswegen, seine Zölle, sein Geleitsrecht, seine übrigen Vortheile, bey: denn diese Früchte der Anarchie liebte man, und fieng nur deßwegen an, die Anarchie selbst zu hassen, weil sie verhindert haben würde, von diesen Früchten allen möglichen Gebrauch zu machen. Man wirft die Hülse weg, so bald die Frucht, die sich darin erzeugt hat, reif ist.

Den

Den neuesten Zustand unsrer Verfassung, in Ansehung der freyen Schiffahrt bringt nun der Verf. in diese Grundsätze zusammen. Meere und Flüsse, die zum Reich gehören, sind ein mittelbares Eigenthum des Reichs, und ein unmittelbares der, daran stossenden, Territorien. Die Gerichtbarkeit darüber hängt von dem Geleitsrecht ab (über welche Materie der Verf. zu leicht hinweggeeilt ist). Allein weder die Gewalt des Landesherrn, noch die des Geleitsherrn, erstreckt sich so weit, daß der freyen Schiffahrt Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften. Dieß widerstreitet dem Begriff eines vereinigten Staatskörpers, wie der teutsche ist; dieß widerstreitet unsern Reichsgesetzen, Landfriede von 1548. §. 1. I. P. W. Art. 9. Kaiserl. Wahlcap. Art. 7. 8. Für einen jeden Reichsbürger also, der die gesetzmässigen Abgaben entrichtet (wobey jedoch auch die Zollinhaber den Reichsschluß von 1671. nicht vergessen dürfen) sind alle Flüsse im teutschen Reich reichsfreye Flüsse, wie K. Sigismund einst den Rhein nannte: und gegen diejenigen, welche die natürliche Freyheit hierin einschränken wollen, können mandata S. C. bey den Reichsgerichten gegeben werden: die Wahlcapitulation erlaubt hier

den Ständen und der Reichsritterschaft so gar die Selbsthülfe; die jedoch nie in Repressalien gegen unschuldige Unterthanen eines peccirenden Landesherrn ausbrechen darf. Ausser den Reichsverordnungen über die Zölle nun, worüber man nur die Wahlcapitulation nachschlagen darf, haben die Landesherren, die an öffentliche Flüsse gränzen, auch noch dieß zu beobachten, daß keine Arreste auf Personen, oder Güter, der Vorüberfahrenden erkannt werden; ihre Jurisdiction müßte denn ohnehin schon durch einen andern Umstand begründet seyn. Das blosse forum arresti ist ein Unding. — Eben das Recht der freyen Schiffahrt, welches ein Teutscher genießt, geniessen aber im Grund auch die fremden Nationen; wie denn noch besondere Verträge über das freye wechselseitige Commerz mit der Französischen, Schwedischen, und Spanischen Nation vorhanden sind. J. P. M. Art. 10. J. P. O. Art. 9. J. P. Noviomag. Art. 6. J. P. Ryswic. Art. 18. 52. J. P. Bad. Art. 6. J. P. Vienn. Art. 3. 4. Nur in so fern zeigt sich etwa noch eine Verschiedenheit zwischen dem teutschen Bürger, und dem Ausbürger; daß jenem, auch ohne besondere Verträge, die freye Schiffahrt nicht verweigert

werden

werden darf; diesem hingegen durch eine solche Verweigerung doch kein offenbares Unrecht geschähe, wenn er sich nicht durch besondere Verträge prospicirt hätte.

IV. *Gottl. Ungleich* Jur. Prof. Extr. Dissert. de jurisdictione supremorum Imperii tribunalium ex *l. un. C. quando Imperator inter pupill.* haud fundata. 1769. S. 224 — 246. Eine sehr schöne Abhandlung; wiewohl wir just nicht alle darin enthaltene Argumente billigen möchten. Der Verfasser unterscheidet folgende zwey Hauptfragen; 1) Können mittelbare Reichsbürger, vermöge des privilegii miserabilium personarum, mit Vorbeygehung der Territorialinstanz sogleich vor den Reichsgerichten belangt werden? 2) Können es Reichsstände mit Vorbeygehung der Austrägalinstanz? Da es hier auf die Anwendung einer römischen Gesetzgebung ankömmt, so bemerkt der Verfasser zuerst, daß die Gültigkeit des römischen Rechts überhaupt keinem Zweifel unterworfen sey; daß es besonders auch den Reichsgerichten zur subsidiarischen Richtschnur ihrer Entscheidungen vorgeschrieben sey — aber doch noch mit diesem merkwürdigen Unterschied.

In Ansehung der Gesetzgebung über Rechte und Verbindlichkeiten, und über den Proceß, sey die Reichscammer ausdrücklich aufs römische Recht, als auf ein Hülfsrecht, verwiesen worden (C. G. O. Th. 3. Tit. 54. Th. 1. Tit. 13. §. 2. in welcher letztern Stelle man ein, schon constituirtes, Judicium voraus setzen müsse); hingegen da, wo von Begründung des Gerichtsstands die Frage sey, im zweyten Theile der C. G. O. nemlich, sey keine solche Verweisung befindlich; vielmehr heisse es gleich zu Anfang dieses zweyten Theils: "Daß alle des "heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen "bey ihren ordentlichen einländischen Rechten "und Gerichten, ausserhalb der Fälle, die "nach laut dieser Ordnung ans Cam"mergericht ohne Mittel gehören, gelas"sen werden sollen." Alles also müsse vor den ordentlichen Gerichten ventilirt werden, was die C. G. O. nicht vor das Reichsgericht gerufen habe; wenn auch gleich sonst, einer gewissen analogischen Anwendung des römischen Rechts nach, in einer gewissen Sache eine reichsgerichtliche Jurisdiction gegründet seyn sollte. Eben so sey Anfangs die Decernirung von unbedingten Strafbefehlen auf die vier Fälle, mithin innerhalb der römi-

römischen Grenze, eingeschränkt gewesen; biß endlich im R. A. v. 1594. eine unbedingte Ergänzung dieser Fälle aus dem römischen Recht gestattet worden sey (Eine Vergleichung, die nicht völlig richtig ist: denn nach dem Sinn der Reichsgesetze sind unbedingte Strafbefehle nie so ganz ausschließlich auf die 4 Fälle eingeschränkt gewesen). Da nun, subsumirt endlich unser Verf., die C. C. O. nirgends die causas miserabilium personarum vor das forum des Cammergerichts gerufen hat; so folgt, daß diese Sachen vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden müssen. Und hiermit schließt sich sein allgemeines Argument: (welches jedoch, im Grund, mehr für die erste besondere Frage, als für die zweyte, beweist.)

Nun noch von jeder Frage ins besondre. Sachen mittelbarer miserabilium personarum können nicht, mit Uebergehung der Territorialinstanz, sogleich vor die Reichsgerichte gezogen werden: denn es ist ein grosser Unterschied zwischen römischen Richtern, die im Grunde doch alle nur Vicarien des Kaisers waren, und teutschen Landesherrn; welche die Gerichtbarkeit eigenthümlich besitzen. Diesen kann die Gerichtbarkeit nicht

so willkührlich entzogen werden, wie jenen; besonders, da sie das jus de non evocando auf ihrer Seite haben. Eine solche Verschiedenheit der römischen und teutschen Verfassung macht daher auch eine Anwendung, der *l. un.* C. *quando Imperat. &c.* in Teutschland unstatthaft; so lang nicht eine besondere teutsche Verordnung darüber gezeigt werden kann. Nun aber setzt doch jene reichsgesetzliche Verordnung, (Conc. der C. G. O. Th. 1. Tit. 12. §. 3.): "daß sonderlich die ältesten, oder sonst befreyte Sachen, als alimentorum, *miserabilium personarum, pupillorum* — vor andern nach aller Möglichkeit befördert werden sollen" — nicht voraus, daß diese Sachen durch den Weg einer privilegirten Gerichtsbarkeit ans Cammergericht gelangt seyen — enthält also auch keine Bestätigung einer solchen Gerichtsbarkeit — gleich wie auch jene andre Verordnung (eben das. Th. 2. Tit. 14. §. 3.) "daß, wenn zwischen zween "unmittelbaren des heiligen Reichs Herrschaften die Jurisdiction streitig, und eine jede derselben einem pupillo oder Minderjährigen "Vormünder zu ordnen berechtigt zu seyn vermeynen will — dieweil solches causa favo-

"favorabilis, und *personas miserabiles*
"betreffen thut — den pupillis mit noth-
"wendiger Verordnung der Vormünder durch
"das Kaiserl. Cammergericht verholfen wer-
"den solle" nur einen ganz besondern Fall, nur
eine Ausnahme, enthält, welche die Regel
von Incompetentz der Reichsgerichte in Sachen
mittelbarer miserabilium personarum
nur bestätigt. Und dennoch sind die ange-
führten zwey Verordnungen die einzigen
Gründe fürs reichsgerichtliche forum mi-
serabilium personarum, die man aus
der Gesetzgebung über die Jurisdiction des
Cammergerichts excitirt hat. Mit eben so
unglücklichem Erfolg hat man sich an die
R. H. R. O. gewandt. Die R. H. R. O.
des K. Matthias von 1614. scheint in ihrem
zweyten Titel zwar das reichsgerichtliche
forum miserabilium personarum
deutlich genug zu bestätigen: allein was ist
eine Verordnung, die keine Gesetzkraft hat?
In der jüngsten R. H. R. O. ist noch dazu
jene Stelle, und zwar auf ausdrückliche Erin-
nerung der Stände, abgeändert worden; so
daß jetzt der sechste Paragr. des zweyten Tit.
dieser Ordnung keine Spuhr mehr von einer
in Sachen miserabilium personarum

mediatarum begründeten, kaiserlichen Gerichtbarkeit enthält. Eben so wenig Schutz findet diese Gerichtbarkeit in der Analogie des fori continentiae causarum: als welches freylich auch Anfangs, ohne ausdrückliche teutsche Gesetzgebung darüber, gegen das ständische jus de non evocando von der Reichscammer in Ausübung gebracht worden ist, eben dadurch aber auch Beschwerden veranlaßt hat, biß ihm endlich durch eine ausdrückliche Gesetzgebung Consistenz und Gränzen gegeben worden sind. Und hier konnten denn auch die Reichsstände eher nachsehen; weil das forum continentiae causarum würklich eine nützliche Erfindung ist; da es hingegen mit mancherley Nachtheil verknüpft seyn würde, wenn alle Pupillen-Wittwen- und andre solche Sachen, die sich zu causis miserabilium personarum qualificiren, vor Eins der höchsten Reichsgerichte gezogen werden dürften. Gail, Deckherr, Ludolf, streiten daher auch gegen das forum miserab. pers. mediatarum überhaupt: und diejenigen, die ein solches Forum gegen solche Territorialgerichte, die kein uneingeschränktes privilegium

gium de N. A. haben, zulassen, gegen andre hingegen, die ein solches haben, verwerfen, stützen sich auf eine leere Unterscheidung: denn das jus de *non evocando* muß den Ständen eben so werth seyn, als das privilegium de *non appellando*; und, wenn überhaupt ein reichsgerichtliches forum miser. pers. gegründet wäre, so könnte ihm ein Privilegium der letztern Art eben so wenig Schranken setzen, als es der Nullitäts-klage, der Klage super denegata vel protracta justitia, Schranken setzt. So viel von der ersten Frage.

Die zweyte verneint der Verf. besonders deßwegen, weil die Austrägalinstanz, eine auf teutschem Boden erzeugte Prärogativ unsrer Reichsstände, durch ein fremdes Gesetzbuch, welches von einer solcher Erfindung gar nichts weiß, nicht restringirt werden dürfe, und weil, wenn man auch die Austrägalinstanz überhaupt, als ein Privilegium oder als eine Ausnahme, betrachten wollte, dieses Privilegium, diese Ausnahme, denn doch selbst wieder ihren bestimmten und geschlossenen Kreys beschriebe, so, daß man den Beweis einer, davon wieder zu machenden Ausnahme, z. B. eben in Ansehung der

personarum miserabilium mit Recht erwarten könne. Nun vertheidigten zwar die meisten Lehrer des Cammergerichts-Processes die entgegengesetzte Meynung, und beruften sich auf Präjudicien; allein wahre Präjudicien, im Sinn der Reichsgesetzgebung, seyen nicht vorhanden, und Vernunft müsse immer mehr gelten, als Ansehen der Rechtslehrer. Inzwischen habe doch Deckherr die richtigere Meynung vertheidigt, und sich auch, um sie zu rechtfertigen, auf die Cammergerichts-Observanz biß auf seine Zeit berufen.

Nun folgen zwey, bißher noch ungedruckt gewesene, kleinere Abhandlungen. VII. *Horix* de constantia et fortitudine Praefamen, in praesidio disputationis publicae a. 1762. recitatum. S. 247 — 252. Daß von einem Rechtsgelehrten constantia et fortitudo gefordert werden, wird aus römischen, canonischen, teutschen, Gesetzen erläutert. *VIII. Idem* de causa contemtus Doctorum Oratio. 1755. S. 253 — 256. Vielleicht etwas zu weit gesucht. Der Stolz des Adels, der unter Friedrich III. alle Doctoren aus Teutschland verbannen wollte,

soll

noch immer würksam seyn. Die meisten Adlichen bekümmern sich wohl zu wenig um die Doctoren, um sie erniedrigen zu wollen: und ihr Sieg ist jetzt zu entschieden, als daß sie einem überwundenen Feind noch Hohn sprechen sollten. Sonderbar ist doch, was der Verf. gelegenheitlich anführt: Im Jahr 1422. wurde dem Erzbischof von Mainz von einem päbstlichen Legaten die Eydesformel vorgeschrieben: tum, qui praeesse debet judicio et juri reddendo aut justitiae ministrandae, non praeficiam nisi Doctorem in jure aut Licentiatum.

In der Vorrede bemerkt der Hr. Herausgeber noch, daß die, dem ersten Theil seiner Sammlung eingerückte, Kirschbaumische Dissertation, welche ein Recensent in dieser Bibliothek für, ihres Platzes kaum würdig, gehalten hatte, wo nicht ihrer Güte, doch ihrer Seltenheit und der dadurch verursachten öftern Nachfrage wegen, einen neuen Abdruck verdient habe. Einen vollständigen Index über diesen letzten Theil hat ein Freund des Herausgebers, Hr. Ladrone, Instructor der Edelknaben am Churfürstl. Hofe, hinzugefügt. Man hat

nächstens einige eigene litterärische Producte von diesem zu erwarten: von denen ich, aus persönlicher Bekanntschaft mit ihrem Verfasser, versprechen kann, daß sie nicht schlecht seyn werden.

M.

IV.

Analecta, quibus historia, antiquitates, jura, tam publicum, quam privatum, regni Norvegici illustrantur: maximam partem hactenus ignota ex tabulario Arnae-Magnaeano, observationibus et indice vocum adjectis, publici juris facit *Grimus Johannes Thorkelin.* Hafniae et Lipsiae, 1778. apud Frid. Christ. Pelt. 12 Bogen in Med. Oct.

Arnas Magnäus, ein Isländer von Geburt, vermachte bey seinem, im J. 1730. erfolgten, Absterben der Universität zu Coppenhagen, wo er Professor gewesen war, eine sehr ansehnliche Sammlung von alten Manuscripten und Urkunden, theils in Originalen

len, theils in Abschriften; die zur Erläuterung der Dänischen, Norwegischen, und Isländischen Geschichte, vom zwölften Jahrhundert an biß auf die neuern Zeiten, dienen konnten. Hiermit ist noch die gleichartige, wiewohl geringere, Sammlung des gewesenen Dänischen Justitzraths, Thomas Bartholin, verbunden worden. Aus diesem Schatze theilt hier Hr. Thorkelin (vermuthlich einer von den jungen Isländern, zu deren Besten der Geldfond des Magnäischen Legats bestimmt ist) einige, bißher größtentheils noch unbekannt gewesene, Stücke mit: andre sind zwar schon gedruckt gewesen, allein, entweder sehr fehlerhaft, oder in kostbaren Werken; wie Dumont und Rymer. Er verspricht Fortsetzungen; wenn diese erste Sammlung Beyfall finden sollte.

Wir zeichnen einige der wichtigsten Urkunden aus. S. 2 — 43. Eine Constitution Hacons (Haquins), des Sohns Magnus des Gesetzverbesserers; datirt, Tunsberg am Heiligen Botolfsabend, da tausend Winter und dreyhundert Winter und acht Winter nach Christi Geburt, verflossen waren. In dieser merkwürdigen Constitution unterwirft Haco, unter Aufhebung der Jarlen-Würde, des ganze Königreich seiner eigenen

Ver-

Verwaltung durch Beamte (Syslumadr, Sysselmänner), die in der genauesten Abhängigkeit von der Krone stunden; doch wurde die Jarlenwürde denjenigen, die schon damit bekleidet waren, lebenslänglich continuirt. Die Beamten aber werden hier ernstlich, und unter schwehrer Strafe, an die Ausübung ihrer Pflichten, besonders der Justitzpflege, erinnert: sie sollten alle, durch pflichtwidrige Amtsverwaltung zugefügte, Schäden zu ersetzen schuldig seyn; sollten alle ausgesprochene Urtheile durch ihre Klerke sorgfältig registriren lassen, ein genaues Verzeichniß von allen Mordthaten, die in ihren Aemtern vorfielen, einsenden, die Würdigsten ihrer Untergebenen dem Könige nahmhaft machen, damit er sich ihrer in öffentlichen Angelegenheiten bedienen könnte. ꝛc. Dabey wurde eine jährliche Visitation aller Aemter verordnet. Zugleich stiftete der König noch einen Fond zu einem Armenhaus, und verbot alle Kleiderpracht, unter Verweisung auf das Beyspiel seines Hofs. Lauter Anordnungen, die wahrlich nicht nach Barbarey schmecken. Noch eine sonderbare Stelle, die wir nach der beygefügten lateinischen Uebersetzung hersetzen wollen:
Caeterum vos clientes nostros per fidem nobis debitam jubemus, atque

que

que in nomine domini obreſtamur, *ne Regem veſtrum calumnie mini.* Der Lehnsmann um (Lehnsmänner) geſchieht auch einmal Erwähnung. S. 44 — 47. Inſtrumentum pacis "inter magnificos Principes dominum Henricum "D. G. regem Angliae illuſtrem, et "dominum Magnum Quartum eadem "gratia regem Norvegiae praecla-"rum" de a. 1279. Feſtſetzung einer allgemeinen Amneſtie in Anſehung aller vergangenen Injurien zwiſchen beyden Völkern, und einer wechſelſeitigen Handelsfreyheit und unparteyiſchen Juſtitzpflege. Zugleich wird das Strandrecht aufgehoben, "quam diu "naufragi res ſuas pro derelicto non "habuerint." Eine römiſche Floskel. S. 48 — 59. Inſtrumentum electionis Magni Erici in regem Norvegiae. Sonderbar iſt die Strafe, welcher ſich die Magnaten der, hier paciſcirenden, Schwediſchen und Norwegiſchen Nationen auf den Fall einer Contravention von Einem, oder dem andern Theil, unterworfen haben. Die Schwediſchen Biſchöfe ſollten die Norwegiſchen, oder umgekehrt die Norwegiſchen die Schwediſchen, Magnaten in den Bann thun

dürfen

dürfen. Beym Schluß kommt schon ein *consuetum Norvegiae regni Senatus sigillum* vor: die Schwedischen Magnaten untersiegelten einzeln. S. 63. Fängt ein neuer Absatz mit der Rubrik: Litterae aliquot, historiam regni Norvegiae illustrantes an: ohne, daß man den Grund davon sähe: darunter gleich Anfangs eine Urkunde des schon vorgekommenen K. Haquins, worin er das, seiner Tochter Agnes, die an einen Hafthorer Jonassohn verehlicht war, gegebene Brautgut zurücknimmt, und dafür ein andres constituirt: deßwegen merkwürdig, weil diese Agnes den Geschichtsforschern bißher noch eine unbekannte Person gewesen ist — wenn man anders eine solche neue Bekanntschaft merkwürdig nennen mag. S. 68. u. f. Graf Jacob von Holland übergiebt seine Grafschaft durch Scotation an Haquin, K. von Norwegen, unter gewissen Bedingungen. Die Urkunde (sie ist von 1305.) enthält schon Ausdrücke des römischen Rechts, als *solennis stipulatio*. Hier erscheint sie im Vidimus einiger Norwegischen Bischöfe von 1306. Sie bezeugen darin: "se vi-
"disse ac perlegisse litteras Domini
"Jacobi Comitis, non rasas, non
abo-

"abolitas, nec in aliqua sui parte vi-
"tiatas — sub majori sigillo dicti Do-
"mini Comitis — et impressio sigilli
"haec est, quod in superiore parte
"cernitur quidam *Leopardus quasi gra-*
"*diens positus ex transverso*, et desub-
"tus Leopardum est *campus continens*
"*sparsos flores*, qui dicuntur Soeblad."
Solche bischöfliche Vidimationen kommen noch einige vor. S. 98. u. f. Friedensinstrument zwischen K. Haquin von Norwegen, und König Erich von Dännemark von 1309. Haquin verspricht darin seine Tochter, Ingeburg, Erichs Enkeln Magnus, dem Schwedischen Kronerben, zur Ehe. Hinterlasse er, Haquin, keine männliche Leibeserben, so solle er ihr die Thronfolge zuwenden; hinterlasse er aber solche, so solle er ihr 6000 Mark Silber *in dotem* geben, und Magnus ihr dagegen wieder eben so viel *ratione donationis propter nuptias, quae Morgengioft dicitur.* Dispensation *in Curia* solle Birger, der König von Schweden, einhohlen, "cum
"desponsati quarto gradu consangui-
"nitatis se attingant." Zugleich empfing Haquin einen Theil von Halland *in pheodum* unter der Verpflichtung zu Lehndiensten.

Sollte Einer, oder der andre, diesen Verabredungen zuwider leben, so unterwarfen sie sich dem Bannstrahl, der Norwegische König eines Dänischen, und der Dänische eines Norwegischen, Bischofs. Ein S. 103. u. f. mitgetheiltes, sonst fast gleichlautendes, Friedensinstrument enthält noch die besondere Bestimmung, daß in beyden Königreichen den Gestrandeten keine Hinderung, bey Rettung und Wiedererlangung ihrer Güter, in den Weg gelegt, und von den Kaufleuten kein teloneum gefordert werden solle, "nisi "quod solvi consueuerat ab antiquo." S. 110. u. f. K. Haquin von Norwegen spricht den Archiepiscopum Nidrosiensem von dem Homagium frey, wozu ihn K. Erich, Haquins Antecessor, "certis juri-"bus eidem Archiepiscopo *sub nomine* "*Comitis* pro homagio deputatis", aber "absque scitu et licentia summi Pontificis speciali", bewogen hatte. Er erklärt also "auctoritate regia per hanc "publicam *pragmaticam sanctionem*" (sie ist von 1310.) "quod Nidrosiensis "Archiepiscopus non teneatur am-"plius facere dignitati regiae ac co-"ronae, quam praedecessores ejus "an-

"antea consueverint facere secundum "canones, leges, ac consuetudines "regni Norvegiae approbatas a tem- "pore, cujus initii memoria non "extat." Allein, wie stund es nun mit den juribus pro homagio deputatis? Wenn diese auch zurückgiengen; so konnte an dieser königlichen Sanction die Politik mehr Antheil, als die Religion, haben. Bischöfen gräfliche Gewalt aufzutragen, war der rechte Weg zu einer teutschen Landeshoheit. Wenn man bedenkt, daß diese Constitution von dem nemlichen König herrührt, der die Jarlenwürde aufhob (denn Jarl und Comes ist eins), so erhält unsre Vermuthung einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. S. 113. u. f. Eheberedung zwischen Euphemia, des schon oft vorgekommenen Haquins Enkelin, und Alberten, einem Sohn Henrichs, Herrn von Mecklenburg und Stargard, von 1321. Der Verlobten wurde ein *dos* von 5000 Mark Silber, zur *crastina donatione propter nuptias* aber das castrum Godboz mit Zugehör, ausgesetzt. Sollte sie sich, nach etwa erfolgtem Absterben ihres Ehemanns, in ihr Vaterland zurückbegeben, oder auch wieder verehlichen wollen;

so solle alsdann das castrum mit 20000 Mark Silber gelöst werden. Eine ausseror-dentlich ungleiche Verschreibung! Stürbe sie aber vor dem Mann, so solle es in Ansehung ihres Krautschatzes gehalten werden, "prout "in terra Sclaviae dictaverit ac pro-"baverit ordo juris". Hierauf folgt S. 158., wieder ohne hinlänglichen Grund, ein neuer Abschnitt, unterm Titel: Appendix: darunter ein Schreiben K. Haquins von Norwegen an K. Eduard den Ersten von England von 1295., worin Jener das Begehren Dieses, einer gewissen Engländerin zu ihrer Schuldforderung gegen einen Norwegischen Unterthanen zu verhelfen, dadurch ablehnt, daß zu seiner Zeit alle Gläubiger des Letztern öffentlich citirt worden seyen, und dieselben auch würklich schon die Vermögensmasse unter sich getheilt hätten. Diese Urkunde ist aus der Suhmischen Bibliothek: so wie noch einige andre in dem Appendix. Zuletzt kommt endlich der erklärende Index alter Nationalwörter; welchem auch ein Verzeichniß der Norwegischen Canzler, von Magnus dem Gesetzverbesserer an biß auf die Zeiten der Königin Margaretha, eingerückt ist. Eine lateinische Uebersetzung hat der Herausgeber größtentheils

bey

beygefügt, wann die Urkunden in der alten nordischen Sprache geschrieben waren. Der Anmerkungen sind wenig.

M.

V

Des Grafen Franz Christoph Khevenhüller Ferdinandeische Jahrbücher, in einen pragmatischen Auszug gebracht und berichtigt von D. Justus Friedrich Runde, Professor der Rechte und der Reichsgeschichte am Collegio illustri zu Cassel u. s. w. Dritter Theil, welcher die Jahre 1588 biß 1592. enthält. Leipzig, in der Weygandischen Buchhandlung, 1779. 1 Alphab. 1 Bogen in gr. 8.

Eben die Genauigkeit im Extrahiren und Berichtigen, welche der Hr. Prof. Runde bey den zwey vorhergehenden Theilen dieses Werks gezeigt hat, wird man auch im gegenwärtigen Theile nicht vermissen. Viele Teutsche sind freylich damit unzufrieden, daß einer der besten Denker und Schreiber ihrer Nation seine Zeit auf eine Arbeit verwendet, wobey ein grosser Theil seiner Fähigkeiten unthätig

bleiben muß: allein man bedenkt vielleicht nicht, daß nur ein vorzüglich guter Kopf die Anlage haben konnte, sich durch den Nutzen einer sehr mühseligen Arbeit zu einem standhaften Entschluß einer getreuen Ausführung anfeuern zu lassen. Sollten wir einen guten Extract aus Khevenhüllers Annalen haben (und ein solcher muß doch einem jeden Sachkundigen willkommen seyn); so mußte uns auch ein Mann, wie Hr. Prof. Runde, auf einige Zeit dadurch entzogen werden. Das Publicum vergißt deßwegen seine Ansprüche auf die Zukunft nicht.

M.

VI.

D. Joannis Christiani Woltaer, JCti Halensis, Observationum, quae ad jus civile et Brandenburgicum pertinent, fasciculus secundus. Halae Magdeb., impensis Car. Herm. Hemmerde, 1779. 18 Bogen in gr. 8.

Die Observationen gehen in fortlaufender Seitenzahl mit denen der ersten Sammlung

Obſ. XXVII. Nov. 115. capita 3. et 4. querelam de in officioſo teſtamento non emendaſſe, ſed novum omnino introduxiſſe juris remedium.

S. 1 — 41. Gleich Anfangs äuſſert der Hr. Verf. einige Meynungen über die querelam inofficioſi teſtamenti, die wenigſtens das vorzügliche haben, daß er ſie nicht aus dem Corpus Juris ausgeſchrieben hat. Er ſpricht dieſer Querel den Namen einer Action ab, der ihr in hundert Stellen des beſagten Corporis beygelegt wird: er verwandelt dieſe Action, von der wir ausdrücklich leſen, daß durch ſie dem eingeſetzten Erben die Erbſchaft evincirt wurde, (*l.* 21. §. 2. *D. de inoff. teſt.*) in ein bloſſes präparatori-Mittel, in eine *reſtitutionem in integrum*; und giebt dem obſiegenden Theil hernach erſt die Erbſchaftsklage, welche die Geſetze (*l.* 20. *D. eod.*) zugleich geben. Alles, dünkt uns, hängt hier von der Vorſtellung ab, die man ſich von dem römiſchen Prozeß bey einer actione inofficioſi teſtamenti macht. Wir ſind weit entfernt, den Verf. belehren zu wollen: wir ſagen nur gelegenheitlich unſre Meynung. Der Kläger ſtellte die Erbſchaftsklage an: der Prätor unterſuchte

alsdann *in jure*, ob sie Statt habe, d. h. hier, ob der Testator würklich ein liebloses Testament errichtet habe, und nach dem Resultat dieser Vorfrage wurde dann die Erbschaftsklage, entweder verwilligt, oder verweigert; kam es zu einem *judicio* hereditatis petitionis, oder kam es nicht dazu. Freylich gab es hier zwey Hauptabsätze in der Untersuchung, die, Form und Zweck nach, verschieden waren: allein diese Absätze zeigten sich ja auch bey einer jeden andren actione *ordinaria*; wo der Prätor erst in *jure* untersuchte, ob die Klage Statt habe, eh er den Kläger ins *judicium* verwieß. Dadurch wurde der Einheit der angestellten Klage nichts benommen.

Eine Hauptstütze seiner Meynung scheint der Verf. in der *l.* 6. §. 1. *D. de inoff. test.* gesucht zu haben. Allein Ein Gesetz, welches ohnehin ein wenig dunkel ist, kann wohl gegen mehrere, die deutlich sind, nicht in Betrachtung kommen. Und was enthält denn auch dieses Gesetz, im Grunde, anders, als einen Fall, da der Kläger nicht biß zum *judicio* H. P. gelangen konnte — einen Fall also, der, schon bewiesener massen, der Einheit der angestellten actio inoff. test.

teſt. nicht im Wege ſteht? — Denn aus welcher Urſache kein *judicium* H. P. von Seiten des Klägers Statt haben kann, das iſt wohl gleichgültig. Freylich hat dieſer Fall auch noch die Singularität an ſich, daß nun einem dritten der Weg zur Erbſchaftsklage gebahnt wurde: allein den Zuſammenhang dieſer Singularität mit dem, was der Verf. beweiſen will!

Die Verſchiedenheiten des Rechtsmittels, welches die Nov. 115. verliehen hat, von der querela inoff. teſtam. ſetzt nun der Verf. in folgende Puncte. 1) Das neue Rechtsmittel ſteht bloß Eltern und Kindern, das alte auch Geſchwiſtern, zu. 2) Jenes mußte durch den Scheingrund, als ſey der Teſtator nicht völlig bey Sinnen geweſen, colorirt werden; nicht ſo dieſes. 3) Jenes wurde durch hinterlaſſene Legate, Fideicommiſſe ꝛc. ausgeſchloſſen; dieſes weicht nur einer Erbeinſetzung. 4) Jenes ſtieß das ganze Teſtament um; dieſes aber ſtößt — nach der ſingulären Meynung des Verfaſſers — nichts um; ſondern ſetzt nur durch eine Art von Fiction, wie etwa jene in der *l.* 3. *C. de inoff. teſtam.*, den ohne Grund enterbten oder übergangenen Inteſtaterben in die Stelle des eingeſetzten Erben; gleichſam

als wenn sich der Testator nur geirrt, nur den Einen für den andern geschrieben gehabt, hätte. Und so verschwinde denn das Paradoxon, daß ein Testament nur zum Theil umgestossen werden solle: so erkläre sich die Meynung Justinians, wann er in der angeführten Novelle sagt: Testamento evacuato ad parentum hereditatem liberos *tanquam* ab intestato pervenire (im Grund also mehr, als Testamentserben.) Es ist eine schöne Sache um die Kunst zu erklären und Consequenzen zu machen.

Was der Verfasser hier, als ein neues Rechtsmittel, angesehen hat, werden viele nur, als Ausbildung eines alten, betrachten wollen. Wir rathen inzwischen beyden Theilen zu Ruh und Friede; weil der Streit nur um Worte gielt.

Observ. XXVIII. Juris divisionem, actionumque, quibus jura nostra tuemur, indolem explicat. S. 41—68. Einige Bemerkungen, welche die allgemeinen Begriffe von Recht und (für dießmal nur) von Präjudicial- und Realklagen aufklären sollen. *Observ.* XXIX. Inventarii solemnitates ex Brandenburgicarum legum dispositione explicans. S.

68 — 91. Bloß wörtlich eingerückte Geſetze: und für wen die? Für den Brandenburgiſchen Rechtsgelehrten, der ſie ohnehin in ſeiner Geſetzſammlung hat? Oder für den ausländiſchen, der ſich nicht um ſie bekümmert? *Obſ.* XXX. Actionis Publicianae indoles ac natura inveſtigata. S. 91-102. Dieſe Klage ſoll keine wahre Realklage, ſondern nur eine actio perſonalis in rem ſcripta, ſeyn. Der, ſo ſtark entgegenſtehende, §. 4. *J. de act.* wird ganz mit Stillſchweigen übergangen: vermuthlich nur aus Schonung gegen den Verfaſſer dieſer Stelle, der keine Logik verſtund. *Obſ.* XXXI. Indole jurium realium, circa rem alienam quae verſantur, explicata, propius, quae ſervitutum ſit conditio, docetur. S. 102 — 233. Die Poſſeſſion iſt dem Verfaſſer bald ein perſönliches, bald ein dingliches, Recht; je nachdem ſie aus einem perſönlichen, oder aus einem dinglichen, Rechte herfließt. Weil ſie aber, als Recht betrachtet, immer nur aus einem andern Rechte herfließt, ſo ſieht man, daß ſie keine eigene ſpecies juris in re ſeyn kann. (Faſt über keine Materie in der Jurisprudenz ſind mehr Irrthümer debitirt worden, als über die von

der

der Possession. Und was ist's denn, was einer so evidenten Vorstellung, wie uns folgende zu seyn scheint, den Eingang verwehren kann? Die Possession ist niemals ein Recht; ist immer nur ein Factum; womit die Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten verknüpft haben). Die dinglichen Rechte müssen nun in solche eingetheilt werden, die an einer eigenen, und solche, die an einer fremden, Sache zustehen. Unter die letztern referirt der Verf. alles, sonst sogenante, dominium utile: welches ihm, so wie vielen andern vor ihm, eine widersinnige Idee zu enthalten scheint. Rosenthal sagte über diese Controvers: er wolle lieber dem Sprachgebrauch folgen, als um Ziegenwolle zanken. Dagegen glaubte Huber: es sey just nicht unvernünftig, über einen Ausdruck zu streiten, wenn man auch gleich über die Idee einig sey: es müsse sich ein Unterschied zwischen der barbarischen Sprache des Mittelalters, und zwischen der Sprache einer cultivirtern Nachkommenschaft, zeigen. Wer hat Recht? — Es ist gleichviel: wenn nur nicht gezankt wird. Das ist aber sonderbar, daß der Verf. noch eine eigene species juris in re an den herrenlosen Sachen (rebus adespotis) annimmt. Uns dünkt, alles was sich etwa

wa noch, mit Grund oder Ungrund, unter die herrenloſen Sachen referiren lieſſe, müſſe entweder gar keinem dinglichen Recht, oder dem Eigenthumsrecht des Fiſcus, oder dem Eigenthumsrecht irgend einer Gemeinheit, unterworfen ſeyn. Der letztere Fall würde auch alsdann noch immer eintreten, wann die Gemeinheit dem erſten, näher occupirenden, Privatmann aus ihrem Mittel ein ausſchließliches Eigenthumsrecht zugeſtünde: dieß geſchähe nur vermöge einer beſondern Determination des Geſamteigenthums. Wäre aber eine ſolche beſondere Occupation auch einem jeden Ausbürger erlaubt; ſo lieſſe ſich gar kein Eigenthumsrecht, gar kein dingliches Recht, an einer ſolchen herrenloſen Sache behaupten; man müſte denn die Occupation bloß, als die Folge einer ſpeciellen Begünſtigung, anſehen wollen. *Obſ.* XXXII. Secundum jus Brandenburgicum agri et fundi ruſtici in culturam conceſſi, finita cauſa licet conceſſionis, denuo eadem lege a fundorum dominis concedenda ſunt ruſticis, ut colant. S. 133 — 163. Lauter wörtlich eingerückte Geſetze. *Obſ.* XXXIII. De proprietatis domino, ne quidem con-

consentiente usufructuario servitutem imponente, ad *l.* 15. §. *f. D. de usufr.* S. 164—189. Der Verf. glaubt, so wie der Usufructuarius den ganzen Usufructus keinem fremden cediren könne: so könne er auch keinen Theil davon cediren: nun sey aber in der Verwilligung einer, ihm nachtheiligen, Servitut eine solche partielle Veräusserung enthalten. — Allein das Gesetz spricht ja eigentlich vom Eigenthumsherrn, der eine Servitut constituiren will; und nimmt nur an, daß der Usufructuarius auf sein Recht, die freye Ausübung des Eigenthumsrechts einzuschränken, Verzicht leistet. Daß er zur Cession, als mitveräusserndes Hauptttheil sollte haben concurriren wollen, läßt sich, als eine individuelle Narrheit, die unter hundert Usufructuarien vielleicht nicht Einem in den Sinn kommt, bey einem so allgemeinen abgefaßten Gesetz gar nicht voraussetzen. Improbantes, sagt der Verf. von seiner Erklärung, meliora modo doceant: aber die Forderung ist unbillig. *Obs.* XXXIV. Jus Brandenburgicum semper reum in negatoriae actionis judicio probationis onere gravandum vetat. S. 189—208.

Dem

Dem Verf. ſind einige, bey Entwerfung des Codicis Fridericiani verzeichnete, Actenſtücke zu Geſicht gekommen: von denen er hier Gebrauch macht. Dieß Glück wiederfuhr ihm "puero fere; annos enim, "quos juvenili aetati leges ſtatuunt, "nondum attigerat." Da wir aus dem vorhergehenden ſehen, daß er denn doch damals ſchon ſeine ſtudia academica glücklich zurückgelegt hatte; ſo macht uns dieſe Stelle zu neuen Entdeckungen über die Berechnung des Alters Hofnung. *Obſ.* XXXV. Spolii remedium hodie condictionis furtivae, actionis furti, ac interdicti de vi et vi armata, vicarium verbis *Casparis Ziegleri* explicatum. S. 209 — 280. Wir wünſchten, daß der Verf. dieſes corpulente Spolium gegen den guten Casparum Zieglerum lieber nicht begangen hätte. Was ſoll es helfen, in unſern ſchreibreichen Zeiten Bücher, die man unter eigenem Namen debitirt, durch wörtlich ausgeſchriebne, und dabey noch ſo mittelmäſſige Stellen, ältrer Bücher anzuſchwellen? Sucht man bloß eine Stelle zu Noten und Anmerkungen, ſo bedenke man, daß man juſt nicht gleich eine weitläuftige

läuftige Abhandlung über eine jede Materie schreiben muß, sondern auch abgebrochene Sätze, Positionen, Theses ꝛc. schreiben kann.

M.

VII.

Ueber die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder; von D. W. G. Ploucquet, der Arzneygelahrheit Professorn in Tübingen. Tübingen, bey Jac. Friedr. Heerbrandt. 1779. 10½ Bogen in gr. 8.

Ein Kind ist erbfähig, sagt der Hr. Verf. in einer Definition, die nicht klärer, als das Definitum ist, welches durch seine Geburt und Daseyn gültige Ansprüche an gewisse Rechte und Verlassenschaften erlangt hat. Diese Erbfähigkeit gründet sich auf fünf Bedingungen, 1) daß das Kind rechtmässig gebohren sey, 2) daß es gänzlich gebohren sey, 3) daß es den Character der Menschheit an sich trage, 4) daß es nach der Geburt gelebt habe, und 5) auch fähig gewesen

gewesen sey, das Leben fortzusetzen. Nun von jeder Erforderniß ins besondere.

Daß ein Kind von einem gewissen bestimmten Vater abstamme (denn das heißt unserm Verfasser rechtmässige Geburt) — das zu beweisen, ist in den meisten Fällen eine verzweifelte Unternehmung; daher auch der weise Telemachus beym Homer die Verwandschaft mit seiner Mutter Penelope für weit gewisser hält, als die mit dem Seeschwärmer Ulysses, den man ihm, als seinen Vater, zu nennen pflegte. Allein die Gesetze sind zum Glück hierin so scrupulös nicht; und präsumiren so lang eine rechtmässige Geburt, biß das Gegentheil bewiesen ist. Ein solcher Beweis nun muß sich, entweder darauf gründen, daß der angebliche Vater das Zeugungsvermögen nicht gehabt habe; oder darauf, daß die Zeit der Geburt des Kinds mit der Zeit der geschehenen Beywohnung nicht übereinstimme. Also Materie zu einer doppelten Untersuchung.

Die Ursachen des ermangelnden Zeugungsvermögens werden hier umständlich aus einander gesetzt; am Ende aber freylich bemerkt, daß es schwehr falle, diese Ursachen in gegebenen Fällen mit Gewißheit zu erkennen; da sich viele derselben nicht durch äussere Merckmale offenbaren. Hier muß also zuweilen auf

Versuche recurrirt werden: und über diese Versuche hat sich unser Verf. mit derjenigen Züchtigkeit ausgedruckt, die einem Arzneygelehrten, der für Juristen schrieb, geziemte.

— Unter andern glaubt er, wenn jemand seine Mannheit läugne, so könne ein Frauenzimmer, das ihn auf alle Art zur Wollust reizte, einen zuverlässigeren Versuch mit ihm anstellen, als wenn ihm die besagte Mannheit geläugnet würde: eine Bemerkung, die einen sehr tiefen Blick in die menschliche Natur verräth. Vir, qui verecundatur, sagt Foreſt, vel metu attinetur, nihil boni cum femina operabitur. Hierauf gründet sich eben die leidige Theorie vom Nestelknüpfen, worüber in dieser Abhandlung ebenfalls sehr viel Licht verbreitet worden ist.

Von dem wahren Zeitpunct der Geburt sagt der Verfasser, es sey nunmehr ausgemacht und allgemein angenommen, daß die Geburtszeit insgemein nach neun und dreyßig Wochen, von der Empfängniß an gerechnet, oft nach 38, manchmal nach 40, einfalle. Allein, es gebe auch beschleunigende, so wie verzögernde, Ursachen: worüber sich denn freylich einem Juristen kein solcher kurzgefaßter Unterricht ertheilen lasse, daß er in vorkommenden Fällen keines fremden Raths mehr bedürfen

sollte

sollte. Ueber die Berechnung des Hippocrates hätte sich der Verf., wie uns dünkt, etwas deutlicher erklären können, als er gethan hat.

Die zweyte Erforderniß kann nicht wohl der Gegenstand einer physischen Untersuchung werden: da die Frage ein blosses Factum betrifft. Auch bey der dritten Erforderniß muß mehr die allgemeine Vernunft, als die Naturkunde, entscheiden, in wie fern eine Monstrosität erbschafts unfähig mache. Bey der vierten Erforderniß wird bemerkt, daß der, von einigen menschenfreundlichen Aerzten zur Gunst angeschuldigter Kindermörderinnen erregte, Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des Lebens eines Kindes, wenn gleich einige Bewegungen (vielleicht bloß convulsivische eines schon in der Geburt gestorbenen) bemerkt worden seyen, nicht auf die Frage von der Erbfähigkeit transferirt werden müsse. Auch schon für die angeschuldigte Kindermörderin sey er ohne Nutzen, weil ermangelnde oder vorhandene Zeichen eines gewaltsamen Todes hier allein entscheiden müßten. In Ansehung der fünften Erforderniß stimmen die Zeugnisse der berühmtesten Aerzte darin überein, daß ein Foetus, der vor dem siebenten Monath gebohren wird, ein Abortus ist. Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß eine

solche Geburt nicht fortleben, noch einiges Alter erreichen, könne, und mithin einem Todtgebohrnen gleichgeachtet werden müsse. Einige äusserst seltne, und vielleicht noch ungewisse, Beyspiele vom Gegentheil kommen nicht in Betrachtung. Sollte inzwischen einmal ein solcher Foetus würklich aufgezogen werden; so könnte ihm auch die Erbfähigkeit nicht verweigert werden. Wie aber, wenn das Gebohrne kein Abortus, sondern ein ausgetragenes Kind ist, das aber, übler Conformation seiner Theile wegen, unmöglich fortleben kann: was ist alsdann wohl in Ansehung der Erbfähigkeit Rechtens? Der Verf. fragt bey den Juristen an, ob sie den Geist der Gesetzgebung, die einen Abortus für Erbschaftsunfähig erklärt, in der Unmöglichkeit, daß eine solche frühzeitige Geburt das Leben fortsetzen könne, oder in einem andern Grund, suchen wollen. Im ersten Fall, sagt er, müsse, der Analogie nach, auch eine solche Geburt, die, übler Conformation wegen, unmöglich fortleben könne, für erbschaftsunfähig gehalten werden. Wir sind nicht dazu bestellt, um im Namen der Juristen zu antworten: und legen also nur noch die zweyte Frage hinzu: ob sich nicht auch aus jenen andern Verordnungen, die *monstro-*

sum aliquid aut prodigiosum nicht unter die Zahl der Kinder rechnen wollen, gegen die Erbfähigkeit eines Foetus, der, übler Conformation wegen, unmöglich fortleben kann, argumentiren lasse?

Ein Jurist, der Bücher von der Art, wie das gegenwärtige, liest, kann dem Verf. am Ende zwar größtentheils die, nicht sehr schmeichelhafte, Versicherung geben: Fecisti probe: incertior sum multo, quam dudum. Allein eben diese grössere Ungewißheit muß auch eine grössere Aufmerksamkeit bey vorkommenden Fällen, und mittelbar also gerechtere Entscheidungen, bewürken. Das ist immer schon Empfehlung für solche Schriften.

* *
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

VIII.

Vom menschlichen Alter und den davon abhangenden Rechten; von W. G. Ploucquet, der Philos. und Arzneygel. Doctorn, und dieser ausserord. Prof. Tübingen bey Jac. Fried. Heerbrandt. 1779. 5 Bogen in gr 8.

Bey der Frage vom menschlichen Alter kann der Naturkundige dem Juristen sehr wenig Unterricht geben, der ihm nützlich wäre: denn, was Zeugen und Kirchenbücher, oder ein, gleich ins Auge fallender, unzweydeutiger Beweis aus der Beschaffenheit des Körpers, nicht entscheiden können, wird sich durch keinen Scharfsinn eines Physikers zu einer juristischen Gewißheit erheben lassen. Der Verfasser hat also auch hier nichts anders thun können, als die fortschreitende Entwicklung des menschlichen Körpers von seiner Geburt an biß zur männlichen Reife, und von da seine Zurückschreitung ins Alter biß zu seiner Auflösung, zu beschreiben, und einige Bemerkungen über die verschiedenen Rechte, welche die Gesetze mit den verschiedenen Stufen des menschlichen Alters verbunden haben, einzustreuen. Inzwischen wird es den Rechtsgelehrten nicht unangenehm seyn, eine Sache, die sie bloß historisch und juristisch zu betrachten gewohnt sind, auch etwas näher von der physischen Seite kennen zu lernen.

M.

IX.

IX.

Entwurf der allgemeinen Grundſätze der Geſetzgebung. Frankfurt und Leipzig 1777. 13 Bogen in 8.

Erſtes Capitel. Von den urſprünglichen Geſetzen der Menſchen. So verſchieden die Schöpfung iſt, ſo verſchieden ſind ihre Geſetze. Es giebt phyſiſche, es giebt animaliſche, es giebt moraliſche, Geſetze. Die letztern erkennen wir durch den moraliſchen Sinn, und durch die Vernunft (als die ordentlichen Mittel; wozu der Verf. noch, als ein auſſerordentliches Mittel, die Erſcheinung groſſer Geiſter, welche die Vorſehung zu Lehrern des Menſchengeſchlechts beſtimmt zu haben ſcheint, wie z. B. eines Socrates, Confuzee ꝛc. hinzuſetzt: wiewohl die Diſtinction nicht den beſten Grund hat) und dieſe moraliſchen Regeln finden auch an der Betrachtung ihres Urhebers, und an ihrer inneren Vortrefflichkeit, mächtige Empfehlungsgründe: jedoch (Cap. 2.) nicht mächtig genug, um bey dem ewigen Zuſammenſtoß der menſchlichen Leidenſchaften und Privatvortheile immer eine genaue Befolgung derſelben bewürken zu können. Vergeblich würde man ſich ſchmeicheln, allen hieraus zu

befürchten den Nachtheilen durch Bestellung solcher Personen abhelfen zu können, die das Recht hätten, die Menschen zur Beförderung der allgemeinen Vollkommenheit anzuhalten, oder auch die, über den Sinn der göttlichen Gesetze aus leidenschaftlichen Erklärungen entstandene, Streitigkeiten beyzulegen. Das Schicksal einer so eingerichteten Gesellschaft würde zwar nicht mehr von den Leidenschaften und der Gewalt der streitenden Parteyen abhangen: allein würde es nicht den eben so schädlichen, und von der allgemeinen Vollkommenheit eben so abweichenden, Neigungen ihrer Häupter ausgesetzt bleiben? Der Mangel bestimmter Gesetze führt eine Willkührlichkeit ein, welche die Völker der größten Vortheile des gesellschaftlichen Lebens beraubt; anstatt uns der sanften und unparteyischen Herrschaft der Gesetze, welche die wahre Freyheit ausmacht, zu unterwerfen, wirft sie uns in die gefährliche Abhängigkeit von dem Willen eigensinniger und veränderlicher Menschen, macht sie uns zu Sclaven ihrer Leidenschaften, und stürzt uns in die gleiche Ungewißheit, Unruhe, Furcht, und Verwirrung, welche in einem ganz anarchischen Zustande herrscht. Es sind also schlechterdings noch positive Gesetze, ausser jenen natürlichen Gesetzen, nothwendig. Das ur-

ſprüngliche Recht der Geſetzgebung (Cap. 3.) ſteht nun niemand anders, als der ganzen Geſellſchaft, zu, für welche die Geſetze zu machen ſind. Dieſe Geſellſchaft kann ſich ſtillſchweigend, oder ausdrücklich, erklären. Die ſtillſchweigenden Geſetze machen diejenigen Geſetze aus, welche unter dem allgemeinen Namen des Gewohnheitsrechts verſtanden zu werden pflegen. Das Gewohnheitsrecht iſt nemlich der Inbegriff aller derjenigen Regeln oder Richtſchnuren, welche aus einer öftern, zur Kenntniß der ganzen Geſellſchaft gekommen, und von derſelben gebilligten, Wiederhohlung der nemlichen Handlungen entſpringen. Eine ſolche Geſetzgebuug iſt aber ſehr unvollkommen. Da die Gebräuche meiſtentheils nach und nach, ohne Ueberlegung, und gleichſam von ungefähr, zu entſtehen pflegen, und folglich eben ſo oft ſchädlich als nützlich ſeyn müſſen, da ſie auch ſehr oft ungewiß und ſehr oft ſchwehr zu beweiſen ſind; ſo müſſen Völker, welche nach bloſſen Gebräuchen ſich verhalten, und keine, oder nur unvollſtändige, ausdrückliche Geſetze haben, in einem von der Anarchie nicht weit entfernten Zuſtande leben. Die Ungewißheit und Willkührlichkeit wird aber bey ihnen in gleichem Grade abnehmen, als man das Gewohnheitsrecht in ausdrückliche Geſetze verwandelt. Eine jede menſchliche

Gesellschaft sollte also nur von solchen Gesetzen beherrscht werden, die einem ausdrücklichen allgemeinen Willen derselben ihren Ursprung zu danken hätten. Diese können nun von dem allgemeinen Willen der Völker entweder mittelbar, oder unmittelbar, ausfliessen, und demnach in mittelbare oder unmittelbare abgetheilt werden. Meistens übt die Societät ihr Recht der Gesetzgebung durch ihren Beherrscher, als ihren Repräsentanten, aus: dieser selbst aber muß das ihm anvertraute Recht hinwiederum den wenigst möglichen Personen mittheilen. Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß eine allzufreygebige Mittheilung dieses Rechts eine Verwirrung und Vervielfältigung der Gesetze hervorbringt, die nach und nach die größte Ungewißheit der Rechte und Verbindlichkeiten, und eine Art von Gesetzlosigkeit, veranlassen muß. Am allerwenigsten aber darf das Recht der Gesetzgebung von der obersten Gewalt solchen Personen mitgetheilt werden, die es wahrscheinlich nicht zur Vollkommenheit der ganzen Gesellschaft, sondern zur Erreichung ihrer Privatabsichten, anwenden würden. Wenn man nach diesen Grundsätzen die verschiedenen Gattungen derjenigen Gesetzgebungen betrachtet, welche die Oberhäupter der Staaten, zu verwilligen, oder zu dulden, pflegen: so fällt 1) leicht

in die Augen, wie ſchädlich es einer Geſellſchaft ſeyn müſſe, wenn Regeln, die von einzelnen Perſonen, von Rechtsgelehrten, herrühren, ein geſetzliches Anſehen ertheilt wird. Wir wollen ſetzen, alle diejenigen, welchen man dieſes Recht geſtatten wollte, verbänden insgeſammt mit den gemeinnützigſten Abſichten den höchſten Grad der geſetzgebenden Weisheit, ſie wären insgeſammt Solone und Montesquieus; ſo würde doch ſelbſt in dieſem ſeltnen, und vielleicht unmöglichen, Fall ein ſolches, ihren Ausſprüchen ertheiltes, Recht eine jede Geſetzgebung verwirren, und viele einander ſich widerſprechende Geſetze einführen. Wenn nun dieſes alſo iſt, wie ſchädlich muß es denn nicht ſeyn, den Rechtsgelehrten, wie ſie oft ſind, nemlich mehr auf ihr beſonderes, als auf das allgemeine, Intereſſe bedacht, und ſelten mit den erforderlichen Einſichten ausgerüſtet, durch die Befolgung ihrer Ausſprüche und Meynungen ein geſetzgebendes Recht zu geſtatten? Eben ſo ſchädlich wurde es auch 2) ſeyn, wenn Privatgeſellſchaften das Recht der Geſetzgebung aufgetragen würde. Es würden nemlich dadurch nicht nur die Geſetze zu ſehr vervielfältigt, ſondern auch ſolche Geſetze eingeführt, werden, welche eher dieſen beſondern Geſellſchaften, als der allgemeinen bürgerlichen Geſellſchaft, nütz-

lich

lich wären. Auf diese Weise ist das canonische Recht entstanden; welches Beyspiel warnungsvoll genug ist. Selbst das Recht, nur für diejenigen Personen, die zu einer Privatgesellschaft gehören, verbindliche, und nur auf die besonderen Geschäfte einer solchen Gesellschaft sich beziehende, Gesetze zu geben, scheint mit Behutsamkeit ertheilt werden zu müssen. Man kann diese Regel aus der Geschichte der Handwerkszünfte abziehen. Aehnliche Betrachtungen setzen sich, wiewohl in minderm Grade, 3) auch denjenigen Regeln entgegen, die von öffentlichen Tribunalien und Gerichtsstellen vorgeschrieben werden. Ganz anders aber ist 4) von denjenigen Vorschriften zu denken, die ihren Ursprung von ganzen Städten und Landschaften herhohlen, und Stadt- und Landrechte, Statute, Municipalgesetze ꝛc. genannt werden. Da es sehr grosse Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, ein aus vielen, meistentheils in ganz verschiedenen Umständen sich befindenden, Districten bestehendes Land, und noch vielmehr, verschiedene, von der nemlichen obersten Macht abhangende, Länder nach den nemlichen Gesetzen zu regieren; so scheint es fast allezeit rathsam und nothwendig zu seyn, nicht nur eroberten Provinzen, sondern auch den zu dem

gleichen

gleichen Lande gehörigen Städten und Landſchaften, ihre eigene Geſetze zu laſſen. Viertes Capitel. Von der Methode, Geſetze zu machen. Um die Kenntniſſe zu befördern, die zur Entwerfung heilſamer Geſetze dienen, iſt es vor allen Dingen nothwendig, eine allgemeine Freyheit, über politiſche Angelegenheiten zu denken und zu ſchreiben, zu geſtatten. Eine ſolche Freyheit kann nur denjenigen Regenten gefährlich werden, welche durch ihre Geſetze, nicht die allgemeine Vollkommenheit, ſondern ihr beſonderes Intereſſe, zu befördern ſuchen. Warum wollten aber diejenigen Regenten, die, ihrer Pflicht und Beſtimmung gemäß, nichts anders wünſchen, als allgemeine Glückſeligkeit durch ihre Geſetze zu befördern, die ihrer Macht unterworfenen Menſchen von, eben dahin gehörenden, Unterſuchungen abziehen, und die Freyheit, ihre Einſichten darüber bekannt zu machen, einſchränken? Vielmehr verdienen diejenigen, welche die Menſchen über ihre wahre Vollkommenheiten erleuchten, als Wohlthäter des menſchlichen Geſchlechts, belohnt zu werden. Verfolgt und beſtraft man ſie aber, wie es ſchon oft geſchehen iſt, ſo wird eine groſſe Anzahl einſichtsvoller, aber furchtſamer, Männer veranlaßt werden, zu denken, es ſey beſſer, die angenehme Ruhe eines ſtillen unbekannten

Lebens zu geniessen, als wegen einer ungewissen Hoffnung, der Nachwelt zu nützen, und den Beyfall einiger Weisen zu erhalten, der gemein gewordenen unglücklichen Ehre, vergessen zu werden, sich auszusetzen. Allein mit der blossen Freyheit, über staatswirthschaftliche Angelegenheiten zu denken und zu schreiben, ist es noch nicht genug; Auf diese Weise könnte eine Nation im Besitz der herrlichsten Materialien zur Gesetzgebung, und dem ungeachtet ihre würkliche Gesetzgebung noch in der ärgsten Barbarey, seyn. Die gesetzgebende Gewalt muß also näher ins Mittel treten; sie muß 1) die erleuchtetsten Männer zur Abfassung der Gesetze brauchen; die zu diesem Geschäfte berufenen Männer müssen 2) eine beständige Commission ausmachen, und diese beständige Commission muß 3) mit der Sammlung und Prüfung der ihr mitgetheilten Beobachtungen unaufhörlich beschäftigt seyn. Beständig muß eine solche Commission deßwegen seyn, weil die Vervollkommung der Gesetze, nicht als das Werk einer kurzen Zeit, auch nicht einiger Jahre, ja nicht einmal Eines oder mehrerer Jahrhunderte, anzusehen ist: sie ist vielmehr eine beständige Arbeit, die unterbrochene Bemühungen erfordert; und wenn also nicht beständig fortdaurende Gesellschaften diese Bemühungen über sich neh-

men,

men, und mit der Geſetzgebung ſich unaufhörlich beſchäftigen, ſo wird es mit der Vervollkommung derſelben ferner gehen, wie es immer gegangen iſt; ſie wird nemlich ſehr langſam vor ſich gehen, und Diejenigen, ſo von Zeit zu Zeit zur Erneuerung der Geſetze verordnet zu werden pflegen, werden fortfahren müſſen, mit einigen unzulänglichen Abänderungen, mit der Verbeſſerung der veralteten Schreibart, mit der Abſchaffung wegen nicht mehr vorhandener Umſtände unnöthig gewordener Verfügungen, und mit der Einrückung ſeither gemachter Verordnungen, oder nach und nach aus der Praxis entſtandener Gewohnheiten, ſich zu begnügen. Wenn ſie aber ihren Werken einen gröſſern Grad der Vollkommenheit geben wollen, ſo werden ſie ihre oft auf eine eingeſchränkte Theorie und Erfahrung gegründete Begriffe befolgen müſſen; die ſämmtlichen Einſichten ihres Jahrhunderts in ihre Werke zu bringen, werden ſie wegen Mangels vorhandener Vorarbeit nicht im Stande ſeyn. So lang alſo dieſe Vorarbeit nicht von beſtändigen Commiſſionen übernommen wird, werden auch die verſchiedenen Völker nur ſehr unvollkommene, und ihren Umſtänden wenig angemeſſene, Geſetze und Verfaſſungen haben. Solche Geſetzgebungscommiſſionen

müſſen

müssen denn auch hauptsächlich mit den Tribunalien des Lands, worin sie bestellt sind, eine genaue Verbindung unterhalten, und von deren ihren practischen Erfahrungen Gebrauch machen. Fünftes Cap. Von der Einrichtung der Gesetze. Vor allen Dingen muß sich der Gesetzgeber eine gewisse Absicht fixiren, einen gewissen Plan entwerfen, den er bey seinen Gesetzen immer vor Augen habe. Wenn er diese Regel vernachlässigt, und in seiner Arbeit unsystemetisch verfährt, so wird er eine Gesetzgebung verfertigen, in welcher sich zwar vielleicht einige einzelne schöne Stücke befinden werden, welche aber im Ganzen betrachtet nicht vollkommener seyn wird, als das Gedicht eines rasenden Poeten, oder als das Gemählde, worüber uns die Horazische Dichtkunst zum Lachen auffordert. Man muß inzwischen bekennen, daß diese Regel der Absicht oder der Einheit von den Gesetzgebern sehr selten beobachtet worden ist. Wenn man den Moses, den Lykurg, den Penn, und einige wenige andre Gesetzgeber ausnimmt, so haben sie meistentheils keinen Plan zu ihren Gesetzgebungen gehabt: sie haben dieselben den gegenwärtigen zufälligen Umständen, so gut als sie konnten oder wollten, angemessen. Es ist aber nicht genug, daß man die Gesetze über-

haupt

haupt nach gewiſſen Grundſätzen und Abſichten einrichte; ſondern das von dem Geſetzgeber zu befolgende Syſtem muß auch zweytens, wahr, gut, ja das beſtmögliche, oder ſo beſchaffen ſeyn, daß es allen übigen vorgezogen zu werden verdient. Daß keine von den bekannten Geſetzgebungen dieſen Zweck noch erfüllt habe, iſt eine ausgemachte Wahrheit. Syſtematiſche Deſpoten hat es zwar wenige gegeben, d. h. Regenten, welche ihre Untergebene abſichtlich zu Elend und Sclaverey beſtimmt hätten; allein die meiſten Geſetzgeber haben doch immer darin gefehlt, daß ſie, entweder nach einer gröſſern Vollkommenheit, oder nach einer geringern Vollkommenheit geſtrebt haben, als diejenige iſt, wozu ſich die Menſchheit erheben läßt. Der letztere Fehler ſcheint beſonders in unſren heutigen Geſetzgebungen zu herrſchen. Man befolgt in den Geſetzgebungen meiſtens nur einige beſondre Zwecke, welche die Beſtimmungen des Menſchen bey weitem nicht erſchöpfen; man ſucht die Völker nur mächtig, kriegeriſch, oder reich, zu machen; man ſorgt nur für ihr phyſiſches Wohlſeyn, und vernachläſſigt ihre intellectualiſche und moraliſche Vollkommenheit. Und ſo werden ſie zwar vielleicht, wie die Römer, den Erdboden ſich unterwürfig machen; ſie werden vielleicht denſelben verheeren, wie die

nordischen Nationen; oder noch grössere Schätze sammlen, als die Holländer. Aber zu der wahren Glückseligkeit, so die Menschheit auf dieser Erde geniessen kann, und die sie zum Genuß einer höhern zubereiten soll, werden sie ihrer Macht, ihrer Eroberungen, ihrer Reichthümer ungeachtet, niemals gelangen, wenn ihre Gesetzgeber ihre Absicht nicht, ausser dem erhöhten physischen Wohlstand, auch noch auf intellectualische und moralische Vollkommenheit richten. Eine Haupterforderniß ist aber noch drittens, daß die Gesetzgebung den besondern Umständen eines jeden Landes angepaßt werde. So wie einige Aerzte aus Unwissenheit, oder aus Musse, die Eine Reyhe der Kranken in einem Hospitale purgiren, und einer andern Reyhe die Ader öffnen lassen, ohne die individuellen Umstände zu Rath zu ziehen; eben so pflegen auch oft die Gesetzgeber ihre Recepte nicht nach der Verschiedenheit der Länder, und noch seltner nach den verschiedenen Umständen der Provinzen, sondern nach schimärischen allgemeinen Grundsätzen, einzurichten. Die in fast ganz Europa allgemeine Befolgung des römischen Rechts ist ein grosses Beyspiel von diesem Irrthum. Man muß indessen diese Regel von Einrichtung der Gesetze nach den verschiedenen Umständen der Völker, nicht zu

weit

weit treiben und ſie nicht auf alle mögliche Verſchiedenheiten ausdehnen. Wenn man dieſes thun, und die Geſetzgebung je nach der geringſten Verſchiedenheit verſchieden einrichten wollte, ſo müßte man die Geſetze unendlich vervielfältigen, und faſt ſo viele Geſetze, als es Menſchen giebt, machen. Damit aber auch die Geſetzgebung die größtmögliche Glückſeligkeit unter die größte Anzahl der zu einer Geſellſchaft gehörigen Perſonen ausbreiten möge, ſo müſſen die Geſetze fünftens auf die ſämtlichen Mitglieder der Geſellſchaft nnd auf die ſämmtlichen Handlungen dieſer Mitglieder ſich erſtrecken. Kein Syſtem, von welcher Art es immer ſeyn mag, kann ſeine Abſicht erreichen, und zu ſeiner Vollkommenheit gelangen, wenn der Künſtler ſeine Vorſorge nicht auf alle Theile deſſelben, und auf alle Bewegungen oder Veränderungen eines jeden einzelnen Theils ausdehnt, und die ſämmtlichen Theile und Bewegungen ſeiner Maſchine zweckmäſſig anordnet. So auch mit der Geſetzgebung. Wenn ſich die Geſetze nicht auf alle, einer Leitung fähige, Umſtände und Handlungen erſtrecken, wenn ſie nicht alles beſtimmen, was beſtimmt werden kann, wenn ſie die ganze Geſellſchaft nicht ſo anordnen, daß die ſämmtlichen Theile derſelben und ihre Veränderungen zu dem allgemeinen

Wohlseyn übereinstimmen müssen; so muß darin allemal eine grössere oder kleinere Unordnung herrschen. Dem ungeachtet muß aber doch sechstens die Leitung aller menschlichen Handlungen zur höchsten allgemeinen Glückseligkeit durch die geringstmögliche Anzahl von Gesetzen geschehen. Eine menschliche Gesellschaft muß wie ein jedes andre System, wie eine jede andere Maschine, durch die mindestmögliche Kräfte zu ihrer Absicht geführt werden; je einfacher die Gesetze sind, durch die sie regiert wird, je geringer die Anzahl derselben ist, desto vollkommener ist sie, desto mehr nähert sich die Kunst des Gesetzgebers derjenigen Weisheit, so wir mit Leibnitz und Maupertuis in den göttlichen Werken zu bewundern pflegen. Unsre würkliche Gesetzgebungen hingegen sind meistens kranken Körpern ähnlich, die durch beständige Arzneyen je länger je mehr geschwächt werden. Die Gesetzgebung muß aber auch siebentens ihre Absicht mehr durch mittelbare Einrichtungen und Anstalten, als durch unmittelbare Gesetze, zu erreichen trachten, sie muß mehr auf die beste Einrichtung oder Anordnung derjenigen Umstände, in welchen wir uns befinden, und welche auf unsre Denk- und Handlungsart am meisten einzufliessen pflegen, als auf die Bestimmung unsrer besondren Handlungen

bedacht ſeyn. Ein wahrer Arzt ſteigt allemal erſt auf die Urſache des Uebels, das er heilen will, hinauf: erſt wann er dieſe Urſache nicht heben kann, wendet er Localmittel an: da ihm der ſämmtliche Zuſammenhang des menſchlichen Körpers bekannt iſt, ſo würkt er oft durch einen Theil desſelben auf einen andern Theil, er handelt faſt allezeit mittelbar, und giebt ſich wie Chaillet die Ruhr, um ſeine Augen zu heilen. Der wahre Geſetzgeber handelt nicht anders. Er heilt die Krankheiten der Geſellſchaft, welcher er vorſteht, durch die Umſtände, welche dieſelben verurſachen, und die er zu verbeſſern ſucht. Endlich und *achtens* müſſen auch die Geſetze einer jeden Geſellſchaft mit einander übereinſtimmen; auch ihre Würkungen müſſen einander nicht entgegenlaufen. Sechſtes Capit. Von der Bekanntmachung der Geſetze. Der Ausdruck oder der Vortrag der Geſetze macht ihre innerliche, und die Mittheilung derſelben ihre äuſſere Bekanntmachung aus. Die Geſetze müſſen in der der Geſellſchaft, für die ſie gemacht ſind, gewöhnlichſten und verſtändlichſten Sprache abgefaßt werden; der Geſetzgeber muß ſich bemühen, in dieſer Sprache ſeine Ideen auf die richtigſte, beſtimmteſte, deutlichſte Weiſe auszudrücken; die Geſetze müſſen mit der größtmöglichen

Kürze abgefaßt werden; ausserdem in einer edeleinfältigen, anständigen, ernsthaften Schreibart, jedoch nicht ohne Anmuth: vorzüglich aber ist dafür zu sorgen, daß nicht nur die Theile der einzelnen Gesetze, sondern auch die verschiedenen einzelnen Gesetze, in der natürlichsten Ordnung mit einander verbunden werden. Ist alles dieß beobachtet, so muß die Mittheilung auf eine solche Art geschehen, daß sie zur genauen Kenntniß aller Bürger gelangen können. Siebentes Capitel. Von der Bestätigung (Befestigung) der Gesetze. Man kann die Sanction der Gesetze in eine menschliche und eine religiöse abtheilen. Nichts ist, um mit der erstern anzufangen, fähiger, den Gesetzen Nachdruck zu verschaffen, als wenn sie sich Eines Theils durch ihre innere Vortrefflichkeit, und andern Theils durchs Beyspiel des Gesetzgebers, empfehlen. Allein, wenn auch eine solche Sanction nicht so gar selten wäre, so würde es doch immer rathsam seyn, die Menschen durch Bewegungsgründe, womit ihr eigener Vortheil genauer verknüpft ist, zum Gehorsam gegen die Gesetze zu lenken. Solche Bewegungsgründe können von zweyfacher Art seyn; sie können sowohl durch die Hoffnung der Belohnungen oder der bevorstehenden mit der Beobachtung der Gesetze verbundenen Vortheile, als durch die Furcht der Strafen,

oder der mit dem geſetzlichen Ungehorſam verknüpften Uebel, auf die menſchlichen Gemüther würken. Dieſe doppelte Gattung von Bewegungsgründen muß auch von dem Geſetzgeber mit einander vereinigt werden, wenn er ſeine Abſichten ſo viel, als möglich, erreichen will. Es ſcheint daher überflüſſig zu ſeyn, mit einigen Philoſophen weitläuftig zu unterſuchen, ob die Begierde und die Hofnung des Guten, oder der Abſcheu und die Furcht des Böſen, die Menſchen ſtärker bewege, und welche Gattung von Bewegungsgründen alſo die beſte Sanction der Geſetze ausmache. Da die Eine und die andre Gattung die Gemüther der Menſchen lenkt und beſtimmt, ſo müſſen ihre vereinigten Kräfte zu der Verſtärkung der geſetzlichen Sanction und des geſetzlichen Gehorſams angewandt werden. Eine nur aus Belohnungen oder nur aus Strafen beſtehende Sanction würde gleich unvolkommen ſeyn. Beyde nun, Belohnungen und Strafen, müſſen vor allen Dingen denjenigen, auf welche ſie gerichtet ſind, nicht nur überhaupt eröffnet, ſondern auf eine beſtimmte Weiſe bekannt gemacht werden. Allgemeine Verſprechungen und Drohungen können nur einen ſchwachen Eindruck auf unſer Gemüth machen, da ſie uns den willkührlichen, abwechslenden, und eben deßwegen uns unbekannten Entſchei-

der Richter überlassen. Der Gesetzgeber muß aber auch zweytens zu seinen Belohnungen und Strafen solche Güter und Uebel gebrauchen, die es in seiner Gewalt steht auszutheilen, die den zur Bewürkung des gesetzlichen Gehorsams erforderlichen Eindruck auf uns machen, und deren Austheilung der Gesellschaft, worin sie geschieht, den mindestmöglichen Schaden verursacht. Die Belohnungen und Strafen müssen drittens, um würksam zu seyn, also eingerichtet werden, daß sie sich allemal nach der Grösse desjenigen Vortheils und Nachtheils verhalten, so aus den Handlungen, auf welche sie sich beziehen, der Gesellschaft zuzufliessen pflegen; viertens müssen sie nach der Grösse der Bewegungsgründe eingerichtet werden, welche zur Unternehmung der gebotenen, und Unterlassung der verbotenen, Handlungen anzutreiben pflegen, so wie auch fünftens nach der Grösse der Mühe, welche zu der Unternehmung und der Unterlassung der gebotenen und verbotenen Handlungen erfordert wird. Zur religiösen Befestigung der Gesetze gehören die Eyde. Diese müssen erstlich nur alsdann gebraucht werden, wann die Menschen durch kein anderes Mittel zum gesetzlichen Gehorsam angehalten werden können, und zweytens nur zur Bestätigung derjenigen Gesetze,

aus

deren Beobachtung uns keine merkliche Nachtheile zufliessen, und deren Vernachläſſigung uns keine beträchtliche Vortheile schaft: ſonſt wird immer zu befürchten ſeyn, daß Intereſſe über Religion ſiegt. Sodann müſſen auch drittens die Eyde immer mit den, auf die Menſchen den größten Eindruck machenden, Feyerlichkeiten abgeſchwohren werden. Achtes Capitel. Von der Abänderung der Geſetze. Hierbey zeigen ſich zwey gefährliche Klippen; Vorurtheil des Alterthums und Neuerungsſucht. Das Eine erſtickt in uns alle Hoffnungen einer gröſſern Glückſeligkeit; die andre, anſtatt den Genuß derſelben uns zu verſichern, ſetzt uns in Gefahr, ſelbſt den Grad desjenigen Wohlſeyns, das wir ſchon genieſſen, zu verliehren: wenn jenes die alte Unordnung beſtehen läßt, ſo führt uns dieſe nur zu einer neuen. Das Intereſſe der Nationen erfordert alſo, daß dieſe beyden Abwege mit gleicher Sorgfalt vermieden werden, und daß diejenigen, die ſich mit der Geſetzgebung zu beſchäftigen haben, nur dann Abänderungen vornehmen, wann die alten Geſetze einen merklichen Schaden verurſachen, und hingegen die neu einzurichtenden merkliche und gewiſſe Vortheile verſprechen."

Diesen Extract haben wir größtentheils mit den eigenen Worten des Verf. mitgetheilt. Wir fügen eine einzige Bemerkung hinzu. Alle diejenigen, die über Politik der Gesetzgebung schreiben, vergessen den Unterschied zwischen Justitzsachen, und Regierungssachen. Einen so wichtigen Unterschied! Der grosse Gesetzgebergeist, über den schon so viel gesagt worden ist, kann seine Flügel im Revier des Civilrechts kaum ausbreiten: Bestimmungen machen hier alles aus: von welcher Art und Beschaffenheit sie seyen, ist beynah gleichgültig. Der teutsche Reichsfürst, der sich ein unsterbliches Verdienst um sein Vaterland erwerben will, schlage nur auf dem Reichstag vor, die zweifelhaften Fragen in Cocceji's Jus controversum durch Würfel zu entscheiden. Das heilige Reich soll keine Commission von Weisen, die ohnehin schwehr zu finden seyn würden, zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuchs niedersetzen; soll keine Römermonathe ausschreiben, um diese Weisen, die nicht gern ohne Bezahlung arbeiten, zu unterhalten und zu belohnen. Der höchste Wurf kann uns ein bestimmtes Recht geben; und so bald wir ein bestimmtes Recht haben, so bald haben wir wenigere und kürzere Prozesse: das influirt auf gemeine Wohlfahrt. Die

Civil-

Civilgesetze selbst müsten ungeheuer dumm seyn, wenn sie schädlich seyn sollten.

M.

X.

Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbsachen, Vormundschaftssachen, Testamente, und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen: entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Lewin, Oberrabiners zu Berlin.

Berlin, bey Christ. Friedr. Voß. 1778. 17 Bogen in 8.

Ein, an den Oberrabiner zu Berlin gerichteter, Königlicher Befehl, die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in einen teutschen Auszug zu bringen, und denselben bey dem Königl. Justizdepartement zu übergeben, enthält die Veranlassung zu diesem Entwurf, welchen Hr. Mendelsohn auf Ersuchen des Oberrabiners ausgearbeitet hat. Dieser hat jedoch,

den

den Aufsatz sorgfältig durchgesehen, und die nöthig geschienenen Berichtigungen angebracht. Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift zu untersuchen, und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, in wie weit solche unter öffentlichem Ansehen eingeführt werden und in den königl. Ländern Gesetzkraft erhalten soll. Inzwischen glaubte der Herausgeber dem Publicum dadurch keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn er sie einstweilen bloß, als Privatbemühung eines Gelehrten, bekannt machte: indem man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andrer, als in rabbinischer, Sprache hat, und die Fälle doch öfter vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidigt und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind.

Bey den Gesetzen selbst wollen wir uns nicht verweilen: denn wir gehören unter diejenigen, die sich von der Vergleichung der Gesetze verschiedener Nationen wenig Nutzen versprechen, und, wenn es bloß auf eine litterärische Schmaußerey angesehen ist, sich besser zu belustigen wissen, als mit der Vergleichung des Talmuds und des Corpus Juris.

Eins

Eins war uns aber doch auffallend, daß wir nemlich S. 42. u. 43. den Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Recht, deßgleichen zwischen Donation und blossem pacto de donando, mit aller römischen Subtilität ausgedruckt fanden: welches wir denn auch unsern Lesern hierdurch zum beliebigen Gebrauche mittheilen.

Schon interessanter für uns ist die allgemeine Notitz von den Gesetzen der Juden, welche zu Anfang dieser Schrift steht, und, als aus einer zuverlässigen Quelle herrührend, einen Extract verdient: wobey wir, mehrerer Bequemlichkeit halber, die eigenen Worte des Verf. beybehalten werden. Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich theils auf das schriftliche, und theils auf das mündliche, Gesetz. Das schriftliche Gesetz ist in den fünf Büchern Mosis enthalten. Alle Verordnungen, welche darin vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten: nur diejenigen ausgenommen, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel, und den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem, eine unmittelbare Beziehung haben. Das mündliche Gesetz aber enthält 1) Erklärungen und 2) nähere

nähere Bestimmungen der schriftlichen Gesetze; welche durch Ueberlieferung vom Moses herrühren; 3) Argumentationen aus eben diesen schriftlichen Gesetzen, nach den durch Ueberlieferung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung; 4) Satzungen der Propheten und spätern Weisen der Nation, die Schonungsgesetze genannt werden, wodurch man nemlich von den Verboten der heiligen Schrift selbst in einiger Entfernung gehalten wird; und endlich 5) die von eben diesen grossen Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der ganzen Nation angenommen worden sind. Alle diese Lehren und Verordnungen haben sich von Moses Zeiten an bloß durch mündlichen Unterricht und Ueberlieferung von Lehrer zu Schüler fortgepflanzt, ohne daß davon ein öffentliches Werk zum Vorschein gekommen wäre, und bey der Nation Autorität erlangt hätte, als biß um die Mitte des vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der W. (oder des zweyten Jahrhunderts nach Christl. Zeitr.) zu den Zeiten des R. Jehada Hannasie. Dieser grosse Lehrer trug das Wichtigste von allen Traditionen biß auf seine Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedene Meynungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit,

zu-

zuweilen auch ohne Entscheidung u. s. w. in sechs Bücher zusammen, die unter dem Nahmen der Mischnah bekannt sind, und wovon das erste Buch von den Gesetzen in Absicht auf die Pflanzen und Früchte, das zweyte von den Festtagen; das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden; das vierte von Civilgeschäften und deren Verwaltung; das fünfte von Heiligthümern, und das sechste von Reinigungsgesetzen, handelt. Einige von seinen Schülern und Nachkommen haben zwar noch andre Sammlungen von dieser Art veranstaltet; allein keine derselben hat so allgemeinen Beyfall und die uneingeschränkte Autorität bey der ganzen jüdischen Nation erhalten, als die Mischnah. Diese ward in allen Schulen gelehrt, in allen Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt, und die Bemühungen der Gelehrten giengen bloß dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunklen Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahr nachher, durch R. Johanan die Jerusalemsche Gemara, zwey hundert Jahr aber nach dem Beschlusse

der Mischnah durch R. Abina und R. Aschi die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nemlich, jener in der Jerusalemischen, dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach R. Jehada Hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbiner geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischnah, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meynungen, Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Mischnah zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischnah nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drey und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes, angenommen worden. R. Moses Majemonssohn, der im funzigsten Jahrh. nach Ersch. der W. (im zwölften Jahrh. Chr. Zeitr.) lebte, hat aus dem Talmud mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen bloß die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhangendes System gebracht, und unter dem Titel: Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritualbuch herausgegeben, das ungemeinen Beyfall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und

daher

daher nicht durchgehends die Autorität eines Gesetzbuchs erlangt hat. Das Werk, wornach sich die heutigen Juden so wohl in Civil- als in Ritualsachen mehrentheils richten, ist der Schulchan Aruch des R. Joseph K., mit den Zusätzen des R. Moses Israels, welcher im sechszehnten Jahrhundert Chr. Zeitr. verfertigt worden ist. Dieser enthält bloß diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jetzt im Schwange sind, mit Hinweglassung der Acker-Opfer- und Reinigungsgesetze, u. a. m. die nach Zerstöhrung des Tempels haben aufhören müssen, und besteht aus vier Theilen, wovon der erste, Orach Chajim, von Religionsgebräuchen, der zweyte Joreh Deah vom Erlaubten und Verbotenen, der dritte Ebenhäser von Ehesachen, und der vierte Choschen ham mischpat von Recht und Unrecht, handelt. Da inzwischen die Verfasser des Schulchan Aruch, zwar als Männer von sehr erleuchteten Einsichten und heiligen Sitten in grossem Ansehen bey der Nation stehen, aber doch keine gesetzgebende Gewalt haben, auch nicht schlechterdings für unfehlbar gehalten werden; so können ihre Aussprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur gültig seyn, in so weit sie sich auf den Talmud selbst, oder auf richtige Argumentationen aus demselben gründen, oder wenigstens demselben

nicht zuwider sind. Wenn daher spätere Lehrer des Rechts in ihren Schriften zuweilen nöthig gefunden, von den Decisionen des Schulchan Aruchs abzugehen, und ihre Behauptungen durch triftige Gründe aus dem Talmud dargethan haben, so hat auch der Gebrauch sich nach ihnen lenken, und von dem Schulchan Aruch abweichen müssen. Kann aber eine Rechtsfrage selbst aus dem Talmud nicht mit Gewißheit entschieden werden, so ist alsdann ein dubium juris wie ein dubium facti anzusehen, und der Inhaber der Sache hat das Vorrecht.

Den bemerkten Schulchan Aruch haben denn auch der, oder die, Verfasser dieser Ritualgesetze hauptsächlich vor Augen gehabt; jedoch mit Gebrauch derjenigen Vorsichtsregeln, die hier auch schon bemerkt worden sind. Allein sie erinnern dem ungeachtet, daß sie ihre Ausarbeitung allein keineswegs für hinlänglich halten, in vorkommenden Fällen nach derselben zu erkennen, und mit gehöriger Ueberzeugung Recht zu sprechen. Ja sie erklären sich selbst für unfähig, ein solches Gesetzbuch zu Stande zu bringen, woraus ein Richter, der des Talmuds und der jüdischen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt urkundig ist, sollte Recht sprechen, und die vorkommenden

Strei-

Streitigkeiten gehörig entscheiden können. Die Gründe hiervon sind mancherley: sie begnügen sich, die vornehmsten darunter anzuführen.

1) Die hier berührten Materien stehen mit andern Hauptstücken der Rechtsgelehrsamkeit in einer theils unmittelbaren, theils mittelbaren Verbindung, dergestalt, daß sie den dritten und vierten Theil des Schulchan Aruchs hätten völlig übersetzen müssen, um in den abgehandelten Materien so vollständig und ausführlich zu seyn, als zu einem solchen Behufe nöthig seyn würde. 2) Bey Anwendung eines jeden Gesetzes auf besondere Fälle ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falls mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen; wie denn die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjects eine Veränderung des Prädicats nach sich ziehen kann. Dieses gehörig zu beurtheilen, muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurück gehen können, wann uns die Worte des Gesetzes im Zweifel lassen. Nun erkennen aber die Juden einzig und allein den Talmud für die Quelle ihres mündlichen Gesetzes: daher man ohne genaue Kenntniß desselben und der Commentatoren darüber un-

möglich nach ihren Gesetzen Recht sprechen kann. 3) Wenn sich der Inhaber einer streitigen Sache auf eine wichtige Autorität beruft, um sich bey dem Besitze zu schützen: so muß der Richter diese, für den Besitzer streitenden, Autoritäten genau kennen, und mit den entgegenstehenden Autoritäten zu vergleichen wissen, welche Vergleichung, so wohl der Menge als dem Gewichte nach, angestellt werden muß. Der Richter muß also in diesem Falle, ausser dem Gesetzbuche, auch die übrigen Schriftsteller, die von Erheblichkeit sind, und auf welche sich der Inhaber beziehen kann, sehr gut kennen, und ihr Ansehen zu schätzen wissen. Endlich und 4) hängt zuweilen das Recht von dem Ausdruck ab, der von der Sprache unzertrennlich ist, und unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andre Sprache übertragen werden kann: daher der Urtheilsprecher nothwendig die Grundsprache vollkommen verstehen muß. Gegenwärtige Abhandlung, schliessen unsre Verf., kann also eigentlich nur dazu dienen, einen der hebräischen Sprache unkundigen Rechtsgelehrten in den Stand zu setzen, die von jüdischen Parteyen und Rabbinern angeführten Gründe zu verstehen, und richtig zu beurtheilen.

Aus

Aus allem diesen erheitert sich so viel, daß der Hr. Oberrabbiner Lewin Hirschel die Absicht des Königl. Preußischen Ministerii, bey jüdischen Rechtsstreitigkeiten die Gutachten der Rabbiner entbehrlicher zu machen (wenn etwa eine solche Absicht zum Grunde liegen sollte) seines Beyfalls nicht würdigen kann. Uns ist die ganze Sache gleichgültig; wenn man nur die Juristen mit dem Studium des Talmuds verschont, der noch dunkler und verworrener seyn soll, als das Corpus Juris.

M.

XI.

Caroli Ferdinandi Hommelii, Ordinarii Lipsiensis Ariadne jurisdictionum concurrentium, sive diversorum judiciorum in una eademque urbe variae collisiones. Lipsiae, prostat apud Joh. Sam. Heinsium, 1779. 6 Bogen in 8.

Vermischte Bemerkungen über Fälle, da die Jurisdiction streitig werden kann; ohne System zusammengetragen, weil es überhaupt fast unmöglich ist, ein System über die teutsche Jurisdictions-Materie aufzu-

bauen, und der Hr. Verf. ohnehin, bey seinen überhäuften Amtsgeschäften, sich hierzu am wenigsten fähig fühlte. Wir zeichnen einige Bemerkungen aus. Kein Richter, der eine privilegirte Gerichtsbarkeit über gewisse Personen auszuüben hat, kann diese Personen in Häusern, die seiner Jurisdiction nicht unterworfen sind, ohne Requisition des ordinären Richters vorladen lassen, und eben so wenig ihre Hinterlassenschaften obsigniren: welches man z. B. auf die academischen Richter anwenden kan, wann ihnen nicht durch Verträge mit dem Stadtmagistrat vorgesehen ist. Man wende nicht ein, daß doch der Criminalrichter unmittelbar vorladen könne; denn die Jurisdiction des Criminalrichters haftet auf Grund und Boden; welches hier eben die Verschiedenheit ausmacht. — Das Gesinde folgt dem privilegirten Gerichtsstand seines Herrn nicht, wenn das Privilegium nicht ausdrücklich auf dasselbe gerichtet ist. — Wenn sich Einer zwey, drey, oder auch noch mehrere Jahre, an einem Ort aufhält, ohne die Absicht zu haben, seinen beständigen Wohnplatz daselbst zu fixiren, so nennt der Verf. seinen Gerichtsstand in Contradistinction gegen das, inzwischen doch immer beybehaltene, forum domicilii ein forum actualis habitationis. — Ein

Alpha-

Alphabetisches Verzeichniß der Schriftsassen im Sächsischen, und der fälschlich dahin Gerechneten. S. 28 — 52. Bürgermeister und Prätoren schriftsässiger Städte sind in ihren eigenen Angelegenheiten nicht schriftsässig: sie können vor dem Rath, in welchem eigentlich die Jurisdiction ruht, belangt werden. Man wird daher auch nie finden, daß die Wittwe eines Burgermeisters vor der Canzley belangt, oder seinen hinterlassenen Kindern Vormünder von der Canzley gesetzt worden wären. — Wenn zwey Richter über das Recht zu obsigniren streiten, so ist es eine gute Cautel für die Erben, durch einen Notarius obsigniren zu lassen, und hernach, so wie Einer von den Richtern obsigniren will, unter eventueller Einlegung der Appellation dagegen zu protestiren. Sonst kann die Resignation und die würkliche Theilung viele Jahre lang durch die Zänkereyen der Richter aufgeschoben werden. — Zum Begriff einer turbatae jurisdictionis gehört nothwendig, daß sich der Turbirende selbst eine Jurisdiction habe anmassen wollen. Ein Particulier kann sich freylich auch den Würkungen einer legitimen Gerichtbarkeit widersetzen und dadurch straffällig werden; aber sein Vergehen gehört doch nicht unter die bemerkte Rubrik. — Der Hr. Verf.

hat freylich meistens nur Rücksicht auf Sachsen genommen: allein im teutschen Jurisdictions-Labyrinth ist schon ein jeder Faden, der nur einigermassen auf die Spuhr leiten kann, willkommen.

M.

* *

XII.

Frid. Matth. Volcmari, Legum Doctoris Viadrini, Variorum, quae ad leges Romuleas & magistratus pertinent, liber singularis. Vratislaviae, 1779. apud Jo. Fried. Korn sen. 5 Bog. in 8.

Diese Schrift ist eigentlich gegen *Georgii d' Arnaud* Var. Conject. L. 1. cap. 3. gerichtet. An diesem Ort hatte Arnaud die bekannte Romulische Gesetztafel beym Marliani für untergeschoben erklärt, und sich zum Beweise haupsächlich auf zwey Stellen derselben berufen: die Eine: Ne quid inaugurato faciunto; die andre: Populus magistratus creanto. In der erstern Stelle, behauptete A., verrathe sich der Erdichter dieser Tafel durch seine Unwissenheit

heit in der römischen Sprache, und in der letztern durch seine Unwissenheit in der römischen Verfassung; denn inaugurato habe bey den Römern nicht negative, sondern affirmative, Bedeutung gehabt, und das Volk habe, so lang Könige in Rom geherrscht hätten, keine Magistratspersonen wählen können, weil Eines Theils damals noch keine Magistratspersonen vorhanden gewesen, und andern Theils diejenigen Aemter, die man allenfalls noch als Officien öffentlicher Magistratspersonen ansehen könnte, nicht vom Volk, sondern vom Könige, vergeben worden seyen. Den Zweck nun, worauf diese Behauptungen abzielen, nemlich die Falschheit der Marlianischen Tafel, will Hr. V. eben nicht in Abrede stellen: er glaubt nur, daß sich diese Falschheit just nicht durch die angeführten Gründe beweisen lasse. Wir wollen ihn anhören.

Zuerst beweist er uns weitläuftig, daß in auch sehr oft negative Bedeutung habe: und wer hat das je bezweifelt? Aber er beweist nicht, daß sich diese negative Bedeutung auch beym Wort *inaugurato* zeige: und das wäre doch das einzige, was er hätte beweisen müssen. Er vermuthet freylich, daß diese Bedeutung zu Romulus Zeiten wohl gewöhnlich

gewesen seyn möchte: aber das ist eine sehr willkührliche Vermuthung, die ohnehin bey einer Tafel, welche hauptsächlich auch wegen ihres durchaus modernen Stils angefochten wird, nicht am besten Ort steht.

Nun auf A. zweyte Behauptung, Rom habe unter den Königen keine Magistrate gehabt. Seine Gründe waren diese: 1) Pomponius (*l.* 2. §. 14. *D. de* O. J.) sage: Quod ad magistratus attinet, initio hujus civitatis, constat, regem omnem potestatem habuisse. Allein daraus, sagt V., folgt nur, daß alle Magistrate dem König unterworfen, nicht, daß keine Magistrate vorhanden, waren. 2) Wenn Tacitus den Ursprung der Präfectura Urbis erzähle, so sage er (VI. 11) Profectis domo regibus, *ac mox Magistratibus*, ne urbs *sine imperio* foret, in tempus eligebatur, qui jus diceret, ac subitis mederetur. Hieraus sehe man man, a) daß zur Zeit der Könige alles imperium in dieser ihren Händen gewesen sey, und b) daß Tacitus erst nach der Zeit der Könige Magistratspersonen annehme. Allein V. läßt die Magistratspersonen nur etwas später abreisen, als die Könige, und

alsdann

alsdann war die Stadt nothwendig sine imperio. Es ist doch sonderbar, daß dieß immer so geschah! Die Dictatur, fährt A. c) fort, war ein Bild der königlichen Gewalt: daher cessirten alle Magistrate, so bald ein Dictator gewählt war. Hiergegen excipirt B., daß denn doch wieder ein magister equitum erschienen sey. Endlich und 4) suchte A. nun noch insbesondere zu beweisen, daß die schon unter den Königen vorkommenden Tribuni Celerum, Praefecti urbis, Quaestores, keine wahre Magistratspersonen gewesen seyen. In Ansehung der Tr. C. berief er sich auf die Stelle des Pomponius (*l.* 2. §. 19. *D. de O. J.*): Dictatoribus magistri equitum injungebantur, sic, quomodo regibus Tribuni Celerum, quod officium fere tale erat, quale hodie Praefectorum Praetorio; *magistratus tamen habebantur legitimi.* Dieseletztern Worte sah er, als eine Vergleichung zwischen den Tribun. Cel. und den magistr. equit. an: B. aber sieht sie als eine Vergleichung zwischen den magistr. equit. und den Praef. Praet. an und legt den Nachdruck auf die Worte *fere tale*: so daß der Sinn

heraus

heraus kommt: die magistri equit. sind nicht völlig dasjenige, was die Praef. Praet.; allein in der Eigenschaft eines *magistratus legitimi* kommen sie doch überein. Die Erklärung ist unnatürlich. Mit mehrerm Schein beruft sich B. auf die l. 2. §. 15. D. de O. J. Eben so zwiespältig sind unsre beyden Schriftsteller wieder in Erklärung des Gesprächs, welches zwischen Brutus und Valerius vorfiel, als sie die königliche Würde abschaffen wollten. Brutus, welcher damals tribunus Celerum war, maaßte sich, vermöge seiner ἀρχης, das Recht an, das Volk zusammen zu berufen: Valerius hingegen erklärte grad heraus, daß keiner von ihnen (der Präfectus Urbis stund noch dabey) δεμιαν αρχην habe, keiner von ihnen zur Haltung einer ἐκκλησιας berechtigt sey. Hier schlägt sich nun A. auf die Seite des Valerius: und B. schlägt sich auf die Seite des Brutus. Rec. schlägt sich auf die Seite des Dionys von Halicarnaß, der, als Erfinder dieses Gesprächs, am besten wissen mußte, daß Brutus und Valerius am ganzen Gewäsche, das er ihnen in den Mund legte, keinen Antheil hatten. Nun zum Präfectus Urbi: welchen A., als blossen Mandatarius des Königs nicht Magistratsperson nennen wollte.

B.

V. hingegen glaubt, man könne ihm im Allgemeinen allerdings diesen Namen geben: und zwar um so mehr, da Romulus, nach dem Zeugniß des D. v. H., Ein- für allemal ein Subject zur Präfectur ernannt gehabt habe, und die Jurisdiction desselben also nur zur Friedenszeit suspendirt gewesen sey. Eine willkürliche Vorstellungsart. Auch den Quästor wollte A. für keine Magistratsperson gelten lassen: aus Gründen, die freylich nicht sehr überzeugend seyn konnten; weil wir überhaupt von den Quästoren unter den Königen nicht viel mehr, als ihre Existenz, wissen.

Bey der Widerlegung der zweyten Behauptung des A.; daß nemlich, wenn man auch allenfalls noch den Tribunus Celerum, den Präfectus Urbi, den Quästor, als Magistratspersonen ansehen wollte, diese Magistratspersonen doch von dem König, und nicht von dem Volk, gewählt worden seyen, thut uns, wie wir aufrichtig gestehen müssen, Hr. V. noch weit weniger Gnüge, als bey Widerlegung der ersteren. Arnauds Meynung also, daß sowohl die bemerkte Stelle der Marlianischen Tafel, als die oft wiederhohlte Versicherung des D. v. H.: Romulus habe dem Volk die Wahl der Magistratspersonen überlassen (wovon eben jene Stelle copirt zu

seyn

seyn scheint) der Geschichte widerspreche, wird vor der Hand noch immer die wahrscheinlichste bleiben.

Uebrigens freuen wir uns, so oft wir Abhandlungen über die Verfassung unter dem Romulus zu Gesicht bekommen. Die spätern Römer haben diese Periode zu sehr vernachlässigt, vermuthlich weil sie dieselbe für allzu fabelhaft hielten, als daß sich etwas Vernünftiges darüber hätte sagen lassen: Wenn wir Neuern aber noch einige Zeit mit unsern rühmlichen antiquarischen Untersuchungen fortfahren, so werden wir in der Roma quadrata bald bekannter seyn, als Cicero und Tacitus waren. Eine solche Gelehrsamkeit ist freylich nicht sehr nützlich: aber es ist doch immer Gelehrsamkeit: und sie wird auch immer noch von einigen Leuten, die nichts davon verstehen, bewundert.

M.

* *

XIII.

Versuch über die Gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten.

hüten. Frankfurt und Leipzig 1778. 206 Seiten in 8.

So leichte es mir auch seyn würde, meinem Leser den Verfasser dieser Abhandlung bekannt zu machen, so halte ich es dennoch für meine Pflicht, bey solchen Schriften, wo der Autor selbst unbekannt bleiben wollen, denselben zu verschweigen. Im Grunde kan es auch dem Leser gleichgültig seyn. Er wird vielmehr dadurch in den Stand gesezet, mit desto weniger Vorurtheil und Partheylichkeit jeden Saz zu beurtheilen. Der gegenwärtige V. zeiget durchgängig einen von Religion und Menschenliebe zum Besten seines Mitbürgers angefeuerten Scharfsinn. Er redet erstens von den allgemeinen Mitteln Verbrechen zu verhüten. S. 1 bis 33. Zweytens, wendet er die nemliche Untersuchung auf einige besondere Verbrechen an. In wieweit derselbe seine Absicht erreicht habe, wird ein getreuer Auszug den Leser am besten überzeugen.

„Wie verhüten wir Verbrechen ohne
„ zu strafen? Gewis eine Frage, die we-
„ nigstens in meinen Augen ohnweit wichtiger,
„ als die Lehre von dem Verhältnis der Stra-
„ fen; dieses ist ein Knoten, den wir schwer-
„ lich werden auflösen können; in Ansehung
„ jener aber hat man weit eher Hofnung

„S. 22.

„ S. 22. das mächtigste Mittel, tugendhafte,
„ gehorsame, geruhige Unterthanen und treue
„ Beobachter der Geseze zu bilden, ist ohn-
„ streitig die Religion. Die Geschichte zei-
„ get verschiedene Religionen, die bald ein
„ Glüksstern und der Seegen, bald eine Geis-
„ sel und der Fluch der Nation geworden.
„ Das mus natürlich jeden Regenten auf die
„ Gedanken bringen, haben meine Unterthа-
„ nen überhaupt Religionsideen und welche?
„ Man hüte sich ja, um der Sicherheit sei-
„ nes eigenen Lebens, und der Ruhe und
„ des Glückes seiner Mitbürger willen, den
„ vermaledeiten Gedanken von Religionspar-
„ theyen und Secten hier nicht einzuflech-
„ ten. — Deswegen darf man nicht den-
„ ken, als erlaube der Staat jedem Unter-
„ than sich ein Religionssystem zu schmieden,
„ was für eines er wolle — Die Sicher-
„ heit der geheiligten Person des Regenten
„ und das Glück seiner Unterthanen geben
„ dem Staate das Recht, von jedem seiner
„ Einwohner Red und Antwort zu fodern,
„ zu welcher Religion er sich bekenne. —
„ Aber welche Säze kan der Regent durch-
„ aus von dem, welcher sich in seinem Rei-
„ che aufhalten will, verlangen, daß er sie
„ glauben soll. — Da sagt Rousseau ganz
„ schön im contr. Soc. L. 4. c. 8. sein Glau-

„ bens

bensbekenntnis müste dieses seyn „es ist ein „Gott, eine besondere Vorsehung und „ein Leben nach dem Tode". Ohne „diese drey Wahrheiten kan auch niemand „weder ein gehorsamer noch rechtschaffener „Unterthan, Herr, Vater, Gatte, Kind, „Geschwister, Nachbar, Diener, kurz kein „Mensch seyn. Da diese theoretische Säze „die praktischen Folgen haben, da auf ih„nen das Wohl der Staaten als auf Grund„pfeilen beruhet, so zweifle ich gar nicht, „jeder Regent habe das Recht zu sagen: „nur unter diesen Umständen sollst du dich „meines Schuzes erfreuen können, widri„genfalls räume mein Land. — Ewigkeit „und Gesezgebung sind so feste an einander „gekettet, daß so wie der Gedanke von jener „fällt und steigt, eben so nimmt diese in ih„ren Würkungen zu und ab. Sie verfol„get den Menschen bis in die geheime Schlupf„winkel, wohin kein Criminalfiscal je hin„kommen kan und wird, und erstickt auf „die Art Verbrechen in ihrer ersten Geburt. „Sie wird ein unvergleichlich Mittel die „Summe der Verbrechen zu mindern, sie „erstickt sie in ihrer ersten Geburt, sie läs„set sie gar nicht einmal aufkeimen, dahin„gegen die Geseze schon würklich aufgegan„gene nur ausrotten. — So untergraben

„ also diejenigen die Ruhe und Sicherheit
„ der Staaten, welche den Unterthan schwan-
„ kend in seiner Religion machen, und im
„ allereigentlichsten Verstande sind sie Hoch-
„ verräther. — Die Religion der Christen,
„ wann sie rein, und nicht durch menschliche
„ Zusäze verunstaltet ist, machet rechtschaf-
„ fene Menschen. — Sie bahnet uns den
„ Weg zu unserm irdischen Glücke, indem
„ wir uns dem ewigen Glücke nähern wollen.

„ S. 49. Ein zweites eben so wichtiges
„ Mittel, Verbrechen ohne Strafen zu ver-
„ hüten, sind: Schul- und Erziehungs-
„ anstalten. — Es wird demnach die grö-
„ ste Pflicht der Regenten werden, sich bis-
„ weilen von dem Throne in die Wohnungen
„ der Unterthanen herabzulassen, und ihr
„ häuslich Leben zu untersuchen. — Nur
„ wenig Geschichte, wenige Bekanntschaft
„ mit dem Gange der menschlichen Seele,
„ ist nöthig, um sich von dem Saz zu über-
„ zeugen, die Erziehungsanstalten knüpfen sich
„ auf das engste mit dem Wohl und Weh
„ der Staaten zusammen. Und ist das wahr,
„ wie ist es möglich, der Erziehung den Vor-
„ zug abzustreiten, sie sey ein öffentlich Recht,
„ so man schlechterdings nicht dem Gutbe-
„ finden einzelner Hausväter überlassen mus.
„ Gar keine Erziehungsanstalt sollte gedul-

det

„ det werden, welche nicht mit dem Siegel
„ der Majestät bestätigt wäre. — Unan-
„ genehm und ganz widersprechend den Grund-
„ trieben der menschlichen Seele ist es, sich
„ von andern befehlen zu lassen. Schon das
„ Kind fühlt es, es sey frey, als ein Halb-
„ gott gebohren. Es sträubet sich gleich an-
„ fangs gegen alle, die es zu seinem wahren
„ Besten fesseln wollen. — Die Regen-
„ ten und hohe Landesregierungen erfahren
„ es ofte zu ihrem grosen Aerger, wie hals-
„ starrig sich alte, erwachsene, und sich oft
„ klug dünkende Leute den väterlichsten Be-
„ fehlen widersezen. Hier mus außer der
„ Religion, auch die Erziehung herbey eilen,
„ die Ohnmacht vieler Befehle zu unterstü-
„ zen. Es ist freylich wahr, die Regierung
„ hat das Schwerd als ein ziemlich compelle,
„ in Händen, aber schwerlich wird ein ein-
„ sichtsvoller Gesezgeber zu solchen Mitteln
„ greifen, denn was darf man sich wohl von
„ Unterthanen versprechen, die blos aus
„ Furcht Beobachter der Geseze werden. —
„ Kan es auch dem Gesezgeber gleichviel seyn,
„ aus was für Trieben, aus was für Be-
„ weggründen der Unterthan handelt. —
„ Man fodert von mir, ich soll nicht steh-
„ len, ich soll mich weder an der landesherr-
„ lichen Casse, noch an dem Vermögen mei-

„ ner Mitunterthanen vergreifen. Gut,
„ davor kan ich mich wohl in Acht nehmen,
„ daß ich weder einsteige, noch einbreche, oder
„ sonst als ein offenbahrer Dieb in die Hän-
„ de der Justiz falle; ist der nicht aber ein
„ weit gröserer und gefährlicher Dieb, der
„ seinen Landesherrn um Zoll, Accise, Li-
„ cent oder wie sie heisen mögen, betrügt,
„ es sey nun heimlich oder öffentlich. — Was
„ ist dem menschlichen Geschlecht unausstehli-
„ cher, als durch beständige Furcht, die Ru-
„ he seines Lebens und die Heiterkeit des Ge-
„ müths unterbrochen zu sehen. Man has-
„ set also die Gesezgeber und ihre Diener als
„ die Stöhrer seiner Ruhe, es wird eine
„ wahre Pein, unter seinem Drucke und un-
„ ter beständiger Furcht sein Leben zuzubrin-
„ gen; also auf jede Gelegenheit, die sich
„ etwa darbiethen könnte, diese Fesseln der
„ Sclaverey abzuwerfen, wird er aufmerksam
„ werden. — Wie willkommen müssen
„ demnach den Gesezgebern nicht alle solche
„ Anstalten seyn, wodurch dem Unterthan
„ die Befolgung ihrer Vorschriften erleich-
„ tert, und er oft wider seinen Willen, denn
„ es mus ihm zur andern Natur werden —
„ zu ihrer Beobachtung hingerissen wird.
„ Die Erziehung scheint mir hier das meiste
„ zu thun. Das kan man gar nicht genug

„ dem künftigen Bürger einflösen, daß Ein-
„ schränkung unserer natürlichen Rechte un-
„ ser Glück machet; daß wir Knechte der
„ Gesetze sind, damit wir frey seyn können. —
„ Diese Säze der jungen Seele einflösen,
„ damit sie sich selbige ganz eigen mache, o
„ welche Erleichterung für Gerichte und Re-
„ gierungen wäre das! welche Aufmuute-
„ rungen! dahingegen jezo bey jedem neuem
„ Befehle gleich über Unterdruckung, über
„ Härte geschrien wird, da man einmal mit
„ solchen Ideen angefüllt ist, so nimmt man
„ es sich ordentlich vor: wir wollen nicht
„ gehorchen. — Man flöse einem jeden von
„ Jugend auf, gegen den blosen Nahmen
„ des Regenten und gegen seine oberste Die-
„ ner Liebe und Hochachtung ein; und wie
„ kan das schwer werden, wenn man ihnen
„ nur den Gedanken lebhaft vorzustellen
„ weis, die Sorgen, die Mühe, die Arbei-
„ ten unternehmen sie blos zu unserm Be-
„ sten. — Aber man vergesse auch nie, we-
„ gen der Verschiedenheit der Gemüther, die
„ man vor sich hat, das Unglück, welches die
„ Uebertretter der Gesetze betrift, mit den
„ lebhaftesten Farben des Schmerzes abzu-
„ mahlen. — Man versäume keine Gele-
„ genheit, wenn die Geseze den Lasterhaften
„ bestrafen, den Jüngling mit hinzunehmen,

„ man lasse ihn selbst einen Zuschauer der
„ Todes-Executionen seyn; man führe sie
„ bey besondern Fällen, wenn etwa einer von
„ ihren Mitschülern ein schändliches Laster
„ begangen hätte, hinaus an die Gerichts-
„ und Schädelstädten. — Es gibt schwer-
„ lich eine Nation, ohne ihre ganz eigene
„ Vorurtheile zu haben. Sie mögen nun
„ böse oder gut seyn, die Erziehung ist der
„ einzige Ort, wo man dagegen mit glückli-
„ chem Erfolg arbeiten kan. — Es ist nur
„ zu bekannt, wie unauslöschlich die, in der
„ frühesten Kindheit der jungen Seele einge-
„ prägte Ideen für die ganze künftige Lebens-
„ zeit bleiben. — Die Schulen sind es, wo
„ man das Schändliche eines Meineides recht
„ mahlen solte, da solten Warnungen für
„ den Meineid geprediget werden, da wer-
„ den sie mehr fruchten, als wann erst zu
„ der Zeit, wenn die Wahl zwischen Gewinn
„ und falsch schwören, so sehr schwer ist, der
„ Prediger oder Richter die Warnung für
„ dem Meineid herlieset. Es ist eine trau-
„ rige aber wahrhafte Wahrheit, von der
„ sich jeder überzeugen kan, welcher peinli-
„ che Gutachten und Rechtsfälle lesen will,
„ die meisten Verbrechen haben üble und
„ schlechte Erziehung zur Quelle, und unter
„ diesen Leuten, welche in die Hände der

„ Justiz fallen, gehören die meisten zum
„ Stande der Bauren. Ist es nun nicht
„ himmelschreiend, das zu wissen, und keine
„ Vorkehrungen dagegen zu machen, immer
„ zu hängen, rädern, köpfen und die Quelle
„ nicht zu verstopfen.

„ S. 71. Sehr viele Verbrechen werden
„ von den Leuten zu einer Zeit begangen,
„ da sie durch den übermäßigen Trunk sich
„ des Gebrauches ihrer Vernunft beraubet
„ haben. — Also auch in diesem Stücke
„ wird es die Klugheit des Gesezes erfodern,
„ diese Quelle der Verbrechen so viel es im-
„ mer möglich ist, zu verstopfen. — Der
„ Soff sollte durchaus nicht als eine Mil-
„ derungsursache der Strafe angesehen wer-
„ den, vielmehr sollten alle diejenigen, wel-
„ che in solchem Zustand ein Verbrechen
„ begangen haben, desto stärker bestraft wer-
„ den, — man lasse es von den Canzeln
„ bekannt machen, bey welcher Gelegenheit
„ der Geistliche sehr schicklich und mit gurem
„ Erfolg eine sich darauf beziehende Pre-
„ digt halten sollte. Man lasse es nicht ein-
„ mal, sondern alle Jahr zu wiederholten
„ mahlen von demselben Orte ablesen, und
„ bey Strafe müste zu der Zeit jeder nebst
„ seinem Gesinde und Kinder in die Kirche
„ kommen. Den Defensor, welcher in sei-

„ ner Defensionsschrift, den Sof als einen
„ Milderungsumstand anführen will, strafe
„ man um Geld. Man mus aber auch auf die
„ Gelegenheiten, wobey der gemeine Mann
„ sich betrinken kan, Acht geben. Daher die
„ Wirthsleute bey Strafe angehalten wer-
„ den solten, keinem so viel Trinken zu ge-
„ ben, daß er sich davon betrinken kan. Auf
„ denen Dörfern hat man in einigen Ge-
„ genden von Niedersachsen die so genannten
„ Schützenhöfe, — diese sind schon sehr oft
„ ein Gegenstand (soll wohl heisen eine
„ Gelegenheit) von Mord und Todtschlag
„ gewesen. Die einzige Ursache liegt in dem
„ Soffe, dem sich die Bauern und Consor-
„ ten ergeben. Gewis das wäre doch ein
„ wichtiger Gegenstand der Policey, zu verhü-
„ ten, daß derjenige, welcher hingehet, um
„ sich nach der sauern Arbeit eines ganzen
„ Jahres zu erholen, nicht sein Leben wa-
„ gen mus.

* * *

„ S. 75. Noch ein allgemeines Mittel,
„ Verbrechen zu hintertreiben, kan ich hier
„ nicht unberührt lassen; das ist: die Vor-
„ sicht der Geseze gegen Bettler, Va-
„ gabunden, Landstreicher u. s. w. —
„ Aber ist es nicht grausam, ist es nicht ge-
„ gen das erste Gebot des Naturrechts, ist

„ ist es nicht gegen Religion und Mo-
„ ral, wenn man gegen diese unglückli-
„ che Leute hart verfahren, wenn man zu
„ ihrem Nachtheil Gesеze geben wollte?
„ Ich sollte glauben nein, wenn man den
„ Begrif eines Bettlers vorher gehörig ent-
„ wickelt. Es giebt unter ihnen eine Classe,
„ welche gezwungen sind, auf die Liebe und
„ Unterstüzung ihrer Mitbürger gerechten An-
„ spruch zu machen — für diese Unglückli-
„ che schreiet Vernunft und Religion mit lau-
„ ter Stimme; allein solchen Leuten, denen
„ nichts fehlet, die aus Faulheit nicht ar-
„ beiten wollen, da sie es doch könnten, —
„ dieses sind die Böswichter, welche die Staa-
„ ten beunruhigen, sie unsicher und gefähr-
„ lich für Reisende und Einwohner machen —
„ gegen diese mus sich der Staat wafnen,
„ gegen die mus er die schärfsten Mittel ge-
„ brauchen. — Was mus man nicht von
„ solchen Leuten, welche ohne alle Religion,
„ ohne alle Sitten, Tugend und Moral,
„ ohne alle Begriffe von Regierung und bür-
„ gerlichen Gesellschaft sind, befürchten? —
„ Wie soll sich der Staat von diesem Unge-
„ ziefer reinigen? Verschiedne Mittel giebt
„ es; einige will ich anführen, die bald ge-
„ linder, bald schärfer seyn müssen. Ein

„ übel verstandnes Mitleiden, welches das
„ Publikum gegen diese vermeintlich unglück-
„ liche Menschen heget — ist die Nahrungs-
„ quelle dieser Vagabunden. Diese verstö-
„ pfe man, man strafe nicht den Bettler,
„ sondern den, welcher ihm etwas gibt, so
„ wird er die unangenehme Wahl zu hungern
„ oder zu arbeiten haben. — Aber noch
„ ein wichtiges Mittel gegen dieses Gesindel,
„ darf nicht außer Acht gelassen werden. Man
„ hat in ganz Europa den Gebrauch, um
„ sich für der Pest zu hüten, auf den Grän-
„ zen zu wachen. Dieselbe Vorsicht mus
„ man anwenden, wenn man sein Land rei-
„ nigen will, oder schon gereinigt hat. —
„ Vielleicht werden die Staaten in diesem
„ ihrem Bemühen noch glücklicher seyn, wenn
„ die Geseze selbst aufhören werden, das
„ Heer der Vagabunden zu recrutiren, das
„ wird geschehen, wenn man die leidige
„ Strafe der Landesverweisung abschaffen
„ wird. Es gehöret diese Art Strafe gewis
„ unter die sonderbarsten Erfindungen des
„ menschlichen Verstandes. Nur Ansässige,
„ die Haus und Hof haben, sind fähig, das
„ würklich harte dieser Strafe zu empfinden,
„ und eben dieses ist die Ursache, warum
„ man sie nur selten an dieser Classe der Men-
„ schen, in Ausübung bringt. Also bleiben

„ nur

„ nur die übrig, welche allenthalben zu Hause
„ sind. Für diese Leute kan es onmöglich
„ eine Strafe seyn, denn bey denen heiset
„ es: Patria est ubi bene est; sie verliehren
„ dadurch nichts, ob sie da oder hier sind.
„ Zugeschweigen, wie sehr wir unsere Nach-
„ barn dadurch beleidigen, und gegen alles
„ Völkerrecht mit ihnen handeln, — sie sor-
„ gen, vielleicht ihr Land von dieser Pest zu
„ reinigen, mittlerweile wir ihnen immer
„ neue Böswichter zuschicken. — Weg-
„ jagen mus man sie nicht, das wäre nicht
„ haushälterisch mit dem Capital des Staates
„ umgegangen. Man schmiede sie in Ket-
„ ten, und so lasse man sie karren, um die
„ Strasen zu reinigen.

„ S. 84. Indem man das Recht der To-
„ desstrafen anfieng zu bestreiten, so er-
„ langten dadurch unsere peinliche Geseze den
„ Vortheil, daß ein groser Misbrauch in
„ seine gehörige Schranken gesezt wurde.
„ Allein in unseren Strafen befinden sich
„ noch eine Menge Misbräuche, die in ih-
„ ren Folgen unweit fürchterlicher als jene
„ ersten sind. Sie haben nicht das rauschen-
„ de an sich, aber gerade dadurch werden sie
„ gefährlicher, weil sie sich ganz unvermer-
„ ket einschleichen, deswegen häufen sie Uebel
„ auf Uebel in der Welt, vermehren Ver-

„ bre-

„ brechen, indem sie sie steuren wollen, und
„ weil ihre Quellen unbekannt, so werden
„ auch die Gegenmittel desto schwerer. Ich
„ wage es unter diese Classe, die sogenannte
„ Ehrenrührige Strafen zu zählen, und es
„ sey mir erlaubt, das gänzlich zwekwidrige,
„ und zugleich im seinen Folgen so fürchter-
„ liche, der Strafen an der Ehre auseinander
„ zu setzen. — Ehre — ist das Urtheil, wel-
„ ches das Publikum über die Sittlichkeit
„ unserer Handlungen fällt. — Unglück-
„ lich wären wir, wenn dieses unser theures
„ Unterpfand allein von dem Eigensinne un-
„ serer Mitbürger abhängen sollte, wenn je-
„ dem nach seinen Einfällen frey stünde, ob
„ er uns dieses unschäzbaren Eigenthums be-
„ rauben, oder es uns lassen wollte. Die
„ Gesetze fühlten dieses, — und nun traten
„ sie ins Mittel. Sie liesen denjenigen, der
„ sich äuserlich als ein rechtschaffner und folg-
„ samer Bürger aufführet, gewisse Vorzüge
„ und Rechte geniesen; wer alle diese recht-
„ liche Vortheile besas, den nannte man ei-
„ nen ehrlichen Bürger. Jeder wurde ge-
„ zwungen, seinen Mitbürger so lange dafür
„ zu erkennen, bis Urtheil und Recht ihm
„ alle diese gesezliche Vorzüge und Rechte
„ entziehen, das ist, ihn acht und rechtlos
„ machen würde. Diese Art der Strafen

„ war

„ war meisterhaft ausgesonnen. Derjenige,
„ welcher bundbrüchig wird, der kan auch
„ onmöglich weiter auf die bürgerliche Vor-
„ theile Anspruch machen. — Aber, warum
„ muste man den verzweifelten Zusaz ma-
„ chen, — weil du kein guter Bürger unsers
„ Staats bist, — so bist du ein schlechter
„ Mensch, und kannst auch nicht Pflichten
„ des Menschen erfüllen. Ist je ein Schlus
„ falsch, so ist es gewiß dieser. Man ver-
„ lohr zulezt gänzlich auch so gar diese unrich-
„ tige Theorie von Ehrlosigkeit aus dem Ge-
„ sichte, und dehnte, ohne Rücksicht auf die
„ fürchterlichen Folgen zu nehmen, den Be-
„ grif der Infamie ganz ungeheuer aus, und
„ zulezt so gar auf die Lebensart, die einer
„ sich erwählte. Das Römische Recht —
„ scheinet in diesem so feinem Puncte, in An-
„ sehung der Ehre ziemliche Fehler zu haben —
„ indem es mit dieser fürchterlichen Strafe
„ ordentlich ein Kinderspiel treibt. — So
„ wurde der Ehre allmählig zu Grabe geläu-
„ tet. — Ich weis es gar zu wohl, nicht
„ alles was in diesem Gesezbuche den Verlust
„ der Ehre nach sich ziehet, ist auch bey uns
„ so — bey alle dem aber sind wir doch mit
„ dieser Strafe zu verschwenderisch. Dem
„ Himmel sey Dank, daß wir es nicht in dem
„ Grade wie unsere Vorfahren sind. Man

„ lese

„ lese den Reichsschlus, und man mus or-
„ dentlich erstaunen, wie die alten deutschen
„ Geseze, gegen alle gesunde Vernunft, die-
„ jenigen Menschen ehrlos machen können,
„ welche die nüzlichsten für den Staat sind,
„ z. E. Müller, Leinweber, u. s. w. —.
„ Sollten sich nur einige Vortheile von de-
„ nen ehrenrührigen Strafen hoffen lassen,
„ so könnte und müste man sie allerdings
„ nach dem Maas des Nuzens, so sie stiften
„ würden, oft oder minder oft gebrauchen;
„ allein, ich bin durch langes Nachdenken
„ überzeugt worden, daß sie nicht nur nicht
„ die erwünschten Folgen haben, sondern ihr
„ Gebrauch liefert zugleich Recruten für die
„ Peinliche Richterstüle. — Alle Strafen—
„ müssen weder zu stark noch zu schwach seyn,
„ um fernere Vergehungen zu hintertreiben.
„ — Die Strafen der Infamie lassen sich
„ aus diesen allgemeinen Gründen — sehr
„ wenig vertheidigen. Sobald wir uns Men-
„ schen denken, die in einer bürgerlichen Ge-
„ sellschaft leben, wo einer des andern Glück
„ befördert, da wird Ehre einen wesentli-
„ chen Theil des Lebens ausmachen. — So
„ gibt es Personen, bey denen Ehre und
„ Leben einen völlig gleichen Werth haben,
„ und dieses ohne jene für sie ein wahrer Tod,
„ ja oft noch mehr seyn würde. Im Ge-

„ gen-

„ gentheil finden sich andere, bey denen Eh-
„ re zwar auch ein groses, aber bey weitem
„ nicht so ein groses Gut, als bey jenen ist;
„ und endlich fehlet es auch nicht an solchen,
„ welche gar keine Ehre haben, es mag dar-
„ an die Ursache in ihrer schlechten Den-
„ kungsart, oder in andern Umständen lie-
„ gen. — Bey denjenigen Personen, wo die
„ Ehre eine wesentliche Hälfte ihres Da-
„ seyns ausmacht, müste dieses die höchst-
„ möglichste Strafe seyn, nemlich, in den
„ Fällen, wo einer so zu sagen, mehr, als
„ den Tod verdient hätte. Man denke sich
„ einen Officier, dabey von Adel, als Va-
„ ter einer zahlreichen unerzogenen Familie,
„ der blos von seinem Solde leben mus. —
„ Würde diesem ein Todesurtheil, wobey ihm
„ seine Ehre vorbehalten würde, nicht tau-
„ sendmal willkommener seyn, als das Don-
„ nerwort: ihr sollt infam vom Regiment
„ gejagt werden. — So ungerecht, so al-
„ ler Proportion der Strafen widersprechend,
„ ist eine infamirende Strafe bey dieser Clas-
„ se der Bürger.

„ „ Dieser edlen Art von Menschen, sind
„ diejenigen gerade entgegengesezt, welche gar
„ keinen Begrif von Ehre mehr haben. —
„ Ein solcher Unglückliche begeht seinen ersten
„ öffentlichen Diebstahl unter 5. Gulden, er

„ wird

„ wird — an den Pranger gestellt, mit Ru-
„ then zu Staupe gehauen, und des Landes
„ verwiesen, — welchen Nuzen kan man
„ wol von dieser Strafe erwarten. Die Ru-
„ thenstreiche sind für ihn nicht solch ein Ue-
„ bel, daß ihm die Lust ins künftige vergehen
„ sollte. Wollte er es auch nicht mehr thun,
„ so zwingen ihn die Geseze selst dazu. Sein
„ Reisegeld, so er bekommen hat, ist ver-
„ zehrt, einen der unter Henkers Händen
„ gewesen, den nimmt man nicht gerne in
„ Arbeit, und kein anderer ehrlicher Mensch
„ wird auch mit ihm in Gesellschaft arbeiten
„ wollen; was soll er nun anfangen? Er
„ wird das Land beunruhigen. — Heißt das
„ nicht, mit Gewalt Böswichter bilden wol-
„ len. Seines gleichen, nemlich Unehrliche,
„ wird er allenthalben genug finden, Noth
„ und Verzweiflung werden ihn nöthigen, ih-
„ rer Gesellschaft beyzutretten, und nun al-
„ lererst wird er ein declarirter Schelm und
„ Feind des Vaterlandes werden. — Das
„ Unnatürliche und Fürchterliche der entehr-
„ renden Strafen fühlten die Gesezgeber selbst,
„ alle Folgen stellten sich ihnen lebhaft dar,
„ sie wusten, wozu die menschliche Seele fä-
„ hig, wenn sie den Urheber ihres Unglücks
„ kennet; sie glaubten, ein starkes, aber
„ unter obigen Umständen ein sehr schweres

„ Ge-

„ Gegenmittel gefunden zu haben, sie liesen
„ nehmlich den Delinquenten eine Urphede
„ schwören. Wie wenig dieses gefruchtet,
„ das zeigen zum Entsetzen die Criminalpro-
„ cesse und rechtliche Gutachten in peinlichen
„ Fällen. Sehr wenige Beyspiele finden sich,
„ daß einer nicht ein, sondern zu wiederhol-
„ ten malen die Urphede sollte gebrochen ha-
„ ben, bis man sich endlich genöthiget sahe,
„ ihn physisch, oder moralisch aus der Welt
„ zu schaffen. Heißt das nicht offenbahre
„ Grausamkeit, wo solte der Mensch hin?
„ Sind denn unsere Nachbarn schuldig, un-
„ sere Schelme und Diebe, welche wir ihnen
„ zujagen, aufzunehmen? Wie, wenn sie
„ ihn nicht über die Grenzen lassen wollten?
„ Wo soll er hin? Er mus in unserm Lande
„ bleiben. Begehet der Richter nicht offen-
„ bahr eine Sünde, welcher alle diese Um-
„ stände weis, und dem Menschen doch einen
„ Eid auflegt, von welchem er gewis über-
„ zeugt ist, er mus ihn brechen?

„ S. 133. Nach dem ich einen Abris, von
„ den allgemeinen Mitteln Verbrechen zu
„ verhüten, gegeben habe, so will ich noch
„ bey einigen besondern Verbrechen diese
„ Frage untersuchen. — Unter diese Classe
„ rechne ich zuerst den Selbstmord. —
„ Nur diejenigen, welche zu der Zeit, da sie

„ ein Verbrechen begangen haben, vermö-
„ gend gewesen sind, über die Moralität ih-
„ ren Handlungen nachzudenken, — nur
„ die sind ein Gegenstand der strafenden Ge-
„ rechtigkeit — Gibt es irgend ein Zustand,
„ wo das Nachdenken grösstentheils, ja fast
„ völlig unterbleibt, so ist es jener fürchter-
„ liche Augenblick, wo schwarze Schwermü-
„ thigkeit eine ohnedem schwache Seele so
„ lange foltern, bis zulezt sie verzweifelnd
„ wird. — Also ist so viel gewis, einem
„ Selbstmörder kan seine Handlung nicht
„ imputirt werden. Ist das, so fällt auch
„ natürlicher Weise alle Strafe dahin. Al-
„ so ist es besser, man schaffe solche schein-
„ bare Uebel ab. Ich rede blos von Selbst-
„ mördern, welche aus einer Gemürhskrank-
„ heit sich das Leben genommen haben, von
„ denen gar nicht, welche aus Furcht der Stra-
„ fe ihre eigene Henker werden. Denn, wie
„ ist es möglich, daß in solchen Stunden,
„ wo die Seele allein mit dem wichtigen Ge-
„ danken ihres ewigen Glückes schwanger ist,
„ der kleine und unerhebliche Gedanke: wie
„ wird es deinem entseelten Cörper
„ nach dem Tode gehen, auch nur ein-
„ fallen, zugeschweigen, von der That abhal-
„ ten sollte, und doch glauben das alle die-
„ jenigen, welche behaupten, das was man

„ mit

„ mit dem Leichnam vornimmt, geschehe an-
„ dern zum Exempel. — Was will man
„ davon sagen, daß die unschuldige Familie
„ am heftigsten gestrafet wird. — Reli-
„ gion, Erziehung, und ein wachsames
„ Auge der Policey, ist der einzige sichere
„ Damm, gegen dieses Uebel.

„ S. 145. Der Diebstahl, ist mit eines
„ der häufigsten Verbrechen, denn theils ist
„ es sehr angenehm, von fremder Leute Br od
„ zu zehren, ohne selbst arbeiten zu dürfen,
„ theils aber lieget auch die Ursache in den
„ Gesezen selbst, denn kein Verbrechen fin-
„ det sich, welches die Geseze mehr begünsti-
„ gen, als dieses, und das aus einem übel
„ verstandenen Mitleiden, — man sagt,
„ stünden wohl 5. Ducaten, und wäre es
„ noch mehr, mit dem Leben eines Menschen
„ im Verhältnis? allein, man kan nicht blos
„ auf die Quantität der Verbrechen bey Be-
„ stimmung der Strafe sehen, besonders bey
„ denen Verbrechen, welche das Wohl des
„ Staats über kurz oder lang zu Grunde zu
„ richten im Stande sind. — Sicherheit
„ ist ja das wenigste; was wir im Staate
„ verlangen können, diesem opfern wir unsere
„ Freyheit auf. — Ich will nicht einmal
„ von Städten reden, denn das dichte an-
„ einanderwohnen, Thore u. s. w. schüzen viel-

leicht gegen Einbruch, aber, nun nehme man den armen Landmann, wo alles offen, der des Tages Last und Hize getragen hat, soll dieser arme Fröhner die Nacht durch fürchten, ob nicht Böswichter ihn überfallen, und seine Armuth plündern werden.

S. 151. Giebt es Mittel gegen den Kindermord? Ich bin verwegen genug, die Ursache des Kindermordes dem Staat beyzulegen. Die vorzüglichsten Quellen sind: die auf dem unehlichen Beyschlaf haftende Infamie, die in einigen Orten darauf gesezte Kirchenbuße, und die durchgängig äuserst nachläßige Policey, über alle geschwängerte Personen. — Es ist etwas ganz unerhörtes, unehlich gebohrne Kinder für unehrlich zu halten. Vernunft, Religion, alles schreiet für diese Unglückliche mit lauter Stimme.

B.

XIV.

Jo. Gottlieb Heineccii, Ic. et anteceſſoris elementa juris civilis, ſecundum ordinem inſtitutionum commoda auditoribus methodo adornata,

nata, passim limavit et polivit hac editione libellum. D. Lud. Jul. Frid. Hoepfner, Ic. et antecessor in acad. Ludov. Göttingae sumptibus viduae abr. Vandenhoek 1778. 466 S. in 8. nebst einem Index.

Obgleich es in unsern Zeiten nicht an Lehrbüchern der Institutionen fehlt, welche neuer und besser sind als das Heineccische, so hat es doch das Glück gehabt, fast auf allen Akademien bey denen Vorlesungen zum Grunde gelegt zu werden, und es ist zu hoffen, daß dasselbe sein Ansehen noch lange behaupten und viele neuere Compendien verdrängen wird; so lange noch das Tadeln am Autor eine Erbsünde der meisten akademischen Docenten bleibt, und der angehende Rechtsgelehrte sich aufs genauste nach der Vorschrift richtet, welche ihm sein Vater, oder wohl gar Grosvater, in Ansehung seiner Collegien gegeben hat. Die erste Ursache macht, daß man beym Heineccius bleibt, nicht just darum, weilen man ihn für so vollkommen hält, denn wofür wären sonst die vielen Correkturen und Abänderungen bey denen Vorlesungen nöthig, sondern, weilen er mehr Gelegenheit gibt, bey dem unschuldigen Zuhörer Weisheit auszukramen, als ein anderes Com-

pendium es thun würde. Um der 2ten Ursache willen, mus mancher Lehrer auch wider seinen Willen beym Heineccius bleiben, wenn er nicht bey seiner guten und gegründeten Aenderung im Lesebuch seinen Beyfall verliehren will. Die beste Auskunft in diesen Fällen ist, daß man solchen gleichsam privilegirten, und dabey doch im Verhältnis gegen andere schlechteren Lesebüchern, durch Verbesserungen und andern möglichen Abänderungen zu helfen sucht. Diesen Weg hat der Herr R. R. ergriffen und man mus ihm dafür so viel grösern Dank wissen, da seine Bemühungen, in der That zum Vortheil derer, so über dieses Compendium ferner lesen, oder hören, ausgefallen sind. Die Ordnung, nach denen 4 Büchern der gesezlichen Inst. ist geblieben, und muste gelassen werden, wenn es anders noch der Heineccius bleiben solte. Nur hat der H. R. R. hin und wieder etwas eingeschaltet, das die gesezliche Ordnung nicht mit sich bringt, z. E. so hat derselbe im 3. Buch Tit. 13. §. 751-763 die Grundsätze der Lehre vom Pfandrecht ganz schicklich vorgetragen. Eben so ist im 3. Buch tit. 30. die Materie von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, bey denen Arten wie eine Verbindlichkeit aufgehoben wird, gar gut angebracht worden u. a. m. welches ein jeder,

der

der nur eine kleine Vergleichung zwischen diesem Buch und dem alten Heinec. anstellet, gar bald finden kan. Außerdem findet man viele irrige Begriffe des Heinec. verbessert und andere an ihre Stelle gesezt, auch das Compendium dadurch ergänzet, daß die Anfangsgründe verschiedner Rechtsmaterien, welche ausgelassen waren, hineingebracht worden. Die beym Heinec nur gar zu oft und weitläuftig vorkommenden Antiquitätenhat der H. Reg.R. wie mich dünkt, mit Grunde ins Kürzere gezogen, z. E. so ist jezo die Materie, von denen verschiedenen Gattungen derer alten Freygelassenen ganz kurz berühret. Hin und wieder fehlt es auch nicht, an der Anführung guter neuer Schriften. Die Praejudicial und dingliche Klagen, sind hier, nicht so wie in denen vorigen Ausgaben, auf den Titel von Klagen verschoben, sondern jedesmal zugleich beym Recht der Personen woraus diese, oder jene präjud. Klage entspringt, vorgetragen worden, und eben dieses ist mit denen dinglichen Klagen geschehen. Auch dieses ist eine glücklich getroffene Aenderung, weilen der Anfänger bis zu dem abgesonderten Vortrag der Klagen gar oft das Recht wieder vergessen hat, woraus diese, oder jene Klage zusteht, da doch beydes sich weit schicklicher zusammen erklären läßt. Zulezt mus ich noch erinnern, daß der

H. R. R. 2. Tabellen angehängt hat, wodurch die Materie von Enterbung und Uebergehung sowohl vor, als nach der Nov. 115. in ein schönes Licht gesezt wird.

B.

* *

XV.

Henr. Godofr. Scheidemantel Philos. et jurium Doctoris, juriumque professoris publici ordinarii, diversarumque societatum litterar. sodalis, *leges naturales systematice* pertractatae. Pars prima. Jenae sumtibus viduae Croeckerianae 1778. Pars secunda. Leges societatum ac gentium naturales systematice pertractatae, cum indice utriusque partis. Jenae etc. Zusammen 456 S. in gr. 8.

Herr Scheidemantel hat bey der Verfertigung seines Lehrbuchs über die natürl. Pflichten folgenden Plan befolget: Das ganze Buch besteht aus 2. Theilen. Der 1ste ist wieder eingetheilt in partem generalem und partem specialem. Nach vorausgeschickten

prae-

praecognoſcendis — de jurisprudentia naturali generatim im tit. 1. und de hiſtoria litteraria juris N. im tit. 2. enthält der pars generalis folgende 5 Titel. Tit. 1. de natura, facultatibus et ſtatu hominis, tit. 2. de obligatione et lege, tit. 3. de jure ejusque actibus et juſtitia. Tit. 4. de imputatione, tit. 5. de interpretatione juris et facti. Warum H. S. dieſen partem generalem überſchrieben hat: *Jurisprudentiae naturalis philoſophia in genere* kan ich nicht einſehen. Dieſe Rubrik ſcheinet mir deshalb ſehr unſchicklich, weilen das Natur-R. weiter nichts, als eine Philoſophie, über die äuſerlichen Grenzen des Zwangs und der Gewalt iſt. So nach aber, wäre das was in dieſen 5. Titeln vorkommt, eine Philoſophie über die Philoſophie. Der pars Specialis welcher handelt de officiis hominum et Sociorum naturalibus beſteht aus 2. Büchern. Das erſte Buch redet de officiis hominum abſolutis und zerfällt in folgende 3. Titel. Tit. 1. de iure et obligatione hominis erga ſe ipſe. Tit. 2. de iure et obligatione hominis erga alios. Tit. 3. de iure et obligatione

sermocinantium. Das 2te Buch — de iure nat. hypothetico extra societatem hat folgende Titel. Tit. 1. de stata nat hypothetico in genere. Tit. 2. de speciebus iuris in re. Tit. 3. de iure personali. Tit. 4. de adquisitione iuris et obligationis. Tit. 5. de iuris conservatione. Tit. 6. de amissione iuris. Tit. 7. de persecutione iuris pacifica et bellicosa.

Nun folgt der 2te Theil, welcher nach seiner Rubrik enthalten soll: Leges societatum ac gentium naturales. In diesem 2ten Theil läuft die Bücherzahl mit dem 1sten Theil in einem fort. Das 3te Buch, so das Jus sociale non civile liefern soll, besteht aus folgenden 5. Titeln. Tit. 1. de societatibus in genere. Tit. 2. de societate coniugali. Tit. 3. de societate paterna. Tit. 4. de societate herili. Tit. 5. de societate operarum rerum et militari. Tit. 6. de societate ecclesiastica. Tit. 7. de societate feudali. Tit. 8. de familia et societate domestica. Das 4te Buch, in welchem H. S. de iure civitatis redet, zerfällt in

2 Abschnitte. Die 1ste Sektion, welche handelt de internis civitatum iuribus gibt folgende 6 Titel, Tit. 1. de civitate generatim. Tit. 2. de maiestate eiusque iuribus, Tit. 3. de iure atque obligatione subditorum. Tit. 4. de legibus fundamentalibus earumque violatione. Tit. 5. de formis civitatum. Tit. 6. de interitu civitatis. Der 2te Abschnit, welcher enthält: Jus civitatis externum, redet Tit. 1. de iure gentium absoluto. Tit. 2. de iure gentium hypothetico.

Dis ist der Plan eines Lehrbuchs der natürlichen Pflichten, so ich meinem Leser von keiner Seite anempfehlen kan. Folgende Gründe, mögen mein Urtheil rechtfertigen.

Erstens, hätte H. S. die höchst nöthige Absonderung der vollkommnen von den unvollkommnen, oder besser gesagt der äuserlichen von den innerlichen Pflichten beobachten sollen. Die Gründe, womit er sich zu vertheidigen sucht, können mich nicht überzeugen. Er sagt im §. VII. — Obiecta iurisprudentiae nostrae sunt *leges naturales* et quae ex iis oriuntur, iura et obligationes; leges autem imperfectas

fectas quoque naturales esse nemo ibit inficias. H. S. redet viel zu algemein, und unbestimmt, wenn er sagt, daß alle und jede leges naturales ein Gegenstand des Naturrechts seyen. Das Wort Naturgesez kan doch wohl nichts weiter als eine natürliche Nothwendigkeit andeuten. Es gibt aber verschiedne natürliche Nothwendigkeiten und daraus entstehen auch eben so verschiedene Arten von Naturgesezen. So gibt es physische und moralische Nothwendigkeiten, also auch physische und moralische Gesezе. Beydes sind leges naturales. Die Regeln in der Bewegung der angestosnen Cörper; der Brechung der Lichtstrahlen ꝛc. dis alles sind Naturgesezе, die doch keineswegs ins Naturrecht gehören. Vielleicht hat es aber H. S. blos von moralischen Nothwendigkeiten verstanden, d. i. deren Gegenstand der menschliche Wille ist. Aber auch diese können nicht alle ins Naturrecht gezogen werden. Erliche dieser moralischen Nothwendigkeiten sind auf solche Handlungen gerichtet, die unsere äuserlichen Verhältnisse betreffen, bey welchen man gar nicht darauf sieht, aus was für innern Bewegungsgründen, guten oder bösen, sie entstanden sind. Andere gehen auf unsern Seelenzustand; die

die ersten nennt man äuserliche Pflichten, die zweyten aber innerliche Pflichten. Die lezten gehören nicht ins Naturrecht, weilen niemand, als nur der Handelnde selbst, beurtheilen kan, ob er diese oder jene innere Pflicht beobachtet habe oder nicht. Da sie also unter aller menschlichen Beurtheilung sind, so kan sie auch kein Mensch von dem andern mit Nachdruk fodern, denn er mus sich begnügen, wenn der andere zu ihm sagt: Er habe seine innere Pflicht beobachtet. Es gehören also blos äuserliche Pflichten ins Naturrecht. Aber auch nicht alle und jede äuserliche Pflichten können von dem andern erzwungen werden, sondern blos diejenigen, deren Unterlassung, die ersten, allgemeinsten und unläugbarsten Grundgeseze der Vernunft, zerstöhren würde. Z. E. So kan der Bettler die Almosen auch von dem allerreichsten nicht erzwingen, obgleich es eine äuserliche Pflicht des Reichen ist Allmosen zu geben; aber niemand zu beleidigen, sobald eine äuserliche Pflicht sich dahin bezieht, dieses kan ein jeder von dem andern mit Gewalt fodern. Es gibt demnach — erzwingbare, und nicht erzwingbare Pflichten, so wie H. Garve in seinen Anmerkungen zu Ferguson S. 414. es ganz klar dargethan hat. Blos allein die erzwingbaren Pflichten gehören ins Recht

der

der Natur. Es rechtfertigt dieses auch schon der Sprachgebrauch: nach diesem pflegen wir uns nur alsdenn ein Recht beyzulegen, wenn wir überzeugt sind, den andern zwingen zu können, wenn er seiner Verbindlichkeit in Güte nicht nachkommen will.

Die übrigen Gründe, so H. S. anführt, vermögen ihn nicht zu rechtfertigen. So sagt Er — 2) Deest ratio sufficiens cur iuris prudentiam naturalem restringere velimus ad officia perfecta, quum tamen ex definitione iuris naturalis *beneconfecta* haec restrictio non appareat. Ist das nicht eine offenbahre petitio principii? Diejenigen, welche das N. Recht blos auf äuserliche Zwangspflichten einschränken, werden gewislich auch ihren Begrif, so sie vom Naturrecht geben, darnach einrichten, und haben eben so viel Recht als H. S. zu behaupten, daß ihr Begrif eine *definitio bene confecta* seye. Noch seichter ist das 3te Argument, — Colitur iurisprudentia naturalis — ut civis tanquam homo consideratus — in specie officia erga alios *tam Deum* quam homines dilucide perspiciat. Num. 4. heißt es — anne leges romanorum virtutem

tutem comendant, ac praecipiunt? anne ipsi lCti statuunt, ius esse artem aequi et boni, ac lCtum philosophiam non simulatam affectare debere. Wem kan wohl bey der gegenwärtigen Frage daran gelegen seyn, was die römischen Juristen für Eigenschaften vor einem Rechtsgelehrten gefodert haben. Gewis, auch diejenigen, so blos die Zwangspflichten ins N. R. bringen, empfehlen die Tugend, und wer hat sich wohl je beyfallen lassen, zu behaupten, daß die Absonderung deshalb geschehen wäre, um den Werth der Tugend herabzusezen, und die Vernachläßigung der innerlichen Pflichten zu gestatten. Man wil nur jedes an seinem Orte vorgetragen wissen, weilen ausserdem ein Anfänger gar leicht ähnliche, und aneinander gränzende, aber im Grunde doch wesentlich verschiedne Pflichten mit einander verwechselt, wenn sie in einem Vortrage verbunden werden. Und nun widerlegt sich das 5te Argument des H. S. gar leichte

— sique haec omnia aliter se haberent, quid civitas sine virtute, quid ius sine officio humanitatis? Wie gar vieles ist in einem guten Staat unentbehrlich, wer will deshalb behaupten, daß es ins Compendium des N. R. müsse gebracht werden.

H.

H. S. hat geglaubt: weilen die innerlichen Pflichten eben so wichtig sind als die äuserlichen, so gehörten sie auch ins N. R., dieses sieht man ganz klar aus dem Argument welches H. S. in einer Note zum §. 165. nachgeholet hat. — Jam supra §. IX. rationes allegavi, cur officia hominis erga se, in iure narurali sint pertractandae. Singularis est contradictio ex parte eorum qui de obiectis iuris et rebus specialiora praecepta adferunt et maximum obiectum posthabent. Nie hat ein Philosoph deshalb die Absonderung vorgenommen, weilen er die äuserlichen Pflichten für wichtiger, die innerlichen aber für minderwichtig gehalten hat.

Der 2te Fehler, welchen man H. S. mit Grunde vorwerfen kan, ist, daß ausser denen innerlichen Pflichten gar zu viele Allotria in seinem Buche enthalten sind. Z. E. so beschäftigt sich der ganze erste §. mit Erklärung derer verschiedenen Bedeutungen des Wortes — Natur. Hier wird sehr umständlich gesagt, was Plinius, die römischen Juristen, Philosophen, Theologen ꝛc. für Begriffe mit dem Wort Natur verbinden. Wozu dieses alles in einem Lehrbuch der natürlichen Pflichten? H. S. hätte viel besser

gethan,

gethan, wenn er blos bemerkt hätte, was man sich in der Lehre von natürlichen Rechten und Verb. unter dem Wort Natur gedenket, und in Ansehung der übrigen Bedeutungen, die Leute auf Walchs philosophisches Lexicon, wo man alle diese Weisheit finden kan, verwiesen hätte. Eben so ist der §. 2. beschaffen, welchen ich zur Probe wörtlich hersezen will — quid Jus? Jus *proprie* significat legem, libertatem moralem, *improprie* denotat consanguinitatem, compilationem legum, forum et sententiam. Wer sollte dieses in einem Compendium des Naturrechts suchen? Dis sind ja lauter Bedeutungen des Wortes Jus, welche blos in denen positiven Gesezen enthalten sind, und welche hier musten wegbleiben, da H. S. sie auch nicht würde haben anbringen dürfen, wenn er sein Lehrbuch in teutscher Sprache geschrieben hätte.

Im §. 15. hat H. S. den Nuzen so man vom Studium des Naturrechts hat, fast eben so, wie ein Marktschreyer seine Universalmedicin lobet, anempfohlen. Es heißt allda — Artis salutaris cultores — saepius in *generandi potentiam* inquirere debent, hoc autem sine iuris naturalis cognitione

haud facile peragent. Daß dieses nicht solte ohne Kenntnis des Nat. Rechts geschehen können, ist mir unbegreiflich, indeß sollte dem so seyn, so mögen sichs die Consistoria merken, damit sie, wenn dergleichen Sächelgen vorkommen, den jedesmaligen Arzt so sie dazu gebrauchen, vorher aus des H. S. Naturrecht examiniren.

Im §. 34. befindet sich eine unvergleichliche Definition vom Menschen — Homo est machina secundum leges aericas, pyrobolicas, hydraulicas ac mechanicas propria vi sese movens. (Nichts fehlt als *contemplationis causa facta*) cuius corpus similitudinem requirit cum animali illo quod homo salutatur. Als ein Appendix zur Definition steht folgende Ausrufung — Debile nascitur sensim augetur et tandem mox aut tarde moritur! Dis hat ja jedermann von Anbeginn der Welt gewust, vermuthlich ist H. S. die Stelle im Buch Hiob C. 14, 1. u. f. just beygefallen — Der Mensch vom Weibe gebohren, lebt kurze Zeit, und ist voll Unruhe ꝛc. Bey dem allen hat H. S. kein Bedenken getragen, diese erbärmliche Definition durch eine dreiste Allegation der vortrefflichen Plat-

neria

nerischen Andropologie zu rechtfertigen: belle, lepide, σοφῶς ut nil supra!

In der ersten Note zum §. 166. hat es H. S. gefallen, die Pflichten gegen sich selbst zu Zwangspflichten zu machen. Es heißt allda — Perspici non potest, cur officia perfecta solum restricta sint, ad relationem erga alios. (Gewis hundert Gründe für einen, können es beweisen) Anne conservatio nostra est iuris perfecti et nostra officia inde profluentia sunt necessitatis?

S. 277 bis 295. steht die Erbschaftsmaterie in ihrem ganzen Umfang. Da findet man *heredes necessarios* et *voluntarios*, *solennitates testamenti externas* et *internas*, *codicillos*, *legitimam* &c. Der §. 332. beschäftigt sich mit der successione ab intestato diese wird definirt — Si alicui competit ius *imediate ex lege* succedendi. Alles dieses läßt sich nicht aus dem Naturrecht beweisen. H. S. ist hierinn dem Darjesischen Lehrbuch gefolget, und aufrichtig zu reden, ist das Lehrbuch, so ich vor mir habe, der leibhaftige Daries, nur die ängstlichen Demonstrationen abgerechnet.

IVX

Zulezt mus ich noch bemerken, daß H. S. in Anführung der Schriftsteller äuserst sorglos gewesen, und eines theils schlechte und sehr alte Schriften, andern theils aber solche angeführt hat, welche diese, oder jene Materie gar nicht nach dem Naturrecht abgehandelt haben. Z. E. so findet man S. 19. in der Biographie zur Litterairgeschichte des N. R. ANDREAS HONDORFF Historien und Exempelbuch 1568. in fol: Eben so steht S. 138. bey denen Pflichten gegen sich selbst. FRIDR. MOVIVS de amore sui: Stettin 1662. 12. fast ganz alleine.

S. 245. wird SEB. MEDIGES, de adquirenda conservanda et amittenda possessione Colon. 1572. 8. so wie S. 268. Jo. JACOB de LIER Diss. de pacto praeparatorio actionem producente angezogen, welche doch blos vom römischen Recht handeln. Dagegen sind hin und wieder wichtige Schriften vergessen worden, z. E. so sind S. 390. bey denen Schriften, die vom allgemeinen Kirchenrecht handeln, des Herrn BREVNING primae lineae iuris ecclesiastici universalis, Fr. et Lipf. 1758. 8. weggelassen.

XVI.

Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, in Frieden- und Kriegs-Zeiten, vornemlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode, Kayser Carl VI. im Jahr 1740. zugetragen haben; Entworfen von Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischen Etats-Rath, Erster Theil, Frankfurt am Mayn, bei Varrentrapp Sohn und Wenner 1777. 362. S. in gr. 8. nebst einem Register.

Bekanntlich ist ein so edler Theil der Rechtsgelahrtheit, als das Europäische Völkerrecht, bis dato nicht nach Würden bearbeitet worden. Die Wenigkeit der Schriften hiervon, und die Mängel derselben muß ein jeder, der sich mit dem Studium des Europ. V. R. beschäftigt, gar bald gewahr werden. Der Herr v. Moser, hat diesem Mangel durch eine ausführliche Pragmatische Abhandlung desselben abhelfen wollen, und Dank sey es dem Himmel, daß die Bearbeitung dieses vorzüglichen Theils der Jurisprudenz, in die Hände eines so würdigen Mannes gerathen ist.

Da dieser Theil nur den Anfang eines grosen Werks enthält, so hat der H. Verfasser den Entwurf des ganzen Werks vorausgeschickt, welchen ich meinem Leser vorlegen mus.

Nach vorläufigem Discur: Von den Normen, darnach sich die Souverainen zu richten pflegen, und von dem Werth der Beyspiele in dem Völkerrecht, hat H. v. M. sein ganzes Werk in 22. Bücher abgetheilt, deren Inhalt ich mit dessen eigenen Worten anzeigen will. 1. Buch: Von Europa, so ferne es einen einigen Staatscörper ausmacht, 2. Buch: Von der Souverainen Personen und Familien. 3. Buch: Von dem Ceremoniel, 4. Buch: Von Gesandtschaften, 5. Buch: Von denen Landen und Meeren, derer Souverainen, Bedienten und Unterthanen, 7. Buch: Von Religionssachen, 8. Buch: Von Staatssachen, 9. Buch: Von Justizsachen, 10. Buch: Von Militarsachen, 11. Buch: Von Cameralsachen, 12. Buch: Von Gnadensachen, 13. Buch: Von Handlungssachen, 14. Buch: Von Policeysachen, 15. Buch: Von Tractaten und Bündnissen, 16. Buch: Von Ansprüchen, Beschwerden, Streitigkeiten und Vermittelungen, 17. Buch: Von der Selbsthülfe, Retorsion, Arresten, und Represalien, 18.

Buch:

Buch: Vom Krieg, 19. Buch: Von Alliirten und Hülfsvölkern, 20. Buch: Von der Neutralität, 21. Buch: Von Waffenstillständen, 22. Buch: Von Friedensschlüssen.

Den grösten Theil dessen, was uns der Herr Etatsrath hier versprochen, hat derselbe auf eine rühmliche Art bereits erfüllt, und eben dadurch, daß es in seinen Bemühungen nicht beym blosen Anfang geblieben ist, seinem Werk einen unschäzbaren Werth zuwegen gebracht.

Der gegenwärtige 1ste Theil reichet nur bis auf das 3te Buch (ausschlieslich). In §. 1. der Vorrede erstrecket der H. Verfasser den Begrif des **Völkerrechts** auf alles, was 1. eine wahre Verbindlichkeit, etwas zu thun, oder zu lassen, nach sich zieht, oder 2. der blosen natürlichen Billigkeit gemäs, oder 3. auch nur sonsten, zumalen in freyen und willkührlichen Handlungen, unter denen Europäischen Souverainen, in Friedens- und Kriegszeiten gebräuchlich und Herkommens ist.

Von denen bisherigen Schriften des Europ. V. R. fällt H. v. M. im §. 2. folgendes Urtheil. — Sie enthalten vielerley Fälle, welche blos möglich, und noch nie zur Würklichkeit gekommen sind. Desto ärmer sind

sie an Fällen, welche unter denen Europäischen Mächten in den neuern Zeiten sich ereignet haben. Die Beyspiele, womit sie ihre Säze erläutern, sind meistens aus denen Geschichten der Griechen, Römer, und anderer alten Völker, oder aus denen Europäischen Begebenheiten, voriger Zeiten genommen, da man in vielem noch nicht dachte und handelte, wie dermalen. Auserdem beruhen die Grundsäze dieser Schriftsteller grösteutheils auf ihren Privat-Einsichten und angenommenen Meynungen.

S. 17. kommt die bereits oben bemerkte — Vorläufige Abhandlung: von denen Normen, darnach sich die Europäische Souverainen in ihren Statshandlungen zu richten pflegen; und von dem Werth der Beyspiele in dem Völkerrecht. Der H. Etats-Rath thut hieben folgende merkwürdige Erklärung „Ich „ schreibe 1. kein Schul-Völkerrecht, wo „ man dasjenige, was natürlichen Rechtens „ ist, auf ganze Nationen, als moralische „ Personen verwendet. Ich schreibe auch 2. „ kein philosophisches V. R., wie seit „ weniger Zeit, und nach der jezigen gelehrten Mode, ein jeder, der sich dünket ein „ Weltweiser zu seyn, nach der sich eingebildeten und selbst formirten Geschichte und

„ Natur

„ Natur der Menschheit, dem jezigen ver-
„ feinerten Geschmack unserer neuesten Zei-
„ ten gemäs, etwa thun könnte und würde.
„ Ich schreibe endlich, und 3. auch kein po-
„ litisches V. R., wie ein Raisonneur, der
„ die Handlungen derer Souverainen nach
„ dem Maasstab seiner kurz oder weitsichti-
„ gen Begriffe, von Staatssachen abmisset
„ und beurtheilt, es wünschet und thun dürf-
„ te. Sondern, ich schreibe 4. blos und ganz
„ allein ein würkliches E. V. R. wie sou-
„ veraine, (oder auch nach Beschaffenheit
„ der Materien, halbsouveraine) Europäische
„ Regenten und Staaten, wenn sie unter
„ sich selbsten, in Friedens- und Kriegszei-
„ ten, etwas mit einander zu verhandeln ha-
„ ben, sich dabey zu betragen pflegen, und
„ zwar dieses insonderheit, seit dem mir zum
„ Ziel des Anfangs gesezten Jahr 1740. Der
H. V. verspricht blos zu erzählen, **wie es die Europ. Staaten in diesem oder jenem Fall zu halten pflegen**, ohne dabey zu untersuchen, ob dieses oder jenes der gesunden Vernunft, oder der Staatsklugheit gemäs seye. Dieses zu prüfen, überläßt er andern, weilen 1. in dem Europ. V. R. eine grose Menge solcher Handlungen vorkommt, die an sich weder gerecht, noch ungerecht, sondern ganz willkührlich sind, und darinn es so,

oder anders gehalten werden kan, ohne sagen zu können, daß dieses oder jenes, gerecht oder ungerecht wäre. 2. In Ansehung derjenigen Handlungen, welche würklich nicht gleichgültig, sondern an sich gerecht oder ungerecht sind, kein Mensch Richter, derer auf der Welt von aller menschlichen Gerichtsbarkeit unabhängigen Mächten, und ihrer Handlungen ist. Hieraus kan jeder Leser den Standpunkt, aus welchem der H. Etats-Rath das Europ. V. R. bearbeitet hat, am besten einsehen. Zu desto bessrer Einsicht will ich folgende eigene Worte des H. V. einrücken. —

„ Bey diesen Umständen, und da ich mich
„ also alles Ausspruches über die Billigkeit,
„ Gerecht- oder Ungerechtigkeit, auch andrer
„ Eigenschaften, derer Handlungen der Eu-
„ ropäischen Souverainen gänzlich enthalte,
„ protestire ich auf alle Art und Weise, und
„ ein vor allemal dagegen, daß man das,
„ was in dieser vorläufigen Abhandlung und
„ in dem ganzen Werk enthalten ist, nicht so
„ ansehe, als ob ich das, was ich erzähle,
„ billige oder misbillige, oder, als ob man
„ aus dieser Schrift erlernen könnte und sol-
„ te, was in Gottes und der gut denkenden
„ Welt Augen gut, oder böse seye; sondern,
„ man solle daraus Europam nur kennen ler-
„ nen, wie es ist: Meinetwegen mag sodann

„ jeder

„ jeder Leser von denen Handlungen selbsten
„ halten, was er will."

S. 21. wird von den Normen des Europäischen V. R. geredet, und rechnet der H. E. R. dahin 1. die heilige Schrift; weilen ausser einigen orientalischen europäischen Staaten, sich alle übrigen Mächte von Europa zu der christlichen Religion bekennen, wobey sich jedoch der H. V. über den seltenen Gebrauch der Bibel in Staatshandlungen beschweret. 2. Das Recht der Natur. Von diesem heißt es — Das Naturrecht, wie es in denen Schulen gelehrt wird, ist in der grosen Welt von keinem grosen Nuzen, was hilft es, wenn ich, wenn alle Schulgelehrte es glauben, und die grosen Herrn, und Staaten lachen dazu? 3. Verträge, ausdrückliche und schriftliche. Diese sind in Praxi würklich die allererste und wichtigste Norm der Staaten. 4. Das Herkommen, oder die Gewohnheiten unter mehreren europäischen Staaten. Der H. E. R. behauptet mit Recht, daß weilen denen allerwenigsten, derer unter Europäischen Staaten vorkommenden Handlungen gewisse Normen vorgeschrieben sind, so seye die Materie von dem Herkommen in dem Eur. Völker-Recht von grosem Umfang und Werth. Dieses Herkommen gründet sich einzig und al-

lein

lein auf Fakta, die sich zu dieser oder jener Zeit, erweislicher massen zugetragen haben. Hier redet der H. V. von dem Werth der Beyspiele in dem Völkerrecht, besonders wider das Anno 1761. zum Vorschein gekommene „rechtliche Bedenken, über die Natur, Eigenschaften und Würkungen der Neutralität," der Verfasser dieser Schrift behauptet: Grundsäze würden durch Exempel nicht erwiesen, wohl aber müsten diese aus jenen untersucht werden. Von diesem Saz sagt H. v. M. daß er nichts weniger als eine allgemeine Wahrheit enthalte. Wahr seye er in Ansehung theoretischer Wissenschaften, darin sich a priori d. i. aus einem Gesez, Vertrag, u. s. w. sichere Schlüsse machen liesen. Falsch aber seye derselbe in allen Wissenschaften, die sich auf die Erfahrung gründen, wo man schliessen muß: Weil mich die Erfahrung lehrt, dieses oder jenes sey wahr oder falsch; so folgen daraus folgende Säze ꝛc. Wenn es um ein Schulvölkerrecht zu thun wäre, so seye der Saz wahr, hingegen seye er falsch, sobald die Rede von einem würklichen und blos praktischen E. V. R. ist. — Aus denen Beyspielen mus ich mich unterrichten lassen, und lernen, was Europäischen Völkerrechtens seye. S. 30. heißt

es:

es: daß solche Exempel, wo die richtigen Principia in allen Stücken beobachtet worden wären, ziemlich selten sind; gründet sich auf einen denen Gelehrten gemeinen Stolz, als ob just eben das, was sie für richtige Principia halten, auch würklich dergleichen seyen. Daß aber in denen Beyspielen gemeiniglich via iuris et facti zusammen lauft, rührt daher, daß theils vieles, so doch zu wissen ohnumgänglich nöthig wäre, um ein sicheres Privat-Urtheil von einer Sache zu fällen, dem Publico verborgen bleibt; theils manche böse Sache so künstlich vertheidigt wird, daß sie das Ansehen einer guten Sache bekommt, hingegen manche gute Sache so ungeschickt vertheidigt wird, daß man zweifeln mus, ob nicht der Gegentheil ein beßres Recht habe?

Aus dem, was ich bishero mit denen eigenen Worten des H. E. R. gesagt, wird nun der Leser gar bald einsehen, was er in gegenwärtigem Buch zu erwarten habe. Keine Grundsäze, noch eigentliche Bestimmungen dessen, was in diesem, oder jenem Fall, unter den Europäischen Staaten Rechtens ist, sondern es wird blos dabey das würkliche Verhalten, einer oder der andern Europäischen Macht erzält, und zwar hat der H. V. um alle Rangstreitigkeiten zu vermeiden, auser dem Röm. Kayser, alle andere Eur. Mächte,

nach

nach der alphabetischen Ordnung rangirt. Das Verhalten der Souverainen Mächte, wird durch Deduktionen, Erklärungen, memoires justificatifs und andern Staatsschriften bewiesen.

Nun mus ich noch den Innhalt dieses 1sten Theils anzeigen. So, wie ich schon oben bemerkt habe, enthält derselbe nur die 2. ersten Bücher des ganzen Werks. Das 1ste Buch, welches redet: Von Europa, so ferne es einen einigen Staatscörper ausmacht, zerfällt in 4. Capitel folgenden Innhalts — 1. Capitel: Von denen ganz und halb souverainen Staaten von Europa. (Unter diesen versteht der H. E. R. solche, die zwar ein wahres und würkliches Oberhaupt über sich haben, aber doch auch keine solche Unterthanen sind, wie die ihnen resp. an Stand und Würden gleiche hohe Personen in andern Reichen; sondern sie sind im Besiz mancher ansehnlicher Gerechtsamen, welche sonsten Majestätsrechte sind und nur denen unabhängigen, Staaten zustehen. Hieher rechnet H. v. M. in Teutschland: die Reichsstände. In denen vereinigten Niederlanden: den Prinz von Oranien Nassau. In Italien: 1. Den Herzog zu Modena. 2. Monaco. 3. Die Fürsten von Gonzaga. 4. Die Fürsten von Masserano.

In

In Polen: die Herzogthümer Curland und Semigallien. In der Europäischen Türkey, einige Hospodaren von der Wallachey und von der Moldau.)

Das 2. Capitel redet von der Gleich- oder Ungleichheit derer ganz oder halbsouverainen Europäischen Staaten. Cap. 3. Von der Rangordnung unter denen souverainen ꝛc. Eur. Staaten. Cap. 4. Von Erhaltung des Gleichgewichts, und der Ruhe in Europa.

Das 2te Buch, welches redet: Von der Souverainen Personen und Familien, besteht aus 6. Capiteln. — 1. Capitel: Von der Thronfolge in denen Erbreichen, auch einigen halbsouverainen Staaten; wobey sich der H. E. R. S. 184. über die Gewalt der Staats-Raison in dergl. Erbfolgen, auf folgende Art erkläret „ 1. „ Aus Staatsursachen haben sich die benachbarten, oder auch entfernte Mächte, „ für berechtigt gehalten, sich in die sie sonst „ nichts angehende Thron- und Erbfolge „ vieler ganz und halbsouverainen Staaten „ zu mengen. 2. Aus Staatsursachen hat „ man sich für befugt erachtet, von denen „ bisherigen Reichsgrundgesezen und Familienrechten abzugehen, und fürs zukünftige eine denselben nicht gemäse Erbfolg-

„ord-

„ ordnung, an welche man sonst nicht das „ geringste Recht hat vestzusetzen: Wer das „ Glück hat, und von Zeit und Umständen zu „ profitiren weis, sezt es durch, ein anderer hin„ gegen nicht. 4. Aus Staatsursachen „ übernimmt man die Garantie einer Thron„ und Erbfolgordnung; und aus Staats„ ursachen leistet man sie doch nicht, wenn „ es nöthig wäre, und zum Fall kommt.

Das 2te Capitel handelt: Von der Thronfolge in denen Wahlreichen. Das 3te Von Tituln und Wappen. Das 4te Von derer Souverainen persönlichen Rechten. Das 5te Von der Familie der Europäischen Souverains. Das 6te Von besondern freywilligen Höflichkeiten, derer Souveraine untereinander.

Dis ist der Gegenstand des 1sten Theils, eines unstreitig wichtigen Werks. Die Anzeige der übrigen Theile soll, um den Leser nicht durch ein langes Einerley zu ermüden, in der Folge nach und nach geschehen.

B.

XVII.

D. Johann Ludewig Schmidts, aus Quedlinburg. Herzogl. Sachsen-Coburg Meinin-

Meiningischen Hofraths und ordentlichen Professors der Pandekten auf der Herzoglich Sächsischen Gesamtakademie zu Jena, wie auch des Herzoglich Sächsischen gemeinen Hofgerichts, des Schöppenstuls u. der Juristenfakultät daselbst Beysizers. Praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Zweyte vermehrte Auflage. Jena bey Johann Rudolph Crökers seel. Witwe 1778. S. 966 in 8. nebst Register.

Der gründlich gelehrte Herr Hofrath Schmidt hat bereits im Jahr 74 die 1ste Ausgabe seines Lehrbuchs von gerichtlichen Klagen und Einreden an das Licht tretten lassen. Der systematischen Ordnung, Deutlichkeit, Precision und reinen Schreibart, worin der Herr Verfasser alle seine Vorgänger in dieser Art von Schrifften übertroffen, hat es die Verlegerin zu verdanken, daß eine 2te Auflage eines so schönen Handbuchs nöthig geworden. Doch hat es der H. Hofrath nicht bey einem blosen wiederholten Abdruck bewenden lassen, sondern der gegenwärtigen Ausgabe theils durch Anführung derer neuern Schriften, theils durch Einschaltung einer Menge von Paragraphen, besonders aber durch ein vollständiges Register,

vor der 1sten Ausgabe viele Vorzüge zuwege gebracht, so, daß ein jeder Praktikus dieses Buch nicht als ein bloses Compendium, sondern als ein reichhaltiges Handbuch gebrauchen kan.

B.

* *

XVIII.

Additamentorum ad Barnabae Brissonii opus de verborum quae ad Jus civile pertinent significatione Volumen. Collegit, in ordinem redegit, observationibus illustravit. Joannes Wunderlich. J. U. D. et moral. prof. publ. Hamburgi 1778. Litteris Jeremiae Conradi Piscatoris, Ampliss. Senatus, Gymnasii et Scholae publicae typographo. Prostat apud Carolum Ernestum Bohn. S. 108 fol.

Das unschäzbare Werk des Brisson de verborum quae ad jus civile pertinent Significatione ist auch nach denen Zusäzen von Tabor, Itter, und Heineccius hin und wieder unvollständig geblieben.

Die.

Diesem Mangel hat der H. Prof. Wunderlich durch eine Zugabe zu besagtem Werk abhelfen wollen. So sehr nun auch ein jeder patriotische Rechtsgelehrte sich in unsern allzupraktischen Zeiten billig freuen wird, wenn er findet, daß ein Mann, ausser seinem Stryck und Lauterbach sich auch mit dem Studium der Quellen beschäfftigt, und von dieser Seite dem gelehrten Publikum etwas mitzuteilen sucht, so mus ich doch gestehen, daß gegenwärtige Schrift nichts weniger als den Namen eines additamenti zu des Brissons Buch verdienet.

Weder Brisson noch Heineccius haben je zur Absicht gehabt, ein allgemeines Wörterbuch über das Corpusjuris zu schreiben, sondern ihr Endzweck war, zur Erleichterung der grammatischen Interpretation, blos diejenigen Wörter zu erklären, welche entweder blos allein in der Sprache unserer Gesezе vorkommen, oder die, wenn sie auch von andern lateinischen Schriftstellern gebraucht werden, dennoch in denen Gesezen eine andere Bedeutung haben. Aus dieser Ursache hat Brisson sein Buch überschrieben — de verborum quae *ad jus civile* pertinent significatione. Der grose Brisson hat hierin ganz vernünftig gedacht, denn einen solchen Menschen der sich an die Lectür des

Corpusjuris machen will, ohne die allgemeine Bedeutung der Wörter zu wissen, mus man in die lateinische Schule verweisen. Auf diese, wie mich dünkt ganz kluge Einschränkung muste nun auch bey einer Vermehrung des Brissonischen Werks Rücksicht genommen werden, wenn anders die Zusäze beträchtlich, und für einen blos ordinaires Latein verstehenden Leser, nicht ganz entbehrlich seyn sollten. Daß aber Brisson, auch noch dergleichen Zusäze gar wohl vortragen könne, daran wird ein jeder welcher ihn aus eigenem Gebrauch kennen gelernt hat, am besten überzeugt seyn. Nur die vor mir liegende Vermehrung des Herrn Wunderlich ist nicht so beschaffen. Fast durchgängig findet man solche Wörter erklärt, welche in dem Römischen Gesezbuch keine andere Bedeutung haben, (öffters auch nicht haben können.) als bey andern lateinischen Autoren. Z. E. so heisset es S. 1: *abscondere* pro *occultare*. *Abundantia* -- ubertas et adfluentia. S. 17. *Commemorare* pro *narrare* S. 23. *Decipere* pro *circumvenire*, *fraudare*. *Dedecus* pro *ignominia* S. 49. Perspicue *adverb*. *Perterrere* hinc *perterritus justo metu*. S. 57. *propinquitas* pro *vicinitate*. *Proles*

i. e.

i. e. progenies. S. 94. torcular i. e. prelum. *Torrere* pro *igne urere*. u. ſ. w. Dis alles ſind Wörter, deren Bedeutung man bey einem jeden, der nur ſtudiren will, nothwendig vorausſezen mus, und ſolte er ſie nicht wiſſen, ſo kan er ſie aus dem Kirſchiſchen Cornu copiae, ja ſo gar aus dem Cellarius erlernen.

Oefters hat H. W. weiter nichts gethan, als einen Haufen von Stellen aus dem Corpusjuris angeführt, wo ein ganz offenbahr gemeines Wort vorkommt. Z. E. So werden S. 94 über 25 Stellen allezeit, wo toties immer nur ſo viel als ſo oft bedeutet. S. 97 finde ich beym Wort triginta, über 50 Stellen, wo es vorkommt, doch ſo, daß es (wie natürlich) immer nur ſo viel als dreyßig bedeutet. Solche Parallelſtellen dienen zu gar nichts, weilen es hier nicht darauf ankommen kan, durch die Vergleichung mehrer Stellen die Bedeutung eines ſolchen Worts zu erläutern, oder dem Leſer des Corpusjuris, die Bemerkung der beſondern Bedeutung eines ſolchen Wortes in dieſer oder jenen Stelle der Geſeze zu erleichtern, denn ſo oft derſelbe auf das Wort triginta ſtöſet, wird und mus er wiſſen, das es jedesmal nicht mehr und nicht weniger als 3mal 10

andeutet. Hin und wieder, hat der Herr Professor verschiedene Bedeutungen eines Wortes gefunden, die wol schwerlich jemand anders (ich wenigstens nicht) finden dürfte, z. E. so heißt es S. 37. *Inspicere* duplici potissimum significatu occurrit. Et *primo* quidem sumitur *pro* oculis suis propriis aliquid intueri et diligenter perlustrare, quo pertinet. Tit. ff. de insp. ventr. Ipsa muliere *inspiciente*. l. 8. §. 2. eod. de repud. *Inspiciendi* gratia aedes sacras circumire, an sarta tectaque sint. l. 7. §. 1. ff. de off. procons & 2.) *Dein* denotat etiam, oculis et animo simul aliquid examinare. *Inspectis* cognitisque verbis testamenti l. 6. ff. de transact. *Inspiciendo* exhibere acta publica. l. 2. Cod. de Edend. Zwischen beyden Arten von gesezlichen Beyspielen kan ich keinen Unterschied finden, auch mus man die entia rerum nicht ohne Noth vermehren.

Zulezt mus ich noch bemerken, daß H. W. die Bedeutung vieler Wörter, so sie im Theodosianischen Codex haben, erklärt hat. Hieher gehört z. E. das Wort: affatim. S. 17 das Wort commotio. S. 41. mar-

marcharidus. S. 46. orientalis u. a. m. Ob aber dieser nicht besser unterblieben wäre, mag der Leser selbst urtheilen.

B.

XIX.

Joseph Edlen von Sartori, des H. R. R. Ritters, Hochfürstl. Ellwangischen Hof- und Regierungsraths. Auserlesene Beyträge in Reichsstättischen Sachen. Frankfurt und Leipzig 1777. S. 473 in Quart.

Wie gros der Nuzen seye, welchen unser teutsches Staatsrecht von einzelen auserlesenen Beyträgen zu erwarten hat, wird ein jeder meiner Leser von selbst einsehen. Hier kan man sich auf noch unbekannte oder wenigstens noch nicht gehörig entwickelte Sachen einschränken, welches nicht in ganzen Systemen und noch weniger in blosen Compendien geschehen kan. Daß aber auch derjenige Theil des T. Staatsrechts so sich mit denen Rechten derer Reichsstädte beschäftigt, dergleichen verdiene, daran kan wol niemand zweifeln. Die wichtigen Beyträge des Herrn Etats-Raths v. Moser und die

litterarischen Bemühungen des seel. Burgermeisters Wegelin beweisen es hinlänglich.

Das Publikum ist dahero dem Herrn R. R. v. Sartori, für dessen Bemühung dergl. Beyträge zu vermehren, vielen Dank schuldig. Der gegenwärtig vor mir liegende Band enthält folgende 6. Stücke:

Erstes Stück: Betrachtungen über den Ursprung und Anfang der Reichsstättischen Freyheit, und Unmittelbarkeit. S. 1 bis 106.

Zweytes Stück: Abhandlung von der Reichsstättischen Gerichtsbarkeit über ihre in alieno territorio gelegene Unterthanen. S. 107 bis 284.

Drittes Stück: Des seel. H. Joh. Rheinhard Wegelins, Burgemeisters und ersten Syndici der heil. Röm. Reichsstatt Lindau, Reichsstättische Bibliothek, mit ungedruckten, und neuern Schriften über die Hälfte vermehrt und in alphabetische Ordnung gebracht. S. 284-376.

Viertes Stück: Untersuchung des heutigen Gebrauchs der Reichsstättischen Austrägen, bis S. 416.

Fünftes Stück: Des seel. H. Joh. Reinhard Wegelins, Burgemeisters und ersten Syndici der H. R. R. Stadt Lindau, Reichs-

Reichsstättische Statuten-Bibliothek, in alphabetischer Ordnung mit neuen Beysäzen abgesondert, nebst einer Vorrede von dem Reichsstättischen Gesezgebungs-Recht bis S. 452.

Sechstes Stück: Abhandlung von dem Asylo in Clöstern, Protestantisch- und vermischter Reichsstätten bis S. 473.

1. Stück.

Betrachtungen über den Ursprung und Anfang der Reichsstättischen Freyheit, und Unmittelbarkeit.

Obgleich der seel. Strube im 4ten Theil der Nebenstunden S. 1. wie auch der H. geh. Justizrath Pütter in seinen Beyträgen zum teutschen St. und F. R. S. 107. die Frage vom Ursprung der Landeshoheit überhaupt aufs deutlichste auseinander gesezet, so bleibet dennoch die Frage: Wenn ehe insbesondere die Freyheit und mit ihr die Landeshoheit oder Unmittelbarkeit der Reichsstädte ihren Anfang genommen? manchen Schwierigkeiten unterworfen. Der Entwicklung dieser Frage hat H. v. S. gegenwärtige Abhandlung gewidmet.

Nach vorausgeschickten Bemerkungen: Von den Kennzeichen einer freyen Reichsstadt §. 2. Von der Freyheit der Reichsstädten §. 3. Von der Regie-

rungsform der Italiänisch- und teutschen Städten §. 4. Von der Reichsstädte Verhältnis unter Carl und Otto dem grosen §. 5. und von dem Zustand der Reichsstädte unter Friedrich dem 2ten §. 6. setzet der H. V. im §. 7. den Satz feste — daß ehemals zu Zeiten der Carolinger alle Stätte in Teutschland ohne Unterschied insgesammt Reichsstädte gewesen, weilen Carl der grose nach Erlöschung des merovingischen Stammes das Fränkische Reich, worunter auch unser teutsches R. begriffen war, ganz unumschränkt und allein beherrschet, und alle Herzogthümer Pfalzen ꝛc. und Städte, dem Reich unmittelbar unterworfen waren. Ein Beweis davon seyn, daß auch die Landstädte den Nahmen, villae regiae, regales gehabt, und mit ausserordentlichen Freyheiten von den Kayserrn ohne Unterschied begabet worden. Allein, diese ehemalige Freyheit der Städte so gros sie auch immer seyn konnte, habe doch noch keine Reichsstandschaft nach sich, gezogen und könne also nicht mit der heutigen Reichsstädtischen Freyheit in Gleichheit gestellet werden. Hierauf werden vom §. 8. bis zum §. 20. die verschiedenen Meynungen derer Staatsrechtslehrer in Ansehung des Ursprungs der Reichsstandschaft der Reichsstädte sehr voll-

vollständig, obgleich mit etwas Weitschweifigkeit vorgetragen, und endlich der allgemeine Saz angegeben: daß die Zertheilung und Erblichmachung der Herzogthümer und Grafschaften den wahren Grund zur Reichsstädtischen Freyheit gelegt, alle andere Ursachen aber, wodurch eine Stadt vor der andern früher, oder später zur Freyheit gekommen, nur für besondere Zufälle anzusehen seyen, wobey aber der H. V. sich erklärt: daß alle dieses zur Erweisung des Ursprungs der Reichsstädtischen Freyheit keine Zuverlässigkeit verschaffe, und man dahero, um (wie derselbe sich ausdruckt) nicht ohne Nuzen mit der Stang in dem Nebel zu schwärmen, am besten thue, wenn man den Hauptgrund der Reichsstädtischen Landeshoheit, in der Wahlcapitulation Carl des fünften, und in dem Westphäl. Frieden suchet; und hiermit beschlieset der H. V. seine Untersuchung.

Nach meiner Meynung hat der H. v. S. den Knoten zerschnitten, keineswegs aber aufgelöset. Denn dieses abgerechnet, daß in der ganzen Wahlcapit. Carl des 5ten der Nahme R. Städte nicht vorkommt, und man sie also blos stillschweigend unter dem Ausdruck Stände verstehen mus, so wird ein jeder wissen, daß in dem Westphäl. Fr. Instr.

denen

deren Reichsstädten die Landeshoheit ganz offenbar beygelegt worden ist. Aber nun fragt es sich immer noch: wodurch haben sich die Reichsstädte auch vor der Zeit des Westphäl. Friedens für Landeshoheit qualificirt? Diese Frage hätte Hr. S. nicht durch eine bloße Anführung derer verschiedenen Meynungen, sondern, wie mich dünkt, aus eigenen mehr zulänglichen Gründen, als geschehen ist, beantworten müssen.

2. Stück.

Von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über ihre in alieno territorio gelegene Unterthanen.

"Die Gerichtsbarkeit der Reichsstädte über ihre Unterthanen oder Landleute, die in denen Territorien derer Ständen zerstreut liegen, hat deßhalb viele Streitigkeiten verursacht, weil eine jede Reichsstadt, die ausser derselben in fremden Gebiete gelegene Unterthanen, nach ihrer Reichsstädtischen Regimentsverfassung behandeln will, ohne auf die Landesherrl. Rechte der Stände, in deren Gebiet dergl. Städtische Landleute angetroffen werden, die erfoderliche Rücksicht zu nehmen". Der H. V. erzählt im §. 2. und 3. eine Menge solcher Händel, welche Reichsstädte mit andern Reichsständen disfalls gehabt haben. Hierauf werden im §. 4. 5. 6.

und

und 7. verschiedene Gattungen derer Reichsstädtischen Unterthanen angegeben, welche ich meinem Leser Auszugsweise vorlegen mus, weilen sonst zu befürchten ist, daß er die Rubrik der gegenwärtigen Abhandlung nicht genug verstehen möge. "Die Unterthanen derer Reichsstädte sind hauptsächlich zweyerley. Die so sich in der Stadt aufhalten, so insgemein Bürgere oder Beysassen sind, und diejenige so in der Reichsstädte Gebiet auf dem Land wohnen, werden Landleute genannt". Diese lezten werden vom H. V. eingetheilt in unmittelbare und mittelbare. "Erstere sind diejenigen, die keinem andern, weder höhern, noch niederen Gerichtszwang und Landesherrn, als der Reichsstadt allein unterwürfig sind." Von den leztern hingegen macht der H. V. 2. Gattungen, nemlich: entweder gehören sie der Stadt mittelbar zu, oder einem andern Stand in dessen Gebiet sie liegen. "Hat die Stadt die Territorialsuperiorität, und ein anderer Stand oder immediatus die niedere Vogteylichkeit, Gülten, Zehenden und Renten zu erheben, so sind sie unmittelbar respectu der Stadt, und mittelbar resp. eines Tertii der die iura vogtetica hergebracht hat; so ferne aber ein anderer Landesfürst die Territorialgerechtsame ausübet,

sind

sind solche Reichsstättische Unterthanen in Rücksicht des Territorial-Herrn zwar unmittelbar in Anbetracht der Reichsstadt aber mittelbar". Hiezu gehört noch, was im §. 7. vorkommt. "Die Ortschaften, in welchen die Reichsstädte Unterthanen haben, sind entweder **vermischte** oder **unvermischte**. **Vermischte** Ortschaften werden genannt, in welchen **mehrere** Herrschaften die landesherrliche Obrigkeit in Gemeinschaft oder in gewisse Theile haben. **Unvermischte** hingegen, die **einem** Herrn cum pleno dominio und unmittelbar unterworfen sind.

Dieses vorausgesetzt, thut der H. V. im §. 9. folgende Frage:

"Wann ein Reichsstand in seinen Ortschaften, von denen obangeführten zwey leztern Gattungen, derer mittelbaren Reichsstädtischen Unterthanen einige ansäßig hat, ob die Reichsstadt über solche, nach in Mitte liegenden kayserlichen Privilegien, mit Fug Rechtens die Landesobrigkeit dem Territorial-Herrn strittig machen, oder gar ausüben könne? und was für Rechte einer Reichsstadt, ihrer einzlen *in alieno* gelegenen Unterthanen, und *vice versa* über fremde in ihrem Gebiet gelegene

Reichs-

Reichsständische Landleute zustehen?"
Zur Beantwortung dieser Frage wird im §. 11. der Saz festgestellet: daß die R. Städte wegen ihrer Landleute in vermischten Ortschaften nicht mehr Recht behaupten können als andere R. Stände über ihre in denen Territorien der Städte gelegene einzle Unterthanen ausüben. Hierauf werden im §. 13. sehr viele R. Städte genannt, welche dergl. kayserliche Privilegien vor sich haben, ohne daß der H. v. S. irgend eine Quelle, oder Beweis, wo die angeführten Privilegien zu finden sind, angiebt. Diesen kayserlichen Pr. spricht der H. V. alle Würkung ab, und beantwortet also die obige Frage negativ. Weilen diese Privilegien zu einer Zeit erheilt worden, wo die R. Stände noch in keiner Verfassung waren, auch diese Befreyungen derer R. Städte von fremdem Gerichtszwang sich nur auf den Magistrat und die Burgerschaft, nicht aber auf die Landleute erstrecket. Hierzu komme noch, daß in neuern Zeiten, vermöge der neuern Wahlcapitulationen denen R. Städten keine kayserl. Priviegilen zum Schaden der Landeshoheit, zu statten kommen können, u. d. m. welches dem eigenen Nachlesen mus überlassen werden.

3. Stück.

Des seel. H. Joh. Rheinhard Wegelins, Burgemeisters und ersten Syndici der heil. Röm. Reichsstadt Lindau, Reichsstädtische Bibliothek, mit ungedruckten, und neuern Schriften über die Hälfte vermehrt, und in alphabetische Ordnung gebracht.

Der geschickte Reichsstädtische Burgemeister und Syndicus H. Jacob Fels, edirte im Jahr 1770, seines ehemaligen Collegen R. Wegelins thesaurum Dissertationum et commentationum selectarum de liberis ac imediatis S. R. I. civitatibus, worin eine vom seel. Wegelin selbst zusammengetragene, und von dem H. Fels mit Zusäzen bereicherte Reichsstädrische Bibliothek befindlich ist. Diese enthält die bloßen Titel von allen Schriften, welche die Reichsstädte u. ihre Rechte betreffen. Diese Reichsstädtische Bibliothek hat der H. v. Sartori in eine alphabetische Ordnung gebracht, (da sie vorher nur in gewisse Capitel eingetheilt ware) und mit verschiedenen Zusäzen, besonders aus des H. v. Moser Reichsstädtischen Regimentsverfassung und Reichsstädtischen Magazin, deren der seel. Wegelin sich nicht bedienen konnte, bereichert. Jedoch findet man auch hier eben so, wie vor-

vorher, nicht als die Titel von dergleichen Schriften ohne Urtheile, und ohne genauere Anzeige des Innhalts. Die Vermehrungen welche beträchtlich, jedoch meistens aus der Anführung der obgedachten Moserischen Schriften bestehen, sind mit einem Sterngen angezeigt worden, und der Leser wird sie mit leichter Mühe finden.

4. Stück.

Untersuchung des heutigen Gebrauchs der Reichsstädtischen Austrägen. Nachdem der H. Verfasser sich weitläuftig mit der Etymologie, des Wortes Austräge, mit dem Begrif und dem Ursprung derselben beschäftigt, so gibt derselbe im §. 5. eine Menge von Beyspielen an, wo Herzöge, Fürsten Grafen ꝛc. sich der Austräge bedient haben, welches man hier um so weniger suchen wird, da der H. V. blos von Reichsstädtischen Austrägen zu handeln versprochen hat. Hierauf behauptet derselbe im §. 6. daß die sonst an sich völlig gegründete Eintheilung der Austräge in — Gesezliche, Willkührliche, und Privilegirte, auch bey denen Reichsstädtischen Austrägen statt habe — Daß denen R. Städten willkührliche und privilegirte Austräge zukommen, daran wird wohl niemand zweifeln, und hat der H. V. fast von allen R. Städten dergleichen kayser-

liche Austregalprivilegien umständlich angeführt. Nur scheinet mir der Beweis, welchen H. v. S. von denen gesezlichen Austrägen der R. Städte gegeben, etwas schlüpfrig zu seyn. Er beruset sich disfalls auf die Reichs-Hofraths-Ordnung v. 1654. Tit. 2. §. 2. allwo dem R. H. Rath anbefohlen wird — in Erkennung der Citationen-Mandaten rc. der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyten, R. Ritterschaft, R. Städten und anderer — *jura austregarum* — sorgsamlich in acht zu nehmen. So wenig ich auch geneigt bin, denen Reichsstädten zustehende Rechte in Zweifel zu ziehen, so mus ich doch offenherzig gestehen, daß in diesem R. Gesez kein Grund für die gesezlichen Austräge derer R. Städte zu finden. Eben dieselben Worte können und müssen auch auf die vorhererwähnte Chur- und Fürsten gezogen werden, und sind immer so, wie man es auszudrucken pflegt, sub terminis habilibus zu verstehen, d. i. sie müssen in Ansehung der R. Städte blos auf die willkührliche und privilegirte Austräge eingeschränket werden. Dieses beweiset auch das von dem H. B. selbst S. 404. eingerückte Reichstagsprotocol vom $\frac{14}{24}$ Febr. 1654. Zulezt redet der H. B. von dem heutigen Gebrauch der reichsstädtischen Aus-

Austräge, und beschliesset seine Abhandlung mit einem Verzeichnis der Schriften, welche von den Austrägen überhaupt gehandelt haben.

5. Stück.

Des seel. Joh. Rheinhard Wegelins, Burgemeisters, und ersten Syndici, der H. R. R. Stadt Lindau, Reichsstädtische Statuten-Bibliothek in alphabetischer Ordnung mit neuen Beysäzen abgesondert, nebst einer Vorrede von dem Reichsstädtischen Gesezgebungs-Recht. Der verstorbene Wegelin hat in seiner *bibliotheca civitatensi* im 6. Capitel die Statuten derer meisten Reichsstädte angezeigt. Dieses Verzeichniß hat der H. v. S. in eine alphabetische Ordnung gebracht, und mit neuen Zusäzen vermehrt. Die Zusäze sind hier ebenfalls mit einem Sterngen angedeutet, nur mus ich bemerken, daß die meisten nicht sowol aus eigentlichen Statuten, als vielmehr aus Schriftstellern in Reichsstädtischen Sachen bestehen. Die vorausgeschickte Vorrede berühret ihren Gegenstand nur flüchtig und ohne dabey auf den Grund der Sache zu gehen, weshalb ich sie meinem Leser nicht besonders anempfehlen kan.

6. Stück.

Vom dem Asylo in Clöstern, Protestantischer und vermischter Reichsstätte.

Nach vorausgeschicktem Begrif und Erörterung des Ursprungs derer Freystädte, wird im §. 5. die Frage: Wem das Recht Freystädte zu ertheilen zustehe, aufgeworfen, welche der H. Verfasser dahin entscheidet, daß *asyla imperii universalia* zu bewilligen, niemand, als dem Kayser allein zustehe, aber *asyla provincialia* könne ein jeder Landesherr, vermöge der Landeshoheit gestatten. Hierauf werden viele Beyspiele von Reichsstädten vorgebracht, welche disfalls kayserliche Privilegien aufzuweisen haben. Diese werden im §. 7. geprüfet, wobey jedoch der H. V. viel zu weit gehet, wenn er unter Num. 9. den Sinn dieser kayserlichen Privilegien, aus der unterm 17. Sept. 1775. in denen kayserlichen Erbländern, in Ansehung derer Freystädte ergangenen Verordnung, erklären wil. Im §. 11. wird von Stiftshäusern und Clöstern in Reichsstädten überhaupt geredet. Der §. 13 aber handelt von katholischen Clöstern in protestantischen Städten. Einen umständlichen Auszug hiervon zu machen, gestatten die engen Grenzen dieser Blätter nicht, auch kan der Leser sich am besten durch eigenes Lesen dieser kleinen Abhandlung, überzeugen.

B.

XX.

Georgii Ludouici *Boehmeri* potent. m. Britanniae regi a consiliis justitiae intimis et juris antecessoris primarii in academia Georgia Augusta Principia. Juris Canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati quod per germaniam obtinet. Editio quarta emendatior. Göttingae apud viduam Abrami Vandenhoek 1779. 592. S. gr. 8. nebst einem doppelten Index.

Die beträchtlichen Vorzüge des Böhmerischen Lehrbuchs vor allen andern Compendien des Kirchenrechts sind gewis einem jeden meiner Leser schon hinreichend bekant, und eben dieses hat nun eine 4te Auflage verursachet. Die Vorrede zu dieser Ausgabe ist wider das Program des berümten Hrn. Canzlers Koch de sacris religionis internis et externis gerichtet. Den bisherigen Plan dieses vortreflichen Lehrbuchs hat der Herr B. unverändert gelassen, und nur in einzelnen Materien hin und wieder nähere Bestimmungen hinzugefügt.

B.

XXI.

XXI.

Joh. Henr. Christ. de *Selchow* Elementa juris germanici privati hodierni. Editio sexta prioribus auctior et emendatior. Göttingae, apud Abr. Vandenhoekii viduam 1779. S. 640. gr. 8. nebst einem Index.

Der bereits durch 5 Auflagen hinreichend bekannte Werth dieses Lehrbuchs, hat nun auch die 6te nothwendig gemacht. Die Veränderungen in dieser neuen Ausgabe beziehen sich hauptsächlich auf die Absonderung der Statuten-Bibliothek, welche in denen vorhergehenden vom §. 72. bis 192. anzutreffen ist. Dis scheinet nun freylich für die Besizer dieser neuen Ausgabe ein beträchtlicher Verlust zu seyn; allein da der Hr. Verf. verspricht dieselbe nächstens, um noch einmal soviel vermehrt herauszugeben, so würde durch eine solche Vermehrung, ohne die geschehene Absonderung, dieses Lesebuch zu stark geworden seyn. Um jedoch den Gebrauch dieser Ausgabe neben der vorhergehenden nicht zu hindern, ist die Aenderung der Paragraphen welche dadurch verursachet worden, jedesmal angezeiget.

XXII.

J. L. E. *Püttmanni* antecessoris Lipsiensis. Adversariorum juris universi liber *primus*. Lipsiae apud Siegfr. Lebr. Crusium 1775. S. 263. gr. 8.

J. L. E. *Püttmanni* adversariorum juris universi liber *secundus*. Accedit ejusdem dissertatio juris criminalis de receptatoribus. Ebendaselbst 1778. S. 287. gr. 8.

Die Absicht des berühmten Hrn. Professors in diesen Schriften ist, einzele wichtige Abhandlungen aus der gesamten Rechtsgelartheit dem Leser zu liefern. Da das Publikum von der Gründlichkeit und Geschicklichkeit des H. Verfaßers bereits aus andern Schriften desselben hinreichend überzeuget ist, so kan man sich um sovielmehr von der innern Güte einer solchen Arbeit versichern. Vorzüglich aber empfehlen sich gegenwärtige Abhandlungen durch den exemplarisch guten, ja fast classischen Styl, worin sie dem Leser vorgetragen werden. Ohne sich an die in Gerichten hergebrachten Vorurtheile, oder die in Praxi herrschenden Meynungen zu binden, hat der H. P. die jedesmalige Rechtsmaterie aus denen Quellen; d. i. nach denen Gesezen

oder nach der dabey stat findenden Analogie derselben abgehandelt und entschieden.

Da das erste Buch, welches bereits im Jahr 75 erschienen, in dieser Bibliothek unangezeigt geblieben, so wil ich, ohne auf das Alter desselben zusehen, die Anzeige dieser Schrift, in Verbindung mit dem 2ten Buche nachholen.

Es bestehet aus 16. Capiteln folgenden Inhalts — Cap. 1. De inimicitiis capitalibus, earumque in jure effectibus S. 1. Cap. 2. De reis suo in vitio plectendis. S. 27. Cap. 3. De legato rei, cujus comercio legatarius destituitur. S. 55. Cap. 4. De motu judicis ad l. 20. D. comm. divid. S. 67. Cap. 5. Ei, cui id, quod plus est, licet, haud semper ininus licere, ad l. 21. D. de R. J. S. 86. Cap. 6. Inofficiosi querelae testamenti remedium subsidiarium. *L. 16. C. de inoff. testam. lux accensa* S. 100. Cap. 17. De remissione pignoris, uxori in bonis mariti competentis, absque jurejurando valida. S. 122. Cap. 8. De inopia mariti, interdum justa separationis conjugum temporariae causa. S. 135. Cap. 9. De corona nuptiali virgini vi compressae haud deneganda S. 148. Cap. 10. De sponsalibus intra tempus luctus initis S. 159. Cap. 11. De ineptis morientium voluntatibus S. 170. Cap. 12. De feudi propter abulum amissione S.

190. Cap. 13. De rebus ac juribus per bonorum cessionem ad creditores haud transeuntibus S. 206. Cap. 14. De executione in effigie S. 224. Cap. 15. De abolitione criminum publica S. 231. Cap. 16. observationum ad jus criminale pertinentium decas S. 242.

Das 2te Buch besteht aus 33 Capiteln folgenden Inhalts Cap. 1. de frigusculo S. 1. Cap. 2. De poetis privilegiorum exsortibus ad *l.* 3. C. *de prof. et* med. S. 37. Cap. 3. De actione pignoratitia contra tertium pignoris possessorem debitori haud deneganda S. 50. Cap. 4. De actione de bene dependis S. 57. Cap. 5. Fideicommissa an odiosa? S. 66. Cap. 6. In praedium rusticum illata invectave an pignore tacito teneantur? ad l. 5. C. de loc. cond. S. 72. Cap. 7. De pecuniae, a patre filii nomine foenori datae, collatione S. 79. Cap. 8. De feudo manuali S. 88. Cap. 9. De symbolica feudorum investitura per poculum S. 103. Cap. 10. De investitura feudorum interdum ad tempus impedita S. 123. Cap. 11. De rebus quae in statutis Cizensibus vocabulo *Pacem* significantur S. 135. Cap. 12. De feudi propter stuprum adulteriumque amissione S. 140. Cap. 13. De bonis quae *Arler-Güther* vocantur S. 142. Cap. 14. De jure deportus S 146. Cap. 15. De bonis vulgo *die Errungenschaft* dictis S. 148. Cap. 16. De toro stupri simpliceis S. 156, Cap. 17. Obligationum, quae ex

variis

variis causarum figuris nascuntur, exemplum domesticum S. 158. Cap. 18. De editione instrumentorum ad aerarium pertinentium S. 162. Cap. 19. De foro militum extraordinario S. 163. Cap. 20. De instrumentis syndicatus generalibus S. 165 Cap. 21. De teste bis eadem in causa producendo S. 166. Cap. 22. De causis nonnullis adulterii poenam mitigandi spuriis. S. 169. Cap. 23. Furtum qualificatum, quando nihil plane ablatum est, an capitale S. 176. Cap. 24. De crimine robbariae S. 180. Cap. 25. Executionis in effigie exempla duo memorabilia S. 185. Cap. 26. De modo in suppliciorum executione servando S. 187. Cap 27. Abigeus ut differat a fure? Cur gravius puniantur, qui a stabulis pecus abigunt, quam qui a sylva aut grege? Gladii poena a condemnatione ad ludum gladiatorium diversa. Ad l. 1. et 3. D. de abig. S. 190. Cap. 28. Hymenis integritas virginitatis indicium fallax S. 198. Cap. 29. Puellam patre orbam, eandemque consentientem, matre tamen invita an raptus reus sit. S. 200. Cap. 30. De poenis publice infligendis, earumque post mortem etiam reorum servanda memoria S. 203. Cap. 31. Exempla quaedam criminum, quae omittendo perpetrantur S. 209. Cap. 32. Criminis laesae majestatis species singularis S. 212. Cap. 33. Exemplum homicidii,

cidii, non occidendi, sed nocendi animo commissi, ejusdem que morte puniti S. 214.

Dis ist die Anzeige der in dem 2ten Buch enthaltenen Abhandlungen von deren Gründlichkeit, Recensent durch eigenes Lesen sich mit Vergnügen überzeuget hat. Da aber der enge Raum dieser Blätter keinen Auszug einer jeden einzelen Abhandlung gestattet, so mus eine genauere Bekantschaft mit diesen Stücken, der Lektür eines jeden Liebhabers von gründlicher Rechtswissenschaft überlassen werden.

B.

Johann Henrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und Abhandlungen.

Fünften Bandes zweytes Stück.

Göttingen,
im Verlag der Vandenhoekschen Buchhandlung
1781.

Vorrede.

Verschiedene Ursachen haben mich, seit einigen Jahren, bewogen, meine juristische Bibliothek liegen zu lassen, und deren Fortsetzung verschiedenen Gelehrten zu überlassen. Was also nach den ersten Bogen des ersten Stücks im vierten Bande eingerückt ist, erkenne ich nicht für meine Arbeit, und überlasse es denen Herren Verfassern, sich dagegen selbst, wenn sie angegriffen werden, und es für nöthig halten, sich zu vertheidigen. Ich werde es nicht thun. Künftig werde ich die Arbeit, zu der ich von vielen Orten her, aufgemuntert worden bin, selbst mit Vergnügen fortsetzen, und erfülle mein Versprechen unmittelbar durch zwey Stücke, welche in der nächsten Ostermesse unfehlbar erfolgen werden. Es ist alles meine eigene Arbeit, ausser der Recension der Dis-

sertation des jüngeren Hrn. D. Böhmer, welche der Hr. Advocat Köster in Hannover verfertiget hat. Noch bis jetzo ist mir kein Schriftsteller bekannt, der mich einer Ungerechtigkeit geziehen haben sollte (fehlen und irren aber kann ich; denn ich bin ein Mensch), und auch künftig werde ich mich bemühen, mit gleicher Unpartheylichkeit und Freymüthigkeit in dieser Arbeit fortzufahren, ohnerachtet sie schwerer und peinlicher ist, als Leser, welche nicht selbst Hand anlegen, oder Recensionen aus Vorreden der Bücher machen, glauben sollten. Ich erbitte mir also auch für die Zukunft die Fortsetzung des gütigen Beyfalles, mit welcher meine Arbeit bisher beehret worden ist. Göttingen den 9 Jenner 1781.

von Selchow.

Inhalt

des zweyten Stücks des fünften Bandes.

Erster Abschnitt: von neuen juristischen Büchern.

1) Biener von der kayserl. Machtvollkommenheit. S. 205
2) M. Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen. I. Theil. 219
3) Eben desselben zweyter Theil. 238
4) Eben desselben dritter Theil. 256
5) *Heumanni* apparatus iuris litterarius. 277
6) la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres. 279
7) Plouequet vom menschlichen Alter. 290
8) Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschland. 294
9) Originum guelficarum T. V. 303
10) Gabkens Grundsätze des Dorf- und Bauerenrechts. 307
11) Walchs Grundriß der Geschichte der in T. geltenden Rechte. 317
12) Nouvel abregé de l'hist. et du droit public d'Allemagne par M. Pfeffel. 321
13) Ueber das K. Dänische Indigenatrecht. 351

Inhalt.

Zweyter Abschnitt: von juristischen Dissertationen und kleinen Abhandlungen.

1) I. F. Eberhard *Böhmer* de iure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Iesuitarum. S. 360
2) I. L. B. *Böhmer* de filio vasalli herede. 367
3) *Reisseisen* S. resp. *Pfeffel* Iurisprud. diplomaticae specim. sex. 377
4) Pütter über das Präsentationswesen am K. G. 381.

Juristische Bibliothek.

Fünften Bandes zweytes Stück.

Erster Abschnitt:

von neuen juristischen Büchern.

I.

Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der Teutschen Reichsregierung, nach ihrem wahren Ursprung und Absichten, aus Urkunden, Staatshandlungen uud Gesetzen erwiesen von D. Christian Gottlob Bienern. Leipzig bey Paul Gotthelf Kummer, 1780. 1. Alph. 13. Bogen in Octav.

Die Materie von der kayserlichen Machtvollkommenheit ist zwar schon von verschiedenen Gelehrten bearbeitet worden, aber noch nicht im Ganzen, und systematisch behandelt. Der Nutzen derselben in dem ganzen System des

Staatsrechts ist jedoch so groß, daß eine solche ausführliche Bearbeitung den Kennern der T. Staatsverfassung nicht anders, als willkommen seyn kann. Wir wollen daher den Begriff, welchen der H. V. dabey zum Grunde legt, voraussetzen, und zugleich, nach einer kurzen Vorstellung des ganzen Zusammenhanges des ganzen Werkes, einige besondere Lehrsätze des H. D. auszeichnen.

Der H. V. nennt die Machtvollkommenheit den Inbegriff ausserordentlicher Mittel zur Erhaltung des Staates in Collisionsfällen; vermöge dessen der Regent das Vermögen, Freyheiten, ja so gar Leib und Leben seiner Unterthanen, zur Erhaltung des Ganzen, aufopfern kann. In Zusammenhaltung dieser Erklärung mit dem ganzen System dürfte selbige aber wohl etwas zu enge seyn, und vielleicht besser: das Recht eines Regenten, in einzelnen Fällen, von der allgemeinen Justizverfassung, und Rechten einzelner Reichsglieder, zum Besten des ganzen Staates, abzuweichen, beschrieben werden können, da die M. V., selbst mit Beyfall der Gesetze, verschiedentlich eintritt, wo eben nicht die Wohlfahrt des Ganzen auf dem Spiele stehet, sondern nur die Abwendung eines grösseren Uebels, auf Unkosten eines einzelnen Gliedes der ganzen Staatskette, erreicht wird. So war z. E. nicht nothwendig, Teutschlands gänzliche Zerrüttung voraus zu se-

ßen, um die Brandenburgische Rechte auf Pommern, zu Schwedens Vortheile, hintan zu seßen. Die Furcht eines längeren Krieges war zureichend, wenn man auch, menschlicher Weise, voraus sehen konnte, daß der ganze Staatskörper dadurch nicht eben in seinen Grundpfeilern, erschüttert werden würde.

H. B. hat übrigens das Ganze in drey Theilen abgehandelt, worin 1) von der Bestimmung der kayserlichen M. V. in der weltlichen Teutschen Regierung, 2) in den geistlichen Staatsgeschäften und Reservaten, und 3) in Rücksicht auf die Landeshoheit und Verträge Teutscher Fürsten gehandelt worden ist. Die einzelnen Abschnitte der sämmtlichen drey Theile wird sich der Leser selbst leicht hinzu denken nen; daher es genug seyn wird, dem Verfasser in seinen hauptsächlichsten Grundsäßen, zu folgen.

Die Teutschen, sagt der H. B. S. 8., musten, nach der Absicht ihrer Verbindungen, sich in Monarchien bilden. Das nun wohl eben nicht. Ihre Verbindungen waren mehrentheils kriegerisch und temporell, und musten sich eben so wenig in Monarchien bilden, als eine Iroquesische Monarchie dadurch gebildet wird, daß ein Stamm der Indianer einen Attakullakulla zu seinem Könige oder Heerführer wählet. Nach dem Kriege wurde alles wieder gleich, und höchstens war der alte Heer-

führer der erste, welcher seine Stimme in der Volksversammlung ablegte. Nur zufällige Umstände haben die T. Monarchie gebildet, welche eben nicht aus der Absicht der Verbindungen der Teutschen Völker entstehen musten. Daß die Landeshoheit, wie S. 15. behauptet wird, die ganzen kayserlichen Gerechtsame in den obrigkeitlichen Districten verschlungen haben sollte, läßt sich unmöglich sagen. Die ganze T. Staatsverfassung widerspricht dem H V., und er selbst gestehet doch, daß der Majestät nur in wenig Fällen der Eingang offen geblieben. Sie kann doch also wohl nicht ganz verschlungen worden seyn. S 18. u. f. unterscheidet der H V. sehr wohl den Antheil der Reichsstände an der Regierung, und nimmt dabey den richtigen Satz zum Grunde, daß ohne die Einwilligung der Reichsstände in corpore nichts in Reichsangelegenheiten geschehen könne; setzt aber dabey S. 22. und S. 27. hinzu, daß nichts desto weniger die einzelnen Reichsstände immer Unterthanen blieben, weil sie der höchsten Gewalt im Staate gehorchen müßten. Ich bin mit der Sache einig, nur dieser Grund scheint mir nicht treffend zu seyn; denn auch der Kayser muß sich nach den Gesetzen richten, und, ich geraue mir es zu sagen, den Gesetzen gehorchen, welche von der Gesetzgebenden Gewalt herrühren, und in so fern über den Kayser sind. Ist er aber deswegen

Unter

Unterthan des Reichs? S. 29. sagt der V. der Geist der T. Gesetzgebung, Regierung und Verfassung ist monarchisch; aber der Endzweck der ganzen Regierung ist das Wohl der Fürsten und des Adels, daher der Bürger und Bauer von den Fürsten und dem Adel ganz abhängig gemacht werden müssen. Dachte denn aber der H. V. hierbey nicht an die Reichsstädte? und überhaupt hat 'man wohl bey der ersten Bildung des T. Reichsstaates keinen bestimmten Endzweck gehabt, sondern Zeit und Gelegenheit benutzt, und wie oft hat der Regent, und die Stände, gleichsam fliehend kämpfen müssen, um sich bey dem Ihrigen zu erhalten? Bey solchen Staaten hält es schwer, allgemeine Grundsätze von ihrem Endzwecke anzugeben. S. 39. u. f. kommt eine scharfsinnige Abhandlung über die Frage vor: was sind kayserliche Reservatrechte? Der H. V. antwortet: 1) Regalien, deren Würkungen einen gleichen Einfluß auf das ganze T. Reich haben, sind gemeiniglich zwischen dem Kayser und den Reichsständen gemeinschaftlich; 2) solche aber, welche bloß auf einzelne Reichsglieder gehen, sind dem Kayser eigen; dahingegen 3) solche Regalien, welche sich mit anderen Gegenständen beschäftigen, und nicht zur eigentlichen Reichsregierung gehören, dem Kayser allein überlassen werden. Die dritte Regel aber ist ganz unbestimmt, und die beyden ersten leiden viele

Abfälle. Die Errichtung einer Universität hat z. E. unstreitig einen gleich wichtigen Einfluß auf das ganze Reich, und dennoch ist es ein unbezweifeltes ausschließliches Reservatrecht des Kayfers. Umgekehrt, die Achtserklärung eines Reichsstandes hat keinen gleichen Einfluß auf alle Reichsstände, sie geht offenbar nur einzelne Personen an, und dennoch gehöret sie zu den gemeinschaftlichen Regalien u. s. f. Ich fürchte, wir werden daher dennoch am Ende bey dem Herkommen, als dem einzigen Probierstein der kayserlichen Reservatrechte, stehen bleiben müssen. Hätten unsere Vorfahren, bey Entstehung der T. Staatsverfassung, philosophiret: so würden wir alles logikalisch im Staatsrecht überdenken können. Allein jetzo philosophiren wir über Sachen, zu denen oft kein philosophischer Entstehungsgrund vorhanden gewesen ist; kurz, die ein blosses Ohngefähr erzeuget hat. Heißt dis aber nicht: einen Bogen Lotteriezahlen nach Linne's System der Natur in Classen bringen? S. 55. u. f. wird von den Churfürsten, als dem Nationalreichsrath, viel Schönes gesagt. Sollte aber der S. 57. gebrauchte Ausdruck: daß die Nation sich diesen hohen Reichsrath aus seinen ersten Ständen gewählet, und ihm beträchtliche Rechte, im Namen der ganzen Nation, auszuüben übertragen habe, wohl die historische Probe halten? Ich zweifle daran. Man sehe z. E.

Selecta

Selecta iur. publ. nouiſſ. T. X. p. 393. ſqq. Und wenn die Churfürſten, als Repräſentanten der Nation, wie S. 60. behauptet wird, dem Kayſer die Wahlcapitulation vorſchrieben, warum haben denn die Reichsſtände gleichwohl ſolches zu einem allgemeinen Reichstagsgeſchäfte zu machen, ſich ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, ſo unbeſchreibliche Mühe gegeben? Der Urſprung des Wortes: plenitudo poteſtatis Caeſareae wird S. 65. von den Zeiten K. Friedrichs I. und II. der T. Ausdruck: Machtvollkommenheit hingegen S. 69. von K. Carl IV., als ein alle kayſerliche Gewalt bezeichnender Ausdruck hergeleitet, wobey der H. V. die gar ſchöne Anmerkung macht, daß der Grund in der von den Päbſten angenommenen plenitudine poteſtatis papalis zu ſuchen ſey. Die Kayſer muſten zwar dieſe Machtvollkommenheit des Pabſtes in geiſtlichen Sachen anerkennen, fingen aber an, ſich eine gleiche Gewalt, als das ſichtbare weltliche Oberhaupt der Welt, ſich anzumaaſſen, und dis gab Gelegenheit zu dieſem Kanzleyausdruck, wobey man nichts, als die höchſte Gewalt des T. Reichs und Unabhängigkeit deſſelben vom Pabſte, und das Gleichgewicht der kayſerlichweltlichen und päbſtlichgeiſtlichen Regierung urſprünglich anzeigen wollte. Seite 87. Nach und nach aber fing man an, dieſes Wort auch in innerlichen Regierungsſachen, als ein Gepräge zu gebrauchen, deſſen

Stempel kayserlicher Majestät, als ein Heiligthum überlassen war. S. 93. Besonders, seit Ludewigs IV. Zeiten, sahe man die M. V. als den Inbegriff aller kayserlichen Gerechtsame in der T. Reichsregierung an. Von dem Begriffe und Umfange dieser M. V. wird S. 108. u. f. mit vieler Präcision und Gründlichkeit gehandelt, und S. 120. die Schlußfolge gezogen: daß darin gar kein Geheimniß der T. Reichsregierung liege, der Kayser auch dadurch nicht berechtiget werde, Staatshandlungen wider die Gesetze und Grundverfassung Teutschlands zu bewürken, oder von den Vorschriften der Reichsgrundgesetze abzugehen. Nur weiß ich nicht, warum nach S. 129. die M. V bey Genehmigung der Reichsgutachten nicht, sondern allein im Verhältniß der Majestät gegen einzelne Reichsbürger, würksam seyn soll. Die Rechte des Kayserß in Ansehung des Reichs, im Ganzen betrachtet, flieſſen unstreitig aus einer Quelle mit denen her, welche er in Ansehung einzelner Reichsglieder ausübet. Vor Errichtung der Reichsgerichte war die Gesetzgebung in den Händen der Richter. Diese entschieden den den ihnen vorgelegten Fall; der Kayser bestätigte das Urthel, und nunmehro wurde dieses als ein Gesetz angenommen. Mit Errichtung beständiger Reichsgerichte aber verlor sich diese Art, Gesetze zu machen, und man fing an, die Justiz- und Regierungssachen zu tren-

nen.

nen. Jene kamen vor die Reichsgerichte, diese hingegen an den Reichstag. S. 153. Die M. V. des Kayſers, in Anſehung der Reichsgeſetze, erſtreckt ſich bloß darauf, die durch Kayſer und Stände genehmigte Reichsgutachten zu verbindlichen Geſetzen zu erheben, ſie ins Reich zu verkündigen, und allen Reichsbürgern und Unterthanen den Gehorſam bey Strafe aufzulegen. S. 164. Bey der Juſtizverwaltung in mittleren Zeiten begriff die M. V. das Recht, den Gerichtshandlungen Zwang und Verbindlichkeit beyzulegen, auch die von den Fürſten gefundene Urtheile zu beſtätigen, und zu vollſtrecken. Machtſprüche aber zu thun, und durchzugreiffen, ſtand dem Kayſer keinesweges frey. S. 191. Was die heutigen Zeiten betrifft, ſo nimmt der H. V. S. 205. die Regel an: daß alles, was die Gerichtsbarkeit ſelbſt betrifft, und unmittelbar von ihr abhängt, ein kayſerliches Reſervat ſey, ſo lange die Stände nicht ihre Theilnehmung erwieſen haben; dahingegen alle Staatshandlungen, welche überhaupt auf die Reichsgerichte, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit Beziehung haben, von der oberſten Aufſicht über die Juſtizpflege in Teutſchland abhangen, und folglich vom Kayſer und Reich zugleich beſchloſſen und ausgeübt werden müſſen. Inſonderheit äuſſert es ſich auch in dem Recht des Kayſers, Fehler, welche bey Unterſuchung ei-

ner Streitigkeit begangen worden, zu heben. Dies ist eine Art von Machtspruch, welchen die T. Gesetze dem Kayser erlauben, weil hierdurch in die wesentlichen Rechte der Partheyen kein Eingriff geschiehet. S. 227. Allein so wenig ich die Gesetze kenne, worin dieses Recht, auf eine so allgemeine Art, dem Kayser beygelegt worden seyn soll: so wenig dürfte wohl der letzte Satz, daß dadurch kein Eingriff in die Rechte der Partheyen geschehe, überhaupt zu vertheidigen seyn. Machtsprüche in Justizsachen verwirft der H. V. mit Recht, jedoch nimmt er S. 241. den Fall davon aus, wenn die Sache durch einen Recurs an den Reichstag gekommen, und der Kayser nun seine Erklärung auf die ihm vorgelegte Meinung der Reichsstände ertheilen soll. Ja er glaubt, daß in solchem Falle das dritte dissentirende Reichscollegium nicht widersprechen könne, weil es keinen allgemeinen Regierungspunct betreffe. Allein, da die Gesetze und Herkommen hier nicht distinguiren: so finde ich es höchst bedenklich, diesem Satze des H. V. beyzutreten. In Achtssachen legt der H. V. S. 264. dem Kayser die Cassation der Acht bey (besser dürfte es wohl heissen: Abolition der Acht, oder Begnadigung des Aechters); behauptet aber dabey, daß ohne Reichstagsschluß der neue Besitzer des Landes nicht gezwungen werden könne, dem Aechter dasselbe wieder einzuräumen.

Bey

Bey Bischofswahlen legt der H. B. S. 31 und S. 131. dem Kayser, vermöge der alten Concordaten, das Recht bey, zwiespältige Wahlen zu entscheiden. Allein ob es gleich einige mahl versucht worden: so muß man doch den Concordaten selbst Gewalt anthun, um solches als ein Recht daraus herzuleiten. Nur der Erzbischof und die zu seiner Provinz gehörige Bischöfe, sollen entscheiden, wer der rechtmässig Erwählte sey. Daß der Kayser Friedrich II. den Liefländern, Preussen, uud andern Neubekehrten die Reichsbürgerschaft ertheilet haben sollte, wie S. 32. behauptet wird, zweifle ich. Ein anders ist, jemanden den Reichsschutz versprechen, ein anderes hingegen, ihm die Reichsbürgerschaft behaupten. Die Verordnung, daß keine andere Religion, als die katholische und evangelische in T. geduldet werden soll, kann, nach S. 35. mit Einwilligung derer, die ein Recht dazu haben, wieder aufgehoben werden. Allerdings, aber wer ist das? Unstreitig doch wohl nicht ein einzelner Reichsstand; wenigstens nicht nach dem Geiste der Gesetzgebung. Allein seit der Zeit, da man die Religion Finanzmässig in T. behandelt hat, ist vieles hierin geschehen, was freylich nach den Gesetzen selbst wohl nicht für erlaubt anzusehen seyn dürfte. Da wir Menschen nun als Accise-Licent- und Mauthbare Landesproducte angesehen werden, so ist freylich

der

der politischen Regle gleichgültig, was für ein Religionsstempel auf dieser Gattung der Landeswaare aufgedruckt stehet, wenn er sich nur plombiren läßt. S. 43. nennt der H. V. die zwo Religionen zwo verträgliche Schwestern von einerley Character und Denkungsart, und Zwillinge einer Geburt. Dachte er aber nicht dabey an das Mährchen von der Tonne? Nach S. 69. ist es ein Mißbrauch der kayserlichen Machtvollkommenheit, Verträge eines Reichsreligionstheiles unter sich, zu cassiren, da die Gesetze nur solche Verträge verbieten, welche dem Westphälischen Frieden zuwider laufen; und daher alle Verabredungen, welche bloß zur Aufrechthaltung der durch die Gesetze erworbenen Gerechtsame abzielen, allerdings als gültig angesehen werden müssen. In Nothfällen erlaubt der H. V. S. 75. dem Kayser, aus den Schranken der Gesetze zu treten, und das Reich durch ein ausserordentliches Mittel zu retten. Ich fürchte aber, dieser Satz dürfe die juristische Probe nicht ausstehen. In der Wahlcap. A. 2. § 3. verbindet sich der Kayser, die Gesetze unter keinerley Vorwand zu überschreiten. Es geschahe also nicht aus Furcht eines Widerspruchs, welcher offenbar nicht vorhanden ist, sondern weil man es für unnöthig hielt, daß man den Zusatz von dem Wohl des Staates, der Gefahr des Verzuges u. s. f. nicht beyfügte. s. Mosers Anmerk. zu K.

Franz

Franz Wahlcap. T. II. p. 25. Wenigstens würde es allemahl eine höchstbedenkliche Sache seyn, dem Oberhaupte des Reichs, so lange es nicht möglich ist, menschliche Schwachheiten von der geheiligten Person des Regenten ganz zu entfernen, die Entscheidung der Frage: ob in gegenwärtigem Falle auch ein wahrer Nothfall des Staats vorhanden sey? allein zu überlassen. Man denke sich hierbey verschiedene Vorfälle des Krieges von 1757. bis 1763. Ob der Kayser neue Churfürsten, ohne Einwilligung der Reichsstände, machen könne? wird S. 90. untersucht, und aus dem Herkommen verneinet. Die Beweise aber, welche der H. V. aus den beygebrachten Urkunden führet, sind nicht treffend. Die Worte: consilio Principum &c. in den alten Urkunden sind bekanntlich blosse Formeln. Entscheidender würde der Satz aus der von K. Joseph I. dem Reich im Jahr 1706. darüber ertheilten Erklärung haben erwiesen werden können. S. 252. u. f. handelt der H. V. von der Aufopferung der Reichsländer für das Wohl des Reichs. Weltliche Familien kann dieses Schicksal, nach seiner Meinung nicht treffen, wohl aber Stifter und Reichsstädte, und von jenen, sagt er, sey kein Beyspiel vorhanden. Sollte aber nicht, wenigstens gewisser maassen, Elsaß, Pommern, Lothringen, und überhaupt alle an Frankreich abgetretene weltliche Staaten hieher gehören?

Fas

Familienverträge der Reichsstände sind nach S. 283. auch ohne kayserliche Bestätigung gültig. Allein das kayserliche Erfüllungsrecht hat dennoch die größten Würkungen, indem dadurch alle Fehler gehoben werden, welche bey ihrer Errichtung vorgefallen seyn können. Ueberdem bekommt der Hausvertrag dadurch eben die Gültigkeit, als ob er in einem Reichsgesetze stünde. Inzwischen leidet es keinen Zweifel, daß dennoch die Familie dergleichen Verträge unter sich wieder aufheben könne, da die kayserliche Bewilligung bloß zum Besten und in Ansehung der Familie gegeben worden.

Da der Verfasser, wie der Umriß seines Buches ergiebt, fast die ganze Lehre von den kayserlichen Regierungsrechten, Reservaten u. s. f. unter dem Namen der M. V. abgehandelt hat: so läßt sich freylich kein vollständiges System darin suchen. Indessen sind die hauptsächlichsten Grundsätze vieler wichtigen Lehren des Staatsrechts überhaupt mit vieler Präcision behandelt worden, und der Verfasser hat in den meisten Puncten die glückliche Mittelstrasse, zwischen den zu kayserlich gesinnten und nicht gesinnten Publicisten, gewählet. Nur dürfte mancher Leser mehr eigne Belesenheit, und weniger philosophische Distinctionen wünschen, wo Gesetze und Herkommen alles entscheiden. Allein es ist die Modeseuche unsers

Jahr-

Jahrhunderts, und bald fürchte ich, wird ein neuer Apostel Paulus nöthig seyn, der seinen Lehrlingen im Staatsrecht die erste Regel zurufen möchte: Lasset euch nicht verführen durch die Philosophia!

II.

Michael Ignaz Schmidts, Hochfürstl. Würzburgischen geistlichen Raths, und ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Würzburg, wie auch Bibliothekart bey derselber, Geschichte der Deutschen. Erster Theil von den ältesten Zeiten bis auf Konrad den Ersten. Ulm 1778. in Verlag August Lebrecht Stettin. 640 Octavseiten und 2 Bogen Vorrede.

Die Absicht des H. V. bey diesem Werke ist, zu zeigen, wie Teutschland seine dermaligen Sitten, Aufklärung, Gesetze, Künste und Wissenschaften, hauptsächlich aber seine so sehr ausgezeichnete Staats- und Kirchenverfassung bekommen habe. Er handelt daher vorläufig von der natürlichen Beschaffenheit des alten Teutschlandes, und von den herrschenden Meinungen und Neigungen seiner ehemaligen Einwohner. Hierin folgt der H. V. dem Tacitus,

tus, dessen Buch er allerdings für ein treues Gemählde der Teutschen hält. (Ich gestehe es, ich bin noch immer sehr mißtrauisch in Ansehung der Erzählungen desselben. Noch wissen wir nicht einmahl gewiß, wer dieser Tacitus gewesen sey. Gesetzt aber auch, er war derselbe, der Unterstatthalter des Belgischen Gallions gewesen ist; woher kannte er den Teutschen disseits des Rheins? Seine Flickwörterchen: fertur u. s. f. zeigen es sattsam, daß er von Hörensagen spricht, und seine unbestimmte Nachrichten von den Völkern in dem grossen Teutschland bestätigen es, daß er nicht selbst gesehen. Rom selbst kannte fast keine Teutsche, als von den Ufern der Weser, und aus einigen Rheingegenden. Sollte man aber, nach diesen Bruchstücken der Nation, wohl, mit Gewißheit, das ganze Nationalgemählde sicher entwerfen können? Ich zweifle.) Ein hauptsächlicher Gegenstand der Geschichte sind ferner: Künste, Wissenschaft, Handlung, Gesetze und Staatsverfassung im Geistlichen und Weltlichen. Diese ist in Teutschland zu allen Zeiten kriegerisch gewesen. Nur hat man bisher die drey Gattungen der National-Lehn und Soldmiliz nicht genugsam unterschieden. Das Lehnssystem ist von den T. Völkern, bey ihrer Auswanderung, nur als Nebensache, in den eroberten Ländern, eingeführet worden, und diese mehr zur Unterdrückung, als Erhaltung

der

der Nationalfreyheit. Jedoch ich eile zum Werke selbst.

Im ersten Theile handelt der H. V. in drey Büchern von den ältesten Zeiten bis auf die Eroberung von Gallien durch den F. König Klodwig (warum nicht Ludewig?), von der Errichtung der Fränkischen Monarchie bis auf Karl den Grossen (S. 197.) und von da bis auf Conrad I. (S. 344-640). Die Unterabtheilungen kann sich der Leser selbst hinzudenken. Ich will also diese nicht abschreiben, sondern nur einige der vorzüglichsten und eigenthümlichen Bemerkungen des H. V. auszeichnen.

Nur das nordliche T. war mit Eichen bedeckt, das mittägige hingegen mit Tannen und Fichten, daher die Römer diesen Theil von T. auf ihren Münzen durch einen Tannenbaum vorstellten. S. 4. Pferdefleisch war eins der köstlichsten Gerichte in T., jedoch verbot es der Pabst, auf Anfragen des H. Bonifacius, zu essen, weil es unrein und verabscheuungswürdig. S. 6. (Sprach hier P Gregorius III. als Koch, oder als Haupt der Reigion? In diesem Falle gehörte er in die Zeiten der Bundeslade). Das Resultat der natürlichen Beschaffenheit Teutschlands: keine oder wenige Obstbäume, kleines und unansehnliches Hornvieh und Pferde — Auerochsen — Elendthiere (alces) — Falken — grosse Menschen mit

blauen Augen, röthlichen (Goldgelben) Haaren — weisser Farbe, kurz, es muß das nemliche Clima gehabt haben, als jetzt Schweden, und zum Theil Rußland. S. 14. Dieser Schluß ist falsch. Ich würde sagen: die nemliche Cultur. Denn sonst würde der Weinstock bey uns noch eben so wenig reifen, als er es in Rußland noch jetzo nicht kann. Bey den Teutschen machten die Waffen den Mann aus, und selbst nach der Sprache ihrer Gesetze waren eine Lanze uud ein Mann gleichbedeutende Worte. Wie aus der Lanze ein Hut (chapeau) geworden sey, lassen wir andere beurtheilen. S. 17. Dis ist bloß Gallische Nachahmung, und eben so möglich gewesen, als es möglich, obgleich unnatürlich war, die Sitten unserer Nachbaren nachzuahmen, und selbst den unpolitischen Gedanken zu haben, daß sie unsere Freunde seyn könnten. Rauben und Stehlen war nach S. 19., ausser dem Gau, keine Schande. Dis halte ich für unerwiesen. Die Römer, welche von dem Faustrecht keine Begriffe hatten, nennen unstreitig Privatkriege latrocinia, und das musten sie nach ihren Begriffen zu seyn scheinen. Allein Otaheiten waren, in diesem Betrachte, unsere Vorfahren nicht. Eine Nation, deren köstlichstes Eigenthum öffentlich herum läuft, nährt keine Diebe. Wenigstens ist es kein Nationalcharacter, und den

wollte

wollte doch der H. V. hier schildern. Das Strandrecht beweiset hier nichts, ob ich gleich gern gestehe, daß es noch ärger, als Diebstahl, ist. Die Lieblingsnamen und Feldzeichen der Teutschen wurden von starken oder Raubthieren entlehnt, der Haase aber war ein Scheltwort. S. 20. Landeigenthum leugnet der H. V. S. 22. zwar bey den alten Teutschen nicht, behauptet aber doch, daß es in keinem grossen Wehrte gewesen sey. Dis ist ganz richtig, nur möchte ich nicht, mit Montesquieu 18, 15, den Grund im Mangel des Geldes sezen. Man baute nur so viel, als man nöthig hatte, und dazu war Geld eben so wenig nöthig, als bey dem Südländer und Nordamericaner, von denen besonders jener, Landeigenthum kennt, und ihm selbst Wehrt beylegt. Frauenzimmerraub war bey den Teutschen ziemlich gemein, daher die Vornehmern für sie wohl verwahrte Behältnisse bauen liessen, welche durch Wächter und Hunde bewachet wurden. Auch die Franken hatten dergleichen, welche man Schrannen (screonas) nannte. S. 27. Freylich spricht Tacitus, wie S. 28. bemerkt wird, nur von den den Teutschen unbekannten Liebesbriefen. Er hat aber allerdings sagen wollen, daß sie überhaupt nicht zu schreiben verstünden. Wer schreiben kann, lernt Liebesbriefe ohnehin ohne Unterricht. Die Teutschen

liebten das Handgemenge, weil es bequemer war, die persönliche Tapferkeit zu zeigen. Hingegen ist es eine charakteristische Eigenschaft der Völker, die von dem Orient gekommen sind, als der Hunnen, Ungarn, Tartarn und anderer, daß sie gute Pfeilschützen sind. S. 37. Eine schöne Bemerkung, die aber kein guter Commentar über die persönliche Tapferkeit bey unserm Kanonenrechte ist. Der alte Teutsche hatte schon seinen Adel, und der H. V. glaubt S. 42. daß solcher aus den Nachkömmlingen derjenigen Familien bestanden, die jeder Völkerschaft ihre erste Einrichtung gegeben. Dis wäre ohngefehr der Ursprung der Ynca's. Ich denke davon, wie Haller im Alfred S. 150. Teutschland hat es nach S. 64. grösstentheils dem Mangel der Städte zuzuschreiben, daß es nicht überwunden worden. Spanien kostete den Römern über zwanzig Jahre, hingegen wurden sie mit Gallien, welches mit Städten angefüllt war, in einigen Jahren fertig. Dem Siege über den Varus, sagt der H. V. S. 75 ganz recht, haben wir noch jetzt zu danken, daß wir Teutsch reden. Denn die Römer wußten es in den eroberten Provinzen dahin zu bringen, daß die alte Landessprache fast gänzlich verdrengt wurde, daher jetzo nur wenige Ueberbleibsel der alten Punischen, Spanischen, Gallischen und Britannischen Sprachen anzutreffen sind. (Wir Teutschen haben es den

Rö-

Römern abgelernt. Den Beweis finden wir in der Vertilgung der Wendischen Sprache.) Bey der Geschichte der Völkerwanderung sagt der H. V. S. 127., wenn wir die ganze Geschichte der Menschheit durchgehen: so finden wir nicht, daß sich Nationen, die sich aus dem Ackerbau ein wahres Geschäft machten, in andere Länder verpflanzt hätten. Der Ackersmann hat eine stäte Wohnung, in der er geboren wird, aufwächst, seinem Vater die Augen schließt, und selbst Vater wird, eine Wohnung, die er liebt, weil sie sein ist, wenn sie auch noch so schlecht ist. Die Erde, die ihn nährt, wird nach und nach seine Vertraute und Freundin, die er desto mehr liebt, je mehr er sie anbauet Bey dem Teutschen hingegen war der Ackerbau nur das letzte Zufluchtsmittel, welches er nur ergriff, wenn alles fehlte. Ursach genug, seine Wohnungen so leicht zu verlassen. Der Abstand der T. Völker von den durch sie überwundenen Römern war zu groß, daß einer des andern Character hätte annehmen können. Die Barbaren (warum behalten wir doch diesen unsinnigen Römischen Ausdruck noch bey?) machten daher mitten in den eroberten Ländern gleichsam eine Republik für sich aus, und die Römer ebenfalls. Jede hatte ihre eigene Sitten, Gesetze und Gebräuche, nur daß die letzte unter den Befehlen der ersten stand, und es sich muste gefal-

fallen lassen, was man mit ihr anfing. S. 169. Weil es jedoch gleichsam eine Schande war, ein Römer zu seyn: so ließ man diesen ihre eigne Kleidung, um sich durch das Aeusserliche von ihnen zu unterscheiden. Nur die Römische Sprache blieb die herrschende, welches vermuthlich der Rauhigkeit unserer Sprache zuzuschreiben ist. S. 173. Ich würde noch hinzu setzen: die Ueberwundenen waren zahlreicher, als die Sieger, und allmählich verband man sich durch Heyrathen unter einander, daher endlich auch dem Uebers= winder die Sprache ihrer neuen Unterthanen beliebt und geläufig werden muste. Endlich erwuchs daraus ein Mischmasch, dem wir verschiedene neue Bastartsprachen zu verdanken haben. Den Gothen, sagt H. S. S. 177. thut man unrecht, wenn man ihnen die Verderbung des guten Geschmacks beylegen will. Dieser war schon im höchsten Grade verdorben. Der gothische Geschmack in der Baukunst aber ist eine ganz falsche Benennung. Denn die meisten Gebäude, denen man diese Benennung giebet, rühren von Arabern, aus späteren Zeiten her. Von den Gothen selbst haben wir keine Gebäude. Die T. Könige nahmen allmählich auf Römischem Boden auch Römische Grundsätze an. Nur behielt das Volk noch immer seinen Antheil an der Gesetzgebenden Gewalt. Ueberhaupt aber führten sie nicht

Krieg

Krieg für ihre Könige, sondern für sich selbst, daher sie auch die eroberten Länder unter sich vertheilten. Dadurch, und daß jeder Freyer Soldat war, sparte man die Kosten eines zu unterhaltenden Kriegsheeres; der Ueberwundene aber trug sein Joch leichter, weil er weniger mit Abgaben geplagt wurde, und die ehedem so gehässige Recrutenhebungen nun gänzlich unterblieben. S. 179. Das Lehnssystem, welches um diese Zeit entstand, hatte für die T. Nationalfreyheit die schädlichsten Folgen. Die Grossen verkauften sich an die Könige, und das Volk an die Grossen. Es redete nicht mehr durch sich, wie in seinen vorigen Wohnungen, sondern muste sich von den Grossen nach ihrem Belieben führen lassen. Wer frey seyn wollte, für den war weder bey dem Könige, noch bey den Grossen Gnade zu finden. Die Könige erreichten zwar dadurch ihren Endzweck, daß sie die Nationalfreyheit zu Grunde richteten; sie arbeiteten aber nicht für sich, sondern für ihre Vasallen, die dadurch so mächtig geworden, daß sie den Königen selbst Gesetze vorschreiben konnten. Der Hauptfehler des Lehnssystems aber war, daß man die Idee vom Staate ganz verlor, und die Pflichten gegen den Staat den Pflichten gegen den Lehnsherrn nachsetzte. S. 185. Mit den Ueberwundenen ging man gelinder um, als der kayserliche Hof ehedem, daher sie lieber die arm-

selige Freyheit der Teutschen ertrugen, als die Angst bey den ehemaligen Erpressungen Römischer Schatzungen (Orosius nennt es tributariam sollicitudinem, welches H. S. unschicklich: tributbare Sorgfalt übersetzet. S. 195.) Nach S. 197. sollen sich die Franken selbst in der Vorrede ihres Gesetzbuches die vortreffliche Nation genannt haben. Wuste denn H. S nicht, daß diese Vorrede nicht von der Nation selbst herrühret? Durch die Zernichtigung der Römischen Herrschaft in Gallien, heißt es S. 201. wurde das Band des gemeinschaftlichen Interesse, welches zeither die verschiedenen T. Völker noch einiger maassen unter einander verknüpft hatte, zerrissen, und hingegen ein ganz neues Staatssystem, neue Verhältnisse und Aussichten erschaffen. Ich glaube nicht. Jedes Teutsche Volk handelte für sich. Der armselige Syagrius wurde nicht von ihnen gefürchtet, so wenig er selbst, in der That, die Römische Oberherrschaft erkannte. Und in Italien blieb immer noch, bis auf die Eroberungen der Longobarden, ein, obgleich schwaches, Band mit dem griechischen kayserlichen Hofe. S. 203. wird das Treffen bey Tolbiacum nach Zürphen verlegt, wovon schwerlich ein Beweis beyzubringen seyn dürfte. Die Gegend um den Mayn soll nach S. 205. nach Ueberwindung der Alemannier, bereits zur königlichen Tafelprovinz gemacht seyn, und der königlichen Kammer

mer zugehöret haben. Die Zerstörung der Werke der Kunst wird den Gothen mit Unrecht Schuld gegeben. Die Ursach ihres Unterganges war die durch den Krieg veranlaßte Armuth der Römer, welche, da der Zufluß von aussen aufhörte, nicht mehr im Stande waren, die nöthigen Unkosten, auf ihre Unterhaltung zu wenden. S. 228. Auch das Christenthum hat viel dazu beygetragen, weil man sie, als Ueberbleibsel des Heidenthums verachtete, und daher verfallen ließ. Die königlichen Gnadenbezeugungen unter den Franken wurden so sehr gemißbraucht, daß man sie so gar auf Verschenkung reicher Weiber erstreckte, und aller Bemühungen ohnerachtet, war man nicht im Stande, diesem Unwesen völlig zu steuren. S. 248. Weltliche Richter konnten zwar, auch in bürgerlichen Sachen, der Geistlichen sprechen, jedoch nichts entweder ohne Vorwissen oder Beyseyn der Bischöfe vornehmen. Den Geistlichen selbst aber war es dabey allemahl auf das schärfste verboten, sich unter einander bey weltlichen Richtern zu verklagen. S. 253. Von der Absetzung Childerichs III. wird S. 277. der richtige Gedanke angebracht: man habe den Pabst auf die nemliche Art gefragt, wie man einen Beichtvater fragt, ob es erlaubt sey, einen Krieg anzufangen, oder nicht? So wenig man hernach sagen kann, wenn es zum Kriege

kommt, der Beichtvater habe ihn angefangen: so wenig kann man sagen, der Pabst habe den K. Childerich abgesetzt. Die Ursachen des vorzüglichen Glücks der Franken sind zum Theil in ihrem Verstande und Tapferkeit zu suchen. Hauptsächlich aber war es ein Vortheil für sie, daß die Römische Macht von andern T. Nationen schon fast zernichtet war, und eben diese Völker, auf Römischem Boden, schon vieles von ihrer Tapferkeit verloren hatten. Zugleich konnten sie aus ihrem alten Lande immer neue Recruten holen, welches die anderen Völker zu thun unvermögend waren, die immer mit Sack und Pack wegzogen. S. 284. Am besten aber war für sie, daß sie keine Nation hinter sich zurück liessen, die gleichfalls auf Eroberungen bedacht gewesen. Auffallend ist S 285. die Anmerkung: daß, je weniger der Krieg kunstmässig getrieben werde, und je wenigerem Zwange der Kriegsmann unterworfen, desto kriegerischer insgemein die Nation selbst sey. Wenn es nur zum Schlagen und Rauben angesehen ist, entschließt sich leicht ein jeder, die Waffen zu tragen. Die Gelehrsamkeit war bey den Franken in allgemeinem Vorfalle, und wenn nicht bey dem Gottesdienste die lateinische Sprache beybehalten worden: so würden vielleicht die Werke der Alten gar verloren gegangen seyn. S. 289. Die Ursache, warum

die

die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen worden, wird S 316. darin gesetzet, daß der Mann seine Frau habe erkaufen müssen, mithin an keine Mitgift zu gedenken gewesen, sondern man sich oben drein mit den Eltern absinden, und für den künftigen Unterhalt derselben sorgen müssen. Diese Antwort kommt mir aber nicht befriedigend vor. Denn sie erbten doch, wenn sie gleich erkauft waren, wenn kein Bruder vorhanden war. Wahrscheinlicher ist der Kriegsdienst die Ursach. Denn da alle Gutsbesitzer dazu verpflichtet waren, und die Kosten des Feldzuges aus ihren Mitteln bestreiten musten: so sahe man es für unbillig an, der Tochter, welche zum Dienst untüchtig war, so lange Söhne vorhanden waren, die Güter ganz, oder zum Theil, zu überlassen. Die Bischöfe waren beym Verfall des R. Reiches schon in grossem Ansehen. Die T. Könige brauchten sie, wegen ihrer Geschicklichkeit, zu öffentlichen Geschäften, besonders zu Gesandtschaften, wenn sie auch nicht von ihrer Religion waren. Die Franken machten sie also nicht zu grossen Herren, sondern sie fanden sie schon als solche, und vermehrten nur ihr Ansehen und Reichthümer. Bey Annehmung der christlichen Religion muste man sie zugleich als Lehrer verehren. Man frug sie um Rath, als man die Gesetze nach der neuen Religion einrichtete, und so be-

kamen sie unvermerkt Antheil an der Gesetzgebenden Gewalt, und Zutritt zu den Reichsversammlungen. S. 322. Die Könige allein beriefen die Bischöfe zusammen, wenn es ihnen beliebig war, legten ihnen die Berathschlagungspuncte vor, und die von ihnen gemachte Canonen musten erst von dem Könige bestätiget werden, wenn sie einige Kraft haben sollten. Hingegen durften sich die Bischöfe ohne königlichen Consens nicht versammlen; und wenn sie es thaten, wurden sie von dem Könige nach Hause gewiesen. Die Könige vergaben auch die Bisthümer beständig, so sehr sich auch die Bischöfe bemühten, die Wahlfreyheit festzusetzen; und übten zugleich die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und Geistlichen aus. Nur wenn von einem Verbrechen die Rede war, das die Absetzung verdiente: so beriefen sie erst ein Concilium, und liessen die Sache durch die Bischöfe untersuchen, und den Beklagten, wenn er schuldig befunden wurde, absetzen; alsdann bestimmten sie erst eine Strafe. S. 339. 341. Was die päbstliche Macht betrifft: so hielt man sich in Glaubenssachen sehr genau an die R. Kirche; in Disciplinsachen, Kirchengebräuchen u. d. g. aber ordnete jeder Bischof alles nach seinem Gutdünken. Fielen Zweifel darüber vor, so wurden sie in den Nationalconcilien entschieden. Von den so genannten cauſſis arduis, die nur zu Rom ent-

entschieden werden können, wuste man nichts. Selbst die Appellation nach Rom wurde nicht anders, als mit königlicher Erlaubniß, verstattet. Nur der Recurs, den die Fränkische Nation, wegen Entthronung des Childerichs an den Pabst nahm, und die darauf erfolgte Schenkung des Exarchates an den Pabst haben das päbstliche Ansehen auf eine noch nie erreichte Höhe gebracht. S. 339-353 Die Viehzucht wurde bey den Merovingern noch sehr in Ehren gehalten; daher ein Schweinsoder Schafhirte eben das Wehrgeld hatte, als ein Koch, und ein Marschalk, der über 12 Pferde gesetzt war, oder als ein Seneschall, der über 12 Gesindleute die Aufsicht hatte. S. 358 Den Eid welchen Bonifacius dem Pabst gethan, vertheidiget der H. V. S 373. gegen protestantische Schriftsteller. Alle Bischöfe, welche man Suburbicarien nennet, heißt es, musten ihn schwören, weil sie sich zu Rom weihen lassen musten. Dis that Bonifacius auch, also u. s. f. Allein dis heißt die Protestanten nicht widerlegen. Bonifacius war kein episcopus suburbicarius. vom R. Bischof und, es sey Einfalt, oder übertriebene persönliche Neigung gegen den damaligen Pabst gewesen: so bin ich überzeugt, kein Erzbischof von Maynz würde den Schritt jetzo thun, den Bonifacius ehedem that, so sehr sie sich auch, und das von Rechts wegen, dessen weltliche

Erb-

Erbschaft noch jetzo gut schmecken lassen. Hätte die liebe Mutter Natur dem guten Mann etwas mehr als schlichten Menschenverstand geschenkt: so würden unsere Bischöfe gewiß mehr seyn, als sie sind, und das von dem H. Horix selbst so genannte intolerabile iugum Papae nicht tragen. Ich, als Protestant, bin gleichgültig dabey. Indessen verdenke ich es dem Pabste auch nicht, daß er von der ihm angebotenen Gelegenheit Nutzen zu ziehen gesucht hat. Machen es doch unsere weltliche Regenten nicht besser. Drey, vier Edelleute bitten, aus einer eingebildeten Nothwendigkeit, oder gar aus Einfalt, um die Bestätigung einer ohnehin gültigen Handlung: so wird es bey dem fünften ähnlichen Fall für eine Nothwendigkeit gehalten. Ob aber Teutschland dem Bonifacius, wie der H. V. S. 395. sagt, deswegen, weil er Pferdefleisch zu essen verboten hat, Dank schuldig sey, will ich nicht untersuchen. Ich habe es nie gegessen, und hätte wenigstens diesen Entscheidungsgrund bey einem Manne von so ausgezeichneter Einsicht, wie H. S. ist, nicht gesucht. Von Karls des Grossen Regierung wird S. 433. ein sehr gutes Gemählde gegeben. Sie war für die Unterthanen unterdrückend, die ihm, ob sie gleich Hausväter, Bürger und Landwirthe waren, in seiner Kriegen, und zu seinen glänzenden Eroberungen, zum Nachtheil ihrer

Haus-

Haushaltung, in entfernte Reiche folgen musten. Allein das Volk hatte kein Gewicht mehr; dieses hing von den Grossen ab. Diese wollte er zwar nicht zu mächtig werden lassen; allein es erfolgte gerade das Gegentheil. Von Ludewig dem Frommen gibt der H. B. S. 437. ein sonderbares Urtheil. Als K. von Aquitanien würde er ein Titus geworden seyn; und vernünftigen Lesern, heißt es, stoßt der Gedanke gleichsam von selbst auf, daß ein Regent mit dem besten Herzen oft einem Lande zur Strafe gegeben wurde. Ich bin der gegenseitigen Meinung. Nie würde er ein Titus, auch als K. von Aquitanien, geworden seyn, wenn dis nicht so viel heißt, als: unverständiger Weise wegschenken, was man selbst braucht, und eines Vaters Eigenthum ist. Ein Regent von gutem Kopfe wird nie, bey dem besten Herzen, des Landes Strafe seyn. Hat er aber keinen Kopf: so mag ich sein Unterthan auf keine Viertelstunde seyn, sein Herz sey auch noch so gut. Er verdient nicht Herr zu seyn, und das war Ludewigs Fall. Der Handel fing zwar unter Karl dem Grossen an, sehr zu blühen; allein die kriegerische Neigung der Nation war dabey ein grosses Hinderniß, und dies war die Ursach, daß er den Juden in die Hände fiel, denen zu Gefallen man sogar die Markttäge verlegte, und die Bestimmung der Zeit darzu sogar ihrer Willkühr überließ.

ließ. S. 521. Die Theilungen der Fränkischen Monarchie, sagt der H. B. S. 535. sind nicht die wahren Ursachen ihres Verfalls gewesen, sie waren gewisser maassen nothwendig; das Lehnssystem aber sey überhaupt nicht zu dauerhaften Eroberungen gemacht, weil ein jeder Lehnmann, nach Ablauf seiner Zeit, wieder nach Hause gegangen sey, ohne sich um die Erhaltung der Eroberungen seines Lehnsherrn zu bekümmern. Von der Oberherrschaft der karolingischen Kayser über den Pabst bedient sich der H. B. S. 560. folgender Ausdrücke: „wie man nun das Ding nennen soll, eine Mitherrschaft, oder eine Oberherrschaft von Seiten der Kayser, oder ein Schutzrecht — die Geschichte des Pabstthums, was dessen zufällige Rechte betrifft — ist eine Sache von denen, die sich nicht zweymahl zutragen. Es ist daher kein Wunder, wenn man auch der damaligen Staatsverfassung von Rom keinen Namen geben kann. Doch scheinen die Rechte der Kayser sich mehr einer Oberherrschaft, als einer blossen Mitherrschaft zu nahen. „ Die bischöfliche Gerichtsbarkeit hat unter den Karolingern beträchtlich zugenommen, theils durch ihre erweiterte Jurisdiction in bürgerlichen Dingen, theils durch eine ihnen ganz neuerdings beygelegte Art von einer peinlichen Gerichtsbarkeit über die Weltlichen. S. 577. Nun sagt der H. B. habe man die Geistlichen

sehr

sehr gedrückt, und ihnen ihr Eigenthum oft unrechtmässiger Weise genommen. In einzelnen Fällen mag es wahr seyn, nur mögte ich mich des Zeugnisses des Agobards dabey nicht bedient haben, eines aus dem niedrigsten Abschaum des Pöbels aufgewachsenen Erdwurms, der wegen seiner Undankbarkeit gegen seine Wohlthäter, und des ungereimtesten schwülstigsten Stolzes, eher von dem Geschichtschreiber gebrandmarkt, als zum Zeugen aufgeführet zu werden verdient. Die Alten sagten schon: kein Scheermesser schärfer schiert. u. s. f. Das System der in diese Zeiten fallenden Sammlung des falschen Isidors wird S. 613. u. f. schön geschildert, und vornemlich die wichtigen Folgen desselben vortrefflich erörtert.

Der Plan, nach welchem der H. V. die Geschichte unsers Vaterlandes bearbeitet, ist zwar nicht ganz neu, indem ihm gewisser maassen Hahn, Waagner in der Geschichte der vereinigten Niederlande, Velly und der Präsident Henault in der Französischen Geschichte u. s. f. darin vorgegangen sind. Indessen macht das Buch allerdings in unserer Geschichte Epoke. Nur wünschte ich überhaupt, daß man bey Erwählung dieser Lehrart den allgemeinen Grundsatz annehmen möchte, bey der Geschichte der Cultur eines Volkes nur dasjenige vorzutragen, was einem jeden Volke eigen ist, und nicht, was alle Völker mit ein-

ander gemein haben. Vieles wenigstens, was z. E. hier, besonders im ersten Buche vorkommt, könnte eben so gut die Geschichte von Peru, der Insel Otaheite u. s. f. genannt werden. Im ganzen genommen aber verdient H. Schmidt mit Recht, unter unsere classische Schriftsteller gerechnet zu werden, und seine Unpartheylichkeit und liebenswürdige Bescheidenheit, in Ansehung der Protestanten, welche sich selbst schon im ersten Bande dieses Werkes zeiget, verdienet vorzüglichs Lob. Ich wünsche übrigens dem würdigen Verfasser, in seiner jetzigen Stelle, die glücklichste Musse, zur Vollendung seines Werkes.

III.

Michael Ignaz Schmidts — Geschichte der Deutschen. Zweyter Theil von Conrad dem Ersten bis auf Friederich den Zweyten. Ulm 1778. im Verlag August Lebrecht Stettins. 635 Octavseiten, ohne Vorrede.

Dieser Theil begreifft drey Bücher. Das vierte handelt von Conrad dem Ersten bis auf Conrad II. von 911 bis 1024. S. 1-204, das fünfte von Conrad II. bis auf Lotharn, von 1024 bis 1125., S. 205-488., und das

sechste

sechste von Lotharn dem Sachsen bis auf Rudolfen von Habsburg S. 489-635.

Zuerst eine kurze Beschreibung von der Beschaffenheit von Europa, nach dem Absterben K. Ludewigs. Das Rauben war überall so sehr eingerissen, daß man in Italien so gar den Hofbeamten und Reichsständen, welche die Reichsversammlung besuchen wollten, solches untersagen muste. S. 2. Der lächerliche Stolz der Griechen ging so weit, daß der K. Nicephorus nicht leiden wollte, daß die Abendländer purpurfarbene Kleider tragen sollten, indem die Griechen, als die weisesten und tugendhaftesten unter allen Nationen, auch durch die Kleidung von ihnen unterschieden seyn sollten. Jedoch, sagt der H. B. S. 4. war dieser Einfall um desto possierlicher, da eben diese Art von Tüchern, in deren Besitz die Griechen allein waren, den einträglichsten und beträchtlichsten Handlungszweig seiner Unterthanen ausmachten. Der Name der Franken war noch so angesehen, daß man sie für das erste Volk in T. ansahe, und der erste Bischof in Franken, der von Maynz, wurde für den vornehmsten Geistlichen der Nation angesehen, und dirigirte schon damahls das Wahlgeschäfte. Jedoch wurden unter dem Namen der Franken auch, nebst den Gegenden am Maynstrom, auch die am Rhein, besonders um Maynz, Worms, und die heutige Pfalz, begriffen. Daß aber

das Rheinische Franken schon einen besonderen Herzog, in der Person des nachherigen K. Conrads, gehabt haben sollte, hält der H. V S. 8. mit Recht für unerwiesen. In Lothringen wich die Verfassung, so wie die Sprache, und Denkungsart, von der Teutschen, in manchen Stücken, ab. Durch die Nachbarschaft der Franzosen, und die Gemeinschaft der Sprache, die der gröste Theil der Nation mit ihnen hatte, wurde alles übrige mehr auf Französischen, als Teutschen Ton gestimmet. S. 10. Insonderheit war das Verderben des Lehnssystems darin auf das höchste gestiegen, daher jeder Vasall glaubte, seinen Herrn nach Gefallen ändern zu können, uud die Lothringer, welche, in diesem Stück, wie die Franzosen dachten, Konraden verlassen, und sich Karln dem Einfältigen unterworfen haben. S. 19. Von K. Otten dem Grossen wird S. 25. eine richtige Schilderung gemacht. So viel Geschicklichkeit, heißt es, sein Vater besaß, sich Freunde zu machen: so viel Feinde wuste sich Otto zu machen; die Ursache mag nun in seinem persönlichen Character, oder in anderen Nebenumständen zu suchen seyn. Nicht nur die nemlichen Herren, die ihm erst so grosse Ehre erwiesen, sondern auch seine nächsten Anverwandten lehnten sich, zu verschiedenen malen, gegen ihn auf, und nur ein Glück, das fast ohne Beyspiel ist, konnte ihn so oft aus der grösten Verle-

gen-

genheit glücklich herausziehen. Am bedenklichsten aber ist es, daß selbst die ihm ergebensten Schriftsteller, z. E. Witichind, von seinen Feinden so grosse Lobsprüche machen. Ueberhaupt, sagt der H V. S. 44, können, wenn man bloß auf das Glänzende der Regierung sieht, wenige mit ihm in Vergleichung gesetzt werden: sieht man aber auf wahre Regententugenden, so muß er vielen nachstehen bey denen man nie daran gedacht hat, sie mit dem blendenden Beynamen des Grossen zu beehren. In Frankreich war das königliche Ansehen, und Reichthum sehr gefallen, und dem Könige blieb, nebst einer oder der andern Stadt, nur so viel, als den Grossen gefällig war, ihm zu lassen. Man muste daher einen reichen Herrn zum Könige wählen, und eben deswegen behielten die Könige ihre Herzogthümer, auch als Könige. In Teutschland hingegen war der kayserliche Fiscus noch sehr beträchtlich, daher die Ottonen so gar ihre Familienherzogthümer wegschenkten. Dies ist der Hauptgrund, warum das Staatssystem von Teutschland und Frankreich in der Folge einander so sehr unähnlich geworden sind. S. 69. Teutschland war übrigens unter dieser Regierung noch so wenig angebauet, daß so gar noch am Rhein Elendthiere (Elo. Schelo) herumliefen. S. 80. Die Jagd war noch immer das Nationalvergnügen. Nur bey der Geist-

lichkeit hielt man sie für unanständig, und dennoch machte man den Bischöfen den Kriegsdienst zur Pflicht; als ob Menschen morden, oder morden helfen, weniger zu bedeuten hätte, als ein Thier zu erlegen. S. 84. Der B. Bernward von Hildesheim ließ zuerst Mosaikarbeiten, um Kirchen- und andere Böden damit auszuzieren, verfertigen. Der nemliche erfand auch Ziegel zu Dächern. Ueberhaupt wurden unter den Sächsischen Kayfern die hölzernen Kirchen mehrentheils abgebrochen, und steinerne dafür gebauet; doch müssen diese noch selten gewesen seyn, weil die Schriftsteller deren Erbauung immer als etwas besonderes aufgezeichnet haben. S. 94. Die Sitten der Nation änderten sich sehr. Die Harzbergwerke, die griechische Prinzessin Theophania, und der Umgang mit den Italiänern brachten eine so plötzliche Veränderung hierin zu Stande, daß Dirmar schon am Ende des zehnten Jahrhunderts über Luxus in Teutschland klagte. S. 99. Herzoge und Grafen wurden, unter den Merowingern, als Richter angesehen Nun kommen sie zwar noch immer unter diesem Namen, in den Urkunden, vor; allein aus dem Uebergabszeichen, nemlich der hasta vexillifera, kann man allerdings schliessen, daß ihr Amt mehr für ein Militäramt, als für eine Civilbedienung, angesehen worden. S. 107. Die Pfalzgrafen, welche

che nun aufkamen, wurden hauptsächlich eingeführet, um zu verhindern, daß die Herzoge, in denen ihnen anvertraueten Ländern, nicht zu sehr um sich greiffen, und sich als eigenmächtige Herren aufführen sollten, daher der Herzog auch keinen Landtag ohne sie halten, auch ohne sie nichts wichtiges beschliessen konnte. Besonders hatte man dergleichen am Rhein, welche anfänglich Pfalzgrafen in Lothringen gewesen sind. S. 109. Die Untheilbarkeit der Herzogthümer und Grafschaften läßt sich aus keinem andern Grunde erklären, als weil sie mehr als Aemter angesehen worden, als in geographischem Verstande. Sobald man angefangen, sie zu theilen, kann man auch sagen, daß sie als Eigenthum betrachtet worden; und von eben dieser Zeit läßt sich am besten die Landeshoheit herleiten. S. 116. Bey der Erbfolge der Könige dachte man fast eben so, wie bey den Herzogen und Grafen, weil man es für unbillig hielt, bey diesen anders zu verfahren, als bey den Ständen. In Frankreich war das Königreich erblich, weil die Herzogthümer und Grafschaften es um diese Zeit ebenfalls wurden. Teutschland hingegen war einigermaassen ein Wahlreich, weil die Herzoge und Grafen noch kein strenges Recht zur Nachfolge hatten. S. 117. Aus der Verordnung der Kirchenversammlung zu Seligenstadt von

1022. sieht man, daß schon damahls Diebe, wenn sie auf der That ertappt wurden, gehenkt sind, ohne den Richter zu fragen. In Sachsen hingegen, wo schon nach den alten Landesgesetzen, die Todesstrafe auf den Diebstahl gesetzet worden, ging man noch härter mit ihnen um, und man findet sogar, daß Kirchenräuber auf das Rad geleget worden. S. 129. Die *milites agrarios* möchte ich nicht gerne mit dem H. V. S. 133. zu Edelleuten oder Güterbesitzern machen. Es war eine Gattung ausserordentlicher Landmiliz, zu welcher im Nothfall alle Landleute aufgeboten wurden. Sie waren offenbar nichts als Bauerkerls, indem Witichind von ihnen saget, daß sie gesäet und gedroschen haben, und der neunte Mann von ihnen Scheuren und Hütten für seine Cameraden, und das von ihnen geworbene Getreide, bauen müssen Dis ist keine Beschäftigung eines ordentlichen Kriegsmannes. Ueberhaupt sollte ihr Aufenthalt in den Städten, nach den Absichten des Königs Henrich, auch nicht beständig seyn. Es war eine temporelle Anstalt für den bloß damahls eintretenden ausserordentlichen Nothstand. Die künftige Einrichtung und Vermehrung der Städte überließ man dem Zufall. Die Erzbischöfe suchten ihr durch die falschen Decretalen sehr herunter gesetztes Ansehn wieder so gut zu erheben, als sie konnten. Ihr vornemstes Recht

war

war die Consecration der Bischöfe. Sie hatten zwar bey der Wahl derselben keinen starken Einfluß; jedoch liessen sie sich, bey der Weihe von ihnen Treue und Gehorsam versprechen. S. 156. Von dem Ottonismus kommt S. 167. der artige Gedanke vor: Kurz, diese Prinzen betrugen sich nicht anders, als wenn das Reich der Kirche auf dieser Erde, und der zukünftigen Kayser ihres im Himmel seyn sollte. Wenn nur nicht einmahl ein Kayser kommt, der sein irdisches Reich wieder suchet, und die Geistlichen dagegen, nach den ersten ächten Grundsätzen ihrer Einsetzung, dem Himmel näher bringt! Das Ansehen der Bischöfe über ihre Domherren war in diesen Zeiten grösser, als in den folgenden; weil sie nicht von diesen, sondern von den Kayfern gewählt wurden, bey denen sie meistens in Diensten gestanden, und auch noch als Bischöfe grossen Zutritt hatten, auch mehrentheils vom hohen Adel abstammten. S. 183. Die Concilien wurden noch immer von den Königen zusammen berufen; sie wohnten den Berathschlagungen bey, bestätigten die Synodalschlüsse, und versprachen, die Vollziehung davon zu besorgen; nur daß sie nicht im Namen des Königes, wie zu Karls des Grossen Zeiten, verkündiget wurden. S. 188. Die Ernennung der Bischöfe gehörte der Krone Man muß es aber auch den Kayfern zum Lobe nachsagen, daß

sie ihr Recht selten gemißbraucht haben. Man durchgehe, sagt der H. V. S. 191., die besonderen Kirchengeschichten in Teutschland, oder vergleiche nur die Beschreibungen der damaligen Bischöfe, wie sie Ditmar macht, mit jenen der folgenden Zeiten, auch nachdem die Wahlen hergestellt waren; und urtheile darnach, wann den T. Kirchen am besten gerathen sey. Auf der Kirchenversammlung zu Seligenstadt wurde beschlossen, daß keiner nach Rom gehen sollte, ohne Erlaubniß des Bischofs, und selbst die von dem Pabste in solchem Falle ertheilte Absolution sollte nichts helfen, wenn sie nicht vorher die von ihrem Bischofe ihnen auferlegte Busse ausgestanden hätten. S. 204.

Die Abhandlung von der allgemeinen Beschaffenheit von Europa, von der Wahl der Fränkischen Kayser S. 205. u. f. ist schön gefaßt. Sollten aber wohl die Lutizier, wie S. 218. vorgegeben wird, im Mecklenburgischen gewohnt haben? Die Klagen des P. Gregorius VII. über die Unterdrückung der Kirche in T. sieht der H. V. S. 267. mit Recht für befremdend an, da die Bischöfe in T. weder vor noch nach dieser Zeit in solchem Ansehen gestanden haben, als unter der Minderjährigkeit Henrichs IV. Von dem Plane Gregors VII. heißt es S. 312. daß er bey demjenigen, was er gethan, aus Ueberzeugung gehandelt, sey

um

um so wahrscheinlicher, da die meisten seiner Grundsätze schon zu Rom angenommen gewesen; allein so viel sey allemahl richtig, daß dadurch alles unter und über sich gekehrt, und die bürgerliche Gesellschaft aus ihren Angeln gehoben worden. Sitten und Character der Teutschen war unter den Fränkischen Kayfern fast der vorige. Den Trunk liebten sie noch immer, und so gar der Kayser muste bey seiner Krönung versprechen, daß er mit Gottes Hülfe nüchtern leben wollte. Indessen hielt man den Teutschen für tapferer, aber auch für roher als den Franzosen, und Gottfried von Bouillon suchte die T. Wildheit durch den Umgang mit diesen zu mildern, konnte aber seinen Endzweck, wegen der unter beyden Völkern herrschenden Antipathie, nicht völlig erreichen. S. 364. Der Handel war in einem bessern Zustande, als man es von den damaligen Zeiten vermuthen sollte. Er war nicht etwa passiv, wie man sich einbilden könnte, indem die in den Niederlanden, seit geraumer Zeit, blühenden Wollenmanufacturen sich nach und nach an den Rhein herauf zogen, und von da in ganz Teutschland verbreiteten, so daß man auch an Ausländer, nebst den natürlichen Producten Teutschlands, dergleichen Waaren abzugeben im Stande war. Die Verfertigung des Leinenzeugs wurde ebenfalls nicht versäumt, jedoch war der Gebrauch

der

der Hemder nicht allgemein, indem man sich, anstatt derselben, auch einer Art von Unterkleid, welches entweder von Wollen, oder Leinen, oder Pelz war, und durch einen Gürtel zugestrickt wurde, bediente. S. 369. Die höchste Stufe des T. Luxus bestand in kostbarem Pelzwerk, welches man von den Preussen holte. Volkspoesie behielt ihren Gang, nach wie vor. Namen und Thaten grosser Männer wurden auch noch in spätern Zeiten gesungen. Hingegen durfte auch ein Grosser nichts Niederträchtiges thun, ohne zu besorgen, daß er der Gegenstand eines Spottgesanges würde, wodurch mancher Grosser mehr im Zaume gehalten würde, als durch die ohnmächtige Geissel einer im Dunkeln ausgeheckten Satyre. S 373. Auffallend ist S. 377. die noch beybehaltene Fabel, daß Irnerius, unter Begünstigung der M. Mathildis, das R. Recht zu lehren angefangen. Sie war längstens todt, da er anfing, zu lehren, und die hohe Schule zu Bologna war der Mathildis gar nicht unterworfen. Ueberhaupt scheint der H. V. noch die irrige Meinung zu hegen, daß das Römische Recht um diese Zeit erst in Italien aufgekommen sey. Es hat nie aufgehöret darin zu gelten, und bloß die Politik der Kayser, jedoch erst unter den Hohenstaufischen Kayserrn, hat die verbesserte allgemeine Lehre desselben auf die hohen Schulen gebracht. Eben so wenig möchte ich mit S. 390. verschiedene Lehren,

z. E.

z. E. daß das Eigenthum der fiscalischen Güter nicht veräussert werden könnte, dem Römischen Rechte zuschreiben, da dieses damahls zuverlässig in Teutschland im kayserlichen Cabinette noch nicht gebraucht worden. Mir scheinen es mehr Folgen der geistlichen Rechte zu seyn, die man auf den weltlichen Staat übergetragen hat. Die Reichstäge wurden bittweise ausgeschrieben; und der Kayser versprach, die Reichsstände bald zu entlassen; ein Beweis, daß man schon damahls es für eine Last angesehen habe, sie zu besuchen. S. 399. Die Estorische Lehre von der Leibeigenschaft der Ministerialen hätte ich S. 407. bey einem so aufgeklärten Manne, wie H. S. ist, nicht mehr vermuthet. Sie durften nicht heyrathen, ohne Erlaubniß ihres Herrn, also waren sie leibeigene? Der Officier, der Hofmarschall u. s. f. darf dis auch nicht thun. Also ist er Leibeigen? Ueberdem ging dis Verbot bloß auf die Heyrathen mit Töchtern auswärtiger Dienstmannen, und auch das war nicht einmahl allgemein, wie man z. E. aus dem Beyspiele der Magdeburgischen Ministerialen weiß. Ueberhaupt vermischt der H. V. den allgemeinen Verstand dieses Wortes mit dem besonderen. Jener zeigt alle Gattungen von Bedienten, ja so gar Handwerksleute an, wie man z. E. aus dem capitulari Caroli M. de villis, und dem registro bono-

norum Pumiensium weiß. Nimmermehr aber hat sich ein Ministeriale in dem Verstande, wie der Geschichtschreiber und Rechtsgelehrte das Wort brauchen sollte, dazu gebrauchen lassen, Kleider der Bedienten auszubessern, wie S. 400. behauptet wird. Der Gedanke revoltirt! Die Städte haben in diesem Abschnitte sehr zugenommen. Da die Fürsten ihre Absichten immer mehr an den Tag legten, sich auf Unkosten des kayserlichen Ansehens immer mehr zu vergrössern: so waren die Städte mehr auf des Kaysers Seite, und dieser war ihnen daher auch geneigt. Hiervon rühren die mehresten städtischen Gnadenbriefe her, und da man insgemein einer Stadt die Freyheiten der andern verlieh: so entstand gleichsam eine Gemeinschaft der Rechte unter ihnen, und was die eine hatte, hatte gemeiniglich die ander auch. S. 425. Bey der Krönung der Kayser bediente man sich vieler Ausdrücke, die von der Geistlichkeit hergenommen sind, und es wurden ihm selbst verschiedene geistliche Kleidungsstücke angelegt. Man weiß daher nicht, sagt der H. V. S. 430. ob es darum geschehen, weil man ihn als einen Layen der Salbung unwürdig hielt; oder weil man ihm, da er vom Kayser zur niedrigsten Stufe der Geistlichen aufstieg, eine Belehrung von der Vortreflichkeit des geistlichen Standes geben wollte; oder daß er als Geistlicher mehr unter die päbstliche Botmässigkeit sollte eingerücket werden; oder

daß

daß man ihm als obersten Schutzherrn der Kirche diese Gnade angedeihen ließ. Der erste Grund war, dünkt mir, wohl Pfaffenstolz, den Abstand der Geistlichen von dem Layen, selbst in der Person des angenommenen weltlichen Oberhauptes der Kirche, zu zeigen. P. Nicolaus II. nahm die Meynung an, daß die kayserlichen Rechte bloß aus der päbstlichen Verleihung herrührten. Allein in Teutschland dachte man anders. Man wollte daher auch von diesem Decrete des Pabstes in T. nichts wissen, und der päbstliche Legat, welcher es nach T. bringen sollte, muste, nachdem er fünf Tage umsonst gewartet hatte, und nicht vorgelassen wurde, unverrichteter Sache wieder nach Rom zurückkehren. Es sahe auch dieses Decret ganz anders, in denen davon damahls nach T. geschickten Abschriften, aus, als jetzt im Gradian S. 434. Die herzogliche Würde der Bischöfe von Würzburg wird S. 437. in diesen Abschnitt gesetzt. Allein die Beweise scheinen mir schwach zu seyn. Ganz etwas anders ist, keinen Herzog über sich haben, und selbst Herzog seyn. Ohnedem ist ist Adam von Bremen in Sachen, welche nicht die Sächsischen Länder, sondern das Reich, angehen, kein zuverlässiger Zeuge. Durch die Einführung der Wahlfreyheit haben die Stifter nichts gewonnen. und vielmehr sich einer grössern und härteren Gewalt der Päbste unterwerfen müssen. Auch, sagt der H. B. S.

439. sey es sehr zweifelhaft, ob die Kirche dadurch gebessert worden. Wenigstens sahe man am kayserlichen Hofe mehr auf Verdienste, und sonderbar ist es freylich, daß der letzte, unter die Heiligen versetzte T. Prälat, der von dem excommunicirten K. Henrich IV. ernannte Bischof Otto von Bamberg gewesen. Der Hof war auch eben keine schlimme Schule für Geistliche, da alle Staatsgeschäfte durch deren Hände gingen. Umgekehrt aber war auch damahls die Hofkanzley in besserm Stande, als nachher, da die Kayser die Bisthümer nicht mehr vergeben konnten. Von der **Aufhebung des gemeinsamen Lebens in den Stiftern** kommen S. 449. u. f. artige Bemerkungen vor. Die Sache trug sich nur nach und nach zu: Selbst nach der Theilung der Einkünfte, erhielt sich doch noch, bey einigen Stiftern, die Gewohnheit, daß sie wenigstens bey einander assen und schliefen. Dies war aber eine blosse Formalität, indem an eine strenge Clausur, so wie sie von Ludewigen vorgeschrieben war, nicht mehr zu denken war. Nach und nach wurde es willkührlich, ob einer mit dem andern essen wollte, oder nicht, zuletzt beobachtete man es nur an gewissen Tagen, und endlich ward es gar aufgehoben. Die Gewalt der Kayser in Kirchensachen stand nie höher, als am Anfange dieser Periode, und hat nie mehr Erschütterungen erlitten,

als

als in derselben. So beriefen sie z. E. noch anfänglich Kirchenversammlungen, dahingegen sich am Ende dieses Abschnitts, der Erzbischof Friedrich von Cölln darüber, als eine gewaltige Unterdrückung der Kirchenfreyheit, beschwerte. S. 461. Daß die Bischöfe vor der Consecration belehnet worden, sagt der H. B. S. 466., sey eher zu Gunsten der Kayser, als der Bischöfe, geschehen, weil einem nicht consecrirten die Belohnung eher versagt werden kann, als wenn er schon geweihet worden. Ich denke hierin anders, denn sonst müste der Pabst schuldig seyn, dem Bischof nach erhaltener Belehnung, die Weihe zu geben. Die Oberherrschaft über die Kirchengüter behielten zwar die Kayser auch nach den Concordaten noch bey. Allein die Päbste verlangten doch von den Bischöfen den Lehneid, wodurch ihnen, gleichsam stillschweigend, ebenfalls eine Herrschaft über ihre Güter zugestanden wurde. Als aber endlich die Kayser das Entscheidungsrecht in den streitigen Wahlen verloren, hatte ohnehin ihre Oberherrschaft keine sonderliche Würkung mehr. S. 468. Die Kayser, sagt der H. B. S 480., würden gegen die Päbste mehr ausgerichtet haben, wenn sie andere Mittel gebraucht hätten. Man pflegte gewöhnlich einen widerspenstigen Pabst abzusetzen, und einen Gefälligeren zu ernennen. Allein der Römische Hof

stirbt nie; und wenn auch der neue Pabst lenksamer war: so machten es seine Nachfolger ärger, als vorher. Ein griechischer Kayser konnte anders mit seinen Patriarchen zu Constantinopel verfahren, weil sich seine weltliche Herrschaft eben so weit, als des Patriarchen geistliche, erstreckte. Uebrigens ist es zu verwundern, heißt es S. 482., daß die übrigen Mächte, welche doch der Streit eben so wohl anging, sich dabey so gelassen aufführten. Sie betrugen sich, sagt der H. V., wie die Schulknaben, die eine heimliche Freude empfinden, wenn ihr Camerade gezüchtiget wird, ohne zu bedenken, daß die Reihe auch an sie kommen könne. Jedoch da sie nicht so viel mit dem Pabste unmittelbar zu thun hatten, als die Kayser: so hatten sie auch weniger Ursach, sich vor dem Pabst, und seinem Bannstrahl, zu fürchten.

Bey der Wahl K. Lothars II. scheint der päbstliche Legat, welcher der Kayserwahl überhaupt eine regelmässige Form geben wollte, nach S. 493. die päbstliche Wahl zum Muster angenommen zu haben. Dis ist allerdings wahr. Man sehe des H. G. J. R. Böhmers obseruat. iuris can. p. 25. sqq. Inzwischen war es eine auffallende Neuerung, daß man nun so gar Gesandte nach Rom schickte, um für den neuen Kayser die päbstliche Bestätigung zu erhalten. S. 497. Warum aber der H. V. überhaupt die ganze Regierung K.

Lo-

Lothars II. ein Interregnum nenne, ist mir unbegreiflich. Müste nicht K. Carls VII. Regierung aus eben den Gründen so genannt werden?

Bey der Wahl Lothars II. wurden 10 Fürsten ernannt, welchen die Wahl aufgetragen wurde; die übrigen stimmten nur ein. Da nun damahls aus Abgang schriftlicher Gesetze alles auf Gewohnheit ankam: so muste eine so feyerliche Handlung nothwendig Folgen für das Künftige haben: obschon die Fürsten, die nun ganz gutwillig sich mit dem Einstimmungsrecht begnügten, gewiß nichts weniger geglaubt haben, als daß man bald einen Unterschied zwischen den Wählenden und nur einstimmenden, oder zwischen den vorzüglich wählenden, und denen, von welchen man nur Ehrenhalber das Jawort forderte, machen würde. Indessen zeigen sich die Würkungen schon bey der Wahl K. Friedrichs I. Denn ob gleich die T. Fürsten noch alle, wie zuvor, der Wahl beygewohnet haben: so findet man jezt dennoch schon deutliche Spuren von der Vorberathschlagung der Vornehmsten davon, wie auch einigen Unterschied zwischen den Wählenden und Einstimmenden S. 497. und 534. Die kayserlichen Rechte in Bischofswahlen wurden unter Friedrich I. sehr hoch getrieben. Der Kayser entschied die zwiespältige Magdeburgische Wahl. Der

Pabst mißbilligte es zwar, getrauete sich aber nicht, des Kayfers Entscheidung zu entkräften; und selbst die Versetzung eines Bischofes unter die dem Pabste vorbehaltenen Fälle zu zählen. Die päbstlichen Legaten wollten sich zwar in der Sache als Richter aufführen; allein der Kayser untersagte es, und befahl ihnen nach Hause zu kehren. S. 536. K. Otto IV. muste, vor seiner kayserlichen Krönung, eine Kapitulation unterschreiben, welche um so merkwürdiger ist, da sie die erste in ihrer Art war, und bey den folgenden Krönungen zum Grunde geleget worden; bey welcher Gelegenheit S. 628. die Anmerkung gemacht wird, daß unter dem Innocentius III. die Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ihren Anfang genommen, und zum Unglück nicht ausgemacht worden, was eigentlich geistlich sey, oder nicht?

V.

Michael Ignaz Schmidts = Geschichte der Deutschen. Dritter Theil von Friedrich dem Zweyten bis auf den Wenzeslaus. Ulm 1779. im Verlag August Lebrecht Stettins. 619 Seiten.

In

In diesem Bande ist der Rest des sechsten Buches von K. Friedrichs II. Regierung bis auf den Tod K. Richards (S. 1-329.) und ein Theil des siebenten von Rudolfen von Habsburg bis auf Karln V. enthalten (S. 330-619.)

Das Münzwesen gerieth um diese Zeit in T. in grossen Verfall; die Münzen der Bischöfe hingegen erhielten sich noch in grossem Credit; daher diejenigen, welche ihre Münzen nicht in Gang bringen konnten, das äussere Gepräge der Bischöfe nachahmten, welches aber Friedrich II. verbot. S. 4. Die wichtige Verordnung oder G. B. des Kayfers von den Rechten geistlicher Fürsten, welche der H. B. mit schönen Anmerkungen erläutert, stimmt, im Ganzen, mit der von K. Otten IV. dem Pabste ausgestellten Kapitulation überein. Daß der Maynzische Reichsabschied von 1235. in Teutscher Sprache abgefaßt worden, wird S. 29. zwar nach der gemeinen Meinung, behauptet, allein der angeführte Gottfried von Cölln sagt dieses nicht, sondern nur: daß die auf Pergamen geschriebene Satzungen dem Volke in Teutscher Sprache bekannt gemacht worden. Dies war aber nichts neues, sondern schon beym Frieden zu Verdnu, den Kapitularien, u. s. f. geschehen. Zuverlässig ist im dreyzehnten Jahrhundert die Teutsche Sprache noch nicht die Kanzley- und Reichstags-

sprache gewesen, wenigstens nicht eher, als ganz am Ende, und noch dazu sehr selten, und meistentheils nur in Uebersetzungen der Urschriften gebrauchet worden. Der Character K. Friedrichs II. ist S. 60. meisterhaft geschildert. Nie, heißt es, sind grosse Talente so verschwendet worden, als von F. Dem schimärischen Projecte, die Lombardey zu erobern, opferte er fast sein ganzes Leben, seine Schätze, die ihm und seinem Hause so nöthige Gunst der Päbste, und selbst das eigne Wohl seiner Unterthanen auf, die er wider seinen Willen drücken muste, um die zu diesem Kriege nöthige Unkosten aufzubringen. Ueberhaupt war er dazu gemacht, grosse Dinge auszuführen. Hätte er indessen die Hälfte seiner Kräfte, Sorgen und Bemühungen auf T. verwendet: so würde er es vielleicht von der immer näher anrückenden Anarchie, und äussersten Verwirrung haben retten können. Das letzte glaube ich nicht. Die Stände waren schon verwöhnt, und würden nimmermehr dem Kayser, zu Ausführung dieses Projects, die Hände geboten haben. Aus eignen Kräften aber solches in T. auszuführen, war schon, bey den so sehr geschwächten kayserlichen Einkünften, nicht mehr möglich, und diese brauchte ohnehin der Kayser mehrentheils, um sein wankendes Ansehen in seinem Erbkönigreich, gegen die ihm dort über den Kopf gewachsene Grossen, einigermaassen

zu

zu erhalten, sehr nothwendig. Kurz, er würde nimmermehr haben ausführen können, was vielleicht seinem Großvater, in einer ähnlichen Lage, möglich gewesen wäre. Eine sonderbare Erscheinung in dem T. Staatshimmel ist es, daß Wilhelm im Jahr 1252. die Reichstagsschlüsse vom Pabst bestätigen ließ, welches S. 64. als ein Beweis von der Schwäche des kayserlichen Ansehens angegeben wird. Nicht doch! es beweiset nur die Schwäche Wilhelms, welcher überhaupt fast nur von den Reichsständen in Ober- und Niedersachsen, und das noch dazu nur seit seiner Vermählung, als das rechtmässige Oberhaupt erkannt wurde. Der Character der Teutschen, welcher S. 94. aus Conrads von Ursperg Chronik genommen worden, kann unmöglich einheimisch seyn. Kein Teutscher wird von seinen landsleuten schreiben: Alemanni rationis expers gens indomita et agrestis. Das ist die Sprache eines hämischen Italiäners, dessen Compilation von einem Teutschen nur fortgesetzet worden; wie der H. V. S. 95. selbst nicht undeutlich eingestehet. Die Gelübde der Ritter vor dem Altar, und die Ausübung ihrer ritterlichen Thaten, unter den Augen eines Frauenzimmers, deren Hochachtung sie nicht zu verlieren, sie eher das Leben, nach dem Begriff der Zeiten, daran setzen musten, waren gewiß Sporne zu grossen Handlungen, vielleicht solchen, von

denen wir nicht leicht mehr im Stande sind, uns einen Begriff zu machen, wegen der gar zu grossen Entfernung unserer von den damaligen Sitten. S. 98. Ohnerachtet des grossen Mißbrauches des Faustrechts stieg der Handel unter den Hohenstaufen. Besonders warf sich der Norden auf Teutschland, um von dortaus seine Bedürfnisse zu befriedigen. Allmählich aber hielt man es für vortheilhafter, den Fremden seine überflüssige Producte selbst zuzuführen; und so entstand hauptsächlich die Schiffahrt auf dem Balthischen Meere. Die Eroberungen in Preussen und Liefland veranlaßten viele Teutsche Colonien. Diese haben schneller zugenommen, als die Englischen in America. Sollte nicht, sagt hierbey der H. B. S. 109., der Hauptgrund darin liegen, weil damahls der Baurenstand seinen Uebermaaß an Menschen nicht an den sich und andern aufzehrenden Soldatenstand, sondern vielmehr an den Bürgerstand abgab? Das Tuchmachen hat man keinesweges von den Flüchtlingen aus Mayland gelernt; vielmehr haben die von K. Friedrich I. nach Teutschland gebrachte, und dort vertheilte Geissel, von denen der Orden der Humiliaten hergekommen, das in Teutschland abgesehene Tuchmachen durch eben diesen Orden in Italien erst recht verbreitet. S. 110. So wie sich der Italiänische Handel durch die Kreutzzüge erweiterte, eben so

wuchs

wuchs auch der Teutsche. Hauptsächlich aber suchte man der Englischen Waaren habhaft zu werden. Nichts aber gab der T. Handlung einen höhern Schwung, als daß die Kaufleute bald in Gesellschaften zusammen traten. Die sehr gewöhnlichen See- und Landräubereyen machten grosse Unternehmungen für einzelne Kaufleute unmöglich; und so half selbst das Uebel der Zeiten, daß sich die Handlung der Vollkommenheit näherte. Anfangs thaten sich nur einzelne Mitglieder der Stadt oder Gegend zusammen, nach der Hand aber ganze Städte. Diese Verbindungen nannte man Hansen, aus welchen endlich der grosse Hanseatische Bund (eremodicium desertum), die Zierde und der Stolz Teutschlands in dem mittleren Alter, erwuchs. Und alles dieses geschahe ohne einige Ermunterung, und ohne Dazwischenkunft eines Fürsten; vielmehr schienen geistliche und weltliche Fürsten sich vereiniget zu haben, dem T. Handel alle mögliche Hinderniße in den Weg zu legen. Man verbot, von Seiten der Geistlichkeit, die Zinsen; und doch ist es besonders, daß eben die Bischöfe, welche sie untersagten, von Fremden, unter den beschwerlichsten Zinsen, Geld aufnahmen. S. 115. Das Römische Recht kam immer mehr in Achtung. Die Staatsklugheit der Kayser, welche dadurch ihre vermeinte Oberherrschaft über die Welt herleiteten,

und der Nationalstolz der Italiäner, vermehrten es. P. Alexander III. schrieb so gar an den Erzbischof zu Upsal: Die Gesetze der R. Kayser, wenn sie den Kirchensatzungen nicht entgegen wären, müsten eben so wie diese, beobachtet werden. S. 123. Selbst durch die päbstlichen Rechte wurde der Gebrauch des R. Rechts nicht gehemmt, sondern es wurde vielmehr dadurch einigermaassen nothwendig, indem das letztere ohne jenes nicht konnte verstanden und vollkommen studiret werden. Die Kayser waren auch viel zu klug, alsdaß sie in die Aufhebung des R. Rechts eingewilliget haben sollten, zumahl da damahls schon die Meinung in T. angenommen war, daß die T. Kayser Nachfolger des Justinians wären, und eben deswegen dessen Gesetzbuch in T. gültig sey. S. 130. Daß die Päbste, heißt es S. 133., sollten gesucht haben, die Unwissenheit zu unterhalten, ist eine unerwiesene Sache. Sie begünstigten vielmehr die indeß aufgekommene Universitäten, und die Studien überhaupt. Ein Satz, von dessen Gegentheil der einsichtsvolle H. V. nothwendig überzeugt seyn muß! Wessen Vortheil war es, die Unwissenheit zu befördern, und die albernen Lehrsätze eines Isidors glaubend zu machen? Wer stand an der Spitze der hohen Schulen? und nach was für Grundsätzen wurden selbige errichtet, und die Wissenschaf-

schaften darauf gelehrt? Und musten selbige nicht, unter einer solchen Direction, Lehrerinnen der Unwissenheit werden? Und unterdrückten nicht die unter päbstlichem Schutze eingeführte fürchterliche Inquisitionen alle Keime des Genies? An welcher Wissenschaft fand der päbstliche Hof in diesem Zeitalter Geschmack? Und welche beförderte er? Und gibt der H. V. solches nicht selbst zu, indem er sagt, daß man eben deswegen die Bettelmönche so hoch geschätzet habe, weil ihre Grundsätze genauer mit den Grundsätzen des R. Hofes übereinstimmten? Oder sind etwa diese die Vormauern gegen Unwissenheit gewesen? Zur Ehre des Verfassers hoffe ich diesen Absatz bey einer neuen Auflage seines Buches, von Wien aus, nicht wieder zu finden. Das kayserliche Ansehen fiel in diesem Zeitraum sehr. Die Legalisirung des Faustrechts, und die Verwendung der kayserlichen Einkünfte auf die lächerliche Eroberung der Lombardey war die Hauptursach, indem die Stände sich dieser Gelegenheit bedienten, ihre Gewalt so vest zu setzen, daß die Kayser mehr ihnen, als sie ihm, zu Gefallen leben musten. Am meisten aber ist zu bewundern, daß die eingebildete Macht der Kayser zunahm, je mehr die reelle fiel. Friedrich II. ließ sich so gar beykommen, einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben, um über die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen

Staa-

Staaten zu berathschlagen. Allein bey dem Ausschreiben hatte es auch sein Bewenden. S. 137. Die T. Fürsten dachten viel anders, als die grossen Vasallen von Frankreich, und andern Ländern, die nicht einmahl die Appellationen an die Könige dulden wollten, da man in T. keinesweges dagegen war, daß auch die Klagen in der ersten Instanz an die Könige gebracht wurden. Das Hauptbestreben der Fürsten ging nur dahin, die vollstreckende Gewalt vielmehr in ihrer, als des Kayfers, Händen zu haben. S. 142. Dis ist ein ganz unrichtiger Gedanke. Die Französischen, und übrigen, Reichsstände, haben ihren Königen die Gerichtsbarkeit selbst, so weit es die persönlichen Streitigkeiten der Stände betraf, nie bezweifelt, und nur die Zuziehung der parium regni verlangt, wie in Teutschland beym Fürstenrecht. Nur die Appellationen der Unterthanen von den Gerichten der Reichsstände an die königlichen Gerichte litt man nicht gern. Und auch dieses ist in Teutschland der Fall; daher man vor K. Carl IV. wenige Beyspiele der Appellationen an den Kayser, oder kayserliche Gerichte, finden wird. Daß man aber persönliche Klagen gegen den Landesherrn bey dem Kayser wohi angebracht habe, leugne ich nicht. Das geschahe aber auch in Frankreich. Eröffnete Lehen muste der Kayser in Jahr und Tag wieder verleihen, indem den

Für-

Fürsten daran gelegen war, schwache und ohnmächtige Kayser zu haben. Jetzo aber verbindet man den Kayser die heimgefallenen Lehen zu behalten, und den Reichseinkünften einzuverleiben. Ob die nemliche oder eine andere entgegen gesetzte Ursache zum Grunde liege? sagt der H. V. S. 144. mögen andere beurtheilen. Daß die, in neueren Zeiten, fast ganz vernichtete kayserliche Einkünfte, und der Wunsch, dem Kayser, neben seinen Erblanden, einige erkleckliche Einkünfte aus dem Reich zu verschaffen, der Bewegungsgrund dieser Verordnung der kayserlichen Wahlcapitulation sey, ist wohl bekannt. Allein es dürfte im Grunde wohl jetzo so wenig, als unter den Hohenstaufen, den Reichsständen darum zu thun seyn, einen zu mächtigen Kayser zu haben; und überdem ist der Fall nicht leicht möglich. Denn, wenn auch ein beträchtliches Reichslehen eröffnet werden sollte: so werden sich immer Erbrbverüderte, Expectivirte u. s. f. finden, welche Anspruch daran machen, und der Kayser am Ende nichts bekommen. Kleine Lehen aber z. E. Hohenems mag er noch immer seinem Hause einverleiben, so lange das Gesetz nicht bestimmt, was ein Land sey, welches etwas erkleckliches ertrage? Krieg könnte der Kayser führen, wenn und mit wem er wollte, ohne die Reichsstände zu fragen. Sollten aber diese Theil daran nehmen: so

musten sie ihre Einwilligung dazu geben, und so gar unter K. Friedrich I. unterblieb der Krieg gegen Ungarn, weil die Reichsstände nicht einwilligen wollten. S. 147. Indessen ist von K. Friedrich I. bis auf Sigismunden, kein einziger Kayser mehr im Stande gewesen, einen Krieg, woran das ganze Reich Antheil genommen, zuwege zu bringen. Und selbst zum Hussitenkriege sind die Fürsten mehr durch Religionseifer, starke päbstliche Aufmunterungen, und die Unsicherheit der an Böhmen grenzenden Länder, als durch das kayserliche Ansehen bewogen worden. Was Friedrich der II. gethan, ist mit Sicilianischem Gelde geschehen. Das Reich als Reich that nichts. Vielmehr sahe man ruhig zu, daß Polen sich von Teutschland los machte, Arelat nur in einem Schatten von Verbindung wich uns blieb, daß die Friesen das Oberhaupt der Teutschen todt schlugen, kurz, daß die Kayserwürde, und mit ihr alles in T. in Verwirrung kam. Und damit sie sich ja nicht wieder erholen möchte, wählte man Kayser, die vielmehr selbst unterthänig seyn musten, als viel zu befehlen hatten, oder man wählte deren Zween zugleich. Hoftäge hatten die Stände nicht gern bey sich, und so gar Bischöfe und Reichsstädte, liessen sich Gnadenbriefe ertheilen, daß der Kayser dergleichen nicht bey ihnen halten sollte. S. 149. Bischöfe, sagt der H. V. S. 156.;

156., standen nicht unter den Herzogen, sondern unmittelbar unter dem Kayser. Warum sagt aber die Hildesheimische Chronik beym Leibnitz T. I. p. 752 Conradus episcopus dioecesin nostram a iurisdictione ducatus prudenter liberauit? vieler anderer Beyspiele zu geschweigen. Warum eben sieben Stimmen bey der Kayserwahl seyn musten, scheint allerdings von den sieben Kardinalbischöfen, die den Pabst vorzüglich wählten, genommen zu seyn, die goldene Bulle mag darüber sagen, was sie will. S. 163. Die Kriegskunst wurde in diesem Abschnitt eben nicht sonderlich vollkommen. Nur lernte man von den Italiänern mehrere Maschinen zum Steinwerfen, Mauren einzubrechen, u. s. f. und da man die grosse Würkungen der Türkischen Pfeile bey den Kreutzzügen empfunden: so fingen auch die Europäeran, sich wieder auf das Pfeilschiessen zu legen. Der Pabst wollte zwar dieses neue Mittel, Blut unter den Christen zu vergiessen, nicht aufkommen lassen; allein man kehrte sich nicht an sein Verbot. S. 165. Eine der unerkannten Wohlthaten der Kreutzzüge und der Ritterorden ist, daß diese kriegerische Schwärme, die sich das Arbeiten zur Schande, das Rauben aber zur Ehre anrechneten, auswärts einigen Absatz gefunden, indem sie, bey ihrer ausserordentlichen Vervielfältigung, sich entweder unter einander selbst

hat.

hätten aufreiben, oder dem Bürger und Landmann, zu einer noch grösseren Last, als damahls geschahe, hätten werden müssen. S. 175. Merkwürdig ist es, sagt der H. V. S. 183. u. f., daß in diesem Zeitraum die Leibeigenschaft an mehreren Orten Teutschlands, angefangen hat, ihre Würkungen zu verlieren, und es sey sehr wahrscheinlich, daß sich die Sache nur nach und nach, und vielmehr stillschweigend, als durch ausdrückliche Einwilligung der Eigenthumsherren, zugetragen habe. Ich dächte aber, man untersuchte zuvorderst, ob würklich die Leibeigenschaft in Teutschland allgemein im Gebrauch gewesen sey, ehe man sich um ihre angebliche Aufhebung, und deren Ursachen, streitet. Im Reich ist sie zuverlässig nur in wenigen Ländern bekannt gewesen. In Sachsen kannte man zwar ursprünglich Eigenbehörige, die in Ansehung der Gutsherren, als Pertinenzen der Höfe betrachtet worden. Die wahre, an die Sclaverey grenzende Leibeigenschaft aber, die von der blossen Eigenbehörigkeit sich wesentlich unterscheidet, halte ich noch immer für eine Frucht der Slavischen Kriege. Wenigstens zeigt sie sich noch jetzo fast bloß in denen Ländern, wo dis unglückliche Volk gewohnet hat, oder wohin die Slavischen Familien hin verpflanzet worden sind. Der blosse Eigenbehörige muste freylich bey dem Hofe bleiben, so lange man besonders, in einem krieger-

rischen Lande, nicht Anbauer genug fand, er that es aber ohnehin gerne, weil er zu keinem anderen Gewerbe fähig war, als was er von seinen Vorfahren geerbet hatte. Man hielt ihn aber eines Eigenthums fähig, und höchstens nahm der Herr von seiner Nachlassenschaft das beste Haupt, welches man auch für billig hielt, da alles mit des Herrn Eigenthum erworben war. Aber von einer, bloß auf der Person ruhenden, und selbst den Namen davon tragenden Hals- oder Leibeigenschaft hat das Reich im Ganzen zuverlässig in alten Zeiten nichts gewußt. Jedoch ich behalte mir vor, darüber an einem andern Orte umständlicher zu handeln, und meine in dem Tractate de iuribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus davon vorgetragene Sätze theils näher zu bestimmen, theils mit neuen Beweisen zu unterstützen. Das schlimmste von der T. Justizverfassung war unstreitig, daß man die Gerechtigkeitspflege, als ein Kamerale so wie die Zölle und Münzen, ansahe, und an Statt, daß jetzt der Herr seine Richter besolden muß, damahls vielmehr der Richter seinem Herrn jährlich etwas gewisses entrichten muste. Wenn die Verbrechen und Streitsachen dem Richter Nutzen bringen, und er davon leben muß: so ist eine ganz natürliche Folge, daß er wünschet, und sich freuet, wenn es viele giebt; anstatt, daß sein Hauptbe-

 stre-

streben dahin gehen sollte, zu verhüten, daß gar keine entstehen möchten. S. 204. Das Wohlseyn der Städte stieg und fiel mit dem Faustrecht. Mitten unter demselben entstand die mächtige Hanse, und mit denselben fiel sie. So wenig auch die Industrie mit dem Kriegs- und Freyheitsgeist zu vereinbaren zu seyn scheint: so gewiß ist es dennoch, nicht allein durch das Beyspiel der Italiänischen Städte, sondern auch der unserigen, daß sie sie sich gar wohl mit einander vertragen. Und was sind wohl, setzt der H. V S. 207. hinzu, alle diese Räubereyen gegen das unsägliche Elend, das ein einziger heutiger Krieg verbreitet, gegen die hunderttausende, die durch das Schwert und Krankheiten aufgerieben werden, und gegen so viele Unschuldigen, die dadurch unglücklich werden? Daß die Reichsstände die Römerzüge, und Italiänischen Kriege, so sehr gehaßt haben, ist nicht zu verwundern, weil sie ihnen so viel kosteten. So gar der mächtige Henrich der Löwe klagte, daß seine ganze Schatzkammer durch den Feldzug nach Italien erschöpfet worden. Manche Bischöfe wurden dadurch in solche Armuth versetzet, daß sie so gar ihren ganzen Kirchenschatz und Kleinodien versetzen musten. S. 211. Die Entscheidung in zwiespältigen Bischofswahlen ist unter Otto IV. ganz verloren gegangen. Es stehet zwar davon nichts in seiner

ner sogenannten Kapitulation. Weil man aber allemahl in solchen Sachen nach Rom appellirte, und Otto diese Appellationen zuzulassen versprechen muste: so zog der Pabst die Sache allmählich ganz an sich. Auf solche Art verloren aber die T. Erzbischöfe, nebst den übrigen Bischöfen, fast mehr, als die Kayser selbst, indem sie nun in solchen Fällen gar nichts mehr zu sagen hatten, da sonst, vermöge des Concordats, vor allem, ihr Rath und Urtheil muste von dem Kayser eingeholt werden. Inzwischen war der Verlust des Kaysers dabey noch immer sehr beträchtlich, indem sein Einfluß auf die einzelnen Bischöfe mehrentheils stark war, und ohnehin einzelne Bischöfe leicht gewonnen werden konnten, seiner Meinung beyzutreten. S. 223. Die Gewalt der Erzbischöfe hat in diesem Zeitraum überhaupt sehr abgenommen, indem Sachen von Wichtigkeit fast durchgehends, mit Vorbeygehung derselben, nach Rom, oder an die nun häufig erscheinende päbstliche Legaten gebracht wurden Anfänglich halfen sie sich zwar damit, daß sie sich selbst das Amt päbstlicher Legaten geben liessen; eben dadurch aber legten sie vollends das Geständniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen diese persönliche Würde nicht gelassen wurde, musten um so tiefer herab sinken. In diesem Zeitraum findet man auch den ersten Teutschen Bischof, der die

Cardinalswürde angenommen hat, nemlich den von seinem Stuhl vertriebenen Erzbischof Conrad von Maynz. S. 238. Insonderheit nöthigte man die Erzbischöfe zu einem Eide der Treue, vermöge dessen sie dem Pabst gegen jedermann gehorsam zu seyn versprechen musten, und die Päbste leiteten in der That manchmal aus diesem Eide Folgen her, welche der Freyheit der Bischöfe, als Reichsfürsten betrachtet, sehr nachtheilig hätte werden können. Die Wahlen der Bischöfe geschahen anfänglich von der Geistlichkeit und dem Volke, worunter hauptsächlich die Stiftsvasallen und Ministerialen verstanden wurden; allein nun wurde die Wahl, von Seiten des Volks, eine blosse Formalität, und selbige den Geistlichen an der Stiftskirche, oder so genannten Domherren allein überlassen. S. 244. Indessen behielten doch die Stiftsangehörigen, Edlen und Ministerialen ob man sie gleich von den Stiftswahlen ausgeschlossen, ihren Antheil an den übrigen Geschäften von Wichtigkeit, welches auch bey den traurigen Würkungen des Faustrechts, da man den Beystand des Adels so sehr nöthig hatte, nicht zu bewundern ist. S. 254. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit litt in diesem Abschnitt sehr. Man hatte sie mehrentheils den Archidiaconen anvertrauet, und dieses Amt mehrentheils mit den Domprobsteyen verbunden; bey denen die Bischöfe wenig mehr

zu

zu sagen hatten, daher diese nunmehro ihre Gerichtsbarkeit bald, als eine, vermöge ihres Amts, ihnen ordentlicher Weise zukommende, und nicht als eine vom Bischof übertragene ansahen, der daher die häufigen dabey eingeschlichenen Mißbräuche nicht verbessern konnte, wenn er auch wollte. S. 261. Inzwischen da die Archidiaconen nicht alle den durch die Decretalen eingeführten Proceß verstanden: so fingen die Bischöfe an, eigene, nur von ihnen abhangende Leute, unter dem Namen der Officialen, u. s f. zu bestellen, welche anfänglich nur neben der Archidiaconen ihr Amt ausüben sollten, solches aber unter der Unterstützung ihrer Herren, allmählich immer weiter ausdehnten, woraus endlich in T. die noch jetzo vorhandene geistliche Dicasterien erwachsen sind. Die bischöflichen Confirmationen haben sich die Päbste in diesem Abschnitte ausschliessend erworben. Selten verging eine Wahl ohne Streitigkeiten, die von dem Erzbischof untersucht werden muste. Wenn nun auch der Gewählte von dem Erzbischofe bestätiget war: so half es ihm doch nichts. Er muste sich dem ohnerachtet vor dem Römischen Hofe einlassen, und verantworten, wenn sich seine Gegner dahin wandten, wie es meistens geschahe. Sicherer war es demnach, wenn man sich gleich an den Pabst wandte, und von ihm die Bestätigung unmittelbar suchte, weil

diese gegen alle Angriffe deckte, zumahl da durch diese alle etwa bey der Wahl eingelaufene Fehler auf einmahl ersetzet wurden. S. 307.

Aus dem siebenten Buche, worin die Begebenheiten von Rudolf I. bis auf den Tod Carls IV. erzählet werden, will ich nur einige der vorzüglichsten Bemerkungen des H. V. auszeichnen. Rudolf I. hat in dem ersten Feldzuge wider K. Ottocar schon eine Schiffbrücke nach heutiger Art gehabt, indem die Geschichtschreiber erzählen, er habe Schiffe gehabt, die er auf den Wagen geladen, und mit sich geführet, um den Rhein damit zu passiren, wenn er gewollt. S. 367. Die Lehnsverbindung zwischen Arelat und Teutschland war sehr schwach Das einzige, was man von einem Burgundischen Lehnmann forderte, war, daß er nur nicht selbst ein Feind seines Lehnsherrn werden sollte. S. 382. Auch gegen Savoyen wurde der Reichsschluß durchgesetzt, daß alle, seit der Excommunication K. Friedrichs II. zu Lyon, ohne Einwilligung der Churfürsten geschehene Veräusserungen der Reichsgüter nichtig seyn sollten. S. 388. Daß Rudolf die Königswahl seines Sohnes Albrecht nicht durchgesetzet, wird S. 394. nicht nur der persönlichen Abneigung des Eh. Gerhard von Maynz, gegen das Habsburgische Haus, sondern hauptsächlich den von den Decretisten angenommenen Grundsätzen In-

no-

nocenz III. beygeleget, daß kein Bruder oder Sohn dem andern folgen müsse, um das Reich nicht zum Erbreich zu machen.

Daß Adolf den L. Henrich von Hessen zum Reichsfürsten gemacht habe, wie S. 399. behauptet wird, möchte ich nicht sagen. Das war er schon vorher. Er wurde nur, mit seinem nunmehrigen Reichslehnbaren Fürstenthum, zu Sitz und Stimme im Fürstenrath zugelassen. Die Churfürsten von Maynz fingen unter Adolfen an, dem Kayser eine Art der Kapitulation vorzuschreiben, so wie seit Otto IV. die Päbste es bey den Kaysern gethan hatten. S. 400. Jedoch betraf sie allein die Vortheile des Erzstiftes Maynz, den einzigen Punct ausgenommen, daß kein Fürst vor den König citirt werden sollte, ohne ihm einen Termin von 18 Wochen, nach dem alten Brauch, zu verstatten.

Bey der vom Pabst Bonifacius VIII. im Jahr 1303. ertheilten Bestätigung der Kayserwahl Albrecht I. floß die Clausul ein: daß er, aus päbstlicher Machtvollkommenheit, den Mangel ersetzen wolle, den Albrechts Wahl, aus irgend einer Ursache, an sich haben möchte; auf eben die Art, wie es von den Päbsten bey den Bischofswahlen geschahe. Und wahrscheinlich würde die Kayserwahl mit dieser in eine Klasse gesetzt seyn, wenn die Sachen ihren Fortgang genommen

hätten, wie sie angefangen wurden. S. 431.

Zur Geschichte der goldenen Bulle kommen S. 551. u. f. schätzbare Beyträge vor. Ob aber der Kayser bey dem Verbote der Verbindungen der Unterthanen, ohne Einwilligung ihrer Herren, wie S. 594. behauptet wird, auf den Schweitzerbund gedacht habe, weil solcher ohne Einwilligung ihrer Herren, der Herzoge von Oesterreich geschlossen worden, zweifle ich. Die Schweitzer haben nie Oesterreich zum Herrn gehabt, sondern Kayser und Reich, und eben dieser Umstand, daß man ihnen, statt der Reichsvögte, Oesterreichische Landvögte aufzudringen und sie dadurch zu Oesterreichern zu machen suchte, war die erste unmittelbare Veranlassung des ganzen Krieges, welcher sich endlich mit der völligen Freyheit des Landes endiget. Bey den ausserordentlichen Vorrechten, welche der Kayser den Churfürsten in der G. B. ertheilet hat, hätte billig die wichtige Bemerkung gemacht werden sollen, daß solche hauptsächlich auf Böhmen gerichtet gewesen, und nur, um den wichtigen Böhmischen Vergrösserungsplan zu verstecken, die meiste auf Böhmen hauptsächlich gemünzte Freyheiten, zum Theil mit zwey Worten auch auf die übrigen Churfürsten ausgedehnet sind. Man sehe z. E. tit. 10. §. 23.

Uebri-

Uebrigens wünsche ich dem würdigen H. V. bey seinem jetzigen freyeren Aufenthalte die glücklichste Musse, den vortrefflichen Plan ganz durchzuführen, den er mit so günstigen Vorbedeutungen angefangen hat. Wo Joseph II. regiert, kann man unmöglich so klein denken, ein solches Werk zu unterbrechen, wenn es auch vielleicht einigen Classen von Personen mißfallen sollte, welche ohnehin ihre Rolle auf dem T. Staatstheater bald ausgespielet haben dürften.

VI.

Joannis *Heumanni* de Teutschenbrunn, iuris olim Prof. in academia Altorfina, *apparatus iurisprudentiae litterarius*, hac secunda editione nouis accessionibus locupletatus a D. Io. Chr. *Siebenkees*, iur. Prof. Alt. Norimbergae impensa bibliopolii Lochnero-Grattenaueri, an. 1780. 1 Alph. 5 Bogen in Octav.

Heumanns litterarische Verdienste um die Rechte, besonders seines Vaterlandes, sind bekannt. Er war nicht von der gewöhnlichen Klasse der Rechtsgelehrten, die ihre Wissenschaften bloß auf die so genannte Brodtstudien einschränken. Selbst vertraut mit denen

senschaften, die mit der Rechtsgelehrsamkeit in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen, bildete er sich auch ein Muster eines vollkommenen Rechtsgelehrten, und gab zu dem Ende in diesem Werke von allen den Hülfsmitteln Nachricht, welche einen angehenden Rechtsgelehrten zu diesem von dem Verfasser entworfenen Ideale zu führen vermögen. In diesem Plane ist das Buch allein zu lesen, und von Kennern mit Recht, wegen der ausgebreiteten Belesenheit seines Verfassers, geschätzt worden. Daß es einige Gelehrte verachtet haben, ist nicht zu verwundern. Welches häßliche Frauenzimmer haßt wohl seinen getreuen Spiegel nicht, wenn er mehr zeiget, als man sehen wollte? Inzwischen sind, seit der ersten Auflage, in allen Theilen der Rechte selbst, und denen dahin führenden Hülfswissenschaften, besonders den Kameral- und Finanzwissenschaften, und der Geschichte, so viel neue und beträchtliche Werke herausgekommen, daß das Buch durch und durch ergänzet werden muste. Diese undankbare Arbeit hat H. Prof. Siebenkees bey dieser neuen Auflage übernommen, von dessen litterarischen Bemühungen ich selbst, bey seinem hiesigen Aufenthalte, Augenzeuge gewesen bin. Es ist daher kein Zweifel, daß den Freunden der Heumannischen Schriften diese neue vermehrte Auflage sehr angenehm seyn werde. Die einzel-

zelnen Zusätze anzuführen, würde einen armseligen Fleiß verrathen. Daß H. S viele zum Theil wichtige Schriften nicht angeführet habe, ist wahr, und dies wird jedem der Sache kundigen Leser, gleich beym ersten Aufschlagen in die Augen fallen. Allein wer wollte deßfalls mit dem H. S. zürnen, da er selbst in der Vorrede offenherzig bekennet, daß er nicht alle dazu nöthige Hülfsmittel bey der Hand hatte? That doch der brave Mann, was er konnte!

VII.

La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres, pendant la guerre, considerée selon le droit univerel, celui de l'Europe, et les traités essai historique et juridique pour servir d'éclaircissement aux différends entre les puissance· belligerantes et les états neutres, au sujet de la liberté du commerce maritime. à Londres et Amsterdam 1780. 17 Bogen in Octav.

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist für jeden meiner Leser, schon an sich, von solcher Wichtigkeit, und der gegenwärtige Krieg, zu welchem auch die entferntesten Länder einen beträchtlichen Theil ihres Eigenthums mittelbar

bar bezahlen müssen, macht ihn überdem so merkwürdig, daß ich mich doppelt verbunden achte, den Plan des H V. meinen Lesern vorzulegen, wenn auch das Gerücht, daß einer der ersten Staatsminister Teutschlands der Verfasser sey, nicht richtig seyn sollte.

Zuerst eine allgemeine Abhandlung vom Völkerrecht, besonders dem Europäischen (S. 1 — 15), welche keinen Auszug leidet. Hierauf eine kurze Ausführung von der Neutralität und dem Beystand, welcher einer Kriegführenden Macht geleistet wird (S. 16), von der Freyheit und Herrschaft des Meeres (S. 22), und von der Handelsfreyheit überhaupt, und deren rechtlichem Grunde (S. 28—30). Der Beystand, welchen man einer Kriegführenden Macht, durch Truppen geleistet, ist von den anderen Mächten, nachdem es die Staatsklugheit, oder Furcht vor einem grösseren Uebel erfordert, zuweilen für eine Verletzung der Neutralität gehalten worden, zuweilen nicht. Das Europäische Völkerrecht ist also hier problematisch, und entscheidet nichts. Unterstützung an Gelde hingegen hat man, bis jetzt, nicht dafür gehalten, zumahl da, nach den Handlungsverträgen, das Geld für keine contrebande Waare angesehen wird. Das Eigenthum der Meere erstreckt sich, nach den Grundsätzen der Europäischen Mächte, nur bis auf einen Kanonenschuß

schuß von denen an das Ufer grenzenden Staaten, oder Festungen, und eben um solches anzuerkennen, ist das Segelstreichen und der Schiffsgruß eingeführet worden. Man vergleiche hiermit F. C. von Mosers kleine Schriften. T. IX. p. 287. u. f. Uebrigens kommen selbst die eifrigsten Vertheidiger der Oberherrschaft über das Meer darin überein, daß der Gebrauch der offenbaren See, allen Völkern, zur Schiffahrt gemein sey. Die Handlungsfreyheit hängt bloß von dem Gutbefinden der Regenten verschiedener Staaten unter einander ab, und die Gesetze, welche sie ihren Unterthanen dieserhalb vorschreiben, sind es allein, welche diese zu beobachten haben, daher auch Krieg oder Frieden einer dritten Macht dabey keinen Unterschied machen kann. Hierauf gehet der H. B. S. 31. zu der Abhandlung von den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, in Ansehung der Freyheit der Schiffahrt und des Handels neutraler Völker, in Kriegszeiten, über. Der allgemeine Grundsatz, auf welchem das ganze System desselben beruhet, ist dieser: Neutrale Nationen haben auch in Kriegszeiten das Recht, ihre Waaren, und selbst Kriegsbedürfnisse anderen, unter sich im Kriege begriffenen, Mächten zuzuführen, und keiner der Kriegführenden Mächte hat das Recht, sich derselben zu bemächtigen. Eine jede Nation kann unstreitig ihren Ueberfluß einer

ner andern überlassen, und wenn sie es thut, beleidiget sie niemand. Kein Regent kann auch anderen Völkern solches untersagen. Nur, wenn er des Feindes Land erobert hat, oder mit seinen Völkern besetzet, steht es ihm frey, Auswärtigen, so lange seine Eroberung dauret, den Handel dahin zu verbieten. Nun pflegen zwar gemeiniglich die Kriegführenden Mächte die Zufuhr der Kriegsmaterialien, zum Besten ihrer Feinde, zu verbieten, und zu dem Ende sich die Besichtigung der Schiffe neutraler Mächte anzumaassen. Allein da niemand Gesetze geben kann, als für seine Unterthanen: so können dergleichen Verbote fremde Unterthanen nicht anders verbinden, als wenn sie auch von ihren Landesherren ertheilet worden sind; welches aber kein Regent von dem andern aus Schuldigkeit verlangen kann. Schiffe neutraler Mächte, sagt der H. V., sind eben sowohl ein Eigenthum des Staats, als Städte und Länder. So wenig man sich also an diesen vergreiffen darf, ist es an jenen erlaubt. Aus eben dem Grunde ist es auch nicht erlaubt, von dem Eigenthümer der Ladung Beweis zu verlangen, daß diese nicht dem Feinde zugehöre, ausser wenn dergleichen Waaren einer neutralen Macht in einem feindlichen Schiffe gefunden werden. Nur können die Kriegsschiffe und Armateurs mit Recht von einem jeden Schiffe die Vorzeigung der Pässe verlangen, damit

sich

sich kein feindliches Schiff unter einer entlehnten Flagge verstecken könne. Hingegen sie für ein fremdes Gericht zu ziehen, und daselbst für gute Prisen zu erklären, steht keinem Regenten zu, da ihm die Gerichtsbarkeit, und das Recht zu strafen, unstreitig nur über seine Unterthanen zukommt, und die neutralen Mächte haben alsdann unstreitig die Befugniß, Genugthuung für ihre Unterthanen zu fordern. Allenfalls stehet es einer jeden Kriegführenden Macht frey, den Eigenthümern der neutralen Schiffe die Waaren für den Preis abzukaufen, für welchen sie der Feind erhalten haben würde, in welchem Fall er die Absicht, seinen Feind zu schwächen, erreichet, ohne Ungerechtigkeit zu begehen. Hierauf wird S. 66 — 69 von verbotenen Waaren in Kriegszeiten gehandelt. Der Pabst allein hat sich angemaasset, als das Oberhaupt der Kirche, allgemeine Handelsverbote zu erlassen. Andere Nationen können solche nur für ihre Unterthanen ertheilen. Nur ist es gewöhnlich, in den Handelsverträgen mit andern Völkern die Waaren genau zu bestimmen, welche, bey entstandenem Kriege, dem Feinde nicht zugeführet werden sollen. Dieses gibt daher dem H. V. Gelegenheit, S. 70 — 108. zu diesen Handlungsverträgen selbst über zu gehen. Diese setzen zwar insgesammt die Bedingung voraus, daß der Handel auch während des

Krie-

Krieges frey sey; allein sie setzen ihn in so enge Schranken, daß er dadurch beynahe vernichtet, oder wenigstens sehr vermindert wird. Von Contrebanden Waaren enthalten die ältesten Handlungsverträge weiter nichts, sondern es ist darin nur die Clausul befindlich, daß keiner der contrahirenden Theile des anderen Feinden nicht mit Waffen, Kanonen und Kriegsgeräthe beystehen soll. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist in allen solchen Verträgen der Transport der Kriegsgeräthschaft in feindliche Lande und Hafen überhaupt verboten worden, jedoch hat man davon Getreide und Lebensmittel ausgenommen, wenn solche nicht in belagerte oder eingeschlossene Oerter versendet worden. Waaren neutraler Nationen, selbst auf feindliche Schiffe geladen, wurden nicht genommen, hingegen nahm man auch des Feindes Waaren selbst aus neutralen Schiffen, als gute Prise, weg. In einigen Verträgen hingegen wird bloß auf das Schiff gesehen, und daher selbst feindliche Waaren in des Freundes Schiff frey gelassen, hingegen auch des Freundes Waaren weggenommen, wenn sie sich in feindlichen Schiffen befinden. Dis ist selbst in den Tractaten mit den Africanischen Raubnestern zur Regel angenommen. Bey neutralen Schiffen ist in den meisten Verträgen verabredet, sich bloß die Seepässe vorzeigen zu lassen, um zu erfahren: ob die La-

dung

dung dem Feinde zugehöre? Dahingegen die Visitirung derselben, und der Ladung, fast ohne Ausnahme, verboten wird. Uebrigens wird es für ungerecht gehalten, solche Waaren zu confisciren, welche in neutralen Schiffen, von erfolgter, oder hinlänglich bekannt gewordener Kriegserklärung, geladen worden. In einigen Verträgen hat man jedoch auf die alte Regel Rücksicht genommen, nicht auf die Beschaffenheit des Schiffes, sondern der Ladung zu sehen, und confiscirt solche selbst in neutralen, oder Freunden zugehörigen, Schiffen, wenn sie dem Feinde zugehört. Hierauf folgt eine Abhandlung von der Freyheit der Seefahrt und des Handels neutraler Völker, während des Krieges, nach dem Europäischen Völkerrecht S. 109. — 132. Allerdings machen Tractate einzelner Mächte, nach den Regel, nur ein Recht unter den Contrahenten aus, wenn sie aber in gewissen Grundsätzen miteinander übereinstimmen: so kann man sie mit Recht als eine unter allen Europäischen Völkern angenommene Regel ansehen. In Gemäßheit derselben verstattet man neutralen Völkern unter einander noch jetzo eine vollkommene Handlungsfreyheit in Kriegszeiten. Selbst mit dem Feinde stehet es frey, Handel zu treiben, nur werden davon alle Kriegsgeräthschaften, und alle zum Kriege nöthige Waaren, ausgenommen. Lebensmittel sind

frey, nur nicht, wenn sie nach belagerten oder eingeschlossenen Plätzen, gebracht werden. In einigen Verträgen hat man jedoch selbst Geld, Masten, und Schiffsholz zu Contrebande gemacht. Contrebande wird confisciret, das Schiff und die übrige Ladung aber gehet frey. Befinden sich aber Truppen zum Dienst des Feindes darauf: so wird das ganze Schiff und Ladung für eine gute Prise angesehen. Neutrale Schiffe, selbst wenn sie nach feindlichen Häfen bestimmt sind, und keine Contrebande führen, gehen frey; jedoch müssen die Schifferpässe, Seebriefe, Connossemente oder Certepartien vorzeigen. Hat das Schiff Contrebande geladen: so dürfen doch die Ballen oder Kisten nicht geöffnet werden, sondern das Kriegsschiff muß sie in einen Hafen seines Herrn bringen, um durch ein dortiges Gericht untersuchen zu lassen: ob es für eine gute Prise zu halten sey, oder nicht? Gewaltthätigkeiten gegen neutrale Schiffe sind durchgängig verboten, daher die Schiffscapitäne und Armateurs hinreichende Sicherheit stellen müssen. Selbst die Besichtigung derselben ist nicht erlaubt, wenn sie mit genugsamen Seepässen versehen sind. Was die Frage anbetrifft: ob feindliche Waaren in neutralen Schiffen confiscirt werden können? so ist selbige bloß in den Verträgen zwischen England und Dänemark und Schweden, nach den alten Grundsätzen,

bejahet worden. Die übrigen Mächte hingegen haben andere Grundsätze angenommen, und erklären sie für frey, wenn das Schiff neutral ist. Ist aber das Schiff feindlich: so ist die ganze Ladung gute Prise, wenn sie auch neutralen Mächten, oder deren Unterthanen, zugehöret. Die Gerichtsbarkeit der Admiralitätsgerichte über fremde Schiffe ist häufig bestritten worden. Ueberhaupt aber ist es ungerecht, dem Eigenthümer des Schiffs den Beweis aufzulegen, daß sein Schiff, oder Ladung, nicht confiscabel sey. Der Armateur sollte vielmehr beweisen, daß es eine gute Prise sey, und widrigenfalls Schäden und Kosten erstatten. Uebrigens erlaubt das neue Europäische Völkerrecht deu Krieg führenden Mächten, Verordnungen zu machen, nach welchen alle zum Kriege nöthige Sachen, wenn sie, auch in neutralen Schiffen, dem Feinde zugeführet werden, für gute Prise zu erklären; dahingegen alle übrige Waaren noch jetzo für frey angesehen werden. In den beyden letzten Abschnitten S. 133 - 244. wird eine historische Nachricht von denen über die Freyheit des Handels und der Schiffahrt, in Kriegszeiten, nebst einigen dahin einschlagenden Anmerkungen gegeben. Der H. V. zeiget durch eine grosse Menge Beyspiele, daß die meisten Europäischen Mächte in Kriegszeiten, nicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts,

und selbst nicht nach den förmlichsten Verträgen, gehandelt, sondern oft, bey völlig gleichen Fällen, ganz ungleich verfahren haben. Dis ist ein gewöhnlicher, in der menschlichen Natur gegründeter Fall der meisten grossen Höfe. Unser Staatsrecht selbst liefert uns eine grosse Menge Beyspiele. Und wie leicht wäre es, ein grosses Werk über das Aprilwetter im Staatsrecht zu schreiben? Iliacos intra muros peccatur, et extra. Inzwischen wird der Leser keinen Auszug der hier gemachten historischen Sammlung von mir verlangen. Im Ganzen genommen leiden die Schiffe neutraler Mächte, in Kriegszeiten, gewöhnlicher Weise, mehr, als die Schiffe des Feindes selbst, da diese nur den Gewaltthätigkeiten eines Feindes, jene aber bey nahe einer allgemeinen Beeinträchtigung ausgesetzt sind.

Dis ist der kurze Auszug dieses wichtigen Werks. Ein Urtheil darüber zu geben, halte ich, in meiner Lage, aus vielen Ursachen, für bedenklich. Inzwischen ist es überhaupt in solchen Sachen, welche aus dem Natur- und Völkerrecht entschieden werden sollen, eine mißliche Sache, allgemeine Grundsätze zu geben. Da wir keinen festen Grund in diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit haben: so müssen freylich Verträge und ein unbestrittenes Herkommen das Beste thun. Denn die liebe Vernunft würkt gar zu verschieden, und gewöhn-

wöhnlich richtet sie sich bey den meisten Schrift-
stellern, nach den herrschenden Grundsätzen des
Hofes, und Landes, worin sie schreiben. Und
ich kenne wenigstens keine Nation, die nicht ih-
ren Gentilis gehabt, oder nicht noch haben
sollte. Freylich würde ein allgemeines Kriegs-
und Seerecht aller Europäischen Völker, wel-
ches der H. V. S. 241. wünscht, vielen Kla-
gen abhelfen. Allein ist dis wohl zu hoffen?
und wenn es auch, wider alles Erwarten, je
zu Stande kommen sollte, würde es nicht dennoch
durch den oft, mit Recht und Unrecht, ge-
machten Unterschied zwischen dem Buchstaben
und Geist des Gesetzes, durchlöchert werden?
Kurz: so lange die süssen Träume eines ewigen
Friedens nicht realisirt werden können, und
das Recht des Stärkeren entscheidet, wird der
Unterthan zufrieden syn müssen, wenn nur die
Kriegführenden Mächte noch so viel Achtung
für das Publicum haben, ihre von den Ver-
trägen, oder dem Herkommen, gemachte Ab-
weichungen wenigstens öffentlich zu bemänteln.
Der Hof aber, welcher sich, im Ganzen, von
solchen Abweichungen rein fühlet, trete auf,
und werfe, im Angesicht des ganzen Europa's,
den ersten Stein auf den andern!

VII.

Vom menschlichen Alter und den davon abhangenden Rechten — von W. G. Ploucquet, der Philosophie und Arzneygelahrtheit Doctorn, und dieser ausserordentlichen Professorn. Tübingen bey Jacob Friedrich Heerbrandt. 1779. 76 Octavseiten.

Allerdings hat die Lehre vom menschlichen Alter, in so manche und so verschiedene Rechtsfragen, Einfluß, und bestimmt so viele derselben, daß sie allerdings einem Rechtsgelehrten nicht gleichgültig seyn kann. Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern — Möglichkeit des Beyschlafs, und der Schwängerung — Begehung der meisten Verbrechen — Bestrafung derselben — Tortur — Tödtlichkeit der Verletzungen — Tüchtigkeit Klostergelübde abzulegen u. s. f. empfangen ihre Bestimmungen daher. Man kann sie also als die Auslegerin der jedem Alter zukommenden Rechte und Privilegien ansehen, oder als den Schlüssel zu Auflösung der Aufgabe betrachten: das Alter des Menschen aus physischen Gründen zu bestimmen.

Nach dem Gesetze der Natur wird der Mensch mit den geringsten Vollkommenheiten der Seele und des Leibes geboren. Die Entwicke-

wickelung derselben geschieht nicht bey allen mit gleichem Fortgang. Darum muß aber eine gewisse Breite angenommen, und eine gewisse Anzahl von Jahren den Menschen auf eine gewisse bestimmte Staffel von Vollkommenheiten, seiner Anlage und Talenten gemäß, setzen. Zwar läßt sich aus einem gegebenen Grade jenen Vollkommenheiten das wahre Alter nicht genau angeben; und die Bestimmung des Alters ist ohne Zweifel unvollkommen, und in manchen Fällen der Natur nicht angemessen; es ist doch aber allemahl besser, dem Gesetzgeber im Ganzen zu folgen. S. 6. Wollte man ganz genau seyn: so würde man fünf Perioden annehmen: Kindheit — Knabenalter — Mündigkeit — männliches Alter — hohes Alter. Aus der Physiognomie eines Kindes läßt sich dessen Alter, oder eines Menschen, eher errathen, als sein innerer Character. Einem neugebohrnen Kinde ist es eigen, daß seine Physiognomie nichts sagt, und daß es also im gewissen Verstande keine Physiognomie hat, weil bey ihm keine deutliche Empfindung, kein Begriff Statt findet. Mit Recht kann man also an dem Lehrsatze zweifeln: daß die Talente sich in den festen Theilen des Körpers zeigen. Insbesondere aber ist das neuere Stirnmessen, oder vielmehr die Folgerung daraus, grossen Schwierigkeiten unterworfen. Noch ist die wahre Capacität einer

Stirn nicht gefunden, und nicht ausgemacht, wo ihr Zenith gesetzt oder gesucht werden soll; und zufällige Mittel können sie vergrössern oder kleiner machen. Gesetzt aber, man fände ihre wahre Capacität: so würde es immer ungewiß bleiben, ob dieses Gefundene dem Menschen eigenthümlich oder zufällig sey? Daß die Grösse der Talente und des Verstandes in einer directen Verhältniß mit der Grösse der Capacität der Stirn stehe, gründet sich auf den falschen Lehrsatz, daß der Mensch, als das klügste Thier das größte Hirn habe. Der Biber, der Elephant, gewiß kluge Thiere, haben ein kleines Hirn, und der Esel hat es gröſſer als ein Pferd. S. 16. Es gibt also Physiognomie? heißt es, S. 19. Ja! aber sie gründet sich nur allein auf Handlung, deutliche und versteckte Handlung der gröbern und feinern Theile. Diese Handlungen, und deren Succession, werden nicht allein Ausdruck einer Leidenschaft, sondern beynahe jeder Stellung eines Gemüths seyn, und allerdings läßt sich aus ihr auf das Ganze des innern Menschen etwas schlieſſen; aber, sie in Regeln einschränken wollen, ist ein Project, das man nicht versuchen sollte, auszuführen! In der Abhandlung von den physicalischen Beschaffenheiten des Körpers, und der Seele kann ich dem H. V. nicht folgen. Ich würde ihn ganz abschreiben müssen. Jedoch wird es niemand gereuen,

ihn ganz zu lesen. Aus dem Zustande des Körpers und der Seele erhellet, daß der Mensch weder als Kind, noch im Knabenalter gerichtliche Handlungen gültig vollziehen könne, da Mangel an Erfahrung und Einsichten solches nicht gestatten. Auch dieserhalb, und wegen des schwachen Nervensystems kann weder Kind noch Knabe peinlich befreyt, oder weit empfindlichen Leibesstrafen belegt werden. Nur Tyrannen gaben einem Knaben die Toga, um sie als mündig hinzurichten. S. 35. Daß die alten Teutschen, Schweitzer und Burgunder nicht grösser gewesen sind, als wir, beweisen die in den Zeughäusern aufbewahrte alte ganze Rüstungen, welche oft kürzer, als sechs Schuhe sind, selten aber grösser. Stärker aber waren sie gewiß. Dis beweisen die entsetzlich schweren und langen Schlachtschwerter, welche sie zwar mit beyden Händen, aber doch sehr behende führten. Die Ueppigkeit, der allzufrühe Umgang mit dem andern Geschlecht, und das herumschleichende Gift der Lustseuche sind die hauptsächlichsten Ursachen unsers Abfalls. S. 41. Ueber ungewöhnliche Grösse — Zwerge — Sexualkräfte — Bartschwere des Körpers — Abnahme der Kräfte — Tod — Möglichkeit eines weiter entfernten Lebensziels — Lebensbalsam u. s. f. lauter kurze, keines Auszugs fähige Bemerkungen. Ich würde dem Verfasser durch eine Abhandlung von

weit grösserem Umfange mit Vergnügen gefolget seyn. Besonders wünschte ich von ihm, als Arzt, eine weitere Ausführung von der Unmöglichkeit der Physiognomik, als Wissenschaft, zu lesen.

VIII

D. Friedrich Christoph Jonathan Fischer, ordentlicher Lehrer des Staats- und Lehnrechts zu Halle, über die Geschichte des Despotismus in Teutschland. Halle, im Verlag des Waysenhauses 1780. 166 Octavseiten und 296 Seiten Urkunden.

Die ursprünglichen Beherrscher der einzelnen T. Völker wurden aus gewissen Geschlechtern erwählt (doch wohl nicht bey allen Völkern?), und waren in Kriegszeiten beynahe unumschränkt, jedoch stand es nicht in ihrer Gewalt, im Namen der Nation Offensivkriege anzufangen. S. 5. Die Leute (comites) eines jeden Grossen sind die erste Quelle des Despotismus. Anfänglich beruhte die Sache nur auf blossen Verträgen. Allmählich aber da die Macht des ersten Herrschers durch die Eroberungen zunahm, und das Volk durch die Bekanntschaft mit fremden Sitten von seiner ersten Ungebundenheit und Nationalstärke

etwas

etwas nachließ, vermehrte sich die Eigengewalt des Fürsten, und er maaßte sich eine strenge Oberherrlichkeit an. S. 9. Nach der ursprünglichen Staatsverfassung war der Kayser nur der Oberbeamte heißt es S. 21. und die Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen die geistliche und weltliche Unterbeamte. Ueberhaupt aber waren die Könige, Herzoge und Grafen nur zu Anordnung des Processes, und Vollziehung der Urthel berechtiget, sie hatten aber selbst kein Stimmrecht; daher der H. V. S. 28. einen Ausfall auf den Kayser thut, und es ihm sehr verübelt, daß er zuweilen das Reichshofrathsgutachten, so gar mit angehängtem Verweise, verwirft. Ein neuer Beweis, wie schädlich oft historische Collectaneenbücher sind, wenn der Sammler die Zeiten Albrecht des Bären und Friedrichs des Einzigen nicht zu unterscheiden weiß! Das Recht des Kayfers gründet sich auf ein unbezweifeltes Herkommen, und dieses ist in der Wahlcapitulation unstreitig anerkannt, auch dem Kayser nirgends auferleget worden, sich schlechterdings an das Gutachten des Reichshofraths zu halten. So lange also kein Gesetz vorhanden ist, worin die Fälle bestimmt werden, wenn ein Gutachten an den Kayser abzustatten sey, oder nicht? und so lange man den Kayser nicht verbindet, sich an die Meinung des Reichshofraths schlechterdings

anzuschliessen: so lange ist es vergeblich, hierin des Kayfers Rechte zu bestreiten. Ich zweifle auch, daß man so leicht in der Wahlcapitulation desfalls eine Aenderung machen werde. Denn oft ist den grösten Höfen selbst daran gelegen, den Entscheidungen des Reichshofraths, durch den Arm des Kayfers, eine andere Richtung zu geben; und dieses würde eben wegfallen, wenn die Rechte des Kayfers hierin mehr, als bisher, eingeschränket würden. Die hierarchischen Grundsätze der Kirche, welchen die abendländische Kirche sehr ergeben war, und die morgenländische und Italiänische Sitten, die sie gänzlich angenommen hatte, brachte der Nation viel Nachtheil, und machte sie allmählich mit dem Despotismus bekannt, dessen Wohnort sonst von jeher in Süden zu suchen ist. S. 31. Hierauf folgt bis S. 50. eine lange Episode von der Herabwürdigung des schönen Geschlechts, und seiner Ausschliessung von den Staatsgeschäften; die christliche Religion, die Bekanntschaft der Kreuzritter mit den Sitten des Morgenlandes, und das R. Recht, welches den Hausvater zum Despoten in seinem Hause macht, sind die Ursachen dieser Veränderung. Die Bischöfe trugen bey dem grossen Einflusse, den sie in die öffentliche Angelegenheiten hatten, ihr Subordinationssystem, unvermerkt auf den weltlichen Staat über; weil sie von der morgenländi-

dischen Denkungsart eingenommen, und bloß mit der Römischen Staatsverfassung bekannt waren, und sie daher an der alten Teutschen Regierungsverfassung vieles zu verbessern fanden; und die Kayser sahen ihnen darin gern nach, weil sie die Geistlichkeit hinwieder zu Ausbreitung ihrer eignen Macht sehr gut zu gebrauchen wusten. S. 55. Falsch ist es, nach S. 77. daß das alte Lehnwesen mit einem vollständigen Despotismus verknüpft gewesen. Die Lehensleute besassen im Mannengerichte eben dieselben Rechte, wie die Schöffen und Beysitzer in den Landgerichten. Der Lehnsherr durfte ihnen in ihren Urtheilen nichts vorschreiben, noch davon im geringsten abweichen. Selbst die Kayser wagten es nicht, und getrauesten sich auch nicht, Sachen, welche ganze grosse Reichsländer betrafen, von ihren Räthen abzuthun, sondern liessen sie wenigstens durch die Churfürsten entscheiden. So gar durften sie sich nicht einmahl ein Bestätigungsrecht der gefundenen Urtheile oder Gesetze anmaassen. Nach dem Absterben der Carolinger fielen die Reichslehen dem Volk anheim, woraus S. 87. das Recht der meisten T. Hauptvölker, sich selbst ihre Herzoge zu erwählen, hergeleitet wird. Unter den Ottonen bekamen die Geistlichen das Uebergewicht über die Weltlichen, und bloß die Uebermuth und verdorbene Sitten der Geistlichkeit waren Ursach, daß der Despotismus,

wel-

welchen sie einzuführen suchten, in der Geburt erstickt wurde. S. 90. Der Verwendung der Päbste, seit Henrichs IV. Zeiten, haben wir es zu verdanken, daß die Reichsstände ihre Freyheit erhalten, und wir nicht eben die uneingeschränkte Staatsverwaltung erdulden müssen, unter welcher Frankreich schon lange seufzet. Ich dächte nicht! Freylich drückte der päbstliche Hof einige Kayser sehr, und bemühte sich vorzüglich, die Kayserwürde in mächtigen Häusern nicht erblich werden zu lassen. Der Hauptgrund der vorzüglichen Freyheit unserer Reichsstände ist, nach meiner Meinung, darin zu suchen, daß unsere Kayser nicht, wie die Könige in Frankreich, die grossen Kronlehen einziehen konnten, sondern sie, wenn sie wieder eröffnet wurden, wieder weggeben musten. Hätte z. E. Friedrich der I. Sachsen und Bayern, so wie es Henrich der Löwe besessen, behalten und der Krone einverleiben können: so würde es um die Reichsständische Freyheit gewiß bald gethan gewesen seyn; so sehr sich auch die Reichsstände schon durch ihre erhaltene Freyheiten über die Französische Reichsstände damaliger Zeiten erhoben sahen. Hieran aber waren die Päbste gewiß nicht Ursach. Daß das Römische Recht den Grund zu dem allgemeinen Despotismus gelegt habe, worin die Europäischen Völker sich sämtlich nach und nach gestürzet haben, wie S. 117. behauptet

wird,

wird, ist wohl schwerlich zu erweisen. Dieser hat sich in Reiche eingeschlichen, welche nie das R. Recht angenommen haben, und selbst in solchen Reichen, wo es aufgenommen worden, sind ganz andere Grundursachen vorhanden, welche die jetzigen despotischen Grundsätze veranlasset haben. Daß die Fürsten ums Jahr 1237. ein eigenes Collegium vorgestellet haben, will der H. B. S. 121. in dem Mönch Alberich aus dem Kloster zu den drey Quellen gefunden haben. Allein ich finde es nicht aus der angeführten Stelle. Gehören denn alle Erzbischöfe zum Fürstlichen collegio? Die ganze Stelle ist eine alberne Fratze eines läppischen Mönchs, der von Reichssachen schwatzt, wie die Nonne vom lateinischen Psalter. Daß die Päbste dem R. Rechte deswegen gewogen geworden, und sich ihm nicht weiter widersetzet haben sollen, weil viele der Kirche günstige Satzungen darin enthalten sind, wird S. 130. behauptet, aber ohne Grund. Denn warum hätte sonst Honorius III. verboten, es in Paris zu lehren? c. 28. X. de priuil. Und warum hätte Alexander III. den Geistlichen dessen Erlernung schlechterdings untersagt? s. *Gatti* hist. acad. Ticin. c. 15. p. 121. Freylich haben sie sich oft darauf berufen, weil sie es als ein gemeines recipirtes Recht anden; aber sie würden es gewiß ganz aufgehoben haben, wenn es in ihrer Gewalt gestan-

standen hätte, da die Grundsätze der Hierarchie so wenig darin gegründet sind, daß so gar nicht einmahl den Bischöfen, nach den Satzungen desselben, eine würkliche Gerichtsbarkeit zugestanden wird. Daß die Existenz des grossen Zwischenreiches durch dtn S. 152. angeführten Nürnbergischen Reichsabschied von 1274. ausser Zweifel gesetzet werde, glaube ich nicht. Die angebliche Absetzung K. Friedrichs II. ist nie vom ganzen Reiche erkannt. Wenigstens hat Rudolf I. in unbezweifelten Urkunden den K. Richard für seinen Vorfahren an der Regierung erkannt. Was aber in Ansehung der vacanten Reichsgüter verordnet worden, geschahe aus Absichten, die der H. V. so gut weiß, als jeder Publicist. Eben so wenig möte ich mit S. 153. sagen, daß der Pabst, bey der Wahl K. Rudolfs I., den weltlichen Despotismus begünstiget habe; vielmehr erklärte sich der päbstliche Hof für die neue Königswahl günstig, weil man von der damaligen persönlichen Macht des neuen Regenten nicht so viel zu befürchten hatte, oder zu haben glaubte, als von den mächtigen Häusern, welche den Kayserthron bisher besessen hatten. Das obristrichterliche Ansehen des Kayfers heißt es S. 160., stieg unter K. Karl V. und Ferdinand II. bis zum Gipfel der despotischen Allgewalt, das es vorher nichts anders, als ein gerichtlicher Vorsitz und eine

blosse

blosse Anordnung der Justizhandlung war. Diese Sätze sind offenbar übertrieben. Freylich sprachen die Kayser bey dem Fürstenrecht u. s. w. nicht selbst; allein da sie die Beysitzer selbst willkührlich ernannten: so hatten sie dabey eben so starken, und vielleicht noch stärkeren Einfluß, als auf die Urthelssprüche der Reichsgerichte. Man betrachte nur die tyrannische Achtserklärung Henrichs des Großmüthigen, und die eben so ungerechte Verdammung seines Sohnes. Sollte Teutschland hierbey weniger gelitten haben, als bey der Achtserklärung Friedrichs V., welche durch den Reichshofrath geschahe? Ich zweifle. Ueberdem ist ja die Errichtung der Reichsgerichte, und besonders des Reichshofraths, mit Bewilligung der Reichsstände geschehen, und sie haben sich im Ganzen, bey der neuen Gattung des, bey solcher Gelegenheit, eingeführten Processes gewiß besser befunden, als ehedem bey dem Fürstenrecht und Mannengerichten. Menschlichkeiten laufen überall in den Gerichten mit unter, selbst da wo der weiseste Regent, den unser Erdball gehabt hat, mit einem Adlersblick das ganze Gebiet der Justiz überschauet. Die **despotische Allgewalt** des Kayfers in Justizsachen kenne ich nicht. Und stehet nicht allenfalls, wenn ja in einzelnen Fällen etwa Ungerechtigkeiten begangen werden sollten, der Recurs an den Reichstag und andere dergleichen Mittel

offen? Achtserklärungen u. d. gl. gehören ja nun ohnehin an den Reichstag. Daß man aber in anderen Proceßsachen der Reichsstände nun selbst bey den Reichsgerichten spricht, halte ich würklich für eine unerkannte Wohlthat der Stände, zumahl da die Wahlcapitulationen dem Kayser die Hände sehr gebunden haben, nicht eigenmächtig darin zu verfahren. Wenigstens zweifle ich, ob die Reichsstände, wenn ihnen die Wahl zwischen einem alten Fürstenrecht und den jetzigen Reichsgerichten gelassen würde, jenes vorziehen dürften.

Die ganze Abhandlung des Hrn. F. ist, wie der Augenschein ergiebt, kein durchgedachtes System, sondern ein Collectaneenbuch und historisches Allerley über einzelne Gegenstände der T. Geschichte und Staatsverfassung. Kaum läßt sich von ferne errathen, was sich der H. V. unter dem Despotismus gedacht habe. Besonders wird man den Unterschied zwischen Reichs- und Landdespotismus sehr vermissen. Vielfältig sind die verschiedenen Perioden durch einander geworfen. Ueberhaupt sieht der Egoismus in einem ausserordentlichen Grade aus diesem, und anderen Werken des Hrn. V. hervor; und die Machtsprüche, welche Hr. F. gleichsam auf seinem Dreyfusse über viele grosse Gelehrte wagt, gehen gewiß über die Grenzen einer despotischen Allgewalt in gelehrten Sachen hinaus; wozu der H. V. doch gewiß keinen gesetzlichen

Beruf

Beruf hat H. F. wird, bey seinen Talenten, gewiß mehr durch Bescheidenheit, und fleissigeres Ueberdenken der Materien, welche er bearbeitet, gewinnen. Ich wünsche, daß er meinen Rath für den Wink eines Freundes ansehe, der Achtung für ihn hat. Seine kleine Neckereyen gegen mich haben mich gewiß nicht böse gemacht.

Im Anhange kommen 29 Urkunden vor, welche zum Theil schon gedruckt sind, zum Theil aber mit der Hauptmaterie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, und das Buch unnöthig aufschwellen. Ich habe nicht Zeit und Geduld, die Rubriken abzuschreiben.

IX.

Originum Guelficarum Tomus V. continens, praeter chronicon Weingartense, e Codice Vindobonensi transscriptum, varia ad illas supplementa, chartas et diplomata aeneis tabulis expressa; aliaque monimenta historica, quibus multa, quae in prioribus IV. tomis ad historiam vniuersae Germaniae, praecipue ad res Brunsuico-Luneburgicas, regionam finitimarum, ho-

minumque quauis cauſſa illuſtrium, memoriae prodita ſunt, cum emendantur, tum nouis probationibus inſtruuntur. Accedit in hoſce V. Tomos index, alter chronologicus, alter elementarius, multiplici animaduerſione auctus a Ioanne Henrico *Iungio* I. C. M. Britanniae Regi Electori Br. Luneb. a conſiliis aulae et Conſiſtorii, bibliothecae regiae Praefecto, Auguſtae domus Guelficae Hiſtorico. Hannouerae, ſumtibus orphanotrophei Moringenſis, excudebat Henr. Ern. Chriſtoph. Schlueterus. 1780.

2 Dopvelalphabete und 9 Bogen in Folio nebſt ſechs Kupferplatten.

Dieſes, die ältere Geſchichte des Durchlauchtigſten Braunſchweiglüneburgiſchen Hauſes in ſich faſſende Werk, iſt, in Anſehung ſeiner Entſtehung, und Bekanntmachung, ſo bekannt, daß es unnöthig ſeyn würde, auch nur ein Wort davon zu ſagen. Nur dürfte vielleicht ein brauchbarer Auszug daraus, wie von Schöpflins Badeniſcher Geſchichte, zu wünſchen ſeyn, worin jedoch die aus neueren Urkundenſammlungen, und anderen inzwiſchen bekannt gewor-

gewordenen Quellen gemachte Entdeckungen und Berichtigungen hinzugefügt werden müsten. Denn vieler Leser, denen doch die Geschichte dieses grossen Hauses zu wissen nöthig ist, Sache dürfte es wohl nicht seyn, sich durch fünf Folianten durchzuarbeiten, und sich durch den Contrast, der aus der Verschiedenheit der bey dem Werke gebrauchten Federn entstanden ist, durchzuwinden. Ich will inzwischen, so lange dieser fromme Wunsch nicht erfüllt ist, dem Leser den kurzen Inhalt dieses Werkes vorlegen.

I. kommen S. 1—28 einige, grösstentheils vom seligen **Scheidt** herrührende Anmerkungen und Ergänzungen der vier ersten Bände, worunter sechs, überdem in Kupfer gestochene, Urkunden enthalten sind. Die einzelnen Anmerkungen selbst leiden keinen Auszug. Traurig ist es indessen, daß die vortrefflichen Sammlungen, die ich im Hause des rechtschaffenen Mannes in den Jahren 1755 und 1758 gesehen habe, für die Geschichte des Hauses, und Teutschlands überhaupt, verloren sind. Besonders bedaure ich die herrliche Sammlungen zu einem grossen Werke von Siegeln, und, ich darf es ohne Prahlerey sagen, mein eignes diplomatarium Brunsuico-Luneburgicum, welches ich dem Seligen zur Herausgabe anvertrauet habe, und wahrscheinlich von seiner Wittwe mit den übrigen Handschriften, dem Vulcan geopfert ist. Jetzt fehlt es mir an Zeit und Neigung, eine

undankbare Arbeit zum zweytenmale vorzunehmen.

II. Chronicon Weingartense s. genealogia Principum Guelforum ex Codice Vindobonensi. S. 29. Da das Reichsgotteshaus Weingarten von der Welfischen Familie gestiftet worden: so ist dieses Geschichtsbuch gleichsam als dessen Hauschronik zu betrachten. Die Handschrift auf der kayserlichen Bibliothek ist unstreitig vollständiger, als die Augspurgische und andere; wovon auf Bitten des seligen **Grubers** im Jahr 1747 eine Abschrift mitgetheilet worden. Daß der Verfasser viele Irrthümer in seinem Geschichtsbuche begangen habe, ist freylich richtig; sie müssen aber, wie auch Hr. J. gar wohl erinnert, mehr der Zeit, worin er geschrieben hat, nemlich im Schluß des zwölften Jahrhunderts, als ihm selbst zugerechnet werden.

III. Chronologisches Verzeichniß der gesammten Urkunden, welche in den sämmtlichen fünf Theilen dieses Werkes eingerückt worden. S. 59.

IV. Allgemeines Register der Personen, Oerter und Sachen, wovon in den gesammten Theilen gehandelt wird. S. 161 — 431. eine so nützliche als beschwerliche Arbeit. Der Hr. V. hat hin und wieder, besonders bey den angeführten Familien und Oertern, kurze Anmerkungen hinzugefüget, welche theils das Werk berich-

berichtigen, theils ergänzen. Nur hätte ich an verschiedenen Orten die kleinen Sticheleyen auf den seligen Scheidt weggewünscht. Der liebe Mann hatte freylich seine kleine Fehler, und wer hat die nicht? Aber sie lagen mehr in seinem Körper, und häuslichen Umständen. Geschäftigkeit aber, auch in anderen Arbeiten, welche ihm der Wille des Ministers grösstentheils auflegte, und grosse Verdienste um unsere Geschichte werden seinen Namen immer unvergeßlich machen, und der Hr. Hofrath würde allerdings unendlichen Dank verdienen, wenn er die von seinen Vorgänger angefangene historische Bibliothek fortzusetzen, und zu dem Ende die Schätze der königlichen Bibliothek, und die glückliche Musse, welche ihm sein ehrenvolles Amt gewähret, zu benutzen beliebte.

X.

D. Ludewig Friedrich Gabkens Grundsätze des Dorf- und Baurenrechts; nebst einer Vorrede von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit von D. Daniel Nettelbladt, Königl. Preuss. geheimen Rath, Director und erstem ordentlichen Lehrer der Rechte

auf der Friedrichsuniversität; Halle bey G. L. Faber und J. F. Dost. 1780 22½ Bogen in Octav.

Allerdings hat der rechtschaffene Hr. geheime Rath N. Recht, daß die Bearbeitung der besonderen Theile unserer Rechte eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdiene. Selten reichen die allgemeinen Vorlesungen über das bürgerliche Recht hin, um die besonderen Materien als Sachwalter und Richter bearbeiten uud beurtheilen zu können. Wie wohl deucht es alsdann selbst dem grösten Gelehrten, in solchen besonderen Ausführungen, der Quelle, woraus er seine Entscheidungen zu nehmen hat, näher geführet zu werden. Mag man doch immer solche Theile pusilla iura nennen! Wie manche Rhapsodien würden ungeschrieben bleiben, wenn man sie verstünde! Würde alsdann mancher Gelehrter wohl das Ideal eines Vasallen in dem Informator gesucht haben, den man mit dem nutzbaren Eigenthum gewisser Theile, die ich nicht nennen mag, beliehe? Vorzüglich aber verdienet der Theil des T. Rechts, welcher den Bauren betrifft, Aufmerksamkeit, da Reichthum und Armuth des Landes, grossentheils von ihm abhänget, und die Römer solche Bauren, als wir haben, nicht kannten, mithin selbst die reichhaltigsten Vorlesungen über das Römische Recht dem Zuhörer keine zureichende Begriffe

griffe von dem ganzen Umfange dieser Materie geben können.

Der H. V. hat die ganze Abhandlung in achtzehen Abschnitten abgehandelt, worin, nach einer kurzen Einleitung, von den Dörfern überhaupt, von denen Personen, welche weltliche oder geistliche Aemter im Dorfe bekleiden; von den Handwerkern; von den verschiedenen Arten der Bauren, Hausgenossen und Auszugsleuten; von den Dorf- und Baurengütern; von den dazu gehörigen Rechten und Theilen; vom Umreissen alter Lehden, und anderer Veränderung der Grundstücke; von den Unpflichten der Bauren, besonders den Frohndiensten, auch Zehentrecht; von den Privilegien und Vorzügen der Bauren; von der Hut- und Triftgerechtigkeit; von der Schäfereygerechtigkeit; von dem Recht, allerhand Vieh zu halten; von den Hirten; vom Pfandungsrecht, und von den Dorfgerichten, auch den Personen, welche solche verwalten, gehandelt wird. Einige kurze Beinerkungen aus den vornehmsten Materien werden den Leser in den Stand setzen, von dem Werke urtheilen zu können.

Der Begriff eines **Dorfes**, welchen der Hr. V. S. 12. zum Grunde legt, scheint mir nicht völlig hinreicheud zu seyn. Mehrere in einem Raum eingeschlossene Einwohner, die sich dem Ackerbau und Viehzucht widmen, machen noch kein Dorf aus. Es sind immer nur einzelne

neben einander gelegene Baurenhöfe. So bald sie aber in eine collegialische Verbindung treten, gemeinschaftliche Zusammenkünfte halten, gemeine Vorsteher u. d. g. haben: so bald wird ein Dorf daraus. Die Frage hat grossen Nutzen z. E. bey Erklärung des Mecklenburgischen Erbvergleiches, welcher dem Gutsherrn zwar die Einziehung einzelner Bauren verstattet, die Niederlegung ganzer Dörfer aber verbietet. Die Nachricht von den **Reichsdörfern** S. 13. ist arm. Goldast war hier nicht der rechte Führer. Die **Ernennung des Schultheissen** wird S. 16. dem Gerichtsherrn beygelegt. Dis läßt sich aber nicht allgemein behaupten. Es kommt auf die hauptsächlichste Richtung seiner Amtsverrichtungen an, und hiervon hängt die Frage ab: ob er von der Gemeinde selbst, dem Landes-Guts- oder Gerichtsherrn ernannt werden müsse? Diese aber sind so verschieden, daß unmöglich allgemeine Regeln angegeben werden können. Der Besitzstand entscheidet alles. **Können Dorfschulzen und Schöppen eine gerichtliche Hypothek bestellen?** Nein, heißt es S. 21; wenn der Edelmann der Schuldner ist. Mir deucht, es kommt alles darauf an, ob sie würklich als Gerichtspersonen angestellet und beeidiget sind, und man ihnen zu dem Ende die Pfand- und Hypothekenbücher anvertrauet hat. Der Satz: daß niemand in seiner eignen Sache Zeuge seyn könne, fällt hier weg.

weg. Der Edelmann zeugt ja nicht selbst; und ich kann ja allerdings zu meinem Nachtheile zeugen. Daß die Knechtschaft mit der christlichen Religion nicht überein komme, wie S. 49. behauptet wird, ist sonderbar. Frage doch der H. V. die Westphälischen Bischöfe, oder die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, ob dieser Satz in ihrer Dogmatik stehe? Sie werden ihm eine ganz andere Erläuterung von dem Satze geben: daß Christus alle Menschen frey gemacht habe. Ich hatte dis Mährchen im Jahr 1780 nicht mehr erwartet. Die **Uebergabe zu Hand und Halfter** ist nie in ganz Teutschland üblich gewesen, dagegen ich auch nicht mit S. 51. sagen möchte, daß sie durch die heutigen Gesetze überhaupt gemißbilliget werde. Sie ist allerdings noch in verschiedenen Ländern beybehalten worden. **Sattelfreye Güter** sind nach S. 81. von den ordentlichen Abgaben frey, wenn sie ein Adelicher besitzt. Dis widerspricht aber offenbar dem folgenden §. 140. wo ganz recht gesagt wird, daß ein Gut durch den Besitz eines Unadelichen nicht unfrey werde. Es kommt, der Regel nach, nicht auf die Person des Besitzers, sondern bloß darauf an: ob das Gut in den Landesmatrikeln als steuerfrey oder pflichtig angesetzet worden. Indessen sind nicht einmahl alle Sattelfreye Güter ursprüngliche adeliche Güter gewesen. In Hessen z. E. werden alle dienstfreye Meyerhöfe so genannt. In der Lehre

von

von Baurengütern folgt der H. V. der gemeinen Schule, daher es z. E. S. 107. heißt: die **Meyergüter gründen sich auf den Pachtcontract.** Ich dächte nicht. Ein Pächter gibt den Pacht in baarem Gelde, nach dem Ertrage des Gutes; der Verpächter kann ihm das Gut abnehmen, wenn er es selbst braucht u. s. f. Alles dis fällt bey Bauergütern weg. Da wir darin einig sind, daß unsere Bauergüter von den Römischen ganz verschieden sind: so ist es unschicklich, in ihrer Bestimmung, Römische Namen zu gebrauchen. Man nenne es lieber einen **Leihcontract** d. i. eine Verabredung, dem Bauren alle ordentliche und ausserordentliche, nicht vorbehaltene, Nutzungen des Gutes, gegen gewisse Prästationen, zu überlassen, und das Recht des Bauren ein **Leihrecht** (ius colonarium), so haben wir die Römischen Namen und davon abhangende Untersuchungen gar nicht nöthig. Das dominium vtile, oder der so genannte vlus fructus germanicus des Bauren lauft doch am Ende auf blosse Hypothesen, und unnütze Grillenfängereyen hinaus. Und in welchem Gesetze hat der Verfasser gelesen, daß dem Meyer das Eigenthum verpachtet werde? Er widerspricht sich ja selbst, indem er S. 108. §. 201. ausdrücklich sagt: daß nicht das Eigenthum, sondern bloß die Früchte verpachtet würden. Und woher hat der V. S. 115. das alte Weibermährchen: daß dem **Kurmedherrn** die

die Erlaubniß zugestanden habe, die erste Nacht bey der Braut des Kurmedrmannes zu schlafen? Matthäus, der nicht einmahl recht allegirt ist, hat davon nichts. Vectigal nuptiis indictum sagt doch das wohl nicht? Es ist ärgerlich, noch immer auf solche alberne Fratzen zu stossen. Die Beschreibung der Zeidelgüter S. 125. ist drollicht. Der Verfasser hat ihre Beschaffenheit gar nicht gekannt. **Das Hun trägt den Lohn auf dem Schwanz** wird S. 129. erkläret: ein Leibeigener bekommet keinen Lohn. Vortrefflich! Die **Renovation des Contractes** hält der H. V. S. 133. nur in dem Fall für nöthig, wenn das Gut nicht erblich besessen worden. Dis ist falsch. Wo diese hergebracht ist, muß es auch der Erblehnmann thun. Die Absicht ist, daß dem Gutsherrn, zu bestimmten Zeiten, das hergebrachte Lehngeld nicht unterschlagen werden soll.

Gartendiebstähle heißt es S. 149. werden nicht mit einer Lebensstrafe belegt, sondern nur willkührlich geahndet, **weil der Richter nicht von dem** *corpore delicti*, **sondern nur von der Quantität der gestohlnen Sache gewiß seyn kann.** Schön! und was ist das corpus delicti? braucht es etwas mehr, als zu wissen, daß ein Diebstahl begangen sey, und wie hoch er sich belaufe? Daß ja der Hr. D. sich zu keinem Defensor eines Inquisiten anbietet! Daß die Prinzessinnen apanagirter Herren im

Braun-

Braunschweiglüneburgischen Hause 10000 fl. Fräuleinsteuer erhalten, ist mir was neues. Sie bekommen nichts, als aus Gefälligkeit der Landstände, und das noch dazu gegen einen Revers. S. 168. wird behauptet, ein Landesherr könne den Unterthanen den Abzug verbieten, und dis sey der Grund des Abzugsgeldes. Wo steht das geschrieben? Freyen Unterthanen kann, ohne Despotismus, der Abzug, der Regel nach, nicht verboten werden. Was aber hier und da geschieht, macht kein allgemeines Recht aus. Die Abhandlung von dem Ursprunge der Frohndienste S. 169 u. f. ist mit vielen hypothetischen und unrichtigen Sätzen angefüllt, und hätte ganz wegbleiben sollen. Das natürlichste war: wer den Gebrauch meines Eigenthums erhält, von dem kann ich mir dasjenige mit Recht ausbedingen, was ich zu meiner Haushaltung an Diensten und Abgaben nöthig habe. Alles übrige ist Hypothese. Ganze Völker machte man wohl Steuerpflichtig, aber nicht zu Leibeigenen. Bey den Sachsen war kein ängstlicher Beweis nöthig, daß sie Karl der Grosse nicht zu Leibeigenen gemacht habe. Libertatis honor war ja die erste Bedingung des Friedens zu Salza. Wuste der H. V. denn nicht, daß Slaven und Wenden (er nennt es Vandalen) allgemeine Benennungen sind, worunter Sorben u. s. f. schon begriffen werden u. s. f. Indessen bemerkt Hr. G. S. 176. ganz recht, daß

der

der Grund der Frohndienste nicht in der Gerichtsbarkeit, sondern der Gutsherrschaft zu suchen sey, da jene unstreitig jünger ist, als die Frohndienste. S. 180. heißt es, gemessene **Dienste sind zu präsumiren.** Allein wie kann eine Determination, die res facti ist, vermuthet werden? Es haben hier gar keine allgemeine Vermuthungen Statt. Verträge, Gesetze, und Besitz entscheiden in jedem Lande und Gerichte. Nach S. 184. steht es in des Gutsherrn Belieben, **Dienstgeld**, statt der Dienste zu fordern. Bey Leibe nicht! Niemand kann ja aliud pro alio fordern. Und hat nicht selbst bey alternativen Verbindlichkeiten der Schuldner das Recht zu wählen? Aber warum soll der Spannfrohner nach S. 185. nicht schuldig seyn, Gäste abzuholen? Wäre er nur schuldig z. E. Holzfuhren zu thun: so hätte der H. V. Recht. Muß er aber überhaupt Spanndienste thun: so kann es ihm gleichgültig seyn, ob er einen Gast seines Herrn fährt, oder einen Klotz. Die **Dienstpflichtigkeit** liegt nicht schlechterdings, wie S. 191. behauptet wird, auf dem Gute. Auch Hausgenossen, Häuslinge u. s. f. die keine Grundstücke haben, frohnen. Die Frohndienste können so gut personel, als reel seyn. Bey der Frage: ob dem Gerichts- oder Gutsherrn die Dienste zu leisten seyen? hätte S. 204. ein Unterschied zwischen Diensten zur Haushaltung und zur Sicherheit der Gerichte,

oder deren Verwaltung gemacht werden müssen. Diese kann nur der Gerichtsherr fordern z. E. Bewachung und Einbringung der Gefangenen; jene hingegen gehören allerdings in zweifelhaftem Falle der Gutsherrschaft. Kein Rechtsgelehrter wird den S. 207. angenommenen Satz: daß der Gutsherr, wenn er neue Güter ankauft, den Dienst vermehren könne, zugeben. Auf diese Art würden Bauren reicher Landeigenthümer, welche viel ankaufen, nothwendig ruiniret werden müssen. S. 241. heißt es: die Unwissenheit des Natur- und Völkerrechts komme dem Bauren nicht zu Statten, weil dieses allen und jeden ins Herz geschrieben sey! Doch aber wohl nicht der ganze Wolf, Grotius und Pufendorf. S. 246. wird behauptet, daß die Steuern nicht von dem Bauren, sondern von dem Gutsherrn gefordert würden. Diese Römische Entscheidung aber widerspricht der Erfahrung in den mehresten Ländern. Ist der Bauer gleich nicht Herr des Gutes: so hat er doch alle Nutzungen, und in dieser Rücksicht fordert man auch die Steuern von ihm. Geistlichkeit und Adel sind ja ohnehin, der Regel nach, von denen Gütern, welche sie selbst unter dem Pfluge haben, Steuerfrey, und in vielen Ländern müssen so gar die Bauren das dem Gutsherrn auferlegte Quantum übernehmen. Jedoch ich breche ab, weil mir der Platz mangelt. Der H. V. wird indessen aus dieser Probe von

Anmer-

Anmerkungen Gelegenheit finden, der Sache weiter nachzudenken, uud bey einer neuen Ausgabe seines Buchs die vielen darin befindlichen irrigen Sätze zu berichtigen, und genauer zu bestimmen. In der Litteratur scheint er fast um dreyssig Jahre zurück zu seyn.

XI.

D. Carl Friedrich Walchs, Herzogl. Sächs. Goth. Hofraths, des Cod. und der Nov. Professors, des H. S. ges. Hofgerichts-Beysitzers, wie auch der Juristenfacultät und des H. Schöppenstuhls Senior, Grundriß der Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena bey J. R. Crökers sel. Wittwe. 1780. 1 Alphabet 10 Bogen in Octav.

Der H. V. hat in diesem Handbuche bloß die Geschichte des Römischen und Teutschen Privatrechts abgehandelt, weil, seiner Meinung nach, die Geschichte der übrigen Rechte in anderen Vorlesungen vorkommt. Was in einem solchen Handbuche überhaupt erwartet werde, weiß jeder Leser. Daß aber das gegenwärtige

sich durch Anbringung einer reichhaltigen Litteratur vorzüglich auszeichnen werde, kann man schon aus den übrigen Schriften des H. V. vermuthen. In der Lehrart des R. Rechts folgt Hr. W. Bachs und der meinigen, in jedem Abschnitte die Staatsverfassung voraus zu setzen, und alsdann erst die in der Gesetzgebung selbst vorgefallene Veränderungen vorzutragen. Ich will also nur einige zerstreute Anmerkungen über einige Sätze geben, welche mir, bey Lesung des Buches, aufgefallen sind. S. 37. wird Papirius zum geheimen Rath Torquins des Stolzen gemacht; ich wäre neugierig, seine Bestallung zu lesen S. 42. und anderwärts werden die Plebejer Pöbel genannt. Sollte es aber nicht besser seyn, die erste Benennung beyzubehalten? Der Begriff, den wir mit dem Wort Pöbel verbinden, läßt sich auf die Plebejer nicht anwenden, ob ich gleich gern gestehe, daß Pöbel darunter war. Daß die Tribunen die comitia curiata zusammen berufen, wie S. 42 und 44. gesagt wird, ist wohl ein Schreibfehler, und soll ohne Zweifel tributa heissen. Plebiscita sind nie in comitiis curiatis gemacht worden. Daß die Königlichen Gesetze, nach S. 53. sämmtlich abgeschafft worden, zweifle ich. Sie haben sich unstreitig grösstentheils erhalten. Nur sähe man sie bloß als gute Gebräuche und Herkommen an. Daß der R. Rath in das Gesetz einwilligen müssen, und das Volk nicht ohne seinen

Con-

Consens zusammen kommen können, wie S. 52. gesagt wird, ist nicht richtig. Gemeldet wurde es freylich den Rath, er muste sich aber, nach dem Gesetze des Publilius und Manius zum voraus erklären, daß er sich alles gefallen lassen wolle, was das Volk beschliessen würde. Das heißt nicht: consentiren. S. 107. heißt es, daß die Edicte der Aedilen auch in den Provinzen gegolten. Dis ist nicht zu erweisen. Es kam auf den Statthalter an, was er daraus in seiner Provinz annehmen wollte, oder konnte. S. 111. heißt es: die Pontifices hätten sich vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet. Das ist nicht zu erweisen. Sie waren Geschichtschreiber und gleichsam Archivarien des Volks, bis aufs Jahr 621: (*Balduini* in respond. Muciana, p. 63.) und in so fern sagen die Alten: ius in penetralibus Pontificem situm esse. Ist aber deswegen der Archivarius auch Rechtsgelehrter, und zwar vorzüglich? Was müste alsdann der Buchhändler, oder ein Bibliothekar, nicht seyn? Man sehe nur den *Cicero* de legib. II, 29. Daß die Rechtsgelehrten bey dem Tempel des Apollo zusammen gekommen, um ihre Streitigkeiten auszumachen, wie S. 112. behauptet wird, ist nicht zu erweisen. Ich glaube auch nicht, daß Juvenal darauf gezielet habe. Auch Hr. W. macht die Römischen Rechtsgelehrten S. 173. zu **Stoikern.** Freylich hat er darin die gemeine Meinung für sich. Ich

zweifle aber, ob sie die wahre sey. Um es zu beweisen, müste man darthun, daß diejenigen Lehrsätze, worin sich die Stoa von anderen Secten unterschieden hat, von ihnen grösstentheils angenommen worden. Wer hat dis aber erwiesen? Und, im Ganzen genommen, schicken sich die Lehrsätze der Stoiker, so wenig für einen civilisirten Staat, daß es mir nicht glaublich ist, daß sich die Römischen Rechtsgelehrten, welche fast insgesammt Staatsmänner waren, dieser Secte gewidmet haben sollten. Ich halte sie für Eclectiker. Nach S. 257. soll Justinian im Kriege gegen die Wenden glücklich gewesen seyn. Kannte Hr. W. dann nicht den Unterschied zwischen Wenden und Vandalen? Mit der ersten hat J. zuverlässig nichts zu thun gehabt. Ob der brachylogus iuris ciuilis unter Longobardischer Regierung, nach S. 322., verfertiget worden, finde ich, nach genauer Einsicht des Werkes, sehr zweifelhaft. Bey Verfertigung des Salischen Gesetzbuches beruft sich der H. V. S. 347. auf die bekannte Vorrede desselben. Ist diese aber ächt? Das Alter des Kayserrechts wird S. 402. just in den Anfang des des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt; jedoch scheint mir der letzte, aus lib. II. c. 17. hergenommene Grund nicht stringent zu seyn, ob ich gleich in der Hauptsache, mit dem H. V. einerley Meinung bin. Die Verzeichnisse der Land- und Stadtrechte enthalten ganz ausserordentlich

wenig,

wenig, was ich nicht schon in meiner Rechtsgeschichte und Bibliothek der Teutschen Gesetze bemerkt haben sollte. Ich war, besonders nach der Vorrede des Hn. W. mehr zu erwarten berechtiget.

XII.

Nouvel abregé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne par M. *Pfeffel*, Iurisconsulte du Roi au departément des affaires étrangeres. Tome I. a Paris chez Delalain, rue de la comédie françoise, hotel de la Fautiere, 1777. avec approbation et privilege du Roi. 728 Seiten. T. II. 690 Seiten in Octav.

Ohnerachtet dieses Buch schon einige Jahre herausgekommen ist, so will ich dennoch dessen Anzeige noch übernehmen, als es gar übergehen, zumahl da es später in meine Hände gefallen ist, und ich auch in dieser Absicht Nachsicht bey billigen Lesern verdiene. Es ist bekannt, daß der H. V. die Reichsgeschichte in diesem Werke in Verbindung mit dem Staatsrecht abgehandelt, und sich darin den würdigen Präsidenten Hénault zum Muster gewählet hat.

Bey der gegenwärtigen vierten Auflage ist es in der Maasse umgearbeitet, daß es beynahe für ein ganz neues Buch angesehen werden kann. Der Verfasser sagt in der Vorrede, er suche Wahrheit. Ob er sie gefunden habe? oder ob er nicht durch die von dem Herrn Hommel so genaue amabilem negligentiam Gallorum verleitet worden, Hypothesen, oder gar Irrthümer, für Wahrheiten anzunehmen? wird der Erfolg lehren. Die strengste Unpartheylichkeit soll mir die Feder führen.

Der erste Band begreift die Geschichte Teutschlands in drey Perioden bis auf den Tod K. Sigismunds. Der Anfang macht S. 1—23. eine kurze Vorstellung der ältesten Geschichte, bis auf die Entthronung K. Childerichs III. die ich übergehe. Die vierte Periode S. 24—104. ist den Carolingern gewidmet. **Gefürstete Prälaturen** heißt es S. 27. sind diejenigen, welche eine besondere Stimme auf dem Reichstage haben. Das ist falsch, wie die Beyspiele von Essen, Quedlinburg, Gandersheim u. s. f. beweisen, welche keine besondere Stimmen haben. **Rolandssäulen** sind nach S. 32. seit dem eilften Jahrhundert, in solchen Städten errichtet worden, die ihre besondere Statuten und Richter hatten, uud müssen als ein Beweis der uralten Landsässigkeit (municipalité) angesehen werden. Gleichwohl trifft man sie auch in einigen Reichsstädten, und

in

in Landstädten an, welche keine besondere Statuten haben. S. 33. werden die Häuser angeführet, welche von Witichind dem Grossen abstammen, und das Haus Braunschweiglüneburg ausgelassen, dessen Descendenz davon jedoch mathematisch bewiesen ist. Der **Ursprung der Rehingerichte** wird S. 39., nach der längst widerlegten Fabel, Carl dem Grossen beygelegt. daß ste aber im Jahr 1512 von K. Max I. aufgehoben worden, hätte der Verfasser aus dem **Schöpflin** in der hist. Zaringo Badensi T. II. p. 164. 268. wissen können. S. 47. wird der Stifter des Welfischen Hauses **Welf, Graf von Weingarten** genannt. Wuste denn Hr. P. nicht, daß man nicht Herzog oder Graf seyn konnte, ohne Vasall zu seyn, und daß die Welfen eine Ehre darin suchten, es nicht zu seyn? Wer Grafen zu Bedienten hatte, und das hatte Welf, muste wohl mehr als Graf seyn. Der H. V. nennt ja auch selbst S. 49. seine Tochter Judith Prinzessin. S. 64. wird die Vereinigung der Stifter Bremen und Hamburg, unter dem Namen des Erzbistums Bremen, ins Jahr 866. gesetzet, da selbige doch schon im Jahre 834. geschehen ist. S. 87. wird der H. Leopold von Bayern für den unstreitigen **Uranherrn** des Hauses Pfalzbayern angegeben; ein Compliment, welches der H. V. vermuthlich dem Grafen von Buat gemacht hat, welches sich aber auf offenbare Hy-

potheſen gründet. S. 94. heißt es, die Erziehung und Obervormundſchaft des K. Ludwigs des Kindes ſey ſeinem Großoheim, H. Otten von Sachſen anvertrauet worden. Allein es iſt ſo wenig bewieſen, als daß Otto des jungen Königs Oheim geweſen ſey. S. 102. wird geſagt, Teutſchland ſey von dem Königreiche Burgund nichts als der Erzkanzlertitel geblieben. Alſo rechnet der H. V. das Biſtum Baſel, Savoyen, Chablais, Aoſta, Mümpelgard u. ſ. f. für nichts? Oder gehörten dieſe etwa nicht zu Burgund? K. Conrads I. Anverwandtſchaft mit dem Karolingiſchen Hauſe wird S. 106. als eine unbezweifelte Sache angegeben, und dennoch iſt ſie ſo wenig, als daß er Herzog des Rheiniſchen Frankens geweſen ſey, erwieſen; wie dann auch der S. 108. als gewiß angenommene Umſtand, daß er von allen T. Völkern erwählet worden, annoch ſehr problematiſch iſt. S. 119 und 121. wird der Urſprung des Heergewettes und des Patriciates abermahls Henrich I. zugeſchrieben. Mährchen, die wir einer dem andern lange genug, ohne Beweis nachgebetet haben, um ſie endlich einmahl aus der Geſchichte auszumerzen! Unter K. Otto dem Groſſen ſoll, nach S. 146. das Reichserzkanzleramt ſchon mit dem Erzſtift Maynz verbunden geweſen ſeyn, und dennoch wiſſen wir zuverläſſig, daß der Erzbiſchof Bruno von Cölln dieſe Würde unter dieſer Periode annoch

beklei-

bekleidet hat u. s. f. S. 160. kommen einige artige Anmerkungen über die Frage vor: ob Oesterreich ehedem unter Bayern gestanden habe? Der H. V. hält die Mittelstrasse, und behauptet es bloß von Oberösterreich, dahingegen er von Niederösterreich die Meinung annimmt, daß solches als ein von den Markgrafen erobertes Land eben so frey beherrschet worden, als die eroberten Slavischen Provinzen von Henrich dem Löwen. Jedoch auch dis System hat seine grosse Schwierigkeiten. S. 179. wird es als etwas besonderes angemerkt, daß die Reichsstände unter K. Henrich II. *cooperatores* des Königs genannt worden. Dis ist aber nichts neues. K. Ludewig der Teutsche nannte sie selbst schon so in dem Coblenzer Vertrage vom Jahr 860. S. 188. nennt der H. V. den neunten Mann der Landmiliz, welchen Henrich I. in die Städte setzte: nobles campagnards. Schöne Edelleute, welche Getreide säen, dreschen, auch Hütten für ihre Kameraden bauen musten! S. 279. behauptet der H. V. daß das Teutsche Reich, bey Schliessung der Concordaten nichts verloren habe, weil schon nach den ältesten Kirchengesetzen, die Wahlen der Bischöfe von der Kirche selbst, nach der Vorschrift der canonischen Rechte, geschehen müssen, und nur die dagegen eingeschlichene Mißbräuche durch das Concordat gehoben worden. Allein der H. V. vermischet die Zeiten, da die Bi-

schöfe blosse Seelsorgerr ihrer Gemeinden waren, mit denen, wo sie Reichsstände wurden, und Land und Leute besassen. Und die Päbste selbst hatten ja das Recht unserer Könige, ausser dem Fall einer besonderen, der Kirche zugestandenen Wahlfreyheit, die Bischöfe zu ernennen, anerkannt, das Reich selbst erkannte es auch; und die Krone war, seit Jahrhunderten, im Besitz dieses Rechts. Wie kann man es also einen Mißbrauch nennen, und behaupten, daß die Krone bey dieser Gelegenheit nichts verloren habe? S. 283. gibt der H. V. ein Verzeichniß derer Staatsgeschäfte, bey welcher die Kayser seit Henrichs V. Regierung die Einwilligung der Reichsstände hätten suchen müssen. Gleich Anfangs heißt es, man habe keinen Grafen zum Fürsten machen, noch ein Herzogthum ohne Einwilligung der Reichsstände vergeben können. Dis ist offenbar falsch. Freylich durfte kein Reichsstand seines Herzogthums, ohne Fürstenrecht entsetzt worden, und man gab auch dem neuen Herzoge die Belehnung in Anwesenheit verschiedener Reichsstände. Es steht auch wohl gar in dem Lehnbriefe, daß die Sache mit Rath der Reichsstände geschehen sey. Dis ist aber eine blosse Kanzleyformel, und man wird bis in die Zeiten des grossen Zwischenreichs finden, daß die Kayser eröffnete oder eingezogene Lehen jederzeit willkührlich wieder vergeben haben.

Stan-

Standeserhöhungen aber an sich waren damals, so wie noch jetzo, ein unbestrittenes eigentliches Reservatrecht. Eben so unrichtig ist es, daß die Kayser verurtheilte Reichsstände nicht mehr sollen haben begnadigen können; ohne die anderen Reichsstände zu fragen. Das Begnadigungsrecht an sich z. E. die Lossprechung von der Acht, kann man den Kayfern nicht absprechen, und darum brauchten sie niemand zu fragen; hingegen ließ sich auch der Reichsstand, dem das Reichslehen des Geächteten gegeben worden war, solches nicht einseitig wieder nehmen, und in so fern hatte die Begnadigung, ohne vorher gegangene Einwilligung der Reichsstände, nicht vollkommene Würkung. Die **völlige Landeshoheit**, welche der H. B. S. 298. den Reichsständen unter den Fränkischen Kayfern beylegt, dürfte ebenfalls schwerlich erwiesen werden können, und das Gegentheil legt sich, anderer Gründe zu geschweigen, schon daraus vor Augen, daß die Kayser in diesem Abschnitte einem Reichsstande noch gar oft grosse Privilegien in des anderen Reichsstandes Gebiete ertheilet haben, ohne daß man es für eine Ungerechtigkeit, oder nur für etwas ungewöhnliches gehalten haben sollte. Indessen ist unleugbar, auch von anderen längstens bemerket worden, daß die unter den Fränkischen Kayfern entstandene vollkommene Erblichkeit der Reichsländer das System der reichsständischen Landeshoheit

hoheit sehr begünstiget habe. Daß Henrichs des Löwen Kreutzzug gegen die Slaven unglücklich abgelaufen sey, wie S. 310. behauptet wird, ist was neues. Wenigstens **Helmold** I, 65. bezeuget das Gegentheil, und gewiß ist es wenigstens, daß der Herzog, seit diesem Feldzuge, die Oberherrschaft über die Slavischen Lande behauptet, und sie mit würklich königlicher Gewalt beherrschet hat. S. 313. wird aus einer Urkunde des Abt Marquard von Fulda vom Jahr 1150. behauptet, daß unter K. Conrad III. schon ein **Lehnrecht** existiret habe. Allein die Urkunde selbst beym **Brower** in antiquit. fuld. III, 18. p. 265. zeiget, daß der darin angeführte vsus feudorum in vernaculo das Lehnrecht dictus, keine Sammlung von Lehnsgesetzen, sondern nur die dem Vasallen, an dem Lehen, vermöge des Herkommens, zustehende Gerechtsame anzeige. Bey der **Achtserklärung Henrichs des Löwen** heißt es S. 336. der Kayser habe alles gethan, was in seinem Vermögen gestanden, das unglückliche Schicksal seines Vettern zu mildern; eine Anführung, die dem Hergange der Sache offenbar widerspricht. Falsch aber ist es, daß **Maynz** bey dieser Gelegenheit, das **Eichsfeld** erhalten habe. Einen Theil dieses Landes hat Maynz schon lange vorher besessen, und der Ueberrest ist ihm erst in der Folge, von den Herzogen der Grubenhagenschen Linie, Pfandweise überlassen worden. S. 340. wird

die

die Stiftung des **Teutschen Ordens** K. Friedrich I. beygelegt, aber mit Unrecht. Er war schon im Jahr 1128 entstanden, und nicht der Kayser, sondern der Pabst Cölestinus III. hat ihm im Jahr 1191 die Gestalt eines ritterlichen Ordens ertheilet. Daß die Reichsstände unter K. Otto IV. der **Einführung des Römischen Rechts** sich widersetzt haben sollten, wie S. behauptet wird, läßt sich nicht beweisen. Sie haben zwar freylich der ausgedehnten Gewalt widersprochen, welche sich die Kayser, in Gemäßheit desselben, in den Reichsangelegenheiten, hätten anmaassen können, und deren sie sich auch in Italien würklich anmaaßten. Allein im Ganzen befanden sie sich selbst, in Ansehung ihrer Unterthanen, bey diesem Rechte allzuwohl, daß sie nicht vielmehr selbst die Einführung desselben begünstiget haben sollten. Die Sache selbst redet hier. Woher mag aber der H. V. die S. 365. vorkommende Anmerkung wohl haben, daß man unter Otto IV. die **Teutsche Sprache** auf dem Reichstage und in den öffentlichen Urkunden zu gebrauchen angefangen habe? Unrichtig wenigstens ist sie zuverlässig. Daß Hugolinus a Porta Rauennate, wie es S. 403. heißt, das Longobardische Lehnrechtsbuch in Ordnung gebracht habe, ist etwas neues, wovon ich aber den Beweis erwarte. S. 404. bemerkt der H. V. daß die Reichsstände unter den Hohenstaufischen Kayfern sich in dem Be-

sitze der Landeshoheit schon in der Maasse befestiget gesehen, daß die Kayser ihren landesherrlichen Rechten auf keinerley Art derogiren, oder sie einschränken können. Das ist zu viel gesagt. Der H. V. gehe nur die Urkundensammlungen dadurch, so wird er noch im vierzehnten Jahrhundert unzählige Beyspiele finden, daß man einem Reichsstande das Geleitsrecht, und andere dergleichen Gerechtsame, in des anderen Gebiete ertheilet hat, und noch jetzo kommen Fälle vor, die aus solchen alten kayserlichen Gnadenbriefen entschieden werden müssen. Gleichergestalt hat man die Ausübung mancherley landesherrlicher Gerechtsame z. E. in Anlegung neuer Städte, Festungen, Salzwerke u. s. f. durch kayserliche Urkunden, zum Vortheile eines benachbarten Reichsstandes, gehäufig eingeschränkt, und die Reichsstände selbst getrauen sich nicht, das Recht des Kaysers, in Ertheilung solcher Privilegien, in den mittleren Zeiten, anzufechten, und haben nur dafür gesorget, daß in den neueren Reichsgesetzen dis kayserliche Reservatrecht in engere Schranken gesetzet worden. Die Veränderungen, welche in den Zeiten des sogenannten grossen Zwischenreichs, in der T. Staatsverfassung erfolgt sind, werden S. 429. u. f. umständlich, und wohl vorgetragen. Nur möchte der S. 440. vorgetragene Satz, daß in den Reichsständischen Häusern, durch die Theilung die Gemeinschaft gebrochen,

und

und ohne deren Vorbehalrung, die Theilenden unter einander nicht mehr für successionsfähig gehalten werden, wohl schwerlich zu erweisen seyn. Ich wenigstens halte die so genannten Todttheilungen für Chimären. Eben so wenig kann ich dem Verfasser S. 447. u. f. in Ansehnng des Ursprunges des Pfälzischen und Sächsischen Vitariates beypflichten. Vor Karl IV. sorgte jeder Reichsstand, in dem Zwischenreiche, für die Ruhe in seinem Lande selbst, und eigentliche Vicariatshandlungen trifft man vor der goldenen Bulle in den Urkunden gar nicht an. Die Fabel: daß K. Rudolf I. in seinen jüngern Jahren bey K. Ottocar von Böhmen im Dienst gestanden, wird S. 458. wiederholt, und gleichwohl weiß kein gleichzeitiger Schriftsteller etwas davon. Ja sie ist so gar bey dem grossen Vermögen, und persönlichen Character des Kayfers, nicht einmahl glaublich. Unter den S. 476. bemerkten Reichsständen, welche das Recht der ersten Bitte in ihren Landen ausüben, hätte billig auch das Haus Braunschweig-lüneburg, wie auch Bremen und Verden angeführet werden sollen. S. 479. vermischt der H. V. die Beybriefe mit den churfürstlichen Willebriefen. Jene wurden nur von denen Reichsständen gegeben, welche bey Schliessung eines Reichsgesetzes nicht zugegen gewesen waren, und solches hernach schriftlich annahmen. Ganz wohl bemerkt der H. V. S. 489. bey Gelegenheit

heit des so genannten Hessischen Fürstenbrieses, daß man im dreyzehnten Jahrhundert, um Sitz und Stimme im Fürstenrathe zu haben, Reichsvasall habe seyn müssen. Falsch aber ist es, daß man, ohne diese Eigenschaft nicht Fürst habe seyn können. Die Welfen waren es, ehe sie Reichslehnleute wurden. Otto das Kind, und Henrich das Kind, wurden gleichergestalt von den Kayfern selbst, und sonst von jedermann als Fürsten erkannt, ehe sie noch ihre erbeigenthümliche Lande dem Reich zu Lehen aufgetragen, und in solcher Qualität, Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhalten hatten. S. 516. bemerkt der H. V., bey Gelegenheit des Hennebergischen Fürstenbrieses, daß die Reichsgrafen damahls keine persönliche Stimme im Fürstenrathe mehr gehabt haben müsten, weil dieses als ein hauptsächlicher Vorzug des gefürsteten Grafen darin angegeben worden. Besser wäre es aber gewesen, daß ihnen ehedem dergleichen persönliche Stimmen zu führen zugekommen sey. S. 580. wird bemerkt, daß der K. Karl IV. beynahe den ganzen Ueberrest der kayserlichen Domänen veräussert habe, und zugleich muthmaasset der H. V. nicht ohne Grund, daß er die Absicht dabey gehabt, den Kayser überhaupt arm zu machen, um bey den künftigen Wahlen die Churfürsten zu nöthigen, bey den Prinzen aus seinem Hause zu bleiben. Die Ernennung der **Hofpfalzgrafen** wird S. 643.

K. Si-

K. Sigismunden beygelegt, und behauptet, der Reichsvicekanzler Schlick sey der erste, welchem diese Würde beygelegt worden. Dis ist aber offenbar falsch. Man sehe z. E. Pfeffinger T. III p. 260. und Speners ius publ. T. 6. p. 285. auch die Urkunde K. Karls IV. für den berüchtigten Bartolum a Saxoferrato, in Meuschens vitis summor. viror. T. I. p. 97. Am Schluß des ersten Bandes führt der H. V. unter den Gerechtsamen der Churfürsten auch das Recht, den Kayser abzusetzen, an. Allein ich zweifle, ob dieses, als Recht betrachtet, und wenn man von Thathandlungen abstrahiret, behauptet werden könne. Adolfs Absetzung läßt sich nicht hierher rechnen. Sein Tod entschied von Seiten des Rechts nichts. Wenzels Absetzung aber ist von einem grossen Theil der Reichsstände nicht als rechtmäßig erkannt worden, und endlich sagte er dem Reich selbst gutwillig ab, um Friedens und Einigkeit willen. Mithin fehlt es an ruhig ausgeübten Beyspielen, woraus man ein Herkommen für die Churfürsten herleiten könnte. Aeltere Beyspiele aber können ohnehin für die Churfürsten allein nichts beweisen. Sollte also, welches der Himmel verhüte, der Fall jemahls eintreten: so glaube ich, daß das Verfahren nach dem Muster der Absetzung des R. Königs Henrichs VII. vom Jahr 1235. eingerichtet werden müste.

Der zweyte Band enthält die neunte Periode, worin die Regierung der gesammten Oesterreichischen Kayser bis auf den Tod K. Karls VI. abgehandelt wird. S. 28. trägt der H. V. die bekannte Geschichte von der Beschreitung des Ehebettes K. Friedrichs III. vor, und behauptet, der Kayser habe alle Vorsorge angewendet, um sich gegen Hexerey und Zauberey dagegen zu sichern. Dis ist eine Romanze, völlig im Ton eines ächten Französischen Geschichtschreibers. Ich halte die Erzählung überhaupt für sehr problematisch. Wenigstens sagt der alt weiß König, p. 41 die Kayserin habe ihre Keuschheit nur bis zur Krönung behalten, und p. 44. heißt es: nach der Krönung habe sie der Pabst selbst beyde zusammen zn Bett gebracht. Sollte aber auch des Aeneas Sylvius Erzählung ihre Richtigkeit haben: so ist doch daraus nichts von der Furcht einer Bezauberung, und dagegen angewandten Mitteln, zu erweisen, und die Worte: etsi erat Caesar paullo debilior, geben die natürlichste Erklärung, warum der Kayser es bloß bey der Ceremonie der Beschreitung des Ehebettes bewenden lassen. Und konnte er auch wohl mehr, in Gegenwart des Königs, und des ganzen Hofstaates, thun? Kurz, es ist ein ungesalzener Einfall des Hrn. P. S. 32 spottet Hr. P. über den Kayser, daß er sich der Eroberung des griechischen Kayserthums

nicht

nicht widersetzet, und den Griechen bloß mit seinen Thränen zu Hülfe gekommen sey. Ich halte auch dis für eine unglückliche Spötterey. Das griechische Kayserthum war unter der damaligen Regierung fast auf die einzige Stadt Constantinopel eingeschränkt. Wäre es also wohl der Mühe werth gewesen, dieser Stadt wegen, einen mißlichen Krieg anzufangen? Und konnte es der Kayser? Seine eigne Kräfte reichten nicht zu, und die Reichsstände wollten nicht, ob sich gleich Friedrich, auf verschiedenen Reichstägen, grosse Mühe gab, sie dazu zu bewegen. Man war, dem Himmel sey es gedankt, schon lange von dem abgeschmackten Enthusiasmus der Kreutzzüge zurück gekommen. Ueberhaupt ist die Schreibart des Verfassers gegen K. Friedrich III. sehr beleidigend z. E. S. 34. wo es heißt: Frédéric, dont l'indolence égaloit l'ineptie; und an mehreren Orten nennt er ihn gerade zu einen Geitzhals. Allein ich glaube, man thut dem Kayser, in den meisten Stücken, unrecht. Er besaß nur einen geringen Theil der Oesterreichischen Lande, und die Hausstreitigkeiten verminderten oben drein seine Einkünfte. Konnte er also aus seinem eignen Vermögen mehr thun, und die Regierung des Reichs wohl mit Nachdruck führen? Die Reichsstände aber haben ihn mit keinem Kreutzer unterstützt. Ich wundere mich also vielmehr, daß, bey dieser Lage der

Sache, die Teutsche Staatsmaschine, unter einer so langen Regierung, nicht gar ins Stecken gerathen ist. Man sollte einem armseligen Windbeutel, wie Campani war, auf Kosten eines gekrönten Hauptes, keine Spöttereyen nachschreiben, ohne vorher aus den Umständen des Regenten die Ursachen seines Betragens untersucht zu haben! S. 58. behauptet der H. V. daß unter Friedrichs III. Regierung die landsässige Ritterschaft zuerst die Benennung Edel und nobilis erhalten habe. Dieser Titel hat an und für sich selbst der Ritterschaft so wenig Vortheil gebracht, als ein Teutscher Kaufmann dadurch den Adel erhält, daß ihn sein Correspondent: Euer Edeln nennet. Inzwischen ist doch unleugbar, daß die Sache älter ist. Wenigstens trifft man schon in den Urkunden K. Karls IV. viele Beyspiele davon an. Man sehe nur Glafey's anecdota. Wie aber der Verfasser so bestimmt sagen könne, daß in den letzten Jahren des Kayfers die Ministerialität des Adels aufgehoben worden, begreiffe ich nicht. Die Sache hat sich, nach und nach, erst zugetragen, nachdem man den jetzt üblichen persönlichen Hofstaat dem erblichen Hofdienst der ehemaligen Dienstmannen vorzuziehen für gut befunden. S. 100. kommt eine kurze Geschichte der Kreisanstalten vor, bey welchen jedoch der H. V. die beyden Eintheilungen von 1500 und 1512., welche

in

in ihren Absichten, und Umfange ganz von einander verschieden sind, mit einander vermischet. Ueberdem gehören die beständigen Kreisdirectoren nicht in die Regierung K. Max I., sie sind offenbar erst nach dem Jahr 1522. aufgekommen. Die Visitation des Reichshofraths, heißt es S. 104. komme dem Churf. von Maynz zu. Nun ist freylich richtig, daß der Westphälische Friede ihm solches Recht beylegt. Allein die Reichsstände haben sich nicht davon ausschliessen wollen, und selbst im W. F. wird geordnet, daß man sich über die Art der von Maynz vorzunehmenden Visitation auf dem folgenden Reichstage mit einander vergleichen wolle. Dis ist aber bisher nicht geschehen, und wird schwerlich, mit Effect, geschehen, und eben das ist die Ursach warum zeithero die würkliche Visitationen unterblieben sind. S. 111. wird behauptet, die Reichsritterschaft sey unter Max I. von der Reichsstandschaft ausgeschlossen worden. Dis ist sonderbar, sie hat ja niemahls Antheil daran gehabt. Der H. V. hätte die Erscheinung auf dem Reichstage, und das Recht, seine Stimme daselbst ablegen, unterscheiden sollen. Das letzte haben sie niemahls ausgeübt, und wenn der Kayser in Urkunden sagt, daß er dieses oder jenes mit Einwilligung des Adels gethan habe z. E. in einer Würzburgischen Zollconcession: so ist es als eine blosse nichts

bedeutende Kanzleyformel, welche noch dazu meistentheils in solchen Urkunden vorkommt, welche die Ausübung unstreitiger kayserlicher Reservatrechte betreffen. S. 120. wird die alte Fabel von dem Ursprunge der Wahlkapitulation getreulich wieder nachgebetet, ohnerachtet die Urkunden vor Augen liegen, welche den Ungrund der gemeinen Meinung sonnenklar erweisen. Bey der Abdankung K. Karls V. wird S. 184. die Ursach der Verzögerung den Churfürsten beygelegt Diese waren aber unschuldig daran. Der Kayser hoffte noch immer, seinen Bruder zur Niederlegung der Römischkönigl ichen Würde, zum Besten Philipps II., zu bewegen, nachdem aber alle Hoffnung desfalls fehl schlug, entschloß er sich endlich auch in Teutschland zur förmlichen Abdankung Daß das Prädicat Durchlauchtigst seit K. Rudolfs II. Zeiten, allen fürstlichen Häusern, welche die Taxe dafür bezahlen wollen, ohne Unterschied gegeben werde, ist offenbar falsch. Nur Könige und weltliche Churfürsten bekommen diesen Titul, und ich zweifle, ob der kayserliche Hof, welcher die Churfürsten sehr schonen muß, einem andern Hause solchen beylegen werde. Selbst die Churfürsten bekamen damahls noch nicht einmahl die Durchlaucht vom Kayser. S. 392. kommt eine artige, aber falsche Anecdote vor. Der Churf. von Maynz heißt es, habe dem

K.

K. Ludwig XIV. ein Geschenk mit den im Grabe Childerichs I gefundenen Alterthümern gemacht. Wie konnte er das? Sie gehörten ja dem Kayser! Wahr ist es, der Hr. von Boineburg suchte K. Leopolden zu bewegen, sie an Frankreich zu schenken. Man hat ihm aber nur einen Abdruck in Golde davon gegeben. Die Orginalien aber werden noch jetzo in der kayserlichen Schatzkammer zu Wien aufbewahret. Mansfeld, sagt der H. B. S. 459. habe die Reichsstandschaft nicht erhalten, weil Sachsen und Brandenburg die Landeshoheit darüber zukomme. Warum haben aber die Bischöfe von Trident und Brixen u. s. f. und warum Schwarzburg Sitz und Stimme im im Fürstenrath, ohnerachtet ihre Lande theils ganz, theils zum Theil der Landeshoheit anderer Reichsstände unterworfen sind?

Den Schluß des Werks macht der H. B. S. 582. u. f. mit einer allgemeinen Anmerkung über das Haus Oesterreich und dessen Staats = und Hausgrundsätzen. Diese sind zu schön, als daß ich nicht die unangenehme Mühe übernehmen sollte, sie dem Leser (jedoch mit Weglassung einiger rednerischer Blümchens, und der Geschichte des Oesterreichischen Erbfolgskrieges) ganz vorzulegen. "Der beobachtende Blick des Geschichtschreibers, sagt der H. B., verweilt sich gern bey der ent-

stehenden Grösse dieses Hauses, und verfolgt es in seinem Fortgange, so wie in Betrachtung der Triebfedern, welche es durch einen sicheren und beständigen Gang, zu dem größten Grade der Höhe gebracht haben, welchen das Glück des Menschen nur erreichen kann.

Es stammte von einem jüngeren Zweige des Hauses Elsaß ab. Durch die Erschütterungen, welche die Provinz, worin dis Haus entstand, unter den letzteren Karolingern erlitten hatte, war es zu unbeträchtlichen Gütern im Elsaß und Argau herunter gebracht. Nur allein die Tapferkeit der alten Grafen von Habsburg schien das grosse Glück, wozu sie bestimmt waren, vorher zu sagen. Inzwischen zeichneten sich solche, lange Zeit hindurch, nur in dem engen Zirkel aus, in welchem sie eingeschlossen waren, und gegen Nachbaren, welche eben so schwach waren, als sie selbst. Wir sehen daher nicht, daß sie an den grossen Veränderungen Theil nehmen, welche die Verfassung Teutschlands unter den Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kayfern änderten. Fast möchte man sagen, das Schicksal habe mit Fleiß den Saamen des grossen Zweiges, welcher dereinst den schönsten Theil der Erde mit seinem Schatten bedecken sollte, in einer Art der Dunkelheit bilden uud nähren wollen.

Das

Das dreyzehnte Jahrhundert näherte sich schon seinem Ende. Teutschland beherrschte schon der gröste Theil derer Häuser, welche jetzo darin regieren; als Rudolf von Habsburg seinen Ehrgeitz noch darauf einschränkte, die Kriegsmacht einiger Reichsstädte anzuführen, und seine Kriegsthaten waren: unter dem Deckmantel des Faustrechtes, privilegirte Räubereyen zu begehen, oder zu rächen. Er hatte das Glück, einen Erzbischof von Maynz dabey zu beschützen. Dieser Dienst, welcher durch Rudolfs geringe Macht vergrössert wurde, setzte ihn auf den kayserlichen Thron, auf welchen ihn seine Tugenden und erhabene Eigenschaften wahrscheinlich nicht geführet haben würden. Allein kaum war die Krone der Friedriche und Ottonen auf Rudolfs Haupt befestiget: so sahe man diesen Prinzen mit starken Schritten auf dem neuen Wege gehen, welchen er sich gebahnet hatte, und seiner Nachkommenschaft durch sein Beyspiel die Aufführung lehren, welche sie, zu Vermehrung ihrer Macht, beobachten müsten. Er erklärte dem K. von Böhmen den Krieg, unter dem Vorwande, die Ehre des Reichs zu retten, welche dieser stolze und widerspenstige Vasall beleidiget hatte. Bloß um die Rechte des Reichs zu behaupten, raubte er Ottocarn die reiche Erbschaft, deren er sich bemächtiget hatte. Die T. Fürsten beeiferten sich, diese patriotische und großmüthige Absich-

ten mit Wärme zu unterstützen. Rudolf siegte durch sie; aber sein Sohn Albrecht I. erntete allein die Früchte des Sieges, und wurde mit den Herzogthümern Oesterreich, Steyermark und Krain belehnet, welche die mehresten Reichsstände, theils als Verwandte, theils als Belohnung fordern konnten. Zugleich vermählte Rudolf den neuen Herzog von Oesterreich mit der Tochter des Herzogs von Kärnten, und behielt seiner Nachkommenschaft den Anfall des Herzogthums vor. Dieser schien nicht nahe zu seyn, indem Elisabeth von Kärnthen vier Brüder hatte, welche alle heyratheten; allein sie blieben ohne Erben, und Kärnthen wurde eine Oesterreichische Provinz unter den Kindern dieser Prinzessin.

H. Albrecht II., welcher das Geschlecht fortpflanzte, heyrathete die Erbin der Grafschaft Ferette im Elsaß; seine Söhne erwarben Tyrol, und brachten viel Herrschaften in Schwaben an sich. Es war noch kein Jahrhundert seit der Thronbesteigung Rudolfs I., da seine Nachkommenschaft an Macht und Reichthum schon alle andere Fürsten in T. übertraf. Allein nun schien das Glück seine Gunstbezeugungen gegen sie erschöpft zu haben. Das Haus O erfuhr Widerwärtigkeiten, es hatte ansehnlichen Verlust, und schwächte sich durch die Theilung seiner grossen Staaten, daher fast

ein

ein Jahrhundert nöthig war, diese Unglücksfälle und Irrthümer wieder gut zu machen.

Allein endlich bestieg Friedrich III. den Thron. Von diesem Augenblicke wurden die Grundsätze Rudolfs I. wiederum das allgemeine Grundgesetz des kayserlichen Hauses: das Interesse seines Hauses zur Sache des Reichs zu machen; beständig seine Kräfte zu verbergen, und sie selbst nicht zu wissen scheinen; von dieser doppelten Täuschung Nutzen zu schöpfen, damit das Reich an Haß und Neigung des Hauses Oe. Theil nehme, und um solches zur Vertheidigung seiner Rechte zu rufen; durch kleine Gunstbezeugungen sich Fürsten verbindlich zu machen, welche ihm nützlich seyn konnten; sich an denen, welche dem Hause zuwider waren, offenbar zu rächen; eine geringe Vergrösserung nicht verachten, jedoch grössere nie aus dem Gesichte verlieren; alle mögliche Fälle bey Heyrathen zu berechnen, und sich auf Begebenheiten, welche Jahrhunderte hernach sich erst zutragen konnten, so vorzubereiten, als wenn sie sogleich erfolgen sollten: dieses waren die Grundsätze, welche Friedrichs III. Nachfolger fast 300 Jahre mit eben so viel Geschicklichkeit und Standhaftigkeit als Glück beobachtet haben.

Max I. heyrathete die Burgundische Erbin. Hierdurch brachte er die Niederlande und die Grafschaft Burgund an sein Haus, und sicherte selbigem den ruhigen Besitz dieser reichen Erb-

schaft dadurch, daß er sie unter dem Namen eines Kreises unter den Schutz des Reichs setzte. Er verheyrathete im Jahr 1496 seinen einzigen Sohn mit einer Spanischen Infantin; diese Prinzessin hatte einen verheyratheten Bruder und Schwester, auch einen Neffen, dessen Rechte den ihrigen vorgingen; in weniger als vier Jahren aber starben sie alle; und Max I. Enkel erbte im Jahr 1516 von seiner Mutter Spanien, Napel, Sicilien, Sardinien und die grossen Länder, welche Columbus in America eben entdeckt hatte.

Hier fängt ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Hauses O. an. Karl V. theilte seine Staaten mit seinem Bruder Ferdinand; und behielt sich bloß die Spanische Monarchie, nebst der Burgundischen Erbschaft, vor. Diese machte er durch die Erwerbung der Provinzen Geldern, Zütphen, Overyssel und Uetrecht vollständig; und mit jener vereinigte er Mayland; seine Generale eroberten Mexico und Peru für ihn; Aber indem dieser Prinz auf diese Art die entfernten Staaten seines Hauses unendlich vergrösserte: so merkte er nicht, daß es mehr an Festigkeit verlor, als es an der Oberfläche gewann. Leute, welche nicht mit Vorurtheilen eingenommen waren, vermutheten schon damahls, was er allein nicht zu wissen schien, daß in dem man Spanien von den Italiänischen Staaten und den Niederlanden durch undurch-

dring-

dringliche Barrieren trennte, Frankreich, so bald es wollte, das Schicksal von beyden in seinen Händen haben würde.

Philipp II. hatte das Glück, auch Portugall und die Ostindischen Staaten mit seinem Hause zu vereinigen. Allein der tyrannische Despotismus und der grenzenlose Ehrgeitz dieses Fürsten, bereitete dessen Fall fast in dem Augenblick zu. Indem er Herr von allen Americanischen Waaren, und denen Kanälen war, durch welche die kostbaren Indianischen Waaren sich in Europa verbreiten; indem er die Meere der beyden Halbkugeln mit seinen Flotten bedeckte; und indem er viel weitläuftigere Staaten beherrschte, als Alexander der Grosse, und die Cäsars beherrscht hatten: faßt er den chimärischen Einfall einer neuen Universalmonarchie. Alle seine Schritte waren auf diesen Gegenstand gerichtet, und er opferte die würkliche Grösse seines Reiches diesem eitlen Schattenbilde auf. Die Völker, welche seine stolze Ländersucht zuerst bedrohete, verbanden sich gegen ihn. England vernichtete seine Seemacht; er verschwendete unnützer Weise die Reichthümer beyder Indien, um Frankreich durch bürgerliche Kriege zu schwächen; und seine ungeheure Macht, mit welcher er Holland verschlingen wollte, brach sich an den Dämmen und Sandbäncken dieses Erdwinkels.

Philipps II. Nachfolger erbten seine Grundsätze,

säße, und machten sie zur Grundlage und Mittelpuncte ihrer Politik, ohnerachtet ihre Völker grausam erschöpft waren. Es entstand kein Streit in Europa, woran sie nicht Theil nahmen; keine Ränke, wodurch Thronen erschüttert oder umgeworfen werden konnten, wozu sie nicht Anleitung gegeben; und kein Krieg, den sie nicht veranlasset hätten. Allein alle diese Verirrungen einer ehrgeißigen und unruhigen Politik, welche sie aus Mangel gründlicherer Mittel gebrauchten, dienten bloß dazu, ihren Ruin zu beschleunigen. Da sie beständig die Macht der Monarchie an deren äussersten Grenzen gebrauchten, und deren Zurückfliessung gegen den Mittelpunct nicht bewürkten; so brachten sie solche gleichsam zu einem schwächlichen Alter, und in gänzliche Entkräftung. Ohnerachtet ihrer Schwäche, erhielt sie sich, unter dem herrschsüchtigen Schutze der Mächte, welche Frankreichs Neider waren; welches an Karl II. das Unrecht seiner Vorfahren rächte. Jedoch konnte sie dem gänzlichen Fall, welcher sie zu bedrohen schien, nicht anders als durch die Erlöschung des Hauses Karls V. ausweichen. Der wohlthätige Schutzgeist des Hauses Bourbon gab diesem sterbenden Körper neues Leben: die erdichtete Furcht und Nationalhaß, welcher im Uetrechtischen Frieden, die Theilung der Spanischen Monarchie veranlaßte, beschleunigten so gar ihre Wiederherstellung.

Wäh-

Während dieser Zeit, da Karls V. Nachfolger die Monarchie, welche er ihnen hinterlassen hatte, mit grossem Geschrey, verdarben, stiftete sein Bruder Ferdinand eine neue, unter Beobachtung einer gegenseitigen stillen Staatsklugheit. Er heyrathete die Schwester des Königs von Ungarn und Böhmen, durch dessen trauriges Ende sie die Erbin beyder Kronen wurde. Ferdinand suchte das Reich zu bewegen, sich für die Erhaltung dieser Reiche in seinem Hause zu verwenden. Er erreichte seine Absicht, und der Enthusiasmus, welchen er den Reichsständen einzuflössen wuste, machte, daß Ströme Teutschen Blutes, zur Vertheidigung Ungarns gegen die Türken vergossen wurden. Sein Nachfolger handelte, mit gleichem Glück, nach eben den Grundsätzen. Rudolfen II. und Ferdinanden II. aber kam es theuer zu stehen, daß sie solche verliessen. Sie wurden durch die verführerischen Rathschläge einiger Minister, welche der Spanischen Politik blindlings folgten, mißgeleitet; und durch ihre eigene Leidenschaften verleitet, allen Entwürfen der drey Philippe zu folgen, jedoch wurden sie dagegen auch eben so beschämt und unglücklich, als jene. Sie verloren Elsaß, Breysach und die Lausitz, und Schlesien nebst Böhmen konnten sie nur auf Unkosten der katholischen Kirche retten. Das kayserliche Ansehen, welches man über seine gesetzliche Schranken getrieben hatte, fiel endlich,

lich, durch eine nothwendige Folge, in Ohnmacht und Verachtung. (Das ist zu rednerisch, und zu viel gesagt). Die Freyheit der Stände, welche durch Frankreich und Schweden unrerstützt wurde, setzte sich, neben dem Kayser, auf den Thron, und es war eine Zeit, da die Reichsstände so gar das Uebergewicht über den Kayser hatten. Unter Leopolden hingegen, wurde eine neue Revolution, zum Vortheil des kayserlichen Ansehens, zu Stande gebracht. Das Ministerium zu Wien erkannte endlich die Irrthümer Ferdinands II. und die mit einem zu würksamen Ehrgeitze verbundene Gefahr. Es kehrte also zu den alten Grundsätzen des Hauses Oesterreich zurück, und stellte dessen Macht und Grösse durch eben die Mittel wieder her, durch welche es gegründet worden war. Mitten unter diesen Bemühungen erreichte dieses geheiligte Haus das Ziel, welches ihm die Vorsehung gesteckt hatte; und nichts beweiset die Stärke, die bisher unerkannten Kräfte, und die unerschütterliche Macht dieser Oesterreichischen Monarchie, mehr, als die vergebenen Bemühungen, welche die mehresten Europäischen Mächte, nach dem Tode Karls VI., anwandten, um dessen Nachlassenschaft zu zerstückeln. ——

Das Reich nahm keinen Theil an den Kriegen, welche der Oesterreichische Successionskrieg veranlaßte; es nahm keinen Theil an

den

den verschiedenen Verträgen, durch welche derselbe geendiget wurde, und selbst K. Karls VII. Unglück störte die allgemeine Ruhe nicht. Man beklagte diesen Prinzen; dessen liebenswürdiger Character, und grosse Eigenschaften eine glorreichere Regierung zu versprechen schienen; allein man that nichts, um ihn zu erhalten, oder gar zu rächen.

Nach Karls VII. Tode, brachte der Wunsch der Teutschen Nation, den Großherzog Franz I. von Toscana, den Gemahl der Königin Maria Theresia, den Stifter des neuen Hauses Oesterreich, auf den Thron. Dieser von seinen Völkern angebetete, und im Reiche geliebte und verehrte Prinz, theilte, mit seiner Gemahlin, und Ludewig XV., die Ehre, durch den den 1 May 1756. zu Versailles geschlossenen Tractat, den Haß und Eifersucht auszulöschen, welche seit drey Jahrhunderten zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon gewesen waren; und deren traurige Folgen die Ruhe Teutschlands nur gar zu oft gestöret hatten. Diese glückliche Verbindung ist das kostbare Pfand der gewissen Ruhe des Reichs, und des allgemeinen Friedens; das künftige Alter wird daher dessen Urheber segnen, und die Geschichte aller Jahrhunderte wird sie unter die Wohlthäter des menschlichen Geschlechts zählen."

Nun zum Schluß noch eine allgemeine Anmerkung über das ganze Werk des Hrn. P.

Als Geschichtbuch betrachtet, kann es Ausländern, und solchen, welche nur eine flüchtige Uebersicht der vornehmsten Begebenheiten des T. Reichsstaates verlangen, gute Dienste thun. Eine gründliche Kenntniß der Reichsgeschichte aber kann es dem Leser nicht gewähren. Vielmehr macht der durchgängige Mangel in Anführung der Quellen, und unzählige Irrthümer in den Namen der Personen und Oerter, den Gebrauch desselben sehr unsicher. In Rücksicht auf die Staatsverfassung aber ist es gleichergestalt kein sicherer und zulänglicher Führer. Von vielen Hauptmaterien konnte wegen der besonderen Art des Vortrages gar nichts gesagt werden. Und bey den abgehandelten Materien finde ich ausserordentlich viele Hypothesen, und allgemeine auf eine einzige Urkunde oder Begebenheit gegründete Sätze, die sich im Ganzen nicht zur Regel annehmen lassen. Sollte es also für Teutsche brauchbar werden: so müste es, durchgängig umgearbeitet, und durch berichtigende Anmerkungen erst denjenigen Ton erhalten, in welchem es, ausserhalb den, mit Französischer Leichtigkeit denkenden, Gesellschaften, gefallen könnte.

XIII.

Ueber das königliche Dänische Indigenatrecht, und einige andere Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte. Hamburg in der Heroldschen Buchhandlung 1779. 16 Bogen in Quart.

Der Hr. V. schickt zuerst in sechs Abschnitten einige allgemeine Anmerkungen über die verschiedenen Staatsverfassungen, und deren Verhältniß voraus, und verfolgt alsdann in den sieben folgenden Abschnitten den Hauptgegenstand seiner Abhandlung. Ich will meine Leser mit dem Gange und Plane des Werkchens kurz bekannt machen.

Es gibt nur ein einziges allgemeines und unveränderliches Gesetz in allen Staaten: die Besorgung des gemeinen Bestens für den Staat. Gesetze eines Staates zu tadeln, sagt der H. V., ist unnützer, als sie zu rühmen. Diejenigen, welche die gegebenen Gesetze beurtheilen wollen, verstehen unstreitig die Sache nicht so gut, als die, welche an dem Ruder der Regierung sitzen, und gemeiniglich sind von hundert Tadelungen neun und neunzig unrichtig. (Gut! verstehen aber die, welche Gesetze machen, die Sache allemahl? Kennen sie die wahren

Bedürfnisse des Landes im Ganzen? haben sie es durchreiset? sich mit seinen Einwohnern, Producten u. d. g. genug bekannt gemacht? Machen sie nicht oft, wie der H. V. selbst gesteht, ungeschickte Copisten? Er vergleiche nur den de la Mare mit unseren mehresten Polizeygesetzen! Sollte das Verhältniß von guten und schlechten Tadlern wohl überhaupt richtig seyn? und wenn es auch richtig wäre: soll deswegen der hundertste schweigen, weil so viel Schwätzer um ihn reden? Das heißt den leidenden Gehorsam zu weit treiben. Weise Gesetzgebung scheuet gesitteten Tadel nicht: sie fordert ihn gar auf. Friedrich der Einzige verlangt alles zu hören, was man gegen Seine Gesetze sagen kann.) Unter allen Staatsverfassungen scheint dem H. V. die monarchische die größten Vorzüge vor anderen zu haben, weil der Monarch weit weniger die Freyheit seiner Unterthanen kränken kann, als eine republikanische Regierung, und selbst Aristokraten können mehr Uebels thun, als der Monarch. (Alles gut, und ich selbst möchte meinen Nacken nicht gern unter einen Hancock, ihre Excellenzen von Bern oder die Edlen von Venedig beugen. Allein ich würde eben so für einem unumschränkten Monarchen zittern, der mich, ohne mich zu kennen, durch eine lettre de cachet in die Bastille schleudern kann. Alle Regierungen können gut seyn, wenn sie von guten

Hän-

Händen verwaltet werden. Monarchien, deren Regenten an Gesetze gebunden sind, haben auch bey mir den Vorzug vor anderen Regierungsarten, wenn sich das Heft der Regierung in den Händen eines persönlich guten Herrn befindet. Aber wie ungewiß ist dieser Fall? wie selten haben wir einen Titus, einen Georg auf dem Throne? wie viel wird überdies erfordert, ihn selbst mit einer persönlich guten Anlage, bey der grossen Leichtigkeit, ungestraft Uebels zu thun, gut auf dem Throne zu erhalten? Von welchem Ungefähr hängt alsdann des Unterthans Leben, Ehre und Eigenthum ab? Ich kenne die Gefahren einer solchen Regierung nur aus der Geschichte; ich zittre aber doch, wenn ich sie nur denke. Allgemeines Lob taugt gewöhnlich eben so wenig, als allgemeiner Tadel.) Ist aber, frägt der H. V. S. 16., die monarchische Regierung der Absicht, weswegen Gesellschaften errichtet worden, vollkommen gemäß? Allerdings, weil die Verschiedenheit der Meinungen der Regierung eine schwankende Unbestimmtheit gibt, die dem allgemeinen Wohle nachtheilig seyn muß. Ist ferner die Tugend der Grund der Republiken? Nein, heißt es S. 23. Die Tugend macht in Republiken mehr Lerm, als in monarchischen Staaten. Patriotismus ist aus keiner Regierungsform ausgeschlossen, und Tugend, nicht als Rednernimbus, als wahre politische Tugend, kann in je-

dem Staate, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, auch so gar Despotie, Statt finden, und ist allemahl gewesen. Die freyen Griechen waren nicht so frey, wie sie glaubten, oder sagten. Sie waren zu allen Zeiten Ungerechtigkeiten ausgesetzt, die sich nur in verderbten monarchischen Staaten finden; die größte Tugend der so genannten größten Patrioten war öfterer Ehrgeitz, als Tugend; das Volk wurde von Aristokraten hintergangen, und als es endlich Demokratien errichtete, gingen die Republiken zu Grunde. S. 27. Das Volk kann nicht herrschen; es versteht nicht zu herrschen. Es wird entweder von grossen Köpfen unwissend beherrscht, und ist nur dem Namen nach frey; oder es bringt sich selbst ins größte Verderben. S. 31. Die Weisen haben in Demokratien bloß das Recht zu berathschlagen; die Narren aber haben das Recht zu entscheiden, sagte schon Anacharsis der Scythe zum Solon. Auch Rom und Karthago hatten ihre grosse Fehler, und aus diesen ziehet der H. V. S. 40. den Folgesatz: daß die republikanischen Regierungsformen für die Wohlfahrt, Ruhe, Glückseligkeit und Ehre des Staates schädlich gewesen sind. — Hier finde ich wieder gänzlichen Mangel der Logik. Die monarchische Regierung in China, England, Schweden u. s. f. ist gemißbraucht, gegen den ersten Endzweck ihrer Einrichtung gemißbrauchet worden: also war sie für die Wohlfahrt

fahrt des Staates schädlich? Keinesweges. Wären die alten Republiken den Absichten ihrer ersten Stifter gefolgt: so hätten sich ihre Staaten lange, und sehr gut erhalten können. Der Mißbrauch einer Sache macht die Sache selbst nicht schädlich. Ludewig XI., Philipp II., Christian II. u. s. f. haben die Rechte der Monarchie so sehr, als möglich, gemißbraucht, und waren es leichter zu thun im Stande, als es, in einer Republik, Bürgern zu thun möglich ist: sollte deswegen die Monarchie für Frankreich, Spanien und Dännemark überhaupt betrachtet, schädlich gewesen seyn? S. 41. u. f. folgen einige Betrachtungen über die, seit der Völkerwanderung, eingeführte, und in dem Lehnssystem gegründete, auch den Alten ganz unbekannt gewesene, Regierungsarten, welche keinen Auszug leiden. Nur die S. 43. angebrachte Anmerkung von Teutschland scheint mir ganz falsch zu seyn. Hätte Ferdinand II., sagt der H. V., seine Absicht bloß auf politische, und nicht zugleich auf Religionsmonarchie gerichtet, so hätte er Teutschland zur Monarchie umbilden können: so aber erhielt er keines von beyden. Ferdinand II. hatte freylich wohl die Absicht, die protestantische Religion zu unterdrücken, aber eine Religionsmonarchie, in dem Verstande, wie das Wort, ohne non sense zu reden, verstanden werden muß, das ist, sich zum Oberhaupte in Religionssachen zu ma-

chen, daran konnte er, als Katholik, nicht denken, und hat nicht daran gedacht. Und dann zweifle ich, ob er auch überhaupt, unabhängig von der so genannten Religionsmonarchie, seine Absicht erreicht haben würde. Ludewig XI. und Gustav Adolf sind gewiß nicht durch Religionsabsichten bewogen worden, sich den Absichten dieses grossen Fürsten zu widersetzen. Ohne die politischen Ketten, welche sie selbst, bey dem Falle Teutschlands, fürchten musten, würden sie sich der Teutschen Sachen schwerlich angenommen haben. Hierauf folget S. 44. u. f. eine Abhandlung von dem Nutzen der in Dännemark eingeführten Souveränetät, die aber zu meinem Plane nicht gehöret, obgleich auch hier einige Sätze vorkommen, die allerdings einer Erinnerung und Berichtigung bedürften. S. 58. endlich gehet der H. V. zu seinem Hauptzweck über. Zuerst wird das Gesetz selbst vom 29 Jenner 1776. wörtlich eingerückt. Für unbillig und unfreundlich gegen andere Völker ist es nicht zu halten, da es Fremden den Zutritt ins Land unter gewissen Bedingungen verstattet. Ueberdem sagt der H. V. der Reichthum des Landes, besonders derjenige, welcher zur Belohnung der Dienste für den Staat bestimmt ist, gehört den Einwohnern, die diesen Reichthum zusammen produciren, und die Wohlfahrt des Staates erfordert, diese Art des Reichthums nicht an die Fremden zu verschwenden. Dis

scheint

scheint mir falsch geschlossen zu seyn. Denn einestheils bringen ja die Unterthanen nicht alles auf, das mehreste sind ja Kammereinkünfte, und selbst diejenigen Gelder, welche dem Herrn verwilliget werden, werden ja unstreitig ein Eigenthum des Herrn, wenn sie auch in der Absicht verwilliget werden, das Beste des Staates dadurch zu befördern; anderntheils aber hat doch wohl ein jeder Regent das Recht, diejenigen Mittel zu erwählen, welche er zu Erreichung des Bestens des Staates für die schicklichsten hält. Ist aber dieses, so verstehet sich auch von selbst, daß ihm frey stehen müsse, Fremde, von denen er vorzügliche Dienste für den Staat erwarten kann, ins Land zu ziehen, und zu belohnen. Ob aber der Fremde solche vorzügliche Dienste zu leisten fähig sey, muß dem Regenten, der ohnehin meistens nach dem Gutachten seiner Minister verfährt, wohl allein überlassen werden. Diese verstehen ja die Sache am besten, wie der Verfasser im Eingang seiner Schrift sagte, und das Urtheil des Unterthanen, welcher dabey allemahl interessiret ist, wird doch wohl gegen den Regenten nichts entscheiden. Die übrigen Gemeinörter für die Billigkeit des Indigenats wird sich der Leser selbst denken können. Nur ist mir S. 68. auffallend gewesen, wenn der H. V. S. 68. annimmt, daß vor der Annehmung der christlichen Religion alle Nationen gegen einander einen verach-

tenden Stolz gehabt, und daher so gar ein Volk des andern Geschichte nicht einmahl ausgeforschet und aufgeschrieben habe, bis man aus der Bibel erlernet, daß alle Menschen Brüder sind. Hier ist die christliche Religion wohl ganz unschuldig. Wie wenig die Bekenner derselben andere Völker für ihre Brüder erkannt haben, lehrt die Geschichte; und das von den Geistlichen selbst gelehrte und ausgeübte: compelle eos intrare, was man nicht erst von Karln dem Grossen und Ludewigen XIV. erlernt hat. Selbst unter einander haben sie gewiß nicht brüderlich gelebt, und thun es noch nicht, um Christen zu seyn, wenn nicht etwa der H. V. eine Brudergemeinde vor Augen gehabt haben sollte. Die neueren Verbindungen der Europäischen Nationen unter einander aber, welche sich mit dem katholischen Ferdinand anfangen, und die nähere Bekanntschaft eines Volkes mit den Begebenheiten des andern haben ihren Grund auch gewißlich nicht in der Bibel, die kein Kabinetstück zu seyn pflegt. Wenn aber der H. V. sagt, Dännemark hat selbst tüchtige Männer, und dies mit Beyspielen erläutert, so hat er meinen herzlichen Beyfall. Nur hätte ich den Meursius nicht unter den Beyspielen erwartet, der gehörte ja, als Holländer, nicht in den Plan des H. V. Die Bevölkerung des Landes ist durch die Verordnung nicht aus den Augen gesetzet, sondern vielmehr befördert worden. S. 80. u. f.

Hier

Hier kommen allerhand artige Sammlungen vor, die aber auſſer der Sphäre meiner Bibliothek liegen. Nur möchte ich nicht mit dem H. V. unter die Mittel zur Bevölkerung rechnen, daß in der Insel Bornholm der jüngste Sohn den Hof erbt. Dis gibt zu vormundschaftlichen Verwaltungen Gelegenheit, welche dem Gute und Gutsherrn gewöhnlich mehr schädlich, als vortheilhaft, zu seyn pflegen, und das: vielleicht des H. V., daß die älteren Söhne anderwärts schon zur Versorgung finden können, ist, besonders unter Bauren, Hypothese. Wie können diese, wenn sie nicht vom Ackerbaue abgezogen werden sollen, Versorgung finden? etwa als Knecht zu dienen? ist das Versorgung? oder sollte etwa der ältere Bruder dem jüngeren gar als Knecht Dienste leisten? Man hat diese schädliche Gewohnheit in den meisten Ländern in neueren Zeiten mit Recht abgeschafft. In Dännemark kommen im Durchschnitt etwa auf jeden Unterthan 3 Thaler jährliche Abgaben. Die Leibeigenschaft, heißt es S. 88., sey aufgehoben, jedoch sey der Bauer noch grossentheils an seinen Hof gebunden. Also ist er doch noch immer eigenbehörig, wie in einem grossen Theile Westphalens, obgleich nicht leibeigen. Das ist aber der Englische Pächter, selbst der copyholder, nicht. Jedoch das brauchte der H. V. ja nicht zu wissen, da er nicht Rechtsgelehrter ist.

XIV.

XIV.

Zweyter Abschnitt

Von juristischen Dissertationen und kleinen Abhandlungen.

I.

Diss. inauguralis *de iure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Iesuitarum*, maxime ex formula pacis Osnabrugensis; quam auspiciis regiis, illustris IC. ordinis auctoritate, pro summis in iure honoribus adipiscendis publice defendet Ioannes Fridericus Eberhardus *Boehmer*, Goettingensis, d. XVI. Sept. 1779. Gottingae typis Io. Chr. Dieterich, acad. typogr. 19 Bogen in Quart.

Der H. V. dieser Abhandlung, der Hoffnungsvolle älteste Sohn unsers würdigen Hrn. geheimen Justizrath Böhmer, hat sich zu seiner akademischen Probeschrift, einen so wichtigen Gegenstand erwählet, welcher sich nicht nur durch das Angenehme der Neuheit sehr empfiehlet, sondern auch einen rühmlichen Beweis giebt, wie sehr er sich befleissige, in die Fußstapfen seines vortrefflichen Herrn Vaters zu treten.

In dem Vorbericht wird zuvorderst eine kurze historische Nachricht von den letzteren Schicksalen und Aufhebung des Ordens (S. 1—23.)

1—23.) gegeben, und darauf in drey Abschnitten 1) von der Einziehung und Verwendung seiner Güter nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts; S. 24. 2) von dem Recht der Evangelischen Reichsstände, die in ihren Ländern befindliche Güter der Jesuiten einzuziehen; S. 58. 3) von der Einziehung dieser Güter, wenn sie in fremden Gebieten belegen sind, S. 59—123. gehandelt wird, worauf noch zum Schluß zwey rechtliche Bedenken seines Hrn. Vaters, wegen Einziehung des Luyderwaldes im Pyrmontischen, und der in evangelischen Landen gelegenen Güter des Ordens, S. 125—150. angehänget werden.

Der Jesuiterorden unterschied sich von anderen geistlichen Orden hauptsächlich darin, daß die einzelnen Häuser desselben keine besondere Collegia vorstellten, auch keine ausschließliche Rechte und Verfassung hatten, sondern für Theile eines Körpers angesehen wurden, die von dem unumschränkten Befehl ihres Generals blindlings regieret wurden. Zugleich waren sie durch päbstliche Gnadenbriefe von der Gewalt der Bischöfe, und weltlichen Regenten, gänzlich befreyet, und selbst dem Pabste gehorchten sie nur, so weit, als es ihnen gefällig war. Eben diese ausserordentliche Einrichtung des Ordens, der Mißbrauch seiner Freyheiten, der unersättliche Geitz desselben, und die Schandthaten, welche er begünstigte, haben endlich seine

Auf-

Aufhebung veranlasset. Diese ist theils von den weltlichen Regenten, theils von dem Pabste, in Ansehung der ganzen Kirche, geschehen. Jenes erfolgte 1759. in Portugall, 1762. in Frankreich, 1767. in Spanien, und bald hernach in Sicilien, Parma und Piacenza, und in Malta, dieses aber durch das Breve P. Clemens XIII. den 21 Julius 1773. Diese letztere Aufhebung ist zwar auch in Teutschland, so wie in den mehresten Ländern, von den Regenten, genehmiget worden; jedoch hat der kayserliche Hof es sehr übel genommen, daß es ohne seine vorläufige Genehmigung geschehen, und der Pabst so gar den Erzbischöfen die Aufsicht und Direction, in Ansehung der weltlichen Güter des Ordens, aufgetragen hat.

Was die Güter des aufgehobenen Ordens betrifft: so gehören diese, nach natürlichen und Römischen Rechten, als erb- und Herrenlose Güter, den Regenten eines jeden Staates. Allein so wenig die Römischen, als päbstlichen Rechte können hier zur Entscheidung gebraucht werden, da es auf ein Staatsgeschäft ankommt, und die fremden Rechte bloß in den Streitigkeiten der Unterthanen unter einander aufgenommen sind. (Dis möchte ich nicht **so allgemein behaupten.** Denn wie viel Regalien haben unsere Reichsstände dem R. Rechte zu danken? Wo kämen die Rechte des Fiscus hin? u. s. f. Und sollte nicht der Landesherr dasjenige Recht,

was

was er in tausend Fällen, zu seinem Vortheil für sich anführe, auch wohl gegen sich gelten lassen müssen? Mit dem päbstlichen Rechte aber, besonders in Ansehung der Protestanten, hat es freylich eine andere Bewandtniß). Der Regent kann also diese Güter aus eignem Rechte zu sich nehmen, und sie nach seinem Gutbefinden anzuwenden. Der Regent tritt auch desfalls in keine Verbindlichkeit gegen den Stifter, indem die Jesuiten selbst nicht verbindlich waren, sich an den Willen des Stifters zu binden, sondern mit Bewilligung ihres Generals die Güter zu einem ganz anderen Endzwecke verwenden konnten, als es die Absicht des ersten Stifters erforderte. Auch die Kirchen und der Staat können keine Ansprüche darauf machen. Nun sagt man zwar, daß die Güter der J. überhaupt der Kirche zugehöret hätten, indem die J. kein Eigenthum besitzen können; allein dis ist nur in Ansehung einzelner Collegien, besonders der Profeßhäuser, richtig, als welche so gar von dem General des Ordens wieder aufgehoben werden konnten, nicht aber von dem Orden, im Ganzen betrachtet. Inzwischen erfordert es allerdings die Billigkeit, Güter, welche einmahl zu geistlichem Gebrauche gewidmet sind, zu eben demselben, oder einem ähnlichen Endzwecke wieder anzuwenden, auch besonders denenjenigen, welche bereits Gelübde gethan, und ihr Vermögen dem Orden

den zugewendet, aus der Nachlassenschaft des Ordens, einen Standesmässigen Unterhalt zu ertheilen. Nun hat zwar der höchstpreisliche Reichshofrath die Meinung angenommen, daß der Kayser berechtiget sey, den Gebrauch und Verwendung der Ordensgüter zu bestimmen, und dabey der ausdrückliche oder stillschweigende Wille der Stifter schlechterdings beobachtet werden müsse. Da aber, sagt der H. V. S. 43., so wenig der Kayser, als die Reichsgerichte, neue Gesetze machen können, und die gemeinen Rechte die Befugniß der Reichsstände hiernirgends eingeschränket haben: so könne man auch dieses Gutachten des Reichshofraths um so weniger zur Richtschnur annehmen, da solches offenbar solche Grundsätze in sich enthalte, welche der Natur der Landeshoheit entgegen laufen; und auch der von der dem Kayser zustehenden Schutz- und Schirmgerechtigkeit der Kirche hergenommene Grund sich aus eben dieser Ursach nicht anwenden lasse. Es haben daher auch in Teutschland verschiedene, so gar katholische, Reichsstände die Ordensgüter zu ihrer Kammer geschlagen, die mehresten aber haben, aus Grundsätzen der Billigkeit, sie zu einem ähnlichen Gebrauche, zum Besten der Kirchen und Schulen, verwendet. Da aber überhaupt nur dem weltlichen Regenten das Recht zustehet, über diese Güter zu disponiren: so stehet den Bischöfen schlechterdings keine Befugniß zu,

sich

sich darin einzumischen; selbst alsdann, wenn der Landsherr die Güter auch zu einem anderen beliebigen Endzwecke verwenden sollte. Auch die Reichsritterschaft, behauptet der H. V. S. 51. habe das Recht, die Ordrnsgüter an sich zu ziehen, indem einem jeden Reichsunmittelbaren Edelmann die Güter der erblos verstorbenen Unterthanen zukommen. (Hieran aber zweifle ich denn eines theils dürften wohl die Jesuiten nicht so schlechterdings für Unterthanen der Reichsritterschaft angesehen werden können, und anderntheils kommt den einzelnen Gliedern gewiß kein ius fisci zu, worauf doch die Sache beruhet. Die Wahlcapitulation Art. 21. §. 4. legt es nur denen Reichsständen bey, welche damit beliehen worden, oder es sonst hergebracht haben, und dasmahl wird die Reichsritterschaft nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, mit eingeschlossen. Eine vollkommene Landeshoheit aber, wenn man auch die Sache daraus lediglich herleiten wollte, kann man ihnen auch nicht wohl beylegen. Ich gestehe es also, und der H. V. wird mir meine freundschaftliche Zweifel nicht ungütig nehmen, ich halte die Erkenntnisse des R. H. R. hier allerdings für rechtmässig).

Was die Rechte der evangelischen Reichsstände anbetrifft: so verordnet das I. P. G. O. §. 26. daß, wenn ein Kloster, welches die Katholiken, im Jahr 1624., in evangelischen Lan-

den besessen haben, eingehen, oder der Orden, welchem es zugehöret, aufgehoben werden sollte, die katholische Obrigkeit es mit einem anderen, vor der Reformation bereits gestifteten, Orden wieder besetzen soll. Diese Verordnung ist aber bloß von geistlichen katholischen Reichsständen zu verstehen. Hat daher kein katholischer Bischof, entweder wegen des Besitzstandes im Entscheidungsjahre, oder wegen der Exemtionsprivilegien, eine geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensgüter gehabt: so findet die Anwendung dieser Stelle des W. F. überhaupt nicht Statt. Noch weniger aber läßt sich solche auf diejenigen Klöster anwenden, welche erst nach dem Entscheidungsjahre gestiftet worden. Ueberhaupt aber ist die Disposition der ganzen Stelle auf die Jesuiten nicht wohl anzuwenden, da selbige schon im Jahr 1549. von aller bischöflichen Gewalt befreyet worden; und das Entscheidungsjahr stehet den evangelischen Reichsständen auch nicht entgegen, da, ausser dem Collegio zu Worms, in besagtem Jahre kein Jesuitencollegium in einem evangelischen Reichsgebiete gewesen ist. Insonderheit sucht der H. V. noch zu beweisen, daß auch bey den Augspurgischen und Osnabrückischen Collegien die Anwenduug des W. F. gänzlich wegfalle, in so fern die Frage bloß von dem strengen Rechte vorwaltet.

Was

Was endlich die Einziehung der in einem fremden Gebiete belegenen Güter des Ordens anbetrifft: so müssen selbige theils aus den Grundsätzen des gemeinen Rechts, theils des I. P. O. a. 5. §. 45. 46. 47. beurtheilet werden. Die einzelnen Fälle hiervon werden S. 87. u. f. weitläuftig aus einander gesetzet, und dagegen die von dem Reichshofrath angenommene Grundsätze S. 99. geprüfet. Am Schluß der Abhandlung folgen endlich noch die einzelnen Fälle der eingezogenen Güter des Ordens, besonders was Falkenhagen, den Luyderberg, die Residenz zu Hadamar, zu Augspurg in den Gütern der unmittelbaren Reichsritterschaft u. s. f. betrifft, welche aber keines Auszuges fähig sind, und ganz nachgelesen zu werden verdienen.

II.

Iust. Ludovic. Bechtholdi Boehmer Dissertatio inaugural. de filio Vasalli successore in feudum. Göttingen bei Dieterich auf $9\frac{1}{4}$ Bogen in Quart. (Auch mit einem besondern Titel als Commentation).

In drey Abschnitten trägt der Hr. Verfasser, dritter würdiger Sohn unsers Herrn Geheimenjustizrath Böhmers, die Rechte

und Verbindlichkeiten eines Sohns als Lehnsfolgers, vollständig, und nach der natürlichsten Ordnung auf folgende Art vor. Der **Erste Abschnitt** handelt von der Natur der Lehnsfolge, und den aus derselben herfliessenden Rechten und Verbindlichkeiten eines Sohns im allgemeinen. Nach einigen, in den ersten §§. vorausgeschickten Anmerkungen, von der Natur der Lehnsfolge, als einer **besondern** Successsion; vom Unterschiede zwischen der Erbfolge und Lehnsfolge, und der darauf sich gründenden Eintheilung der Lehne in hereditaria und ex pacto et prouidentia maiorum. setzt der Hr. Doktor den Hauptgrundsatz fest (§. 4.), daß ein Sohn, gleich dem Agnaten, ex pacto et prouidentia maiorum dem Vater im Lehn folge, und nicht ex beneficio des verstorbenen Vaters. (§. 5.) Jedoch ist mit dieser Succession im Lehn, bei Söhnen, die Succession im Erbe, nach II. F. 45. nothwendig verbunden, dergestalt, daß der Sohn, wenn er das Lehn haben will, auch zugleich des Vaters Erbe im Allodio seyn muß. Nachdem nun der H. V. weiter im §. 6. den wahren Grund dieser Verbindung beider Successionen mit einander angegeben; ferner (§. 7.) gezeigt hat, daß der Lehntext II. F. 45. nicht bloß auf Erblehne einzuschränken, sondern vielmehr hauptsächlich von Lehnen ex pacto et prouidentia zu verstehen sey; und endlich im §. 8—10. die verschiedenen Fällen angeführt, in welche

diese

diese Lehnsverordnung keine Anwendung leide; kömmt er (§. 11.) auf die Würkung dieser Verbindung der Lehns- und Erbfolge, und beweiset, daß nichts desto weniger keineswegs, wie verschiedene glauben, die Lehns- und Erbfolge mit einander vermischt, und gleichsam in eine wahre Erbfolge umgeschmolzen würden; sondern daß die einzige Würkung einer solchen Verbindung beider Successionen lediglich darin bestehe, (§. 12.) daß der Sohn aus der väterlichen Verlassenschaft, seinem eigenen Vermögen, und den Lehnsfrüchten die väterlichen Schulden bezahlen müsse. Die Aufnehmung eines Inventarii (§. 13.) helfe dem Sohne zu weiter nichts, als daß er dadurch von Bezahlung der Schulden, so weit sie die Erbschaft und Lehnsfrüchte überstiegen, befreiet würde, und sie nun nicht aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen brauche. Die Würkung der Repudiation des Lehns und des Erbe zugleich, in Rücksicht der Gläubiger, die, wenn das Lehn auf solche Weise den Agnaten zufällt, auch nicht einmahl aus den Lehnsfrüchten befriedigt zu werden verlangen können; das Recht des repudiirenden Sohns und seiner Descendenten, aufs Lehn, im Fall einer Erlöschung der Linie desjenigen Agnaten, welchem das Lehn, nach geschehener Repudiation zufiel; die heutige Gültigkeit und Gebrauch dieser Verordnung des Longob. Lehnrechts; und die Untersuchung der Frage:

ob es nicht aus politischen Gründen zu rathen sey, selbige gänzlich aufzuheben? (welches jedoch mit Nein beantwortet wird) machen den Inhalt der drey letzten §§. dieses Abschnitts aus.

Nun folgt im **Zweiten Abschnitt** der Fall, wenn der Vater in Ansehung des Lehns auf irgend eine Weise durch eine letzte Willensverordnung etwas verfügt hat. (§. 1. 2.) Der Vater kann nach dem Longob. Lehnrechte durch einen letzten Willen auf keinerley Art über das Lehn disponiren, und dem Sohn sein von den Verfahren ihm angestammtes Recht an demselben nehmen oder kränken. Vielmehr sind alle dahin abzielende Verordnungen des verstorbenen Vaters ungültig und für den Sohn unverbindlich. Dies wird so wohl aus der Natur der Lehnsfolge der Kinder, als aus I. F. 8. erwiesen. Den Zweifel, daß nach II. F. 45 und 51. §. 4. der Sohn, als nothwendiger Erbe des Vaters im Allodio, auch als solcher, den Willen desselben erfüllen und seine Facta prästiren, und also die Disposition über das Lehn anerkennen müsse, hebt der Hr. V. auf eine, so viel R. sich erinnert, gänzlich neue und glückliche Art. (§. 3.) Er unterscheidet nämlich die Verbindlichkeit des Erben den Willen und die Verordnung des Verstorbenen zu erfüllen, von der Verbindlichkeit die vom Erblasser schon übernommenen Verbindlichkeiten, geschlossenen Verträge,

träge, und gethanen Versprechungen zu halten und zu erfüllen. Zur Uebernehmung und Haltung der letztern, dieser Verbindlichkeiten des Erblassers selbst, ist der Erbe freylich so weit die Erbschaft und sein eigenes Vermögen reicht, gehalten. Den im Testament geäusserten Willen des Verstorbenen aber wird er durch die Erbschaftsantretung nur in so weit zu erfüllen verbunden, als derselbe den Gesetzen nicht entgegen ist (Nov. 22. c. 20. §. 2. in f. Nov. 1. c. 1. pr. L. 55. de legat. 1. L. 112. §. 3. eod.). Die Verbindlichkeit also, den Willen des Verstorbenen zu erfüllen, erstreckt sich nur auf solche Dinge, die von desselben Willen abhingen; nicht aber auf solche Rechte, welche den Kindern aus den Gesetzen zustehen. Und dies ist der Fall beym Lehn. Beispiele, die diesen Unterschied rechtfertigen, finden sich schon im Römischen Rechte, im L. 6. pr. C. de secund. nupt. L. 6. pr. C. ad SCtum Trebell. L. 30. 32. C. de in off. donat. Selbst nicht einmahl alsdann, (§. 5.) wenn der Sohn aus der väterlichen Erbschaft mehr erhält, als der Werth des Lehns beträgt, welches ihm genommen werden soll, und er also, wie man zu sagen pflegt, amplius honoratus est, quam oneratus, ist der Sohn an die Disposition des Vaters übers Lehn gebunden. Denn auch die Anwendung dieses Grundsatzes des Römischen Rechts auf den gegenwärtigen Fall, leidet die Einschränkung: daß der Wille

des Verstorbenen den Gesetzen nicht entgegen laufen müsse. (Nov. 1. c. 1. pr.) Da nun die Lehngesetze dem Vater alle Disposition über das Lehn zum Nachtheil der Kinder untersagen; so kann eine solche Verordnung des Vaters nicht gesetzmässig seyn, mithin fällt auch die Anwendung eines Grundsatzes von selbst weg. Nachdem der Hr. V. noch den für die gegenseitige Meinung oft angeführten Grund aus dem Verlust des Lehns wegen begangener Felonie (§. 6.) aus dem Wege geräumt hat, geht er verschiedene einzelne Fälle durch, die noch einigen Zweifeln unterworfen seyn könnten, und zeigt, daß der Vater (§. 7.) weder das Lehn unter seinen Söhnen ungleich theilen, noch einem unter ihnen assigniren, noch (§. 8.) die Ordnung der Lehnsfolge ändern, noch den Sohn enterben (§. 9.), noch durch die Einsetzung desselben zum Erben, unter der Bedingung, daß derselbe die Disposition des Vaters über das Lehn genehmige, ihn zur Anerkennung seines Willens so schlechterdings und ohne Unterschied zwingen könne. (§. 10.) Ueber einen gewissen Theil der Lehnsfrüchte (§. 11.) kann jedoch der Vater im Testament disponiren, wofern er nur den Sohn aus dem Allodio in Ansehung derselben schadlos gehalten; so wie auch alles dies (§. 12.) bey feudis hereditariis meris und mixtis quoad modum succedendi talibus (nicht aber quoad personas succedentes talibus) ebenfalls wegfällt. Daß übri-

übrigens der Vater auch nicht einmahl mit Einwilligung des Lehnsherrn über das Lehn testiren könne — wie weit die Rechte des Vaters in Ansehung eines neuen Lehns gehen — daß der Sohn auch nicht einmahl die Aestimation eines vermachten Lehns zu leisten schuldig sey, es wäre denn, daß es einer in der ersten Investitur mit begriffenen Person hinterlassen wäre — daß endlich das Lehn wegen einer solchen, in Ansehung desselben, gemachten testamentlichen Verfügung keineswegs dem Lehnsherrn verwirkt werde — ist der Inhalt der drei letzten §§. dieses Capitels.

Im **dritten Abschnitt** handelt der Hr. V. zuerst vom Rechte des Sohns in Ansehung des vom Vater bey dessen Leben noch veräusserten Lehns, und zwar zuerst vom iure revocandi, dann vom iure retrahendi, oder **Lehnsretract**. Nach einigen vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen von Veräusserung der Lehne, und der Natur des Revocationsrechts (§. 1. 2.) beweiset der H. V. sodann (§. 3.) so wohl aus dem Fundamente des Rechts eines Sohns aufs Lehn, und der Lehnsfolge, als auch aus Grundsätzen des Longob. und Teutschen Lehnrechts, und andern Gründen, daß auch dem Sohne, gleich dem Agnaten, das Recht zustehe, die von seinem Vater vorgenommene Veräusserung des Lehns für nichtig zu erklären, und das Lehn zu vindiciren, und daß der Umstand, daß der Sohn auch

zugleich Erbe des Vaters im Allodio seyn müsse, (§. 4.) diesem Rechte keineswegs im Wege stehe, sondern ihn zu weiter gar nichts verbinde, als das Kaufgeld, welches der Vater empfing, und das jetzt anfängt beym Sohn line caussa zu seyn, wieder herauszugeben. Die Verbindlichkeit nämlich, in welche sich der Erbe durch Antretung der Erbschaft setzt, geht auf weiter nichts, als solche Handlungen des Verstorbenen zu prästiren, welche Dinge betreffen, die entweder im Willen und in der Gewalt des Erblassers selbst standen, oder welche vom Willkühr des Erben abhängen. Hingegen ist der Erbe nicht gehalten, diejenigen Facta seines Erblassers zu prästiren, welche weder desselben, des Erblassers, noch des Erben eigenthümliche Sachen betreffen. Dies ist nun aber gerade der Fall beym Lehn, der Erbe ist also nicht verbunden, die Disposition des Verstorbenen in Ansehung desselben anzuerkennen. Alles dies wird durch Beispiele aus dem Römischen Recht erläutert, und überzeugend bewiesen. Die Zurückgabe des Kaufgeldes kann jedoch nicht als Gewährsleistung angesehen werden, sondern ist bloß aus dem Grunde herzuleiten, daß, so bald das Lehn vom Sohn revocirt wird, das Kaufgeld beym Verkäufer und seinen Erben line caussa ist. So erlaubt schon das Römische Recht (§. 5.) in einem ähnlichen Falle dem Erben, seine eigene Sache, welche der Erblasser veräus-

sert

sert hatte, vermöge seines eigenen Rechts an derselben (iure proprio et ex sua persona) wofern er nur die Gewehr derselben leistet, zu vindiciren. L. vlt. C. de Euictionib. L. 73. D. eod. Zum Beweise, daß es nicht durchaus und schlechterdings mit der Verbindlichkeit eines Erben aus der Erbschaftsantretung streite, eine Sache, auf die gewissermassen dem Erben schon ein Recht zustand, und die der Erblasser veräusserte, aus einem eigenen, und vom Erblasser ganz unabhängigen Rechte, zu vindiciren. Wurde das Lehn vom Vater nicht verkauft, sondern verschenkt, (§. 6.) so kann natürlicher Weise auch gar keine Frage von Zurückgabe des Kaufgeldes seyn, und da auch keine Evictionsleistung hier statt finden kann; so kann der Sohn das veräusserte Lehn in diesem Falle geradezu zurückfordern. Daß übrigens der Sohn, der das Revocationsrecht ausüben will, die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten haben müsse, ist keineswegs nothwendig, (§. 7.) indem das Lehn, als eine zur väterlichen Erbschaft gar nicht gehörige Sache, auch unmöglich durch die Antretung der Erbschaft mit dem Vermögen des Erblassers vermischt werden konnte.

Nun werden noch theils die aus verschiedenen Lehntexten, als I. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 13. I. F. 3. §. 1. II. F. 58. §. 4. II. F. 48. 83. hergenommenen Gründe der Gegner aus

dem

dem Wege geräumt, (§. 8. 9. 10.) theils einzelne hiebey vorkommende Fragen beantwortet. Die gegen den Vater vollendete Verjährung der revocatorischen Klage (§. 11.) schadet dem Sohne so wenig, als das Stillschweigen oder die Einwilligung des Vaters in die vom Großvater vorgenommene Veräusserung dem Enkel nachtheilig seyn kann. Gleiches Recht haben auch die zur Zeit der geschehenen Veräusserung noch nicht gebohrnen Söhne, (§. 12.) welche, so gut wie die schon damahls lebenden, das Revocationsrecht ausüben. Bey Erblehnen, (feudis hereditariis meris, et mixtis quo ad modum succedendi talibus) und neuen Lehnen, (§. 13.) wie auch in dem Falle, (§. 14.) wenn das Lehn ohne lehnsherrliche Einwilligung veräussert war, als wo es, mit Ausschliessung der ganzen Nachkommenschaft des veräussernden Vasallen, dem Lehnsherrn anheim fällt, findet übrigens dies Revocationsrecht gar keine Statt.

Zuletzt zeigt endlich der Hr. V. noch, daß der Lehnsretrackt (Sect. 2. §. 1.), so wie das Revocationsrecht, gleichfalls den Söhnen des veräussernden Vasallen zustehe, (§. 2.) und so wenig mit den Verbindlichkeiten des Sohns, als künftigen nothwendigen Allodialerben, als mit den Lehnsgesetzen streite, unter welchen letztern in dieser Absicht die dem Anschein nach entgegenstehende Stelle II. F. 26. §. 13. (§. 3.) sehr gut erklärt,

erklärt, und der aus derſelben hergenommene Zweifel gehoben wird.

Dies iſt kurz der Inhalt einer Diſſertation, deren Ausführung dem Plane völlig entſpricht, und die ihrem gelehrten und vortrefflichen Verfaſſer wahre Ehre macht. Da übrigens auch das verdienteſte Lob da übel angebracht wird, wo es überflüſſig iſt; ſo enthält Rec. ſich deſſelben billig gänzlich, und wünſcht nur noch dem würdigen Herrn Verfaſſer Leben und Geſundheit, um auf dem ruhmvollen Wege, der Großvater, Vater und Oheime verewigte, fortzugehen, und den Böhmeriſchen Namen, auch zu ſeinem Theile, der gelehrten Nachwelt, wenn das möglich wäre, noch verehrungswürdiger und theurer zu machen. K.

III.

Iurisprudentiae diplomaticae ſpecimina ſex, praeſide Ioanne Daniele *Reifſteifen*, I. V. D. Pand. et iur. can. P. P. O. capit. Thoman. canonico d. 13. Febr. 1779. placidae eruditorum cenſurae ſubiicit Ludouicus Auguſtus *Pfeffel*, Verſalienſis. Argentorati typis Io. Henr. Heitzii, vniuerſitatis typographi. 11 Bogen in Quart, nebſt 2 Kupfertafeln.

I) **Von dem Witthum und Leibgeding der Frauenzimmer vom hohen Adel.** Der H. V. verstehet unter dem Witthum (dotarium) alle Einkünfte, welche der Gemahlin, so wohl in der Ehe, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse, als auch im Wittwenstande ausgesetzet werden; dahingegen er das **Leibgeding** (dotalitium) völlig auf Sächsischen Fuß definiret. Das Witthum wurde der Gemahlin oft mit der Freyheit gegeben, darüber zu disponiren, daher man die Einwilligung der Stamms- und Lehnsvettern dazu sorgfältig suchte, welches hingegen bey dem Leibgedinge nicht nöthig war, da dieses nur in Einkünften auf Lebenszeit bestand. Waren die Witthumsgüter Errungenschaft: so bedurfte es der Erben Einwilligung auch nicht. Alles erläutert der H. V. aus sieben Urkunden, welche die Vermählung K. Ludewigs IV. mit der Gräfin Margaretha von Holland betreffen, und aus dem Archive zu Lille genommen sind. S. 21. folgen noch zwo Urkunden von 1317 und 1323. die Vermählung des Jülichischen Erbprinzens Wilhelm mit der Gräfin Johanna von Hennegau und Holland betreffend. Sie sind für die Freunde des T. Rechts allerdings merkwürdig, und, so viel ich weiß, die ältesten Urkunden, worin die Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt, so genau bestimmt worden. II) **Von der Annehmung des Afterlehnsherrn, ohne Einwilligung des Oberlehnsherrn.** S. 37.

Vor

Vor Einführung der fremden Rechte, war es in Teutschland sehr gewöhnlich, ohne kayserliche Einwilligung, Reichslehen einem andern Herrn, als Afterlehen aufzutragen. Dis erläutert der H. V. mit dem Beyspiele des Grafen Florentius V. von Holland, welcher einen Theil der seinem Pflegebefohlnen zustehenden reichslehnbaren Grafschaft Seeland dem Grafen von Flandern zu Lehen auftrug. K. Richard und Rudolf haben zwar die ganze Handlung vernichtiget, jedoch bloß in Rücksicht des Nachtheiles, welcher dem jungen Grafen dadurch zugewachsen, nicht aber aus dem Grunde, daß der lehnsherrliche Consens zu dem Geschäfte nicht gesuchet worden. III) **Von der Lehnskleidung der Vasallen.** S. 44. Zuerst einige allgemeine bekannte Sachen von der Lehnskleidung, welche den Lehnleuten von ihren Herren geliefert wurde; wobey **Strubens** Abhandlung in den parergis Goetting. T. I. P. 3. p. 167. mit Nutzen verglichen werden kann. Hierauf folgt eine historische Nachricht von der Hofkleidung, welche die Bischöfe von Lüttich den Grafen von Hennegau, so lange diese ihre Vasallen gewesen, haben liefern müssen. Schätzbarer sind die Anmerkungen über die S. 52. eingerückte Urkunden, worin die Grafen von Hennegau ihrem Erbschenken jährlich drey Kleider zu Lehen geben. Man vergleiche jedoch damit ähnliche Beyspiele in **Baumgartens** Samml. von Englischen

lischen Lebensbeschr. T. V. p. 80. IV) **Von der Beschaffenheit der Niederlothringischen Lehen.** S. 59. Man behauptet insgemein, daß selbige durchgehends Fränkischen Rechtens gewesen, und eben deswegen auch den Töchtern die Erbfolge, nach erloschenem Mannsstamme, darin zugestanden worden. Der H. V. aber behauptet das Gegentheil, und beweiset mit verschiedenen wichtigen Beyspielen, daß wenigstens in den fürstlichen und gräflichen Lehen die Erbfolge des weiblichen Geschlechts, nur auf besonderen kayserlichen Gnadenbriefen beruhet habe. V) **Von der unziemlichen Auflassung der Lehen, und deren Bestrafung.** S. 63. Es ist eine bekannte Sache, daß die Lehnleute im mittleren Alter, wenn sie mit ihrem Lehnsherrn in Streit geriethen, demselben zum Schein die Lehnspflicht aufkündigten, jedoch den Besitz desselben nichts desto weniger beybehielten. Dieses verbot K. Adolf im Jahr 1295; und befahl, daß die Sache jedesmahl durch ein förmliches Mannengericht untersucht werden sollte. VI) **Von den Wechslern, welche man Lombards oder Gewertschen nannte.** S. 67. In Frankreich haben die Lombardischen und Florentinischen Wechsler und Handelsleute schon im zwölften Jahrhundert sich sehr ausgebreitet; in den Niederlanden aber ist es erst im vierzehnten Jahrhundert geschehen, jedoch hat man ihnen gar bald die Privatwechselbanken genommen,

und

und dafür die so genannten Lombards errichtet. Der H. V. rückt zum Beyspiele S. 69. den enormen Gnadenbrief ein, welchen sie von dem Grafen Wilhelm von Hennegau in der Stadt Quesnoy im Jahr 1313. erhalten haben, wobey man allerdings über den Leichtsinn des Landesfürsten erstaunen muß, mit welchem er seine Unterthanen diesen privilegirten Räubern überliefert hat. Am Schluß folgt eine artige Anmerkung wider Oerrers Wapenbelustigungen P. I. p. 101. worin behauptet worden, daß den kayserlichen Prinzen das Recht zugestanden habe, den doppelten Reichsadler in ihrem Wapen zu führen. Der H. V. zeiget nemlich, daß der Adler von den Grafen von Hennegau schon lange vorher, als das Haus Bayern dieses Land erhalten, im Wapen geführet worden, und es also der Hennegauische, und nicht der Reichsadler, gewesen sey. Die ganze Abhandlung ist schön geschrieben, und erweckt den billigen Wunsch, daß der H. V. viel Nachahmer finden, und die ewigen Wiederholungen abgedroschener Materien in akademischen Streitschriften verdrengen möge.

IV.

Ueber das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der

Churpfälzischen Präsentation betreffend; vom geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen, ein Nachtrag zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschlusse vom Jahr 1775. Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhek. 1781. $7\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Die Frage: wie es, nach dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, mit den Präsentationen von Pfalz und Bayern am K. G. zu halten sey? ist im Teschner Frieden nicht entschieden, und der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung. Ich will dem Leser die Grundsätze derselben kurz vorlegen.

Mit diesem Todesfalle ist unstreitig die im W. F. dem Hause Pfalz, zu seiner damaligen Genugthuung, ausgesetzte achte Chur erloschen, und selbiges in seine, vor dem W. F. gehabte, von der Wilhelminischen Linie des Hauses Bayern, besessene fünfte Stelle zurück gekehret. Die churbayerische Präsentation ist also völlig erloschen, da kein Churfürstenthum Bayern mehr vorhanden ist. Der churpfälzische Präsentatus tritt daher ohne Zweifel in denjenigen Platz und Rang bey dem K. G. welchen ehedem der churbayerische bekleidet hat, und die ehemalige achte Stelle ist nunmehr an den Churbraunschweigischen Präsentatus gefallen. Das Präsentationsrecht ist ein für allemahl durch ei-

ne Vertragsmäßige Bestimmung, im W. F. und dem R. F. N. §. 169. fest gestellt worden, welche einseitiger Weise von einem Religionstheile allein nicht abgeändert, noch etwas dagegen vorgenommen werden kann. Mithin da dadurch einmahl dem Churpfälzischen Präsentirten seine Stelle unter den evangelischen Beysitzern angewiesen worden: so verstehet es sich von selbst, daß derselbe für die Zukunft nicht unter die katholischen Assessoren gezählet werden könne, so lange beyde Religionstheile darüber nicht ein anders verabredet haben. Wenigstens würde widrigenfalls der evangelische Theil eine Stelle offenbar verlieren, oder Churpfalz müsten zwo Präsentationen verstattet werden; welches beydes aber unstreitig eine Abweichung vom W. F. seyn würde. Es läßt sich auch der Fall, da Churpfalz, während der Bayrischen Achtserklärung, im Jahr 1711. einen Churbayerischen katholischen Beysitzer präsentirte, nicht für eine Authentische Erklärung des W. F. ansehen, noch auf die gegenwärtige Lage der Sache anweuden, da dasjenige, was im W. F., vom Rückfall der Bayrischen oder vielmehr altpfälzischen Churwürde an das Haus Pfalz verordnet worden, unstreitig nur auf den Fall der gänzlich erloschenen Wilhelminischen Linie gerichtet ist, mithin von allen denen auf diesen Fall im W. F. gemachten Verabredungen damahls keine Frage seyn konnte, und al-

les, was Pfalz damahls that, nothwendig nur für ein Interimswerk angesehen werden muste. Nun hat freylich zwar Churpfalz, als Pfalzneuburg, wegen Jülich und Berg, an der katholischen Präsentation des Westphälischen Kreises Theil zu nehmen; daraus aber läßt sich noch kein Schluß machen, daß demselben auch eine katholische churfürstliche Präsentation gebühre; besonders da Pfalzneuburg schon im Jahr 1614. die katholische Religion angenommen hatte, Churpfalz aber zur Zeit des W. F., und bis ins Jahr 1685., sich zur evangelischen Religion bekannte; nicht zu gedenken, daß bey Pfalzneuburg bloß die Frage von der Westphälischen Kreispräsentation eintritt, und ohnedem in dem Präsentationswerke der gemischten und anderen Kreise einig gar grosser Unterschied vorwaltet, indem in den letzteren die Präsentation dem gesammten Kreise jedesmahl überhaupt zugetheilet ist, in jenen hingegen selbige nur den einzelnen Ständen von der einen oder anderen Religion zukommt. Nun hat zwar das K. G. selbst die Befugniß, eine Präsentation zuzulassen, oder nicht anzunehmen, nachdem solche den Gesetzen gemäß geschehen ist, oder nicht. Finden sich aber in den gesetzlichen Vorschriften selbst Schwierigkeiten: so bleibt demselben weiter nichts übrig, als die Sache an den Kayser und das Reich gelangen zu lassen, und von daher die nöthige Entscheidung

zu

zu erwarten. Die Gesetze haben zwar dem K. G. das grosse Vorrecht gegeben, in processualischen Dingen, selbst die Kammergerichtsordnung zu erläutern, auch weitere nothwendige Ordnungen zu machen. Diese Verordnung läßt sich aber nicht wohl auf Verfügungen über Gerechtsame der Reichsstände, welche die Bestellung des Gerichts selbst betreffen, ausdehnen. Insonderheit hängt der einem Präsentirten anzuweisende Platz nicht von des K. G. willkührlichen Bestimmung ab, da es eine ausgemachte Sache ist, daß, nach Gesetzen und Herkommen, die Beysitzer unter einander, mit Ausnahme desjenigen, welcher von dem Kayser präsentiret worden, nach dem Range ihrer Präsentanten gesetzet zu werden pflegen. Selbst ein in voller Versammlung des K. G. darüber gemachter Schluß, kann nur in so weit zum Rechtsbestande gelangen, als er von der Gesetzgebenden Gewalt, und denen, welche dabey interessiret sind, angenommen ist. Es kann daher auch kein kammergerichtlicher Schluß, wodurch einem Präsentirten, welchem der fünfte Platz gebührte, statt dessen, der achte angewiesen worden, für verbindlich nicht angesehen werden. Dies ist, in der gegenwärtigen Lage, um so mehr bedenklich, da solchenfalls der Gedanke, als ob der fünfte, ehemahls Churbayerische, Platz annoch vacant sey, eintreten könnte, dieses aber, wie der H. V. bereits im Ein-

gange seiner Abhandlung ausgeführet hat, offenbar gegen den W. F. anstossen würde. Es kann daher dem evangelischen Religionstheil unmöglich gleichgültig seyn, einen solchen, auf Untergrabung seiner Rechte, und Verminderung der Anzahl evangelischer Assessoren, abzielenden kammergerichtlichen Schluß, als rechtsbeständig gelten zu lassen.

Beyläufig wird S. 36. u. f. noch die Materie von dem Range der Präsentirten abgehandelt, bey denen die Präsentation auf mehrere Kreise abwechselnd vertheilet worden ist. Die bisherige Schwierigkeit wegen der Präsentation der beyden Sächsischen, und der vier übrigen vermischten Kreise ist durch einen Schluß der evangelischen Reichsstände vom 23 Julius 1777., dafür gehoben worden, daß die Präsentationen unter den sechs Kreisen künftig in der Maasse herum gehen sollen, daß 1) Obersachsen, 2) Franken, 3) Niedersachsen, 4) Schwaben, 5) Obersachsen, 6) Oberrhein, 7) Niedersachsen, 8) Westphalen dieselbe nach einander zu verrichten haben sollen. Da nun durch diesen Schluß nichts neues gestiftet, sondern nur dasjenige, was der W. F. desfalls längstens verordnet, zur Ausübung gebracht worden: so verstehet es sich von selbst, daß die Rangordnung dieser Präsentirten, sich nach dem im W. F. anerkannten Range der Kreise richten müsse, von welchen sie ihre Präsentation erhal-

ten

ten haben. Es thut auch nichts, daß die Präsentation abwechselnd nur z. E. von dem Obersächsischen Kreise geschiehet, da es doch allemahl eine Obersächsische Kreispräsentation bleibt. Auf eben die Art also, wie die Präsentation an sich abwechselnd ist, kann auch der Rang der Präsentirten immer abwechselnd seyn. Das K. G. kann sich also auch hier nicht ermächtigen, einer solchen Präsentation, durch einen willkührlichen Schluß, ein für allemahl den untersten Platz anzuweisen. Der beste Ausweg, sagt der H. V. S. 40., würde, bey der jetzigen Lage der Sache, seyn, wenn 1) dem Hrn. von **Vulpius** der fünfte Platz, als Churpfälzischem Präsentirten, 2) dem Hrn. von **Balemann**, welcher das erstemahl die abwechselnde evangelische Kreispräsentation von dem Obersächsischen Kreise erhalten hat, die ihm, unter den Präsentirten dieses Kreises, gebührende Stelle angewiesen; dann aber 3) dem Hrn. von **Huber** die Weisung ertheilet würde, daß er, gestalten Sachen nach, mit der ihm auf die fünfte Stelle ertheilten Präsentation, nicht zugelassen werden könnte. Sollte übrigens der Fall bey dem K. G. selbst annoch zweifelhaft befunden werden: so ist kein anderer Ausweg übrig, als die Sache dem Kayser und Reiche zur Entscheidung vorzulegen.

Zum Schluß folgt S. 50. noch ein Vorschlag, wegen der kammergerichtlichen Schlüsse, welcher dahin gehet, daß selbige, so bald sie abgefasset worden, gleich der jährlichen Specification von Einnahme und Ausgabe, nebst den dabey abgehaltenen Protocollen, dem Reichstage zur Genehmigung vorgeleget werden sollen.

Ver-

Verzeichniß einiger juristischen Bücher, welche bey der Witwe Vandenhoek sind gedruckt worden.

Litterarischer Almanach der Deutschen in der Rechtsgelehrsamkeit von den Jahren 775. 776. 777. von J. P. Waldek, 3 Theile, gr. 8. 19 ggr.

Boehmeri, *G. Lud.* de iuribus ex statu militari in Germania pendentibus, 4. 749. 8 ggr.

— de herede suo ab hereditate se abstinente, 4. 758, 4 ggr.

— principia iuris feudalis, praesertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet, 8maj. cum Privil. 775. 1 rthlr. 2 ggr.

— principia iuris canonici, praesertim iuris ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet, 8maj. 779. 1 rthlr. 10 ggr.

Büchneri, *I. G. S. H.* commentatio de bonae fidei emtore singulari, a restitutione lucri, quod ex re rursus vendita percepit, 8maj. 780. 4 ggr.

— desselben Untersuchung der Frage, ob derjenige, welchem eine Handschrift zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung vorgelegt werden, die Unterschrift derselben anerkennen, den Inhalt aber eydlich abläugnen dürfe? 4. 780. 3 ggr.

Claprothi, *Iusti* primae lineae iurisprudentiae extrajudicialis, 8maj. 766. 10 ggr.

— iurisprudentia heuristica, materiam pactorum et contractuum complectens, 2 Partes, 8. 773. 1 rthlr. 4 ggr.

— Sammlung verschiedener gerichtlichen vollständigen Acten, Fol. 773. 3 rthlr. 16 ggr.

— Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, gr. 8. 780. 1 rthlr. 12 ggr.

Clap-

Claproths, Just. Einleitung in den bürgerl. Prozeß, 1r Theil, 2 Abth. gr. 8. 780. 1 rthlr. 20 ggr.
— in die sämmtliche, summarische Processe od. 2r Th. gr. 8. 779. 1 rthlr. 12 gr.
— Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, von Rescripten und Berichten 2c. gr. 769. 20 ggr.
— die Sache des unglücklichen Monbailly und dessen Ehefrau, aus den causes celebres übersetzt mit Anmerk. gr. 8. 774. 4 ggr.
— Unterricht für Vormünder, 8. 72. 3 ggr.
Clare, Ant. A. Abhandlung von der Klage, 4. 756. 3 ggr.
Gebauer, *Ge. Chr.* narratio de Henrico Brenkmanno, de suis in corpore iur. civ. conatibus et laboribus, 4maj. 764, 1 rthlr. 4 ggr.
— Vestigia iuris Germanici in C. Corn. Taciti Germania obvia 8maj. 766. 2 rthlr. 4 ggr.
Hanker, *Henr.* de iure circa sacra in specie de iure reformandi exercitium religionis cum annexis, quod Imperatori statibusque S. R. I. competit, 4. 780. 10 ggr.
Heineccii, *I. Gottl.* elementa iuris civilis secundum ordinem institut. cura L. Iul. Hoepfneri, 8maj. 78. 1 rthlr.
Pütters, J. Steph. sämmtliche Schriften.
de Selchow, *I. H. Chr.* elementa iuris publici Germanici, 2 Tomi, 8maj. 769. 1 rthlr. 7 ggr.
— elementa iuris Germanici privati hodierni, 8maj. 79. 1 rthlr. 4 ggr.
— elementa iuris Romani publici et privati Antijustinianei, 8maj. 778. 1 rthlr. 4 ggr.
— juristische Bibliothek, 4 Bände und 5ter B. 1. 2tes St. 8. 770—781. 4 rthlr. 12 ggr. wird fortgesetzt.
Ungers, J. Fr. Beyträge zur Mathesis forensis, 2 Theile, 4. 746. 1 rthl.

Johann Henrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und Abhandlungen.

Fünften Bandes drittes Stück.

Göttingen,
im Verlag der Vandenhoekschen Buchhandlung
1781.

Schiller

Inhalt

des dritten Stücks des fünften Bandes.

Erster Abschnitt: von neuen juristischen Büchern.

1) Fischers kleine Schriften, erster Band. S. 389

2) Eben derselben zweyter Band. 399

3) Briefwechsel über die Preussische Justizreform. Erstes Heft. 407

4) Eben desselben zweytes Heft. 417

5) Bachmann von dem Pfalzbayerschen Familienfideicommiß. 423

6) de Vlmenstein opuscula. 431

7) Schmidts Geschichte der Teutschen. Vierter Theil. 438

8) Maiers Geschichte der Kreutzzüge. 459

9) Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. 1. Band. 468

10)

Inhalt.

10) Biener de dominio territor. German. S. 488

11) von Heß Betrachtungen über die Toleranz. 502

12) Von der Präclusion der Gläubiger. 511

13) Büsch vom Geldumlauf. 517

14) Frankens medicinische Polizey. 547

15) Ebend. zweyter Band. 562

Zweyter Abschnitt: von einer kleinen juristischen Abhandlung.

1) C. *Gmelin* über die Präjudicialklage de partu agnoscendo. 573

Juristische Bibliothek.

Fünften Bandes drittes Stück.

Erster Abschnitt:

von neuen juristischen Büchern.

I.

D. Friedr. Chr. Jon. Fischers — kleine Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehnrechte; mit Urkunden. Erster Band. Halle im Verlag des Waisenhauses. 1781. 1 Alphabet 13 Bogen in Octav.

Hr. F. hat hier seine sämmtliche kleine Abhandlungen zusammen drucken lassen, welche er im Jahr 1778. in der Streitigkeit über die Bayrische Erbfolge herausgegeben. Ich hole sie gern nach, um dadurch einen Theil einer beträchtlichen Lücke meiner Bibliothek auszufüllen.

I. Copie eines Schreibens an einen gelehrten Freund, sammt der Antwort Jenner 1778. S. 1. Der Freund kann die Oesterreichische Ansprüche auf Bayern nicht begreifen, und setzt den ganzen Grund der Erbfolge in der Geblütsfolge. Der Antworter aber nimmt das Sammteigenthum, oder die Gemeinschaft als den einigen wahren Grund der Erbfolge an. Diese war im Hause Bayern durch Theilung gebrochen, und das Land Niederbayern dem Reiche heimgefallen. **II. Abhandlung von dem herzoglich Bayrischen und pfalzgräflich Rheinischen Kurrechte.** S. 17. Bayern und Pfalz sind ursprünglich zwey Churfürstenthümer gewesen, und haben in den Wahlen von 1257 und 1273. zwo besondere Stimmen geführet. Der Pabst suchte aber das Wahlgeschäft ganz an sich zu ziehen, und die Zahl der Wählenden zu vermindern, daher man den Satz aufbrachte, daß die Kayserwahl auf sieben Stimmen beruhe. Nächstdem behauptete man, nur die Erzbeamte könnten die Churfürsten seyn. Der Verfasser behauptet aber, daß die Erzämter nicht für den Grund der Churen zu halten seyen. Die alten Erzfürsten haben zwar, bey feyerlichen Gelegenheiten, die Erzämter versehen, weil sie die vornehmsten Reichsstände waren. Jedoch war es nicht nöthig, daß derjenige, welcher eins von den Erzfürstenthümern besaß, zugleich eine der

Erz-

Erzwürden bekleiden muste, obschon er niemahls von der Chur ausgeschlossen werden durfte. In den kayserlichen Urkunden für Brandenburg und Pfalz wird daher die Chur als eine dem Lande anklebende Gerechtigkeit angegeben, und des Erzamtes nicht gedacht. Auch Niederbayern, auch nachdem das von ihm ehedem geführte Erztruchsessenamt schon von Böhmen geführet wurde, wurde noch im Jahr 1281. für ein würkliches Churfürstenthum erkannt. Die bekannte Stelle des Abt Alberts von Stade, worauf man den Beweis des Gegentheils gründet, ist ein Einschiebsel einer neueren Hand. Die Pfälzische Churwürde versahen 1308. beyde Brüder Rudolf und Ludewig gemeinschaftlich. Erst 1313. wurde bestimmt, daß Rudolf dieselbe auf Lebenszeit allein besitzen, und sie seinem Bruder, nach seinem Tode ebenfalls ausschliessungsweise überlassen sollte. Würden aber beyde Brüder abgestorben seyn, und ihre beyderseitige Kinder mit einander in der Gemeinschaft sitzen: so gebührte jederzeit dem Aeltesten unter ihnen die Stimmführung. Um die Unordnungen zu verhüten, die aus der grossen Vermehrung gewisser churfürstlichen Familien entstanden waren, die alle zugleich Wahlstimmen ablegen wollten, fingen die Churfürsten an, durchaus niemand mehr zur Stimmführung zuzulassen, als der sich würklich in der Gewehre eines Churlandes befand. Eben da-

her musten die Pfalzgrafen ihnen 1338. einen Revers ausstellen, daß unter ihnen jederzeit nur einer auf den Churfürstentagen erscheinen wollte; und bloß unter dieser Bedingung gaben Maynz und Trier ihre Einwilligung in den Vertrag zu Pavia. Nun wurde zwar der Artikel des Pavesanischen Vergleiches, wegen des Churwechsels, durch ein förmliches Reichsgesetz aufgehoben, und solcher in der G. B. für ein der Pfalz am Rhein ausschließlich anklebendes Recht angenommen; es ist aber falsch, daß daraus der Nichtgebrauch des ganzen Vergleiches gefolgert werden könne. Da man zum Vortheil eines Theils der Agnaten, und zum Nachtheil des andern, einen Abfall davon machen wollte: so war ein förmliches Reichsgesetz nöthig, um solches durchzusetzen. Nach Abgang der H. von Niederbayern kam das Land an Oberbayern, und beyde Länder wurden für ein untheilbares Fürstenthum erkläret. Die auswärtigen Angelegenheiten der Söhne K. Ludewigs IV., womit sie, wegen ihrer vielen überall zerstreuten Besitzungen, immer beschäftiget seyn musten, verhinderten sie ihre Bayrische Churstimme im Gange zu erhalten; jedoch verloren sie ihr Churrecht dadurch eben so wenig, als ein Reichsstand sein Stimmrecht durch die, eine geraume Zeit hindurch unterlassene Ausübung desselben, verlieret. Selbst die G. B., heißt es S. 65., hat der Chur Bayern nichts

benommen. Man war bloß darin bemühet, diejenigen Anstände und Mißhelligkeiten zu heben, welche um diese Zeit so viele zwiespältige Wahlen verursacht hatten, und mit nichten gemeinet, gewissen Reichsständen ihre alte wohl hergebrachte Gerechtsame zu entziehen. Vielmehr bestätigte K. Carl IV. noch im Jahr 1362. den H. von Bayern ihre alte erzfürstliche, und folglich Churgerechtsame, und verordnete darin zugleich, daß alles, was von ihm, oder seinen Nachkommen, dagegen verordnet würde, null und nichtig seyn sollte. S. 69. K. Wenzel bestätigte diese Urkunde hernach förmlich. Hierdurch hielt sich also 1457. H. Steffen von Bayern berechtiget, bey der Wahl K. Sigismunds zu erscheinen. Allein der Pfalzgraf Ludewig wuste damahls, zum grossen Mißfallen einiger Churfürsten, seine Ausschliessung zu bewürken. Inzwischen unterliessen die Herzoge von Bayern nicht, sich von einem Kayser zum andern die Bestätigung ihrer Churgerechtigkeit ertheilen zu lassen. Weil jedoch in den vorhergegangenen Theilungsverträgen keiner der Linien die Ausübung der Churgerechtsame besonders zugeschrieben worden: so konnte jede Linie nur ihren Antheil daran haben. Da nun, nach der G. B., von jedem Churhause nicht mehr als einer die Wahlrechte besorgen konnte; und im Hause Bayern darüber nichts bestimmt war; auch jede Linie mit der andern ein gleiches Recht

behauptete, so unterblieben endlich die Wahrungen der Bayrischen Gerechtsame. Inzwischen suchte man noch unter Carl V. die alten Bayrischen Churrechte wieder geltend zu machen, und Pfalz zu nöthigen, auch das Haus Bayern Abwechslungsweise zur Ausübung seiner Churrechte zuzulassen. Bey dem Westphälischen Frieden war man noch so sehr von der geheiligten Zahl sieben eingenommen, daß man nicht daran dachte, Bayern ein eignes Churrecht beyzulegen, sondern für gut befand, demselben die Pfälzische Chur zu übertragen. Jedoch hat die Wilhelminische Linie solche beständig als eine Bayrische Chur betrachtet, und durch den Badenschen Frieden ist sie auch allgemein dafür erkannt worden. Nur den Vorrang und einige andere mit der Pfälzischen Chur verknüpfte Prärogativen, nahm man von derselben auf Bayern herüber. Nach dem Absterben des Hauses Bayern aber ist Pfalz wieder in sein altes Stimmrecht eingerückt; die Bayerische Stimme hingegen muß, wie der H. V. S. 84. sagt, so lange ruhen, bis das Reich dem Hause Wittelsbach verstattet, endlich einmahl zur vollständigen Ausübung seiner doppelten Stimme zu gelangen. (Daß in dieser Abhandlung ausserordentlich viel hypothetisches, und zum Theil widersprechendes, sey, fällt in die Augen. Ich mache es inzwischen hier, wie der Altonaer Reichspostreuter: realia refero. III.

Erstes Sendschreiben an den Hrn. G. J. R. Pütter in Göttingen von dem einstimmigen Herkommen, im Hause Bayern nach dem Geblütsrechte zu succediren.

S. 95. Hr. F. setzt hier zuerst den Grundsatz voraus, daß die Erbfolge eines jeden Hauses zuvorderst aus den besonderen Verträgen und Herkommen beurtheilet werden müsse. Die Gemeinschaft aber, welche man bey Gelegenheit des Erbstreites des Rheingräflichen Hauses als den einzigen Grund der wahren Erbfolge angenommen hat, verwirft er gänzlich, und zeiget insonderheit, daß im Hause Bayern die Erbfolge beständig nach dem Geblütsrechte bestimmt worden. So gar geschahe die Berechnung der Grade dabey nicht einmahl nach Teutschen Gewohnheiten, sondern ganz deutlich nach den gemeinen bürgerlichen Rechten. IV. **Zweytes Sendschreiben von den bey allen Bayerischen Theilungen bewahrten Erbrechte des Wittelsbachischen Hauses.** S. 106. Hier zeiget der H. V., daß bey allen Theilungen der Bayrischen Erblande die Untrennbarkeit des Eigenthums zum Grunde gelegt, und nachher beständig ungekränkt erhalten worden ist. Alle Abkömmlinge des ersten Erwerbers hatten ein unbezweifeltes Recht zur Erbfolge, und machte sie der Mitbelehnung theilhaftig, daher es nicht nöthig war, diese jederzeit von allen Agnaten wiederholen zu lassen. Selbst

die Theilung der Vorfahren hob dis Erbfolgsrecht nicht auf, sondern die Besitzer der einzelnen Theile waren verbunden, wenn sie solche einzeln zu Lehen nahmen, das Eigenthum des Landes durch eigne Verträge bey dem Namen und Stamm des Hauses zu erhalten. Dis war der Grund, warum die Herren bey den ihren Landständen ertheilten Privilegien, allemahl die Klausel anhingen, daß solche niemahls zum Nachtheil der dem ganzen Stamme zustehenden Erbgerechtigkeit ausgelegt werden sollten. Aus diesem Grunde des unzertheilten Eigenthumes rühret es her, daß jederzeit nur einer im Namen aller Agnaten die Belehnung empfing, und selbst keiner der Brüder dem andern seine Portion vermachen durfte. Selbst der Landständische Körper blieb, ohnerachtet der vorhandenen verschiedenen Linien, von einander unzertrennt, wie die ältesten Bayrischen Bundbriefe zu erkennen geben. V. Drittes Sendschreiben **von der Unächtheit der Prinzipien, aus welchen man die Bayerischen Erbtheilungen beurtheilen will.** S. 139. Dieses Sendschreiben ist, so wie die vorhergehenden, wider den Verfasser der **Rechte der Todttheilung in ihrer Würkung auf das erledigte Herzogthum Bayern** gerichtet. Es ist falsch, daß seit dem dreyzehnten Jahrhundert die Todttheilungen unter den erlauchten Häusern die Regel ausgemacht haben. Die Gesammt-

sammttheilung war die gewöhnlichste Gattung, und selbst bey den so genannten Todttheilungen hörte die Succession unter den Abgetheilten nicht auf. Ausser Sachsen war auch nicht einmahl die Mitbelehnung erforderlich. VI. **Viertes Sendschreiben von dem Mangel an Beyspielen, wodurch man beweisen kann, daß ehemahls die Todttheilungen die allgemeine Gattung von Erbtheilungen gewesen sind.** S. 161. Der H. V. zeiget in diesem Sendschreiben die Unrichtigkeit des Satzes: Theilung bricht Erbe. Zu dem Ende werden die zur Behauptung der gegenseitigen Meinung hergenommene Beyspiele von den Erbfällen in Holland, Brandenburg, Churfachsen, Tyrol, Lothringen, Hessen und Hohenlohe. Aus diesen Beyspielen ziehet der H. V. S. 259. den Satz, daß sehr oft die Tochter, welche die letzte einer Linie gewesen, die übrigen Agnaten anderer Linien in der Erbfolge ausgeschlossen hat, ohne daß eine Todttheilung in der Familie vorher gegangen war. Es ist vielmehr auch in solchen Fällen geschehen, wo sich die verschiedenen Linien so gar die wechselseitige Erbfolge vorbehalten hatten. Hr. F. verlangt also von Hr. **Pütrern** den Beweis seiner Hypothese, daß solches nur bey würklichen Todttheilungen geschehen sey. VII. **Anhang zur Sammlung der Bayerischen Landständischen Freyheitsbriefe und so genannten Handfesten,**

oder der Privilegien, Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des H. Ober- und Niederbayerns. S. 278. Die Privilegien der B. Landschaft sind zwar zu München im Jahr 1514 und 1568. schon gedruckt, auch von Lunig seiner Sammlung von der landsässigen Ritterschaft T. II. S. 580. einverleibt worden. Sie waren aber unvollständig, und theils sehr fehlerhaft abgedruckt, daher man bey Gelegenheit des Bayrischen Erbfolgsstreits, einen neuen Abdruck derselben veranstaltete, und zugleich diejenigen Stücke, welche in den ersten Ausgaben mangelten, hinzufügte. Und diese letzten sind es, welche Hr. F. zum Nutzen derer, welche eine der vorherigen Ausgaben besitzen, wieder hat abdrucken lassen. Das Geschenk kann und muß jedem Liebhaber der T. Staatsverfassung, besonders wegen der Seltenheit des Originaldruckes, sehr angenehm seyn. VIII. Auszug aus der Erbfolgsgeschichte des H. Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamme. S. 381. Ist eine blosse Erzählung der Begebenheiten, welche aus gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgezogen worden, welche aber durch die nachher zum Vorschein gekommenen archivalischen Urkunden eine ganz andere Richtung bekommen hat. Dis war aber des H. V. Schuld nicht, zu der Zeit, da die Abhandlung zuerst geschrieben wurde. Nur hätte sie

durch

durch Anmerkungen, aus den nachherigen diplomatischen Entdeckungen hier wenigstens berichtiget werden sollen. IX. **Vertheidigung der Aechtheit der Verzichtsurkunde H. Albrechts V. von Oesterreich auf das H. Niederbayern.** S. 447. Sie ist zur Vertheidigung der bekannten defense en revers geschrieben, rühret nicht von Hrn. F. selbst, sondern einem verstorbenen Freunde her, ist aber von ihm mit vielen Zusätzen vermehret worden. Der Inhalt ist indessen aus den öffentlichen Nachrichten zu bekannt, als daß ich ihn zu wiederholen nöthig hätte.

II.

Eben desselben kleine Schriften — zweyter Band. Halle im Verlag des Waisenhauses 1781. 2 Alphabet 1 Bogen in Octav.

Dieser zweyte Band enthält, in fortlaufender Zahl, nur zwo Abhandlungen. I. **Geschichte der Straubingischen Erbfolge. Erster Jahrgang.** 1425. S. 3. Da die erste Auflage dieser Abhandlung in wenig Hände gekommen ist: so wird ein umständlicher

Aus-

Auszug derselben den Lesern hoffentlich nicht unangenehm seyn.

K. Ludewig IV., welcher seiner Familie Brandenburg, Holland u. s. f. zuwege brachte, nahm seine sämmtliche Kinder in die Mitbelehnschaft auf, weil es keine von seinen Vorfahren ererbte Länder waren; dahingegen in dem Bayrischen Hause überhaupt die Mitbelehnung zur wechselseitigen Erbfolge keinesweges überhaupt erforderlich war. Im Jahr 1338. erneuerte man diese Erbeinigung, und erstreckte sie auch auf alle künftige Erwerbungen. Als darauf im Jahr 1340. das Niederland an den Kayser fiel, so machte er die Verordnung, daß beyde Bayern in ewiger Zeit nich von einander getrennet werden, sondern einen einigen Staatskörper ausmachen sollten; welches sich auch die Landstände von den Söhnen bestätigen liessen. In der darauf 1349. erfolgten Theilung wiederholte man die alten fideicommissarischen Verordnungen, und wechselseitige Erbfolge; zum offenbaren Beweise, daß es keine Todttheilung gewesen ist. Ein gleiches geschahe bey der Niederbayerischen Erbtheilung im Jahr 1353. zwischen den drey Brüdern Steffen, Albrecht und Wilhelm. Albrecht stiftete die Straubingische Linie, welche bis ins Jahr 1425. fortgedauret hat. Die Stifter dieser Linien versicherten sich namentlich im Jahr 1363. einander

die

die auf Abgang des einen den andern zustehende Erbfolgrechte. Auch der Pfälzischen Heren Erbrecht erkannte man, und im Jahr 1348. kaufte sie ihnen K. Ludewig, unter dem Vorbehalt der künftigen Erbfolge für 60000 Fl. ab; wie dann auch alle nachfolgende Bestätigungen des Pavesanischen Vergleiches die Rechte des Hauses Pfalz. Nach dem im Jahr 1425. Absterben des letzten H. Johann von Straubingen wurden die damahls regierende vier Bayrische Fürsten von den Landständen, und jedermann erkannt, und man dachte damahls nicht an eine vorher gegangene Todttheilung. K. Sigismund und H. Albrecht von Oesterreich konnten auch die Reichsstände nicht überzeugen, daß ihnen an Straubingen ein Recht zustünde. Sie fanden daher rathsamer, ihre Anforderungen selbst zu unterdrücken, als sie zu einer rechtlichen Erläuterung kommen zu lassen. Ueber das Erbrecht selbst war also anfänglich gar kein Streit, sondern nur einige Zweifel in Ansehung der Ordnung in der Erbfolge, oder Theilung der Erbschaft, indem Ludewig, als Aeltester, die Erbschaft allein, oder doch zum grösten Theil verlangte. Man entschloß sich also, die Landschaft in dieser Streitigkeit zu Austrägen anzunehmen, um zu bestimmen, in wie viel Portionen das Land vertheilet werden solle. H. Ernst, welcher sich von den Landständen keines günstigen Spruchs versahe, gab sich zwar alle Mühe,

die

die Sache von ihnen weg, und an den K. Sigismund zu bringen, allein endlich sahe er sich doch genöthiget, sich ihrem unbedingten Spruch zu unterwerfen. Die Landschaft that darauf den Vorschlag, das Land einstweilen in drey Portionen zu vertheilen, welches aber Ernst nicht zugeben, der es zu seinem, und seines Bruders Wilhelm, Besten in vier Theile vertheilt wissen wollte. Inzwischen trieb H. Ludewig, welcher Französische Rechtsgrundsätze mit aus Frankreich gebracht hatte, zu weit gegangen, und verlangte, als Aeltester, das Fürstenthum allein. H. Henrich von Landshut hingegen verlangte die Vertheilung der Lande nach der Linienzahl in drey Theile; welches, nach des H. V. Meinung, dem allgemeinen T. Herkommen, den Bayerischen Gewohnheiten, und den eignen Hausverträgen angemessen war. Ernst und Wilhelm endlich wollten die Vertheilung schlechterdings nach der Sippzahl in 4 Portionen; und eben deswegen suchten sie die Sache an den Hof des K. Sigismunds zu bringen, weil sie vorausahen, daß sie dort, nach Römischen Grundsätzen, zu ihrem Vortheile, würde entschieden werden. Inzwischen erfolgte ein königliches Rescript an die Lehnsvettern, worin sie ermahnet wurden, sich der Theilung halber in der Güte zu vertragen, und eben dis rescribirte K. Sigismund an den von der Laiter, worin er also das Erbrecht dieser Herren auf eine

unum-

unumwundene Art anerkannte. Auf der zu dem Ende auf Michaelis angesetzten Tagesatzung aber gab es unvermuthet einen neuen Prätendenten, indem sich H. Albrecht als nächster Erbe des H. Johann von Straubingen meldete, ohnerachtet seine Mutter Johanna, bey ihrer Vermählung, mit 25000 Ungarischen Gulden abgefunden worden war. Allein, ohne sich bey den Forderungen dieses Herrn aufzuhalten, gingen die Handlungen auf der neuen Tagesatzung ihren ordentlichen Weg fort. Die Landschaft erklärte sich endlich, daß sie alle vier B. Prinzen für ihre Herren erkennen, und ihnen insgesammt die Huldigung leisten wolle, und gab ihnen ein Jahr Zeit, binnen welchem sie ihre Streitigkeiten ausmachen sollten; jedoch bedungen sie sich aus, daß sie auch nach der Vertheilung in einer allgemeinen Verbindung verbleiben sollten. Diese landschaftliche Erklärung wurde auch vom K. Sigismund unbedingt bestätiget. Die zu Ausgleichung dieser Erbschaftsstreitigkeit nach Augspurg angesetzte Tagesatzung kam, aus verschiedenen Ursachen, nicht zu Stande, und das erste Jahr schloß sich mit einem neuen Rescripte K. Sigismunds, worin er die gesammten Bayrischen Herren ermahnte, sich gütlich über die Erbschaft zu vergleichen; ohne auch noch dasmahl an eine angebliche Todttheilung zu gedenken.

Die

Die sämmtlichen Sätze dieser Abhandlung werden S. 104 — 402. mit 84 Urkunden bestärket. Zu wünschen wäre es, daß der H. V. sich zur Fortsetzung dieser Arbeit entschliessen möchte.

XI. **Geschichte des Pfälzisch-Bayerischen Hausvertrages von Pavia.** S. 403. Die Absicht dieser Abhandlung ist, zu zeigen, daß das Haus Pfalz durch diesen Vertrag die Befestigung seiner Successionsrechte an den Bayrischen Landen nicht ex noua gratia, sondern ex pacto et prouidentia maiorum erhalten habe. Ludewig der Strenge, welcher aus zwo verschiedenen Ehen Söhne erzeuget hatte, wollte sie insgesammt in Ansehung der Erbfolge gleich gestellt wissen, und wandte sich desfalls an seinen Schwiegervater K. Rudolf I. um sie insgesammt in die Sammtlehenschaft zu setzen, von dem er auch die verlangte Erklärung erhielt. Diese ist kein Privilegium, die Länder zu vertheilen, sondern eine blosse Sammtbelehnung; und zugleich gleichsam eine Art der Einkindschaft, um den Kindern der zwoten Ehe ein eben so reichhaltiges Erbrecht, als denen von der ersten, zu verschaffen, welches um so nöthiger war, da in der Rheinpfalz die Kinder zwoter Ehe mit der ersten nicht gleiche Portionen empfingen. Bey dem Sterbfall Ludewigs des Strengen waren jedoch nur die Kinder der jüngeren Ehe noch am Leben. Ludewig,

der

der älteste unter ihnen verlangte 1308. die Theilung, und der jüngere Bruder Rudolf muste darin einwilligen. Die Theilung wurde auch 1310. durch einige aus der Landschaft würklich zu Stande gebracht, und die wechselseitige Erbfolge unter der beyden Paciscenten Nachkommen sorgfältigst verabredet. So gar wurde die agnatische Vormundschaft zwischen beyden Linien auf das genaueste ausbedungen. Ueber die Vollziehung der Theilung aber entstanden gar bald grosse Streitigkeiten, bey denen man den H. Friedrich von Oesterreich um seine nachbarliche Verwendung ersuchte. Uebrigens hatte Rudolf schon beym Leben K. Henrichs VII. dem H. Friedrich von Oesterreich versprochen, ihm bey der künftigen Königswahl seine Stimme zu geben, ehe noch sein Bruder Ludewig die Gedanken gehabt hatte, selbst darum zu werben. Ludewig ließ sich auch nicht einmahl einfallen, seinen Bruder desfalls anzufeinden, da ihm die desfalls geschlossenen Verträge bekannt waren, und dieser weigerte sich nicht, seine gesammte Lande demnächst von Ludewigen zu Lehen zu nehmen. Rudolf muste so gar, da Ludewig, zu Behauptung der kayserlichen Würde, vieles aufopfern muste, einwilligen, daß derselbe gegen die bisherigen Familienverträge, einige Stücke seiner Erblande veräussern konnte. Ja im Jahr 1317. überließ er dem Könige so gar den lebenslänglichen Genuß

der gesammten Länder, und behielt sich nur, bis zum Ausgange des Krieges, jährlich fünftausend Pfund Pfennige vor. Dagegen versprach ihm der König das Miteigenthum auch an denen Gütern, die er als R. König machen würde. Wäre daher Straubingen auch im Jahr 1340. dem Reiche heimgefallen: so hätte es doch mit Pfalz getheilt werden müssen. Es ist also eine offenbare Unwahrheit, daß Rudolf für einen Reichsfeind erkläret, und seine Länder deswegen eingezogen worden. Die Söhne Rudolfs blieben, unter des Oheims Schutz, so lange bis sich der älteste mit der Tochter eines Feindes Ludewigs vermählte, und an der Oesterreichischen Fehde Antheil nahm. Als sich der älteste Prinz Rudolfens der Volljährigkeit näherte, zog ihn Ludewig beständig bey allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe, welches nicht geschehen seyn würde, wenn das Eigenthum der Länder an Ludewigen gefallen wäre. Es war also die nachher in dem Pavesanischen Hausvertrage erfolgte Theilung nur in so fern eine Gütigkeit des Oheimes, als er vermöge des Vertrages von 1313., bey seinem Leben zu einer Theilung nicht verbunden war. Uebrigens hatte der P. Vertrag allerdings auch auf Niederbayern Bezug, wie die Worte desselben deutlich ergeben. Der ganze Vertrag wurde demnächst, nach der Bayerischen Hausverfassung, den Landständen zur Gewährleistung übergeben, mit dem Anhange,

daß

daß sie den übertretenden Theil mit Gewalt zu dessen Beobachtung anhalten möchten. Die nachherige Verbindlichkeit des P. Vertrages in dem ganzen Hause leidet keinen Zweifel. Indessen hat Pfalzgraf Rudolf II. sehr dagegen gehandelt, und viele zum Fideicommiß gehörige Stücke, besonders aber aus der Oberpfalz an K. Carl IV., als K. von Böhmen, übertragen, welches aber der Hausverfassung offenbar entgegen war. Auch in den in der Folge zwischen beyden Häusern geschlossenen Verträgen wird der P. Vergleich beständig als ein ewiges und unveränderliches Hausgesetz bestätiget.

Zum Beweise folgen abermahls S. 515. u. f. acht und funfzig Urkunden, die für den Kenner der allgemeinen Geschichte und Staatsverfassung Teutschlands viel wichtiges in sich enthalten.

III.

Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in den Preussischen Staaten, nebst einigen, nach den Vorschriften der neuen Proceßordnung instruirten Acten. Erstes Heft. Berlin 1780. bey George Jacob Decker, königl. Hofbuchdrucker. 14 Bogen in Octav.

Der Gegenstand dieser Briefe ist für einen jeden denkenden Kopf zu wichtig, als daß man sie nicht mit Aufmerksamkeit lesen sollte. Ob die Handlung übrigens in Berlin und Breslau, oder in Berlin und Göttingen liege? ist eine an sich gleichgültige Sache. Indessen muß ich nicht noch mehr, als bereits geschehen ist, befragt zu werden: was für ein Gelehrter in Göttingen es sey? nur ganz kurz antworten: er ist gar nicht hier zu suchen! Kein Mitglied der hiesigen Juristenfacultät, und kein Gelehrter, welcher sie zu beurtheilen im Stande ist, würde, wie S. 2. 3. gesagt wird, darüber klagen, daß die ganze Juristenfacultät, durch eine solche Reforme an ihrem ehrwürdigen Ansehen gekränkt werden könne, wenn sie auch, wie jedoch schwerlich zu vermuthen ist, in grossen Ländern allgemein werden sollte. Denn für kleine Länder läßt sie sich fast nicht als möglich denken.

Die Absicht des ganzen Briefwechsels ist: die wider die Möglichkeit und Thunlichkeit der neuen Preussischen Rechtstactik gemachte Zweifel aufzulösen, und das Publicum zugleich durch würkliche Muster solcher Acten, welche nach der neuen Proceßordnung ausgearbeitet worden, davon zu überzeugen. Ich will den Inhalt dieser Briefe kurz anzeigen. Mein Urtheil über das Ganze verspare ich, bis ich die neue Proceßordnung selbst gelesen und geprüfet habe. In

einer Sache, wobey das Eigenthum und die Glückseligkeit des Menschen auf dem Spiele ist, ist es Pflicht, zu reden, und der Monarch, welcher sich der Chicane so thätig entgegen stellet, verlangt es selbst. Jedoch zur Sache!

In dem ersten Schreiben wird gezweifelt: 1) ob bey einem verwickelten Rechtsfalle, wenn ein Collegium nicht mit Arbeitern von gleicher Fähigkeit besetzet ist, und die Instruction einem schwachen Jüngern zu Theil wird, die Sache nicht Schwierigkeiten haben werde? 2) ob es nicht hart und gefährlich sey, der Parthey die Wahl desjenigen zu entziehen, auf dessen Geschicklichkeit sie das mehreste Vertrauen hat? und sie zu nöthigen, sich bey der gerichtlichen Wahl des ihr zugeordneten Assistenzrathes zu beruhigen?

Hierauf antwortet der H. V. an dem zweyten Schreiben. Die Processe, worin es auf ein verwickeltes Factum ankommt, sind selten, und machen kaum den zehnten Theil aus, und auch bey diesen liegt die Ursach der Verwickelung, wenigstens zur Hälfte, nicht in der Sache, sondern bloß in der bisherigen widersinnigen Art der Einleitung und Erörterung. Mithin sind nur bey einem jeden Gerichtshofe ein Paar Männer nöthig, welche Scharfsinn und Beurtheilungskraft genug in einem vorzüglichen Grade haben. Der Präsident muß ja seine Subalternen kennen, und die Partheyen können also sicher

seyn, daß ihr Proceß durch ungeschickte Behandlung nicht werde beschnitten werden.

Es ist falsch, daß die Instruction des Processes lediglich auf den darzu ernannten Deputirten ankomme. Er spielt in dem Stück zwar die Haupt- keinesweges aber die einzige Rolle. Sieben Personen sind es, nemlich die beyden Assistenzräthe, der Decernent, zween Deputirte zur Instruction, und zween Referenten, die alle von demselben Geist beseelt, einerley Pflicht, Interesse und Endzweck haben, nemlich die Wahrheit zu finden, und alle Thathandlungen, welche auf die Entscheidung der Sache einen Einfluß haben können, ins Licht zu setzen, und den Richter gegen allen Irrthum, bey der Anwendung der Gesetze auf das Factum völlig zu sichern. Ein oder ein Paar Schwache darunter werden also leicht durch die Einsichten der übrigen auf den rechten Weg gebracht werden können. Die Vortheile der neuen Proceßform leuchten in die Augen, sagt der H. V., da das Wohl und Weh der Parthey nicht mehr einem einzigen Manne, nemlich ihrem Advocaten überlassen ist, von dessen gutem Willen, Einsicht und Fleiß ehedem ihr ganzes Schicksal abhing.

Der Advocat vertheidiget die Sache seiner Parthey aus Interesse; der Assistenzrath hat bloß das Interesse der Wahrheit zum Augenmerk. Vielleicht wäre durch Chicane sonst mancher Proceß von einem geschickten Sach-

walter

walter gewonnen, welcher jetzt verloren geht. Ist es aber einem Gesetzgeber wohl zu verübeln, wenn er durch seine Anordnungen solchen Leuten verdrüßliche Stunden macht, und ihnen ihre Projecte verdirbt, welche auf Unterdrückung der Wahrheit und Unschuld abzielten?

Aber, frägt man, war 1) Anordnung nöthig? und wird 2) dadurch ein würkliches und rechtmäßiges Interesse der Partheyen geschmälert? Nöthig war sie allerdings. Der Advocat war Stellvertreter der Parthey, der Assistenzrath ist Beystand und Gehülfe des Richters. Der Richter muß ihn also, so wie ehedem die Parthey den Advocaten selbst aussuchen können. Sollte er seine Pflicht, die Wahrheit vollständig und schleunig auszufinden, erfüllen: so muste sein Interesse den Partheyen unabhängig seyn. Deswegen hat man die Assistenzräthe den Gerichtshöfen einverleibt, und sie mit Besoldungen versehen. Ausführungen über streitige Rechtsfragen fallen nach der neuen Proceßordnung ohnehin weg; indem sie an die Gesetzcommission verwiesen worden, wenn kein klares Gesetz darüber vorhanden ist. Man würde also Mühe und Geld verschwenden, wenn man, um die Gesetze zu verdrehen, sich an Winkelconsulenten wenden wollte. Beklagte, welche Noth und Selbstvertheidigung zum Chicaniren zwang, um Zeit zu Zahlungsmitteln zu gewinnen, brauchen jetzt nicht zu fürchten, daß

sie durch Proceßkosten langsam abzehren, um nicht eines plötzlichen Todes an der Execution zu sterben. Verdienen sie Nachsicht, und zeigen sie die Möglichkeit der künftigen Zahlung: so kann ihm der Richter nunmehro solche, auch wider den Willen eines harten und unbilligen Gläubigers ertheilen. Verdient er sie aber nicht: sollte man ihm alsdann wohl zum Nachtheil des Gläubigers, durch die nach dem bisherigen Schlendrian möglichste Ausdehnung des Processes, Hülfe angedeihen lassen?

In dem dritten Schreiben wird 1) über die Stempel- und Gerichtsgebühren angefragt, und ob man etwa die Justiz unentgeltlich verwalten wolle? 2) wird gefragt: ob es nicht besser sey, dasjenige, was in den Manualacten der beyden Assistenzräthe enthalten ist, nach der Zeitordnung, den gerichtlichen Acten einzurücken? 3) ob es nicht zu hart sey, daß man auf das Ausbleiben der Parthey, auf die Präjudicialcitation, die Strafe, daß das Factum für eingestanden angenommen werden solle, gesetzet habe? 4) ob es nicht gefährlich seyn werde, den Zeugen schon im voraus zu eröffnen, worüber sie verhöret werden sollen? und sie erst nach geschehener Abhörung zu vereiden?

Hierauf wird in dem vierten Schreiben geantwortet. Man hat nicht die Absicht, die Gerechtigkeit unentgeltlich zu handhaben. Dis würde nur die Proceßsucht vermehren. Den

Pro-

Proceßkosten gewisse Strafen zu substituiren, würde nur allenfalls bey solchen Fällen Statt finden können, worin mit Vorsatz und Ueberlegung chicaniret worden. Sportelexcesse werden sorgfältigst vermieden, und die Kosten jedesmahl demjenigen, der in der Sache selbst unrecht hat, auferleget werden. Niemand wird also mit Recht klagen können, daß er durch Verfolgung seiner Gerechtsame zu Grunde gerichtet worden.

Die Informationsprotocolle und Manualacten der Assistenzräthe den gerichtlichen Acten beyzulegen, hat man, ohnerachtet es bequemer seyn würde, nicht schicklich gefunden. Der Assistenzrath muß sich beyde Theile als Chicaneurs denken, und ihnen daher alle ersinliche Einwendungen und Repliken entgegen setzen. Ein solches Protocoll in den Händen eines boshaften Gegners zu sehen, würde überaus gefährlich seyn. Selbst gutdenkende Partheyen würden alles Vertrauen auf ihren Assistenzrath verlieren, und nicht offenherzig gegen ihn seyn, um nicht ihrem Gegentheil die Waffen wider sich selbst in die Hände zu geben. Die Informationsprotocolle dienen also bloß zum Magazin der Materialien für die künftige Instruction, und dem Richter zur Controlle über das Betragen so wohl der Parthey, als des Assistenzrathes, dem Gegentheil aber werden daraus nur diejenigen Stücke mitgetheilet, welche er wissen

muß, um seine Vertheidigung wider die Gründe seines Gegners führen zu können. Vielleicht wird man sagen, die neue Proceßordnung lege hierdurch der bürgerlichen Freyheit Zwang an, und gebe Anlaß zur Aufdeckung und Verbreitung der Familiengeheimnisse. Hierauf antwortet der H. V.: freylich ist der Staat schuldig, die Geheimnisse der Familien zu respectiren. So bald aber das Beste des Staates, die Verwaltung der Gerechtigkeit dabey ins Spiel kommt: so bald muß sich der Staat durch die Achtung, die er denselben sonst schuldig ist, davon nicht abhalten lassen; nur muß er die Nachforschungen nicht weiter treiben, als es die Erreichung jener Zwecke nöthig macht. Frägt daher der Assistenzrath mehr, als er fragen sollte: so stehet der Parthey dagegen der Recurs an das Gericht offen. Ueberdem ist die Parthey sicher, daß dergleichen Umstände nicht zur Wissenschaft des Gegentheils und des Publicums kommen, da nur der Richter die Manualacten des Assistenzraths zu Gesicht bekommt, und dieser eben so sehr, ja noch stärker, als bisher der Advocat, zur Verschwiegenheit verbunden ist. Aus dem Grunde werden die Manualacten nur dem Präsidenten, wenn es nöthig ist, versiegelt zugesendet, von diesem dem Assistenzrath zurückgeschickt, nach völlig geendigtem Processe aber der Parthey ausgehändiget. (Geschieht dis abschriftlich, oder im Original?

ginal? und sollten sie nicht wenigstens im Archive des Gerichts aufbewahret werden?)

Die Strafe des Ungehorsams, wegen versäumter Erscheinung auf die Präjudicialcitation, trifft nur den, welcher bis zum Präjudicaltermin sich nicht einmahl darüber: ob er es auf den Proceß ankommen zu lassen gemeinet sey? hat erklären wollen. Dis kann fast nicht ohne Verschulden des Ausgebliebnen geschehen; folglich ist die fest gesetzte Strafe nicht zu hart für eine so offenbare Geringschätzung des richterlichen Amtes.

Zeugen endlich, welche zum voraus wissen, worüber sie eidlich abgehöret werden sollen, haben desto mehr Gelegenheit, sich aller Umstände der Sache genau zu erinnern, als wenn sie nach dem bisherigen Fusse unvorbereitet erscheinen. Zu welcher Zeit aber die Vereidung derselben geschehe, ist in der Hauptsache gleichgültig. Der Zeuge kann aber, nach geschehener Vorlesung seiner Aussagen, den Eid mit desto ruhigerem und reinerem Gewissen ableisten, da er den ganzen Zusammenhang seiner Aussagen nochmals zu übersehen Gelegenheit hat. Und oft wird es unnöthige Eide sparen, und die Partheyen geneigt seyn, solchen zu erlassen, wenn sie wegen der persönlichen Qualität, oder gänzlichen Mangel der Wissenschaft die Irrelevanz seiner Aussagen bemerken.

Das angehängte Stück Kammergerichts-acten betrifft einen merkwürdigen Fall, da der Hofrath Kruschwitz einem Studenten Müller, welcher ihm in Halle beym Schwimmen das Leben gerettet, ein Vermächtniß von 2000 Rthl. hinterlassen, welches ihm von seinem Testaments-erben streitig gemacht worden. Das Factum ist von den Assistenzräthen mit vieler Geschicklichkeit ins Licht gesetzet worden. Der Nutzen der Proceßordnung, in Ansehung des Zeugenverhörs, zeiget sich darin allerdings. Oft aber, besonders in Criminalfällen, dürfte es dennoch besser seyn, dem Zeugen nicht vorher zu sagen, worüber er verhöret werden soll. Das Besinnen, besonders wenn man die Mitzeugen kennet, kann oft die nachtheiligsten Folgen haben. Ueberhaupt gibt das ehrliche Bekenntniß des Regimentsquartiermeisters Kruschwitz, seine Sachwalter hätten ihm gerathen, alles zu leugnen, einen Beweis ab, wie schlecht oft die Partheyen in den Händen eines Sachwalters von bösem Herzen, und gewinnsüchtigen Absichten verwahret gewesen. Allein dis war die Schuld unserer Gesetzgeber, welche Lug und Trug im Proceß gleichsam privilegirten. Der Advocat wurde oft bezahlt, die Sache in die Länge zu ziehen, oder zu verdrehen, und er that es öft, um nicht für einfältig gehalten zu werden. Vergebens bemühte sich der Richter, ihn aus seinem Hinterhalte heraus zu ziehen. Es fehlte ihm an

Zwang-

Zwangmitteln, an bürgerlichen Daumschrauben. Man klage also nicht den Advocaten überhaupt an, wo man bloß über die Gesetzgebung murren sollte.

IV.

Eben desselben zweytes Heft. Berlin 1781. 17 Bogen in Octav. 18 Bogen in Octav.

Dieses Bändchen enthält drey Briefe. Im ersten schickt der Freund in B. an seinen Freund in G. den ersten Theil der neuen Proceßordnung, und begleitet sie mit Lobsprüchen. Im zweyten Briefe antwortet der Freund in G. und ist voll Bewunderung, trägt aber doch noch ein Paar Zweifel vor, welche im dritten Briefe beantwortet worden. Diese Schreiben überlasse ich meinen Lesern. Ich kann sie noch nicht beurtheilen, bis ich die Proceßordnung erst vor mir habe, um über den Geist und Gang der neuen Gesetzgebung urtheilen zu können. Der Vorwurf, den man auswärts dem Gesetzgeber gemacht hat, daß durch die neue Anstalt so viele Advocaten ausser Brod gesetzet worden, ist indessen schön beantwortet worden. Nur acht bis zehen unter ihnen, welche schon zur Cassa-

tion

tion reif waren, haben daber gelitten. Gut! für die hat der König allenfalls Brod in Spandau, oder in Raspelhäusern. Viele sind zu Assistenzrächen, mit königlicher Besoldung, ernannt, und haben die angenehme Aussicht vor sich, zu höheren Bedienungen durch Fleiß und eifrige Verwendung hinan zu steigen. Andere sind zu Untergerichtsbedienungen u. d. g. befördert, und einen grossen Theil derselben hat man zu Justizcommissarien, in Justizsachen, welche sich aber nicht zu förmlichen Processen qualificiren, ernannt worden, und haben dadurch ein reichliches Auskommen erhalten. Nur was den Recurs an die Gesetzcommission anbetrifft, fürchte ich, ist man zu freygebig. Sich in allen Fällen, wo Streit über eine Rechtsfrage ist, an sie zu wenden, ist eben so viel, als sie in allen Processen zum Correferenten oder geheimen Tribunal machen. Denn wie viel Rechtsfragen haben wir, wo nicht Schaaren gegen Schaaren zu Felde ziehen? Und wie oft ist das Gesetz nicht bloß deswegen dunkel, weil es die eine Parthey ihren Absichten nicht gemäß findet? Im Kruschwitzischen Falle z. E. hielt ich die Entscheidung der Commission für gerecht, aber die Anfrage unnöthig, weil die Sache schon durch würkliche Gesetze entschieden ist. Man sehe Böhmers electa iuris ciuilis T. I. p. 233 sq. Ich dächte also, man hielte sich, wo die höheren Gerichte nicht selbst über den Verstand des

Ge-

Gesetzes streiten, oder es nicht im Gesetz selbst ganz unentschiedenen Fall betrifft (und deren haben wir würklich nicht so viel, als man glaubt) an die Entscheidungen der höchsten Landesgerichte, und machte diese von Zeit zu Zeit, öffentlich bekannt, und beföhle den Untergerichten, in ähnlichen Fällen, sich an die Entscheidungen der höheren Gerichte anzuschliessen. Dis gibt den höchsten Justizstellen eine Würde, welche dem Glanze des Regenten angemessen ist, den sie vorstellen, und die Gesetzcommission, welcher man allenfalls die Geschichtserzählung nebst der Entscheidung in verwickelten Fällen, zusenden könnte, wird ohnedem allenfalls von Amtswegen sich einmischen können, wo sie eine neue Gesetzgebung nöthig findet. Unstreitig würden auch viele Processe unterbleiben, wenn die Parthey voraus sehen könnte, wie die streitige Rechtsfrage bisher entschieden worden, und was auch sie folglich für eine Entscheidung zu erwarten habe.

Das dismalige Probestück enthält würklich einen sehr interessanten Fall, der einen vorzüglichen Platz unter einer neuen Sammlung von causes célebres et interessantes verdienet. Ein so genannter Giovanni Battista Marchese von Caravaggio (denn sind nicht gewöhnlich alle Französische und Italiänische Landstreicher und Karrenschieber, wenn sie zu uns kommen, wenigstens Grafen, oder Marquis?) macht sich

in

in Berlin mit einem alten reichen Mädchen, des Salzinspectors Grillendorf Schwester bekannt, und entschließt sich endlich, sich mit ihren vollwichtigen Friedrichs d'or in den Stand der heiligen Ehe zu begeben. Eingenommen von den schönen Brillanten, welche der Herr Marchese bey sich führet, noch mehr aber von dem Glanz seines Adels, schließt sie die Ehestiftung, worin sie ihrem Verlobten so gar ihre ganze Erbschaft versichert, wenn sie auch vor Vollziehung der Ehe, sterben sollte. Der Bräutigam verspricht, seines Oheims Consens zu suchen, und seiner Braut den Adel vom Kayser zu kaufen. Beydes geschieht aber nicht. Hieraus, und aus einem verliebten Angriff auf die Keuschheit der Schönen, entsteht eine Kaltsinnigkeit zwischen den Verlobten, und diese gehet so weit, daß endlich die Braut auf die Aufhebung ihrer Eheversprechung klaget. Ehe aber das Gericht solche erkennet, stirbt die Braut, und nun klagt der Herr Marchese, wie es sich von selbst verstehet, die bürgerliche Erbschaft seiner Braut ein. Dis ist der Hauptgegenstand des gegenwärtigen Rechtshandels. Der betrügliche Plan des Klägers war so fein angelegt, und viele glückliche Nebenumstände begünstigten ihn so, daß der Beklagte selbst beynahe von der Wahrheit seiner Angaben, seines bestimmten Herrn Schwagers, überzeugt war, und so gar in Begriff stand, im Weg der Sühne,

einige

einige tausend Thaler wegzuwerfen, um die übrige Nachlassenschaft seiner Schwester zu retten. Einige Zweifel hatte er wohl. Hätten sie aber nach den Regeln des gemeinen Processes, oder gar nach dem tactmässigen Pulsschlage des Sächsischen Processes, vorgebracht werden sollen: so würde wahrscheinlich der Betrüger gesieget, und die Unschuld untergelegen haben. Allein der neue Gang, welchen der Preussische Gesetzgeber seinen Gerichten, zu Entdeckung der Wahrheit, eröffnet hat, entlarvte den Betrüger gar bald, und durch Nachrichten, welche man von auswärtigen Handelshäusern einholte, entdeckte sich endlich, daß er Kammerdiener des würklichen Marchesen gewesen, und denselben, so wie den Gastwirth Flinker in Ulm, bestohlen, und sich dadurch eine schöne Juwelensammlung verschafft hatte, mit welcher er den Marchese vortrefflich zu machen wuste. Endlich aber rettete er sich mit der Flucht, Flinker verfolgte ihn mit Steckbriefen an den neuen Ort seines Aufenthaltes, nach Lübeck, wo er nun wahrscheinlich einen reichsfreyen Galgen zieret, wenn er das erhalten hat, was seine Thaten werth waren. Das Verfahren des von allen Fesseln der gewöhnlichen Proceßform befreyten Gerichts ist würklich meisterhaft. Indessen, dächte ich, hätte man den Herrn Marchese doch ein bischen mehr um seine Muttersprache (der Mann sprach für einen Italiäner zu gut

Teutsch), um die Art seiner Studien, bey wem er in Padua Collegia gehöret? u. s. f. befragen sollen. Besonders fiel mir gleich anfänglich die schöne Ehestiftung auf, worin der Bräutigam seiner Braut die Schloßkapelle zu ihrer Religion einräumet, ihr protestantische Bediente, einen protestantischen Hausgeistlichen u. s. f. verstatte, und so gar zugibt, daß alle Kinder protestantisch erzogen werden sollten. Versprechungen, die nur von einem, der Religionsbeschaffenheit in Italien unkundigen, Betrüger geschehen können, und von dem Gerichte ganz übergangen sind. Die Fragen, die man dem Herrn Marchese vorlegte, sind freylich etwas Inquisitionsmässig, allein sie boten sich dem Gerichte, welches den Bösewicht entlarven muste, gleichsam von selbst dar, und sind, nach dem Zusammenhange, der Sache allerdings gröstentheils angemessen. Der Leser wird mit mir gewiß der Fortsetzung dieses Briefwechsels mit Verlangen entgegen sehen: besonders wünschte ich einige Probestücke von Criminalacten zu lesen, wo wir noch gar zu weit zurück sind, und die Gesetzgebung noch mehr Unrath aufzuräumen hat, als man, bey einem, für so erleuchtet ausgeschrieenen Jahrhundert, glaublich halten sollte.

V.

Betrachtungen über die Grundfeste des durchlauchtigsten Hauses Pfalz-bayern, nemlich das allgemeine Familienfideicommiß, in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt, dem Andenken des den 29 Junius 1780. zu Ende gehenden sechsten Jahrhunderts der Ueberkunft Baierns an das Haus Wittelsbach, gewidmet von Johann Heinrich Bachmann, herzoglich Pfalzzweybrückischem würklichem geheimen Rath und erstem Archivarius, der Churpfälzischen Academie der Wissenschaften Mitglied. Mannheim im Verlag bey Heinrich Bender. 1780. 11½ Bogen in Quart.

Das Recht der Erstgeburt ist im Hause Bayern durch H. Albrecht V. im Jahr 1578. eingeführet, und von K. Rudolf II. bestätiget worden; im Hause Pfalz aber geschahe es vom H. Wolfgang von Neuburg und Zweybrücken, dem Stammvater aller noch lebenden Pfalzgrafen, in dem Testament vom Jahr 1568., welches K. Max. II. im Jahr 1570. bestätiget hat. Ob aber die neu erworbenen Länder mit unter dem Recht der Erstgeburt begriffen seyen? war

noch immer streitig. Allein auch dieser Streit ist in den Pfalzbayrischen Hausverträgen von 1766, 1771 und 1774., zum Vortheil der Erstgeburt, entschieden, und diese Verträge haben im Teschner Frieden ihre Bestätigung erhalten. Uebrigens ist bis auf H. Otto den Erlauchten, vor dem Jahr 1253, das Land nicht getheilet worden, und wahrscheinlich drang H. Henrich auf die Theilung um deswillen so sehr, weil der Vater zwey grosse Herzogthümer, Bayern und Pfalz, hinterlassen hatte, und mit dem letzten noch überdem, seit 1156., die Ueberbleibsel des H. Franken verknüpft waren. Die Theilung zu Pavia hatte zwar gute Absichten; allein sie sind nicht erreichet, und die nachher, über die Churwürde entstandene Streitigkeiten, haben das wahre freundschaftliche Einverständniß unter beyden Linien fast auf beständig verhindert. Die Söhne K. Ludewigs behielten sich zwar bey ihren Theilungen die wechselseitige Erbfolge vor, allein nach der Theilung sahe jeder auf seinen besonderen Vortheil, und so ging ein Land nach dem anderen verloren. So verlor man z. E. Tirol und die Mark Brandenburg. (Bey dieser hätte Hr. B. des Hrn. **Gerkens** diplomatische Sammlungen benutzen sollen, wodurch viele Fehler hätten vermieden werden können. H. Otto z. E. ist nie K. Carls IV. Schwiegersohn geworden. Die Ehe ist gar nicht vollzogen. u. s. f.).

u. s. f.). Der Uneinigkeit der vier Herzoge von Bayern, welche sich um den Straubingischen Landesantheil zankten, hat man auch hauptsächlich den Verlust der weit reicheren Niederländischen Provinzen zuzuschreiben. Inzwischen gestehet doch der H. V. selbst S. 27., daß, den Rechten nach, die damahls im Leben gewesene Herzoge in Bayern an die Niederlande keinen Anspruch hätten machen können. Wie konnte er aber alsdann S. 24. sagen, daß H. Johann von Straubingen sie nachgelassen habe? Vielleicht ist es ein Druckfehler, und soll heissen: weit reichere Provinzen, als die, welche u. s. f. Ich zweifle auch, ob unter diesen Umständen, durch den Weg der Negociation, wenn auch Pfalz und Bayern wider das Haus Burgund gemeinschaftliche Sache gemacht hätte, etwas würde ausgerichtet worden seyn, und hätte wenigstens dasmahl die geschehenen Theilungen, in Ansehung dieses Verlustes, für unschuldig. Ich übergehe die übrigen von dem H. V. angeführten Theilungen des Hauses, und deren schädliche Folgen, da sie bekannt sind, und bemerke nur, daß bey dieser Gelegenheit S. 38. u. f. der bisher noch ungedruckte Heidelberger Vertrag vom 19 März 1551. eingerückt worden. Endlich wurde im Jahr 1553, auf der Zusammenkunft zu Heidelberg, von allen damahls lebenden Pfalzgrafen, verabredet, künftig alle

damahls besessene, und demnächst annoch zu erwerbende Länder, unzertheilt beysammen zu erhalten; und dabey das Recht der Erstgeburt, auf aller Agnaten, und derselben Erben und Nachkommen Zeiten, zu beobachten. Dis wurde auch in der Folge beständig im Hause beobachtet, und ist zugleich der Grund, warum in dem Urthel gegen die Herzogin von Orleans, den 17 Febr. 1702., selbige mit ihrem Anspruche auf die Allodiallande des Hauses abgewiesen, und bloß mit einer Geldsumme von 300000 Thalern abgefunden wurde. Der Zweybrückischen Linie entging also durch diesen von Ch. Friedrich II. veranlaßten Vertrag alle Hoffnung, ihre Lande jemahls aus den von der Churlinie besitzenden Landen erweitert zu sehen; daher man ihre Einwilligung dazu mit Glimpf, und durch eine Abgabe suchen muste. Es wurden ihr also 12000 Fl. jährlich freyes lediges Einkommen an Land und Leuten, und 1000 Fl. jährliche, mit 20000 Fl. ablösliche, Pension aus der Churfürstlichen Kammer ausgesetzt. Ohnerachtet nun in der Folge das Haus Zweybrücken diese Verträge anfocht, und es darüber so gar bey dem Kammergerichte zum Proceß kam: so ist es dennoch dabey geblieben, und die Verträge der Simmerischen und Zweybrückischen Linie, die sie wegen der Succession in der Chur errichtet, so gar im Westphälischen Frieden feyerlichst bestätiget

riget und garantiret worden. Nach dem im Jahr 1694. erfolgten Absterben des Zweybrückischen Hauses nahm Churpfalz die gesammten Lande, unter dem Vorwande eines allgemeinen Primogenitur- und Consolidationsrechts, in Anspruch, und nahm die Aemter Veldenz und Lauterecken in Besitz. Sulzbach und Birkenfeld hingegen, nahmen von Lützelstein und der halben Herrschaft Guttenberg, wegen Naheit des Grades, Besitz, und bey dem im Jahr 1733. errichteten Erbvergleiche ist es dabey gelassen worden. Dieses war, sagt der H. B. S. 66., der einzige Fall, da bey einem von väterlicher Seite sich ereigneten Erbfalle die Verordnung des Wolfgangischen Testamentes von der Erbfolge nach der Nähe des Grades hat Platz greifen können, da in der Churlinie sowohl als in der Simmerischen, Neuburgischen und Zweybrückischen, die Primogenitur nun in allen Pfälzischen Landen eingeführet war. Nun machte zwar Churpfalz, bey dem Absterben H. Gustav Samuels von Zweybrücken, abermahs Anspruch auf Zweybrücken. Es gab aber im Jahr 1733. nach, und H. Christian III. ist, vermöge des Wolfgangischen Testaments, in dem H. Zweybrücken succediret. Künftig aber, sagt Hr. B. S. 68., kann der Fall nicht mehr vorkommen. Denn wenn der jetzige Churfürst unbeerbt versterben sollte: so würde die noch ein-

zige übrige, von H. Wolfgangs jüngstem Sohne, H. Karl, abstammende jetzige Birkenfeldisch-zweybrückische Linie von Rechtswegen succediren, mithin das ganze Wolfgangische Substitutionssystem, der Natur der Sachen nach, da von den fünf eingesetzten und substituirten Wolfgangischen Söhnen alsdann nur noch eine einzige, nämlich des jüngsten Sohns, Linie vorhanden ist, von selbst cessiren. Um aber die Umstände des Wolfgangischen Testaments desto besser zu übersehen, ist die Geschichte desselben kurz zu bemerken. H. Wolfgang, der einzige Sohn H. Ludewig des Jüngeren, erbte von seinem Vater das H. Zweybrücken. Er trat, ohne Schuldigkeit, seinem Oheim, dem H. Ruprecht, dem Stifter der Veldenzischen Linie, die Aemter Veldenz und Lauterecken ab; bekam dagegen durch den Heidelberger Vertrag 1553. die halbe hintere Grafschaft Sponheim, und incorporirte sie dem H. Zweybrücken. In eben dem Jahr schenkte ihm H. Otto Henrich das aus seines Großvaters H. Georg des Reichen zu Landshut Verlassenschaft erhaltene H. Neuburg. Er hinterließ 5 Söhne: Philipp Ludwig, Johann, Otto Henrich, Friedrich, Karl. Dem ältesten, P. L., vermachte er das H. Neuburg, dem zweyten J. das H. Neuburg. Jeder der drey jüngeren Söhne sollte aus den Aemtern ein Einkommen von 6000 Gulden haben. Zu dem

Ende

Ende wurde Otto Henrichen Sulzbach, Hilpoldstein und Allersperg, Friedrichen Parkstein, Weiden und Fessenburg, Karln aber die halbe hintere Grafschaft Sponheim angewiesen. Stürbe einer der nachgebornen Herren unbeerbt: so sollen die Aemter an das Fürstenthum, die Nutzung mit 6000 Gulden aber an die nachgebohrnen Herren kommen. Falls aber zween der Nachgebohrnen stürben, und nur einer bliebe: so soll dieser überhaupt nur 6000 Fl. von deren Nachlassenschaft erhalten. Dieser Fall hat sich würklich zugetragen. Friedrich starb 1597., und sein Deputat wurde zwischen Otten Henrich und Karln vertheilt. Nach Otto Henrichs Tode endlich erhielten des H. Karls Söhne noch 3000 Fl., mithin im Ganzen 6000 Fl. Zulage. Dis ist das so genannte Neuburgische Deputat, welches aber, seitdem der Erstgebohrne aus H. Karls Linie im Jahr 1734. im H. Zweybrücken succedirt hat, nicht mehr von der Neuburgischen Kammer bezahlt wird. Falls übrigens Philipp Ludewigs männliche Descendenz abgehen würde, soll Johanns von Zweybrücken Descendenz Neuburg erhalten, von dessen jüngeren Söhnen aber einer Zweybrücken bekommen, dessen Deputat von 6000 Fl. hingegen eben so, wie bey dem vorigen Fall, vertheilet werden; jedoch soll der älteve allein regieren. Ginge aber die Zweybrückische Linie

vor der Neuburgischen ab: so soll der nächste unter des Testators Söhnen, substitutionsweise nachfolgen, und dessen Deputat unter die jüngeren Söhne vertheilet werden. Dieser Fall hat sich 1731. zugetragen. Mit H. Gustav Samuel von Zweybrücken starb H. Johanns Nachkommenschaft aus. Es folgte also, da Otto Henrich und Friedrich unbeerbt verstorben, die Nachkommenschaft des fünften Sohns, H. Karl von Birkenfeld, und weil nur der Aelteste allein regieren sollte, H. Christian III., der auch die Regierung 1734. angetreten. Weil aber keine jüngere Söhne da waren: so fiel die Verordnung wegen Rückfall des Deputats weg, daher die Neuburgische Kammer in dem Vergleiche davon frey gesprochen wurde. Jedoch versprach H. Christian III. dagegen die Herzoge von der Birkenfeldgelnhäuser Linie, welche das Neuburgische Deputat zeither genossen hatten, desfalls anderweits zu entschädigen. Nun werden zwar endlich in dem W. Testamente alle Söhne einander substituiret, es verstehet sich aber von selbst, sagt der H. B. S. 77., daß, wenn von H. Wolfgangs fünf Söhnen nur noch einer, oder nur noch eines Sohnes Linie da ist, auch die Substitution von selbst aufhören müsse. Falls endlich Zweybrücken aussterben sollte, soll es dem Besitzer von Z. frey stehen, dis zu behalten, oder Neuburg seinem nachfolgen-

den

den Bruder abzutreten. Dieser Fall aber hat sich nicht zugetragen. Die Neuburgische Linie bestehet noch, und nun da die jetzige Zweybrückische, das ist, jüngste Wolfgangische Linie keine jüngere mehr hinter sich hat, kann der Fall ohnehin nicht eintreten. Bey dieser Gelegenheit thut Hr. B. S. 78. einen Ausfall auf den Hrn. Etatsrath Moser, der etwas beleidigend ist, den ich aber dem Hrn. v. M. selbst zu beantworten lasse. Es bleiben der schulgerechten Anmerkungen des Hrn. B. ohnerachtet, Knoten übrig, welche durch die pedantisch gehäuften Allegaten nicht gehoben werden. Ungebeten kann man Mosers Aeusserungen nicht nennen; ein jeder Publicist hat Beruf dazu, wenn er gleich nicht besoldeter Diener des Hauses ist, wofür er schreibt. Stoff hatte Moser eben so viel wie Hr. B. und ob Hr. B. oder Hr. v. M. Recht habe, werden wir beyde nicht entscheiden. Des Hrn. B. Ausfall ist also auf alle Fälle dictatorisch, und gegen einen solchen würdigen Greis, wie Moser ist, unartig.

VI.

Ant. de *Vlmenstein*, summi trib. Cellens. consiliarii opuscula quaedam juridica.

Han-

Hannoverae apud I. W. Schmid 1781. 11 Bogen in Octav.

In diesem Bändchen sind folgende Abhandlungen enthalten: 1. *meditationes de forma relationum in Germaniae iudiciis quibusdam supremis.* S. 1. Die Absicht des H. V. ist, jungen Leuten eine kurze Anleitung zu geben, wie die gewöhnlichen Fehler in den Relationen vermieden werden können. Man darf daher keine systematische Abhandlung über die ganze Materie erwarten, sondern nur zerstreute Anmerkungen. Ich will einige derselben auszeichnen. Ein Hauptmangel in den Anleitungen zum Proceß ist es, daß man den jungen angehenden Richtern nicht die Mittel lehret, wie die Weitläuftigkeiten der Sachwalter, und des Processes überhaupt abzukürzen seyen. S. 9. Ich bin hierin mit dem H. V. vollkommen einverstanden, und habe oft geseufzet, wenn ich ein Ries Papier habe durchlesen müssen, wo ein Paar Bogen zugereicht hätten allein hier sind wenig Fälle, wo der Richter allein helfen kann. Der Gesetzgeber muß hier mehrentheils selbst helfen. Dis gehört aber in die Materie von der Gesetzgebenden Klugheit, und nicht in eine Abhandlung vom Proceß. Der Referent soll nicht gleich im Anfange der Geschichtserzählung sagen, was für eine Klage

angestellt sey, sondern am Ende derselben, oder in seinem Gutachten. S. 22. Ich halte dis für willkührlich. Verstehen es die Beysitzer des Gerichts besser, als der Referent: so werden sie sich von ihm nicht irre führen lassen, sondern ihn am Ende schon zurecht weisen. Sollte aber der Referent seine Leute kennen: so kann es nicht schaden, sie, so früh als möglich, mit dem Namen der Klage bekannt zu machen, welche zum Grunde des Verfahrens liegt. Jedoch Anfänger werden die von dem Hrn. v. U. gegebene Regeln von der Geschichtserzählung, dem Auszuge der Acten u. s. f. lieber bey ihm selbst nachlesen. II. **Erörterung der Frage: ob *generaliter* Erspectivirte sich mit Recht beschweren können, wenn der Lehnsherr jemanden eine Specialerspectanz auf ein gewisses Lehngut ertheilen wollte?** S. 85. Im Fall der Lehnsherr jemanden eine bestimmte Anwartschaft auf ein gewisses Lehngut ertheilt hat, stehet es nicht in seiner Gewalt, eben dergleichen noch einem andern zu ertheilen, und es stehet ihm nicht einmahl frey, sich, durch eine Entschädigung des ersten Erspectivirten, von der Verbindlichkeit gegen denselben los zu machen. Wohl aber kann derjenige, welcher die zwote Anwartschaft erhalten, gegen den Lehnsherrn auf das Interesse klagen. Daran zweifle ich, zumahl wenn er gewust haben sollte, daß

ihm schon ein anderer in der Anwartschaft auf das in Frage befangene Lehn vorgefischt haben sollte. Und selbst in dem andern Fall sehe ich keinen gesetzlichen Grund, den Herrn zur Entschädigung anzuhalten. Er versprach, was er glaubte, annoch versprechen zu können. Ihm stehet also eben das frey, was die K. Christina in dem von dem H. V. angeführten Falle that, die zwote Anwartschaft, so bald er eines bessern belehret worden, zu cassiren. Hat aber ein Lehnsherr viele Lehen: so stehet es ihm allemahl frey, auch nach einer gegebenen allgemeinen Anwartschaft, noch eine besondere Exspectanz auf ein gewisses Lehen zu ertheilen, und der erste kann sich darüber mit Grunde nicht beschweren. Wie aber, wenn man dagegen sagte: wer überhaupt auf ein los fallendes Lehen eine Anwartschaft erhalten, hat ein allgemeines Recht auf alle der Apertur unterworfene Lehen, und es kann ihm daher, weil die species unter dem genere begriffen ist, sein allgemeines Recht nicht durch besondere Concessionen genommen oder eingeschränkt werden? Rathsam wird es wenigstens allemahl seyn, daß der Lehnsherr, bey Ertheilung allgemeiner Anwartschaften, sich das Recht, auf ein und andere Lehen, besondere Exspectanzen zu bewilligen, vorbehalte, wie es gewöhnlich in hiesigen Churlanden zu geschehen pflegt. Allemahl aber bin ich mit dem H. V.

einig,

einig, wenn er S. 88. sagt, es sey unerlaubt, wenn der Herr zu viel besondere Anwartschaften ertheilen, und dadurch das Recht des Ersten, wenn gleich nicht gerade zu, vereiteln wollte. Allein wo ist der verjüngte Maaßstab, durch den man alsdann, wenn einmahl dem Recht der besonderen Exspectanzen Thür und Thor geöffnet worden, bestimmen kann, was zu viel heisse? Und wird nicht allemahl der zuerst Exspectivirte sagen können: die erste besondere Anwartschaft sey schon zu viel: weil unter dem Allgemeinen auch das Besondere begriffen sey? Im Fall die Anwartschaft ausdrücklich auf das zuerst losfallende Lehen gerichtet worden, gestehet es der H. V. selbst zu, daß die nachher ertheilte besondere Anwartschaft dem Recht des Ersten nicht nachtheilig werden könne. Uebrigens nimmt Hr. v. U. S. 107. den allgemeinen Grundsatz an, daß allerdings ein Regent schuldig sey, die von seinem Vorfahren an der Regierung ertheilte allgemeine Anwartschaften zu erfüllen, wenn nicht das allgemeine Wohl des Staats das Gegentheil erfordert; oder der Nachfolger von dem ersten Regenten nicht abstammt, und solchergestalt nicht schuldig ist, dessen Versprechen zu erfüllen. III. *de grauamine extraïudiciali.* S. 123. Hr. v. U. rechnet nur dasjenige zu aussergerichtlichen Beschwerden, was von dem Richter, in so fern er

mehr

mehr für Partheyen, als für Richter anzusehen, verordnet worden, und was die eine Partheyen ihren Rechten nachtheilig zu seyn glaubt; und schließt alles von diesem Begriff aus, was die Obrigkeit einem der beyden Theile befohlen oder untersaget hat. IV. **Von Theilung oder Auseinandersetzung zweyer Brüder bey einem unzerrrennbaren Lehngut.** S. 133. Wenn gleich der Vater im Testament die Theilung des Gutes verboten hat: so hat er doch den Söhnen nicht vorschreiben können, in einer ewigen Gemeinschaft zu bleiben. Die Söhne können sich also allerdings, wegen des Gutes, aus einander setzen; wobey die von dem Vater vorgeschriebene Regeln allerdings zu beobachten sind. Es muß aber in solchem Fall allerdings ein genaues Verzeichniß aller Einkünfte, so wohl als der von jedem Sohne, für seinen Antheil, zu übernehmenden Lasten des Lehns, zu den Acten gebracht werden. Zeiget sich nun, daß diese nicht wohl, und ohne grosse Unbequemlichkeit des Staats, und der Partheyen, vertheilet werden können: so ist es rathsamer, die von einem nachgesuchte Zertheilung des Gutes schlechterdings abzuschlagen. Der Richter kann daher in solchem Fall dem einen den Besitz des Gutes, und dem andern eine Vergütung an Gelde zuerkennen. V. **Von gültigen Verschreibungen der Partheyen**

theyen über das *honorarium*, *salarium* und *palmarium* der Advocaten. S. 155. Den Advocaten stehet es nach unsern Landesgesetzen frey, nicht nur überhaupt eine Belohnung für ihre Arbeit zu fordern, sondern auch darüber mit ihren Partheyen auf eine billige Maasse zu pacisciren, jedoch sind diese Verabredungen allemahl der richterlichen Moderation unterroorfen. Ist also kein widerrechtlicher Vertrag eingegangen: so findet die Klage des Advocaten wider seinen Principal, und dessen Erben, allerdings Statt. Nun verbieten aber die Gesetze nicht überhaupt, sich mit der Parthey, vor Endigung der Sache, sich auf eine gewisse Summe zu vereinigen, sondern sie untersagen nur das pactum de quota litis, oder von einer solchen unmässigen Summe, wodurch der Advocat gleichsam zur streitenden Parthey gemacht wird. Ist also, sagt Hr. v. U. S. 162. keine solche unmässige Summe versprochen, welche die Parthey durchaus nicht bezahlen kann, als wenn sie den Proceß gewinnet, oder ist über keinen Theil der in Streit befangenen Sache selbst pacisciret, sondern nur eine billige Belohnung oder Besoldung versprochen worden: so stecket nichts unerlaubtes in einem solchen Vertrage. Welche Summe aber überhaupt für unmässig anzusehen sey, muß in jedem Falle aus der Sache, und der Grösse der von dem Sachwalter anzuwendenden Mühe beurtheilet werden. Allgemei-

ne Regeln finden hier nicht Statt. Wenigstens wird bey uns auf die in L. 1. §. 12. D. de extraord. cognit. bestimmte 100 Goldgulden keine Rücksicht genommen, weil so wohl die Menge der heutigen Gesetze, als die Verfassungen der Gerichte, von ganz anderer Art sind, als sie bey den Römern gewesen, mithin bey Bestimmung der Belohnung, oder der Beurtheilung der gerichtlichen Arbeiten, jetzo auch andere Grundsätze angenommen werden müssen.

VII.

Michael Ignaz Schmidt, kayserl. königl. würklichen Hofraths, Directors des K. K. geheimen Hausarchives, und Büchercensurkommissionsbeysitzers, Geschichte der Teutschen. Vierter Theil von dem Wenzeslaus bis auf Karln den Fünften. Ulm 1781. in Verlag August Lebrecht Stettins. 1 Alphabet 15 Bogen in Octav.

Mein Wunsch ist erfüllt. Teutschland darf sich nun die Fortsetzung und Endigung eines Werkes versprechen, was ihm und seinem Verfasser gleiche Ehre macht. Zugleich macht Hr. S. die angenehme Hoffnung, in den künftigen Theilen, seine Ausarbeitnng durch archivalische Nach-

Nachrichten zu würzen. In diesem Theile ist es noch nicht möglich gewesen, da der gröste Theil des Werkes schon abgedruckt war, ehe der H. V. seine Reise nach Wien antrat. Ich eile also, den Lesern sogleich das wichtigste aus diesem Bande vorzulegen. Er enthält die Fortsetzung des siebenten Buches, vom zehnten bis zum sieben und vierzigsten Capitel, von denen die sieben und zwanzig ersten die Begebenheiten dieses Abschnittes, die neun letzten hingegen den Kern der Sitten und Verfassung unsers Vaterlandes begreiffen.

Zuerst eine allgemeine Betrachtung von I. Beschaffenheit bey der Thronbesteigung K. Wenzels. Er kam zur Regierung zu einer Zeit, wo auch der grosse Mann Ehre und Ansehen wagte, wenn er sich entschloß, Kayser zu werden. Eine bis zur Anarchie ausschweifende, und auf das übelste verstandene Liebe zur Freyheit bey allen Ständen; blosse Privatabsichten zur eignen Vergrösserung, tödtliches Mißtrauen zwischen den edelsten Theilen der Nation, den Fürsten nemlich und den Städten, unbändige Raubsucht des grösten Theils des niedern Adels, eine fast gänzliche Unthätigkeit der Nation im Ganzen, als ein einziger Staatskörper betrachtet, und nebst allem diesen, noch die grosse Trennung in der Kirche, waren gewiß Dinge, die jedem Regenten zu thun machen konnten. Karl IV. hatte zwar das Haus Luxenburg zum mäch-

tigsten in T. gemacht, und für die Ewigkeit zu arbeiten geglaubt. Allein er schwächte es selbst schon durch die Theilung, und, was noch schlimmer war, so hatte sich sein Geist auf keinen seiner Prinzen fortgepflanzet, wovon der Erstgebohrne zu allem Unglück der unkauglichste zur Regierung war. S. 3. W. setzte sich gleich anfänglich vor, den P. Urban VI. zu unterstützen, und einen Landfrieden durchzusetzen. Jenes wurde ihm leicht; diesen Endzweck aber verfehlte er, weil die einmahl mißtrauisch gemachten Städte glaubten, man suche sie, durch die, bey solcher Gelegenheit, in Vorschlag gebrachte Kreise und Partheyen, von einander zu trennen, welches sie durchaus nicht wollten geschehen lassen. S. 12. Endlich stellte er durch den Egrischen Landfrieden die Ruhe in T. wieder einigermaassen her, und machte noch im Jahr 1390. die löbliche Verordnung, daß hinführo in T. einerley Münze, und zwar nach dem Würzburger, Regenspurger und Erlanger Fuß, seyn sollte. Allein nun schien seine ganze Sorge für das Reich auf einmahl geendiget zu seyn, wenn er je eine gehabt hat, denn nach 1391. ist er ganzer sechs Jahre gar nicht mehr nach T. gekommen. Ueberhaupt aber ist das, was er gethan, fast allein auf die Rechnung seiner Minister zu schreiben, von denen ihm sein Vater eine gute Schule hinterlassen hatte. S. 24. Die Ursachen seiner Absetzung werden S. 37.

schön

schön glossirt, und dabey S. 40. die richtige Anmerkung gemacht, daß die Regierung K. Ruprechts die Rechtfertigung von jener des Wenzels sey. Ohnerachtet nemlich R. unstreitig eine bessere Anlage zum Regenten gehabt, als W. so hat er dennoch, mit aller seiner Thätigkeit, seinem guten Willen, und Einsichten, Teutschland in keine bessere Umstände setzen können, als W. und zuletzt hätte er fast mit diesem noch einerley Schicksal erlebt. Allein dieser Gedanke scheint mir nicht richtig zu seyn. Die Ursach, warum R. nicht mehr ausrichten konnte, lag in seinen Einkünften. Ruprecht, als König von Böhmen, und im Besitze des ganzen Luxenburgischen Füllhorns, würde gewiß gethan haben, was Wenzel, aus Mangel des Kopfes, nicht that, und was Rudolf von Habsburg unter fast noch delicateren Umständen, und bey einer ungleich geringeren Macht, als die Luxenburgische war, grösstentheils glücklich durchgesetzt hat. Bey der Achtserklärung H. Friedrichs von Oesterreich, heißt es S. 68., sey es zu bewundern, daß sein Bruder Ernst, und die übrigen Agnaten dazu stille gesessen, da man in der ganzen mittleren Reichsgeschichte kein Beyspiel einer solchen Bestrafung eines Reichsfürsten antrifft. Gewiß war es auch nicht bloß der Eifer für die Religion oder das kayserliche Ansehen, der den Sigismund so zu handeln bewog, sondern der Geldmangel, und zum Theil

der persönliche Haß gegen den H. von Oesterreich. S. 125. behauptet der H. V. die Kirchenversammlung zu Costnitz habe nicht erkläret, daß man Ketzern überhaupt keinen Glauben zu halten schuldig sey, sondern nur in so weit, als es zum Schaden des katholischen Glaubens gereiche, und daß durch ein solches sicheres Geleite dem geistlichen Richter sein Amt nicht könne gehemmet werden. Uebrigens ist es allerdings K. Sigismunds ganzer Ernst gewesen, den Huß hinzurichten, ob er sich gleich bey dessen Gefangennehmung sehr ungnädig stellte, und so gar eine heftige Vorstellung an das Concilium darüber ergehen ließ. Bey dem Streit über die **Churſächsische Erbfolge** nimmt Hr. S. an, daß sich die Lauenburgischen Herzoge, mit den Ascanischen Churfürsten von Sachsen, in einer Art von Gemeinschaft befunden, und daß niemahls in ihrem Hause eine Gesammtbelehnung herkömmlich gewesen, deren Unterlassung ihnen zum Verbrechen hätte angerechnet werden können. Ist dis, und setzt man noch die den L. Herren zu Statten kommende Haus- und Erbverträge hinzu, die der H. V. selbst eingestehet: wo bleibt alsdann die von ihm so sehr gerühmte Ehrlichkeit K. Sigismunds? Ich gestehe es, ich glaube nicht, daß Ehrlichkeit des Kayfers Haupttugend gewesen. Bey dem **Straubingischen Successionsstreit** nimmt Hr. S. S. 155. den Grundsatz an, daß durch Theilungen,

ohne

ohne kayserliche Einwilligung, Reichsländer verwürket worden. Allein ich zweifle, ob dieser Satz die juristische Probe halten dürfte. Wenigstens ist es eine unerweisliche Hypothese, daß die Churfürsten selbst diese Meinnng geheget, und man bloß aus diesem Grunde Lauenburg nicht zur Chur Sachsen zugelassen habe. In die Zeiten des Grafen Uto vom Jahr 949 hinein zu gehen, ist hier unschicklich. Andere Zeiten, andere Sitten. Die Kayser selbst haben, bey dem einmahl als unzweifelhaft festgesetzten Erbrechte der Reichsstände, seit dem dreyzehnten Jahrhundert die Theilungen, aus politischen Gründen, begünstiget, und in eben dieser Absicht nicht nur die Grundsätze des R. Rechts auf Reichsstände anzuwenden gesuchet; sondern man glaubte so gar, daß nach Paulus Lehrsatz: sind sie Kinder, so sind sie auch Erben; alle Söhne Anspruch auf Land und Leute machen könnten. Die Geschichte des Braunschweig-lüneburgischen Hauses allein bewähret es, und unzählige Beyspiele anderer Theilungen, selbst im Oesterreichischen Hause, lassen an der Unrichtigkeit des hier angenommenen Grundsatzes keinen Zweifel mehr übrig. Ueberhaupt aber scheint mir Hr. S. den Streitpunct nicht recht bestimmt, und die Frage: ob Reichslehen durch Theilungen überhaupt verwürket worden? oder ob solches nur bey den so genannten Todttheilungen Statt gefunden? offenbar vermischt zu haben.

ben. Daß aber beydes sehr unterschieden sey, wird jeder Leser einsehen. Inzwischen, sagt Hr. S., habe H. Albrecht seine Ansprüche auf sich beruhen, der Kayser aber Gnade für Recht ergehen lassen, und den vier Hetzogen anbefohlen, das Land nicht nach den Stämmen, sondern nach den Häuptern, zu vertheilen. Bey K. Friedrich III. ist Hr. S. S. 203. mit mir einig, daß die Unthätigkeit seiner Regierung nicht ihm selbst, noch seinem guten Willen, sondern seiner eingeschränkten Macht, und Einkünften, zuzuschreiben sey. Wenn selbst K. Karl IV. seinen Böhmen eidlich versprechen müssen, ihnen keinen Dienst ausserhalb Böhmen zuzumuthen: so kann man sich leicht vorstellen, was minder mächtige Herren (der Kayser besaß damahls nur Steyermark, Kärnthen und Krain) zu thun im Stande waren. Sein angeblicher Geitz, und gesammlete Schätze, beruhen auf unerweislichen Angaben. Steyermark betrug an jährlichen Einkünften nur 7000 Mark, und eben so viel etwa Kärnthen und Krain. Wie konnte er sich davon als Kayser aufführen? Selbst Oesterreich, als er in der Folge zu dessen Besitz kam, kostete ihm mehr, als es ihm eintrug. Würde er auch wohl, als ihm K. Matthias so hart zusetzte, sich so grosse Mühe gegeben haben, um nur von einem jeden Churfürsten 3000 Gulden zu bekommen, wenn er so grosse Schätze besessen hätte? Im Ganzen genommen wird man

in

in seinen Schritten einen ungemeinen Zusammenhang, und, welches sonst die Eigenschaft sanfterer Charactere nicht zu seyn pflegt, eine ausserordentliche Standhaftigkeit wahrnehmen, besonders wenn er glaubte, daß seine Ehre und Ansehen dadurch etwas litte. Durch sein kluges Ausharren erreichte er doch meistens zuletzt seinen Zweck. Sein Haus setzte er durch den erzherzoglichen Titel in grösseren Glanz, und vergrösserte es in der That, indem er den ersten Grundstein zu dessen Macht in den folgenden Zeiten durch die zu Stande gebrachte Burgundische Heyrath legte.

K. Max. traf bey dem Antritt seiner Regierung alles anders an, als sein Vater. Der nun eingeführte Gebrauch des Schießpulvers, die erfundene Buchdruckerey, der um Afrika von den Portugiesen gefundene neue Weg nach Ostindien, und so gar eine ganz neue vom Columbus entdeckte Welt, hatten schon grosse Veränderungen hervor gebracht, und machten zu noch grösseren die Vorbereitung. Die Furcht vor den Türken schien sich zu vermindern. Die Besorgniß für der anwachsenden Macht der Franzosen hingegen wurde fast allgemein, ob man gleich damahls nur noch schwache Ideen von der Nothwendigkeit des Gleichgewichtes in Europa hatte. Im Kriege hatten die Thaten der Schweitzer die Wichtigkeit des Fußvolks gezeigt; und das immer mehr in Gebrauch kom-

mende Schießpulver machte es unentbehrlich, so wie es vollends den Vasallen alle Lust zum Kriegsdienst benahm. Man konnte keinen Krieg mehr führen ohne Miethsoldaten, und diese wollten bezahlt seyn. S. 317. Der Landfriede, welcher unter dieser Regierung zu Stande kam, würde ohne die veränderte Art Krieg zu führen, schwerlich zu Stande gekommen seyn. Der Edelmann, welcher ehedem dem Herrn auf seinem Schlosse trotzte, ward nun durch einige Donnerbüchsen biegsam gemacht. Die Städte konnten sich ebenfalls nicht mehr auf ihre alte Festungswerke verlassen. Beyde verloren noch dazu den kriegerischen Geist, der dem Faustrecht eine beständige Nahrung verschafft hatte. Sie wollten daher nichts mit dem neuen unritterlichen **Mordgewehr**, wie sich die Edelleute ausdrückten; daher auch die Fürsten ihre Kriege durch Söldner führen musten, welche aber einen Aufwand erforderten, den die wenigsten bezahlen konnten. Die meisten waren also froh, wenn sie des Kriegführens überhoben seyn konnten, indem sich mancher durch eine einzige Fehde in solche Schulden stecken muste, die er kaum in seinem ganzen Leben bezahlen konnte. S. 328.

Der Character der Nation in dieser Periode, besonders des Adels, war noch immer derselbe. Faustrecht und Turniere waren noch immer die grossen Erziehungsschulen des Adels.

Das erste verbreitete sich um so mehr, als es sich seinem Ende nahete, so, daß es noch erst austoben zu wollen schien; und die letzten erhielten sich noch bey Ehren, bis die veränderte Art Krieg zu führen, sie nach und nach überflüssig machte. So gar Fürsten und Monarchen liebten selbst das Scharfrennen. M. Albrecht von Brandenburg hat siebzehnmahl, und auch Max mehrmahlen scharf gerennet. Nur in Ansehung der Sitten war der Adel noch sehr zurück, und der Vorwurf, daß er dem Rauben und Plündern ergeben gewesen, nicht ungegründet. S. 429. Eigentlich warens Maxens Zeiten, die in den Sitten und Denkungsart der Nation eine ungemeine Aenderung hervorbrachten, und wo die Folgen der, seit geraumen Zeiten, in diesem Stück zusammen würkenden Ursachen sich merklich zeigten. Buchdruckerey, und dadurch verbreitete Aufklärung, nebst der näheren Zusammentretung der Europäischen Nationen in Ein Staatssystem, und daraus folgende nähere Bekanntschaft unter einander, insonderheit Maxens starker Umgang mit Ausländern, hauptsächlich Burgundern und Franzosen, nebst der veränderten Art Krieg zu führen, thaten hier das meiste. Man erkannte wenigstens das Fehlerhafte in den Sitten der Nation, wenn man es auch gleich nicht von Grund ausheben konnte. Zugleich änderte sich die Lebensart. Der zuvor ganz rohe Luxus nahm nun eine

ganz

ganz andere Wendung, und selbst Körper und Klima schienen sich nicht mehr zu gleichen, nachdem die Waldungen immer dünner, der Boden mehr angebaut, die hitzigen Getränke, besonders aber die Ostindischen Gewürze, immer gemeiner wurden. S. 445. Mitten unter dem Faustrecht fing der Teutsche Handel an zu blühen; während demselben stieg er auf das höchste, und näherte sich eben seinem allmählichen Untergange, als es aufgehoben wurde. Die Schriftsteller, die besonders auf Friedrichs III. Regierung mit einem so verächtlichen Blick herabsehen, sollten sich zuvor erst erinnern, daß, im Ganzen genommen, seine Regierung würklich die beste Zeit für Teutschland, die es vor und nach ihm gehabt, gewesen, die Zeit nemlich, wo einer der grösten und Einsichtsvollesten Männer, Aeneas Sylvius, sagen konnte, daß die Könige von Schottland wünschten, so zu wohnen, als mittelmässige Bürger von Nürnberg. Mit dem Handel stiegen natürlich auch die Künste. Hierzu trug die Buchdruckerey das meiste bey. Indessen ist es sonderbar, daß obgleich Teutschland fast das Vaterland des Leinenzeuges war, es dennoch die Kunst **Papier zu machen**, so spät lernte. Basel legte 1470. die erste Papiermühle an, da es vorher sein Papier aus Gallizien kommen lassen, und Görlitz verschrieb es noch 1426. mit schweren Kosten aus Venedig. Die **Dichtkunst** verfiel, und der

Dichter

Dichter muste dem Hofnarren Platz machen. Die **Narrheit** fing an, **ein Nahrungsstand** zu werden, daher sich diese Klasse von Leuten so sehr vervielfältigte, daß man endlich gezwungen war, von Reichs wegen, dem fernern Anwachs Einhalt zu thun. Hierbey wird S. 461. eine auffallende Anmerkung gemacht. Man will, heißt es, doch indessen bemerkt haben, daß als diese Leute wieder auser Mode kamen, welches jedoch erst nach langer Zeit geschehen, es in manchen Vorzimmern der Grossen, und selbst auch an Tafeln, ungemein langweilig und trocken angefangen zu werden. Die **Kayser übten die Gerichtsbarkeit unmittelbar aus.** Rudolf mochte seyn, wo er wollte, so entschied er die an ihn gebrachten Klagen. Man erregte ihm darüber nicht nur keine Streitigkeiten, sondern war froh, daß er ein so beschwerliches Amt über sich nehmen wollte. Indessen machten doch die bereits zu seiner Zeit in Gang kommenden Ideen von dem gerichtlichen Proceß, so wie ihn die Dekretalen, und das Römische Recht an die Hand gaben, daß sich die Fürsten die erste Instanz ausschliessungsweise zuzueignen suchten. Die geistlichen Churfürsten machten in diesem Stücke den Anfang, und konnten es auch leicht durch ihre Kapitulationen durchsetzen. Mächtige Fürsten, die geschlossene Länder hatten, hatten sich von jeher in dem Besitz der ersten Instanz um so eher erhalten, die Kayser in diese

Län-

Länder, wenn sie nicht selbst Herren davon wären, kaum jemahls kamen. Ueberhaupt waren nur Franken, Schwaben, und der Rheinstrom diejenigen Provinzen, wo das Herumreisen und zu Gerichte sitzen der Kayser Mode war. Ueberhaupt aber wurde durch die den Städten ertheilte Gnadenbriefe, so wohl als durch die in der G. B. den Churfürsten gegebene Freyheiten die kayserliche Gerichtsbarkeit um noch einen Schritt weiter zurückgesetzt. S. 467. Wenn man den Schritten nachspüren will, welche die Kayser zur Behauptung oder Wiederherstellung ihres Ansehens in diesem Zeitraum gethan, so findet man von keinem einzigen, nachdem Rudolf und Albrecht, daß er etwas nachdrückliches unternommen. So wenig Hoffnung zeigte sich auch nur von weitem dazu. Ludwig aus Bayern, und insonderheit Karl IV. dachten hauptsächlich an die Vergrösserung ihrer Häuser, um allenfalls, wenn das Kayserthum bey denselben bleiben sollte, durch ihre eigne Kräfte und Macht, ihm Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, und wenn es davon abkäme, für sich selbst mächtig genug zu seyn. Max war derjenige, der unter allen folgenden Kayfern, bis auf Karln V., am eifersüchtigsten auf seine Rechte war, so wohl gegen Auswärtige, als Fürsten. Eben so sehr wurde ihm aber von den Fürsten, besonders dem Churfürsten Bartholden von Maynz, aus dem Hause Henneberg.

neberg, entgegen gearbeitet, und wenn auch diese in manchen Stücken gelehrig waren, und nachgaben: so fehlte es hernach an ihren Vasallen und Untergebenen, wenn diese die mindeste von Reichswegen angeordnete Last auf sich nehmen sollten. S. 479. Daß Theilung der Nutschierung entgegen gesetzet worden, wie S. 490. bemerket wird, ist an sich richtig. Falsch aber ist es, wenn der H. V. behauptet, daß wenn der Vorbehalt der Mitherrschaft nicht besonders ausgedrückt worden, die Regel dagegen zu machen sey. Denn einestheils pflegten die Theilenden sich fast ohne Ausnahme die Gemeinschaft, und wechselseitige Erbfolge ohnehin ausdrücklich vorzubehalten, und man wird ausserordentlich wenige Beyspiele finden, da es nicht geschehen seyn sollte; anderntheils aber verstand es sich von selbst, daß Herren, die von dem ersten Erwerber abstammten, und in der ersten Belehnung mit begriffen waren, auch ohne dergleichen ausdrücklichen Vorbehalt, ihr Recht zur Erbfolge behielten, in so fern sie solchem nicht ausdrücklich entsagten. Dis letzte aber kann unmöglich vermuthet werden, und daher ist die Vermuthung für Todtheilungen eine wahre Schimäre. Ueberhaupt scheint der H. V. die eigentliche Gemeinherrschaft, da die Erbfolger sich die gemeinschaftliche Hebung der Einkünfte ausbedungen, mit derjenigen Gemeinschaft vermischt zu haben, da zwar dem einen

der

der Erben die Einkünfte allein angewiesen wurden, die übrigen aber dennoch in dem Miteigenthum des Lehens blieben, und die Folgen des einen auf das andere übertragen zu haben. Und im Ganzen ist das armselige Kayserrecht nicht von dem Gewicht, daß man daraus einen rechtlichen Beweis des Satzes: daß getheilt Lehen dem Reich ansterbe, führen könnte. Die Geschichte der einzelnen reichsständischen Häuser, und das darauf sich gründende Herkommen, der sicherste Leitfaden in dem Staatsrecht des mittleren Alters, beweisen offenbar das Gegentheil. Ferner ist es offenbar falsch, wenn Hr. S. S. 493. sagt, daß der Vergleich zu Pavia in dem Fürstenrechte Epoke mache, indem darin sorgfältig verabredet worden, daß ein Theil dem andern erben solle. Das war hundertmahl vorher geschehen. Man sehe z. E. den Vergleich H. Otto des Strengen von Braunschweig mit seinem Vettern, H. Albrecht dem Fetten, vom Jahr 1293. in der Vorrede des T. IV. originum Guelf. p. 20., daher es lächerlich ist, wenn einige der Geschichte unkundige Gelehrte behauptet haben, daß K. Karl IV., nach dem Absterben der älteren Lüneburgischen Linie, dieses Land, wegen einer vorher gegangenen Grund- und Todttheilung, dem Hause Sachsen habe zuwenden wollen. K. Karls IV. Handlungen liegen grösstentheils ausser dem Gebiete der Justiz. Daß Erbverbrüder-

brüderungen in den mittleren Zeiten, nicht ohne kayserliche Einwilligung geschehen können, wie S. 494. angenommen wird, möchte ich nicht behaupten. Wir haben viele Beweise des Gegentheils, so richtig auch des H. V. Satz nach dem jetzigen Staatsrecht ist. S. 503. setzt der H. V. den **Ursprung der drey reichsständischen Collegien** in diese Periode, und beziehet sich, was die Reichsstädte anbetrifft, auf die bekannte Stelle des Albrechts von Strasburg. Allein, so richtig jetzo das Stimmrecht der Reichsstädte ist, so grossen Zweifeln ist es, in Ansehung der mittleren Zeiten, ausgesetzt. Ihre Gesandte erschienen freylich auf den Reichsversammlungen, aber daß sie, gleich den Churfürsten und Fürsten, eine entscheidende Stimme gehabt haben sollten, zweifle ich. Man frug sie, wenn es aufs Geldgeben ankam, aber nicht ob sie was geben wollten? denn dis, glaubten die Churfürsten und Fürsten, hinge von ihnen ab, sondern nur wie viel sie geben sollten? Und hier hatten sie auch allerdings Ursach, vorzüglich auf ihrer Hut zu seyn, weil man, seit Entstehung der Reichssteuren, die Reichsstädte, wegen ihres vorzüglichen Reichthums, höher taxirte, als manche angesehene Reichsfürsten, und höher, als es das grösstentheils kleine Gebiet der einzelnen Städte erlaubte. S. 507. bringt der H. V. die Anmerkung an, es sey etwas der T. Verfassung eigenes, daß die mit-

telbaren Städte auf dem Reichstage nicht repräsentiret würden. Wahrscheinlich hat er dabey einen Seitenblick auf England und Schweden geworfen. Allein selbst in England ist fast der vierte Theil des Landes ohne Repräsentanten im Parlament, und überhaupt ist wohl kein Land, wo alle Gattungen der Unterthanen durch ihre Bevollmächtigte auf den Reichsversammlungen erscheinen sollten. In Teutschland hat man auch nie die Absicht gehabt, den Reichstag in so fern für den Sitz der Nationalfreyheit zu halten, daß ein jeder Stand durch einen Repräsentanten zu votiren befugt seyn sollte. Schon in den ältesten Zeiten erschienen zwar in den allgemeinen Volksversammlungen alle freygeborne Hausväter, allein die Häupter des Volkes thaten dennoch den Vortrag, und gewöhnlich blieb es bey ihrer Meinung. Man kann daher, nach aufgehobenen Volksversammlungen, die Churfürsten, Fürsten und Grafen gewisser maassen als Repräsentanten ihres ganzen Landes ansehen. Allein es gibt noch jetzo ganze Länder, die gar keinen Repräsentanten auf dem Reichstage haben, z. E. Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, Sulzbach, das Eichsfeld, Erfurt, das Hadlerland u. s. f. ohne einmahl an die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer zu gedenken. Die einzelnen Klassen der Unterthanen aber sind nie besonders repräsentiret worden, denn sonst hätte auch die

Landsässige Ritterschaft, die Universitäten u. d. g. dergleichen Repräsentanten auf den Reichsversammlungen haben müssen. Kurz, ich zweifle, ob es ein Land in der Welt gebe, wo schlechterdings alle Gattungen der Unterthanen mit einem solchen Repräsentanten in den allgemeinen Versammlungen versehen seyn sollten, und man also in dem Betrachte der T. Verfassung etwas Eignes beylegen könne. Ueberhaupt ist der Reichstag nicht wohl für eine Nationalversammlung zu halten. Es war von jeher, ehe die Reichsstädte dazu gelassen wurden, eine blosse Versammlung des Kayfers, und der vornehmsten geistlichen und weltlichen Reichslehnleute. Die Erscheinung der Unterthanen, oder ihrer Repräsentanten, dabey war auch unnöthig. Man votirte noch nicht über ihren Beutel, und mehrentheils muste der Herr alles, was er dem Reiche daselbst bewilligte, aus seinen Kammereinkünften bestreiten. Allenfalls hielt der Herr nachgehends einen Landtag, um sie zur Einwilligung in dasjenige zu bewegen, was auf dem Reichstage vorgekommen war, daher sie dieserhalb auf alle Fälle gedeckt waren. Das Faustrecht hat in der Verfassung Teutschlands im Ganzen nichts geändert. Der Ueberrest der alten T. Redlichkeit, vermöge dessen man sich nicht getrauete, jemanden ohne scheinbare Ursachen das Seinige zu nehmen, hat dazu, eben so wohl als die Wachsamkeit der Kayser, vieles beygetragen.

Ueberhaupt aber war es ein Verwahrungsmittel gegen den Despotismus der Landesherren in Ansehung ihrer Unterthanen, und das Umsichgreiffen der Fürsten. Selbst die unzähligen Schlösser waren Ursach, daß man, besonders vor Erfindung des Schießpulvers, mit Eroberungen nicht recht fortkommen konnte. S. 511. Die gröste Veränderung in dieser Periode hat die T. Kriegsverfassung gelitten; woran hauptsächlich die Einführung des Miethsoldaten und des Schießpulvers schuld ist. Den Schweitzern lernte man die Wichtigkeit des Fußvolkes, den Böhmen die Wagenburgen ab. Max war übrigens derjenige, der die Eintheilung in Regimenter und Compagnien machte, vieles an der Artillerie und dem Fuhrwesen veränderte, und überhaupt das Kriegswesen auf einen andern Fuß setzte. S. 531. Die Städte hatten ihren Wohlstand hauptsächlich der Volksmenge zu verdanken. Anstatt daß man jetzo in den meisten Städten den Fremden das Bürgerrecht ungemein erschweret, und die Zünfte sich, so viel möglich geschlossen halten, nahm man jeden, der sich darstellte, mit offenen Armen an. Nicht allein ein grosser Theil zog sich, mehrerer Sicherheit wegen, in die Städte, und nahm dort das Bürgerrecht an, sondern die Fürsten konnten es selbst nicht verhindern, daß so gar ihre leibeigene Unterthanen daselbst ihre Zuflucht fanden; und dadurch ihrer

Leib-

Leibeigenschaft entlediget wurden. Indessen traf die allgemeine Erschütterung, welche der T. Handel am Ende dieser Periode litte, hauptsächlich die Städte, auf eine für sie unwiederbringliche Weise. Teutschland, welches vor der Entdeckung des neuen Weges nach Ostindien, wie auch von Amerika, in der ersten Klasse der Handlung treibenden Mächte stand, konnte kaum noch einen Rang in der zweyten behaupten. S. 548. Die Annaten sind eine Hauptursache, warum die Bistümer in diesem Abschnitte so sehr in Schulden gerathen sind, aus denen sich die Bischöfe grossentheils, ihre ganze Lebenszeit hindurch, nicht herausreissen konnten. P. Johann XXII. gab daher dem Henrich von Virneburg, da er ihn als Erzbischof von Maynz bestätigte, so gar das Privilegium, Schulden zu machen. Die Schwierigkeiten, worein sie dadurch verwickelt worden, sind auch nicht zu bewundern, da damahlen bey weitem keine so grosse Geldsumme in Teutschland im Umlauf war, und das Geld, im Verhältniß gegen die jetzigen Zeiten, in ungleich höherem Werthe stand. Die Vortheile also, welche man durch die neuen Concordaten erhielt, waren also der angewandten Mühe nicht wehrt. Inzwischen wurde K. Friedrich III. hauptsächlich durch den Aeneas Sylvius bewogen, dem Pabst die ansehnlichsten Vortheile zu bewilligen, welcher seinem Herrn den Grundsatz bey-

brachte: des Kayfers Interesse sey gar nicht, den Pabst, andern Geringern zu Gefallen, einzuschränken. Der Kayser brauche den Pabst, und der Pabst den Kayser; es sey unsinnig, demjenigen zu schaden, von dem man Beystand erwarte; er müsse sich vielmehr an diesen halten, und auf solche Art würden ihm die Teutschen am besten gehorchen. S. 578. Das **Recht der ersten Bitte** wurde in diesem Abschnitte grösstentheils noch ohne päbstliches Indult ausgeübet; jedoch fand es hier und da schon einigen Widerspruch; daher sich K. Sigismund solches so gar von der Kirchenversammlung zu Basel bestätigen ließ. Friedrich III. ließ sich darüber an dem Tage seiner Krönung zu Rom ein päbstliches Indult geben; nicht als wenn er dadurch ein neues Recht erworben, oder seine Vorfahren, solches ohne päbstliche Erlaubniß auszuüben, nicht berechtiget gewesen; sondern da die päbstlichen Erspectanten, so wohl als die Stifter, noch mehr Ursach gehabt hätten, als zuvor, sich demselben zu widersetzen, die mit ihnen zu besorgende Streitigkeiten auf einmahl, und durch den kürzesten Weg, abzuschneiden. S. 604. Den Ursprung der Reformation hat der H. V. in diesem Bande noch nicht berühret, wahrscheinlich, um solche in dem folgenden, in ihrem ganzen Zusammenhange, vorzutragen.

VIII.

M. Johann Christoph Maiers Versuch einer Geschichte der Kreutzzüge, und ihrer Folgen. Erster Theil. Berlin und Stettin bey Friedrich Nicolai 1780. 16 Bogen in Octav. Zweyter Theil. 1780. 18 Bogen.

Allerdings ist eine Geschichte der Kreutzzüge, und der Folgen, welche sie an dem Europäischen Staatshimmel hervorgebracht haben, bisher ein frommer Wunsch gewesen, besonders da des Vater *Maimbourg* seine Geschichte, gleich den mehresten Französischen Geschichtschreibern, mehr Roman, als Geschichte, ist, und der Gallische Leichtsinn, und sorglose Benutzung der ächten Quellen, aus allen Seiten des Werkes hervor schimmert. Hr. M. hat daher eine für den Geschichtschreiber, Philosophen und Statisten gleich wichtige Arbeit in dem gegenwärtigen Werkchen übernommen. Ein anders aber ist es, ob ihm seine Absicht geglückt sey.

Der erste Theil dieses Werkchens handelt in fünf Abtheilungen die Geschichte der Kreutzzüge selbst ab. Die vorausgeschickte Einleitung gibt eine allgemeine Beschreibung Europens, und des Morgenlandes, zur Zeit der un-

ternommenen Kreuzzüge, so wohl als der ersten Veranlassung dazu; in der ersten (S. 28.) wird der erste Kreuzzug unter dem Gottfried von Bouillon; in der zwoten (S. 81.) der zweyte unter Konrad III. und Ludewig VII., in der dritten der von K. Friedrich I. und den Königen von Frankreich und England (S. 116.), in der vierten der unter der Anführung des M. von Montferrat unternommene (S. 158.), und in der fünften der letzte von K. Ludewig dem Heiligen (S. 194 — 248.) beschrieben. Da die ganze Geschichte aus lauter bekannten Quellen beschrieben ist, und darin nichts neues gesagt ist: so will ich meine Leser mit dem Auszuge dieses, sonst mit einer einfachen und ungeschminkten Schreibart abgefaßten Bändchens nicht ermüden. Sie werden ihn allenfalls selbst lesen, wenn sie wollen.

Der zweyte Theil ist den statistischen Folgen der K. Z. gewidmet, bey denen ich etwas länger verweilen muß. Er enthält neun Abschnitte. Hier sind sie:

I) **Es entstehen neue Königreiche und Fürstenthümer.** S. 12. 1) das K. **Cypern** K. Richard nahm es dem Isaak ab; verkaufte es zuerst den Tempelherrn, und darauf dem Veit von Lusignan. 2) **Preussen,** 3) **Liefland** und **Curland.** Lieber Leser! das erwartetest du wohl nicht, daß ich dich hieher führen würde! Wohin man doch nicht auf Rei-

sen

sen kommt! Kommen doch auch Berge und Thal zusammen, wie ich sehe! 4) ein neues Kayserthum Trapezunt, ey ja doch! ein Herzogthum Teck! 5) ein neues Königreich Thessalonich. 6) das Nicänische Kayserthum. So entstanden auch besondere Fürstenthümer in Attalia, Rhodus, Philadelphia, Korinth und Epirus; des K. Jerusalem, des F. Antiochien, der Grafschaft Edessa, Tyrus, Tripoli u. s. f. nicht zu gedenken. Alle diese Reiche und Staaten entstanden im Kriege. Wie konnten in solchen Zeitläuften, ruft Hr. M. S. 20. aus: Moralität, Künste und Wissenschaften aufkommen? und wie musten die Sitten werden? „ aus der Ursache wurden die Nachkommen dieser in so elenden Zeiten gebornen „ Menschen keiner wahren Tugend fähig, hatten keine gute Sitten, und diese sind doch „ höchst nöthig für Eroberer. So sind „ hernach die Menschen, bey welchen der Aberglaube die herrschende Leidenschaft ist, am „ wenigsten im Stande, dauerhafte Staaten „ zu gründen, weil sie aufhörten, Enthusiasten „ zu seyn, und abergläubisch wurden, u. s. f. „ u. s. f.„ Lieber Hr. Nicolai, lassen Sie doch in Ihrem Verlage in Ihrem Leben solchen Unsinn nicht mehr drucken! Sind doch sonst ein so biederber Mann! waren aber vielleicht auf ein Bändchen von Sebaldus Nothankers Predigten zu Gaste geladen! sind's sonst nicht gewohnt, auffer Ih-

rer allgemeinen Bibliothek, solch Zeug aus Ihrem gründlichen Verlage zu liefern!

II) **Die Kreuzzüge verursachen eine neue Staatsverfassung in Europa.** S. 23. Die Kreutzfahrer sahen sich genöthiget, ihre Lehngüter zu verkaufen, um die Kosten des Kriegszuges aufzubringen; dadurch wurde die Zahl der Vasallen vermindert, und folglich das königliche Ansehen, welches durch die Anzahl der Vasallen, und ihre Uebermacht, bisher gelitten hatte, vermehret. Viele Vasallen sturben, und ihre Güter wurden eingezogen. Die Abwesenheit mächtiger Vasallen gab dem Regenten Gelegenheit, ein neues Gewicht zu gewinnen, das sie vorher nicht gehabt hatten. Die Kreutzfahrer standen unter dem Schutze der Kirche, und niemand durfte sich an ihren Gütern vergreiffen. **Dadurch wurden alle Privathändel und Feindseligkeiten, die sonst die Ruhe aus einem Lehnkönigreiche verbanneten, aufgehoben, oder getilgt, eine allgemeinere und festere Justizpflege fing an, eingeführt zu werden; und so wurden die ersten Schritte zur Einrichtung einer regelmäßigen Regierung in verschiedenen Königreichen gemacht.** Gelt, lieber Leser, (nimm mirs nicht übel, daß ich dich so oft anrede) das verstehst du nicht? Ich auch nicht, und habe doch manche Stunde bey der lieben heiligen Logika zugebracht! Schiffahrt,

Hand-

Handlung und Handwerker sind bey dieser Gelegenheit entstanden, und dadurch hat das königliche Ansehen einen grossen Zuwachs bekommen. Nun konnte man so gar Zölle aufheben. Bey den Teutschen bestand damahls das Ansehen der Majestät bey den Städten. Dis wird S. 28. aus *Pfenninger* Vitriar. edit. 1698. III. lib. III. tit. XIV. erwiesen. Den hat sich Hr. M. vermuthlich, wie es in der Vorrede des ersten Theils heißt, mit beträchtlichsten Kosten angeschafft. Lieber Leser, ich kann vors erste nicht weiter!

III. **Es entstehen Ritterorden.** S. 31. Allerhand schöne Collectanea von Johanniterrittern, Teutschen Ordensrittern und Tempelherren, weil aber lauter abgedroschene Sachen darin vorkommen, so will ich den Leser bitten, sich nicht dabey zu verweilen. Nur kommt S. 49. eine auffallende Neuigkeit vor, nemlich: **der obriste Meister des Johanniterordens in T. ist ein Reichsstand, und nimmt auf Reichstägen unter den fürstlichen Aebten von Murbach seine Stelle.** Wo mag doch Hr. M. diese abgeschmackte Nachricht aufgefischt haben? und wo sind fürstliche Aebte zu Murbach, die Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben? Bey der Eroberung Preussens durch den T. Orden, sagt der Hr. Magister S. 101. **das nordliche Europa war der heiligen Kirche noch nicht unterthan, und in**

dem

dem Heidenthum annoch verhüllet. Es war daher ein sehr verdienstliches Werk, diese Ungläubigen zu taufen, oder auszurotten. Der erste Satz ist offenbar historisch unrichtig, und der zweyte macht der Theologie und dem Herzen eines protestantischen Schriftstellers keine Ehre. Kein rechtschaffener Mann kann solchen Unsinn predigen.

IV. **Die Handlung nahm einen neuen Weg:** S. 111. Die Italiäner brachten zuerst durch ihre Verbindung mit Konstantinopel, und anderen Städten des griechischen Kayserthums, in ihr Land einen Geschmack an den kostbaren Waaren und Manufacturen des Morgenlandes. Sie theilten einige Kenntniß derselben den an Italien grenzenden Ländern mit. Inzwischen war dieser Handel noch sehr eingeschränkt, und das Verkehr, das er zwischen verschiedenen Völkern hervorbrachte, noch sehr unbeträchtlich. Durch die Kreutzzüge aber wurde der Handel der Italiäner, besonders der Venetianer und Genueser, nach dem Morgenlande ausserordentlich wichtig. Gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts erwachte auch der Handelsgeist im **Norden.** Man sahe jetzo Flotten aus Friesland, **Flandern**, Dännemark, im Orient ankommen, und es ist bekannt, daß vor dieser Zeit die Teutschen Schiffsleute daselbst für die besten gehalten wurden. Die T. Städte sahen bald ein, daß es vortheilhafter

für

für sie sey, wenn sie den Fremden selbst ihre überflüssige Producten zuführten, als wenn sie solche bey sich abholen liessen; zugleich holte man auch fremde Producte, und Teutschland wurde die Hauptniederlage zwischen dem Norden, und den süd- und westlichen Ländern. Von Italien holte man z. E. Spezereyen, Seidenwaaren, Baumwolle und Zucker, welche meistens von und über Egypten gebracht wurden. Ueberhaupt erweiterte sich der T. Handel eben so, wie sich der Italiänische durch die Kreutzzüge vermehrte. Jedoch ich breche ab, weil ich finde, daß Hr. M. bloß des Hrn. H. R. Schmidt Geschichte der Teutschen, so gar meistentheils mit Beybehaltung der eigenen Worte desselben, abgeschrieben hat.

V. Die Sitten werden mehr verfeinert.

S. 147. Abermahls aus dem Hrn. Schmidt abgeschrieben.. Am Ende geräth Hr. M. S. 166. in Feuer, und sagt bey Gelegenheit der Abhandlung von der Ritterschaft: „was ist der Grund der am meisten bewunderten menschlichen Handlungen? Vielleicht ein rühmlicher **Donquixotismus.** Ein Enthusiast, ein Don Quixote, denkt nicht viel, handelt aber desto mehr, und zwar mit unaufhaltsamer Hitze. Don Quixote war nur in einem Stücke Narr, sonsten aber ein keuscher, tapferer und gerechter Mann, **und ich glaube fast, daß der menschlichen Natur ein wenig**

Narr-

Narrheit behage.„ Wohl, Herr Magister! Nur wünsche ich, daß der Antheil, welchen Sie davon bekommen haben, sich bloß auf den Gedanken, eine Geschichte der Kreuzzüge schreiben zu wollen, einschränken möge.

VI. Der Ursprung der Gemeinheiten. S. 168. Der Reichthum, welcher aus dem durch die Kreuzzüge entstandenen Handel an die Städte floß, veranlaßte, daß sie auf Mittel dachten, ihre Freyheit und Unabhängigkeit in Sicherheit zu setzen. Dis ist die Ursach, warum die Städte zu Gemeinheiten oder politischen Körpern gemacht, und ihnen das Vorrecht der Stadtgerechtigkeit verliehen wurde. u. s. f. Lieber Herr Magister, lassen Sie sich doch in ihrem Leben in keine Materie wieder ein, die Sie nicht verstehen!

VII. Es entstehet durch die Kreuzzüge ein neuer Baurenstand in Teutschland. S. 189. Sclaven waren es, die sich auf den Landbau legten, beym Anfang des zwölften Jahrhunderts. Sie lassen sich in drey Klassen abtheilen: 1) Leibeigene (serui), 2) villani, 3) Freye. Also freye Sclaven? Lieber Herr Magister, ich wiederhole meine vorige Bitte!

VIII. Es ist sehr unleugbar, heißt es, S. 209. daß auch die Wapen ihren Ursprung den Kreuzzügen zu danken haben, obschon die Gelehrte über diese Sache nicht ganz einig sind.

Es

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der erste **Ursprung der Fahnenlehen** hieher zu setzen sey, in so fern sie den Scepterlehen entgegen gesetzet werden. S. 215.

IX. Einen beträchtlichen Einfluß hatten die Kreutzzüge auf die Beförderung der Künste und Wissenschaften. S. 219. Besonders fing Geographie und Astronomie an, Liebhaber zu finden. Wahrscheinlich ist es auch, daß durch selbige das Studium des Alterthums befördert worden ist, ob wir gleich in denen um diese Zeit geschriebenen Büchern wenig Spuren davon finden. S. 227: Das Studium der Geschichte, der Gebrauch der griechischen und arabischen Sprache gewannen dabey. Vielleicht sind auch die Arabischen Zahlen bey der Gelegenheit zu uns gekommen. Die Kreutzzüge hatten auch, aller Vermuthung nach, einen Einfluß auf die Dichtkunst. Selbst die **Magnetnadel** ist wahrscheinlich dadurch erfunden. Jedoch trägt Herr M. S. 242. noch Bedenken, diesen Gedanken seinem Leser mitzutheilen. Auch auf Mahlerey, Baukunst u. d. g. hatten die Kreutzzüge grossen Einfluß.

X. In den kirchlichen Sachen haben sie ebenfalls viele Veränderungen und Neuerungen hervorgebracht. Der Mißbrauch der öffentlichen Pönitenz, der Ursprung der Titularbischöfe; die Gewohnheit, General- und Specialvicarien zu bestellen, die Privatkapellen, die

Rosen-

Rosenkränze, die Gewohnheit, Waffen und Fahnen in der Kirche aufzustellen, auch die Communion unter einerley Gestalt — alles dies, lieber Leser, hast du den Kreutzzügen zu verdanken. Zum Ueberfluß haben sie uns auch noch neue Pflanzen, insonderheit auch Zucker und Balsam aus Gilead zugeführet. S. 267. endlich folgt noch eine Episode über den Vortheil und Schaden der Kreutzzüge. Seit vielen Jahren habe ich keine armseligere zusammen geschmierte Compilation gelesen. Ewig Schade, daß eine so schöne und reichhaltige Materie so erbärmlich verhunzt worden ist!

IX.

Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Band. Leipzig im Schwickertschen Verlage. 1780. 21 Bogen in Octav.

Hr. Ernst Ferdinand **Klein**, welcher sich in der Vorrede als Verfasser dieser Abhandlungen angegeben hat, hat die Absicht, thätigen Rechtsgelehrten, in ihren Erholungsstunden, eine Beschäftigung zu verschaffen, welche sie am Ende immer wieder auf ihre Geschäfte zurück

rück weiset, und sie ihnen versüssen kann. Ein edler Endzweck, zumahl wenn der Gegenstand dieser Beschäftigungen von solcher Wichtigkeit, und Einfluß auf das allgemeine Beste des Staates ist, als den mehresten Materien dieser Sammlung! Der ganze Band bestehet aus drey Stücken. Ich will dem Leser den kurzen Inhalt derselben vorlegen.

Im ersten Stücke sind folgende Abhandlungen befindlich: I. **Ueber die Eide.** Zuerst etwas gut gesagtes von ihrer Wichtigkeit für den Staat. Gelinde genommen, sagt der H. V., ist ein Drittel der gerichtlich abgeschworenen Eide, falsch. Man betreibt ihre Abnahme in den Gerichten nur als eine Nebensache, und mit einer ausserordentlichen Eilfertigkeit. Ueberdem werden sie gewöhnlich unter grossem Geräusche, und von einem Secretär, welcher von dem Zusammenhange der Sache keine Kenntniß hat, abgenommen, daher man sich über den wenigen Eindruck nicht verwundern darf, den sie gemeiniglich auf den Schwörenden machen. Hr. K. schlägt daher folgende Mittel vor, diesen Mißbräuchen abzuhelfen: 1) die Eidesformeln müssen bestimmter und genauer gefasset werden, als es gewöhnlich geschieht, und nicht allgemeine, mehrere Thatsachen in sich begreiffende Sachen enthalten. Die Abnahme müste ausser der Gerichtsstube (aber warum das? Das Feyerliche des Ortes macht bey

tausenden Eindruck; man lasse es also immer da geschehen, aber nur mit einer feyerlichen Stille!) von einem Commissarius geschehen, der sich die Acten bekannt gemacht hat. Man könnte auch dem Gegentheil erlauben, einige Tage vorher Fragestücke zu übergeben, aus denen der Commissarius die tauglichsten aussuchen würde, um das Formular darnach abzumessen. 2) Sollen die Eide feyerlicher und seltener gemacht werden. Das letzte würde man erreichen, wenn man sich in gewissen Fällen, statt des förmlichen Eides, an feyerlichen, bestimmten und persönlichen Versicherungen der Partheyen begnügte. Diese aber desto bindender zu machen, ist nothwendig, auf gerichtliche Lügen eine grössere Strafe zu setzen; wobey der H. V. S. 11. einen geringeren Grad der Ehrlosigkeit, welcher aber mit einer körperlichen Züchtigung verbunden seyn müste, in Vorschlag bringt. In der Sache selbst gebe ich dem Verfasser meinen ganzen Beyfall. Die gerichtliche Lügen waren Zeither gar zu privilegiret, und erfordern allerdings eine geschärfte Strafe. Ob man aber den Bestraften von den Zusammenkünften und Lustbarkeiten der Gilde ausschliessen, ihm aber dennoch die Fortsetzung seines Gewerbes verstatten könne? daran zweifle ich, so lange wir uns der kindischen Fesseln des Gildezwanges nicht entledigen. Kein Geselle würde und dürfte bey ihm arbeiten, weil er

ein

ein gescholtener Mann seyn würde, und folglich würden die unschuldige Ehefrau und Kinder gestraft, und vielleicht dem Staate ein nützlicher Arbeiter entzogen werden. Die drey Grade der Ehrlosigkeit sind, wie mir deucht, gut ausgedacht, und dürften, besonders bey dem gemeinen Mann, von grossem Gewicht seyn, wenn es ihm auch überhaupt an dem feinen Gefühl von Ehre fehlen sollte. Uebrigens räth der H. V. den Eid in Bagatellsachen nicht zu fordern. (Dis geschieht bereits. Ich selbst habe oft, besonders in reichsständischen Concurssachen, dem Gläubiger, statt des Eides, die Angelobung der Handtreue auferleget). Hiernächst sollte man in allen bürgerlichen Sachen dem Zeugen den Eid erst alsdann abnehmen, wenn aus seiner Aussage erhellet, daß sie würklich relevant ist. Man könnte auch in den meisten Fällen die Versicherungen auf Ehre und Gewissen an die Stelle der zu- oder zurückgeschobenen Eide treten lassen. Auch die gottesdienstliche Feyerlichkeiten, welche der H. V. bey dem Eide anräth, dürften grosse Würkung thun. Warum haben wir die Verlöbnisse so feyerlich gemacht? und sollten diese für den Staat wichtiger seyn, als der Eid? Ich dächte nicht. 3) Einige Eide sollten ganz aufgehoben werden. Hiehin rechnet der H. V. Amts- Bürgereide, Beschwörung der symbolischen Bücher, eidliche Bestärkungen der Schuldverschreibungen

bungen (hier setze ich hinzu: besonders bey Minderjährigen, denen dadurch alle Rechtswohlthaten gegen unbesonnene Handlungen der Jugend abgeschnitten werden), ingleichen die eidliche Bestärkung der Handelsbücher; Eide der eignen Ueberzeugung (de credulitate) die allenfalls in bloße Eide des Nichtwissens verwandelt werden könnten. Der H. V. würde bey seiner Abhandlung **Ayrers** Tractat de abusu iuramentorum e republica proscribendo mit Nutzen gebrauchen können. Ich hätte auch den Lehns- und Huldigungseid mitgehen heissen. Wird und darf man dem Landes- und Lehnsherrn weniger treu seyn, wenn man ihm auch nicht geschworen hat? Die allgemeine Unterthanenpflicht bringt ja schon alles mit sich, was dieser Eid in sich enthält. II. **Sendschreiben über die schönere Rechtsgelehrsamkeit.** S. 24. Ursprung und Entstehung der Gesetzgebung, und eine dahin führende Geschichte der Rechte; politische Betrachtungen über die Gesetze; (nur diese nicht bey dem Jünglinge; der wird sonst anfangen, Pandecten zu widerlegen, ehe er Pandecten verstehet!) eine reine und ungezwungene Schreibart, sind es, worauf sie hauptsächlich beruhet. III. **Angenehme Seite der juristischen Praxis, als ein Anhang zu der vorhergehenden Abhandlung.** S. 41. Auch die practische Rechtsgelehrsamkeit hat ihre Reitze. Wohllust ist es für ein edles Herz, der Unschuld

schuld zu Hülfe zu kommen. Aber auch der Kopf findet dabey seine Nahrung durch Betrachtungen über den Gang der Chicane, Vortheile der vorhandenen Gesetze u. s. f. IV. **Von den Eigenschaften und dem Unterschiede des Civil- und Criminalprocesses.** S. 44. Beyde Processe haben die Erforschung der Wahrheit zum Zwecke; man muß also in beyden alle dazu dienliche Mittel anwenden. Dem Inquisiten, so wohl als dem Beklagten, müssen gleiche Gelegenheiten zu Vertheidigung ihrer Unschuld, gegeben werden. Der Unterschied beyder Processe bestehet vorzüglich darin, daß bey dem bürgerlichen Processe der Staat weniger interessiret ist, und daher manches Erforschungsmittel weggelassen werden kann, das bey dem peinlichen Processe nöthig ist, weil es vielleicht den Partheyen mehr Nachtheil bringen würde, als ihnen die Erforschung der Wahrheit nutzen kann. Es lassen sich also darin diejenigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit darin selten gebrauchen, welche die persönliche Gegenwart und Zusammenkunft der Partheyen erfordern. V. **Wie man durch Verlängerung einiger Fristen den Proceß verkürzen, oder doch wenigstens den Chicanen abhelfen könne?** S. 52. Nach dem bisherigen Processe bekommt der Sachwalter des Klägers oft nicht Zeit genug, sich auf das Neue der Exceptionen von seiner Parthey Auskunft ertheilen zu lassen. Dis

veranlasset, daß er in der Replik sich aufs Leugnen leget, wodurch unnütze Beweise und verdorbene Processe entstehen. Der H. V. bringt also in Vorschlag, dem Kläger eine Anfrageklage zu verstatten, worauf der Beklagte Punctweise mit Ja! oder Nein! antworten soll. Jedoch müsten auch dem Beklagten Fragstücke verstattet werden, worauf der Kläger eher antworten müste, ehe der Beklagte seine Einlassung auf die Fragstücke des Klägers einreichte. VI. **Ueber die Beweise, welche zur Unterstützung oder Entkräftung der Schuldverschreibungen geführt werden müssen.** S. 56. Es wäre billig, sagt der H. V. wenn man die Schuldverschreibungen, welche zugleich den Empfang der Valute bestimmt angeben, den Quitungen gleich stellte, und nach Verlauf von dreyssig Tagen dem Aussteller den Beweis der nicht empfangenen Valute auferlegte. VII. **Noch etwas über eben diesen Gegenstand.** S. 63. Der klagende Inhaber der Schuldverschreibung sollte von dem Richter angehalten werden, die verabredete Valute, wenn sie in der Verschreibung selbst nicht bestimmt genug angegeben wäre, in der Klage genau anzuzeigen. Dagegen aber müste auch der Beklagte sich deutlich erklären, wie die Valute verabredet worden, und ob und was er davon erhalten habe. VIII. **Von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel, und dem Gebrau-**

brauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen S. 67. Geschähen, wo nicht alle, doch die wichtigsten Vorträge der Sachwalter auf eine feyerliche Art in Gegenwart des sich dahin drängenden Volkes, und dürften die Partheyen ihre Rechtsgründe durch den Druck bekannt machen: so würde bald jedermann davon reden, und sich über die für und wider die Sache angeführten Gründe herum streiten, und die Kenntnisse der Rechte würden bald allgemeiner werden. Ich dächte nicht. Das Zudrängen des Volks dürfte Müssiggänger erzeugen, und oft den Gerichten zur Last fallen. Drucken lassen kann ja jeder Advocat. Wer wehrt es ihm? aber wo wird er Verleger finden? Und dann ist unser Rechtssystem oft so fein, und verwickelt, daß der gröste Haufen auch was er höret, unrecht hören, und link darüber urtheilen würde. Ich fürchte, wir würden dem Staate dadurch juristische Quacksalber und politische Kannengiesser erziehen. Dasjenige aber, was der gemeine Mann von den Rechten nothwendig wissen muß, z. E. daß im Preussischen alle Forderungen, in Ermangelung schriftlicher Verschreibungen, ungültig und verloren seyn sollen, könnte man in einem **Unterrichte für den gemeinen Mann in Ansehung seiner bürgerlichen Geschäfte**, im Kalender bekannt machen; oder man machte einen solchen faßlich geschriebenen Aufsatz öffentlich bekannt, und nöthigte einen jeden

Hausvater, sich denselben anzuschaffen. Die öffentliche Beredsamkeit hat auch ihre zwo Seiten. Jedoch davon ist schon so viel geredet worden, daß sich nicht viel neues davon sagen läßt. Ich dächte immer, man liesse es bey unserm schriftlichen Vortrage. Der Richter wird dabey mit kälterem Blute dem Vortrage und Gründen der Partheyen folgen; wenn ihn vielleicht die Kunst des Redners unvermerkt auf Abwege führen kan. Sollen aber die Sachwalter ihre Reden vorher, wie es der H. V. verlangt, dem Richter übergeben, was helfen dann die mündlichen Declamationen in Ansehung des Richters? Dem Zuschauer ein Schauspiel dadurch geben zu wollen, ist, deucht mir, unter der Würde des Gerichts. Auf eigne Kosten sie drucken zu lassen, würde die Justiz nur vertheuren, zumahl da der Nachahmungsgeist, und die Aemulation jeden Sachwalter reitzen würde, seiner Parthey diesen Vorschlag zu thun. Dis liesse sich allenfalls nur bey Sachen von ausserordentlicher Wichtigkeit, und die einen besondern Einfluß auf die allgemeine Aufmerksamkeit des Staates haben könnten, anrathen, und stehet ja schon jetzo jeder Parthey frey. IX. **Von dem Erfüllungseide der Juden gegen die Christen.** S. 80. Ist der Beweis durch christliche Zeugen geführet: so hält es der H. V. für billig, den Juden zum Erfüllungseide zuzulassen. Eben dieses behauptet er auch, wenn der Beweis durch Ur-

kunden geführet worden, und der christliche Gegentheil wenig oder gar keine Vermuthungen für sich hat. Ich erkenne die Wichtigkeit der von dem H. V. angegebenen Gründe, und sie machen seinem Herzen Ehre. Allein so lange die Gesetzgebung kein Mittel zu finden weiß, den Juden zu verhindern, daß er sich durch seine gottesdienstliche Grundsätze von den Folgen des gegen einen Christen abgelegten falschen Eides lossprechen läßt, ist es, fürchte ich, unumgänglich nothwendig, die Wagschaale der Justiz, zum Vortheile des Christen sinken zu lassen. Denn dem Christen hat wenigstens seine Religion keinen Schlupfwinkel gegen die Heiligkeit seines Eides offen gelassen. Bey dem Juden aber hat man, in diesem Betracht, nicht nur mit dem natürlichen Verderbniß (ich rede nicht theologisch) sondern auch mit seinem gottesdienstlichen Ritualgesetze zu kämpfen. Und was dürfte es gegen das letzte für Verwahrungsmittel geben, so lange es Versöhnungsfeste der Juden, kurz so lange es Juden gibt?

In dem zweyten Stück sind folgende Abhandlungen befindlich: I. **Von der eidlichen Bestärkung der Handelsbücher, als einem gewöhnlichen Beweismittel.** S. 1. Bey der Leichtigkeit, mit welcher Handelsbücher verfälschet werden können, ist es freylich, eine gefährliche Sache, den Kaufmann zur eidlichen Bestärkung derselben zuzulassen. Besser wäre

es, den Gebrauch der Kerbhölzer, oder der von beyden Theilen zu führenden Schulbücher dagegen einzuführen, und allenfalls eine Verjährungsfrist von einem Jahre einzuführen, wenn der Schuldner, binnen solcher Zeit, gegen die Richtigkeit der Schlußrechnung nichts eingewendet hat. Unter Handlungsleuten selbst lassen sich ebenfalls die meisten Posten durch Briefe, Rechnungen, und andere Schriften belegen. In solchen Sachen aber, die, ihrer Natur nach, nicht belegt werden könnten, müste man der Anmerkung des Handelsführers so lange Glauben beymessen, bis das Gegentheil erwiesen worden.

II. **Entscheidung der Frage: in wie fern die Appellation auch dem Appellaten zu Statten kommen könne?** S. 11. Im Cod. Frid. P. 3. t. 4. §. 25. wird verordnet: daß die Appellation keine gemeine Wohlthat der Partheyen seyn, und des Klägers Appellation nie dem Beklagten, noch umgekehrt, zu Statten kommen soll. Dem ohnerachtet aber gibt es verschiedene, von dem H. V. angeführte, einleuchtende Fälle, wo jeder Oberrichter, dieser Verordnungen ohnerachtet, etwas zum Vortheile der Appellaten, abzuändern genöthiget werden kann; nemlich wenn eine Rechtsfrage, auf Ansuchen des Appellanten, anders entschieden wird, als in der ersten Instanz, und die Rechte beyder Partheyen offenbar gleich sind; wenn der Appellant selbst das Factum anders

angibt,

angibt, und bey dem neuen Vortrage die Sache überhaupt in ein anderes Licht gesetzet wird, mithin eine Aenderung der ersten Urthel verlangt wird, welche ohne eine zugleich zum Vortheile des Appellaten würklich, oder scheinbar, gereichende Aenderung nicht gedacht werden kann. III. **Fragmente eines peinlichen Gesetzbuches, nebst einer Anleitung dazu.** S. 28. **Ursprung des Strafrechts.** Vor Entstehung der Staaten übten einzelne Bürger das Strafrecht durch Privatrache aus, nachgehends wurde es dem Staate übertragen. Da nun Sicherheit und Wohlfahrt des Staates der Hauptendzweck aller Regierungen ist: so ist unstreitig der Regent berechtiget, in Absicht aller darauf abzielenden Sachen, alle Arten dazu schicklicher, auch allenfalls, gewaltsamer Verfügungen zu treffen. **Wesen und Umfang des Strafrechts.** Die Strafe muß so groß seyn, daß die Furcht dafür fähig ist, die entgegen gesetzten Bewegungsgründe und Leidenschaften zu überwältigen. Dürfen aber diese Strafen sich auch auf das Leben der Bürger erstrecken? Allerdings, antwortet der H. V., jedoch nur alsdann, wann sie unumgänglich nöthig ist, und die Sicherheit des Staates nicht durch gelindere Mittel erhalten werden kann. Eine schnell auf die That folgende unvermeidliche Todesstrafe hat eine unwiderstehliche Würkung, und hält, was man kaum glauben sollte,

selbst

selbst die Verzweiflung zurück. Die Lüderlichen und Niederträchtigen sind just diejenigen, die sich durch die Todesstrafe am besten im Zaune halten lassen. Ein Mensch, dem das Leben eines jeden seiner Brüder für Geld feil ist, gehört gewiß in diese Klasse. **Von dem Verhältniß der Strafe zum Verbrechen.** Die Furcht der Strafe soll der Lust, das Verbrechen zu begehen, das Gleichgewicht halten. Je mehr nun Gründe, das Verbrechen zu begehen, in die eine Wagschale fallen, desto mehr Gewicht muß man in die andere legen, wo die dagegen würkende Bewegungsgründe, nemlich die Strafen, liegen. Jedoch muß allemahl ein Unterschied zwischen den Bewegungsgründen gemacht werden, welche ein Verbrechen überhaupt, oder denen, welche nur bey einer individuellen That insbesondere vorhanden gewesen. Bey diesen kann der Gesetzgeber die Strafe lindern, weil der Fall, auf welchen er das Gesetz gemacht, nicht völlig vorhanden gewesen. Es muß also die Strafe nach dem Grade der Bosheit oder Trägheit, die der Gesetzgeber zu bekämpfen hat, jedesmahl abgemessen werden. Zugleich aber muß auf den daraus erwachsenden Schaden, den der Verbrecher im Sinne hatte, vorzügliche Rücksicht genommen werden, damit daraus der Grad der vermutheten Bosheit bestimmt werden könne. Der Schaden selbst aber muß nach dem, was auf die That

selbst

selbst erfolgt ist, abgemessen werden. Zwischen dem grade zu- oder nicht gehabten Willen (intentio directa vel indirecta) ist kein Unterschied zu machen, es wäre dann, daß bey einer gewissen Art von Verbrechen, z. E. bey den Zweykämpfen, die Verbrecher nicht gewöhnlich den grösten Schaden, die Ertödtung, zur Absicht haben. In allen Fällen muß auf den würklichen Erfolg des Schadens, eine grössere Strafe, als auf das blosse Unternehmen, gesetzet werden. Jedoch wird ein Schaden, wobey man keine böse Absicht gehabt, gelinder bestraft. Nur in dem einzigen Falle, wo eine Leidenschaft in allen ihren Ausbrüchen schädlich wäre, und wo dem Staate äusserst viel an der Unterdrückung dieser Leidenschaft selbst gelegen wäre, würde der Gesetzgeber mehr auf die Bosheit des Thäters, als auf den dadurch erfolgten Schaden, Rücksicht nehmen, weil eben der Schaden in der Existenz der Leidenschaft selbst, und nicht in ihren Ausbrüchen, bestünde. **Von der Wahl der Strafübel überhaupt.** Bey jedem Verbrechen von einiger Wichtigkeit muß die Strafe zugleich Leibesstrafe seyn, und man muß, indem man die Leidenschaft selbst gegen das Verbrechen in die Waffen bringen will, sich wohl in Acht nehmen, daß man dadurch nicht eine Leidenschaft begünstige, welche in jedem ihrem Ausbruche dem Staate schädlich werden könnte. **Wie verstopft man die Quellen**

der Verbrechen: Faulheit auf der einen, und Mangel auf der andern Seite, erzeugen die meisten Verbrechen. Beyde entstehen alsdann, wenn derjenige, der gern arbeiten möchte, entweder keine schickliche Gelegenheit zu arbeiten hat, oder für seine Arbeit keine Bezahlung bekommt. Der Gesetzgeber muß also dafür sorgen, daß der Bürger die Gelegenheit, und den Muth zu arbeiten, nicht verliere; er muß dem verderblichen Schuldenmachen Grenzen setzen, aber auch, dem Gläubiger zu Gefallen, nicht das ganze Gewerbe des Schuldners zu Grunde richten. **Von den Leibesstrafen.** Vom Stock bis zum Zuchthause. **Von den Ehrenstrafen.** Vorschlag zu einem **Liebes- und Ehrengericht.** Die Strafen selbst: **ein Mensch ohne Werth; ein Mensch ohne alle Ehre.** So bald der Gestrafte sich ehrlich zu nähren, verhindert wird, welches sonst die gewöhnliche Folge der Infamie ist, taugt diese Strafe nicht, es wäre dann, daß sie mit einem ewigen Gefängnisse verknüpft wäre. Den höchsten Grad der Ehrlosigkeit setzt der H. V. darin, daß man den Verbrecher für einen **schändlichen Menschen erklärte.** Der Staupbesen würde hier voran gehen, und ewige Zuchthausstrafe folgen. Jedoch soll er nach zehn Jahren mit den übrigen Züchtlingen in Gemeinschaft treten. **Von der Todesstrafe.** Der Verbrecher soll nicht öffentlich, unter Volkszulauf, zum Tode berei-

bereitet werden, jedoch soll ihn der Prediger alle Tage eine Stunde allein besuchen dürfen. IV. Vorschlag, wie die bürgerliche Erbfolge, mit oder ohne Testament, auf eine simple Art, eingerichtet werden könnte. S. 88. Diese Abhandlung überlasse ich meinen Lesern selbst zum Nachlesen.

Das dritte Stück endlich enthält: I. Fragment des peinlichen Gesetzbuches. S. 1. Der H. B. setzt die Quelle vieler Verbrechen im Schuldenmachen. Daher fängt er mit dieser Materie an. Zu Anfangung eines Gewerbes soll das Schuldenmachen, unter öffentlicher Bestätigung der Obrigkeit zugelassen werden. (Dis dürfte selten gut thun. Die meisten Fabriken und Manufacturen fallen, weil sie mit Credit angefangen werden, zumahl wenn die Zinsen zu hoch sind). Andere Schulden verwirft der H. B., und bestraft den Schuldner mit kurzem Arrest, Schlägen u. s. f. Langer Arrest taugt nichts, weil der Schuldner seine Nahrung dabey nothwendig unterbrechen muß. Die Grösse der Zinsen möchte ich auch nicht in das Willkühr der Partheyen setzen. Alle erlaubte Schulden werden in privilegirte, Gewerb- und gemeine Schulden eingetheilt. Gemeine Schulden läßt der H. B. zwar einklagen, aber keine Rechtshülfe auf die Güter des Schuldners verstatten, sondern der Gläubiger soll bloß das Recht haben, den Schuldner, nachdem er

drey

drey Tage bey Wasser und Brot im Gefängniß gesessen, züchtigen zu lassen. Ist dis geschehen: so hat der Gläubiger sein Recht auf die Schuldforderung verloren. Ist die Schuld über 20 Thaler: so soll für jeden Zehenten der Schuldner einen Schlag bekommen, jedoch nicht mehr als 50 Schläge auf einen Tag, Frauensperſonen hingegen nur 30. Auch soll nach jedesmahliger dreytägigen Züchtigung der Schuldner acht Tage Erholung haben. Der Adel, Magistratspersonen, und alle die adeliche oder geistliche Bedienungen haben, sind von der Züchtigung frey, müssen aber alle Monat auf 24 Stunden in Arrest, bey Wasser und Brot, und zwar ohne Bette, Tisch und Gesäß. Stellen sie sich nicht, so werden sie ihrer Aemter entsetzt, und die Züchtigung vollzogen. Von der Untersuchung der Vermögensumstände, und der Schuld oder Unschuld des Schuldners. Von der Strafe des Betrugs. II. **Von der ersten Einleitung der Jugend in die Rechtsgelehrsamkeit, besonders auf Schulen.** S. 39. Gründliche Rechtsgelehrsamkeit, sagt der H. V. läßt sich freylich nicht ohne Kenntniß der Alterthümer, der alten Sprachen, und Schriftsteller, denken. Jedoch hüte man sich, dieses der Jugend zu sagen. Man kann ein ganz brauchbarer und gelehrter Jurist seyn, ohne eben ein gründlicher Jurist in dem vollen Verstande des Wortes zu seyn. Mit der Wahrheit

heit kommt man immer am besten fort. Uebertreibungen aber schaden gewiß. Jedoch sage man ihnen auch, wie viel dazu erfordert werde, ein brauchbarer Rechtsgelehrter zu werden. Dieser muß, welches nicht wenig sagen will, alle gesetzliche Verordnungen genau kennen, sondern sie auch gründlich auslegen können, und wissen, wie sie von andern ausgelegt werden. Auf Schulen müssen sie den Text der Institutionen, wie einen klassischen Schriftsteller, lesen, und ihnen dabey allerhand practische Fälle, zur Uebung ihrer Beurtheilungskraft vorgelegt werden. III. **Betrachtungen über den Zeugenbeweis.** S. 49. Von Vergleichung desselben mit dem so genannten künstlichen Beweise. Der H. V. sieht den Zeugenbeweis überhaupt für sehr mißlich an. Gemeiniglich haben sie gleich vom Anfang Partheyen genommen, und den ganzen Vortrag schon mit partheyischen Augen betrachtet. Dis beweiset die Verschiedenheit ihrer Aussagen. Waren sie Mittelspersonen bey der Sache: so waren sie schon interessirt; wo nicht: so haben sie vielleicht nicht Aufmerksamkeit genug auf die Sache gewendet, oder vieles aus der Acht gelassen. Denkende Köpfe ersetzen Erfahrungen durch Vermuthungen. Einfältige hingegen sind ihre eigene, ja geschweige dann fremde, Erfahrungen nicht im Stande zu beurtheilen. Diese beobachten schlecht, und drücken sich noch schlechter

aus. Wie viel Behutsamkeit muß also nicht, bey ihrer Abhörung beobachtet werden! Der Grund der Vorliebe für die Zeugen liegt in dem Wahn, daß alles, was nicht grade zu durch Zeugen, Urkunden, oder Eid bewiesen worden, bloß zu Vermuthungen zu rechnen sey. Unrecht war es aber, wenn man sichere, ohne Voraussetzung einer willkührlich angenommenen Hypothese, gemachte Schlußfolgen für keinen Beweis gelten lassen wollte. Wahr ist es, bey dem künstlichen Beweise kann der Richter einen möglichen Fall übersehen; aber bey dem Zeugenbeweise muß er mit sehenden Augen blind seyn. Die Möglichkeit, daß es dem Zeugen, oder den ihm abhörenden Commissarius, an Fähigkeiten, oder gutem Willen, gefehlet habe, ist unstreitig; und doch muß er seine Aussage für wahr annehmen. (Heist dis aber nicht: die Sache zu weit treiben; es ist **möglich**, daß sich der Zeuge geirret habe; also bin ich mit sehenden Augen blind? Es ist doch immer nur: **möglich** gegen eine **würkliche**, und weil es eidlich geschehen ist, **höchst wahrscheinliche** Aussage setzen). **Von der Anzahl der Zeugen, die zu einem Beweise erfordert werden.** Es läßt sich eben so wenig behaupten, daß zween Zeugen eine unstreitige Gewißheit geben, als daß die Aussage eines einzigen Zeugen niemahls eine moralische Gewißheit, wie man sie in den Gerichtshöfen braucht, bewür-

ken könne. Kann die Glaubwürdigkeit eines einzigen Zeugen ganz auſſer Zweifel gesetzt werden: so kann man allerdings seine Aussagen für vollgültig angesehen werden. Hingegen gibt es auch Fälle, wo die Aussagen zweener Zeugen, wenn gleich wider ihre Personen keine Einwendungen gemacht worden, dennoch keinen vollen Beweis bewürken können. **Von der Verwerfung der Zeugen.** Niemahls müste es erlaubt seyn, Kinder gegen ihre Eltern zu Zeugen zu rufen. Selbst in peinlichen Fällen, so gar bey Majestätsverbrechen, und Landesverrath, müste hier keine Ausnahme gemacht werden. Die Bande der Natur, saat der H. V., sind älter und heiliger, als die Bande des Staats. Eltern hingegen läßt er als Zeugen gegen Kinder zu, will sie aber nicht vereidet wissen. Jedoch ich kann dem H. V. nicht in seinen einzelnen Sätzen folgen; ich müste ihn sonst ganz abschreiben. **IV. Ueber die Schlußformel des Eides.** S. 86. Gewöhnlich heißt sie: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesus Christus! Diese Formel, sagt der H. V., ist dem Heterodoxen anstößig, und eben dieses muß sie auch dem Orthodoxen seyn, wenn sie die gewöhnliche Erklärung leiden soll, daß man im Fall eines falschen Schwures, auf alle göttliche Hülfe Verzicht thun wolle. Man setze also lieber: Gott ist mein Zeuge, und wird mein Richter seyn! Hingegen sagt der H. V.

weiß ich keine schickliche Eidesformel für diejenigen zu entwerfen, die keine Vorsehung, und keine göttliche Belohnung des Guten und Bösen glauben.

Die sämmtlichen Abhandlungen des H. V. zeigen einen denkenden Kopf, voll warmen Gefühls für seine Mitbürger, und voll von den ächten Gesinnungen eines rechtschaffenen Herzens. Ich hätte ihm gern durch mehrere Bände folgen mögen.

X.

Christiani Gottlob *Bieneri*, Iurecon-
sulti, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, eiusdemque effectibus, tam in regalibus, quam in alienando et obligando territorio conspicuis, libri II. Halae impensis Io. Iac. Gebaueri. 1780. 232 Octavseiten.

Im ersten Buche handelt der H. V. die Lehre von dem Eigenthum der Reichsländer überhaupt ab, im zweyten aber (S. 77 — 232.) von den Würkungen desselben, besonders bey deren Veräusserung und Verpfändung.

Zuerst

Zuerst eine vorläufige Abhandlung, von den Grundsätzen, nach welchen das Eigenthum der Reichsstände beurtheilet werden muß. Sodann geht der H. V. zum Ursprung des Pfandrechts über. Aus dem natürlichen Rechte, heißt es S. 17., könne man es nicht herleiten, weil unter freyen Völkern kein Richter sey, welcher den Schuldner zu Abtretung des Pfandes nöthigen könne. Ist dieser Schluß richtig: so können auch nach dem Naturrecht keine Verträge gelten.

Von der Natur und Eigenschaft des Eigenthums nach T. Rechten überhaupt. S. 21. Auch das Erbrecht ist eine Folge des Eigenthums nach S. 28. Daran zweifle ich. Je mehr ich dem Grundsatze, daß die Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge, nach Teutschen Rechten sey, nachspüre, je mehr finde ich, daß er auf blossen unerweislichen Hypothesen beruhe. Verwandtschaft, gesammte Hand und Verträge sind es, worauf man allein bauen kann. Verabredete Gemeinschaft war bloß ein Mittel, nachtheiligen Folgen der Theilung vorzubeugen, aber kein unmittelbarer Grund der Erbfolge. Selbst bey Stammgütern ist es blosse Hypothese, die Stammsvettern für Miteigenthümer zu halten. Sie haben ein Erbrecht an den Gütern, welches ihnen der jedesmalige Besitzer nicht entziehen kann; und sie können zugleich die Veräusserung des Gutes,

ausserhalb der Familie, verhindern. Verdienet dis aber den Namen des Miteigenthumes? Man muß sehr willkührliche Beariffe mit diesem Worte verbinden, um die Frage bejahen zu können. Daß die **Sächsisch-Hessisch-Brandenburgische Erbverbrüderung**, so weit sie den Beytritt des Hauses **Brandenburg betrifft**, **vom Kayser bestätiget** seyn sollte, wie S. 66. behauptet wird, zweifle ich; und glaube, daß die Staatsklugheit vielleicht deren Bestätigung beständig verhindern werde. Vielleicht dürfte auch das Haus Brandenburg selbst keine Neigung haben, nach seiner jetzigen Lage, solche zu suchen, zumahl da selbiges das grosse Privilegium vom K. Sigismund erhalten hat, vermöge dessen der letzte Besitzer des Hauses über die gesammte Familiengüter frey disponiren kann, und dessen Gebrauch das einzige Mittel seyn würde, dieses ansehnliche Churhaus in seiner bisherigen Grösse zu erhalten.

Das den Reichsständen zustehende Eigenthum ihrer Länder schließt das Privateigenthum der Unterthanen, bey Belehnungen u. s. f. gewöhnlich ausdrücklich vorbehalten. Erb- und Herrenlose Güter sind nach S. 81. ein völliges Eigenthum des Landesherrn, jedoch ist es falsch, daß solche von den Unterthanen selbst den Regenten zu ihrem Gebrauche eingeräumet worden, und das Land sich deren Eigenthum vorbehalten habe. Ich dächte aber, man sagte so:

der Landesherr hat die Befugniß, alle von den Unterthanen nicht ergriffene und benutzte Sachen sich in seinem Lande anzumaassen, wenn es möglich ist, Gebrauch davon zu machen, und der Endzweck und das Beste des Staates solches erfordert. Ob er aber sich dieses Rechts würklich bedienet habe, ist eine Thatsache, welche bewiesen werden muß. So lange also z. E. keine Verordnung da ist, wodurch sich der Regent des Bernsteins, der Böhmischen Steine u. s. f. bemächtiget hat, würde ich sie allemahl dem Finder zueignen. Vom Können auf Seyn dürfen wir so wenig in den Rechten, als in der Logik einen Schluß machen. Was die Landeseinkünfte betrifft: so nimmt Hr. B. S. 89. folgende zwo Regeln an: 1) alles, was der Herr aus dem Gebrauche des Landes selbst ziehet, ist sein völliges Eigenthum, und die Landstände haben keinen Theil daran; 2) hingegen Einkünfte aus den Landessteuren, sind ein Eigenthum des Landes. Die erste Regel ist völlig richtig, jedoch haben viele Landesherren, wenn sie in Schulden steckten, und bey den Landständen Hülfe suchten, sich verbinden müssen, ihre Kammereinkünfte nicht zu vermindern, oder zu veräussern. Bey der zwoten Regel aber weiß ich nicht, ob man überhaupt die Steuren ein ausschließliches Eigenthum des Landes nennen könne. Der Landesherr hat das Besteurungsrecht unstreitig als ein wesentliches, der Lan-

deshoheit anklebendes Recht, ob er gleich in der Ausübung desselben an die Einwilligung seiner Landstände und Unterthanen gebunden ist, und die Reichsgesetze verordnen, daß solches den Landständen nicht ausschließlich beygelegt werden soll. Sie können also zwar dafür sorgen, daß die eingegangenen Steuren zu dem Endzwecke verwendet werden, zu welchem sie bewilliget worden. Daraus folgt jedoch nicht, daß ihnen das ausschließliche Eigenthum daran zustehe. Ueberhaupt aber muß allemahl dabey ein Unterschied zwischen denen Steuren gemacht werden, welche zu Staatsausgaben bewilliget worden, und denen, welche dem Landesherrn selbst gewidmet worden sind, die man in einigen Ländern Kammerhülfen nennt. Diese letzteren sind doch wohl unstreitig ein unbezweifeltes Eigenthum des Landesherrn.

Ein grosser Theil der Regalien hat seinen Grund in dem Eigenthume des Landes, daher sie auch in den Urkunden des mittleren Alters sehr häufig unter den Pertinenzien der Güter aufgeführet werden. S. 97. Hier bin ich mit dem H. V. nicht einerley Meinung. Freylich rechnet man z. E. die Jagd, so weit sie der Landesherr auf seinem Eigenthum ausübet, zu den Regalien. Allein da das Eigenthum des Landesherrn, als Eigenthum betrachtet, nicht besser ist, auch keine andere Würkungen hervorbringt, als das Eigenthum der Unterthanen: so thäte

man

man besser, solche Rechte aus der Klasse der Regalien ganz auszumerzen; weil sonst allerhand possierliche Regalien zum Vorschein kommen dürften. Wer wird z. E. das dem Landesherrn zustehende Eigenthum seiner Pferde ein Pferde- oder Marstallsregal nennen? Ich würde also zu den Regalien bloß solche Rechte ziehen, welche ihren Grund in der Natur der Landeshoheit haben, es sey nun, daß sie aus dem Wesen derselben überhaupt herfliessen, oder durch kayserliche Gnadenbriefe, Herkommen, oder Verträgen mit Unterthanen, derselben einverleibt worden sind. Der H. V. unterscheidet daher z. E. S. 106. gar wohl die Rechte, welche dem Landesherrn, als blossem Eigenthümer der Heerstrassen, zustehen, von denen, welche ihren Grund in der Natur der Landeshoheit haben; wohin er namentlich die Gerichtsbarkeit, und alle zur Sicherheit der Heerstrassen nothwendige Anstalten rechnet. Wegegelder rechnet Hr. B. unter die nicht verbotenen Zölle; und ich bin vollkommen seiner Meinung, und habe es in einem noch ungedruckten Gutachten für den Hrn. Bischof von Lüttich selbst ausgeführet. Der Reichshofrath behauptete indessen in eben dieser Sache, auf Veranlassung des Domkapituls, das Gegentheil. Inzwischen die grossen Stände kehren sich daran nicht, wie die neuerlich angelegten Chausseegelder zur Gnüge erweisen. Das Rhodische Gesetz hat ihnen auch

hier gute Dienste gethan. Ob die **Anlegung der Posten** mit dem H. B. S. 111. bloß aus dem Eigenthum der Heerstrassen hergeleitet werden könne? zweifle ich. Wenigstens halte ich es für falsch, daß der Landesherr den Gebrauch der Heerstrassen anderen verbieten könne. Diese sind jedermann offen, wenn ich allenfalls den Durchmarsch fremder Kriegsvölker ausnehme, welcher, jedoch aus ganz anderen Grundsätzen, von dem Landesherrn, auf vorher gegangene Requisition, verstattet oder abgeschlagen wird. **Kleine Flüsse**, sagt Hr. B. S. 113. könne man nicht für ein landesherrliches Eigenthum ansehen. Ich bin kein strenger Regalist, und weit davon entfernt, dem Landesherrn mehr beyzulegen, als Recht und Billigkeit erfordert. Allein da wir einestheils keinen juristischen verjüngten Maaßstab haben, nach welchem man bestimmen könnte, was grosse oder kleine Flüsse sind, und anderntheils die Landesherrn fast ohne Ausnahme in den Lehenbriefen mit den Flüssen und Wassern in ihren Ländern beliehen werden: so glaube ich allerdings, daß die Vermuthung für den Landesherrn überhaupt so lange eintritt, bis der Unterthan eine Ausnahme aus Lehnbriefen, Recessen, oder Verjährung, dargethan hat. **Cocceji** sprach im Corpore iuris Fridericiano P. 2. lit. 1. t. 2. a. 4. §. 43. dem Landesherrn nur das Eigenthum der schiffbaren Flüsse zu; ich zweifle

zweifle aber, ob sich der grosse Friedrich bey diesem Ausspruche seines Großkanzlers beruhiget haben werde. **Mühlen anzulegen** rechnet Hr. B. S. 124. so lange für eine allgemein freye Sache, bis die Existenz einer gegenseitigen landesherrlichen Verordnung bewiesen ist. Bey Mühlen an Privatwassern bin ich völlig seiner Meinung. Eben dis aber bey öffentlichen Flüssen zu behaupten, halte ich für bedenklich. Eben so wenig, als der Landesherr sich in unsere Häuser einquartieren, oder ein Lusthaus an unseren Gärten anbauen kann, kann auch der Unterthan solches in dem Eigenthum des Fürsten thun. Man kann auch von der Verbindlichkeit des Landesherrn, den freyen Gebrauch öffentlicher Flüsse zu verstatten, keinen Schluß auf die Anlegung der Mühlen machen. Ich würde also allemahl behaupten, daß ohne landesherrliche Concession die Anlegung der Mühlen an öffentlichen Flüssen, dem Unterthanen nicht erlaubt sey, sondern diese allemahl einen besonderen Rechtsgrund desfalls beyzubringen schuldig seyen. Die **Jagd**, sagt Hr. B. S. 137. sey ehedem eine Würkung des Eigenthums gewesen, von verschiedenen Landesherrn aber zum Regal gemacht worden. Inzwischen, meint der H. V., sey den Vasallen dadurch kein Unrecht geschehen, indem man nur einen neuen Grund der Jagdgerechtigkeit, nemlich die aus landesherrlicher Macht ertheilte Concessionen

stionen angenommen habe. Allein eben darin steckte das Unrecht, daß man bey Sachen, die ihren Grund in dem Eigenthumsrechte der Unterthanen hatten, eine landesherrliche Verleihung nothwendig machte, die doch im Grunde eben so nothwendig ist, als ein herrschaftliches Privilegium, seine Frau zu küssen. Freylich muß nun der Unterthan, wo einmahl dergleichen Gesetze eingeführet sind, sich dabey beruhigen. Allein eine andere Frage ist es: ob sie, bey ihrer ersten Entstehung, die kaum zwey hundert Jahr alt ist, der Gerechtigkeit angemessen gewesen sind, und daran zweifle ich sehr. Jedoch vielleicht erleben wir noch die Zeiten, da die Unterthanen, um Pfirschen und Aprikosen in ihrem Garten zu pflücken, landesherrliche Lehnbriefe und Verwilligungen werden suchen müssen. Ich wenigstens sehe nicht ein, worin der Unterschied ruhe. **Bergwerke**, sagt Hr. B. S. 154., können auch von Unterthanen durch einen unfürdenklichen Besitz erworben werden, nur ist er der Meinung, daß solches nicht auf die annoch neuerlich entdeckte Erze gehe. Aber warum nicht? Bin ich überhaupt im Besitz, alle Erze in einem gewissen Bezirke mir zuzueignen: warum sollte ich dieses Recht nicht auch in Ansehung der von Zeit zu Zeit entdeckten neuen Erze, in eben diesem Bezirke, haben? Durch die Besitznehmung eines Theils der Sache werde ich ja, nach den Rechten, für den Be-

sitzer

sitzer des Ganzen gehalten. Aber, wird S. 155. gefragt: was für unterirdische Sachen gehören dem Landesherrn? Der H. V. antwortet: der Landesherr könne sich alle Fossilien anmaassen, und allenfalls neue Regalien machen. Ich dächte nicht. Die goldne Bulle, die übrigen Reichsgesetze, schränken das Recht der Landesherren nur auf die eigentlichen Erze ein. Marmorbrüche, Steinkohlen u. d. g. sind aber keine Erze. Ich glaube nun zwar wohl, daß der Landesherr den Unterthanen, auf deren Grundstücken sich dergleichen befinden, befehlen könne, einen dem Staate vortheilhaften Gebrauch davon zu machen, aber ihm selbst das Eigenthum davon zuzusprechen, und dem Unterthan solches schlechtweg zu entziehen, dazu weiß ich keinen andern Grund, als die vltimam rationem regum. Daß Landsassen, wie S. 164. behauptet wird, im mittleren Alter, kein Recht gehabt haben sollten, **Schlösser**, ohne landesherrliche Erlaubniß, zu bauen, ist zu milde gesagt; und unzählige Beyspiele beweisen das Gegentheil, man sehe z. E. **Strübens** vernichtigten Beweis der völligen Landeshoheit vor dem Interregno §. 33. Ein anders aber ist es, in wie weit ihnen heut zu Tage, nach den veränderten Grundsätzen, in Ansehung der Anlegung der Festungen, dieses Recht beygelegt werden könne. Inzwischen wird der Fall nicht leicht vorkommen, da dem Adel, bey der

jetzigen Art, Krieg zu führen, und der neueren Einrichtung des Kriegsstaates, die alten Adlersnester allenfalls grosse Kosten und Unbequemlichkeiten, aber keinen reellen Nutzen zu verschaffen im Stande sind. Palläste kann nach S. 165. nur der Landesherr bauen. Daran zweifle ich, um so mehr, da der H. V. selbst gestehet, daß es schwer sey, einen treffenden Unterschied zwischen Pallästen, und anderen Gebäuden, zu bestimmen. Also läuft die ganze, ohnehin in den Gesetzen nicht gegründete Sache, doch am Ende auf einen blossen Wortstreit hinaus.

Ob die Veräusserung der Reichslehnbaren Länder, ohne Einwilligung des Lehnsherrn, geschehen könne? und mit welchem Erfolge? darüber wird sehr gestritten. Hr. B. behauptet S. 183. daß die Sache nach Teutschen Grundsätzen zu entscheiden sey, und also die Veräusserung zwar für null und nichtig anzusehen, der Vasall aber desfalls seines Lehens nicht verlustig erkläret werden könne. Bey unmittelbaren Reichslehen bin ich seiner Meinung; bey landsässigen Lehen hingegen würde ich, so fern keine besondere Lehnsgesetze, oder Gewohnheiten vorhanden sind, allemahl nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts sprechen, da dasjenige, was die Reichsgerichte, zum Vortheil der Reichsstände, angenommen haben, zum Besten der Unterthanen nicht wohl ausgedeh-

net

net werden kann, und ohnehin die alten Teutschen Lehnrechtsbücher gar schlüpfrige Quellen sind, von deren abergläubischer Verehrung man längstens zurück gekommen ist. Verpfändungen der Reichslehen, deren Genuß dem Gläubiger zugleich übergeben werden soll, müssen mit Einwilligung der Lehnsvettern, und auch des Kayfers, wenn dieser dabey ein Interesse hat, geschehen. Jedoch glaubt Hr. B. S. 198. daß der Vasall einzelne Stücke auch ohne dergleichen Consens verpfänden könne. Ich dächte aber, was bey dem Ganzen Rechtens ist, müste es auch bey den einzelnen Theilen seyn. Daß eine Hypothek auf die Lehnsfrüchte, ohne Consens des Lehnsherrn, und der Lehnsvettern bestellet werden könne, bin ich mit Hrn. B. S. 203. einig; jedoch verstehet es sich von selbst, daß sie alsdann auch mit dem Tode des Vasallen, von welchem sie constituiret worden, ihre Endschaft erreichen müsse. S. 207. vertheidiget der H. V. die Meinung, daß ein Gläubiger, vermöge geschlossener Verträge, sich mit Gewalt in den Besitz des ihm verpfändeten Landes setzen könne. Allein seine Gründe beruhigen mich nicht, und ich halte es für eine petitionem principii, daß die pignoratio conventionalis in den Gesetzen nicht verboten sey. Die Absicht des Landfriedens war, alle Privatgewaltthätigkeiten abzuschneiden. Indessen bleibt doch allemahl eine grosse Würkung ein er auf

solche Art eingerichteten Schuldverschreibung, so wohl wenn sich der Schuldner, der Besitzergreiffung nicht widersetzet, als wenn die Sache, im Fall des Widerspruchs, an die höchsten Reichsgerichte gelangen sollte. Daß endlich die Einwilligung der Landstände, bey Veräusserung der Reichsländer, ausser dem Fall besonderer Verträge, nicht nothwendig sey, halte ich mit dem H. V. S. 221. für vollkommen richtig, und ohnehin sind die meisten Verträge dieser Art nur auf die damaligen persönlichen Umstände gerichtet, und selten auf die jetzigen Zeiten anwendbar.

XI.

Ludwig von Heß, königl. Schwedischen Regierungsraths, gesetzliche und statistische Betrachtungen über die Toleranz, und insbesondere über den freyen Gottesdienst der Holländisch-Teutschen Reformirten, welche in Hamburg wohnen. Berlin und Leipzig. 1780. 1 Alphabet 2 Bogen in Octav.

Ein Buch, worin Toleranz geprediget wird, einem Rath der Stadt Hamburg, und den Sechzigern daselbst dediciret. Gewiß eine sonderbare Erscheinung in den Augen solcher

Leser,

Leser, die die Denkungsart eines Theils der H. Geistlichen für Gesinnungen des Raths gehalten haben! Schade nur, daß es nicht auch dem Schutze des Herrn Hauptpastors mit empfohlen ist, welcher doch darin eine so vorzügliche Rolle spielet!

Der H. V. erkläret sich gleich anfänglich, daß er nicht für strenge Orthodoxen schreibe, aber auch nicht für diejenigen, welche die Offenbarung leugnen. Diese Sectirer, sagt er, stehen nicht unter dem Schutze der Reichsgrundgesetze. Für ihre Personen hingegen könne man sie, weil sie Menschen sind, allerdings dulden. Wohl und gut! aber die dabey allegirten Stellen des W. F. stehen hier nicht am rechten Ort. Der verlangt solche Religionsverwandte gar nicht zu dulden.

Es ist sonderbar, daß Christen die Römischen heidnischen Kayser, wegen Verfolgung der christlichen Religion tadeln, da sie doch selbst es mit der Verfolgung anderer Religionspartheyen, ärger machen, als die heidnischen Kayser. Wenigstens ist in den Religionskriegen, seit der Reformation, mehr Blut vergossen worden, als bey allen Christenverfolgungen. Die R. Kayser handelten, heißt es S. 32., nach der Politik, recht, wenn sie sich der christlichen Religion widersetzten, weil diese in vielen Stücken der R. Verfassung entgegen war, z. E. sie ha-

be den Unterschied zwischen Freyen und Knechten aufgehoben, auch die Rechte des Hausvaters sehr eingeschränkt. (So richtig die Sache an sich ist: so falsch sind diese Beyspiele gewählt. Wo hat die christliche Religion die Knechtschaft aufgehoben? Etwa weil Christus alle Menschen frey gemacht hat? Lächerlich! Befiehlt doch Paulus den Knechten Gehorsam gegen ihre Herren! Und was die Rechte des Hausvaters anbetrifft: so sind diese gewiß nicht durch die christliche Religion, aufgehoben, sondern nach und nach, mit Aufhebung der Republik, verschwunden, weil sie ganz republikanisch war, und man in einem monarchisch-regierten Staate einen Hausvater nicht wohl als König und Richter in seiner Familie ansehen konnte). Untersucht man die Bewegungsursachen zu den nachherigen Religionskriegen: so finden wir, daß sie an Seiten der christlichen Lehrer Eigennutz und Hochmuth, und an Seiten der Regenten Unwissenheit und Aberglauben, worin sie von jenen sorgfältig unterhalten worden, gewesen sind. S. 35.

Hierauf gehet der H. V. S. 38. zu seiner Hauptmaterie, nemlich den Streitigkeiten über den öffentlichen freyen Gottesdienst der Holländischteutschen Reformirten über. Hierbey, sagt er, komme es auf zwo Fragen an: 1) haben die Reichsstände das Recht zu reformiren?

2) Kommt

2) Kommt es der Gesetzgebenden Gewalt zu Hamburg in dem jetzt in Frage seyenden Fall zu? Die erste Frage beantwortet Hr. v. H. ganz kurz mit: Ja! Die Gründe werden ihm meine Leser schenken. Für Publicisten (und deren, dächte ich, gäbe es doch in H. mehr, als H. v. H. glaubt) ist zu viel, und für andere nicht genug gesagt. Auch die andere Frage wird, wie leicht zu erachten ist, bejahend beantwortet. Nun ist in H. die höchste Gewalt beym Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft. Daher kein Zweifel ist, daß das von dieser höchsten Gewalt abhangende Recht zu reformiren, auch beyden in Verbindung zustehe. Nun haben die Holländischteutsche Reformirte gebeten, ihnen eine freye Privatausübung ihrer Religion, unter dem Schutz und Oberaufsicht des Raths. Der Rath und die beyden ersten bürgerlichen Collegia haben auch in ihre Bitte würklich eingewilliget. Allein das Ministerium setzte sich dawider, und überreichte dagegen den 3. May 1774. eine geschärfte Vorstellung, es drang auch darauf, daß die Sache an die ganze Erbgesessene Bürgerschaft gebracht wurde, welche das Gesuch, mit einer grossen Mehrheit der Stimmen verwarf. Mündliche Nachrichten ergeben, daß die Furcht, daß die von Danzig hinziehende reformirte Bürger den Handel nach der Ostsee ganz an sich ziehen würden, und

der Rath nicht mächtig genug seyn möchte, die Reformirten dereinst in den Schranken zu halten, sollen die Hauptbewegungsgründe gewesen seyn. Allein das Ministerium hat in seiner Vorstellung ganz andere Gründe angegeben; welche Hr. v. H. S. 61. u. f. weitläuftig geprüft hat. 1) Hat man behauptet, es sey gegen die Grundverfassung der Stadt. Der Receß vom Jahr 1603. empfiehlt zwar die Einigkeit in der Religion; allein er redet nicht von dem Privatgottesdienst der Reformirten, und verbietes auch der Gesetzgebenden Gewalt nicht, denselben zu verstatten. Noch sonderbarer aber ist es, wenn man solches so gar für eine Ueberschreitung des W. F. ansehen wollen, da dieser die Aufnahme solcher Religion, mit Einwilligung der dabey iuteressirten Personen ausdrücklich verstattet. Aber wer erwartete auch von dem Hamburgischen Minillerio einen Commentar über den W. F.? und wie konnte es sich einfallen lassen, E. E. Rath desfalls eine Belehrung zu geben? Wenn doch die Herren hübsch bey ihrer Bibel blieben, und W. F. denen überliessen, zu deren Fach er gehört! Haben doch in Hamburg dieselben Männer, welche den Hauptreceß von 1603. abgefaßt haben, den Engländern, welche sich in H. niedergelassen haben, die freye und unbekümmerte Ausübung ihrer Religion verstatter. Ueberdem

redet

redet das Gesetz offenbar nur von den Stadtkirchen, nicht aber von der Religion, die in den Bethäusern. Falsch behauptet das Ministerium, daß es nicht in der Gewalt der Stadt stehe, den Haupreceß abzuändern. Dis ist der Natur der Sache, und den Worten des Recesses gerade zu entgegen. Sonderbar ist es auch, daß das Ministerium das Versprechen, über die alleinige Ausübung seiner Religion, mit Ausschliessung aller andern, auch nur von dem Rath und den Sechzigern ertheilet worden, und doch sollen sie jetzo nicht befugt seyn, den Reformirten einen stillen Gottesdienst zu verstatten. Haben sie etwa nur das Recht, Verordnungen zu machen, die für das Ministerium angenehm sind? Es ist also in allem Betrachte ein unerlaubter Eingriff des Ministerii in die Rechte der Gesetzgebung, wenn es sich ein Recht, der vom Rath und den Sechzigern ertheilten Concession zu widersprechen, angemaaßt hat. 2) Beruft sich das Ministerium auf seine allgemeine Pflicht, und so gar auf eine besondere eidliche Verpflichtung. S. 111. Die Herren Ministerialen sind so gar so unverschämt, die katholische und reformirte Religion Secten zu nennen. In der Hauptsache antwortet H. v. H. S. 123. ganz richtig: das Gewissen des Ministeriums erstreckt sich so wenig, als das Gewissen irgend eines andern Mitgliedes der

Gemeinde, über Sachen, welche durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt, und der Gewalt des Regenten anvertrauet worden sind; mithin muß es auch nicht nach seinem Gewissen, sondern nach den Gesetzen handeln. Der Eid aber, worauf sie sich berufen, betrifft einen unerlaubten Gegenstand, und hat gar keine Verbindlichkeit. 3) Beruft man sich auf den Eid, welchen alle Rathsglieder, und übrige Bürgercollegia, ablegen müssen, treulich über die Grundgesetze der Stadt zu halten, und folglich keine fremde Religionsübung zu verstatten. S. 130. Nie hat aber der Rath ein solches Versprechen gethan. Daß man aber in dem alten Entschuldigungsschreiben an den K. von Preussen den Reformirten ihr damaliges Gesuch nicht zugestehen wollte, geschahe aus politischen Bedenklichkeiten, weil damahls die Reichsstandschaft und Landeshoheit der Stadt noch von Dännemark bestritten wurde, und man dieses dadurch, daß man den Reformirten die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zugestand, nicht gern vor den Kopf stossen wollte. 4) **Die Besorgung, daß die Reformirten noch ausschweifender werden würden, wenn sie nach ihrem Verlangen begünstiget werden sollten.** S. 136. Eine Besorgniß, die aus der bekannten Religionsgeschichte der Stadt Bremen hergenommen ist. Allein andere Zeiten, andere

Sit-

Sitten! Finge nur der Herr Hauptpastor, und Consorten, erst an, die Reformirten als Brüder, und nicht als Secten, zu betrachten, und den unvernünftigen Religionseifer auf einige Töne herunter zu stimmen: so würden diese Besorgnisse bald verschwinden. 5) Befürchtet man, daß die Französischreformirten und Katholiken eben das verlangen, und also der Lutherische Gottesdienst ganz verschlungen werden dürfte. S. 134. Armseliges Geschwätz! Gewiß die guten Leute haben auf alles logikalische Gefühl Verzicht gethan. 6) Die aeraria der Lutherischen Kirche, und die Nahrung der Lutherischen Bürger würde abnehmen, wenn die Häuser der Reformirten aus der Verbindung mit der Lutherischen Kirche kommen sollten, und man zu viel reformirte Bürger annähme. S. 163. Gehört dis in die Dogmatik der Herren Ministerialen? oder sind sie zu Lehrern der Staatsklugheit bestellt? Sollten auch allenfalls Einzelne durch eine solche Neuerung leiden: so würde doch das Ganze dabey gewinnen; und das entscheidet hier allein. 7) Beziehet man sich auf die Zusagen des Raths und der Sechziger, daß das Ministerium, bey der alleinigen öffentlichen Ausübung der Religion geschützet, und solche keiner andern Religionspartey verstattet werden solle. S. 166. Es ist aber schon oben bemerkt, daß der Rath und

Sechziger, auf eine für den ganzen H. Staat verbindliche Art, dieses Versprechen nicht thun konnten. Ueberdem ist hier die Frage nur von der Privatausübung der reformirten Religion, die ausser den Grenzen dieses Vertrages lieget; und das Wohl des Staates berechtiget allenfalls den Rath ohnehin, von einem nur unter gewissen, jetzt abgeänderten, Umständen gethanen Versprechen, abzuweichen: 8) sagt das Ministerium: die *quaestio*: an? sey die Hauptsache, worauf es ankomme, die Verhandlung des Raths mit den Ministerialen trenne aber solche von der *quaestione*: *quomodo?* S. 171. Die Frage: ob? ist im W. F. entschieden, und darüber hat das Ministerium nicht brauchen befragt zu werden, da es, als blosser Unterthan des Staates anzusehen ist, und keinen Antheil an der Gesetzgebung hat. Ueber die Frage: wie? hat man aber das Ministerium nur aus besonderer Vorsorge, um sein Gutachten befragt, damit es durch die neue Einrichtung nicht etwa eine Verminderung seiner Einkünfte leiden möchte. 9). Behauptet man, der Rath sey vermöge seines Amtes verpflichtet, fremden Religionsverwandten keine freye Ausübung ihrer Religion zu verstatten. S. 174. Ist schon oben beantwortet worden. 10) Der Eid, durch welchen die Glieder des Ministeriums sich unter einander

ver-

verbunden hätten, enthalte weiter nichts, als was sie bey Uebernehmung ihrer Aemter öffentlich vor dem Altar schwören müsten; und jener Eid habe auch den Consens der Obrigkeit. S. 176. Sind beyde Eide einerley, so ist es eine schändliche Mißbrauchung des göttlichen Namens, deren sich die Herren Ministerialen durch eine unnütze Wiederholung desselben schuldig machen. Ueberdem haben sie ja gar kein Recht, sich einander Eide abzunehmen; das ist ein Recht der Obrigkeit. 11) Endlich bezieht man sich noch auf das I. P. O. a. VII. kraft dessen zwischen Evangelischen unter einander alle über Religionssachen geschlossene Verträge schlechterdings beobachtet werden sollen. S. 181. Diese Einschränkung geht aber nur auf den Fall, wenn Landesherr und Unterthanen verschiedener Religion sind, und findet also hier keine Anwendung. Man hat auch mit keiner auswärtigen Macht, oder sonst jemand, einen Vertrag geschlossen, daß man das Recht zu reformiren nie ausüben wolle.

In der dritten Abtheilung S. 188 u. f. wird der Herr Hauptpastor wegen seiner Anmerkungen über die Vorstellung des Ministeriums abgefertiget, und noch eine besondere Widerlegung der so genannten Apologie hinzugefüget. Allein ich will meine Leser nicht mit einem Auszuge dieser doppelten Beantwortung ermüden.

Wahrheit kommt bey solchen Streitschriften selten heraus, und die Hauptsachen stehen schon in der ersten Abhandlung.

S. 305. u. f. sind Beylagen: 1) Vorstellung des Ministeriums an den Rath. 2) Noch ein dito. 3) Revers der Reformirten. 4) Mandat vom 28. Jul. 1719. wegen der Religionsübung der Reformirten. 5) Auszug aus dem neuesten Contract mit der Engländischen Court in Hamburg, welcher im Jahr 1611. geschlossen, und im Jahr 1618. erläutert worden. 6) Gutachten der Hallischen Juristenfacultät. 7) Besondere Verbindungsformeln, welche die H. Prediger unter sich errichtet. Sie wollen nicht leiden, daß der **katholischen und kalvinischen Secte** die öffentliche Religionsübung verstattet, und Kirchen gebauet werden. (Diese ganze eidliche Verbindung ist offenbar gesetzwidrig, und lauft am Ende auf eine Verbindung wider die Gesetzgebende Macht in dem H. Kirchenstaate hinaus. Die Obrigkeit hat also das vollkommenste Recht, sie zu cassiren). 8) letzte Vorstellung des H. Ministeriums vom Jahr 1774.

Gott gebe, daß die unfreundliche intolerante Denkungsart in H. mit den jetzigen Zeloten aussterben möge! Denn die Herren selbst sind zum Theil schon zu alte Sünder, um noch Besserung von ihnen selbst hoffen zu können!

Was

Was würden aber die Herren nicht vollends geworden seyn, wenn Vater Luther ihnen nicht die Flügel beschnitten hätte!

XII.

Die Lehre von der Präclusion bey entstandenem Concurse der Gläubiger. Leipzig bey Paul Gotthelf Kummer. 1781. 12 Bogen in Octav.

Zuerst von der **eigentlichen Präclusion** derer Gläubiger, die sich bey dem Concurse gar nicht gemeldet, und eben deswegen von aller Theilnehmung daran ausgeschlossen werden. Ein Richter kann zwar ordentlicher Weise einen Gläubiger nicht früher, als er will, zu Einklagung seiner Schuld auffordern; jedoch stehet es ihm frey, allen Gläubigern eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher sie ihre Forderungen, bey Verlust derselben, auszuführen aufgefordert werden. Dieses dem Richter ertheilte Recht ist um so nöthiger, da sonst ein Käufer, vor abgewarteter Verjährung, bey seinem Eigenthume niemahls sicher seyn würde. Selbst die Consensbücher gewähren diese Sicherheit nicht, indem, wenigstens

nigstens in den meisten Ländern die stillschweigenden Hypotheken darin nicht verzeichnet werden, und man sie dennoch den öffentlichen gleich schätzet, oder gar vorziehet. Man siehet daher das Aussenbleiben des aufgeforderten Gläubigers mit Recht als eine Verzichtleistung auf seine gehabte Forderung aus der Concursmasse an. Man kann auch nicht sagen, daß der Satz den Gesetzen widerspricht, indem die Analogie des L. 6. C. de remiss. pign. solches vielmehr bestärket, da nach dessen Verordnung ein Gläubiger, der sich bey einer öffentlichen Vergantung, auf geschehenes Erinnern, nicht meldet, seines Pfandrechts verlustig erkläret wird. Es ist auch billiger, daß derjenige die Sache verliere, der auch nur durch eine entfernte Nachlässigkeit Gelegenheit zum Verlust derselben gegeben hat, als derjenige, welcher allen erdenklichen Fleiß von seiner Seite dabey anzewendet hat; und endlich kommt auch der allgemeine Gerichtsgebrauch diesem Satze zu Statten. Jedoch, sagt der H. V. S. 20. muß der Richter den Partheyen nie einen Nachtheil ohne gesetzliche Erlaubniß androhen; wie dann auch die Präclusion niemahls auf das ewige Stillschweigen des ausgebliebenen Gläubigers, sondern nur auf die Ausschliessung desselben von der gegenwärtigen Concursmasse gerichtet werden kann. (Ausgenommen da, wo nur eine einzige

Con=

Concursmasse ist, nemlich bey Aufgeboten der Eheleute von der Kanzel.) Ob die Edictalcitation aller Gläubiger zureichend sey? oder nicht noch eine besondere Citation erfordert werde? wird gestritten. Der H. V. hält das letzte der Analogie angemessener, weil, der Regel nach, die Edictalcitation nur in subsidium erlassen werden soll, wo die ordentliche Citation nicht Statt finden kann. Jedoch hat man, in vielen Ländern, zu Ersparung der Kosten, die Edictalcitation für zureichend erkläret. Der Richter kann aber die Gläubiger nicht, bey Androhung des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorladen, weil ihm die gemeinen Rechte diese Befugniß nirgend beygelegt haben. S. 33. Gläubiger, deren Forderungen dem Richter schon bekannt sind, haben nach S. 41. nicht nöthig, solche bey dem Concurse anzugeben, sondern es ist genug, wenn sie nur ihre Zinsrückstände dem Richter melden. Hat jedoch ein Gläubiger mehrere Forderungen, so muß er sie alle melden, und ist es nicht genug, bloß eine angegeben zu haben. Nur der Besitzer eines Faustpfandes hat nach S. 45. nicht nöthig, sich in den Concurs einzumischen, noch seine Schuld eher anzugeben, bis man das in seinen Händen befindliche Pfandstück zurück verlangt; und dieses kann der Richter nicht eher thun, als bis er dem Besitzer desselben die

auf

auf das Faustpfand stehende Schuld, nebst Zinsen, abgetragen hat. Forderungen, welche schon aus den Acten bekannt sind, trifft zwar die Präclusion eigentlich nicht; jedoch schadet sich der aussenbleibende Gläubiger allemahl, in Ansehung der Deducirung seiner Priorität. S. 57. (Ich dächte nicht. Der Richter muß ihm doch allemahl einen Platz anweisen, und falls in facto zweifelhaft ist, wohin der Posten gehöret, ihm die Freyheit vorbehalten, zu zeigen, daß ihm ein besserer Platz gebühre.) Auch die Gläubiger, welche der Eröffnung des Concurses widersprechen, weil sie z. E. die Immission bereits erlangt haben, und das Liquidiren unterlassen, werden der Strafe der Präclusion unterworfen; wofern nicht etwa die übrigen Gläubiger damit zufrieden sind, und sich die Absonderung gefallen lassen. S. 78. Aussen gebliebene unbekannte Gläubiger, zu deren Wissenschaft die Edictalcitation nicht gelangt ist, sind zwar der Präclusion unterworfen; jedoch kann ihnen die Herstellung in den vorigen Stand nicht verweigert werden. S. 80. Gegen den Richter, welcher bey dem Concurse nicht nach der Vorschrift der Gesetze verfahren, und dadurch dem Gläubiger Nachtheil zugezogen hat, hat die Syndicatsklage allerdings Statt (S. 99.), es mag nun der Richter aus bösem Willen, oder aus Unwissenheit und Nachlässig-

lässigkeit dem Gläubiger den Schaden zugefüget haben. Jedoch kann der Richter die Klage entkräften, wenn er beweiset, daß der Gläubiger, falls auch das Versehen nicht begangen worden, dennoch die Befriedigung seiner Forderung nicht erhalten haben würde. Inzwischen läßt der H. V. die Folge dieser Klage auch gegen diejenigen Gläubiger zu, welche ihre Befriedigung zum Nachtheil des Klägers, durch das von dem Richter begangene Versehen würklich erhalten haben. Bey der Frage: ob gegen die Präclusion die Herstellung in den vorigen Stand Statt finde? tritt der H. V. der bejahenden Meinung bey, und behauptet so gar S. 120., daß solches annoch geschehen könne, wenn bereits das Locationsurthel abgefaßt, und die Concursmasse schon unter die Gläubiger vertheilet worden; welcher Meinung aber die beträchtlichsten Zweifel entgegen stehen, zumahl da dadurch die Concurse fast verewigt werden würden.

Die **uneigentliche Präclusion** hat gegen solche Gläubiger Statt, welche sich zwar bey dem Concurse gemeldet, aber doch in dem Laufe des Processes etwas versäumet haben, was zur Geltbarmachung ihrer Forderungen nöthig war. (S. 125.) wohin besonders der Mangel der Legitimation, und das Nichtangeben von dem Termine, an solchen Orten, wo es verlangt wird, gerechnet zu werden pflegt, in-

gleichen wenn sich der Gläubiger in Ableistung des ihm zuerkannten Eides versäumet. Bey unbekannten Gläubigern behauptet jedoch der H. V. S. 137. daß ihr Recht nicht bloß durch den Ablauf der präclusivischen Fristen erlösche, sondern die Verjährungszeit noch hinzukommen müsse; welches aber, wie mir deucht, so wohl der richtigeren Theorie, als dem Gerichtsgebrauche, entgegen läuft. Hat der Fiscus die Erbschaft, auf erfolgte Präclusion eingezogen, so findet dagegen kein Rechtsmittel, und so gar nicht einmahl die Herstellung in den vorigen Stand Platz. S. 152. Mir scheint dis hart zu seyn, und der Grund, daß dieses Rechtsmittel gegen Personen, denen man Ehrerbietung schuldig ist, nicht platzgreiflich sey, hier übel angewendet zu seyn. Der Fiscus gehöret gewiß nicht unter diese Personen, und die Gründe, warum man solches gegen Eltern, den Patron u. s. f. nicht verstattet, fallen hier weg. Der Fiscus nimmt alles bey der Meile weg, was er auf seinem Wege findet, und die Gerechtigkeit ist nicht allemahl sein Führer. Dis sagen die in den Rechten so genannte fiscales calumniae selbst. Ein gleiches ist aber bey Eltern u. s. f. nicht zu vermuthen. Furcht verlangt der Fiscus, aber gewiß verdient er keine Ehrerbietung in diesem Verstande. Die ganze Abhandlung ist übrigens mit Präcision und Deutlichkeit

lichkeit geschrieben, und fast durchgehends herrscht darin eine gute und gesunde Theorie.

XIII.

Abhandlung von dem Geldsumlauf, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung von Johann Georg Büsch, Professor der Mathematik bey dem Hamburgischen Gymnasium, und Vorsteher der Handlungsacademie. Hamburg und Kiel bey Carl Ernst Bohn. 1780. Erster Theil, 1 Alphabet 11½ Bogen, zweyter Theil, 1 Alphabet 15 Bogen in Octav.

Die Lehre vom Geldumlauf grenzt zu nahe an das Reich der Rechtsgelehrsamkeit, und ist für den Statisten und Publicisten zu wichtig, daß ich nicht meinen Lesern den Inhalt dieses wichtigen Buches mit Vergnügen vorlegen sollte.

Erstes Buch: von dem Entstehen und den ersten Würkungen des Geldsumlaufes überhaupt. S. 1. Zustand eines Volkes vor Einführung des Geldes, sehr gut gemahlt! Veränderung in dem Zustande eines Volkes, bey welchem die edle Metalle einen allgemein be-

liebten Werth zu bekommen anfangen. S. 42. Die erste Folge ist, daß die Schwierigkeiten in dem Tausche der Bedürfnisse wegfallen, weil bey Einführung einer Waare von allgemein beliebtem Werth alle Schwierigkeiten in Bestimmung der Qualität und Quantität der Waaren wegfallen. Die Dienste werden nicht mehr mit Naturalien bezahlt, und der Dienende kann sich etwas für die Zukunft aufsparen. Nun können auch Künste von einer nicht allgemeinen Nutzbarkeit aufkommen, weil der Arbeiter einen Lohn fordert, der ihn in den Stand setzet, auch wenn er feiern muß, auszukommen. Wan arbeitet nun auf einen grösseren Vorrath von Producten; daher eine grössere Mannigfaltigkeit derselben entstehet, und vieles eine Brauchbarkeit bekommt, was vorher unbrauchbar schien. Es entstehen Manufacturen; und die Familien können sich nähren, ohne durch Knechtschaft oder Wohlthaten ihren Unterhalt zu gewinnen. u. s. f. Nähere Betrachtung der Würkungen vom Gebrauch des Geldes in einer bürgerlichen Gesellschaft. S. 54. Jedermann berechnet nun sein Auskommen nach Gelde. Dis Auskommen eines jeden einzelnen Mitgliedes einer bürgerlichen Gesellschaft, das ihnen nicht aus selbst gewonnenen Producten des Landbaues entsteht, ist der aufgezählte Geldlohn aller für andere verrichteten Dienste und Arbeit; und

die

die Summe des zu Gelde gerechneten Auskommens aller Mitbürger eines Volkes, neben den von dem Landmanne selbst verzehrten Producten des Landbaues, ist also die Summe des Geldlohns aller in diesem Volke für andere verrichteten Dienste und Arbeiten. Das Geld wird also die Ursach und Veranlassung der in dem Volke verrichteten Dienste und Arbeiten. Es ist aber auch ein Zeichen, aus dessen fleissigem Uebergange, aus einer Hand in die andere, sich die Menge der wechselseitigen Dienste, und das Auskommen beurtheilen läßt. Dieser fleissige Uebergang des Geldes, als eines Lohns wechselseitiger Dienste ist, was wir den Umlauf des Geldes oder die Circulation nennen. Die Geschwindigkeit dieses Umlaufs erläutert der H. V. S. 64. mit einem artigen Beyspiel; nach welchem zehen Thaler elfmal mit Vortheil, und viermahl ohne Vortheil der Empfänger, von Hand zu Hand gehen; und sechzig Thaler, als einen Beytrag zum Auskommen der Empfänger unmittelbar hervorbringen. Nur scheint mir bey dem Schneider der reine Gewinnst von acht Thalern auf eine Rechnung von zehnen zu hoch gesetzt zu seyn, zumahl für die Garderobe eines Gärbers. Uebrigens ist es schon viel, daß das Geld den Tausch der Bedürfnisse erleichtert, wenn sie durch die Arbeit der fleissigen Volksclassen hervorgebracht sind,

und daß es zugleich den Lohn der Dienste erleichtert. Aber unendlich mehr ist es für den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft, daß es diese zwiefache Arbeit immer eine aus der andern in einer unabsehlichen Progression entstehen macht, und vermehrt, durch welche für alle Mitglieder derselben die nothwendigen Subsistenzmittel entstehen. Soll indessen das Volk nicht armselig, und der Geldumlauf träge bleiben: so muß es der Staatsmann dahin bringen, daß sich die, ein Auskommen gebenden, Beschäftigungen unter mehrerley Menschen vertheilen, und der Zirkel des Geldumlaufs sich so vermehre, daß der Landmann in dem Erwerben des Geldes, das ihm seine Bedürfnisse nöthig machen, auf ganz andere Menschen zu sehen hat, als auf diejenigen, welche für seine nothwendigste Bedürfnisse arbeiten, und daß der Mittelempfänger des zu dem Landmanne wieder zurück gehenden Geldes, so viel nur immer möglich, werden. S. 79. So viel übrigens manche Schriftsteller über das Geld, und dessen Nichtswürdigkeit gewitzelt haben: so hat doch nun einmahl die Uebereinstimmung der Menschen dasselbe zu einer Waare gemacht, an der wir haben, was wir an keiner anderen Waare haben können: die Gewißheit, uns alle Bedürfnisse des Lebens, nach der freyesten Auswahl, verschaffen zu können, und die Aussicht

eines Besserseyns, nach jeder Vorstellung, die ein jeder sich seinen Leidenschaften gemäß davon macht. S. 87.

Zweytes Buch von dem Wehrte des Geldes. S. 93. Man nimmt insgemein den Satz an: das Geld sey eine Waare, und um so viel wohlfeiler, in dem Umsatze gegen alle Bedürfnisse, oder, welches einerley ist, um so viel theurer sey der Preis von diesen gegen jenes, je grösser der Vorrath des Geldes bey einem Volke ist. Besonders stehen **Montesquieu** und **Hume** an der Spitze dieser Meinung. Dieses ist es, was Hr. B. in diesem Buche zu bestreiten suchet. Wahr bleibt es immer, heißt es, daß der Reichthum eines Volks hohe Preise der Dinge veranlasse. Aber nicht aller Reichthum besteht im Gelde; dis ist nur ein kleiner Theil des Nationalreichthums, und ein Reichthum einer besonderen Art. Viel Geld haben, und des nutzbaren Eigenthums viel haben, welches uns oft und viel Geld in die Hände bringt, ist zweyerley. Das Geld ist freylich ein Aequivalent der dafür gekauften Sache. Aber nur der Umstand, daß es in oder nach keinem Kaufe verbraucht wird, sondern wiederholt gebraucht werden kann, macht es fähig, als ein Zeichen des Wehrts einer unbestimmten Menge und Mannigfaltigkeit von Dingen wiederholt zu gelten. Der Geldswehrt der Dinge bestimmt

sich also nicht so wohl durch die Menge, als durch die Circulation des Geldes selbst, in der Verwickelung der mannigfaltigen Beschäftigungen freyer Menschen von verschiedenen Volksclassen. Kurz: nach dem System des H. V. folget der Geldeswehrt der Dinge der Zunahme der Beschäftigungen von weitem, er kann aber keinesweges in gleichem Verhältnisse mit derselben steigen; indessen entstehet doch daraus eine Schwierigkeit der Zunahme nützlicher Beschäftigungen, daher freylich ein steigender Geldvorrath in so fern der Circulation allerdings zu Hülfe kommt, weil er die aus dem Steigen des Preises entstehende Schwierigkeit der Zunahme nützlicher Beschäftigungen erleichtert. Dis ist das allgemeine System des H. V.; nun noch einige besondere Sätze desselben! Es ist falsch, daß alle Bedürfnisse in Europa auch nur auf den dreyfachen Preis, vielweniger daß sie alle in gleichem Verhältnisse gestiegen wären. Viele Producte der Industrie sind so gar wohlfeiler als vor Jahrhunderten. (Hier hätten besonders Seidenwaaren zum Beyspiele angeführet werden sollen.) Der wenigere Luxus unserer Vorfahren kam ihnen in Verhältniß viel theurer zu stehen, als uns. Die Handlung führt uns manches Bedürfniß wohlfeiler zu, als den Alten. S. 126. Ju dem für gewöhnliche Handarbeiter bewilligten Tagelohne, sagt

sagt der H. V. S. 131., ist vielleicht der höchste Wehrt des Geldes zu entdecken, in welchem dasselbe in dem Volke, wo ein solches bestimmtes Tagelohn besteht, genommen wird. Der Tagelöhner kann sich mit aller Arbeit bey gesunden Tagen nur die unentbehrlichsten Nothwendigkeiten des Lebens verschaffen. Er gibt also seine Arbeit für den wohlfeilsten Preis weg, oder, welches einerley ist, er nimmt das ihm zum Lohn gegebene Geld in dem höchsten Wehrte, den es für einen Menschen haben kann. Jedoch läst sich der wahre Geldeswehrt aus dieser Theorie dennoch nicht herleiten, weil es bey Belohnung der Dienste mehrentheils auf die Meinung desjenigen ankommt, welcher sie belohnen soll. **Das Korn** war in älteren Zeiten theurer, als jetzt, weil damahls weniger Korn in den Handel freyer Leute gekommen ist, als zu unseren Zeiten (S. 144.), wovon die Ursach in der Sklaverey und Leibeigenschaft, wie auch in dem grösseren Verhältniß der Volkszahl des Landmannes zu der von den Städten zu suchen ist. S. 162. heißt es: Kayser Henrich der Vogler habe den achten Mann von dem Landadel in die Städte zu ziehen genöthiget. Henrich war nicht Kayser. Es war nicht der achte, sondern der neunte Mann. Und Landadel war es auch nicht, sondern Bauerkerls, Landmiliz, die man in der Zeit der Noth zum Dienst

aufforderte. Zu säen, zu dreschen, Getreide zu schneiden, und Hütten zu bauen ist keine Beschäftigung des Landadels. Jedoch dis verzeihe ich dem H. V. gern; gibt es doch noch Rechtsgelehrte, welche diese alberne Fratzen lehren, weil ihnen ihre Großmütter und Ammen solche vorgebetet hatten. S. 168. ein artiges Beyspiel der geschlossenen Gilden: die Holzhacker in Altona, welche eine geschlossene Gesellschaft ausmachen, erhöheten bey der Theurung im Jahr 1772. den ohnehin schon hohen Lohn für das Holzhauen um ein Fünftel, und wusten es bey den nachherigen wohlfeilen Zeiten, dabey zu erhalten. In Hamburg hingegen konnten sie es nicht, weil sie keine geschlossene Gesellschaft ausmachten. Das Verhältniß zwischen dem circulirenden Geldvorrath, und der Menge der zum Verkauf kommenden Bedürfnisse, und aller in der bürgerlichen Gesellschaft zu belohnenden wechselseitigen Dienste, bestimmt den Geldwehrt aller Dinge. In einer Stadt, welche doppelt so viel Einwohner, oder Einkünfte, als die andere, folglich doppelt so viel Bedürfnisse hat, als die andere, bezahlt deswegen die volkreichere Stadt die Dienste nicht theurer, als die andere, weil besonders die Zahl derer, die ihre Dienste anbieten, darin stärker ist, als in der minder volkreichen.

Drittes Buch von dem inländischen Geldumlauf. S. 246. Hierunter verstehet man die durch das Geld beförderte Beschäftigungen und wechselseitigen Dienste der freyen Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, wodurch dieselben eins von dem andern ihr Auskommen erwerben. Der erste Grundsatz einer guten Staatswirthschaft ist, daß die Beschäftigungen im Volk auf den möglich grösten Belauf steigen. In Rücksicht auf diesen Lehrsatz setzt der H. V. zum voraus: daß das Auskommen am reichlichsten in einer bestimmten Menschenzahl sey, wenn die wechselseitigen Dienste und Arbeiten auf den höchsten Belauf steigen, der dieser Menschenzahl möglich ist. Mit diesen Beschäftigungen nimmt das Auskommen zu oder ab. Nun ist die erste nothwendige Beschäftigung der Landbau; doch mit diesem allein kann ein Volk einen sicher scheinenden Bestand haben, und noch weit von dem möglich grösten Wohlstande entfernt seyn. Das sicherste Mittel, das Auskommen bey einem Volke zu vermehren, ist die Vervielfältigung der Beschäftigungen. Diese müssen jedoch bey einem isolirten Volke stille stehen, wenn der aufs höchste getriebene Landbau nicht mehr Bedürfnisse reichen kann. Eben dis muß geschehen, wenn der Landbau in einem solchen Volke vernachlässiget wird; jedoch wird eins das andere natürlich befördern. Ein Volk,

welches seine Beschäftigungen bloß auf seine physische Bedürfnisse einschränket, hat zu wenig; es ist daher nothwendig, selbst dem Landmann Lust zu einem gewissen Wohlleben zu erwecken, und ihn dessen fähig zu machen. In anderen Ständen hingegen entstehet das Wohlleben mehr aus der Begierde, sich hervor zu thun, und erfordert weniger Ermunterung. Ueberhaupt befördert das Wohlleben die Mannigfaltigkeit der Producte der Natur und der Industrie, und einen geschwinderen Verbrauch der letzteren. Diese Vervielfältigung der Producte veranlaßt der Handel damit, und gibt Gelegenheit zu Stiftung der Städte. Diese vermehren die Menge und Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen im Volk, und erweitern insonderheit den Zirkel des Geldumlaufs. Selbst grosse Städte sind also dem Staate nützlich. Das Geld veranlaßt ein Uebersparen aus der Nutzung unsers Eigenthums, und Vermehrung und Verbesserung unsers nutzbaren Eigenthums. Hieraus entsteht ein neuer Gegenstand der Industrie. Das Geld selbst wird ein nutzbares Eigenthum durch Zinsen, und so entstehet eine neue Quelle des Auskommens auch ohne Arbeit. **Nationalreichthum** nennt der H. V. S. 316. alles Eigenthum einzelner, und aller Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, dessen Nutzung entweder in Gelde gegeben wird, oder einen

nen Geldwehrt hat. Dieser wird freylich durch das Geld vermehret; jedoch hängt die Ab- und Zunahme desselben mehr von dem Umlaufe, als von der Menge des Geldes bey einem Volke ab.

Von dem inländischen Geldumlauf unter dem Einfluß politischer Einrichtungen, insonderheit der Staatsschulden und Auflagen. S. 325. Staatsschulden werden ebenfalls ein nutzbares Eigenthum einzelner Glieder des Staates, und in der That eine Art von Nationalreichthum, welches sich so gar auf den Fall erstreckt, wenn die Schuld nicht in Gelde, sondern in Banknoten, angeliehen ist. Inzwischen sind sie nicht Zeichen des Wehrts, sondern selbst Wehrt und nutzbares Eigenthum. Inzwischen wird eine Nation, die ohne Staatsschulden ihren Nationalreichthum fortdaurend anhäuft, bis alles, was nutzbares Eigenthum werden kann, dazu gemacht ist, eines sicherern Wohlstandes geniessen, als wenn sie grosse Staatsschulden zu ihrem Nationalreichthum rechnen muß. Von Actien, und dem Handel mit öffentlichen Papieren, insonderheit dem falschen Stockhandel. Von den Anflagen, und deren Würkung auf den Geldumlauf überhaupt. S. 352. Zehn vom Hundert der Einkünfte der Unterthanen hält Hr. B. S. 371. zu den Bedürfnissen des Staates für zureichend, und für

den-

den Unterthanen nicht zu lästig. Indessen werden selbst in solchen Staaten, wo die Abgaben aufs höchste getrieben werden, nicht so viel Procente von dem ganzen Ertrage des Einkommens der Unterthanen erhoben. Ueberhaupt müssen die Auflagen keinem Mitgliede des Staats die Erwerbung seines Auskommens oder die Vermehrung seines nutzbaren Eigenthums zu sehr erschweren. Man entrücke den Fleissigen im Volk die Abgaben von ihrem Fleisse selbst so sehr, als möglich. Auch sind mehrere, kleine oder grosse, theilweise gehobene Abgaben solchen vorzuziehen, welche auf einmahl in grossen Summen gehoben werden, weil sie sich besser zu dem übrigen natürlichen Gange der Circulation passen. Was die Art der Abgaben anbetrifft: so gibt Hr. B. S. 395. denen, die auf den Besitz des vom Unterthanen bereits erworbenen Vermögens geleget werden, den Vorzug. Besonders hat die durch die mildere Verfassung der neuen Europäischen Staaten bewürkte Sicherheit des Eigenthumsrechts, eine regelmässige Anlegung einer Vermögensteuer möglich, und sie zur sicheren Quelle der Staatseinkünfte gemacht. Nur hat sie eine Schwierigkeit in der Ausführung, weil viele Unterthanen ihr Vermögen nicht gern schätzen lassen wollen, und es auch, zumahl in freyen handelnden Staaten, oft nicht einmahl zuträglich

lich ist. Wenige Staaten haben daher reine Vermögensteuren, das ist, solche, die bloß auf den Besitz träfen, ohne zugleich auf den Genuß oder auf den Erwerb mit zu treffen. Ueberhaupt aber ist sie nur alsdann für eine vorzüglich gute Auflage zu halten, wenn das Volk Vertrauen auf die Regierung hat. Kopfsteuren haben zwar für den Staat viel vortheilhaftes, sie werden aber auffallend, und unbillig, wenn sie den geringeren Mann, gleich den reichern und vornehmern, belasten. Sie kann also nur alsdann anzurathen seyn, wo viel Nebenverdienst aus den Manufacturen erworben wird, oder der gemeine Mann sonst nicht sehr durch andere Abgaben belastet ist. Auflagen, die auf den Genuß gelegt werden. S. 413. Unstreitig haben unter selbigen diejenigen den Vorzug, welche auf den Genuß solcher Dinge gelegt werden, die zu den minder nothwendigen Bedürfnissen, oder zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden. Man sollte jedoch die Bedürfnisse desjenigen Aufwandes, der den obersten und mittlern Volksclassen gemein ist, nicht so sehr belasten; indem alles, was die inländische Industrie, zum Verbrauch von beyderley Volksclassen liefert, wenn es gleich einige Abgaben tragen kann, billig möglichst geschonet werden muß. Rangsteuern sollten nicht von solchen Personen gehoben werden, welche

che ihren Rang als eine Erforderniß, zur Behauptung der Würde ihrer dem Staat zu leistenden Dienste, und ihre Titel als Benennungen zur Bezeichnung der Art ihrer Geschäfte besitzen, sondern nur von solchen, die sich den Titel vom Regenten ertheilen lassen, um mit unnöthigen Vorzügen unter ihren Mitbürgern zu glänzen. Bey der Accise sollte man von nothwendigen Bedürfnissen die Abgabe auf einmahl fordern. Dis ist der Grund der Theurung in Holland, indem dort die mässigste Mahlzeit eines vom Mittelstande, ehe sie genossen werden kann, mehr als zwanzig Abgaben getragen hat. Im Brandenburgischen hingegen, in Frankreich, und selbst in England, in einer Entfernung von London, lebt man ohnerachtet der Allgemeinheit der Accise, würklich wohlfeiler, und das Land hat, seit ihrer Einführung, so gar Manufacturen gewonnen, die es sonst nicht hatte. Der Staatsmann hat daher grosse Ursach, den ganzen Zustand des Volkes, bey Einführung der Accise auf allgemeine Bedürfnisse, zu betrachten. Ist die innere Circulation zu schwach, und die Nachfrage nach Arbeit gering: so kann die Anlage nicht hoch gemacht werden, wenn nicht die noch übrige innere Circulation vollends geschwächt werden soll. Als unsere Teutsche Fürsten den Holländern diese Abgabe ablernten, war es gewiß für ihre Staaten

noch

noch zu früh; und wenige würden es ausgehalten haben, wenn nicht durch den stehenden Soldaten die innere Circulation des Geldes vermehret worden wäre. Auflagen auf den Erwerb, oder diejenigen, mit welchen die mannigfaltigen Hülfsmittel und Gegenstände der Erwerbung des Auskommens von dem Staate belastet werden. S. 446. Hierbey kommt alles darauf an, ob eine Abgabe von der Art ist, daß sie dem für sein Auskommen Arbeitenden seine Arbeit selbst schwerer, theuer, oder minder einträglich mache. Ein grosser Vorzug der Landtaxe ist, daß sie einen sicheren festen Gegenstand hat, welcher dem Auge derer, die sie erheben, nicht entzogen werden kann. Nur muß der Gegenstand das urbare Land selbst, nicht der Ertrag desselben, seyn; widrigenfalls wird sie mit Recht verhaßt, weil der Unterthan findet, daß der Fleiß, den er zu Verbesserung seines Eigenthums angewendet zu haben glaubte, grossentheils zum Vortheil des Fürsten gereiche. Bey Abschaffung der Frohndienste, von denen Hr. B. mit vieler Einsicht redet, wird S. 495. die sehr gegründete Anmerkung gemacht, daß ein Regent alle Mittel, welche eine verständige Staatswirthschaft kennt, anzuwenden suchen müsse, um die dem Landvolke in den Frohndiensten abgenommene Beschäftigungen durch andere zu ersetzen, die demselben nicht

nur

nur das Geld, mit welchem es die Frohndienste abkaufen soll, sondern allenfalls ein mehreres in die Hände bringen. Ueberhaupt sollten Wohlthaten niemanden aufgedrungen werden; besonders bey Personen, die zu dem feinen Gefühl des Wehrtes der Freyheit und Eigenthums fast nicht aufgelegt sind. Ich zweifle auch, ob sich der Herr, auf die Dauer, bey der Sache gut stehen, und nicht selbst seinen Bauren, dem er wohl thun wollte, oft ins Verderben durch diese gefährliche Wohlthat, führen werde. Gut ist es wenigstens, wenn man, wie im Hannöverischen, dergleichen Neuerungen nur Versuchsweise macht, und sich im Fall eines üblen Erfolges das Recht, zu den vorigen Diensten zurück zu kehren, vorbehält.

Zweyter Theil. Viertes Buch: von der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen in dem inländischen Geldumlauf, und denen verschiedenen Volksclassen, die dadurch ihr Aufkommen erhalten. S. 11. Nicht bloß von der Menge, sondern auch von der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen, hängt die Beförderung der inneren Circulation ab. Diese veranlasset die verschiedenen Volksclassen, und die nützliche Vertheilung der Arbeit. Der Landmann macht die erste Klasse aus. Er ist gleichsam selbstständig, und von seinem Fleisse hängt die Möglichkeit der Vermehrung der übrigen Volks-

classen

classen, und die nützliche Vertheilung der Arbeit. Der Landmann macht die erste Klasse aus. Er ist gleichsam selbstständig, und von seinem Fleisse hängt die Möglichkeit der Vermehrung der übrigen Volksclassen ab, (aber doch wohl nur in solchen Ländern, die zureichendes Land haben, in Holland u. s. f. gewiß nicht). Für kein Gewerbe sind verständige Ermunterungen von so gewisser Würkung, als für den Landbau; jedoch muß er des Abnehmers seiner Producte gewiß seyn. Tagelöhner S. 30. Ermunterungen des Landbaues würken geschwinder bey ihnen, als bey dem Landmann selbst. Keine andere Klasse ist so sehr Pflanzschule der Bevölkerung, als diese; daher sie eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten verdienet. Handwerker, welche für die nothwendigsten Bedürfnisse des Landmanns arbeiten. S. 43. Sie tragen nicht viel zur weiteren Circulation des Geldes bey; sie lassen sich so wenig, als möglich, vorarbeiten. Sie vermengen auch die Gewerbe zu viel. Der Dorfzimmermann ist gewöhnlich auch Maurer und Tischler dabey. Fürs Ganze würde es dem Staate keinen Vortheil schaffen, wenn man diese niedere Klassen der Handwerker in die Städte zöge, und dem Landmanne folglich diejenigen entrückte, die für seine unmittelbare Bedürfnisse arbeiten. Handwerker, welche, nebst Manufacturisten, für

die minder entbehrlichen Bedürfnisse des verfeinerten Lebens arbeiten. S. 49. Diese können, nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes, nicht wohl anders, als in Städten, sich aufhalten, und fortkommen. Den Zunftzwang der Handwerker mißbilliget zwar Hr. B. nicht ganz, wünschet aber, daß er etwas eingeschränkt werden möge, damit z. E. die Zahl der dem Staate nöthigen Arbeiter nicht gar zu geringe werde. Auch sollte man solche Arbeiten, welche zünftige Meister nicht machen können, oder wollen, bey Unzünftigen verfertigen lassen. **Arbeiter für die verfeinerte Art des Wohllebens.** S. 59. Diese haben mehr Nutzen, ja Nothwendigkeit, in monarchischen oder aristokratischen, als in demokratischen Staaten. Handelnden Staaten hingegen wird dieses Wohlleben gemeiniglich schädlich. **Der handelnde Bürger.** S. 68. Krämer sollte man nicht an die Städte binden, sondern ihnen erlauben, sich auf dem Lande zu setzen. Dort können sie ihre Waaren wohlfeiler geben, und sind in dem Lande, wo die erste Arbeit für die Manufacturen von dem Landvolke getrieben wird, die geschicktesten und fleissigsten Sammler für den in grossen Städten lebenden Manufacturisten. **Kostgänger des Staats.** S. 76. Hiehin rechnet Hr. B. alle diejenigen, welche ihr Auskommen im Staate haben, ohne an

den

den Producten der Natur und Industrie zu arbeiten, oder sich mit deren Betriebe zu beschäftigen. Durch die mittelbare Einwürkung dieser Klasse in die Beschäftigungen der Fleissigen im Volk bekommt die innere Circulation ihr rechtes Leben, und durch sie wird die grosse Maschiene der Staatswirthschaft vorzüglich in den lebhaften Gang gebracht, den sie zum Wohl des Ganzen haben muß. Uebrigens theilet Hr. B. diese Kostgänger des Staates in fünf Klassen: 1) Diener des Staates. 2) Soldaten. 3) Adel. 4) Gelehrten. 5) Rentenierer. Diener des Staates sind freylich zum Aufwande und Wohlleben gewissermaassen verpflichtet; jedoch hat die Sache für den Staat, so bald sie übertrieben wird, die schädlichsten Folgen. Inzwischen, sagt der H. B. S. 100., kostet der Civiletat, bey der jetzigen Einrichtung der Staaten, vergleichungsweise, nur wenig; daher diejenigen Fürsten nicht weise handeln, welche, wenn sie sparen wollen, bey dem Civiletat anfangen. Auch der Soldat ist nach S. 112. ein sehr mächtiges Triebrad in der Circulation, wovon die Gründe sehr einleuchtend vorgetragen werden. Sie passen aber nur auf Länder, wo der Fürst nicht zu viel für den Frieden, und zu wenig für den Krieg hält, und wo er seinen Soldaten aus den eignen Producten seines Landes kleiden und bewaffnen kann. S. 138. eine ar-

tige Schilderung des Gelehrten, in Absicht auf die Circulation. Das schlechteste Buch, das nach zehn Jahren vergessen ist, hat eben so gut seinem Drucker und Papiermacher Verdienst gegeben, als dem Drucker, der eine Bibel druckte. Es kommt, um Menschen Verdienst und Auskommen zu geben, nicht so sehr auf die Güte, als die Menge der in der bürgerlichen Gesellschaft vorkommenden Arbeit an — und da wir 4000 Teutsche Schriftsteller, nun es fast ganz vergessen zu haben scheinen, ob wir gute dauerhafte Waare liefern: so kann der Staatswirth, dem es nur darum zu thun ist, daß wir uns selbst, und andere, viel beschäftigen, immer sehr zufrieden mit uns seyn.

Fünftes Buch: von dem zusammengesetzten Geldumlauf zwischen verschiedenen Völkern. S. 147. Eine lebhafte innere Circulation ist möglich, und bestand auch vordem würklich in manchen Staaten, ehe man noch die Bedürfnisse kannte, die wir jetzo haben. Durch die Verbindung polizirter Völker unter einander aber sind uns Bedürfnisse bekannt geworden, die unser Boden nicht gibt, und welche wir folglich von Fremden zu erhalten suchen. Hiebey wäre nun freylich wohl zu wünschen, daß die verschiedenen Völker eins mit dem andern, so nahe als möglich, ins Gleichgewicht gesetzt werden möchten, allein daran ist, wegen

des

des verschiedenen Staatseigennutzes, und der daraus erwachsenden Eifersucht eines Staates gegen den andern nicht zu denken. Eben dies hat Gelegenheit zu der Materie von der Bilanz in Ansehung der Handlung gegeben. Diese pflegt man insgemein in dem Geldverluste einer Nation gegen die andere in der Handlung zu setzen. Hr. B. aber ist der Meinung, daß sich aus dem Verluste des baaren Geldes noch kein Schluß auf den Nachtheil des, Geld verlierenden, Volkes in Ansehung des Handels überhaupt, machen lasse, sondern es bloß darauf ankomme: ob dem Volke dadurch Arbeit entzogen werde, die in demselben habe Statt finden können; indem eine Nation in einem Handel baares Geld verlieren, und doch in seinem inneren Wohlstande gewinnen kann. Eine jede Handlung, sagt der H. B., bleibt einem Volke ohngefähr im Verhältniß desjenigen Kapitals, vortheilhaft, das für ausgehende Waaren berechnet wird, wenn gleich dasselbe ganz wieder zum Ausländer gehet. Ein Volk, das überhaupt wenig Handlung hat, wird zwar den Geldverlust in seiner Handlungsbalanz auf eine schädliche Art merken. Aber es wird nimmermehr zum Wohlstande gelangen, wenn man mit Einschränkungen des Handels anfängt, die zwar seinen Verlust vermindern, aber die Vermehrung der nützlichen, durch das ausländische Gewerbe

veranlaßten Beschäftigungen zugleich mit hindern. Nun hat freylich der Staatsmann, aus wichtigen Gründen, Ursache, für die Erhaltung des Geldes im Lande Sorge zu tragen; er muß aber mehr auf den Grund der Sache sehen, nemlich dahin, daß die innere Circulation in dem möglichst lebhaftesten Gange erhalten, die ausländische Circulation aber so geleitet werde, daß daraus die möglich größte Menge der Beschäftigungen für das Volk, dem er dient, entstehe. Ueberhaupt aber muß der Staatsmann dem Kaufmann deswegen keinen Vorwurf machen, daß er seinen Privatvortheil früher, als den allgemeinen, suchet. Bedürfnisse, die ein fleissiges Volk aus seinem nicht ganz unfruchtbaren Boden sich selbst verschaffen kann, muß es selbst sich zu erwerben suchen; weil daraus für die Handlung im Allgemeinen ein grosser Vortheil erwächst. Die Leibeigenschaft der Landleute legt zwar diesem Vorhaben grosse Hindernisse in den Weg; indessen kann dem ohnerachtet die Geldbalanz eines solchen Volkes in der Handlung sehr gut stehen. Gemeiniglich pflegt man zwar die Trägheit der Unterthanen, bey der schlechten Beschaffenheit des Handels, anzuklagen; aber mehrentheils ist die üble Staatswirthschaft, welche den Handel unterdrückt, daran allein schuld. Bedürfnisse, welche sich das Land nicht selbst verschaffen, aber

doch

doch entbehren kann, kann zwar der Regent verbieten; er handelt aber besser, wenn er lieber deren Gebrauch durch hohe Abgaben zu erschweren suchet, falls das Volk schon zu sehr daran gewöhnt ist. Allenfalls kann der Regent den Unterthanen nöthigen, andere inländische Dinge an die Stelle dieser Bedürfnisse zu setzen. Können aber diese entbehrliche Bedürfnisse nicht ganz verdrengt, oder durch andere ersetzt werden: so ist es rathsam, diejenigen vorzüglich zuzulassen, welche Materialien nützlicher Arbeiten abgeben können; und dann alle mögliche Arbeiten aus demselben entstehen, und dem Volke eigen zu machen. Das sicherste Mittel endlich, aus entbehrlichen Bedürfnissen Nutzen zu ziehen, sind die **Colonien**; allein es ist nunmehr für keinen Staat als ein neues Mittel mehr anwendbar. Ueberhaupt prophezeihet der H. B. nach und nach die gänzliche Losreissung der Colonien von ihrem Mutterlande; eine Prophezeihung, die freylich nach dem jetzigen Grade der Bevölkerung der Colonien, nur gar zu wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich aber hätte sie verhindert werden können, und könnte es zum Theil noch, wenn die Colonien in kleine Statthalterschaften abgetheilet, und jede fast ausser Verbindung mit der andern gesetzet; die eigenmächtigen Versammlungen verhindert, und das Land durch einen ihrer Lage und Aus-

breitung angemessenen Kriegsstaat; ohngefähr wie bey den Holländischen Colonien in Ostindien, in den gesetzlichen Schranken gehalten würden. Spanien und Portugall sind hier schon mit Beyspielen vorgegangen. Jedoch ich vergesse, daß ich bloß recensire, und keine politische Vorschläge zu thun habe. Von unentbehrlichen Bedürfnissen, die sich ein Volk nicht selbst verschaffen kann. S. 223. Die Ausfuhr roher oder halb verarbeiteter Producten der Industrie sollte man nur alsdann verbieten, wenn das Land selbst Hände genug hat, sie zu bearbeiten; und selbst alsdann wird sie oft schädlich. Der Zwischenhandel gedeihet nur da am besten, wo der Fleiß und die Liebe zum Gewinn wenig oder gar keine andere Gegenstände haben. Besonders aber verlangt er Freyheit. Im Ganzen ist der Zwischenhandel derjenigen Staaten, die für das ganze handelnde Europa den Markt der Waaren aller Art in der möglich größten Mannigfaltigkeit bey sich halten, der Handlung aller Staaten zuträglich.

Sechstes Buch: Genauere Untersuchung und Erläuterung einiger Wahrheiten den Geldumlauf betreffend. S. 267. Von dem Gebrauch des Geldes als eines Zeichens des Wehrts, und von anderen Zeichen des Wehrts. Die edlen Metalle hatten zwar weniger Brauchbarkeit, in den Bedürfnissen des Lebens. Allein

sie

sie waren seltener, verwandelten und löseten sich nicht bey langem Gebrauche durch Rost auf. Zugleich empfahlen sie sich durch ihren standhaften Glanz, als ein schickliches Mittel zur Auszierung der menschlichen Tracht; besonders weil sie sich in alle Formen umarbeiten liessen. Der Transport war leichter. Dis und ihre Feuerfestigkeit, waren die Ursachen, warum man sie allmählich, als allgemeine Zeichen des Wehrtes annahm. — Von Papiergelde der amerikanischen Colonien, Banknoten, Staatsschulden, Actien, Schuldbriefen einer ganzen Gemeine, Privatschuldverschreibungen, Wechselbriefen, von leichtem und schwerem Münzfusse u. s. f.

Vorzügliche Wichtigkeit des innern Geldumlaufs vor dem zusammengesetzten ausländischen. S. 332. Eine verständige Staatswirthschaft hat vor allen Dingen auf die Beförderung der inneren Circulation zu sehen Ursach, weil sie sich viel leichter und sicherer erwecken läßt, als die ausländische, auch einen sicherern Bestand hat, und nicht so grossen Revolutionen ausgesetzet ist. Das ausländische Gewerbe allein macht auch bey einer nicht schwachen Bevölkerung ein Volk nicht fähig, starke Abgaben zu tragen.

Von der Einwürkung der Arbeiten des Landmanns in die inländische Circulation. S.

378. Er arbeitet für eignes, für fremdes Bedürfniß, und zum Behuf anderer Gewerbe, in der vom Ackerbau freyen Zeit. Das Wohl des Staates erfordert es, daß von dieser Arbeit so wenig als möglich verloren gehe. Man muß ihn daher aufs möglichste aufmuntern. Hierzu wird vorzüglich Freyheit und Sicherheit des Besitzes erfordert. Dis gibt dem H. V. Gelegenheit, einen Ausfall auf die Schädlichkeit der Leibeigenschaft zu thun, wobey er ein Ideal mahlt, das sich kaum als würkliche Thatsache denken läßt. Gegen einen solchen adelichen Tyrannen ist überall richterliche Hülfe. Auch der Leibeigene darf nicht übertrieben werden, und macht es der Gutsherr zu arg: so kann ihm der Richter die Rechte des Leibeigenthums nehmen. Ueberhaupt scheint der H. V. die Leibeigenen, welche der Herr selbst ernähret, und gleich Bedienten braucht, so oft er sie nöthig hat, mit denen zu vermischen, welche sich von den unter Händen habenden Ländereyen selbst Unterhalt schaffen, und nicht so wie die ersten behandelt werden, wie ihm dann auch der Unterschied zwischen Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit ganz unbekannt zu seyn scheinet. Diese ist dem Staate gewiß nicht so gefährlich, als jene, und

beynahe

beynahe möchte ich sagen, nützlicher, als die Freyheit des Bauren, welche nur gar zu leicht durch Auswanderung, und Erwählung einer anderen Lebensart gemißbrauchet wird, und dem mit Recht so sehr empfohlnen Landbaue nachtheilig wird. Von Erbzinscontracten u. s. f.

Von der Nutzung des Geldes in Zinsen, und der Bestimmung des Wehrts von allem nutzbaren Eigenthum durch dieselbe. S. 426. Die Hauptfrage in diesem Abschnitte ist: hat ein Staat von der Erhöhung des Geldeswehrts vom nutzbaren Eigenthum wahren Nutzen? und worin besteht derselbe? Der H. V. antwortet: der Vortheil davon sey so lange bloß scheinbar, als noch nicht durch den erhöheten Wehrt eine Verbesserung des nutzbaren Eigenthums veranlaßt wird. Der Wehrt der Grundstücke, die nur als ein Subsistenzmittel benutzet werden, ist unbestimmbar klein. Er bestimmt sich hauptsächlich aus dem Geldeserwerb, den es sicher einbringt. Es ist also nicht so viel daran gelegen, daß der Zinsfuß niedrig sey, als daß dieser Gelderwerb erleichtert, und das Eigenthumsrecht gesichert werde.

Von der Bewürkung hinlänglicher Arbeit, und hinlänglichen Auskommens für alle

Mit-

Mitglieder eines Staats. S. 465. Regenten müssen sich nie auf das allgemeine Gute ihrer Staatswirthschaft verlassen, sondern den Nahrungsstand ihres Volks in dem möglichst genauen Detail zu kennen suchen; wozu Reisen durch das Land, und eingesandte Berichte der unteren Civilbedienten sehr nützlich sind. Die Mittel zu Erreichung dieses Endzwecks sind; Beförderung des Landbaues, der inländischen Circulation, Erleichterung und Sicherstellung des nutzbaren Eigenthums, Armenanstalten, Wittwencassen u. s. f.

Von dem genauen Zusammenhange aller Staatswirthschaft mit der Circulation des Geldes. S. 514. Die ganze Staatswirthschaft gründet sich auf den Umlauf des Geldes. Diese hat, durch die allmähliche Abschaffung oder Einschränkung des Lehnssystems, einen ganz anderen Gang gewonnen, und auch der stehende Soldat hat darin grosse Veränderungen hervorgebracht. Insonderheit sind diese Veränderungen durch den veränderten Gang der Welthändel, in den drey letzten Jahrhunderten, befestiget. Die Fürsten haben sich den neuen Grundsätzen der Staatswirthschaft unterwerfen müssen, um neben anderen Staaten bestehen zu können. Nun kommt der H. V. S. 531. auf die wichtige Frage: ist

es

es zuträglich, die mannigfaltigen Abgaben in eine einzige, leicht zu hebende, zu verwandeln? Nein, sagt er, es ist so wenig möglich, als zuträglich, wenn man das im Volk Statt habende Geldauskommen überhaupt als eine Quelle der Abgaben ansieht. Hierauf prüft er Vaubans dixme roiale, und insonderheit das zu unseren Zeiten so sehr angestaunte physiokratische System. In Vaubans System ist der Hauptfehler, daß die Auflagen auf den Genuß, Salz und Toback ausgenommen, ganz wegfallen, und die ganze Last der Abgaben auf den Besitz gelegt worden. Besonders ist Hr. B. wider das physiokratische System sehr eingenommen, nach welchem der reine Ertrag des Landbaues, das ist, dasjenige Einkommen des Landmannes, welches ihm übrig bleibt, wenn er die zur fortdaurenden Hervorbringung seiner Producte nöthigen Auflagen vorweggenommen hat, zum einzigen Gegenstande aller Abgaben angenommen wird; und setzt demselben S. 551. wichtige Gründe entgegen, die aber ganz gelesen werden müssen.

Im Anhange S. 577. liefert Hr. B. eine kurze Nachricht von der unter seiner Aufsicht stehenden H. Handlungsakademie.

Hr. B. hat überhaupt in dem ganzen Buche einen tiefdenkenden philosophischen Kopf gezeiget, der sich in das ganze System einer für den Staat so wichtigen und anziehenden Materie völlig hinein zu arbeiten gewußt hat. Hypothetisches ist freylich vieles, besonders im zweyten Buche, und es wäre sehr leicht gewesen, Einwürfe gegen viele seiner Sätze zu machen, wenn es die engen Grenzen meiner Recension bey einer fast die ganze praktische Philosophie, insonderheit die Politik, umfassenden Materie verstattet hätten. Indessen macht das Buch im Ganzen dem H. B. viel Ehre. Nur scheint mir die Schreibart zu sehr gedehnt zu seyn. Der H. B. würde sich also für das denkende Publicum ein grosses Verdienst machen, wenn er einen körnichten Auszug aus dem ganzen Werke machte, und darin das ganze System seines Werkes in wenig Bogen zusammen faßte, da es weniger Leser, selbst solcher, für die das Werk hauptsächlich geschrieben worden, Sache seyn dürfte, sich durch zween solche dicke Bände durchzuarbeiten.

XIV.

Johann Peter Frank, M. D. Hochfürstlich Speyerischen geheimen Raths und Leibarztes, System einer vollständigen medicinischen Polizey. Erster Band, von Fortpflanzung der Menschen und Eheanstalten, von Erhaltung und Pflege schwangerer Mütter, ihrer Leibesfrucht, und der Kindbetterinnen in jedem Gemeinwesen. Mannheim bey C. F. Schwan, churfürstl. Hofbuchhändler. 1779. 678 Octavseiten.

Der Gegenstand dieses Buches ist für den größten Theil meiner Leser zu wichtig, und die Ausführung des Planes zu schön bearbeitet, daß ich dessen Anzeige nicht noch, obgleich etwas später, nachholen sollte.

Die medicinische Polizey ist, nach der Erklärung des H. B., eine Wissenschaft, welche die Gesundheit der in Gesellschaft lebenden Menschen, und dererjenigen Thiere, deren sie zu ihren Arbeiten und Unterhalt bedürfen, folglich auch die Bevölkerung, zum Gegenstande hat. Man hat sie in vorigen Zeiten

gänzlich

gänzlich verabsäumet, und erst im Anfange des jetzigen Jahrhunderts hat man sie mit Aufmerksamkeit zu treiben angefangen. Ihr Nutzen und Nothwendigkeit fällt in die Augen, zumahl da die heutige Beschaffenheit der mehresten Menschen, und die von vielen Seiten her beklagte Abnahme unseres Geschlechts, grosse Ursachen sind, die Verbesserung des Gesundheitswesens zum Gegenstande der Gesetzgebung zu machen. Einen Haupteinfluß auf die Gesundheit der Menschen hat der Luxus, welcher für hundert Wege, die er zur Bevölkerung bahnet, dem Leben der Bürger eben so viele Abgründe eröffnet, aus welchen jeder Staat mit Entsetzen seinen Verlust berechnen könnte, den er um einige Gemächlichkeiten, gegen die einfache und weit gesündere Lebensart früherer Zeiter, ertauschet hat. Auch die Veränderung in der äusseren Gestalt unsers Erdbodens hat hierzu vieles beygetragen. Die Waldungen sind zu stark ausgerottet, welche ehedem für vielen Krankheiten sicherten. Die Lebensart in den Städten hat viele Krankheiten veranlaßt. Ungeschickte Aerzte haben das ihrige auch dabey gethan. Ueberdies haben wir viel neue Krankheiten entstehen sehen; wohin der H. V. die Blattern, Masern, Liebesseuchen, den jedoch nun verschwun-

schwundenen Aussatz, die englische Krankheit u. s. f. rechnet; und viele sind durch die üppige neuere Lebensart wenigstens allgemeiner geworden, als sie es ehedem waren. So gar die ehemals bewunderte Grösse und Stärke der Teutschen hat sich grösstentheils verloren u. s. f. daher die Polizey allerdings die gröste Ursach hat, Vorsorge für die Verbesserung der menschlichen Beschaffenheit zu tragen.

Erste Abtheilung: erster Abschnitt: von menschlichen Zeugungstrieben überhaupt, in Rücksicht auf die allgemeine Gesundheit. §. 93. Nur eine gesunde Bevölkerung ist dem Staate ersprießlich. Die physischen Hindernisse der menschlichen Bevölkerung müssen von den Aerzten untersuchet werden. Unwiderstehlicher Trieb zur fleischlichen Vermischung. Ueble Folgen einer zu grossen Enthaltsamkeit. Heyrath ein Mittel vieler Krankheiten. Gut und schön gesagte Sachen, die aber ganz für den Arzt sind.

Zweyter Abschnitt: von dem geistlichen Coelibatleben. §. 139. Die ersten physischen Ursachen waren wohl: Abgang genugsamen Unterhalts, Mangel der Sicherheit, und anhaltende Verfolgung. In der katholischen Kirche aber war eine höhere Ursach dazu da, die Messe mit reinerem und unbeflecktem Körper zu verrichten. Fast alle Völker hielten

den Beyschlaf für etwas verunreinigendes. Die christlichen Ehegatten musten sich daher in den älteren Zeiten des ehelichen Beyschlafs, in den ersten Nächten, enthalten; jedoch gaben die Bischöfe Dispensation dagegen, welches aber in Frankreich im Jahr 1409. durch einen Parlamentsschluß aufgehoben, und jedem Bräutigam, ohne Taxe, die erste Nacht bey seiner Braut zuzubringen verstattet wurde. S. 146. Insonderheit haben viele Völker ihren Priestern die Heyrathen ganz untersagt, oder wenigstens die eheliche Beywohnung sehr eingeschränkt. Dieser Enthusiasmus ging gar bald auch auf die christliche Priester über, und veranlaßte zuerst die unsinnige freywillige Entmannung. Nach und nach nahm der Geist der willkührlichen Enthaltsamkeit bey dem geistlichen Stande zu, und der geistliche Coelibat wurde anfänglich nur als Wohlstand, allmählich aber als ein von den Vätern der Kirche in verschiedenen Versammlungen aufgeworfenes Gesetz beobachtet. Gefahr der zu frühen Gelübde der Keuschheit. Die dagegen gemachten Vorkehrungen sind noch sehr unvollkommen. Mit 24 Jahren erlaubt man Gelübde abzulegen; ein Alter, sagt der H. V., wo ich als Arzt für den Vollblütigen mit sehr empfindlichen Nerven zittere. Der H. V. räth also an, bey der

Wahl

Wahl zum geistlichen Stande dienlicher Subjecte, auf Natur und physische Anlage zu sehen, das Gelübde der Enthaltsamkeit nicht vor dem achtzehnten (soll unstreitig heissen: acht und zwanzigsten) Jahre abzunehmen; die Dispensationsgesuche abzuweisen; die Nachgebornen nicht als geborne Geistliche anzusehen, die Rekrutirungen in Frauenklöstern nicht durch zu viel einnehmende Mittel und Zusprüche zu übertreiben. Aufhebung geistlicher Gelübde überhaupt hingegen findet der H. V. in seiner Kirche nicht rathsam.

Dritter Abschnitt: vom weltlichen Colibatleben. S. 180. Der freywillige Hagestolziat ist überhaupt eine Pest für den Staat: daher schon viele alte Völker solchen für strafbar angesehen, und scharfe Gesetze dawider gemacht haben. Billig sollte man also die Römischen Gesetze erneuren. Das Hagestolzenrecht leitet Hr. F. S. 194. mit Ludewigen unrichtig aus dem R. Rechte her. Dasjenige Römische Recht, was wir in Teutschland angenommen haben, weiß davon nichts. In hiesigen Landen ist es längstens aufgehoben, und im Würtembergischen gilt es, so viel ich weiß, gar nicht. Inzwischen sollte man den Ehelosen einen Beytrag zu Ausstattungs- und Heyrathscassen thun lassen. Man könnte sie auch mit zur Unterhaltung der Fündlinge nö-

thigen. Unzucht der Hagestolzen müste schärfer bestrafet, und den Beweibten ein Vorzug bey Bedienungen gegeben werden. Bey Vornehmern wird die Ehe zur linken Hand angerathen.

Vierter Abschnitt: vom Cölibat der Kriegsleute. S. 211. Schon die Römer, glaubt der H. V., wären für den ehelosen Stand der Soldaten gewesen. Dis ist wohl nicht richtig. Unter der Republik wenigstens, wo alle Soldaten Bürger waren, läßt es sich ohnehin nicht denken. Ein anders ist es aber: nicht heyrathen dürfen; und: seine Frau nicht mit zu Felde nehmen können. Unter den Kayfern aber, ist es, nach Einführung geworbener Soldaten, verschieden gehalten worden. Uebrigens wird jetzt im Preussischen, Oesterreichischen (auch in Churfachsen) dem Soldaten die Heyrath verstattet. Zu wünschen wäre es, daß man diesen Beyspielen überall folgte, und die abgeschmackte Politik der vorigen Zeiten gesunderen Grundsätzen weichen liesse.

Der zwoten Abtheilung erster Abschnitt: von allzufrühen Ehen. S. 225. Die älteren Völker waren den frühen Heyrathen nicht gewogen. Selbst bey Thieren bemerkt man, daß ein Hengstfüllen, das zu frühe zum Beschelen gebraucht wird, nie wieder zu Kräften komme.

komme. Selbst die Stute, welche vor dem fünften Jahre zum Hengst gebracht wird, trägt ein würkliches Nachtheil davon. Das Ziel der weiblichen Reife fällt bey uns in das sechzehnte, deren Verwelkung aber gegen das funfzigste Jahr; beym männlichen Geschlechte hingegen stehet es vom fünf und zwanzigsten bis zum sechzigsten; daher sich auch in dem Zeitraum der Zeugungsfähigkeit beyder Geschlechter kein Widerspruch findet; Kinder aus Ehen unreifer Eltern sterben mehrentheils frühzeitig, die anderen aber an den Gichtern, der englischen Krankheit, dem Zahnen u. s. f. geschwinder, als andere. Man sollte es daher zu einem Zeichen besonderer Schwäche, und zweydeutiger Aufführung, machen, wenn ein Stadtjüngling vor dem zwey und zwanzigsten Jahre heyrathet. Unterdessen macht es das verschiedene Clima, und der Unterschied der Lebensart, unmöglich, ein ganz allgemeines Gesetz in Bestimmung der Zeit zum Heyrathen zu machen. Inzwischen sollte man doch im Ganzen dem weiblichen Geschlechte nicht vor dem achtzehnten, dem Jüngling auf dem Lande nicht vor dem fünf und zwanzigsten, und dem in Städten nicht vor dem zwey und zwanzigsten Jahre die Heyrath leicht verstatten. Im Maynzischen und Stift Speyer ist das

Heyrathen der Mannspersonen auf fünf und zwanzig Jahre eingeschränkt worden.

Zweyter Abschnitt: von zu spaten und ungleichen Ehen. S. 269. Die ältesten Gesetzgeber bemüheten sich, die Ehen der Alten mit Jungen ganz zu verhüten, oder wenigstens sie durch fremde Beyträge für den Staat nützlich zu machen. Wir haben nun zwar diese Verordnungen aufgehoben, aber gewiß nicht zum Vortheil des Landes. Vorzüglich schädlich aber sind die Heyrathen junger Männer mit alten Weibspersonen. Man hat immer recht, eine funfzigjährige Matrone für **Muttertodt**, und einem Weibe gleich zu achten, die in ihren jüngeren Jahren verschnitten worden. Hr. F. ist also der Meinung: daß man einem Weibe von 48 Jahren keine Ehe mit einem jüngeren als sechzigjährigen Manne; aber auch einem funfzigjährigen Manne nur eine Person von 28 und mehreren Jahren zu heyrathen verstatten sollte.

Dritter Abschnitt: von ungesunder Ehe, S. 297. Diese sollten, wegen der schrecklichen Folgen für den Staat, gar nicht gestattet werden. Unter die dahin gehörige Krankheiten rechnet der H. V. 1) die fallende Sucht: 2) die Auszehrungen. 3) Lungen- und Mutterblutstürze. 4) Der weisse Fluß in einem

höhe-

höheren Grade, ein Eiterfluß. 5) Ein offenbar verunstaltetes und zu enges Becken des weiblichen Körpers. 6) Sehr fehlerhafte Bildungen des männlichen Körpers. Zum Theil ist der Soldatenstand hieran schuld, da man gemeiniglich die schönsten Knaben nöthiget, Dienste zu nehmen, und den Mädchens auf dem Lande nichts übrig bleibt, als der Auswurf des Landes. 7) Alle ansteckende Krankheiten, wohin die Liebesseuche, der Aussatz, der Erbgrind, Drüsenverhärtungen und Krebs, Steinschmerzen, Gliederreissen, Zipperlein, Schaarbock u. s. f. gerechnet werden. 8) Krankheiten der Geburtstheile beyder Geschlechter, und deren widernatürliche Beschaffenheit. 9) Krankheiten des Geistes: Blödsinnigkeit und Wahnsinn, Tiefsinnigkeit, Nachtwandern. Alle solche Personen sind, wenn sie heyrathen wollen, den Spinnen zu vergleichen, welche ihre Jungen auffressen. Gesundheitscertificate sollten also billig bey allen solchen verdächtigen Personen, des gemeinen Bestens halber, erfordert werden.

Vierter Abschnitt: von der ehelichen Fruchtbarkeit, und einigen physischen Hindernissen derselben. S. 375. Ein gesunder Mann, sagt der H. V., bis in das fünf und funfzigste Jahr, ist eins ins andere gerechnet, jährlich zu mehr als hundert Beyschläfern aufge-

legt, wenn er durch nichts daran gestöret wird, und ein Fünftel davon wird, bey einem ausgesuchten Wechsel des weiblichen Geschlechts, und wenn dieses nicht alle Kunst anwendet, die Empfängniß zu hintertreiben, fruchtbar seyn. (Das wäre doch wohl also, wider des H. V. Willen, ein physischer Beweis für die Vielweiberey, wenn man nicht annehmen will, daß das Naturgesetz die Verschwendung oder das Brachliegen solcher Gaben erfordere, die dem Staate möglich sind). Die Frauenzimmer sind meist weniger fruchtbar, und es muß auf ihre Rechnung geschrieben werden, daß selten mehr als vier Kinder auf eine Ehe kommen. Schöne Anmerkung wider Süßmilchen, welcher die katholische Kirche falscher Lehrsätze beschuldigte, und Unvermögen mit Unfruchtbarkeit vermischte. Jenes trennt die Ehe auch bey Katholiken, diese aber so wenig bey ihnen, als Protestanten. Hr. J. hat, bey diesen und anderen Ausfällen des Süßmilchs auf die Katholiken, eine liebenswürdige Bescheidenheit beobachtet, welche ihm Verehrung bey jedem Leser zuwege bringen muß. Möchten wir Protestanten nur alle diesem nachahmungswürdigen Beyspiele folgen! Sittliche und physische Ursachen der Unfruchtbarkeit. Mittel dagegen: Einzusendende Listen unfruchtbarer Ehen; genaue Un-

kersuchungen der Neigungen des Volks; Verhinderung alles Zwanges bey den Ehen; genaue Obsicht auf die innere Ruhe der Familien; Schonung des weiblichen Geschlechts; Verpflegung desselben in Krankheiten; strenge Abstellung gemeinschaftlicher Ausschweifungen gleichgültiger Eheleute; strenges Verbot der Kastration, besonders beym Bruchschneiden; Verhütung der Vorfälle der Bährmutter; gerichtliche Befragung eines zehnjährigen unfruchtbaren Paares über die Ursachen ihrer Unfruchtbarkeit.

Fünfter Abschnitt: von dem Schaden einer gehinderten freyen Wahl im Eheschliessen, auf die gesunde Bevölkerung. S. 435. Zu Erzeugung dauerhafter Kinder ist die Zuneigung zwischen Eheleuten nöthig. Die Polizey muß also die Ehen zwischen Liebenden befördern. Von Zeit zu Zeit ist es nöthig, die Menschenracen mit frischem Blute zu vermischen. Die Menschen würden ausarten, wenn sich immer eben dieselbe Familie durch sich selbst fortpflanzen wollte. Das Parlement zu Dijon verbot also mit Recht die schädliche Gewohnheit einiger Gegenden, wo die Heyrathen in fremde Dörfer nicht verstattet werden. Man muß den Haß und die Eifersucht der Dorfschaften gegen einander zu heben suchen. Billig sollte auch die Verzögerung in Vollziehung

der Eheverlöbnisse untersaget, und eine gewisse Zeit dazu gesetzet werden.

Sechster Abschnitt: von öffentlicher physischer Bildung erwachsener Töchter zu künftigen Müttern im gemeinen Wesen. S. 459. Die heutige Erziehung ist dem weiblichen Geschlechte, und der Bevölkerung äusserst nachtheilig, und die Ursach der grössern Sterblichkeit der Kinder und Mütter. Die Erziehung in Klöstern hat die schädlichsten Folgen für die Gesundheit. Lacedämonische Leibesübungen für künftige Mütter wären sehr anzurathen. Verminderung und Abkürzung der Spielgesellschaften und Schauspiele. Bessere Einrichtung in Ansehung der Tänze. Schnürbrüste müssen abgeschafft werden. Behutsamkeit in Beförderung der monatlichen Reinigung. Der allzugrosse Abscheu für ungewöhnlichen und häßlichen Dingen muß möglichst verhütet werden.

Siebenter Abschnitt: von der Nothwendigkeit, die Heyrathenden in den Pflichten des Ehestandes zu unterrichten. S. 485. Die Obrigkeit sollte die Geistlichen aufmuntern, dieses Amt zu übernehmen. Das dächte ich nicht, wenigstens bey unverheyratheten Geistlichen. Eher würde ich dieses Amt dem Arzt jeder Familie überlassen.

Dritte Abtheilung; erſter Abſchnitt, von der Schwangerſchaft überhaupt, ihren Rechten und Vorzügen im gemeinen Weſen; von der nöthigen Obſorge für die Erhaltung ſchwangerer Mütter und ihrer Leibesfrüchte.

§. 491. Alle geſittete Völker haben in dieſem Stande etwas ſo Verehrungswürdiges gefunden, daß ſie ſolchen mit den anſehnlichſten Vorzügen bezeichnet haben. Viele Völker vermiſchen ſich nie mit einer ſchwangeren Frau, und darin iſt wohl eine der vornehmſten Urſachen der Vielweiberey zu ſuchen. Man ſollte ſie heut zu Tage mehr in Ehren halten, und ihnen überall den Vorzug geben. In den letzten vier Wochen im Sommer, und in den beyden letzten Monaten ihrer Schwangerſchaft im Winter ſollte man ſie nie in die Kirche gehen laſſen; und ihnen daſelbſt ein beſonderer Platz angewieſen werden. Die Gefahren der Geburt ſollten ihnen minder ſchrecklich vorgeſtellet, auch das Todtengeläute auf Schwangere abgeſtellet werden. Ueberdem muß man ihre Einbildungskraft möglichſt ſchonen. Sie ſollten billig gar keine Schauſpiele beſuchen. Im Badiſchen iſt eine Stute in den letzten ſechs Wochen ihrer Tragzeit, und ſechs Wochen nach dem Fohlen frohnfrey; warum nicht auch Weiber? Jedoch nach §. 660. iſt im Stift Speyer, und im Badiſchen,

ſo

so gar der Bauer selbst, während der sechs Wochen seiner Frau, frohnfrey. Reifröcke und Poschen untersaget ihnen Hr. F. gänzlich, nur Corsette verstattet er ihnen zu tragen. Schädlichkeit der hohen Absätze an Schuhen; ingleichen des vielen Weintrinkens. Kein Aderlaß ohne Anrathen eines geprüften Arztes! Kirchenbusse wegen frühzeitigen Beyschlafes gibt Anlaß zum Abtreiben der Kinder, und sollte daher billig abgeschafft werden. Ueberhaupt wäre es gut, wenn ein öffentliches Verzeichniß aller Frauensperſonen gehalten würde, welche die Hälfte ihrer Schwangerschaft zurück gelegt haben, welches Verzeichniß, nach der Meinung des H. B., auch bey gerichtlichen Untersuchungen, in Ansehung des wahren Alters der abgetriebenen Leibesfrüchte, von grossem Nutzen seyn würde. Allein wie oft wissen Frauensperſonen, selbst solche, welche schon geboren haben, den Anfang ihrer Schwangerschaft nicht gewiß anzugeben?

Zweyter Abschnitt: von Eröffnung schwangerer Mütter, welche unentbunden gestorben sind, und von Rettung ihrer Leibesfrüchte. S. 569. Das in der Bährmutter verschlossene Kind stirbt zwar meistens vor, oder bald nach seiner Mutter Tode, aber nicht immer. Die bekannte Verordnung des Nu-

ma

ma ist jedoch sehr aus der Mode gekommen, und sie würde vielleicht ganz abgeschafft seyn, wenn nicht die Lehre der katholischen Kirche von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit der Kinder deren Gebrauch noch zuweilen veranlaßte. Inzwischen ist die gröste Vorsicht der Polizey dabey nöthig, und müssen besondere Wundärzte dazu angestellet werden. Ueberhaupt aber darf die Eröffnung nur alsdann erst geschehen, wenn die Mutter in dem sechsten oder folgenden Monaten der Schwangerschaft gestorben ist; und billig sollten die, welche das Leben des Kindes gerettet haben, öffentlich belohnet werden.

Dritter Abschnitt: von der in jedem gemeinen Wesen nöthigen Vorsorge für Gebährende und Wöchnerinnen. S. 609. Vorrechte der Gebährenden. Bey aller Achtung, die man ihnen bezeigte, wurden sie, auf eine gewisse Zeit, für unrein gehalten. Man muß die Gebährenden dazu anhalten, die Wehmutter ohne Verzug zu sich rufen zu lassen, und sich nur von geschwornen Hebammen oder Geburtshelfern entbinden lassen. Es muß daher jedermann verboten werden, sich ohne Beruf mit der Geburtshülfe abzugeben. Für jede Gemeinde müssen ein oder zween Geburts- oder Kreißstühle angeschafft werden. Nachtheil der Kindtaufschmausen auf die Kindbet-

terin-

kerinnen. Auch die häufigen Kindbetterbesuche müsten eingestellet werden. Hebammen, welche arme Gebährende entbinden, sollten billig vom Staate ihre Entschädigung erhalten. Pflicht der Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen. Billig sollte man auch die Wöchnerinnen nicht vor der sechsten Woche im Winter, und der vierten im Sommer aussegnen lassen, und bis dahin das schädliche frühe Ausgehen derselben schlechterdings untersagen.

XV.

Eben desselben — zweyter Band; von der ausserehelichen Zeugung, dem geflissentlichen Mißgebähren, und andern Mißhandlungen der unehelichen Kinder, von der physischen Erziehung des Neugebohrnen bis zum erwachsenen Bürger. Mannheim 1780. 692 Seiten.

Erste Abtheilung; erster Abschnitt: von der ausserehelichen Zeugung überhaupt. S. 7. Auch eine unehelich Geschwängerte trägt einen Bürger unter ihrem Herzen, und sollte daher ihr Stand ebenfalls geehret werden. Das: gehet hin und vermehret euch!

ist

ist allerdings für alle Mädchen gesprochen, welche einmahl spüren, daß sie ausgewachsen sind. Billig sollte also den unehelichen Kindern der Flecken der Geburt abgenommen werden. Man kann solches auch nicht für eine Hinderniß des Ehestandes ansehen, weil sich gewiß keine Mannsperson deswegen eher verheyrathen wird, weil sein uneheliches Kind im Staate für einen Bastart gehalten wird. Inzwischen ist es allerdings nöthig, die unehelichen Zeugungen zu vermindern. Schärfe aber thut es nicht; mehr aber die Verminderung der Hagestolzen. Auch sollte man die Schande der ausserehelichen Schwangerschaft aufheben, da eben diese, und die Furcht vor dem künftigen Elende, die meisten Kindermorde veranlaßt. Besser wäre es, die uneheliche Vermischung öffentlich zu dulden, als die Winkelhurerey zu verstatten. Jedoch muß durch ein solches Haus, wenn man es in Volkreichen Orten für nothwendig hält, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerey, und die mehreste Gelegenheit zur Ansteckung mit der Liebesseuche gehoben werden: oder die Polizey wird durch dessen Administration nur zur privilegirten Unterhändlerin. Merkwürdige Verordnung der Königin Johanna von Neapel für das Hurenhaus zu Avignon. Gewiß ist es wenigstens, daß eine jede Gelegenheit

zur

zur Ausschweifung der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädlich sey, je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stande ist. Inzwischen bleibt es allemahl eine Hauptpflicht der Polizey, die Anzahl der liederlichen Weibspersonen überall zu vermindern, in welchem Betrachte sie besonders das Einschleichen fremder Dirnen verhüten muß. Auf alle Fälle aber ist es eine Pflicht des Regenten, dem natürlichen Hange beyder Geschlechter eher geduldig nachzusehen, als durch eine unzeitige Strenge Veranlassung zu widernatürlichen Lüsten zu geben.

Zweyter Abschnitt: von geflissentlichem Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht. S. 55. Bey vielen Völkern hat sich so gar der unnatürliche Gedanke des Abtreibens der Kinder, eines öffentlichen Schutzes, selbst bey Verehelichten, rühmen können. Bey den Römern war daran die irrige Meinung schuld, daß die Geburt in Mutterleibe noch kein Mensch sey, sondern bloß für einen Theil der mütterlichen Eingeweide angesehen werden müsse. Selbst das gebohrne Kind hielt man nicht eher für einen Menschen, bis es von seinen Eltern anerkannt, aufgenommen, und an mütterliche Brust geleget worden.

den. Nur der christlichen Religion hat man es hauptsächlich zuzuschreiben, daß man die Sache anders anzusehen und das Abtreiben der Leibesfrucht für ein schweres Verbrechen anzusehen anfing. Billig sollten aber die dahin führende Mittel nicht öffentlich, wenigstens nicht in einer lebenden Sprache bekannt gemacht werden. (Sollte aber der würdige Verfasser nicht selbst bey dieser Gelegenheit, in diesen Fehler gefallen seyn?) Ursprung der barbarischen Gewohnheit, Kinder auszusetzen, und zu ertödten. S. 68. Gewöhnliche Arten der Aussetzung. Strafen, welche von einigen Völkern auf das Aussetzen gesetzt wurden. Die christliche Religion gab Gelegenheit zur Schärfung dieser Strafen, besonders weil dadurch den Kindern, die nach unsern Grundsätzen, zur Seligkeit schlechterdings nothwendige Taufe entzogen wurde. S. 99. eifert der H. V. wider die auf das Abtreiben der Kinder gesetzte Todesstrafe. Es gibt, heißt es, kein Mittel, von welchem man behaupten könnte, daß es die Frucht gewiß abtreibe, oder daß es an dem erfolgten Abtreiben so gewiß schuld sey, als erforderlich ist, das Todesurthel darauf gründen zu können. Ja es ist im Gegentheil gewiß, daß die wenigsten von solchen etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die mehresten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden, und nie zu Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehen.

Da man also nur äusserst selten sagen kann, daß die von einer Mutter auf ihr Kind gerichtete Verletzungsart absolut lethal ist: so scheint ohne Unterschied die auf das Abtreiben, vor oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft gesetzte Todesstrafe allerdings grossen Schwierigkeiten unterworfen, und immer Gefahr vorhanden zu seyn, daß man ein, auch den Absichten nach strafbares Mädchen, für einen blossen Naturfehler, oder für einen Zufall am Leben strafe, und für einen Todesfall dem Staate zwey verursache. Oft hält die Mutter ihr Kind, welches sie zu tödten suchet, noch für lebend, wenn es schon vorher todt gewesen. Dieser Gedanke allein sollte uns abhalten, das Todesurthel auf jedes willkührlich geschehene Abtreiben zu setzen. Uebrigens sollte die Polizey alle Mittel hervorsuchen, um das öftere Abtreiben so viel möglich, zu verhüten. Man verbiete das öftere Aderlassen; man lasse keine Arzeneyen, als durch Aerzte geben; man verbiete es jedermann, schwangern Weibspersonen Muttertropfen u. d. g. zu geben; man rotte den unnützen Sevenbaum aus den Gärten aus; man schaffe Kirchenbussen und andere Strafen des frühzeitigen Beyschlafs ab; und lasse dem Landmann keine Kräuter- oder Hausarzneybücher, ehne daß man von ihrer Unschädlichkeit überzeugt sey, in die Hände kommen. Die Todesstrafe der Kindermörderinnen richtet nichts aus. Die Thäter werden dadurch nur desto mehr angefeu-

gefeuert, auf feinere Handgriffe zu denken, welche in dieſem Stück viel leichter erfunden werden, als die künſtlichſten Geſetze ſie zu unterdrücken im Stande ſind. Die Bekanntmachung der Schwangerſchaft läßt ſich faſt ohne Heldenmuth nicht denken, zumahl da alsdann ſo viele öffentliche Beſchimpfungen auf ſie warten. Man ſchaffe alſo die Unehre der Geſchwächten ab; man errichte milde Stiftungen zu ihrer ſicheren Entbindung; nur iſt es nicht rathſam, männlichen Kandidaten die Entbindungskunſt an ihnen zu lehren, da nur verhärtete Huren ſich einer ſolchen Unterſuchung unterwerfen werden. Preuſſiſches Edict wegen unehelicher Schwangerſchaften und Kindermord. Wenn keine äuſſere Zeichen der Schwangerſchaft annoch vorhanden ſind, ſollten keine Unterſuchungen geſchehen. Unbillig iſt es, die Gebährende, unter der Folter der Geburtsſchmerzen, um den Vater des Kindes zu befragen, zumahl wo man ihr nicht eher die hülfreiche Hand bieten wollte. Es hilft ja ohnehin dieſes Bekenntniß gegen den Thäter nicht, wenn dieſer die That leugnet. Endlich räth der H. V. auch an, die Kindtaufen unehelich geborner Kinder ganz in der Stille, in der Behauſung der Mütter, bloß in Beyſeyn der Hebamme, zu verrichten. Oeffentliche Ablieferungen der Kinder an die Anatomie findet er ebenfalls bedenklich. Auch die Oeffnung der Kinder ſollte entweder nur unter dem Namen eines allgemeinen Todtenbeſchaues,

oder alsdann geschehen, wenn die Todesart plötzlich, und von besondern Umständen begleitet, eintreffen sollte.

Zwote Abtheilung: von verschiedenen Gegenständen, welche von der Geburt bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung, und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizeyaufsicht würdigen Einfluß haben. S. 161. Grosse Gefahren und Hülfsbedürftigkeit neu geborner Kinder. Grosse Sterblichkeit der ersten Kindheit. Unter einer Anzahl von 23994 Todten sind 6454 Kinder gewesen, die noch nicht das erste Jahr erreicht hatten. Vor dem vierten Jahre mangelt schon die Hälfte der Gebornen. Dieses macht obrigkeitliche Vorkehrungen nothwendig, um neu geborne Kinder gegen grössere und allgemeinere Gefahren zu schützen und zu erhalten.

Erster Abschnitt: von Verwahrung der Kindheit vor besondern Unglücksfällen, und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart. S. 171. Die Vorsorge der Natur für die Neugebohrnen durch die Zärtlichkeit der Eltern, ist nicht zureichend. Nothwendige Anstalten zu Rettung solcher Kinder, welche dem Scheine nach, todt zur Welt kommen. Verbindung der Nabelschnur. Verfahren bey Mißgeburten. Nachtheil des eingeführten Zungenlösens; dieses muß den Wundärzten allein überlassen werden.

Ge-

Gefahr des Erdrückens. Strafe desselben. In Florenz hat man, zu Abwendung dieser Gefahr eine Maschiene, Arcuccio genannt, eingeführet, deren Zeichnung der H. V. seinem Werke beygefüget hat. Gefahr der Taufe mit kaltem Wasser. Nachtheile des allgemeinen starken Kinderwickelns auf ihre Bildung. Gefährliches Wiegen der Kinder. Mittel, die Kinder für Unglücksfällen zu verwahren.

Zweyter Abschnitt: von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einfluß auf das Wohl des Staats. S. 279. Schön ausgeführt, aber zu medicinisch. Ich wage mich daher nicht in ein fremdes Gebiet.

Dritter Abschnitt: Von Bestellung des Ammenwesens, und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder. S. 373. Gefahr bey Ammen, und nöthige Vorsicht des Staats bey ihrer Annahme. Ammencomtoir zu Paris. Ammenordnung für Versailles. Man sollte niemanden frey stellen, sein Kind nach Wohlgefallen, auf diese oder jene Art zu ernähren. Niemanden, ausser geprüften Ammen muß das Säugen fremder Kinder verstattet werden. In den Städten ist die Anlegung eines Ammencomtoirs unumgänglich nothwendig. Bedingnisse und Instructionen für die Landsäugammen. Die Säuglinge auf dem Lande müsten zugleich der Vorsorge der Wehemütter des Ortes, der Seelsorger, und des nächsten Landarztes anvertrauet werden. Vorsorge der Po-

lizey, für solche Kinder, denen man, wegen Armuth der Eltern, keine Amme halten kann.

Vierter Abschnitt: von Fündlings- oder Waysenhäusern. S. 443. Der H. V. ist nicht der Meinung, daß durch selbige das Hurenleben, und die Aussetzung der Kinder werde vermehret werden. Man darf auch dagegen nicht die grosse Anzahl der Fündlinge in Paris anführen, da, nach des Grafen von Büffon Bemerkung, die Hälfte derselben ehelich geborne Kinder sind. Inzwischen sind sie für den Staat gefährlich, da die Sterblichkeit der darin aufgenommenen Kinder gewöhnlich um ein Drittel grösser ist, als jene anderer Kinder. Eine der wichtigsten Ursachen dieses Uebels ist die venerische Krankheit, womit die mehresten Fündlinge angesteckt sind; der Mangel an Muttermilch; Gutachten der Pariser Facultät über die Nahrung der Fündlinge. Erfahrungen über die mehresten Arten ihrer Ernährung in England und Schweden. Meistentheils haben Fündelhäuser auch eine ungesunde Lage, auch fehlerhafte Bauart und Eintheilung. Hierzu kommt Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten, Abgang der Bewegung, und eine allzugrosse Einförmigkeit der Lebensart. Insonderheit fehlet man darin, daß man die Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrikenanstalten anzuführen pflegt. Ueberhaupt sind Fündelhäuser, im Ganzen genommen,

nommen, nicht anzurathen, und daher eine Pflicht der Obrigkeit, die Sorge für ausgesetzte Kinder zu übernehmen. Die Fündelhäuser sollten nichts mehr seyn, als blosse Spitäler, wo man die Kinder nur so lange, als es zur Sicherheit, und wenn sie krank angekommen sind, zu ihrer Herstellung, erforderlich ist. Fündlinge sollten nicht mit Frauenmilch gestillet werden, ausser wenn man etwa ihre Mutter so gleich ausfündig gemacht hätte. Die grosse Anzahl der ausgesetzten Kinder zu vermindern, wäre es gut, wenn man einen Theil der öffentlichen Stiftungen dazu anwendete, daß man selbigen armen Eltern, zu Verpflegung ihrer ehelichen Kinder vertheilte. Fündlinge gleich anfänglich für freye Leute zu erklären, hält der H. V. nicht für rathsam. Man sollte es erst nachher thun, damit sie wenigstens einen Theil ihres Lebens, für die von Fremden genossene Wohlthaten zinsbar gemacht würden. (Diese Anmerkung trifft aber nur wenige Länder, in denen Bastarte für Leibeigene des Landesherrn gehalten werden. Im Durchschnitt werden sie in Teutschland überhaupt für freye Personen angesehen.) Von der Kost, Erziehung und Versorgung der Fündelkinder u. s. f.

Dritte Abtheilung: von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend, und der nöthigen Polizeyaufsicht bey Erziehungsanstalten. S. 519. Die Polizey hat allerdings dafür zu sorgen, daß sich in die öffentliche Erzieh ung kein die Jugend

entnervendes, oder auch ihre Fasern vor der Zeit steifmachendes System mische. Man will jetzt auf einmahl alle vier Facultäten in einen kleinen Tiegel zusammen schmelzen, und mit dieser Masse schon in den ersten Kinderschulen, aus schwachen Geschöpfen Theologen, Richter, Aerzte und Philosophen bilden. Der Plan läßt sich aber nicht ausführen, und wenn die Ausführung auch möglich wäre: so würde es auf Kosten der Gesundheit und des Lebens der Kinder geschehen müssen.

Erster Abschnitt: von dem Nachtheil einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte. S. 519. Uebereinstimmung der kindlichen Anlage mit der Neigung zu Spielen und Vergnügungen. Geist und Körper leidet durch eine zu ernsthafte Erziehung. Kinder von vier bis sieben Jahren sollten den allgemeinen Schulregeln nicht ohne Unterschied unterworfen werden. Das frühe Aufstehen jüngerer Schüler ist ihrem Wachsthum schädlich. Auch ist es rathsam, in den heissen Sommermonaten wenigstens die Nachmittagsstunden einzustellen. Die Polizey sollte auch hartherzige Eltern abhalten, ihre Kinder nicht zu sehr mühsamen und gefährlichen Handwerkern zu zwingen, welche das Wachsthum hindern, und die Gesundheit der Kinder in ihrer ersten Anlage zerrütten.

Zweyter Abschnitt: von Schulen und Unterricht der Jugend in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staats. S. 565. Nöthige

Eigen-

Eigenschaft der Schulgebäude; deren Weite und Grösse. Rücksicht auf die gesunde Stellung der Schüler. Nöthige Abtheilung, der beyden Geschlechter in den Schulen. Das Schlagen mit Stöcken, der Faust u. s. f. sollte ganz untersaget werden. Bey einer bösartigen Pockenseuche sollte die Schule für alle, welche sie noch nicht gehabt haben, verschlossen werden.

Dritter Abschnitt: von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bey der öffentlichen Erziehung. S. 606. Nachtheil der weichlichen Erziehung. Vorkehrungen der Alten, besonders der Spartaner, dagegen, und ihre Absichten. Gefährliche und übertriebene Leibesübungen sind freylich nicht anzurathen; und nur solche anzurathen, die zur Befestigung der Gesundheit abzielen; überhaupt aber alles unter der Aufsicht öffentlicher, von der Polizey abhangender Lehrer, geschehen. Regeln der Vorsicht bey allen in Vorschlag gebrachten Spielen. Einfluß der Reisen und Wanderjahre der erwachsenen Jugend auf ihre Gesundheit.

Ich wünsche dem würdigen Verfasser die glücklichste Musse, dieses vortreffliche Werk bald vollenden zu können.

Zweyter Abschnitt
von einer neuen kleinen juristischen Abhandlung.

Ueber die Präjudizialklage de partu agnoscendo von Christian *Gmelin*. Erlangen im

Ver-

Verlag der Palmischen Handlung. 1781.
6 Bogen in Octav.

Hr G. theilt die Agnition der Kinder in die einfache und qualificirte. Jene ist, nach seiner Erklärung, wenn man ein Kind, dessen Ursprung für den angegebenen Vater noch räthselhaft ist, wegen besonderer Umstände, nach der Anordnung der Gesetze, anerkennen muß, wenn auch gleich die Paternität noch nicht erwiesen ist. Sie enthält also noch kein Geständniß der Paternität, sondern ist höchstens nur ein Regulativ für den Besitzstand. Diese hingegen gründet sich auf die würkliche Paternität, und reguliret den Zustand der Filiation auf solche Art, daß diese Situation in der Folge durch keine Präjudicialklage mehr verrückt werden kann; bey der simplen hingegen muß ich mit dem Beweise, daß ich nicht Vater sey, noch immer zugelassen werden. Die simple Agnition sucht die Mutter hauptsächlich ihres eignen Vortheils halber, indem sie die Absicht dabey hat, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Kindes von sich ab, und auf den Beklagten zu wälzen. Indessen ist es für die Mutter immer eine wichtige Cautel, dabey um die Erklärung des Beklagten für den Vater des Kindes nachzusuchen. Die Partheyen bey dieser Klage sind nur Vater und Mutter des Kindes, jedoch kann sie nur von der Mutter gegen den Vater, aber nicht umgekehrt, angestellet werden. Der Vater kann also diese Präjudicialklage nicht gegen die Mutter anstellen, noch weniger aber gegen die Mutter, mit der negativen Klage, die Exemtion von der Paternität behaupten; jedoch stehet es ihm frey, diese Exemtion durch die negative Klage gegen das Kind selbst zu erstreiten. Bey Anstellung der P. K. muß die Mutter den Beweis über die als Klaggrund aufgeführte Paternität beybringen, wenn keine rechtliche

liche Vermuthung derselben das Wort redet. Hingegen bey dem Gesuche um simple Agnition ist sie aller dieser Weitläuftigkeiten enthoben. Inzwischen ist auch diese von der blossen Imploration unterschieden. Diese gehöret eigentlich ins Possessorium, und verschafft der Mutter die Befreyung von der Alimentation, dem Kinde hingegen den Besitzstand der Filiation; die Präjudicialklage verlegt die Sache in das Petitorium und bringt in den Paternitäts- und Filiationsstand selbst ein. Dreyßig Tage nach der Ehescheidung müste die Frau ihre Schwangerschaft dem Manne anzeigen. Brachte die geschiedene Mutter das Kind zur Welt, ohne zuvor den Mann von der eintretenden Geburtszeit zu benachrichtigen: so war sie schuldig, darüber den Beweis zu führen, daß das gegenwärtige Kind, wozu sie ihren vorigen Mann als Vater angibt, von demselben nicht nur gezeugt (wie ist aber dieser Beweis möglich?) sondern dasselbe sey, das sie unter ihrem Herzen getragen hat. Gleichergestalt war auch der Ehemann befugt, durch drey verständige Weiber über die denunciirte Schwangerschaft seine Frau besichtigen zu lassen, und sich dadurch wenigstens von der Wahrheit der vorgegebenen Schwangerschaft zu überzeugen. Schweigt der Mann bey Verkündigung der Schwangerschaft stille, ohne die Erklärung von sich zu geben, daß das Kind nicht von ihm seyn könne: so muß er demnächst das Kind für das seinige erkennen, und er kann, im Weigerungsfall, durch Zwangmittel, dazu angehalten werden. Jedoch ist er nicht schuldig, den Widerspruch unmittelbar, auf die an ihn geschehene Denunciation der Schwangerschaft, einzulegen. Hat der Mann diesen Widerspruch nicht gethan, sondern seiner Ehefrauen bloß Wächter zugeschickt: so muß er das Kind, auch wider seinen Willen, anerkennen. Hat jedoch der Mann der Paternität widersprochen; so ist er, wenn

er auch keine Wächter abgeschickt hat, dennoch das Kind für das seinige zu erkennen, nicht schuldig. Hat übrigens die Frau die Denunciation ganz unterlassen: so kann die Agnition ihres Kindes. ohne vorhergehenden Beweis der Paternität gegen. den Mann nicht behauptet werden, sondern sie muß solche erst durch Anstellung der Präjudicialklage gegen den Vater zu erstreiten suchen. Die Wittwe hat sich gegen den Großvater ihres Kindes, das nach ihres Mannes Tode in die väterliche Gewalt desselben fällt, eben so zu verhalten, wie gegen den geschiedenen Mann; hingegen kann sie den Großvater, dessen väterlicher Gewalt das Kind nicht unterworfen ist, mit der Präjudicialklage nicht belangen; jedoch kann das Kind, und in dessen Namen die Mutter, von den Großeltern und Geschwistern sich durch die affirmative Filiationsklage die Alimentation verschaffen. Auch die Ehegattin, deren Kind notorisch während der Ehe gezeugt worden, kann gegen den Mann die Präjudicialklage gebrauchen; wobey die Klägerin des Beweises der Paternität überhoben ist, und dennoch um die provisorische Alimentation ihres Kindes einkommen kann. Ist jedoch die Ehe schon vor Eröffnung des Processes getrennet worden: so ist der Mann nicht schuldig, der Frau die nothwendigen Proceßkosten vorzuschiessen, ohnerachtet das Kind unwidersprechlich vor oder während der Ehe erzeuget oder geboren worden; dahingegen in dem andern Fall ihr der Mann damit allerdings an die Hand gehen muß. Die geschwächte eheloſe Mutter eines Kindes endlich konnte zwar nach dem Römischen Recht keine Agnition und Alimentation des Kindes verlangen; man hat ihr aber solches Recht dennoch gegen die Strenge der R. Gesetzgebung ertheilet, und verstattet ihr die actionem vtilem zu diesem Endzweck; welche im Grunde aber von der directen gar nicht verschieden ist.

Johann Henrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und kleinen Abhandlungen.

Fünften Bandes viertes Stück.

Göttingen,
im Verlag der Vandenhoekschen Buchhandlung
1782.

Inhalt

des fünften Bandes vierten Stücks.

Erster Abschnitt:

von neuen juristischen Büchern.

1) Corp. iur. Fridericianum lib. I. P. I. S. 577.

2) —— —— —— lib. I. P. II. 593

3) —— —— —— lib. I. P. III.

IV. 606

4) Biener von Verbannung der fremden Rechte 619

5) Fischer Geschichte des T. Rechts 628

6) Arends Römischkönigl. Wahlcapitul. Ferd. I. 633

7) Weidlichs biograph. Nachr. der jetzt-lebenden Rechtsgel. Th. I. 638

8) Versuch über die Gesetze. 643

9) Materialien zur Westphälischen Statistik 657

10)

Inhalt

10) v. Hueber von dem (jetz. und ehem.) Pfälz. Präsentationsrecht 665

11) Vom Pfälzischen Präsentationsrecht 673

12) Pfeiffers reichsritterschaftl. Staatsrecht 683

13) Meier von der Gerichtsbarkeit über evangelische Geistliche 705

14) Grab der Chikane, 1r Band 711

Zweyter Abschnitt:

von neuen kleinen juristischen Abhandlungen.

1) Leisewitz über den Urspr. des Wechsels 730

Juristische Bibliothek.

Fünften Bandes viertes Stück.

Erster Abschnitt:
von neuen juristischen Büchern.

I.

Corpus iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Proceßordnung. Mit allergnädigstem königlichen Privilegio. Berlin im Verlag der königlichen Academie der Wissenschaften. Gedruckt bey G. J. Decker, königl. Hofbuchdrucker, 1781. 256 Octavseiten, und 38 S. Vorbericht.

Die neue Preussische Justizoperation macht in der Geschichte der Gesetzgebung fast eben so Epoke, als Friedrichs des Einzigen Regierung in der Geschichte überhaupt. Ganz Europa hat den Monarchen bey dem kühnen

Schritte angestaunet, und nur wenige haben den Plan des grossen Gesetzgebers übersehen, da man bisher den neuen Gang, welchen der König seinen Gerichten vorgezeichnet, nur im ersten Grundrisse gekannt hat. Nun ist es möglich, das Ganze zu übersehen, da endlich die neue Proceßordnung öffentlich erschienen ist. Ich will meinen Lesern einen umständlichen Auszug derselben vorlegen, und hin und wieder meine Zweifel bey dieser processualischen Tactik, jedoch mit der Bescheidenheit vortragen, welche der grosse Urheber und Gegenstand dieses Werkes erfordert. Vielleicht wird es nicht unangenehm seyn, wenn ich den Herrn Suarez, einen tief denkenden Kopf, als Verfasser der neuen Ordnung, den Lesern bekannt mache.

Voran steht die K. Cabinetsordre vom 14 April 1780. die Verbesserung des Justizwesens betreffend. Der Monarch verlangt, daß der Richter selbst die Partheyen anhöre, und, ohne Advocaten, den wahren Zusammenhang der Sache heraus bringe. Jedoch soll ein besoldeter Assistenzrath bey den Partheyen die Stelle des Rechtsfreundes vertreten. Die Gesetze sollen in Teutscher Sprache abgefaßt und vollständig gesammlet werden. Man soll für jede Provinz, welche ihre besondere Statuten hat, ein eignes Rechtsbuch entwerfen; und wo diese wegfallen, soll ein allgemeines subsi-

dia-

diarisches Gesetzbuch eintreten. (Also ist des Coccejt Grille: das Wohl des Staates, das ist, die Faulheit des Richters, erfordere ein einförmiges Gesetzbuch für den ganzen Staat, von dem Monarchen verworfen worden) Zu Verfertigung derselben, und künftiger Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle, ist eine Gesetzcommission niedergesetzt worden.

Hierauf folgt ein umständlicher Vorbericht S. 15—37. Die Hauptabsicht der neuen Proceßform gehet dahin: den Richter in den Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen, und die Partheyen gegen alle willkührliche Handlungen zu sichern. Die Partheyen sollen also persönlich erscheinen, und der Richter soll alle der Sache gemässe Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden befugt seyn. Die Advocaten sind also gänzlich abgeschafft, und dagegen Assistenzräthe bestellet, welche nicht Söldner der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters sind. Nur das einzige haben sie mit den Advocaten gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruction vorkommende Angelegenheiten, und beyzuschaffende Beweismittel, correspondiren, und wenn das Factum entwickelt ist, die daraus entspringende Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten oder vertheidigen sollen. Ausserdem soll noch bey allen, ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmahl ein

anderer Deputirter, welcher die Instruction der Sache zunächst betreibt; ein anderer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabey vorkommende Zweifel und Bedenklichkeiten dem Collegio vorträgt; ein anderer Referent, welcher das Erkenntniß, nach der Mehrheit der Stimmen, abfaßt; und wiederum ein anderer Deputirter, durch welchen die Instruction der in der zwoten Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in facto geschiehet, jedesmahl bestellt werden. Es gelanget also die Abfassung des zweyten und dritten Erkenntnisses immer an ein anderes, von den ersten verschiedenes, Collegium, damit das Schicksal der Parthey nicht von dem Willkühr eines einzigen, oder weniger, Menschen abhange.

Die neue Proceßordnung soll übrigens aus vier Theilen bestehen. Der erste entwickelt den ganzen Proceß, nach allen seinen Theilen; der zweyte enthält den Proceß bey Untergerichten, und in summarischen Processen; der dritte soll die Pflichten aller, bey der Justiz, besonders bey den Obergerichten, angestellten Personen; der vierte aber die Gesetze enthalten, welche auf die Proceßordnung zunächst und unmittelbar Beziehung haben. Bis jetzt sind zuerst die beyden ersten Theile erschienen, deren Vorzügliches ich dem Leser kurz bekannt machen will. Nur erlaube man mir einige

all-

allgemeine Anmerkungen, ehe ich weiter gehe.

Die Aufhebung der Advocaten ist überhaupt ein solcher Gemeinort, wo das le pour et le contre sich sehr die Waage halten wird. Im Ganzen genommen halte ich sie dem Staate nicht so gefährlich, als sie in der neuen Justizreform angegeben werden. Meistentheils liegt der Mißbrauch, der mit ihrem Amte verknüpft gewesen, an dem Gesetzgeber, und der Proceßordnung selbst, und besonders in Sachsen, wo der Richter bloß den Tact zur Musik der Advocaten schlagen kann, ist demselben die Hand zu sehr durch die vorgeschriebene Proceßform gebunden, und hier hat die neue Preussische Justizreform allerdings Wunder gethan. Inzwischen wären dis Mißbräuche, welche der Gesetzgeber selbst größtentheils heben könnte, ohne den Orden deswegen ganz aufzuheben, besonders wenn man auf das geflissentliche Leugnen, und willkührliche Verzögerungen, eine Art bürgerlicher Brandmarkung setzte. Ueberdem scheint es doch hart zu seyn, dem Unterthanen die Wahl zu nehmen, wem er die Vertheidigung seiner Sache anvertrauen will. Dis setzt Vertrauen, vorzügliches Vertrauen, auf den Rechtsfreund voraus, und dieses kann unmöglich dadurch, daß der Assistenzrath vom Könige besoldet wird, erzeuget werden. Ein Arzt wird deswegen

nicht vom Patienten gewählet, weil er landesherrliche Besoldung erhält. Sollte es daher nicht rathsam seyn, wenigstens den Partheyen die Wahl ihres Assistenzraths zu überlassen? Vielleicht dürften jetzo, da die Assistenzräthe aus der Pflanzschule der alten Advocaten hergenommen sind, weniger Bedenklichkeiten eintreten. Aber wenn diese ausgestorben sind, und nun junge, von Universitäten zurückkommende, Leute ihre Stelle vertreten sollen, dann, fürchte ich, möchten die Partheyen oft dabey zu kurz kommen. Hiernächst sollen die Assistenzräthe allmählich zu Richterstellen hinaufsteigen. Auch dis, deucht mir, dürfte in der Folge, gefährlich werden. Ein Advocat wird selten ein guter Richter. Man gewöhnt sich, als Advocat, zu einer Prädilection für eine Parthey, und, ehe man es selbst weiß, wird der Richter, da wo er Richter seyn sollte, würklich Advocat. Eine vieljährige Erfahrung hat es mir, (ich bin nie Advocat gewesen, und rede daher unpartheyisch) und anderen, gelehret. Aber, wird man sagen, es sind hier sehr viele Controlleurs, welche jede Bewegung des Assistenzraths beobachten? Alles gut; aber man weiß, wie viel von der ersten Einkleidung, und dem Zuschnitt der Sache abhängt u. s. f. Jedoch, ich fürchte, zu weitläuftig zu werden, und gehe zur Ordnung selbst über. Was für Titul darin ohngefähr vorkommen, wird jeder

Leser

Leser selbst errathen. Ich will also nur solche Sachen auszeichnen, die dem Geist der neuen Gesetzgebung eigen sind.

Die Anmeldung der Klage soll, so viel möglich, von dem Kläger in Person geschehen, und dieser anzeigen, ob er die Instruction persönlich abwarten könne. Ist es nicht thunlich, daß beyde Partheyen persönlich zusammen zu bringen: so wird ein Assistenzrath, zur Aufnahme der Klage, nebst einem vereideten Subaltern des Collegii, zu Führung des Protocolles, ernannt. Dieser kann sich allenfalls, auf Erlaubniß des Gerichts, zum Kläger verfügen, um sich nach den Nachrichten zur Klage zu erkundigen, oder, wenn dis nicht angeht, muß der Kläger die Information dem Assistenzrath, durch einen Bevollmächtigten, oder schriftlich, ertheilen. Alle Ausflüchte, wodurch der Beklagte die Einlassung auf die Klage ablehnen könnte, muß der Assistenzrath vorzüglich zu heben suchen. Puncte, worauf der A. R. zu sehen hat. S. 8. Findet er die Klage ungegründet, und der Kläger will sich von ihm nicht rathen lassen: so muß dem Gericht überlassen werden, ob es den Kläger abweisen will. Nach vollendeter Information wird der Hauptbericht über die Klage eingereicht. Ausser dem possessorio summarissimo soll kein Unterschied weiter zwischen dem petitorio und possessorio Statt finden: sondern alle Fragen, welche zur

Entscheidung des Besitzes, und des würklichen Rechts gehören, sollen zugleich, und in einem Processe erörtert und entschieden werden. §. 18. Nun wird der Hauptbericht einem dazu vom Anfange her ernannten Decernenten zugestellt, und von ihm bey der nächsten Session in Vortrag gebracht. Dieser kann den Kläger sofort abweisen, wenn er findet, daß sich die Klage nicht zur rechtlichen Erörterung qualificiret, wowider doch dem Kläger die Appellation frey stehet. Im gegenseitigen Falle wird die Klage dem Beklagten mitgetheilet, um sich zu erklären, ob er den Kläger klaglos stellen, oder es auf den Proceß ankommen lassen will, und im letzten Fall dem Beklagten ebenfalls ein Assistenzrath gegeben, um die Sache von dessen Seite zu instruiren. Die Dauer eines ordentlichen und gemeinen Processes, in erster Instanz, soll vom Tage der eingelangten Antwort auf die Klage, bis zur Publication des Erkenntnisses, der Regel nach sich nicht über vier Monat, in zweyter Instanz, mit Zurechnung der zur Versendung und Remission der Acten etwa erforderlichen Zeit, nicht über drey Monat, und in der dritten, unter gleichmäßiger Bestimmung, nicht über zween Monat dauren, und man soll sich hauptsächlich an die Gerichte halten, wenn ein Proceß ohne Noth über diese Zeit verschleppet worden. §. 41. Auch der Beklagte muß dem Assistenzrath,

bey Vermeidung der auf die Unwahrheiten gesetzten Strafe, die Sache im ganzen Zusammenhange vortragen. Beschaffenheit des Hauptberichtes von dem Assistenzrath des Beklagten. S. 47. In dem Instructionstermine wird, wenn die Partheyen in facto einig sind, sogleich ein Versuch der Sühne angestellt, wenn diese aber fehl schlägt, das Verfahren abgehalten, und die Acten zum Spruch vorgelegt. Sind aber die Partheyen in facto nicht einig: so müssen sie darüber vernommen, und der Streitpunct unter ihnen reguliret werden. S. 50. Sind die Partheyen abwesend, so wird die Klage, und deren Beantwortung von den Assistenzräthen allein, unter richterlicher Direction, instruiret. Sind sie aber zugegen: so nimmt der Assistenzrath nur die Klage, deren Beantwortung aber der Richter selbst unmittelbar auf. Der A. R. ist ihm also dabey nur, theils zu seinem Beystande, theils zur Sicherung der Parthey gegen alles eigenmächtige Verfahren des Deputati collegii, an die Seite gesetzet. So bald es aber zur Instruction selbst kommt: so nehmen beyderley Processe einerley Gang, und müssen nach einerley Vorschriften behandelt werden. S. 59. Vortreffliche Mittel, gegen die Partheyen, welche die Sache zu verschleppen suchen, sind S. 62. angeordnet. Der Richter kann eine Urkunde, welche er zum Beweise nöthig hält, von jedem, ohne Unterschied,

er sey Kläger oder Beklagter, fordern. Der Erbe fremder Briefschaften soll sie alle einer Gerichtsperson vorlegen, um zu sehen, ob die verlangte darunter sey. S. 68. Dis ist sehr hart, und alles könnte durch den ohnehin auferlegten Editionseid erhalten werden, ohne dem Richter Sachen zu eröffnen, welche Familiengeheimnisse enthalten, und doch zur Entscheidung der Sache nichts beytragen können. Herr Suarez hat wahrscheinlich dabey die Spanische Inquisition sich zum Muster gewählet. Selbst die S. 70. gegebene Cautel hebt das Harte dieser Verordnung nicht. Die Instruction aller Incidentpuncte bey Aufnehmung des Beweises durch Urkunden, geschieht in besonderen Protocollen; die dadurch verursachte Kosten werden besonders notiret, um in dem Haupturthel das Nöthige darüber festsetzen zu können. S. 80. Dem Zeugen kann der Richter auch die besonderen Umstände, worüber er aussagen soll, vorher melden, besonders bey alten Sachen, wo etwa eine schriftliche Nachricht für denselben nöthig seyn sollte. S. 81. Der Zeugeneid wird nicht eher abgenommen, als bis die Deposition vollendet ist, indem dadurch Eide über irrelevante Aussagen verhindert werden. Schön!! Aber sollte es der Zeuge nun nicht zu sehr in seiner Gewalt haben, dem Beweisführer zu schaden, wenn er weiß, daß er im gewissem Fall nicht beeidiget wird? Und

wäre

wäre es nicht wenigstens rathsam, auch in solchem Fall, dem Zeugen den Eid darüber abzunehmen, daß er nichts verschwiegen habe? Mancher Zeuge achtet die richterliche Warnung nicht, fürchtet aber doch den würklichen Eid. Die Vertretung des Gewissens mit Beweis ist S. 97. schlechterdings abgeschafft; eine Sache, welche ein gewissenhafter Mann, der die Würde des Eides kennet, und selbigen so viel, als möglich ist, zu vermeiden suchet, hart finden möchte. Und sollte es nicht einerley seyn, ob ich selbst schwöre, oder das Resultat des Eides auf andere Art erprobe? Die Ableistung des Eides durch einen Bevollmächtigten ist nicht anders, als mit Einwilligung des Gegentheils, erlaubt; eine vortreffliche Neuerung, da es allerdings sehr mißlich ist, in des anderen Seele zu schwören. S. 100. Die Eide sollen in einem besondern Zimmer, unter Beobachtung einer für die Würde der Sache schicklichen Stille und Ehrfurcht, abgenommen werden. S. 102. (Uebrigens werden Kenner bey der ganzen Materie vom Beweise, mit mir, vielleicht finden, daß die Frage: wer beweisen soll? gar nicht bestimmt, und alles dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Dis scheint mir zu Asiatisch zu seyn, und überhaupt dürfte es eher vortheilhaft seyn, das Gutbefinden des Richters einzuschränken, als auszudehnen.) In Sachen, welche nicht 30 Thaler betreffen, hat

keine Appellation Statt, wenn die Sache in der ersten Instanz bey einem Obergerichte anhängig gewesen ist. S. 119. Die Appellation soll, in der Regel, zwischen beyden Theilen, kein beneficium commune seyn, wofern nicht durch die Appellation eine neue Untersuchung in facto veranlasset, und dadurch zum Vortheil des Appellanten eine Abänderung des vorigen Urthels bewürket wird. S. 124. Bey der dritten oder Revisionsinstanz hat kein Verfahren Statt, sondern der Revisionsbericht muß eine blosse Anzeige der Beschwerden enthalten, und dem Gegentheil bloß zur Nachricht communiciret, allemahl aber dabey ein Re. und Correferent bestellet werden. S. 138. Den Revisionsurtheln dürfen keine Entscheidungsgründe beygelegt werden. S. 141. Sollte dis aber nicht nützlich seyn, wenn ein reformatorisches Erkenntniß in der Revisionsinstanz erfolget? Dem Unterrichter gereichet es allemahl zum Besten, die Gründe zu wissen, warum der Oberrichter sein Urthel abgeändert hat. Ein Recht kräftiges Urthel kann, wegen neu aufgefundener Urkunden, höchstens in zehen Jahren angefochten werden, es sey dann, daß man bloß durch das Factum des Gegners, oder eines Dritten, an der frühern Auffindung der Urkunden gehindert worden. S. 148. Der Wiederbeklagte muß sich der Regel nach, bey eben dem Gerichte einlassen, bey welchem

er

er geklagt hat, ausgenommen, wenn es auf die Vindication eines Grundstücks, oder dingliche Klage, ankommt, oder die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach der Landesverfassung vor ein privilegirtes Gericht gehöret. S. 172. Sollte dis nicht zu allgemein, und gegen die Absicht des höchsten Gesetzgebers, gesagt seyn? Vermuthlich hat der H. V. sagen wollen; wenn der Richter intuitu causae reconuentionis incompetens ist, z. E. wenn es eine geistliche, Wiederklagsweise, bey einem weltlichen Gerichte angebrachte Sache seyn sollte. Studentensachen gehören auch vor ein privilegirtes Gericht. Sollte sich aber der Student, wenn er vor einem anderen Gerichte Kläger ist, nicht dennoch auf die ihm daselbst entgegen gesetzte Wiederklage einlassen müssen? Den Eid für Gefährde kann nur der Richter anordnen, der Gegentheil aber ist darauf anzutragen nicht befugt. S. 189. Findet sich hernach, daß derjenige, welcher ihn abgeleistet hat, dennoch chicanirt habe: so soll er als ein Meineidiger bestraft werden. Das Armenrecht wird nur denen verwilliget, welche nicht so viel an Gütern besitzen, oder verdienen können, daß ihnen, nach Abzug ihrer nothdürftigen Subsistenz, nach einem ungefähren Ueberschlage, so viel übrig bleibt, als, zur Bestreitung der Gerichtsporteln, nothwendig ist. S. 202. Gewinnt der Arme im Proceß über 50.

Thaler: so soll er von dem Ueberschusse die Proceßkosten, ganz oder zum Theil, bezahlen. Strafen des frevelhaften Leugnens. S. 206. Beynahe das schönste Stück der neuen Gesetzgebung! Wer ein Factum leugnet: soll hernach mit seinen Einwendungen dawider nicht gehöret werden. Wird auch in der Hauptsache für ihn erkannt: so muß er dennoch gestraft werden. Wer einen Anspruch oder Einwand auf ein unwahres Factum gründet, wird des Anspruchs oder Einwandes verlustig, wenn er es auch aus einem anderen Rechtsgrunde herleiten könnte. Wenn jemand seine Wissenschaft von einer Sache vorsetzlich zurück hält: so soll hernach darauf zu seinem Vortheil gar keine Rücksicht genommen werden. Der leugnende muß überdem alle Kosten und Schäden ersetzen, und soll ausserdem noch, zur öffentlichen Genugthuung, in eine Geld- oder Leibesstrafe genommen werden. Endlich soll auch der, welcher sich des vorsetzlichen Leugnens mehr als einmahl schuldig gemacht hat, nicht zur Ableistung eines nothwendigen Eides gelassen werden. Die Gerichte sollen auch ein alphabetisches Verzeichniß solcher Personen, zur Nachachtung, halten. Wenn jemand ein ganzes Jahr, von dem Tage, da das Urthel Rechtskräftig geworden, wartet, ohne die Vollstreckung des Urthels nachzusuchen: so kann solche hiernächst nicht weiter verfügt, sondern es muß ex iudicato

von

von neuem geklagt werden, ausser wenn Frist gegeben worden, in welchem Falle die Verjährung von der Zeit der abgelaufenen Frist anfängt. S. 214. Die Executionssuchung geschieht durch den Assistenzrath, die Besorgung derselben aber gehöret nicht für ihn, sondern der obsiegende Theil muß zu dem Ende einen Bevollmächtigten ernennen, welchem er die Betreibung des Geschäftes aufträgt. S. 216. Cabinetsordres oder Hofrescripte, durch welche eine Execution suspendiret oder aufgehoben wird, muß zwar der Richter respectiren, zugleich aber ungesäumt, allenfalls von Amtswegen, an das vorgesetzte Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten; auch bis zu Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles was nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Vereitelung der erhaltenen Ordre, geschehen kann, zur Sicherheit des Executionssuchers, gleichergestalt von Amtswegen vorkehren. S. 223 Wenn die beyzutreibende Sache nicht 50 Thaler übersteigt: so muß der Executor, nach verrichteter Auspfändung, so fort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkauf der gepfändeten Sachen Anstalt machen. S. 233. Beträgt sie aber über 50 Rthlr., so muß unverzüglich davon an das Collegium berichtet, und selbigem die Specification der abgepfändeten Sachen übersendet werden. Schöne Vorschriften von

Aus-

Auspfändungen gegen einen Künstler oder Professionisten, der kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betriebe seiner Kunst, oder Handwerks, unumgänglich nöthige Werkzeug hat! S. 237. Wird auf die Sequestration eines adelichen oder Rittergutes angetragen: so soll dieselbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landschaftliche Creditsysteme errichtet sind, der Creditdirection oder Fürstenthumslandschaft des Departements, zu welcher das Gut gehört, anderwärts aber der Kriegs- und Domänenkammer überlassen, und solche von Gerichtswegen, um die erforderliche Verfügung desselben, requiriret werden. Findet sich nun aus der Fortsetzung der Sequestration, daß kein Mittel sey, dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen: so muß zu der Subhastation geschritten werden. S. 251. Sind gar keine Gegenstände der Execution da: so kann der Gläubiger auf den Personalarrest dringen, ist aber der Schuldner in königlichen Diensten (auch in Militärdiensten?) so muß der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde jedesmahl Nachricht gegeben werden, damit diese, wegen Versehung seines Amtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Militärische Hülfe kann kein Gericht eigenmächtig nachsuchen, oder vorkehren; sondern es muß deshalb jedesmahl zuvor von den Untergerichten, bey den vorgesetzten Landesjustizcol-

legi-

regiis, von diesen aber bey Hofe angefraget und weitere Verordnung erwartet werden. S. 256.

II.

Corpus iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Proceßordnung. Zweyter Theil von Untergerichts- und summarischen Processen. 422 Seiten.

Dieser zweyte Theil begreifft acht und zwanzig Titul: von Instruction der Processe bey den Untergerichten. S. 1. Vom Verfahren in Bagatellsachen. S. 24. Vom Wechselprocesse. S. 35. Vom executivischen Processe und der Klage aus einem iudicato. S. 47. Von Arresten, und wie dabey zu verfahren. S. 53. Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs- desgleichen in Assecuranzsachen. S. 68. Vom Verfahren in possessorio summariissimo und Spoliensachen. S. 83. Vom Diffamations- und Provocationsprocesse. S. 88. Von Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß. S. 97. Vom Verfahren in Injuriensachen. S. 105. Von fiscalischen Processen und Untersuchungen. S. 108. Von dem Verfahren gegen ausgetretene

Vasallen und Unterthanen. S. 121. Vom Verfahren gegen Verschollene. S. 127. Vom Verfahren bey einer zu verfügenden Prodigalitätserklärung. S. 131. Von vormundschaftlichen Processen. S. 138. Vom Verfahren in Sponsalien- und Ehesachen. S. 145. Von den Unterthanenprocessen. S. 153. Von Grenz- und Bausachen. S. 180. Von dem Verfahren bey Auseinandersetzung der Gemeinen. S. 190. Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen. S. 201. Von Rechnungssachen. S. 219. Von Erbsonderungen und Auseinandersetzungen. S. 225. Vom Verfahren in Moratoriensachen. S. 237. Vom Verfahren bey der cessione bonorum. S. 265. Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Competenz. S. 273. Von Concursen, und wie dabey zu verfahren. S. 279. Von Liquidationsprocessen und Aufbietungen. S. 317. Vom Subhastationsprocesse. S. 407—422. Ich will wiederum nur einige, der neuen Ordnung, eigne Sachen auszeichnen. Bey Untergerichten, wo wegen ihres weitläuftigen Gerichtsbezirks, und wegen der darin vorkommenden grösseren Anzahl von wichtigen Rechtssachen, ordentliche Gerichtsassistenten oder Beysitzer bestellt werden müssen, muß die Proceßordnung in ihrem vollen Umfange beobachtet werden. Die Assistenten oder Beysitzer vertreten die Stelle der Assistenzräthe,

und

und haben, so wohl als der Richter, sich nach der, im ersten Theil, gegebenen Vorschrift zu richten. Nun stehet zwar den Partheyen frey, sich über das Verfahren des Untergerichts bey dem Obergerichte zu beschweren, dadurch aber kann die Instruction der Sache nicht aufgehalten werden, sondern das Untergericht muß damit so lange fortfahren, bis es eine andere Anweisung, oder Befehl inne zu halten, vom Oberrichter erhält. §. 7. Wenn die erste Instanz bey einem Untergerichte gewesen ist: so soll wegen eines Objects über 100 Thaler die Revision zulässig seyn, die Urtheile mögen gleichförmig ausgefallen seyn, oder nicht. §. 10. Bey solchen Untergerichten hingegen, wo keine Assistenten angestellet werden, muß der Richter die ganze Instruction übernehmen, und dabey die wesentlichen Obliegenheiten der Gerichtspersonen, so wohl als der Assistenzräthe, übernehmen. Hat er gar keinen Actuarius: so sollen zu Führung des Protocolles, allemahl zwey Schöppen oder Gerichtsmänner aus den Einsassen des Gerichtsbezirkes ein für allemahl gewählt und beeidiget werden. Diese müssen wenigstens lesen und schreiben können. §. 16. Weiter würde also nichts, zu Führung eines Protocolles, u. s. f. erfordert? Sollten aber keine dazu schickliche Personen in dem Gerichtsbezirke angetroffen werden: so muß der Gerichtsherr allenfalls die Ausübung seiner Ju-

risdiction einem benachbarten Justitiarius, welcher schon mit einem Actuarius oder zweyen Schöppen versehen ist, übertragen. **Bagatellsachen** sind nach S. 24. diejenigen, wo der Betrag der streitigen Summe, oder der Wehrt der Sache, nur 50 Thaler, oder weniger, ausmacht. Das dabey vorgeschriebene Verfahren, bey Unter- und Obergerichten, ist würklich Nachahmungswürdig. Inzwischen dürfte es auffallend seyn, daß wenn die Sache nicht über 100 Thaler beträgt, den Partheyen keine besondere Assistenzräthe zur Instruction bewilliget werden. In **Wechselsachen** hat die Appellation, in Ansehung des Beklagten, nur effectum devolutiuum, daher die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses dadurch nicht aufgehalten werden kann. S. 43. Der Appellationsrichter ist schuldig, längstens in acht Tagen, nach Einlangung der Acten, das Erkenntniß abzufassen, und an den vorigen Richter zur Publication zu remittiren. **Arreste** sollen ausser dem Fall einer dringenden Gefahr bey dem Verzuge, nicht bloß periculo petentis gestattet werden; dagegen ist aber auch, wenn die Gesetzmässigen Erfordernisse vorhanden sind, dem Arrest zu deferiren, ohne daß es dazu einer besondern Cautionsbestellung, von Seiten des Imploranten, bedarf. S. 60. Die dritte Instanz soll über die Frage: ob der verhängte Arrest wieder aufzuheben, oder

es dabey zu lassen sey? gar nicht Statt finden, sondern es soll, in Ansehung dieses Puncts, bey der Festsetzung des Appellationsurthels lediglich sein Bewenden haben; wenn gleich in der Hauptsache die Revision würklich Statt fände, und eingewandt würde. S. 62. Wenn gegen einen Fremden von einiger Consideration Personalarrest verhängt worden: so muß dem Departement der auswärtigen Geschäfte durch das Landesjustizcollegium, welches entweder den Arrest selbst angelegt hat, oder dem ihn verhängenden Unterrichter unmittelbar vorgesetzt ist, Bericht erstattet werden. Der Arrestant muß übrigens dem Arrestaten Alimente reichen, wenn dieser sich solche nicht selbst verschaffen kann. Geschieht dieses nicht: so wird der Arrest, auf Anmelden des Arrestaten, wieder aufgehoben. S. 67. Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs- desgleichen in Assecuranzsachen. S. 68. Ueberall soll den zur Instruction der Sache ernannten Deputirten des Gerichts, ein in solchen Angelegenheiten geübter und erfahrner Kaufmann, welcher auch sonst wegen seiner Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in gutem Ansehen steht, als Assistent beygegeben werden. Eben dieses soll auch in der Appellationsinstanz geschehen, und das Gericht auf das Gutachten des Kaufmanns, in so fern es ein das Handlungsverkehr betreffendes Gewerbe angehet, in Entscheidung der

Sache, Rücksicht nehmen. Wenn sich aber beyde Kaufleute in ihren Grundsätzen nicht vereinigen können: so soll die Sache der Gesetzgebungscommission zur Entscheidung übergeben werden. An allen Orten, wo Messen, Vieh- und andere stark besuchte Märkte, gehalten werden, soll eine Deputation aus den Mitgliedern des Gerichts- und Polizeymagistrats, und aus Handlungserfahrnen niedergesetzt werden, welche in allen Fällen, wobey ein fremder Kaufmann Kläger oder Beklagter ist, die Sache summarisch erörtern sollen. Assistenten werden da ey nicht zugelassen, jedoch stehet auswärtigen Kaufleuten frey, einen mit ihnen in Verbindung stehenden, der Handlung kundigen, Mann in solcher Absicht mit ins Gericht zu bringen. Injuriensachen gemeiner Leute sollen bey Untergerichten auf eben die Art, wie Bagatellsachen, welche nicht über zehen Thaler betreffen, behandelt werden. Auch bey Personen von besserem Stande werden sie als Bagatellsachen von 50 Thalern behandelt, wenn sie höchstens achttägige Gefängniß- oder bis 20 Thaler Geldstrafe nach sich ziehen. S. 106. Fiscalische Processe begreiffen, nach S. 109. solche Verbrechen, worauf eine mehrjährige Gefängniß- Zuchthaus- und Vestungsstrafe, ja wohl gar Leib- und Lebensstrafe stehet, indem diese zum Criminalverfahren gerechnet werden. Fiscalische Bediente dürfen

der-

dergleichen Klagen nicht anders, als durch einen Auftrag von dem höheren Collegio, welchem die Direction solcher Angelegenheiten anvertrauet ist, angestellet werden. Sie können alle Zeugen unmittelbar citiren, nur militärische Personen nicht. Beträgt die Geldstrafe mehr als 50 Thaler, oder wird eine längere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe dictirt: so muß dem Denunciaten ein Assistenzrath zu seiner Defension gegeben werden. Das Ansuchen um die Prodigalitätserklärung wird S. 131. ebenfalls den fiscalischen Bedienten überlassen. Das Verfahren über den Beweis der Verschwendung soll ganz summarisch seyn, jedoch dem Verschwender frey stehen, eine Vertheidigung gegen das wider ihn publicirte Urthel zu führen. Wenn der angeklagte Vormund gegen das Urthel, wodurch er gänzlich removirt werden soll, die Appellation ergreifft: so muß die Sache durch das vormundschaftliche Collegium sofort an das competente Civilgericht abgegeben, und von diesem das Appellatorium, nach den Vorschriften des ordentlichen und gewöhnlichen Processes, um so mehr instruiret werden, als die Sache den guten Namen und Credit des Appellanten betrifft, welcher durch eine dergleichen Remotion, den Rechten nach, entweder infam, oder doch anrüchig gemacht werden könnte. S. 143. Bey Ehescheidungsprocessen soll der Versuch der

Güte unter den Partheyen vor der Instruction, sobald der Deputatus sich von den gegenseitigen Beschwerden einen allgemeinen Begriff verschafft hat, geschehen, ehe noch durch die von den Partheyen einander gemachten Vorwürfe, welche, besonders bey ihrer persönlichen Zusammennehmung, und bey Regulirung des status controuersiae, nicht leicht aussen bleiben werden, die Gemüther noch mehr aufgebracht, und von der Versöhnung abgeneigter gemacht werden. Ob ein Geistlicher dabey zuzuziehen sey? soll lediglich in dem Gutbefinden des Richters stehen. S. 149. Wenn die Gutsherrschaft nur mit einzelnen Unterthanen in Streit ist: so kann sie die Klage bey ihren eignen Gerichten anbringen. Betrifft aber die Klage die ganze Gemeinde, oder eine gewisse Gattung und Klasse der Unterthanen: so muß dieselbe bey dem vorgesetzten Landesjustizcollegio angebracht werden; es wäre dann, daß in ein oder anderer Provinz, nach den besonderen Privilegien oder Verfassungen derselben, den Gutsherrschaften frey stünde, ihre unterthänigen Gemeinden, in erster Instanz, vor ihren Gerichten zu belangen. S. 160. Schuldner, welche sich nach den gesetzlichen Vorschriften, zur cessione bonorum nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Person ihren Gläubigern, nach wie vor, verhaftet; sondern es muß ihnen auch als muthwilligen Bankerutie-

rern

rern der Criminalproceß gemacht werden. Von diesem letzteren soll es sie auch nicht befreyen, wenn sie bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne Gesetzmässige Qualification, zu dieser Rechtswohlthat admittiret worden. S. 273. Wenn ein Gemeinschuldner in einer Militär- Civil- oder Geistlichen Bedienung steht, oder eine Präbende, oder gewisse jährliche Hebungen und Einkünfte, die an seine Lebenszeit gebunden sind, zu geniessen hat: so können diejenigen Gläubiger, welche ihrer Befriedigung halber an diese Revenüen gewiesen sind, sich nicht entbrechen, dem Schuldner davon eine **Competenz** auszuwerfen, da ihr eignes Interesse erfordert, daß der Schuldner am Leben bleibe, und sie also auch für seinen nothdürftigen Unterhalt sorgen müssen. S. 278. Die Materie von Concursen ist am weitläuftigsten bearbeitet worden. Möglichste Schonung der Schuldner, zu Abwendung des Concurses, so lange es ohne wesentlichen Nachtheil der Gläubiger geschehen kann. Die Eröffnung des Concurses kann nur von demjenigen Richter geschehen, unter welchem der gemeine Schuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat. Contrahirt der Cridarius noch nachher mit einem Dritten auf eine vortheilhafte Art: so soll die Masse demjenigen, welcher sich solchergestalt mit dem Schuldner eingelassen, eben so gerecht werden, als wenn

er nach Höhe dieser Summe ein Gläubiger der Masse geworden wäre; denn diese darf sich nicht mit dem Schaden eines Dritten bereichern. Der curator massae soll allezeit aus denen jeden Orts bestellten Justizcommissarien erwählet werden; jedoch wird anfänglich ein Interimscurator bestellet; wobey die meisten Stimmen, nach der Summe der liquidirten Forderungen gerechnet, entscheiden. Die Gläubiger müssen sich mit ihm, seiner Besoldung halber, vergleichen. Am Ende des Concurses legt er Rechnung ab, oder wenn er sich in die Länge ziehet, alle Jahr. Ist die Masse über 1000 Thaler: so werden drey Edictalcitationen erlassen, und der Termin auf drey Monat gesetzt, unter 1000 Thaler, zwey Citationen, und ein Termin von neun Wochen, unter 200 Thalern eine Citation, und nur ein Termin von sechs Wochen. Ist der Cridarius ein verrechneter königlicher Diener oder Beamter gewesen, und der Casse etwas schuldig geblieben: so gehört die Berechnung darüber, und die Constitution des Liquidi nicht für das ordentliche den Concurs dirigirende Gericht, sondern für dasjenige Collegium, unter welchem der Schuldner, dieses seines Amtes halber, gestanden hat. Dieses übersendet das Liquidum dem Concursrichter, bey welchem kein weiteres Verfahren dieserhalb Statt findet. Doch stehet den Gläubigern, welche etwas dabey zu erinnern

innern haben, frey, sich mit ihren Einwendungen an das competente Collegium zu wenden. Den Gläubigern passiren nur zwey Jahre rückständiger Zinsen. Ueberhaupt aber unterbricht der Concurs den Zinslauf, ausgenommen bey Gläubigern, welche ein Faustpfand, oder eine ingrossirte Hypothek auf Grundstücke haben, so weit das Faustpfand, oder das verhypothecirte Grundstück reichet. Retorsion bey Concursen hat nur alsdann Statt, wenn in fremden Landen ein Unterschied unter Fremden und Landeskindern gemacht wird. Wenn jemand ausserhalb der königlichen Lande wohnet, aber Grundstücke darin besitzet; so wird der auswärts erregte Concurs zwar auch in königlichen Landen eröffnet, jedoch nur die einländischen Gläubiger daraus befriediget, ausgenommen, wann auswärtige Gläubiger ihre Forderungen in die Preussischen Hypothekenbücher haben eintragen lassen, und sie bey dem dortigen Concurse leer ausgegangen sind. Bey Subhastationen adelicher Güter muß die Taxation solcher Güter, wo Creditsysteme errichtet sind, dem landschaftlichen Collegio, unter dessen Departement sie gehören, aufgetragen werden. Hierbey müssen auch solche Gerechtigkeiten, welche keine Einkünfte abwerfen, mit in Anschlag gebracht werden, welches bey Taxen, zur Creditgebung nicht geschieht. Ist aber in der Provinz kein solches Creditsystem

stem errichtet, oder das adeliche Gut nicht mit Pfandbriefen belegt, so geschieht die Aufnahme der Taxe von dem subhastirenden Gerichte selbst. S. 410. Zur eigentlichen Licitationshandlung ist nur der Vormittag bestimmt, dergestalt, daß Kauflustige, welche sich später angeben, wider den Willen der frühern Licitanten nicht mehr zugelassen werden. S. 415.

Noch eine Anmerkung zum Schluß. Der H. V. hat an vielen Orten grosse Abneigung gegen die formularische Jurisprudenz geäussert. So heißt es z. E. Th. I. S. 17. „die Gerichtspersonen müssen sich dabey (bey Eruirung des puncti iuris in einem jeden facto) an die im R. Recht bestimmten, oder an die von den Doctoribus erdachten genera et formulas actionum durchaus nicht binden, folglich kein angegebnes factum bloß um deswillen unerörtert lassen, weil solches, nach der Meinung der Assistenten, oder des Richters, auf diese oder jene Gattung von Actionen nicht zu passen scheint.“ Die Absicht dabey ist lobenswürdig, weil mancher Richter die rechte Action, welche zum Grunde der Klage liegt, nicht weiß, und eben um deswillen verschiedene facta für unerheblich hält, die es nicht sind, oder auch umgekehrt. Allein der erfahrne Richter wird sich dennoch nicht irre machen lassen. Und in den K. Preussischen Landen, wo der Richter fast von allen vorigen

Fes-

Fesseln des formularischen Zwanges frey ist, und wo man kein leeres Erkentniß: daß die Klage, immaassen sie angebracht, nicht Statt finde: zu besorgen hat, dürften vielleicht die genauesten Bemerkungen des Namens der angestellten Klage eher vortheilhaft, als schädlich seyn. Manchem Jünger wird es lieb seyn, sie sogleich zu wissen. Und am Ende muß doch der Urthelsfasser selbst nach dem Maaßstabe der angegebenen, oder wenigstens zum Grunde liegenden Klage seine Entscheidung geben. Und überdem muß doch das factum, worauf ein Erkenntniß gebauet werden soll, in eine oder die andere Action passen, oder es dürfte ein Urthel, neben den Rechten heraus, erfolgen. Ich fürchte also, die Stelle, da sie so allgemein gefaßt ist, könnte manchen Richter weiter führen, als es die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist, und glauben machen, daß man alle genera et formulas actionum habe aufheben und bloß dem Gutbefinden des Richters überlassen wollen, zu bestimmen: ob er das factum, ohne Bezug auf formulam actionum, relevant finde, oder nicht?

Den Inhalt der beyden letzten Theile werde ich, so bald ich solche erhalte, meinen Lesern gleichfalls vorlegen.

III.

III.

Corpus iuris Fridericianum. Erstes Buch. Von der Proceßordnung. Dritter Theil von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen. 160 Octavseiten. P. IV. 175 Octavseiten.

Da ich so eben auch den dritten und vierten Theil der neuen Proceßordnung erhalte: so theile ich das Vorzüglichste daraus meinen Lesern unverzüglich mit. Von den Landesjustizcollegiis überhaupt, deren Pflichten und Verrichtungen. §. 3. Wenn ein Justizbedienter überführt wird, von einer Parthey Geschenke angenommen zu haben: so soll dis allein schon hinreichend seyn, ihn zur Cassation, und weiterer Bestrafung zu qualificiren; gesetzt auch, daß er, um dieser Geschenke willen das Recht selbst gebeugt zu haben, nicht überwiesen werden könnte. §. 9. Wer durch Geschenke und Bestechungen ein ungerechtes Erkenntniß (in iure oder facto? sollte das erste darunter verstanden werden: so dürfte die Verordnung wenig Nutzen haben) erschlichen hat, soll, nebst den Unterhändlern, in Inquisition gezogen, und wenn er dessen überführet wird, cassiret, und ehrlos erkläret werden.

Der

Der Edelmann soll dadurch seinen Adel verlieren. Ueberdem soll ein solcher alle Glaubwürdigkeit in gerichtlichen Verhandlungen, und alle Fähigkeit zum Eide verlieren, und überdis noch empfindlich bestraft werden. Termine in eigentlichen Proceßangelegenheiten, welche vor dem versammleten Justizcollegio abgewartet werden müsten, können nicht mehr vorfallen, da die Instructionstermine nur von den Deputirten der Gerichte, mit Zuziehung der Assistenzräthe und Partheyen, auser der Sessionszeit, des Nachmittags, abgehalten werden. S. 13. Ferien haben nur Statt: 1) an jedem der drey hohen Feste, nemlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf vierzehn Tage; 2) in der Ernte auf vier Wochen. S. 16. Die Präsidenten sollen sich mit Bearbeitung specieller Sachen und Angelegenheiten zu befassen nicht verbunden seyn; uud ohne Vorwissen des Chefs der Justiz, sich von ihrem Aufenthalte, auf längere Zeit, als von einer Session zur anderen, nicht entfernen, vielweniger aber die Verrichtungen ihres Amtes einem andern übertragen. S. 27. Die Räthe werden in zwo Klassen eingetheilet. Die Mitglieder der zwoten, die Assistenzräthe, haben zwar in allen Sessionen, und bey allen Geschäften, Sitz und Stimme; jedoch sind die Deputirte bey den Instructionen der Regel nach, aus der ersten Klasse zu nehmen. Auch müssen die

Assistenzräthe in denen Sachen, worin sie gebraucht worden sind, sich, während des Vortrages, aus dem Sessionszimmer entfernen. Die Manualacten darf der Assistenzrath keinem Fremden, am wenigsten dem Gegentheil, oder dessen Assistenzrath einsehen lassen. Nach geendigtem Processe aber muß er sie den Partheyen unweigerlich verabfolgen lassen. S. 39. Referenten sollen die Sachen, nach den Nummern des Distributionsbuches, vortragen, wenn nicht eine jüngere Sache, nach der Beschaffenheit des dabey Statt findenden Processes, eine vorzügliche Beschleunigung erfordert. Ist der Referent säumig: so können ihm seine Reste von dem Präsidenten abgenommen, und auf seine Kosten durch einen Assistenzrath, oder geschickten Referendarius expediret werden. S. 53. Niemand soll künftig zu einer Justizbedienung, sie habe Namen, wie sie wolle, zugelassen werden, welcher sich nicht zuvor bey einem Justizcollegio als Referendarius geübt hat, und dabey in Ansehung seiner Talente und Kenntnisse, sowohl als in Ansehung seiner moralischen Grundsätze und Aufführung hinlänglich geprüft worden ist. S. 64. Die Instructionen für die Subalternen bey den Justizcollegiis sind sehr umständlich abgefaßt, sie leiden aber keinen Auszug. Die Executoren müssen aus den Invaliden, die nach treu geleisteten Diensten ihren ehrlichen Abschied erhalten haben,

ben, ausgesucht werden. S. 95. Justizcommissarien werden von dem Könige dazu angesetzt, um den Unterthanen in solchen bürgerlichen Geschäften, welche ohne den Rath eines Rechtsverständigen nicht wohl vollzogen werden können, mit ihrem Rath und Beystand, auf Verlangen, an die Hand gehen müssen. Sie müssen aber zugleich das Amt der bisherigen Notarien mit übernehmen, daher sie auch so genannt werden. Ausser ihnen soll es niemand erlaubt seyn, sich mit solchen Geschäften abzugeben. Sie sind also Consulenten, in so fern sie den Partheyen mit ihrem Gutachten an die Hand gehen, Bevollmächtigte der Partheyen, wenn sie die Vollziehung ihrer Geschäfte übernehmen; zugleich aber Gerichtspersonen, in so fern sie denen zwischen den Partheyen errichteten Documenten öffentlichen Glauben verschaffen. Fälle, worin der Justizcommissarius die Partheyen mit ihrem Gesuche ganz abweisen kann. S. 112. Ist die Sache einmahl zum Proceß gediehen: so müssen sie sich alles Consulirens darin gänzlich enthalten. Die Partheyen müssen sich in allen, dem Justizcollegio anzuzeigenden Sachen der angesetzten Justizcommissarien schlechterdings bedienen. Contracte über Grundstücke, und solche, welche nach dem Willen der Partheyen, oder nach der Vorschrift der Gesetze, gerichtlich zu bestätigen sind, ingleichen wenn sie

die Kraft einer öffentlichen Urkunde haben sollen, müssen von ihnen, als Notarien aufgenommen werden. Jedoch können sich die Partheyen desfalls an das Gericht selbst wenden. Kann eine Parthey nichts Geschriebenes lesen: so muß ein zweyter Justizcommissarius, oder wenigstens ein Zeuge dabey zugezogen werden. Vergleiche, die über 200 Thaler gehen, soll er zur gerichtlichen Confirmation befördern. Der Director des corporis Notariorum muß, wenn die Urkunde nicht gerichtlich bestätiget wird, das Siegel des Notariencollegii daran hängen. Eine solche Urkunde hat die Kraft eines documenti publici, und wenn es ein Darlehn betrifft: so kann daraus executivisch geklagt werden. Zu Vidimirung der Urkunden ist die Zuziehung eines zweyten Notarius, oder Zeugens, nicht nöthig. Zeugen können sie nur in gewissen Fällen, und zwar nur an Eidesstatt abhören. Nur alsdann, wenn der Justizcommissarius das Inventarium, auf gerichtlichen Befehl, und mit Zuziehung eines beeidigten Protocollführers aufgenommen hat, hat es die Kraft und Würkung eines gerichtlichen. Von den Collegiis der Notarien. S. 142. An einem öffentlichen Orte müssen täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, zwey Notarien, Vormittags von neun bis zwölf, und Nachmittags von drey bis fünf, gegenwärtig und in Bereitschaft seyn, den Partheyen, welche

sich

sich melden, in Angelegenheiten ihres Ressorts, behülflich zu seyn. Diese Schuldigkeit soll unter ihnen abwechseln. An diesem öffentlichen Orte befindet sich auch die Registratur ihres Collegii; indem alle Notarien alle ihre Originalprotocolle, und Concepte, am Ende des Jahres, daselbst deponiren müssen. Niemand braucht länger als ein Jahr Director zu seyn. Bey Untergerichten soll die Bearbeitung der Justizsachen von den übrigen ökonomischen, Polizey- und städtischen Angelegenheiten sevarirt, und zu erstgenanntem Geschäfte gewisse Mitglieder dergestalt ausschliessungsweise bestimmt und angewiesen werden, daß sie sich solchem allein widmen können und von andern sie distrahirenden Verrichtungen gänzlich frey bleiben. S. 153. Untergerichte können auch auscultatores oder referendarios annehmen, sie müssen sie aber ihrem vorgesetzten Obergericht zur Prüfung und Approbation präsentiren. Von Visitationen der Untergerichte. S. 156.

In dem vierten Theile endlich sind die theoretischen Rechtssätze abgehandelt worden, welche in der Proceßordnung selbst, ohne deren Faden zu zerreissen, nicht füglich vorgetragen werden können, von derselben aber unzertrennlich sind, und daher auch nach der Folge der Titel des ersten Theils geordnet worden. Von der Befugniß, vor Gericht zu erscheinen. S. 4. Verheyrathete Frauen können ohne Beytritt

ihrer Männer nicht erscheinen, ausser wegen solcher Vermögensstücke, worüber sie sich die freye Disposition vorbehalten haben, doch müssen auch die Ehefrauen zugezogen werden, wenn der Mann über ihr Eingebrachtes streitet. Von dem Gerichtsstande (foro) S. 7. Das forum domicilii wird nur dadurch begründet, wenn jemand an einem Orte seinen ordentlichen Wohnsitz aufschlägt. Eine solche Absicht aber wird daraus gefolgert, wenn er ein Amt oder Pachtung daselbst übernimmt, oder einen Handel und Gewerbe zu treiben anfängt, oder seine Effecten dahin bringen läßt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehörig ist, anschafft. In foro contractus kann so wohl auf Erfüllung, als auf Rescission des Contracts, geklagt werden. Auch die sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses stehen unter der Jurisdiction der höheren Gerichtshöfe. S. 15. Die Gerichtsbarkeit der **Französischen Coloniegerichte** erstreckt sich nicht ausser dem Bezirke des Ortes, wo sie niedergesetzt sind. Hält sich daher eine zur Französischen Colonie gehörige Familie auf dem Lande, oder in solchen Städten, wo keine Coloniegerichte sind, auf: so werden sie den Einwohnern Teutscher Nation gleich geachtet. Eben dis hat bey den Pfälzer Coloniegerichten Statt. Ueberhaupt steht es allen Fremden frey, sich innerhalb drey Monat nach

ihrer Ankunft zu erklären, ob sie sich einem der Französischen oder Pfälzer Coloniegericht unterwerfen wollen, oder nicht? Auswärtiger Potentaten würkliche oder Titularbediente werden bey denjenigen Gerichten belangt, welchen königliche Bediente gleichen Ranges unterworfen seyn würden. Graduirte, ausser Akademien, stehen als Exemte, unter den höheren Justizhöfen. Wittwen der Gesandten, Chargés d'Affaires, und Residenten auswärtiger Höfe können auf eine Exemtion von der königlichen Gerichtsbarkeit keinen Anspruch machen. Von der Legitimation in Processen. S. 33. Von Vorladungen. S. 48. Von der Beantwortung der Klage, und den Einwendungen. S. 54. Von Aufnehmung des Beweises. S. 62. Hier heißt es: „ bey der Beurtheilung „ der Frage: ob ein Factum für erheblich zu „ achten sey? darf auf die besondern genera „ und formulas actionum des R. Rechts nicht „ geachtet werden; sondern es kömmt lediglich darauf an: ob aus dem streitigen facto, „ in Ansehung einer oder beyder streitenden „ Theile rechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten gefolgert werden können? " Allein wie ist das möglich zu beurtheilen, ohne auf die Action zu sehen? Hat das Gesetz rechtliche Würkung auf ein Factum gelegt: so hat es auch eine Action bestimmt, wodurch diese eingeklagt werden kann. Fehlt es aber an dieser:

so ist auch das selbst erwiesene Factum nicht verbindlich, und folglich der Beweis darüber irrelevant. Das angezogene Beyspiel paßt auf keine Römische Action, und scheint mir also nicht schicklich gewählt zu seyn. Ich glaube also, es wäre besser, man liesse es, in solchen Geschäften, die aus dem R. Rechte hergeleitet werden, auch bey den R. Actionen. Sonst, fürchte ich, dürfte bey nicht sehr Sattelfesten Richtern (und wie viel sind deren?) eine Mixtur von Actionen entstehen, die gewiß mehr schädliche Folgen haben dürfte, als der unschuldige Name der R. Actionen. Bey Teutschen Sachen ist es ohnehin gleichgültig: ob man die Klage condictionem ex moribus, oder nach dem Geschäfte selbst: z. E. Wechselklage u. s. f. nennt. In Ansehung der **Handelsbücher** wird nur den Büchern der christlichen Banquiers, Entrepreneurs von Fabriken, und Kaufleuten eine vorzügliche Beweiskraft beygelegt. Zu Kaufleuten gehören nur die Mitglieder der Gilden, wo aber keine Gilden sind, diejenigen, welche offne Laden oder Gewölbe haben, oder Speditionshandel treiben, oder auf Märkten und Messen handeln. Handwerker aber, welche mit denen von ihnen verarbeiteten Waaren Verkehr treiben, sollen hierin den Kaufleuten nicht gleich geachtet werden. S. 79. **Juden** sind nur alsdann, wenn sie die Rechte christlicher Kaufleute erhal-

ten

ten haben, diesen gleich zu achten. Ausserdem beweisen ihre Bücher nur gegen ihre Glaubensgenossen, ingleichen wenn sie Entrepreneurs einer Fabrik sind, oder auswärtige Wechselgeschäfte treiben. Sie müssen aber ihre Bücher in Teutscher Sprache führen. S. 80. Bey Kaufleuten unter einander beweiset das Hauptbuch völlig, und bedarf es keiner eidlichen Bestärkung; gegen andere aber beweiset es nur mit grossen Einschränkungen, jedoch kann es der Kaufmann beschwören, wenn keine erweisliche Einwendungen gegen dessen Richtigkeit gemacht werden. Bey Landeskindern kann der Kaufmann von seinem Handelsbuche nur ein Jahr Gebrauch machen, gegen Auswärtige aber ist die Beweiskraft der Handelsbücher auf keine gewisse Zeit eingeschränkt. S. 83. Zeugen, welche wegen eines Verbrechens ehrlos erkläret worden, bleiben ganz unfähig, auch nach erhaltener Begnadigung, ausser wenn diese durch erwiesene Unschuld veranlaßt worden. S. 88. Minderjährige, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, verdienen keinen völligen Glauben. S. 91. Fürstliche Personen leisten den Zeugeneid nicht persönlich ab, sondern müssen nur die ihnen von dem Commissarius vorgelesene Formel unterschreiben. S. 95. Wenn Juden mit Christen streiten: so ist vorzüglich den letzteren ein nothwendiger Eid abzufordern, in sofern nicht überwiegen-

de Gründe vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beyzulegen. S. 116. Von der Litisdenunciation. S. 118. Vom iuramento in litem. S. 119. Vom Manifestationseide. S. 123. Von den Würkungen eines iudicati wider einen Dritten. S. 126. Von Arresten. S. 128. Von der Classification in Concursen. S. 135. Das Separationsrecht geht verloren, wenn die Gläubiger des Erblassers ein Jahr nach dessen Absterben verstreichen lassen, ohne von den Erben ihre Befriedigung zu fordern. In den Provinzen, in welchen landschaftliche Creditsysteme subsistiren, sind die Landschaften oder ritterschaftliche Creditdirectionen, wenn über das Vermögen eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Concurs eröffnet wird, sich darin einzulassen nicht schuldig, sondern es wird nur der, nach ihrer Befriedigung, bleibende Ueberrest der Einkünfte so wohl als der Kaufgelder sothaner Güter zum Concurs gezogen. S. 137. Die Ordnung und Klassifikation der Gläubiger enthält überhaupt sehr viel besondere, und von den gemeinen Rechten abweichende Verordnungen, welche insgesammt auszuzeichnen, mir aber der Platz mangelt. An Begräbnißkosten sollen bey Vornehmeren 50, bey geringeren Officianten, Banquiers, und angesehenen Kaufleuten 30, sonst aber nur 10 Thaler vorzüglich lociret werden. Dis Vor-

zugs-

zugsrecht gehet auch nicht auf die Beerdigung der Ehefrauen, Kinder und Angehörigen des gemeinen Schuldners.

Am Schluß S. 172. folgt die K. Verordnung vom 26 April 1781., worin diese Proceßordnung allen K. Gerichten als ein würkliches Gesetzbuch zu beobachten anbefohlen wird.

Hier haben meine Leser die vorzüglichsten Sachen aus dem ganzen neuen Gesetzbuche. Aus dem ganzen Gange derselben leuchtet allerdings eine ungemeine Gesetzgebende Klugheit hervor. Ueberhaupt hat der Gesetzgeber den Richter von den Fesseln des bisherigen processualischen Verfahrens, auf eine Art ohne Beyspiel, frey gemacht, und ihm die Mittel, Wahrheit aufzuspüren, ausserordentlich erleichtert. Viele neue Anordnungen, welche darauf abzielen, z. E. die auf das Leugnen und Zurückhaltung der Wahrheit gesetzte Strafen, sind allerdings Nachahmungswürdig. Vieles, was zur Abkürzung des Processes selbst angeordnet worden, z. E. die Abschaffung der vielen leeren Interlocute, welche namentlich bey dem bisherigen Laufe des Sächsischen Processes unvermeidlich gewesen sind; die Verbindung des possessorii ordinarii mit dem petitorio u. s. f., wird sich Kennern ebenfalls auf der vorzüglichsten Seite empfehlen. Ob aber nicht zuweilen der Eingriff in die Rechte der

Unterthanen zu weit, wenigstens weiter, als es die Natur der Sache erforderte, getrieben sey? und ob dis nicht namentlich in Ansehung der den Partheyen aufgedrungenen Assistenzräthe, der willkührlich aufzulegenden Edition der Urkunden, und in dem würklich Inquisitionsmässigen Examen der Partheyen u. s. f. geschehen sey? mögen Sachverständige urtheilen. Man hat, deucht mir, überhaupt dem Gutbefinden des Richters, in Dingen, welche in die Entscheidung der Hauptsache selbst einen Einfluß haben, nur gar zu freye Hände gelassen, und das, gestehe ich, halte ich nicht der Gesetzgebenden Klugheit gemäß. Diese verlangt allerdings, in solchen Dingen, welche nicht blosse processualische Formalitäten betreffen, dem Richter seinen Gang auf das genaueste vorzuzeichnen. Die verschiedenen Einsichten der Richter, und der verschiedene Gesichtspunct, aus dem man Sachen anzusehen pflegt, macht dis unumgänglich nothwendig. Besonders wird man dis in der Materie vom Beweise finden, namentlich in der Frage: worauf er zu richten? und von wem er zu führen sey? Ich enthalte mich mehrerer Anmerkungen, da mir die engen Grenzen dieser Arbeit nicht verstatten, mich weiter auszubreiten, und überlasse es der Zukunft, ob, bey der besten Absicht des grossen Königs, die gegenwärtige, zum Theil gewaltsame, Justizoperation

von

von längerer Dauer seyn werde, als die Coccejanische? Uebrigens wird das ganze Publicum dem neuen allgemeinen Preussischen Landrecht selbst mit Erwartung entgegen sehen; denen, wie es scheint, die besonderen Rechtsbücher für die einzelnen königlichen Provinzen folgen werden. Besonders aber dürfte man die bestimmtere Bearbeitung des Criminalprocesses, und ein Criminalrechtsbuch, vorzüglich erwarten, da es allerdings hier noch mehr, als vielleicht in irgend einem anderen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, aufzuräumen geben möchte.

IV.

D. Christian Gottlieb Biener's Bedenklichkeiten bey Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland, und Einführung eines allgemeinen deutschen Nationalgesetzbuches, nebst einzelnen Betrachtungen über die Verbesserung der Gesetze in den einzelnen Staaten und Landeshoheiten des h. R. R.

componitur orbis
Regis ad exemplum.

Halle, bey Johann Jacob Gebauer 1781. 5 Octavbogen.

Zuerst allgemeine Betrachtung über die Lage der T. Gesetze, deren Entstehung und

Ver-

Verbesserung. Die Teutschen hatten anfänglich so gar einen Abscheu vor fremden Gesetzen. Die Verbindung Italiens mit Teutschland aber bahnte dem R. Gesetzbuche vorzüglich den Weg über die Alpen nach Teutschland. Insonderheit fand es K. Friedrich I. so nach seinem Geschmacke, daß man es, seit der Zeit, als ein politisches Testament und Geheimniß der kayserlichen Regierung ansahe, obgleich mehr Unwissenheit und falsche Begriffe, als würkliche falsche Staatskunst zum Grunde lag. (Das letzte glaube ich nicht. Friedrich wollte unumschränkt regieren. Ohne gleichwohl den Schein eines Despoten haben zu wollen, denn welcher Regent liebt den? muste er also seinen Absichten den Anstrich der Gerechtigkeit zu geben suchen. Hier war es also, da ihm die Bologneser den Wehrt des R. Gesetzbuches lehrten, und ihm daraus den Lehrsatz beybrachten: daß der Kayser ein Herr der Welt, und sein Wille ein Gesetz für die Unterthanen sey. Darf man sich also wundern, daß es den Beyfall des stolzen Kayfers erhalten hat? und sollte dis wohl falsche Staatskunst gewesen seyn?) Nun aber, sagt der H. V. S. 9., scheint das T. Publicum sich gegen das Corpus iuris verschworen zu haben. Teutschland selbst fühlt jetzo die Härte der fremden Rechte bey weitem nicht so, wie ehedem; alles ist nunmehro darnach eingerichtet, die Unordnungen sind Regel und

Ge-

Gewohnheit, ja Gesetz geworden; nur aber kann die Philosophie diese Ungestalt nicht leiden, sie arbeitet täglich an dem Ruin der fremden Gesetze. „Ich halte dis für Gewäsche. Das T. Publicum möchte nur aus einigen Köpfen bestehen, die die Nation schwerlich vorstellen; und die angebliche Philosophie, des H. V. Steckenpferd, ist wohl am Ende nichts als Schwärmerey. Philosophie kann höchstens an einiger Umänderung verschiedener Stellen im R. Gesetzbuche arbeiten, und ihm vielleicht mehr System geben, aber an dem Ruin gewiß nicht. Das Kind würde sonst seine Mutter tödten. Das kanonische Recht, heißt es S. 11., gilt nur in Privatsachen. Die Kirchenverfassung Teutschlands hat ihre eignen Grundsätze, nach welchen die Freyheit der T. Kirche muß beurtheilet werden." Hier vermischt Hr. B. offenbar Regel und Ausnahme. Allerdings wird noch jetzo das ganze System der Hierarchie nach dem päbstlichen Rechte bestimmt, in so fern nicht besondere Verträge, oder Herkommen, der T. Kirche dagegen zu Statten kommen. Freylich thut man jetzo an einigen katholischen Höfen, Riesenschritte, um sich die Härte des freywillig auferlegten päbstlichen Joches zu erleichtern, dis dürfte aber wohl noch nicht die Regel ausmachen. Auch hier ruft übrigens Hr. B. die Philosophie zu Hülfe, dem kanonischen Rechte den Tod zu schwören. Ich

aber

aber sage: Gnade! Gnade! Herr Doctor! wir wollen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Reformiren könnte die Philosophie wohl in einigen Stücken, aber tödten soll sie nicht.

Die Gesetze einzelner T. Lande fliessen theils aus der ursprünglichen Autonomie der einzelnen Stämme und Völkerschaften, theils aus der Gesetzgebenden Gewalt der Landeshoheit. Die Gesetze der Landeshoheit sind auf einen doppelten Grund gebauet, nemlich auf die Volks-Autonomie, und die Römischen Gesetze, ob man gleich manchmahl Mischungen findet, welche die Schwäche ihrer Meister verrathen. S. 15. Nun kommt Hr. B. S. 17 auf die Projecte in Rücksicht auf die Gesetze, und deren Verbesserung in Teutschland. Alle bisherige Gesetzbücher abzuschaffen, und ein neues aufzuführen, hält er, ohne gänzliche Zerrüttung der T. Staatsverfassung, unmöglich. Ich bin mit Hr. B. einverstanden, daß es eine unmögliche Grille müssiger leerer Köpfe, oder um milde zu reden, aufgeblasener gelehrter Frösche, sey, sich ein solches allgemeines Gesetzbuch zu denken. Aber daß unsere Grundverfassung darunter leiden sollte, wenn man das Falcidische und Trebellianische Viertel abschaffte, u. s. f. dächte ich doch nicht. Ein neues Gesetzbuch aus dem Geist des alten auszuziehen, und in Teutschem Gewande bekannt

zu

zu machen, hält Hr. B. zwar für möglich, aber für ausserordentlich schwer in der Ausführung. Die einzige mögliche Verbesserung ist, nach S. 20. diejenige, welche der Preussische Monarch entworfen hat, und sich nun der Ausführung nähert. Ein allgemeines T. Gesetzbuch hält H. B. für nothwendig, und entwirft S. 25. das Ideal dazu. Es soll aus vier Theilen, dem bürgerlichen Rechte, der Kirchenverfassung, dem Lehnssystem, und dem peinlichen Rechte bestehen. Die Proceßordnung aber muß ganz davon getrennet werden; diese gehet den Unterthanen nichts an; indem sie nur die Regeln enthält, welche Richter und Partheyen bey den nach dem Nationalgesetzbuche zu entscheidenden Streitigkeiten zu beobachten haben. Dis haben wir nun zwar schon würklich, sagt Hr. B. Allein es wäre doch zu wünschen, daß dieses alles zusammen geworfen, ausgebrannt, mit neuen Verordnungen versetzet, und in ein Originalgesetzbuch Teutscher Nation in ihrer Mutterspracheumgeschmolzen würde.

Die Verbannung des R. Gesetzbuches aus T. ist nie zu erwarten. Viele kayserliche Reservatrechte, und selbst ein grosser Theil des kayserlichen Ansehens gründet sich darauf, und nie würde der Kayser seine Einwilligung in dessen Aufhebung geben, wenn auch der ganze Reichstag darein willigen sollte. Auch von

Sei-

Seiten der Reichsstände ist es nicht zu erwarten, daß selbige ihre Einwilligung dazu geben werden. Besonders werden die Geistlichen dessen Beybehaltung wünschen, da es viele vortheilhafte Verordnungen für die Rechte der Kirche in sich enthält. Ueberdem ist das R. Recht, in vielem Betrachte, in die Reichsverfassung nach und nach eingewachsen, und kann ohne Gewaltthätigkeit nicht leicht herausgerissen werden. Auch haben die R. Gesetze den Teutschen Rechten eine eigne Richtung und Bildung gegeben; sie beziehen sich häufig darauf, und können ohne die fremden Rechte nicht verstanden und erkläret werden; daher die Verbannung der fremden Gesetzbücher viele Erschütterungen, und gewaltsame Folgen nach sich ziehen würde. Mit der Abschaffung des päbstlichen Gesetzbuches sind eben die Schwierigkeiten verbunden. Ohnehin ist vieles darin aus Teutschen Sitten entstanden, und es entfernt sich von den Teutschen Gebräuchen bey weitem nicht so sehr, als das Römische Gesetzbuch. Ueberdem müste die ganze katholische T. Kirche ihre Verfassung ändern, wenn es abgeschafft werden sollte. Hieran aber ist nicht zu denken, zumahl da der Kayser so gar in seiner Wahlkapitulation darauf vereidet wird, den Pabst und die katholische Kirche bey ihren Gerechtsamen zu erhalten. Der Pabst insonderheit würde nie seine Einwilligung dazu geben,

und

und ohne diese kann, nach der katholischen Kirchenverfassung, von einer einzelnen Kirche, nichts in der allgemeinen Verfassung und Hierarchie geändert werden. Das T. Reich selbst kann hierbey nichts thun; seine Gesetzgebung erstrecket sich nicht über das kanonische Recht, in so weit es zur Kirchenverfassung gehört; gewaltsame Eingriffe aber kann man weder rathen noch dulden. Endlich würden auch evangelische Unterthanen katholischer Landesherren bey der Abschaffung ins Gedrenge kommen. Die Lehnsverbindung endlich ist noch als eine nothwendige Stütze der T. Reichsverfassung anzusehen, sie kann also nicht als überflüssig abgeschafft werden, obgleich die Lehndienste weggefallen sind. Gerade diejenigen Rechte, welche der Krone Teutschlands noch Glanz und Ansehen geben, beruhen auf der Lehnsverbindung. Die kleinste Veränderung darin würde also eine Erschütterung in der ganzen Verfassung unsers Vaterlandes verursachen. Es ist also ein Gesetzbuch nothwendig, welches die Rechte des Herrn und der Vasallen, in Ansehung des Lehns, und der daher fliessenden Verbindlichkeiten bestimmt, auch die Verhältnisse der Lehne gegen den Staat, so wohl als andere Güter festsetzet; und dis haben wir an dem Longobardischen, dessen Verordnungen ohnehin grossentheils Teutschen Ursprungs sind. Ueberhaupt aber stehen seiner Abschaffung, von

Seiten des Kayfers, und der Landesherren, unüberfteigliche Schwierigkeiten entgegen.

Endlich wird S. 51. noch von der Einführung eines allgemeinen T. Nationalgefetzbuches, und Verbeffernng der Gefetze in einzelnen Landen gehandelt. Jenes hält Hr. B. in Anfehung der Abfaffung und Vollziehung, für unmöglich; zumahl da er dabey voraus fetzet, daß die befonderen Landesordnungen und Statuten neben demfelben beftehen müften. Aufferdem würde es auch durch die den Rechtsgelehrten zu überlaffende Erklärung ungewiß werden, und in Unordnung gerathen; und endlich würden fich auch bey der Anwendung deffelben unüberfteigliche Schwierigkeiten finden. Den Schluß machen einige Gedanken von Verbeffernng der Landesrechte, und die K. Preuffifche bekannte Kabinetsordre.

Man erlaube mir, als Teutfchem Bürger, und Rechtsgelehrten, noch eine allgemeine Anmerkung. Die ganze Welt fpricht von Reformen der Gefetzgebung. Was man dabey wünfchet, und möglich zu machen fuchet, betrifft Syftem, Sprache, oder die Materialien des Rechts felbft. Syftem, fchulgerechtes Syftem, mangelt freylich in allen unferen allgemeinen Gefetzbüchern. Allein ein Gefetzbuch ift kein Lefebuch, und der Mangel einer philofophifch richtigen Ordnung macht es eben fo wenig verwerflich, als der Gottesgelehrte die

Bibel

Bibel darüber tadeln wird, daß sie nicht in der Ordnung einer systematisch geschriebenen Dogmatik abgefaßt ist. Daß wir aber die Ordnung der Pandecten, so wie ehedem der Decretalen, zur Ordnung unserer Lesebücher machen, das ist freylich lächerlich. Was Sprache betrifft: so verlangt man, die Gesetzbücher sollen Teutsch geschrieben werden. Und warum? damit sie das Volk verstehen möge. Ich gestehe aber, ich halte dis eher gefährlich, als vortheilhaft. Der gemeine Mann wird nie Rechtsgelehrter werden, wenn auch, wie in Dänemark und Schweden, das ganze Gesetzbuch in seiner Muttersprache geschrieben ist. Politische Kannengiesser können dadurch wohl entstehen, aber in den Geist der Gesetzgebung wird der Ungelehrte doch nie eindringen. Und was ist er ohne diesen? Stümper! Jedoch wünschte ich freylich ein kleines Handbuch für den gemeinen Mann, worin ihm das Vornehmste, was ihm zu seinen Berufsgeschäften, aus der Sphäre der Gesetzgebung, zu wissen nöthig ist, in einer populären Sprache vorgetragen würde. Jedoch daß es dabey verbleibe. Siehet man endlich auf die Verbesserung der Gesetze selbst: so gebe ich zu, daß einige Widersprüche in unseren Rechtsbüchern sind, auch viele Rechtssätze so bestritten sind, daß beyde allerdings einen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen. Es sind ferner viele

Sachen in den fremden Rechtsbüchern, die auf unsere Verfassung nicht wohl angewendet werden können. Hier ist aber schon durch Landesgesetze, Statuten, Verträge u. s. f. dafür gesorget, daß nicht leicht dergleichen unschickliche Anwendungen zu befürchten sind. Ob man aber überhaupt je ein besseres Gesetzbuch zu Stande bringen werde, als das Römische ist, zweifle ich sehr; und vielleicht kehret man doch am Ende wieder zu demselben zurück. Und am Ende muß man doch die mehresten Entscheidungen, in Rechtsstreitigkeiten, welche nicht auf ganz Teutschen Grundsätzen beruhen, auf das Römische Gesetzbuch zurückführen. Und wer wird sie nicht lieber da, als in einem Landrechte u. s. f. lesen?

V.

D. Friedr. Chr. Jonathan Fischer — Entwurf einer Geschichte des Teutschen Rechts. Sr. Excellenz dem Freyherrn von Zedliz gewidmet. Leipzig im Schweickertschen Verlage 1781. 120 Octavseiten.

Der ganze Entwurf handelt in sieben Abschriften von der ältesten Geschichte des T. Rechts bis zum Verfalle der Karolinger, von

der gesetzlichen Verfassung Teutschlands bis zur Verfertigung der einheimischen Rechtsbücher; von deren Alter, Schicksalen, Ansehen, kayserlicher Bestätigung; von ihrem Gebrauch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, von den Schicksalen des T. Rechts im sechszehnten, und der günstigen Revolution für dasselbe im siebzehnten Jahrhundert.

Gleich Anfangs S. 10. fällt Hr. F. ein dictatorisches, würklich ungezogenes, Urtheil von Gebauers Arbeit über den Tacitus. Man erkennt auch hier, so gut als Hr. F., ob man es gleich bey dem Leben des Mannes, nicht wohl sagen konnte, die unnütze Verschwendung von einer zur Sache nicht gehörigen Belesenheit, u. s. f. Allein dis war die Folge der Erziehung, und des ersten Jugendunterrichts, und zuletzt Würkung eines geschwätzigen Alters. Besonders hätte der gute Mann zuerst die Glaubwürdigkeit seines Schriftstellers, gegen die Anfälle der Kritik, in Sicherheit stellen sollen. Daß ihn aber Hr. F. wie einen Buben tractiret, den man im Schuleramen abweiset, ist unverzeihlich. Herr Fischer wenigstens kann noch immer bey Gebauern lernen.

Die Einführung der christlichen Religion vermehrte die Germanische (so schreibt Hr. F. sehr oft auf eine äusserst affectirte Art) Gesetzsammlungen, indem sich die Geistlichkeit sehr viel Mühe gab, die Ueberbleibsel der alten Re-

ligion auszurotten, und dagegen andere, für seine persönliche Rechte, und das Christenthum vortheilhaftere Verordnungen einzuführen. S. 11. Daß die Kapitularien überhaupt nur ein Jahr gegolten haben sollten, wenn sie nicht wiederholet worden, wie S. 13 behauptet wird, ist eine unerweisliche Hypothese. Ohne Anerkennung der Reichsstände galten sie freylich gar nicht als Gesetze. War aber diese hinzugekommen: so waren sie allgemein verbindliche Gesetze. Allerdings ist es richtig, was S. 15. angemerkt wird, daß die Teutschen Regenten dem Volke schwören musten, ihm keine Neuerungen aufzudringen. Wenn aber dis S. 16 zum Ursprunge der Wahkapitulationen gemacht wird: so vermischt Hr. F. offenbar den gewöhnlichen Regenteneid mit einem förmlichen Wahlvertrage. Bey dem Verfall des Karolingischen Hauses behielt die Nation bloß diejenigen Gesetze bey, die mit den alten Sitten übereinstimmten, oder der nun festgestellten Staatsverfassung angemessen waren. S. 18. Den Tractat de beneficiis setzt Hr. F. S. 21. nahe an das Zeitalter der Karolinger. Hiervon möchte ich aber seine Gründe wissen. Auf den Reichshöfen und Versammlungen fanden sich gewisse Mönche und Notarien ein, welche die dort gegebene Gesetze in ihren Sammlungen aufzeichneten. S. 24. Die Sache ist richtig, nur ist der

Beweis S. 25. aus K. Friedrichs I. Friedebrief nicht gut gewählt; da dieser keinem Teutschen, sondern dem Römischen Rechtsbuche (II. F. 53), auf kayserlichen Befehl, einverleibet wurde. Daß das Weichbild das alte kayserliche Pfalzgesetz (lex palatina), oder das so genannte Hofrecht, gewesen sey, will Hr. F. S. 28. aus einer Stelle des Weichbilds selbst beweisen. Ich trage aber Bedenken, diesem Urtheile beyzutreten, da diese alte Rechtssammlungen zu voll von historischen Fabeln sind, daß man ihnen in Sachen, welche Jahrhunderte vorher geschehen sind, Glauben beymessen könnte. Daß im Sachsenspiegel, in den ältesten Handschriften, wo jetzo Sächsisch stehet, das Wort: Teutsch gelesen werde, wie S. 30. behauptet wird, halte ich für unerwiesene Hypothese, zu dictatorisch behauptet. Das Kayserrecht setzt der H. V. S. 31. hinter den Sachsenspiegel, und läßt bald nach selbigem den Schwabenspiegel folgen. Gründe aber sind nicht angegeben. Daß K. Friedrich II. die beyden Spiegel auf dem Reichstage im Jahr 1234. bestätiget, und das Lehnrechtsbuch verfertiget habe, wird S. 34. dem armseligen Spangenberg nachgeschrieben. Der Reichsabschied, den wir zum Glück noch haben, enthält keine Spur davon. S. 38. wird behauptet, daß die goldene Bulle, ausser dem Gesetze vom Hochverrath, ganz aus den Spie-

geln abgeschrieben sey. Dis ist offenbar falsch, und läßt sich das Gegentheil leicht aus den Wahl- und Krönungsceremonien, die einen ganz anderen Ursprung haben, und aus den letzteren Titeln, von den Vorrechten der Churfürsten, erweisen. S. 45. u. f. sucht Hr. F. gegen die gemeine Meinung, zu beweisen, daß die königliche und kayserliche Gesetze, worauf sich K. Ludewig IV. beruft, nicht das R. Recht, sondern die Teutschen Rechtsbücher anzeigen. Ich glaube aber, daß seine Gründe leicht beantwortet werden können. Nur fehlet mir der Platz hierzu. Selbst der Ausdruck ius canonicum et ciuile soll, nach des H. V. Meinung, nicht auf die fremden Rechtsbücher gehen ꝛc., sondern unsere vaterländische Gesetzsammlungen anzeigen, und alle Gelehrte haben die Urkunden, worin dergleichen Ausdrücke vorkommen, unrecht verstanden. Ueberhaupt ist Hr F. der Meinung, daß die Notariatsordnung vom Jahr 1512. das erste Gesetz sey, aus welchem sich der Gebrauch und Aufnahme des R. Rechts erweisen lasse. Hypothesen, welche leicht zu widerlegen sind. Die Compilationen von den neuesten Schicksalen des T. Rechts überlasse ich dem Leser selbst zum Nachlesen.

VI.

VI.

Römischkönigliche Kapitulation Ferdinands des Ersten, vom 7 Jenner 1531. mit einigen Beylagen und Anmerkungen herausgegeben von Gottfried August Arndt, Professor der Philosophie zu Leipzig. Leipzig bey Adam Friedrich Böhme, 1781. 46 Quartseiten.

Der erste Wahlvertrag, welchen Ferdinand I., bey seiner Römischen Königswahl, ausgestellet, ist, aus unbegreiflichen Ursachen, bisher so unbekannt geblieben, daß man ehedem so gar an dessen Existenz gezweifelt hat. s. Mosers Staatsrecht T. I. p. 243. Nun hat man zwar aus den Actenstücken von der Abdankung K. Karls V. ersehen, daß er dergleichen damahls ausgestellet habe. s. J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Urkunden. T. I. p. 40. gleichwohl ist er nie im Druck erschienen. Hr. P. Arend, welcher eine Abschrift davon in einer geschriebenen Sammlung Oesterreichischer Freyheitsbriefe gefunden, hat also den Publicisten, durch dessen Bekanntmachung, allerdings ein sehr angenehmes Geschenk gemacht. Bey dem Abdrucke selbst hat der Hr. Herausgeber in den Anmerkungen die Abwei-

thungen von der Kapitulation K. Karls V., nach der Goldastischen Ausgabe, beygebracht, und am Ende noch einen richtigeren Abdruck von dem Decrete des Churfürstlichen Collegii, worin es die vollzogene Wahl dem Kayser bekannt macht, so wohl als die Acceptations- und Publicationsurkunden des Kayfers beygefüget. Ich will einige der Anmerkungen des H. V., und was dieser Wahlvertrag besonders hat, auszeichnen. Allerdings hat Hr. A. S. 5. Recht, daß der Titel Hochwürdig auf den Erzbischof Albrecht von Maynz, als Kardinal, allein gehe. Jedoch haben ihn die gesammten geistlichen Churfürsten schon im Wahlvertrage K. Ferdinands IV. erhalten. S. 6. verpflichtet sich Ferdinand, die christliche Kirche bey dem alten löblichen und wohl hergebrachten Glauben, Religion und Ceremonien, vermöge des jüngsten zu Augspurg gemachten Abschiedes, bis zu endlicher Determination einer künftigen gemeinen Kirchenversammlung, in gutem Befehl, Schutz und Schirm zu haben. Diese, zum Nachtheil der Protestanten gereichende Zusage war, wie Hr. A. S. 7. anmerket, ein Werk der damaligen katholischen Churfürsten, und wahrscheinlich eine Hauptursach, warum man die ganze Sache so sehr geheim gehalten. Zugleich aber erhellet daraus die Ursache, warum man, in der Folge, bey der Abdankung

des

des Kayſers, den erſten Wahlvertrag umzuändern genöthiget worden. Der in der kayſerlichen Kapitulation befindliche Artikel vom Reichsregimente iſt hier weggelaſſen, welches auch in den folgenden Wahlverträgen geſchehen iſt. Die Urſachen zeiget die Reichsgeſchichte. S. 12. wird in Anſehung der Beſchwerden der T. Nation gegen den R. Stuhl, ein neuer Zuſatz gemacht: jedoch was Beſchwerungen darin gefunden, und Mißbräuche entſtanden, daß dieſelben, vermöge deshalb gehabter Handlung jüngſt gehaltenen Reichstags zu Augſpurg abgeſchafft, und hinfürder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werden. Dieſer Zuſatz iſt allerdings, wie Hr. A. bemerkt, ein Beweis von dem Eifer der damaligen geiſtlichen Churfürſten für die Erhaltung der Freyheiten der T. Kirche, indeſſen gibt er auch ein auffallendes Beyſpiel an die Hand, wie frühzeitig die Churfürſten ſich der Verfertigung der Wahlverträge bedienet haben, um auch das Schickſal der wichtigſten allgemeinen Reichsangelegenheiten, auf ihre vorläufige Einwilligung zu ſtellen. S. 14. wird bey den Achtserklärungen verordnet, daß dabey alles nach den Reichsſatzungen vollzogen werden ſolle; doch dem Beſchädigten ſeine Gegenwehr, vermöge des Landfriedens unabbrüchig. Dieſer Zuſatz iſt aus dem

Wormsischen Landfrieden von 1521. entlehnet, in welchem man dem Beschädigten, um ihn nicht zu lange, auf die ohnehin oft ungewisse richterliche Hülfe, warten zu lassen, den Gebrauch der Selbsthülfe, auch ehe noch die würkliche Achtserklärung erfolget, verstattet hatte. S. 16. wird der in der kayserlichen Kapitulation enthaltene Artikel, von Haltung des ersten Reichstages zu Nürnberg, ganz weggelassen; vermuthlich weil man einsahe, daß die davon in der goldenen Bulle enthaltene Verordnung auf die damalige Reichsverfassung nicht wohl angewendet werden konnte. Indessen hat man doch in der Folge, der Reichsstadt Nürnberg noch immer Reversalien gegeben, vermuthlich weil die Churfürsten einsahen, daß dergleichen Abänderungen allgemeiner Reichsgesetze nicht ganz von ihrem Willkühr abhingen. S. 17. wird K. Ferdinanden die Verbindlichkeit auferlegt, auch die kayserliche Krone sich von dem Pabste aufsetzen zu lassen, und alle und jede Churfürsten, ihr Amt zu verrichten, zu solcher Krönung zu erfordern. Dieser Zusatz ist ein Beweis der Empfindlichkeit der Churfürsten gegen K. Karln V., welcher sich die Krone zu Bononien, ohne die Churfürsten dazu zu berufen, hatte aufsetzen, und die Churfürstlichen Erzämter dabey durch Italiänische Vasallen verwalten lassen; wowider sie aber feyerlichst protestirten (*Gudenus*

T.

T. IV. p. 620). Das Versprechen Ferdinands I., sich, beym Leben des Kayſers, der Regierung, ohne seinen Auftrag, nicht anzumaassen, ist aus der Natur der Sache hergenommen, und musten es ehedem die Römischen Könige dem Kayser mündlich versprechen. S. 17. Auf der folgenden Seite verspricht Ferdinand I., dergleichen auch für uns selbst, wider solche güldene Bulle, und des Reichs Freyheit, von einiger höhern Obrigkeit, nichts erlangen, noch auch, ob Uns etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben wäre, oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weise, sonder alle Gefehrde. Diese Stelle scheint mir allerdings auf den Pabst, und nicht, wie Hr. A. vermuthet, auf den Kayser, zu gehen. Denn dieser hatte ja schon selbst eidlich versprochen, nichts wider die G. B. zu unternehmen. Aber gegen den Pabst war die Cautel nothwendig, da derselbe sich noch damahls ein allgemeines Dispensationsrecht gegen die heiligst beschwornen Verträge, anmaaßte. s. G. L. Böhmers obl. iur. can. p. 42. u. f. In den Beylagen S. 20. u. f. liefert Hr. A. eine Vergleichung dieses Wahlvertrages mit dem vom Jahr 1519. Die Veränderungen, heißt es, sind nicht sehr beträchtlich, weil der erste Vertrag schon sehr vollständig war, und die Bedürfnisse des T. Staatskörpers sich zwischen 1519 und 1531. nicht

sehr

sehr geändert hatten. Karl V. lebte, als ob er keine Wahlkapitulation ausgestellt hätte. Auf Ferdinand I. hingegen hatte man grössers Vertrauen, daher selbst sein zweyter Wahlvertrag nicht so viel Zusätze erhielt, als man vermuthen sollte. Hr. A. recensirt die wichtigsten S. 23. u. f. in einer körnichten Schreibart. Man wird sie bey ihm selbst mit Vergnügen lesen. Karl V. empfohl seinen Bruder zur R. Königswahl auf eine Art, welche mit der churfürstlichen Wahlfreyheit nicht wohl bestehen konnte. Die Churfürsten, denen solches mißfiel, liessen sich daher eine kayserliche Erklärung, zur Sicherung ihrer freyen Wahlgerechtigkeit geben. Daß die Churfürsten übrigens, wie S. 44 bemerket wird, Ferdinanden I. das Prädicat **Allerdurchlauchtig** gegeben haben, ist um so mehr auffallend, da solches dem jetzigen Kayser, nach seiner R. Königswahl, so gar noch bezweifelt wurde.

VII.

Christoph Weidlichs, Rechtsconsulentens zu Halle, biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Mit einer Vorrede von dem gegenwärtigen Zustande der juristischen Litteratur.

teratur in Teutschland. Erster Theil. Halle in der Hemmerdeischen Buchhandlung, 1781. 1 Alph. 9 Bogen 8.

Dis ist das dritte Werk, welches Hr. W., seit dem Jahr 1748., der Geschichte und Litteratur der neuesten Rechtsgelehrten gewidmet hat. Seine Verdienste um unsere juristische Litteratur, und seine bis aufs genaueste getriebene Pünctlichkeit, in Anführung der Schriften der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, sind bekannt, und der kalte Ton, welchen er in diesem Buche beobachtet hat, gibt ihm unbezweifelte Vorzüge vor den beyden ersten, und wird den Leser nach der Fortsetzung begierig machen.

Der gegenwärtige erste Theil enthält die Leben und Schriften der Rechtsgelehrten von A bis L. Einen Auszug daraus wird der Leser nicht erwarten. Ich will daher nur nach dem Wunsche des H. V. einige Unrichtigkeiten ausbessern, und hie und da einige Lücken anfüllen. Hr. D. **Abele** hat noch mehr Dissertationen in fremdem Namen verfasset. Ich nenne sie aber nicht, weil ich nicht weiß, ob es den Käufern angenehm seyn dürfte. Ohne deren Erlaubniß sollte billig dergleichen gar nicht geschehen. Ich wenigstens habe nur ein einzigesmahl eine von mir in fremdem Namen verfertigte Arbeit, weil es der angegebene H. V. erlaubte, und verlangte, unter meinen Schriften einrücken laß-

lassen. Jedoch, ich will meine Denkungsart niemanden aufdringen. Von Balthasars Buch von den Landesgerichten und derselben Ordnungen in Pommern ist der erste Theil 1736, und der zweyte 1737 herausgekommen. Hr. Hofrath Becmann, der ältere, ist nicht Polizeycommissär, sondern sein jüngerer Bruder, wohnt der hiesigen Polizeycommission, als Universitätsmitglied, bey. Verschiedene neuere Abhandlungen dieses würdigen Gelehrten wird H. W. künftig noch nachholen müssen. Die Lebensbeschreibung des Hrn. Kanzlar von Bennigsen verdienet vorzüglich gelesen zu werden. Von des Hrn. G. J. R. Böhmers Herren Söhnen sind der älteste Johann Friedrich Eberhard, und der dritte, Johann Ludewig Bechtold, Juristen, der zweyte, Johann Franz Wilhelm, Arzt. Die beyden ersten sind auch Beysitzer des Spruchcollegii. Herr Böll ist nie Professor an der Kriegsschule zu Colmar gewesen. Feurig ist er wohl nicht, wenigstens gibt sein Feuer keine Kohlen und Asche. Wind und lautsprechende Selbstgenügsamkeit in dem Aufzug eines petit-maître manqué würden den Mann besser geschildert haben. Selbst die Männer hier, welche er so ungestüm gelobt hat, schämen sich ihres Lobredners. Herr Breitsprecher ist schon seit verschiedenen Jahren, Beysitzer des Tribunals zu Wismar. Herr Bröckel hat wohl nie mit

Herr

Herrn Püttern u. s. f. zu einer Stelle einen Competenten abgegeben. Herr W. ist hier ganz falsch berichtet. Herr Büchner ist nach Giessen, als ordentlicher Lehrer der Rechte, berufen worden. Von Herrn Elsässer hätte billig bemerket werden sollen, daß er auch eine Zeitlang in Göttingen studiret hat. Herr D. Erxleben hat nicht zu Zelle, sondern jederzeit zu Göttingen, practiciret und gelesen. Auch Herr Hofr. Frank in Maynz hat geraume Zeit in Göttingen studiret. Herr Fredersdorf stehet nicht mehr als Justizamtmann zu Walkenried. Herr Gatzert ist nicht bloß zur Proberelation vom Reichskammergericht zugelassen, sondern selbst cum elogio für receptibel erkläret worden. Des Hrn. Haas Deductionen S. 246. betreffen die nun an Frankreich abgetretene Abtey Wadgassen. Herr Habernickel hat über die Pandectenmethode fein gespottet, solche aber nicht vertheidiget. Der Freyherr von Harpprecht hat mir das evangelische Concept vom ersten Theil der Kammergerichtsordnung verfertiget. An den übrigen Entwürfen hat er keinen Antheil. Herr Heldmanns wichtigste Arbeit ist die von ihm veranstaltete Sammlung Lippischer Landesordnungen. Die Lebensumstände des würdigen K. Preussischen Staatsministers von Herzberg werden dem Leser vorzüglich angenehm seyn. Bey dem Leben des Hrn. v. Hontheim hat

Herr W. eine ziemlich vollständige Recension aller, für und wider seine, unter dem Namen Febronius, herausgekommenen Schriften eingerückt. Herr **Horix** stehet nicht mehr mit der Universität in Maynz in Verbindung. Seine Schrift vom Churvereine war es, die ihm unter dem ehemaligen Einflusse der Jesuiten bey nahe fast alles gekostet hatte. So viel ich weiß, wurde ihm untersagt, über das Staats- und Kirchenrecht, und über die Reichsgeschichte, fernere Vorlesungen anzustellen. Vom Herrn Secr. **Lodtmann** haben wir eine vollständige Sammlung der Oßnabrückischen Landesordnungen, so weit sie noch im Gebrauche sind, zu erwarten. Auch Herr v. **Löwenstern** hat einige Jahre zu Göttingen studiret. Herr **Sondingers** Antwort auf meine S. 481. angeführte Dissertation ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen. Wahrscheinlich ist sie nur auf Kosten des Verfassers gedruckt, und ich habe sie, aller Mühe ohnerachtet, noch nicht erhalten können.

In der Vorrede gibt der H. V. eine kurze Nachricht von den bisherigen Litteraturschriften zur Rechtsgelehrsamkeit. Von meiner Bibliothek habe ich die drey ersten Bände ganz allein verfertiget, und seit dem zweyten Stücke des fünften Bandes ist alles wieder meine Arbeit, und wird es auch künftig seyn.

VIII.

Versuch über die Gesetze. An Seine Excellenz, den königlichen Preussischen Großkanzler von Carmer. Erster Theil. Breslau bey Gottl. Löwe. 1781. 458 Octavseiten.

Ein Gesetzgeber, der einem ganz neuen Staate Gesetze geben will, muß Gesetze erfinden, welche die Menschen möglichst glücklich machen, und ihnen so viel Vergnügen verschaffen, als sich mit dem gemeinen Besten vertragen kann. In jedem gesitteten Lande aber, das bereits Anstalten und Gesetze hat, kann der Gesetzgeber bloß auf die Mittel denken, wodurch ein Volk allmählich in einen glücklichen Zustand versetzet werden kann. Der Gesetzgeber der ersten Art sucht die Gesetze auf wenig Sätze zurück zu bringen, und sie folglich zu simplificiren. Hat er hingegen einen schon eingerichteten Staat vor sich: so kann er nicht nach seinem Eigensinn verfahren, sondern er muß den Sitten eines Volks, und den eingeführten Gesetzen etwas nachgeben, und die Mittel bestimmen, wodurch diese Gesetze unvermerkt abgeändert und verbessert werden können. Der H. V. hat die Absicht, in dem ge-

genwärtigen Werke beyde Plane zu verbinden, und daher, nach geendigter allgemeiner Theorie der Gesetze, viele facta und Gesetze verschiedener Völker zusammen zu suchen.

Zuerst also von den Gesetzen überhaupt, besonders vom Naturgesetz. S. 7. Die natürlichen Gesetze fliessen allein von uns selbst her, und halten sich bloß an die Natur und das Wesen der Dinge. Von ihnen hangen alle menschliche Gesetze ab. Allgemeine Grundsätze von Entstehung der Regierungsformen. Von den Gesetzen. S. 25. Die meisten Veranlassungen zu positiven Gesetzen kommen vor, wenn eben dieselben guten Entzwecke durch verschiedene Wege erlangt werden können, und es gleichwohl nöthig ist, daß alle, die zu einem gewissen Gebiete gehören, angehalten werden, insgesammt einen von diesen Wegen zu gehen. Wir haben, heißt es S. 29. mehr Gesetze, als nöthig wäre, sämmtliche Welten in Ordnung zu bringen. Die einfältigsten und allgemeinsten sind am meisten zu wünschen. Bey dieser ungeheuren Menge von Gesetzen ist es würklich so gut, als gar keine zu haben.„ Ich halte diesen Satz für grundfalsch. Freylich ist es in unpolizirten Staaten nicht wohl möglich, andere als allgemeine und einfache Gesetze zu haben. Aber in Staaten, wie die unserigen sind, wo der Regent unendliche Bedürfnisse hat, und wo er eben deswegen seine

Unter-

Unterthanen in einen grösseren Grad der Würksamkeit setzen, und selbst die Ueppigkeit rege machen muß, entstehen tausend Bedürfnisse, die der Einwohner von Otaheite nicht kennt, und diese machen tausend Gesetze nöthig, welche man in uncultivirten Ländern nicht kennet, und nicht nöthig hat. Hier erfordert es also die Pflicht der Gesetzgebung, alle nur erdenkliche Fälle durch Gesetze genau zu bestimmen, und das Gutdünken des Richters einzuschränken, welches die gröste Pest des Staates ist. Ich denke also, ein verfeinerter Staat, der grosse Bedürfnisse hat, kann nicht zu viel Gesetze haben. Daß aber, wie es S. 30 heißt, der Richter die ungerechteste Sentenz mit vier bis fünf Gesetzen u. s. f. belegen könne, und also die Gesetze nichts helfen, ist, mit der gütigen Erlaubniß des H. V., Gewäsche. Die Regierung wird und muß einem solchen Richter einen Damm entgegen setzen, den er nicht durchstechen kann. Dieses kann aber in solchen Staaten nicht so leicht geschehen, wo der Richter sein Gesetzbuch selbst spinnt. Wäre lebte vielleicht noch, wenn Zürch geschriebene Gesetze hätte. Die Justiz soll nach dem Wunsche des H. V. unentgeltlich verwaltet werden, und die Instruction des Processes öffentlich geschehen. Wir haben, heißt es S. 39., der Gerechtigkeit eine Binde gegeben, aber bloß um sie den Zuschauern vor die Augen zu bin-

den. Sie glaubt, es gereiche ihr zur Ehre, bloß im Finstern zu würken, diese Heimlichkeiten aber, die so gar in Criminalprocessen herrschen, geben den gerechtesten und billigsten Urtheilen das Ansehen eines Meuchelmords. Der H. V. nennt also in dieser Absicht die Englische Proceßform weise, menschlich und ehrenvoll. Es scheinet aber, als ob ihm nur die Aussenseite der Englischen Rechte bekannt sey. Roms Processe waren so gut öffentliche Schauspiele, als die Englischen, und sind, ohnerachtet der Publicität der Gerichte, nicht daselbst himmelschreyende Ungerechtigkeiten begangen worden? Was hilft also der öffentliche Gang des Processes? Nichts, als müssige Zuschauer halb zu unterrichten, oder zu belustigen, und allenfalls den Pöbel wider den Richter einzunehmen. Und wie mancher Mitschuldiger entwischt in England eben wegen der von dem H. V. so hoch gerühmten Publicität des Gerichtes? Von der Gerechtigkeit. S. 45. Die Regeln der Billigkeit und der Gerechtigkeit hangen allein von dem besondern Zustande, und den Umständen ab, in welchen sich die Menschen befinden. Ihren Ursprung und Fortgang dürfen sie bloß dem Nutzen zuschreiben, der aus ihrer Beobachtung für die Gesellschaft entspringt. Gründe der Gesetze anzugeben, sagt der H. V. S. 55. ist nur in einem Falle nöthig, wenn der Grund derselben in der Verfas-

fassung des Staates liegt. Ein Gesetz, das an unseren Schicksalen Antheil nimmt, ist uns gewiß immer lieber, als ein Gesetz, das gerade zu gebietet. Der größte Fehler im R. Gesetzbuch, heißt es S. 59, ist noch immer der, daß die Verfasser blosse Juristen gewesen sind, und von den verschiedenen Nahrungszweigen, kurz, von der Polizey eines Landes, kaum einen Begriff gehabt haben. Von den Gesetzen, welche einem Staate aufhelfen könnten, wissen sie nichts, dagegen aber behandeln sie die Materie von dem Mein und Dein bis zum Ekel." Ein schiefes, und höchst ungerechtes Urtheil! Bis auf die Antoninen herunter (und diese Periode entscheidet im R. Recht) waren die Rechtsgelehrten allein Minister, Staatsmänner und Gesetzgeber, und man muß äusserst unwissend in der Geschichte seyn, um ihnen Unwissenheit in der Polizey beyzulegen. Daß aber die von ihnen herrührende Grundsätze der Politik nicht in das Corpus juris eingetragen sind, darf den H. V. eben so wenig verwundern, als daß in der Astronomie keine Polemik abgehandelt wird. S. 59 u. f. sind Ausfälle auf viele unnütze Lehren des R. Rechts, wobey der unerwartete Satz vorkommt: daß von dem positiven Rechte nichts mehr im Gebrauche sey. Dachte der H. V. denn nicht an das Falcidische und Trebellianische Viertel u. s. f. Ich kann dem H. V. durch sein unzusammenhangendes Gewebe

von einseitigen, und auf willkührlichen Hypothesen beruhenden Sätzen, welche noch dazu gar oft gegen die Geschichte und Alterthümer anstossen, unmöglich folgen. Auch die weitläuftige Episode vom Klima übergehe ich. In unseren schon lange polizirten Staaten muß der Gesetzgeber, jedoch ohne das Klima ganz aus dem Gesichte zu verlieren, sein Augenmerk vorzüglich auf die Vorurtheile, Meinungen und einmahl angenommene Sitten richten, und je, nachdem diese den Gesetzen entsprechen, oder zuwider sind, muß er sie entweder durch seine Gesetze unterstützen, oder bestreiten. S. 97. Die Gesetze müssen nicht allein einen Hauptgegenstand der Erziehung ausmachen, sondern auch von den Priestern jeden Ortes, an einem bestimmten Tage, abgelesen, und die Jugend daraus öffentlich befragt werden. S. 114. Also werden doch die Pfarrer zuerst Pandecten hören müssen? Und wird man alsdann nicht, von Seiten der Prediger, verlangen können, daß der Amtmann seine Gerichtsunterthanen über die Dogmatik befrage?

Nun folget S. 119. das erste Buch von den Staatsgesetzen überhaupt. Zuerst von den verschiedenen Regierungsformen. S. 128. heißt es, die Merovinger verloren die Regierung, die sie so lange an den Nagel ge-

hangen hatten, mit Recht. Wie ungerecht! Die unglücklichen Prinzen wurden durch die schlechte Erziehung, welche sie von den Reichshofmeistern empfingen, zur Regierung untüchtig gemacht; und deswegen konnte man sie ihnen mit Recht entziehen? Nur eingewurzeltes Vorurtheil für den eingebildeten Glanz der tyrannischen Karolinger kann einen solchen Satz möglich und denkbar machen. Gesetze, welche mit einer monarchischen Regierung verknüpft sind. Der Souverain muß sich als den ersten Bedienten des Staats betrachten. Je unumschränkter er ist, desto mehr muß er auf sein Volk sehen. Von der Gewalt des Adels in den Monarchien. S. 128. Leibnitzens, Ludewigs, Wolfs Adel ist mehr werth, als der Adel, welcher sich auf die Tugend eines vor mehr als zwey hundert Jahren lebenden Mannes gründet. Elendes Schulgeschwätz! Warum sollte er mehr werth seyn, als der Adel, der sich auf die kriegerischen Verdienste der Vorfahren, und auf eine erbliche Bemühung der alten ritterbürtigen Geschlechter, ihr Vaterland zu vertheidigen, gründet? Gründlicher dachte der unjuristische Haller in seinem Alfred! Worauf gründet sich auch der heutige Vorzug des Soldatenstandes anders, als daß man ihn für einen Nachfolger der alten Ritterbürtigen Geschlechter ansieht? Sollte also der Adel, zumahl da er noch jetzo die größte

Pflanzschule des Soldatenstandes ist, nicht noch jetzo der vornehmste Gegenstand der Achtung in einer Monarchie seyn? Von der Gewalt der Geistlichen in Monarchien. Hier heißt es S. 129. „wozu nützt der Stand der Geistlichkeit, zumahl, wenn selbiger theurer zu erhalten kommt, als Obrigkeiten, Soldaten und Bürger? Was thun doch in aller Welt unsere Geistlichen? Sie predigen einmahl die Woche, und an manchen Kirchen gar nur alle vier Wochen: sie administriren das Abendmahl, sie taufen, sie trauen, sie sitzen Beichte, katechisiren, und gehen zu den Kranken. Ist aber alles dieses wohl soviel Geld werth? Eine auffallende Stelle, deren Anführung aber schon die Widerlegung mit sich führet! Noch besonders aber ist es, wenn der H. V. S. 130. sagt, die christliche Religion habe, zum Unglück, das vor den übrigen zum voraus, daß ihre Diener einen ganz besonderen Stand ausmachen, und ein eignes Interesse haben, welches dem allgemeinen Interesse des Staats entgegen laufe. Dis ist erstlich historisch unrichtig, da auch bey anderen Religionspartheyen z. E. in China, Japan, der Türkey, der Tatarey u. s. f. die Geistlichen eben so wohl einen eigenen, für sich bestehenden Orden ausmachen. Daß aber die Geistlichkeit ein von dem Wohl des Staates ganz verschiedenes, und demselben entgegen stehendes Inter-

teresse haben sollte, läßt sich doch wenigstens von den Protestanten nicht behaupten. Und selbst in katholischen Ländern denkt man jetzo von dem Lehrsatze: daß die Kirche ein Staat im Staate sey, ganz anders, und die grossen katholischen Herren wissen der Kirche ihre Abhängigkeit von dem Staate gewiß eben so begreifflich zu machen, als es nur immer in protestantischen Ländern geschehen kann. Ueberaus viel ist es auch, wenn der H. V. sagt; **man muß es freylich der Geistlichkeit zum Ruhme nachsagen, daß sie — immer — sehr wohl einsah, daß sie weder Religion selbst hatte, noch lehrte.** Ferner heißt es S. 142. seit der Einführung der christlichen Religion sind die regierenden Herren weder tapferer, noch klüger, die Völker weder aufgeklärter, noch menschlicher, und der Patrioten wenigstens nicht mehr geworden; **den Nutzen, den die Religionen stiften, kann also so sehr weit eben nicht her seyn.** Das zeigt nur die Geschichte, daß — **daß aber die Religionen Menschen gebessert hätten, finden wir nirgends. Die Macht der Priester gründet sich allezeit auf die Dummheit der Monarchen.** Ich kann den rasenden Unsinn des Mannes nicht weiter abschreiben. Sollte ein solcher Mann über Gesetze schreiben, und seine noch dazu in schlechter Schreibart hergeplauderte Gemeinörter dem

Chef

Chef des Preussischen Justizwesens widmen? Selbst die geschwornen Feinde der christlichen Religion haben wenigstens dem moralischen Theil derselben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er derjenige sey, welcher dem Endzweck des Staates unter allen Religionen am angemessensten ist. Unser Verfasser hingegen sagt, die heidnische Religion sey darin, wie die unserige, der Vernunft angemessen gewesen. Ein Beweis, daß er von der Vernunft so wohl als von gründlicher Kenntniß der Religion der Alten gleich weit entfernt sey. S. 148. empfiehlt er mit dem Hobbes, die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten dem Landesherrn zu überlassen, und kurz und gut bey der Parade anzubefehlen: von morgen an glaubt ein jeder an den heiligen Geist. Von Aufbewahrung der Grundgesetze S. 172. es giebt keine in Monarchien, als: daß man Korn säe, wenn man Brod backen will, daß man Lein (der Verfasser sagt: Leim) und Hanf baue, wenn man Leinewand haben will; es mag nun seyn, daß eine Mannsperson oder ein Frauenzimmer regiere. Von der Erziehung des Prinzen. S. 174. Hier ist eine schreckliche Menge von Gemeinörtern zusammen gerafft, die ich nicht zum zweytenmale lesen mag. Von der Aristokratie. S. 201. Von Demokratien. S. 203. Der Verfasser gibt einen weitläuftigen Abriß der Regierung der

grie-

griechischen Staaten: Lacedämon, Athen und Theben. Von Sparta sagt der H. V. S. 234. Diese Republik verdient daher alle Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers, der etwa den Wilden in Amerika eine Staatsverfassung geben will. Eine gewiß lächerliche Anmerkung! Was könnte unsere Gesetzgeber dazu bewegen, wenn sie, wie Lykurgus, den Handel und Geld aus dem Staate verbannen sollten? Ich fürchte, wenn Lykurgus wieder aufleben, und um Beförderung ansuchen sollte: man würde ihn nirgends zu gebrauchen wissen, als etwa: Inspector beym Waysenhause in Halle zu werden. Vergleichung der verschiedenen Regierungsformen. S. 271. Der H. V. hält die monarchische, mit dem Aristoteles, für die beste, wenn ein Weiser regiert. Von Polizeygesetzen überhaupt. S. 278. Bey der Gelegenheit thut der H. V. S. 290. abermahls einen Ausfall auf die Rechtsgelehrten. Sie haben sich, heißt es, davor gehütet, auch nur den Namen von Polizeygesetzen in ihren Handbüchern zu gebrauchen, und es scheint, als wenn sie es für einen Raub ihrer Ehre würden betrachtet haben, wenn man ihnen zugemuthet hätte, den Polizeygesetzen auch nur einen Seitenblick zu gönnen. Dis ist ein ungerechtes und Wahrheitswidriges Urtheil. Der Verfasser sagt ja selbst S. 289: wo die Grenzen der Gewalt der Polizey sich endigen, da

fängt die Gewalt der bürgerlichen Gerechtigkeit sich an. Da also diese allein der Gegenstand des Rechtsgelehrten ist: wie könnte es ihm verdacht werden, wenn er sich als Rechtsgelehrter, gänzlich davon entfernt hätte. Gleichwohl sind die besten Producte der Polizey, so weit sie ein Gegenstand der Gesetzgebung ist, unstreitig von Rechtsgelehrten aller Nationen bearbeitet worden, und also auch in diesem Gesichtspuncte der Machtspruch des Verfassers offenbar falsch. Lächerlich ist es aber, wenn der V. S. 291. sagt, daß die Römer die Polizeystrafen nicht als würkliche Strafen, und die Polizeyverbrechen nur als erdichtete Verbrechen (quasi delicta) angesehen. O des armen Jüngers! So kann kein Rechtsgelehrter schreiben. Daß es K. Max I. leicht geworden sey, das Faustrecht ganz aufzuheben, wie S. 294. behauptet wird, zweifle ich sehr. Wenigstens war es ihm, und seinen ersten Nachfolgern, kein Ernst, solches aufzuheben. S. 297. behauptet der H. V. daß von der Veränderung der Polizeygesetze wenig zu erwarten sey, weil man sie Rechtsgelehrten anvertraue. Diese verstehen nichts von der Polizeywissenschaft, und vergessen, daß ihre ganze Rechtswissenschaft jener untergeordnet ist. (Dank sey es unserm gütigen Schicksal, daß diejenige Polizey, welche unsere Philosophen, ohne Kenntniß des Staates, und seiner Verfassung, lehren, nicht

in

in die Gesetze aufgenommen ist! Dis würde vortreffliche Operationen machen. Metaphysisches Gekräbe ist keine ächte Polizey, so wie sie Frankreich und Preussen zuerst gelehret! Von der Bevölkerung.) S. 300. Dis gibt dem V. Gelegenheit, eine lange Ausschweifung von der Auswanderung, und den Handlungsgesellschaften, besonders der Englisch-Ostindischen, und ihrer fehlerhaften Einrichtung, zu machen. Eine Ursach der Entvölkerung setzt der H. V. S. 369. mit dem Montesquieu, in dem Verbot der Ehescheidungen. Allein hier widerspricht ihm die Erfahrung in der Türkey, wo die Bevölkerung, ohnerachtet der erlaubten Ehescheidung, viel schwächer ist, als bey uns. Der Einwurf, daß dieses von der Vielweiberey herrühre, entscheidet nichts, da die im Koran gegebene Freyheit nur das Loos der Reicheren ist, und der arme Türke sich mehrentheils nur mit einer Frau behilft, weil er nicht mehrere ernähren kann. Vielleicht, fährt indessen der Verfasser S. 372. fort, wäre es gut, wenn die Männer jährlich, wie die Kalender, ändern dürften. O des Philosophen! S. 373. sagt er: es findet sich kein protestantischer Prinz, der von seinen Unterthanen nicht zehnmal mehr Einkünfte, als der Pabst von den seinigen zieht. Hatte denn der H. V. nicht wenigstens den Büsching bey der Hand, um eine so augenscheinliche Unwahr-

wahrheit zu vermeiden? S. 374. heißt es: die Menschen müssen bleiben, wo sie sind, da der Schöpfer sie alle für ein gewisses Klima bestimmt hat. Aus der Veränderung entstehen Krankheiten, und aus diesen Schwäche. Wie unrichtig ist aber dieser Satz, so allgemein genommen, so wohl nach Theorie, als Erfahrung! Vom gedoppelten Ehestande bey den Türken. S. 378. Eine Frau von Stande bey den Türken? Wuste dann der Verfasser nicht, daß es bey den Türken, ausser dem kayserlichen Hause, keinen Adel gibt? Die Erzählung von den Liebesgeschichten der Türken gehöret doch wohl nicht im Ernst in einen Versuch über die Gesetze? Von der schlechten Polizey, und üblen Justizverwaltung, als einer Hauptursach der Entvölkerung. S. 388. Dis gibt dem H. V. abermahls eine Gelegenheit, einen Ausfall auf die Englische Handlungsgesellschaft in Ostindien zu thun, welche hier in einer abscheulichen, vielleicht richtigen, Gestalt geschildert wird.

Aus dem ganzen Werke erhellet, daß der Verfasser kein Rechtsgelehrter ist. Ueber Gesetze zu schreiben, und die schicklichste Art der Gesetzgebung anzugeben, sollte aber, deucht mir, niemand als Männer schreiben, welche sich mit der Verfassung, den Rechten und Sitten ihres Vaterlandes hin-

reichend bekannt gemacht haben. Sonst gibt es blosse philosophische Sudeleyen, die der Staatsmann, für welchen doch dergleichen Aufsätze geschrieben werden, nicht gebrauchen kann. Also hätte der H. V. von der Seite keinen Beruf zu einer Arbeit dieser Art gehabt. Als Philosoph aber hat er seine Materie gewiß nicht zureichend durchgedacht, und sein Buch ist mehr Compilation aus einigen Neueren, als selbst bearbeitete Gedanken. Ich dächte also, der H. V. schenkte dem Publico den zweyten Theil nicht, oder beflisse sich zuerst, solche Kenntnisse zu erwerben, welche zu einem Werke von solcher Wichtigkeit unumgänglich nothwendig sind. Ich will ihn wenigstens meines Rechts, welches ich aus der Ueberschrift: erster Band, habe, den zweyten oder gar noch mehr, zu hoffen, gern entlassen,

---

IX.

Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des Niederrheinischen und Westphälischen Kreises, und der angrenzenden Länder, nebst Nachrichten zum Behuf ihrer ältern Geschichte. Ersten Jahrgangs erstes Stück. Erlangen im Verlag der Paminschen Buchhandlung. 1781. 6 Bogen, zwey-

tes Stück 6 Bogen, drittes Stück 6 Bogen, viertes Stück 6 Bogen in Octav.

Jede Sammlung dieser Art, welche die Absicht hat, Geschichte und Rechte von einem Theile unsers Vaterlandes den Lesern bekannter zu machen, ist allemahl für das Publicum ein wichtiges Geschenk. Ich zeige daher den Anfang der gegenwärtigen mit so mehrerem Vergnügen an, da wir gerade mit den beyden Kreisen noch gar zu wenig bekannt sind, und der Herausgeber, ein Mann von Geschmack ist, der den rechten Weg, solche Sammlungen interessant zu machen, gewust hat. Ich wünsche also derselben eine lange Fortsetzung, und mache den Leser mit dem Inhalte der vier ersten Stücke, welche ich in Händen habe, sogleich bekannt.

Erstes Stück. I. **Päbstliche Einmischungen in teutsche Angelegenheiten.** S. 1. Geistliche Pfründen, welche dem Römischen Hofe bey ihrer Erledigung nicht anheim fallen, können daselbst auch nicht resigniret werden. Gleichwohl nahm der Pabst die Resignation der Pfarrey zu Rüngsdorf an, und vergab sie an des Pfarrers Vetter. Der Patronus aber wandte sich an den Reichshofrath. Dieser erklärte die geschehene Resignation für null und nichtig, und befahl, sie allenfalls in die Hände des ordentlichen Collators zu thun, auch

sich

sich künftig des Recurses an incompetente Stellen gänzlich zu enthalten. II. Urkunden, die Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Cölln betreffend. S. 45. Anordnung der Bürgerwachten. Darüber entstandene Unruhen, und erlassene Rs.-hofrathsrescripte. III. Miscellanien. S. 76. 1) Buchhandel, Verlag, Intelligenz und Zeitungswesen im Erzstift Cölln. Sechs namhafte Buchhandlungen. Sie dürfen aber keine Bücher führen, ehe sie vom Syndicus durchsuchet worden; welches der päbstliche Nuncius seit einiger Zeit, eingeführet hat. Drey politische Zeitungen, welche in Cölln gedruckt werden, leisten dem Buchhandel keinen Nutzen, weil die Einrückung der neuen Werke zu sehr eingeschränkt ist. Das Intelligenzblatt, welches seit 1778. angefangen hat, muß sich erst nach dem Muster seiner älteren Schwestern bilden. In Bonn ist eine Buchhandlung, welche freyer ist, als die Cölnische, weil sie keine Durchsuchung auszustehen hat. 2) Militare im Erzstifft Cölln. Ein Infanterieregiment von 14 Compagnien, von 65 bis 78 Mann, und eine Husarencompagnie, machen alles aus. Fremde Werbungen sind ganz verboten. 3) Der grosse Bürgereid binnen Cölln. Wer das grosse Bürgerrecht zu Cölln haben will, muß sich zuvor in eine Gilde aufnehmen lassen, 32 Rädergulden

bezahlen, und in den nächsten zehen Jahren keinen Wein zapfen. Auch muß er schwören, daß er katholisch sey. u. s. f. 4) Judenschaft in Bonn. Hat daselbst eine eigne Gasse. Sie bestehet ohngefähr aus 200 Seelen, welche jährlich 1500 Thaler steuren.

Zweytes Stück. I. **Urkunden, die Geschichte einer im vorigen Jahre zu Mühlheim am Rheine gehaltenen Controverspredigt betreffend.** S. 95. Der P. Simplicianus Haan hat uns arme Protestanten am Fronleichnamsfeste, alle zusammen, unbarmherziger Weise, zum Teufel geschickt. Die Regierung zu Düsseldorf confiscirte das schöne Stück Arbeit; Herr Prof. **Lomberg** vertheidigte es, hauptsächlich, weil unsere symbolische Bücher so wacker gegen die Katholiken schimpfen, und sie also wegen völliger Religionsgleichheit eben das thun können. (Sollte der Mann hierin wohl so groß Unrecht haben, liebe Leser! ich dächte nicht. Am besten wäre es wohl, wir fegten den Koth aus unseren heiligen Büchern rein heraus). Ueberhaupt aber, sagt Herr L. hat man ja auch in Augspurg und Ingolstadt über die Protestanten geschimpft; warum denn nicht in Mühlheim? Herr D. Frohn in Düsseldorf beleuchtete das Lombergische Gutachten. II. **Miscellanien.** S. 163. 1) **Preßfreyheit, Censur ꝛc. im Erzstifte Cölln in älteren und neueren Zeiten.** Decret

cret des Cöllnischen Officials vom Jahr 1499 gegen die Mißbräuche der Buchdruckerey. Nichts darf noch jetzo, ohne erhaltene Approbation des Büchercensors, gedruckt werden. 2) Ländereyen im Erzstift Cölln. Besage des Descriptionsbuches vom Jahr 1669 beträgt die Länderey im Erzstift 347992¼ Morgen. 3) Anzahl der Welt- und Ordensgeistlichen, Nonnen u. s. f. in Bonn. Alle Geistliche, männlichen und weiblichen Geschlechts, betragen 271 Personen. 4) Volksliste in Bonn Verehelichet 38 Paar, verstorben 200 im Jahr 1777. u. s. f. 5) Volksliste von Osnabrück. Im Jahr 1773 sind daselbst 282 Personen geboren, und 474 verstorben, auch 57 Paar verheyrathet. 6) In Thoren 1771. geboren 431, gestorben 397, Ehen 95. 7) Unbebauete Plätze in Cölln. Kenner gaben den Ertrag der Weingärten in der Stadt im Herbst 1780 auf 6000 Fuder, oder 18000 Ohmen an. Die einzige Karthause in der Stadt nimmt nicht viel weniger Raum ein, als die ganze Stadt Mühlheim. 8) Wollenweberey in Cölln. Kaum noch ein Paar Weberstühle daselbst von 17000, welche im dreyzehnten Jahrhundert da waren, und auf obrigkeitlichen Befehl, bey einem dasmahls entstandenen Aufruhr, verbrannt wurden. 9) Weinaccise in der Stadt Cölln. 10) Matthias Quaden von Kinkelbach, auch ein Landsmann.

Drittes Stück. I. Kann ein Domicellarherr der Cölnischen hohen Domkirche zum Erzbischof und Kurfürsten gewählet werden? von J. P. Püllen, F. Essenschen Hofrath und Beysitzer des Hofgerichts zu Cölln. Zuerst eine Abhandlung von Domicellaren überhaupt, aus Dürre Abh. de capitulis clausis. Die Domherren der Cölnischen Kirche haben das gemeinschaftliche Leben im Jahr 1181 verlassen. Im Jahr 1260. war das Domstift schon in Präbenden eingetheilt, und im Jahr 1338. findet sich schon die Eintheilung in grosse und kleine Präbenden. Um eben diese Zeit entstanden auch die Namen: Kapitular und Domicellaren. Jetzo sind 24 Kapitular- und 24 Domicellarpräbenden im Erzstift. So lange das gemeinschaftliche Leben daurete, konnten die Domicellaren zu keiner Kapitularwürde gelangen, welches nachgehends aufgehöret hat. Ihre Emancipationen haben nach 1633 aufgehöret. Die Hauptfrage, bey Gelegenheit der letzteren Coadjutorwahl, beantwortet der H. V. mit Recht bejahend. Schon 1199 wurde ein Domicellar Domprobst; und H. Joseph Clemens von Bayern gar Churfürst. II. **Rest der Urkunden wegen der Mühlheimer Controversprcdigt.** S. 214. Die churfürstliche Confiscation ist wieder aufgehoben, weil man, nach genauerer Einsicht gefunden hat, daß die Predigt nichts als die gemei-

gemeinen Lehrsätze der katholischen Kirche in sich enthalte, auch dem Friedensschluß nicht entgegen laufe. III. **Merkwürdige Urkunden zur neuern Kirchengeschichte der H. Jülich und Berg.** S. 229. Betreffen die aus dem Schlözerischen Briefwechsel schon bekannte ärgerliche Aufzüge der lutherischen Synode, welche die Kirche in einen Frohndienstort zu verwandeln suchte. Wie gern machten nicht auch protestantische Geistliche oftmahls den Pabst, wenn ihnen nicht der Landesherr den Daumen aufs Auge drückte! IV. **Nachrichten von merkwürdigen Männern, welche in dem niederrheinisch-westphälischen Kreise geboren worden, oder gelebt haben.** S. 237. Ein Nachtrag und Fortsetzung zu des P. Jos. Harzheims bibliotheca Colonienſi. Die gegenwärtigen Artikel sind: Aaron, Abraham Colonienſis, Abraham Hohenberg, Adam Adami, Adam Conzen, Adam Michael Mappius, Adam Poelmann, Adam Villicus S. Mayer, Adolf Bingen. V. **Miscellaneen.** S. 262. 1) Abkürzung unwichtiger Processe im Erzstift Cölln. Eine Verordnung vom 16 Merz 1781. In Sachen, welche nicht über 10 Thaler betragen, soll ganz summarisch verfahren werden. 2) Kaffeeverbot für das H. Westphalen, vom 17 Febr. 1781.

Viertes Stück. I. **Wahlcapitulation Max Henrichs Erzb. von Cölln, verglichen**

chen mit jener seiner zween Nachfolger Joseph Clemens und Clemens August. S. 271. Ein interessantes Stück für unsere Publicisten! II. Akademie zu Bonn, oder Prof Lombergs Gedanken über das kayserliche Recht der ersten Bitte. S. 306. Enthält die Actenstücke des Verfahrens gegen den Prof. Lomberg, wegen der, unter seinem Vorsitze im Jahr 1778 vertheidigten Dissertation über diese Materie. III. Zufällige Gedanken über vier merkwürdige Münzen von den vier ersten Kayserrn nach dem grossen Interregnum, die Reichsstadt Aachen betreffend. S. 326. Ueber die Krönungsmünzen Rudolfs I., Adolfs, Albrechts I. und Henrichs IV. (VII.) IV. Fragmente zur Geschichte der Hexerey im H. Westphalen, buchstäblich aus den Originalprotocollen mitgetheilet von dem H. Professor Lomberg zu Bonn. S. 341. Der fromme Actuarius hat den Anfang eines jeden Bogens mit einem heiligen Kreuz gemacht. V. Verzeichniß, was die Grafschaft Lenthein vom Jahr 1658 bis 1735 *inclusive* an ordinärem Landgelde, so wohl als wegen Accise, oder sonst *extraordinarie*, zur Landcasse beygesteuret hat. S. 360. Im Jahr 1734 betrug die Einnahme 46811 Thaler 36 Stüber 4 Deut; die Ausgabe aber 44410 Thaler 42 Stüber 3 Deut. VI. Beytrag

zur

zur Geschichte des ältern Buchhandels in Cölln. S. 375. Ein ungemein mühsames Namenregister der vornehmsten Buchhändler und Buchdrucker in der Stadt Cölln. Zu wünschen wäre übrigens, daß man sich, bey dieser würklich gemeinnützigen Sammlung, aller Wiederholungen solcher Stücke enthielte, welche schon im Schlözerischen Briefwechsel, oder ähnlichen statistischen Sammlungen, stehen. Eines dieser Werke sollte das andere nur zu ergänzen suchen.

X.

Clement von Hueber I. V. L. Churpfälzischer geheimer Rath, des Churf. Bayrischen Hofraths zu München Vicedirector, gewester Subdelegatus von wegen Pfalzlautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des K. R. K. Gerichts, jetzt Churpfälzischer Präsentatus auf die erledigte fünfte Churassessorstelle, von dem Unterschied zwischen der jetzigen Churpfälzischen Präsentation, von wegen der fünften Chur- und der ehemaligen Churpfälzischen Präsentation von wegen der jezt erloschenen achten Chur zu den Assessoratstellen bey dem kayserlichen Reichskammergerichte. Wetzlar, gedruckt

druckt bey Georg Ernst Winkler 1781. 16½ Bogen in Quart.

Von den Streitigkeiten über die Pfälzische Beysitzerstelle des R. K. G. habe ich den Lesern S. 381. u. f. dieses Bandes, ohne mich darin eines Urtheils anzumaassen, den Inhalt der Pütterischen Abhandlung vorgeleget. Die Unpartheylichkeit erfordert es also, den Leser auch mit den Gegengründen des Churpfälzischen Hofes, und dem was ein angeblicher Dritter in der Sache geschrieben hat, bekannt zu machen. Ich mache billig den Anfang mit der von Hueberschen Abhandlung.

Nach einem kurzen Vorbericht hat Herr v. H. in sieben Abschnitten 1) von der Unabänderlichkeit der im I. P. O. A. 5. §. 57 und R. I. N. §. 169. vorkommenden schematum praesentantium et praesentandorum von beyden Religionen, 2) von der Würkung derselben in Absicht auf die Churpfälzische Präsentationen, wegen der achten Chur, seit 1685 bis 1777; S. 11. 3) von der Pf. Präsentation im Jahr 1780. und Uebergang zur Frage, ob, nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms, ein katholischer Assessor auf den fünften Churplatz zu ernennen sey? S. 16. 4) von der Churpfälz. Präsentation eines katholischen Beysizers, die im Jahr 1711, während der Bayrischen Acht, vom Ch. J. Wilhelm vollzogen

wor-

worden. S. 22. 5) Von der Absicht, Beschaffenheit und Abrede der katholischen Stände im Jahr 1653 (1654), daß nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, die der fünften Churwürde zugetheilte katholische Präsentation alsdann von den vier vermischten Kreisen geschehen solle. S. 36. 6) Von der Frage: ob es den Worten und Sinn des W. F. gemäß sey, daß die katholische fünfte Präsentation nicht länger im Gange bleiben könne und solle, als das Haus Bayern in seiner Wilhelminischen Linie fortwähren würde, daß sie aber, nach der Rückkehr der Chur an die Pfälzisch-Rudolfinische Linie aufhören müsse? S. 53. gehandelt, und endlich 7) noch S. 86-119. eine Beantwortung der vorbemeldeten Pütterischen Schrift angehänget. Auf welcher Seite aber die Stärke der Gründe liege, mag der Leser beurtheilen.

Der W. F. bestimmt für die fünfte churfürstliche Stelle einen katholischen, und für die achte einen evangelischen Beysitzer. Diese Bestimmung ist in Rücksicht auf die damalige Religion des Landes in der Maasse unabänderlich gemacht worden, daß wenn auch Bayern evangelisch geworden wäre, dennoch von dem Lande ein katholischer Beysitzer hätte vorgestellet werden müssen, so wie im umgekehrten Fall, Pfalz, ohnerachtet der persönlichen Religionsveränderung, einen evangelischen Beysitzer prä-

präsentiret hat. Es gestattet auch die Analogie nicht, die fünfte Churwürde von Ausübung ihrer Präsentation so lange auszuschliessen, bis die Protestanten ein Mittel ausgefunden haben, die bisherige Präsentation der achten Chur künftig im Gange zu erhalten. Diese Präsentationsordnung darf also ohne Einwilligung des Reichs nicht abgeändert, und der annoch fortdaurenden fünften Chur das dadurch erworbene Recht keinesweges entzogen werden.

Dis ist der Grund, warum das Haus Neuburg, welches schon seit 1613 katholisch war, da es im Jahr 1688 in der Chur succedirte, dennoch einen evangelischen Beysitzer, wegen der Chur Pfalz, präsentirte, und solches noch im Jahr 1777., kurz vor der Erlöschung der Wilhelminischen Linie des Hauses Bayern, wiederholet hat. Die damalige wegen der achten Chur gethane Präsentation war iure geschehen, und entstand daher nur die Frage: ob dem von Vulpius der fünfte oder achte Churplatz zukomme? Das letzte behauptete Pfalz selbst, und ernannte zugleich den von Hueber zur fünften Churstelle.

Es kommt daher lediglich auf die Frage an: ob Pfalz, als nunmehriger fünfter Churfürst, einen Katholischen auf den fünften Churplatz zu präsentiren habe? Pfalz hat dieses Recht, während der Bayrischen Achtserklärung, da es die alte Pf. Chur wieder bekam, würklich

lich einen katholischen Beysitzer, den von Sonborn, wegen der fünften Chur, unter dem Namen Churpfalz, präsentiret, welcher auch im Angesicht der damaligen Visitation würklich aufgeschworen hat. Er behielt auch die Stelle, obgleich Bayern im Badischen Frieden seine verlorne Churwürde wieder erhielt, da eine einmahl geschehene Präsentation ihren Wehrt behält, wenn gleich der Patron nachher sein Präsentationsrecht verlieren sollte; obgleich die fünfte Chur den Namen Churbayern wieder annahm, und daher auch der von Sonborn nun davon benennet wurde. Er hat also höchstens den Namen, nicht die Stelle umgewechselt. Die Sonbornische Präsentation hat auch nicht den geringsten Widerspruch erlitten, und ist daher das Churpfälzische Recht schon damals ausdrücklich anerkannt worden.

Nun behauptet man zwar, daß im Jahr 1653. unter den katholischen Ständen die Verabredung getroffen worden, daß wenn Bayern aussterben würde, alsdann die Bayerische Präsentation auf die katholischen Stände des Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Westphälischen Kreises fallen sollte; es ist jedoch keinesweges die Absicht der katholischen Stände gewesen, in solchem Fall den katholischen Nachfolgern in Bayern das Präsentationsrecht auf der katholischen Seite zu entziehen. Denn dieser Vergleich hatte nur auf den

damaligen reformirten Religionszustand des Hauses Pfalz seinen Bezug, und hat mit dessen Aenderung seine gänzliche Kraft verloren, da man es bloß katholischer Seits bedenklich hielt, einem der A. C. zugethanen Nachfolger an der fünften Chur die Ausübung des Präsentationsrechtes auf der katholischen Seite zu überlassen. Ohnehin ist es noch sehr zweifelhaft, ob die getroffene Verabredung dem Reichsrathsprotocolle eingetragen worden, und wenn es auch geschehen seyn sollte: so wäre es dennoch nur eine einseitige unverbindliche Verabredung gewesen, welche nicht als ein verbindlicher Reichsschluß angesehen werden können.

Es läßt sich auch keinesweges behaupten, daß nach dem Sinn des W. F. die katholische fünfte Churpräsentation, nicht länger im Gange bleiben könne und solle, als die Wilhelminische Linie fortwähren würde, daß sie aber nach der Rückkehr der Chur an die Rudolfinische Linie aufhören müsse. Diese Behauptung gründet sich bloß auf den unerweislichen Satz: daß die Verabredung von 1653. ein würklicher Reichsschluß gewesen sey. Wer also behaupten will, daß von der fünften Churstelle ein Evangelischer präsentiret werden müsse, muß beweisen, daß vor dem dreyßigjährigen Kriege von wegen sothaner Chur schlechterdings ein Protestant präsentiret werden müssen, und selbst ein katholischer Nachfolger in solcher Chur

nicht

nicht befugt gewesen, einen katholischen Beysitzer zu ernennen, welcher Beweis aber so wenig geführt ist, als werden kann. Der W. F. hat nemlich überhaupt den Ständen die Freyheit, nach Willkühr, Personen von beyden Religionen zu ernennen, entzogen, und den Churen und Kreisen, nach ihrem damaligen Religionsverhältniß, die unabänderliche Verbindlichkeit auferlegt, in Zukunft nur Katholiken oder Protestanten zu Beysitzern zu ernennen. Es bestehet daher heut zu Tage die Befugniß zur Präsentation eines katholischen oder evangelischen Beysitzers, in solchem Betrachte, eigentlich in keinem Recht, sondern in einer wahren Verbindlichkeit, und gesetzlichen Nothwendigkeit. Ob nun gleich der Sinn des W. F. dahin gehet, daß, nach dem Recht der Amnestie, mit der fünften Chur zugleich das damit verbundene Präsentationsrecht an die Pfalzgrafen zurückkehren solle: so verstehet sich doch von selbst, daß sie in Ansehung der Religion des Präsentati, an die im W. F. desfalls enthaltene Gesetzgebung gebunden sind, und daher einen Katholiken präsentiren müssen, weil der W. F. die fünfte Chur zur katholischen gemacht hat; zumahl da auf solchen Fall nicht verabredet worden, daß von sothaner Chur ein Protestant präsentiret werden solle. Es ist auch falsch, daß die jetzi-

ge Präsentation eines Katholiken, wegen der fünften Chur, eine Veränderung in dem Religionsverhältniß verursachet werde, da we en Bayern nie ein Protestant präsentiret worden ist. Ohnedem liegt den Protestanten nichts daran, da doch allemahl die Religionsgleichheit der Beysitzer auf das genaueste beobachtet werden muß. Pfalzneuburg hat daher, ohnerachtet es katholisch war, Protestanten wegen der achten Chur ernennen müssen, und mit der fünften oder altpfälzischen Churwürde hat es unstreitig eben die Beschaffenheit, so gar wenn der Nachfolger darin ein Protestant seyn sollte. Dieser Satz findet auch seine Anwendung in gegenwärtigem Falle um so mehr, da auf den Fall, wenn die Rudolfinische Linie der Wilhelminischen Linie succediren sollte, nicht verordnet worden, daß sodann den Protestanten, einen evangelischen Beysitzer zur fünften Chur zu ernennen, nachgelassen werden solle.

Die S. 86. u. f. folgende Anmerkungen wider des Hrn. G. J. R. Pütters Abhandlung leiden keinen Auszug. Sie müssen ganz gelesen werden. Inzwischen hat Herr v. H. seinen Herrn Gegner sehr bescheiden tractiret. Ich ziehe jedoch die Schlußanmerkung S. 119. wörtlich aus, da sie einen der wesentlichsten Puncte wider den Hrn. P. enthält. „Es wird „ übrigens, sagt Herr v. H., hier nicht am „ unrechten Orte angebracht seyn, wenn ich

hier

„ hier zugleich bemerklich mache, daß Churſach-
„ ſen Churbrandenburg und Churbraunſchweig,
„ in vorliegender, eine Churpräſentation betref-
„ fenden Sache, durch ihre hieſige Agenten,
„ dem K. R. K. Gericht haben erklären laſſen,
„ daß ſie der katholiſchen Präſentation auf die
„ fünfte churfürſtl. Beyſitzerſtelle nicht zuwi-
„ der ſeyn, ſondern ſelbige vielmehr unterſtü-
„ tzen würden.“

XI.

Von der durch Erlöſchung des Wilhelminiſchen Mannsſtammes, in Anſehung der Churpfälziſchen Präſentation an das kayſerliche und Reichskammergericht vorgegangenen Veränderung, und dem dadurch eröffneten evangeliſchen Präſentationsrecht. 1781. 12½ Bogen in Quart.

Der H. V. dieſes Aufſatzes nennet ſich einen bey der Sache überhaupt nicht intereſſirten, folglich unpartheyiſchen Schriftſteller. Ich will, da, begreiflicher Weiſe, in einer Reihe von Aufſätzen über einerley Materie, nothwendig Wiederholungen vorkommen müſſen, nur dasjenige ausziehen, was dem Gange dieſer Abhandlung eigen iſt.

Im Religionsfrieden wurden zwar die Protestanten zum Kammergericht zugelassen, jedoch gab man es den Reichsständen anheim, von welcher Religion sie Beysitzer ernennen wollten, daher ein Katholik einen Protestanten, und umgekehrt, ernennen, auch der Beysitzer selbst von einer Religion zur andern übergehen konnte. Dieses ist aber im W. F. abgeändert, und darin das Religionsverhältniß zwischen den Beysitzern festgestellt, indem man deren Religion auf den damaligen Religionszustand ihrer Präsentanten einrichtete. Die Evangelischen brachten ihr schema praesentationis so gleich, die Katholischen hingegen erst auf dem folgenden Reichstage zu Stande. Zu dem Recht der Präsentation kam also auch die Verbindlichkeit, sich dabey auf eine einer gewissen Religion zugethane Person einzuschränken, und nur eine gütliche Uebereinkunft ist, von der Zeit an, die einzige Staatsrechtsmögliche Art, wie in der Präsentationsart eine wechselseitige Veränderung beliebt werden kann. Churpfalz also kann, bis dahin, von der fünften Chur, keinen anderen, als einen Katholiken, ernennen (S. 19), da dieser Chur im W. F. ein katholisches Präsentationsrecht beygelegt worden ist. Eben so richtig aber ist es, daß das bisherige Präsentationsrecht der achten Stelle für Pfalz gänzlich erloschen sey, indem nicht nur der achte Platz, sondern eigentlich die

die achte Churwürde für dieses Haus ihr Ende genommen hat. Auch die Achtserklärung des Churfürsten von Bayern im Jahr 1706 gibt einem unbezweifelten Grund eines Reichsherkommens in dieser Sache ab, da Pfalz während dieser Zeit, statt Bayern, einen katholischen Beysitzer ohne Widerspruch aufstellte, weil die Wilhelminische Linie damahls für bürgerlich todt angesehen wurde. Es ist also das jetzige Präsentationsrecht des Hauses Pfalz eben dasselbe, welches von demselben im Jahr 1711 ausgeübt wurde, wenn es gleich damahls, politisch betrachtet, möglich, ja so gar wahrscheinlich war, daß, nach den Umständen des Kriegsglückes, Bayern restituiret werden würde. Der Kayser und das ganze Reich, so wie Churpfalz selbst, sahen auch damahls dasjenige für völlig anwendbar an, was im W. F., zum Besten des Hauses Pfalz, wegen des Rückfalls der fünften Chur, angeordnet war, und darauf kommt mehr an, als wie wir es jetzo ansehen. Nun hat der evangelische Reichstheil zur Präsentation des katholischen Beysitzers von Sonborn völlig stillgeschwiegen, ob er gleich zu widersprechen schuldig gewesen, falls er behaupten wollen, daß von der fünften Chur eine evangelische Präsentation hätte geschehen müssen. Den angeblichen Vertrag der katholischen Reichsstände vom 24 September 1653. hält der H. V. S. 35. für ein blosses Project. Denn

in den drey Reichscollegien beschäftigte man sich mit dem puncto iustitiae nicht vor dem von der Deputation abgestatteten Bericht, welcher erst im November 1653. erfolgt ist, daher das Protocoll, aus welchem sothaner angeblicher Vergleich genommen ist, aus dem Protocoll der Reichsdeputation ad punctum iustitiae gezogen worden, und sich also von selbst ergiebet, daß da die darin enthaltene Verabredung von den drey Reichscollegien nicht genehmiget worden, selbige allerdings für ein blosses Project angesehen werden müsse, da die Reichsdeputation nichts verbindliches schliessen, sondern nur vorbereiten, und in pleno referiren konnte. Ueberdem muß so gar der Zusatz, welcher den Gegenstand des angeblichen Vergleiches ausmacht, selbst von den katholischen Ständen nicht beliebt worden seyn, weil er R. A. §. 169. nicht einverleibt worden ist. Kurz, es ist dieser Zusatz bloß die Meinung eines damaligen Reichstagsgesandten, daher man daraus nicht schliessen kann, daß man, von Seiten des ganzen Reichstages, dafür gehalten habe, als ob nach dem Absterben der Wilhelminischen Linie, Churpfalz ein evangelisches Präsentationsrecht werde eröffnet werden. Endlich würde auch ohnehin diese Verabredung, falls sie auch unter den Katholiken getroffen seyn sollte, dennoch Pfalz und die Evangelischen nicht verbinden, da selbige dazu niemahls ihre Einwilligung gegeben

geben haben. Nun hätte freylich Pfalz im Jahr 1623., von der fünften Chur, einen Evangelischen präsentiren können. Allein dis entscheidet nichts, weil es damahls noch in dem Belieben eines jeden Reichsstandes stand, was für einen Religionsverwandten er präsentiren wollte, solches aber im W. F. geändert ist, und da darin der fünften Chur ein katholisches Präsentationsrecht beygeleget worden, sich von selbst verstehet, daß es auch künftig dabey verbleiben müsse; welche Grundsätze auch auf die Oberpfalz und Grafschaft Cham ihre Anwendung haben.

Indessen ist durch die Rückkehr der fünften Chur an das Haus Pfalz unstreitig eine evangelische Präsentation eröffnet worden, weil sonst das Verhältniß beyder Religionstheile, zum Nachtheile der Evangelischen, verändert werden würde. Es ist also kein Zweifel, daß es den evangelischen Präsentanten allein zukomme, ihr schema praesentationis wieder vollständig zu machen. Nun frägt sich: auf welche Art solches, evangelischer Seits, geschehen könne? Herr v. Hueber scheint zu glauben, daß es von den evangelischen Churfürsten geschehen müsse, weil er es für eine erledigte churfürstliche Präsentation ansiehet. Der Hr. V. aber behauptet S. 53. u. f. die gegenseitige Meinung. Das Präsentationswesen der Churfürsten ist nemlich keine Collegialsache, son-

dern ein Recht der einzelnen Churfürsten. Man sahe nemlich bey dem W. F. nicht darauf, die evangelische und katholische Churpräsentationen einander gleich zu machen, sondern nur eine allgemeine Gleichheit beyder Religionstheile überhaupt zu Stande zu bringen. Bey den Reichsdeputationen hingegen behaupten die Churfürsten das Recht, ein eignes Collegium auszumachen, daher bey dem Abgange eines evangelischen Churfürsten darin auf die Ersetzung einer evangelischen Churstimme allerdings Rücksicht genommen werden müssen, welches sich auf die gegenwärtige Frage nicht anwenden läßt. Ueberdem ist ja die achte Chur erloschen, und kann daher auch keine weitere Frage von einer evangelischen eröffneten Churpräsentation Statt finden. Vielmehr, sagt der H. V. S. 56., scheinen die Westphälischen Friedenstractaten die Sache für die Kreise zu entscheiden. Diese legen eigentlich den Kreisen die Präsentation bey, und stellen es nur noch einem jeden Churfürsten frey, auch für seine Person einen Beysitzer zu präsentiren. Indessen getrauet sich der H. V. doch nicht, das Geschäft den Kreisen allein, mit Ausschliessung der Churfürsten, beyzulegen, weil die, bey dem W. F. gemachten Verabredungen nur die damaligen Umstände betreffen, da es darauf ankam, über die Austheilung der einmahl angenommenen 24 Präsentationen, eine Auskunft zu treffen, folglich

lich bey neuen Umständen, dergleichen die Erlöschung der achten Chur ist, allerdings eine neue Vertragsmässige Uebereinkunft getroffen werden muß. Es läßt sich auch von den verabredeten zwo abwechselnden Kreispräsentationen auf diesen Fall keine Anwendung machen, indem dabey von den churfürstlichen Präsentationen die Frage nicht mehr war, sondern bloß das Verhältniß zwischen den evangelischen Kreisen unter sich in Betrachtung kam. Es kommt also auf die evangelische Stände überhaupt an, wie sie dieses ihnen eröffnete Präsentationsrecht künftig ausüben wollen. Wollte man es den Churfürsten überlassen: so würde ohne Zweifel zwischen Sachsen, Brandenburg und Hannover eine Abwechslung Statt finden. Würde es den Kreisen allein überlassen, so könnte der Schluß des corporis Euangelicorum vom 23 Julius 1777. von Berichtigung der abwechselnden Kreispräsentationen, in Fabers neuer Staatskanzley T. 47. p. 85. dabey allerdings zur Norm dienen. Sollte es aber endlich unter den sämmtlichen Präsentanten abwechseln: so würde zuvorderst das Verhältniß zwischen den Churfürsten und den Kreisen bestimmt werden müssen, welches allenfalls leicht zu berechnen wäre. Auf allen Fall aber ist wenigstens zu wünschen, daß man, evangelischer Seits, diese Präsentation nicht ruhen lasse, damit bey einer entstehenden Vacanz, allemahl ein evan-

gelischer Präsentatus vorhanden seyn möchte, welcher so gleich einrücken könnte. Der Rang eines solchen Assessors aber kann künftig nicht immer derselbe seyn. Der achte Platz gebühret unstreitig dem Churhannöverischen Beysitzer, daher der jedesmalige Rang dieses Beysitzers unstreitig von dem Range des künftigen Präsentanten abhangen muß. Uebrigens verlieren die Evangelischen, ausser dem Range, welcher jedoch von Wichtigkeit ist, nichts, und selbst den daraus erwachsenden Nachtheil könnte man dadurch heben, daß man den Churfürsten die Präsentation überliesse.

Endlich untersucht der H. V. noch S. 74. was es mit den beyden Präsentationen des Hrn. v. Hueber, und von Vulpius für eine Bewandtniß habe? Einzeln betrachtet, sind sie beyde rechtmässig. Zur fünften Churstelle muste Pfalz einen Katholischen präsentiren, folglich ist daran nichts auszusetzen. Die Präsentation des Hrn. v. Vulpius zur achten Churstelle aber, war zu der Zeit, da sie unternommen wurde, ebenfalls Gesetzmässig, weil das Präsentationsrecht damahls noch nicht erloschen war, sondern dieses erst ein halb Jahr nachher geschahe. Dieses aber kann dem Hrn. v. Vulpius auch um deswillen nicht nachtheilig seyn, weil die Beysitzer ihre Präsentanten nicht vorstellen, und ihnen folglich deren Schicksale nicht zum Nachtheil gereichen können. Auch nach dem bishe-

rigen

rigen Herkommen haben die Beysitzer, deren Präsentanten in die Acht erkläret worden, desfalls ihre Stellen nicht verloren. Beyde können auch gar wohl neben einander bestehen, und treten allerdings für den Churpfälzischen Hof bey diesem, in seiner Art einzigen Fall, starke Gründe ein. Nun ist es freylich wahr, daß es bisher eine Sache ohne Beyspiel gewesen ist, daß ein Churfürst zu gleicher Zeit zween Beysitzer ernannt habe. Der mit Churhannover getroffene Vergleich betrifft auch nur den Rang wegen des achten Churplatzes, und ist also dadurch der Anstand noch nicht völlig gehoben; daher allerdings zu wünschen ist, daß man sich evangelischer Seits, über diesen Punct baldmöglichst vereinigen möge.

S. 85. hat der H. V. eine Tabelle zur Beleuchtung des Verhältnisses der verschiedenen Präsentationen, von Errichtung des R. K. G. bis zum W. F. angehänget.

In dem Nachtrage wird der inzwischen zum Vorschein gekommene Vertrag der katholischen Stände vom 14 May 1654. beleuchtet, wobey der H. V. jedoch ausführet, daß derselbe nie die Kraft eines Reichsschlusses erhalten habe, auch auf den gegenwärtigen Fall, da Churpfalz katholisch ist, keine Anwendung leide.

XII.

Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft. Erster Theil von Christoph Ludwig Pfeiffer. Heilbronn 1778. bey dem Verfasser. 17 Bogen in Octav. Zweyter Theil. 1780. 1 Alphabet.

Des Herrn P. Werkchen ist, vermuthlich weil es der Verfasser selbst in Verlag genommen, erst jetzo in unseren Gegenden bekannt geworden, daher ich wegen der verspäteten Anzeige desselben, Nachsicht hoffe. S. Vorrede des zweyten Theils. S. 26. Der H. V. hat allerdings Recht, daß es, der grossen Menge von Schriften über reichsritterschaftliche Angelegenheiten ohnerachtet, noch an einem Handbuche mangelt, worin deren gesammte Rechte und innerliche collegialische Verfassung systematisch abgehandelt werden.

Der erste Theil dieses Werkes bestehet aus dreyzehn Abschnitten: 1) von der R. R. und dem T. Adel überhaupt, 2) von ihrem Ursprunge und Mitteln in Behauptung der Unmittelbarkeit; 3) von ihrer allgemeinen Vereinigung und Verbindung; 4) von ihrer besonderen Staatseinrichtung, Ritterkreisen und

Can=

Cantons; 5) von ihrer Staats- und Regiments-verfaſſung, beſonders dem Generaldirectorio; 6) von der Verfaſſung der beſonderen Ritter-kreiſe; 7) von den einzelnen Cantons und Orts-directorio; 8) von den Directorialperſonen bey einem Rittercanton; 9) von Rechten und Pflich-ten eines Ritterortsdirectors; 10) von den Directorialgeſchäften und derſelben Behand-lung bey einem Rittercanton; 11) von den Mitgliedern eines Cantons, deren Gütern, und den Verzichtstöchtern; 12) von Ritterortskanz-leyen; 13) von den Staatsgebrechen der R. R. überhaupt.

Qualification eines Reichsſtandes zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage iſt nicht, wie S. 7. behauptet wird, die Würklichkeit er-langter Reichsſtandſchaft, ſondern die Erwer-bung derer Erforderniſſe, ohne welche niemand Sitz- und Stimmrecht haben kann. Auch erfordert der H. V. dazu ein reichsunmittelba-res Gebiet. S. 8. Dis iſt aber nicht nöthig, wie die Beyſpiele von Beſançon, Trident, Bri-xen, Chur, Stollberg, u. ſ. f. zur Gnüge be-weiſen. S. 12. hätte der H. V. unter dem Erſcheinen der R. R. auf Reichsverſammlun-gen, und dem Sitz und Stimme darauf un-terſcheiden ſollen. Jenes, aber nicht dieſes, läßt ſich von derſelben erweiſen, ſo wenig als daß man ſie zu den würklichen Berathſchlagun-gen mit zugezogen habe. Auch der jetzige Kay-

ser hat der R. R. da sie um die Reichsstandschaft nachgesuchet, zu erkennen gegeben: „daß es derselben genug seyn könne, unter Allerhöchstderoselben Schutze zu leben.“ S. 14. Und ich setze hinzu, daß der Kayser alle Staatsklugheit verleugnen müste, derselben Gesuch darin zu unterstützen, und sie gewisser maassen, dadurch unabhängig vom kayserlichen Hofe zu machen, anderer, von dem H. V. selbst angeführter Bedenklichkeiten nicht zu gedenken. Der hohe Reichsadel hat damit nichts zu thun. Ein unmittelbarer Edelmann kann Graf, und folglich von hohem Adel, seyn, ohne dadurch Reichsstand zu werden. S. 17. vermischt der H. V. offenbar Mißheyrathen, und unstandesmässige Ehen. Doch dis kann wohl bey einem Publicisten nicht anders seyn, der fast nichts als seine nachgeschriebene Hefte und ein Paar Compendia kennt, und citiret. Daß die rheinische R. R. in die erste Klasse des heutigen Reichsadels zu setzen, und wohl gar für die Urquelle desselben zu halten sey, wie S. 36. behauptet wird, ist schwer zu erweisen. Eben so wenig dürfte die S. 44. angebrachte Hypothese, daß alle Güter der R. R. ursprüngliche Erbgüter gewesen, und anderen Reichsständen freywillig zu Lehen aufgetragen worden, die historische Probe halten. Der angeführte Besold macht die Sache nicht aus, obgleich einzelne Beyspiele nicht geleugnet werden können.

Daß

Daß unter K. Siegismunden der landfriede aufgerichtet worden, und deswegen ohne kayſerliche Freyheitsbriefe niemand Bündniſſe habe ſchlieſſen können, wie S. 57. geſagt wird, iſt würklich was neues, und ein Beweis von der Stärke des H. B. im Staatsrecht, ſo wohl als der mittleren Reichsgeſchichte. Ueberhaupt vermiſcht der H. B. unſtreitig die erſten kriegeriſchen Bündniſſe der R. R., welche bloß zu ihrer Vertheidigung, auf gewiſſe Jahre, eingegangen wurden, mit dem ewigen bürgerlichen Bunde, durch welchen ſie ihre heutige collegialiſche Einrichtung erhalten hat. Jene ſind unſtreitig älter, und dieſe zuverläſſig erſt im ſechzehnten Jahrhundert entſtanden. Indeſſen iſt ſo viel richtig, daß jene einzelne, ältere Verbindungen allmählich den Weg zu den neueren gebahnet haben.

Bey der ritterſchaftlichen Matrikel hätte der H. B. S. 71. ſchöne Gelegenheit gehabt, die von der R. R. dabey beobachtete Politik, auch landſäſſige Güter derſelben einzuverleiben, zu bemerken, welche die R. R. in viele Streitigkeiten mit den Reichsſtänden verwickelt hat. Indeſſen iſt der Satz, welchen er als zweifelhaft anführet, unſtreitig, und ſo gar auf kayſerliche Gnadenbriefe gegründet, daß Güter, welche einmahl immatriculiret ſind, es mögen auch noch ſo viele Veränderungen mit den Beſitzern vorfallen, auf ewig mit der R. R. in

Ver-

Verbindung bleiben müssen. Wenigstens ist es eben dieser Lehrsatz, welchem die R. R. ihre ganze Erhaltung zu danken hat. Um die Personen ist es der Gesellschaft so sehr nicht zu thun, die Güter allein sind es, um welche sie buhlet, und das von Rechtswegen. Sonderbar ist es, daß der V. S. 85. die Regierungsform der R. R. so wohl überhaupt, als auch nach ihren Haupt- und Unterabtheilungen, völlig aristokratisch nennt. Dis läßt sich bey der offenkundigen Reichsunmittelbarkeit der einzelnen Mitglieder, und der eingeschränkten Gewalt der Directorien, unmöglich behaupten, zumahl da der V. selbst S. 86. bekennet, daß kein einziger Ort ein würkliches regierendes Oberhaupt habe. Richtiger heißt es S. 88. daß die R. R. durch die, mittelst freywilliger Verträge angeordnete Directoria, mehr in der selbst beliebten Ordnung einer freyen Societät erhalten, als durch die eigene Gewalt seiner Oberhäupter, oder durch den Zwang der Gesetze, gleich würklichen Unterthanen beherrschet werde. Daß die R. R. das Recht habe, Gesandte abzuschicken, wie S. 100 behauptet wird, zweifle ich. Die Wahlcap. A. 23. §. 2. nennt die von der R. R. abgeschickte Personen: Abgeordnete, in Gegensatz der Reichsständischen Gesandten. Die Rheinischen Ortsdirectoria, wie auch einige der beyden anderen Ritterkreise, haben nach S. 132., so gar eine förmliche Gerichtsbarkeit

über

über ihre Mitglieder, und deren Unterthanen, beſonders hergebracht, daher die ritterſchaftlichen Mitglieder ſelbſt, ſowohl als die Ortsherren, bey der Ortskanzley, in erſter Inſtanz, belangt werden können. Wo aber dergleichen erſte Gerichtsinſtanz nicht hergebracht iſt, beſitzt das Ortsdirectorium über ſeine Mitglieder, und deren Unterthanen, eigentlich keine weitere Gewalt, als daß es erſtere, nach Maaßgabe der Ritterordnung, in guter Zucht und Ordnung erhalten, auch gegen ein incorrigibles Mitglied Officialberichte an den Kayſer erlaſſen, gegen die Unterthanen aber die Ortsſteuren erheben, und mit Gewalt von ihnen beytreiben kann. Rechtliche Klagen der Unterthanen gegen ihre Ortsherren, oder auch der Fremden, können, der Regel nach, nur bey den hohen Reichsgerichten angebracht werden. S. 140. behauptet der H. V. daß ein Mitglied der R. R. die auf ihn gefallene Wahl eines Ritterhauptmanns u. ſ. f. ſchlechterdings annehmen müſſe. Allein aus den bloſſen Grundſätzen der Societät dürfte ſich dis wohl nicht behaupten laſſen, ſo lange die R. R. nicht ſelbſt, mit Beyſtimmung des Kayſers, dieſe Aemter würklich mit einem ſolchen Zwange beleget, welches aber bisher nicht geſchehen iſt. Bey den Ritterausſchüſſen hätte S. 150. billig bemerket werden ſollen, daß ſolche nur bey dem Fränkiſchen Ritterkreiſe hergebracht ſind. Der

Schwä-

Schwäbische und Rheinische Kreis haben gar keine gemeinschaftliche Ausschüsse. Die Ortsdirectoria haben die Obervormundschaft über die gesammte Mitglieder. S. 157. Jedoch zweifelt der H. V., ob sie solche selbst, unter der Assistenz eines Ortsconsulentens, übernehmen können. Ich zweifle nicht daran, da kein Gesetz vorhanden ist, daß der Untervormund schlechterdings ein Ortsmitglied seyn soll, und daher das Directorium darin allerdings freye Hand zu haben scheinet. Indessen dürfte sich doch der Fall wohl selten zutragen. Um die gar zu starke Aufnahme neu adelicher Familien zu verhindern, ist nach S. 191., in den neueren Correspondenzrecessen, verordnet worden, daß dazu die Einwilligung aller drey Kreise erfordert werden soll. Hat aber der Kayser schon das Siegel darauf gedruckt? Ich zweifle; da des Kaysers Würde es erfordert, den neuen Adel, welcher ihm seine Existenz zu verdanken hat, dem alten Adel, so viel nur immer möglich ist, gleich zu halten. Und so lange der Kayser nicht mit der R. R. hierin einig ist, dürfte es derselben wohl unmöglich seyn, ihre desfalls gefaßte, auch noch so ernsthafte, Schlüsse durchzusetzen. Ganz recht wird S. 193. behauptet, daß die R. R. durch die Aufnahme in ihre Gesellschaft, niemanden zum Freyherrn machen könne, der es nicht schon vorher gewesen ist. Indessen ist es doch ein fast allgemeiner,

ner, obgleich lächerlicher, Irrthum vieler Reichs-cavalier, daß ſie ſich, in ſolcher Eigenſchaft, Freyherrn zu ſeyn dünken, und vor dem mittelbaren Adel ſich Geburtsvorzüge beylegen, die ihnen ſchlechterdings nicht zukommen. Ob aber überhaupt die mehreſten alten Familien der R. R., wie der H. V. behauptet, alten Herrenſtandes ſind? und in ſolcher Rückſicht dem hohen T. Adel gleich zu ſtellen ſeyn dürften? zweifle ich ſehr. Indeſſen iſt es eine gemeine Hypotheſe, aber doch im Grunde nichts, als Hypotheſe. In den Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit der ritterſchaftlichen Kanzleyen in den Reichsſtädten behauptet der H. V. S. 208. daß der R. R. ſolche nur in Amtsſachen zukomme, in allen übrigen Streitigkeiten hingegen die Reichsſtädte ſich die Gerichtsbarkeit über die zur Kanzley gehörigen Perſonen mit Recht anmaaſſen können. Herr P. hat auch hierin allerdings die allgemeine Theorie des T. Staatsrechts vor ſich; allein da die R. R. auch dieſe Einſchränkung ihren angemaaßten Prärogativen entgegen zu ſeyn behauptet: ſo dürfte dieſer Streit, nach einigen, bereits vorhandenen, Vorgängen, wohl, nach und nach, die Verlegung der Ortskanzleyen, auf reichsritterſchaftliche Güter nach ſich ziehen. Die S. 211. behauptete Archivvorrechte beruhen unſtreitig auf eingebildeten Prärogativen, und ich zweifle, ob der R. R. darin vor anderen

Gerichtsobrigkeiten, welche auch beeidigte Personen bey ihren Registraturen haben, der geringste Vorzug gebühre. Die Abhandlung von den Staatsgebrechen lasse ich dem Leser selbst nachzulesen über. Der V. hat dabey, wie man aus dem ersten Anblick ersiehet, vieles auf dem Herzen behalten. Die Justizverfassung ist eines der wichtigsten Staatsgebrechen, daher der H. V. wünschet, daß den Ortsdirectorien durchgängig eine ordentliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des gesammten Cantons übertragen werden möchte; ein Wunsch, der zwar seine gute Seite hat, der aber in der Ausführung überhaupt unübersteigliche, in der Natur der Immedietät gegründete, Schwierigkeiten gegen sich finden dürfte.

Der zweyte Theil begreifft sechzehn Abschnitte: 1) von den Vorzügen, Gerechtsamen und Freyheiten der R. R. überhaupt, als ein besonderes Corpus betrachtet; 2) von den Rechten der Unmittelbarkeit des Reisadels; 3) von der Unmittelbarkeit der Ortschaften, Güter und Gefälle, und der Landeshoheit der Ortsmitglieder; 4) von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und Beysassen; 5) von der geistlichen Gerichtsbarkeit protestantischer Mitglieder; 6) von der fraislichen Gerichtsbarkeit; 7) von den kayserlichen Privilegien der R. R. besonders der Arrest- und Zollfreyheit; 8) von den Privilegien wegen der

Leib-

Leibeigenen, Zünfte, Wildbann und Jagd, wucherlichen Contracte und Vergleitung der Juden; 9) von Wiedereinlöſung verpfändeter Güter, Befreyung von Einquartierungen, auch Anwartſchaften auf heimgefallene Lehen; 10) von verbotenem Recurſe an Lehnhöfe, und Lehnsaufträgen an die Reichsſtände; 11) von den Gerechtſamen der R. R. in Anſehung ihrer Perſonen und Güter; 12) von ihrer Befreyung von Reichs- und Kreisanlagen; 13) von ihren Streitigkeiten mit Reichsſtänden, wegen ihrer Privilegien; 14) von Bekleidung der Kammerrichterſtelle, auch Rangſtreit mit den Reichsſtädten; 15) von der R. R. Verbindlichkeit gegen den Kayſer und Reich, beſonders den Charitativſubſidien; 16) von des Kayſers beſondern Rechten, inſonderheit deſſen Schutzgerechtigkeit über die geſammte R. R.

Allerdings bin ich mit dem H. V. einig, daß der R. R. das Recht, characteriſirte Geſandte zu ſchicken, nicht zuſtehe. Hierzu wird ein ſolcher Regent erfordert, der die volle Landeshoheit beſitzet, und in ſolcher Eigenſchaft von anderen Europäiſchen Mächten anerkannt worden. Die bloſſe Reichsunmittelbarkeit macht es nicht aus, denn ſonſt würden auch die Reichsdörfer dieſes Recht behaupten. Der Umſtand aber, daß der Kayſer, nach S. 10. keine Geſandte, ſondern Commiſſarien an die R. R. ſchickt, betrifft die Streitfrage nicht.

Commissarien schickt ein jeder Regent an seine Unterthanen. Selbst zu Römischköniglichen Wahlconventen und Reichsversammlungen, auch an die Kreise, sendet der Kayser, so oft er, als Kayser, mit Reichsgliedern handelt, nicht Gesandte, sondern Commissarien. Auch in Ansehung des Rechts, Bündnisse zu schliessen, zweifle ich; da die Reichsgesetze solches nur den Reichsständen beylegen, und die R. R. wie sonst geschieht, dismahl nicht mit eingeschlossen ist. Eben so mißlich dürfte es mit dem iure armorum aussehen. Recruten anzuwerben, und solche dem Regenten zu schenken, wie die R. R. bey dem jetzigen Kayser nach S. 16. gethan hat, stehet auch Landsässigen Edelleuten frey. Ich kenne viele Beyspiele. Dis macht aber das ius armorum nicht aus. Ohnehin dürfte es für einzelne Edelleute ein lächerliches Unternehmen seyn, die R. R. in corpore aber möchte vielleicht nicht einmahl einen Ort finden, wo sie ihre geworbene Mannschaft stellen könnte. Jäger zu Executionen und Aufsuchung liederlichen Gesindels, hält so gar die Universität Göttingen. Dis sind aber mehr Polizeybediente, als Soldaten. Bey dem S. 25. angeführten Besteurungsrechte solcher Güter, welche die R. R. von Reichsständen zu Lehen trägt, und den Lehnsherren heimfallen, ist wohl die Gerechtigkeit offenbar auf Seiten der Reichsstände, da ein Vasall

sein

ſein Lehen, ohne Einwilligung des Lehnsherrn, nicht beſchweren kann, und wenigſtens dieſer an ſolche von ſeinem Vaſallen contrahirte widerrechtliche Verbindungen nicht gebunden iſt. S. 43. u. f. behauptet der H. V. die Unmittelbarkeit der R. R. auch wenn ſie ſich in den Ländern der Reichsſtände aufhalten, auſſer in Dienſtſachen, mit bekannten Gründen. Allein die mächtigeren Stände werden ſich dieſe Gründe nie aufdringen laſſen, und halten jedermann, der ſich in ihren Ländern aufhält, für ihren temporellen Unterthanen, ſo lange derſelbe nicht gegenſeitige Verträge, oder Herkommen, für ſich anführen kann. Bey Annehmung reichsſtändiſcher Dienſte erfordert Herr P. einen Verzicht auf die Unmittelbarkeit. Ich halte dieſes aber ſchlechterdings für unnöthig, da die bloſſe Antretung eines Dienſtes ohnehin ſchon eine ſtillſchweigende Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Dienſtherrns in ſich enthält, und vielmehr umgekehrt ein Mitglied der R. R. wenn es ſeine Unmittelbarkeit in ſolchem Falle beybehalten wollte, ſich ſolche unſtreitig vorbehalten müſte. Mit einem ſolchen Diener dürfte aber wohl keinem Herrn gedient ſeyn. Und doch behaget auch landſäſſiges Brodt manchem reichsunmittelbaren Magen. Bey dem rheiniſchen Ritterkreiſe ſind wenig ganze Dorfſchaften mit ſteuerbaren Unterthanen, weil die Güterbeſitzungen der mehreſten Mitglieder

aus zerstreuten Höfen, und andern jährlichen Einkünften bestehen, welche weder Unterthanen noch Bauergüter unter sich begreiffen, weswegen auch die adelichen eigenen Güter der Mitglieder nothwendig haben versteuret werden müssen. (S. 64) Die Mitglieder des Fränkischen und Schwäbischen Kreises hingegen besitzen desto mehr steuerbare Unterthanen, und ganze Dorfschaften, deswegen auch die eigene adeliche Güter derselben desto eher von den Rittersteuren haben befreyet werden können. Bey den **Personalisten** hätte S. 65. bemerket werden sollen, daß besonders die Beysitzer der beyden hohen Reichsgerichte gar häufig dazu ernannt werden. Zugleich wäre wohl eine Nachricht nöthig: ob alle Personalisten einen jährlichen Beytrag zur Rittercasse entrichten? und nach welchen Grundsätzen? Jedoch vielleicht frage ich zu viel! In Ansehung der **Landeshoheit** ist Herr P. der Meinung, daß die R. R. zwar viele, bey den übrigen Reichsständen aus der Natur der Landeshoheit hergebrachte Hoheitsrechte, besitze, jedoch die völlige Landeshoheit denselben nicht beygelegt werden könne (S. 79), sondern alles auf die kayserlichen Gnadenbriefe, oder den erweislichen Besitzstand ankomme. Jedoch kommt ihnen die völlige bürgerliche Gerichtsbarkeit, sammt dem Polizeyrechte, nach beyder ganzem Umfange, über alle ihre Unterthanen und Beysassen zu.

In

In dem rheiniſchen Ritterkreiſe hat man für die Unterthanen noch weitere Gerichtsinſtanzen eingeführt, in dem Fränkiſchen hingegen bloß bey verſchiedenen einzelnen Ritterorten; im Schwäbiſchen endlich nur allein im Ort Necker, Schwarzwald und Ortenau. An anderen Orten hingegen wird unmittelbar von dem Gerichte des Edelmanns an die höchſten Reichsgerichte appelliret. Bey dem rheiniſchen Kreiſe iſt die ſumma appellabilis auf 1000 Gulden geſetzt, in den anderen Kreiſen hingegen richtet man ſich nach den Reichsgeſetzen. S. 92. Das *ius fiſci* wird der R. R. S. 93. überhaupt beygeleget, ich fürchte aber, der H. V. iſt hierin zu freygebig geweſen. Ich wenigſtens kenne keinen kayſerlichen Gnadenbrief, worin ihnen ſolches überhaupt ertheilet worden, und dieſe, oder Verjährung, ſind gleichwohl die einzigen Rechtsgründe, aus welchen es ſelbſt Reichsſtände fordern mögen. Wahlcap. Art. 21. §. 4. Von der **geiſtlichen Obrigkeit** der R. R. ſagt Herr P. S. 108. daß die R. R. ſolche im W. F. titulo ſingulari erhalten habe, und ſie alſo, gleich anderen proteſtantiſchen Ständen, ſich der aus dem Territorialſyſtem herzuleitenden Gerechtſame ſich nicht anmaaſſen könne. Allein dieſer Grund ſcheint mir ſehr ſchwankend zu ſeyn. Der W. F. hat einmahl die R. R. in Anſehung der aufgehobenen biſchöflichen Gerichtsbarkeit u. ſ. f. den

übrigen Reichsständen gleich gemacht, und in der Ausübung der Kirchengerechtsame, macht er unter beyden keinen Unterschied. Mithin dürfte in der Theorie eben das von ihnen zu behaupten seyn, was bey den übrigen Reichsständen Rechtens ist, und ihnen also ein unabhängiges Kirchenregiment beygeleget werden müssen. Allein da der Kayser, aller Widersprüche der Protestanten ohnerachtet, noch in neueren Zeiten immer fortfährt, die Gerichtsbarkeit der höchsten Rs.-gerichte in protestantischen Kirchensachen zu behaupten, und so gar minder mächtige Reichsstände hierin oft dem Strome weichen müssen: so ist leicht zu erachten, daß die R. R., welche den Kayser, den sie so vorzüglich braucht, schonen muß, hierin ebenfalls nachgeben müsse, und daher zu der Unabhängigkeit des protestantischen Kirchenrechts, zu welchem sie sonst sehr gegründete Ansprüche haben möchte, schwerlich jemahls gelangen wird. Nach S. 121. werden an verschiedenen R. R. Orten Mennoniſten geduldet, sondern sie auch so gar zu Bürgern aufgenommen, denselben öffentliche Leichbegängnisse und Begräbnisse, auf den evangelischen Kirchhöfen verstattet, auch mit ortsherrschaftlicher Einwilligung, in den evangelischen Kirchen, denselben gleich anderen Bürgern, von dem Ortsgeistlichen, gegen die

Gebühr,

Gebühr, gewöhnliche Leichenpredigten gehalten, und S. 122. ſagt der H. V. daß, auſſer den Brandenburgiſchen Staaten, die Toleranz nirgend uneingeſchränkter, als auf den reichsritterſchaftlichen Gütern ausgeübt werde. Vermuthlich werden auch wohl dort Finanzmäſſige Gründe den Schlüſſel der Toleranz geben müſſen. Ob aber, wie der angeführte armſelige Verfaſſer der geſammelten Originalbriefe behauptet, ſolches für einen Friedensbruch zu halten ſey, iſt eine Frage, die wohl von der Entſcheidung dieſes elenden Pedanten nicht abhangen dürfte. Die R. R. hat zwar durch einzelne kayſerliche Gnadenbriefe, nach und nach, die fraisliche Gerichtsbarkeit erworben; allein da ſchon vorher viele Nachbarn die hohe Zent auf den Gütern der R. R. erworben hatten, und ihnen ſolche der Kayſer nicht wohl entziehen konnte: ſo iſt an vielen Orten dem Reichsadel beynahe nichts als die vogteyliche Obrigkeit übrig geblieben, zumahl da die Zentherren die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, aller kayſerlichen Anmahnungen ohnerachtet, weit über die gewöhnlichen ſo genannten Zentfälle auszudehnen gewußt haben (S. 129.) daher man auch den Gutsherrn in ſolchem Fall nur den Vogtjunker zu nennen pflegt. In Anſehung des Begnadigungsrechts bin ich, eben wie Herr P. S. 135., zweifelhaft, ob ſolches der R. R.

beygeleget werden könne. Es ist, so wie das Recht zu dispensiren, ein Ausfluß der höchsten Gesetzgebenden Gewalt im Staate, diese kann sich aber die R. R. nicht in dem Umfange, als die übrigen Reichsstände, anmaassen, und kayserliche Gnadenbriefe haben sie darüber nicht aufzuweisen. Uebrigens muß die R. R. für die Verleihung des Blutbannes starke Lehngelder bezahlen, und da dieses Recht ohnehin grosse Unkosten verursacht: so sagt der H. V. S. 139. es sey nicht zu verwundern, wenn man an den reichsadelichen Hochgerichtsstätten die allerwenigsten Spuren von peinlichen Bestrafungen wahrnehme, ohnerachtet die Begnadigungen peinlicher Verbrecher, auf solchen reichsadelichen Gemarkungen, unter die ganz unerhörte Fälle gehören. S. 145. wird, bey Gelegenheit der kayserlichen, der R. R. ertheilten, Privilegien, behauptet, daß man dabey auf die Zeit, in welcher sie ertheilet worden, Rücksicht nehmen müsse, ob nemlich solches zu der Zeit geschehen sey, da der Kayser noch die Quelle aller Gerichtsbarkeit gewesen sey, und folglich der R. R. solche Rechte zu ertheilen befugt gewesen. Allein, ich fürchte, die R. R. möchte sich bey diesem Grundsatze sehr schlecht stehen. Denn zuverlässig waren die Reichsstände, zu der Zeit, da die R. R. entstand, schon selbst im Besitz der Landeshoheit, und der damit verknüpften Gerichtsbarkeit, und dürfte es mit man-

manchem ritterſchaftlichen, offenbar zum Präjudiz der Landeshoheit gereichenden Gnadenbriefe ſehr mißlich ausſehen, wenn es auf dieſe Unterſuchung ankäme, zumahl da die meiſten kayſerlichen Privilegien, über deren Rechtsbeſtand geſtritten wird, erſt im ſechzehnten und vorigen Jahrhundert ertheilet worden, in welchen die reichsſtändiſche Landeshoheit keinem Zweifel mehr ausgeſetzt war. Ich wenigſtens zweifle, ob auch nur ein einzigs der in Frage befangenen Privilegien, in dem Umfange, in welchem die R. R. deren Ausübung verlanget, dieſe hiſtoriſche Probe aushalten dürfte. Bey den **Zollfreyheiten**, wovon S. 153. gehandelt wird, kommt allerdings für die Reichsſtände in Betrachtung, daß diejenigen, welche dergleichen Zollprivilegien von den Kayſern erhalten, dadurch unſtreitig eine Befugniß bekommen, von allen im Zollbriefe beſtimmten Sachen, den erlaubten Zoll zu erheben, und ihnen dieſe Freyheit durch einſeitige, ohne ihre Genehmigung ertheilte Befreyungsbriefe, ſo wenig ganz, als zum Theil entzogen werden können. Die R. R. hat ein Recht, auf die Erfüllung der Geſetzmäſſig ertheilten kayſerlichen Privilegien zu dringen, aber doch hoffentlich andere Reichsſtände auch? zumahl wenn ihre Privilegia älter ſind, als die reichsritterſchaftliche, und dieſe neben jenen nicht wohl beſtehen können? Eben die Bewandtniß hat

es

es mit der S. 168. so genannten **Wild-** oder Jagdfolge. Da wir in Teutschland geschlossene Jagddistricte haben, und die Jagd überhaupt, da wo keine freye Pürsch hergebracht ist, unstreitig für eine Würkung des Landes- oder gutsherrlichen Eigenthums anzusehen ist: so hat wohl, nach der Analogie der Rechte, der R. R. die Jagdfolge, da, wo sie solche durch Verträge, oder sonst, nicht hergebracht, durch kayserliche Privilegien, mit Bestande Rechtens, nicht beygeleget werden können, und die Reichsstände haben wohl nicht unrecht, wenn sie sich dieser Beschwerde von Seiten der R. R., so gut sie können, zu entheben suchen. Daß die R. R. den **Juden** erlaubt, eigenthümliche Häuser zu kaufen, und bürgerliches Gewerbe zu treiben, kann ich mit dem H. V. S. 171. keinesweges für eine unerlaubte Handlung ansehen. Kein Gesetz verbietet es, und die R. R. hat die Beyspiele vieler anderer Reichsstände offenbar vor sich. S. 183. vertheidigt der H. V. die Rechtmässigkeit des kayserlichen Gnadenbriefes, vermöge dessen der Retrahent nur den baaren Kaufschilling dem Käufer erstatten, dieser aber unter dem Vorwande der Melioration sich des Einbehaltungsrechts nicht bedienen, sondern diese durch den Weg Rechtens besonders einklagen soll.

Der Kayser verstattet der R. R. nicht, ihre eigenthümliche Güter einem Reichsstande

zu

zu Lehen aufzutragen; daher noch im Jahr 1740 ein dergleichen Lehnsauftrag caſſiret, und der Reichsfiſcal wider den Eigenthümer exciti-ret worden. S. 189. die R. R. iſt der Mey-nung, daß ſie auch von reichsſtändiſchen Lehen, dem Lehnsherrn keine Ritterdienſte zu leiſten ſchuldig ſey, weil ſie an den Kayſer, ſtatt der ehemaligen Ritterdienſte anſehnliche Charita-tivſubſidien zu bezahlen ſchuldig iſt. Die Reichsſtände dürften ſich aber mit dieſem kah-len Complimente ſchwerlich abſpeiſen laſſen. S. 196. Die ſämmtliche Mitglieder der R. R. dürfen den Wapenſchild ihres Cantons, mit der Umſchrift: ſub vmbra aquilae, als ein Ordenszeichen tragen, ſo bald ſie zu den Con-ferenztagen würklich berufen werden. S. 200. Von der Juſtizverwaltung auf den Gütern der R. R. wird S. 206. ein reitzendes Bild ge-macht. S. 208. behauptet der H. V. daß ein jedes Mitglied der R. R. das ius fiſci et con-fiſcationis habe, die mehreſten aber ſolches nicht zu gebrauchen verſtünden. Das letzte glaube ich nun wohl eben nicht. Denn was der Edel-mann auch nicht verſtehet, daran wird ihn doch wenigſtens ſein Amtmann erinnern; ob aber die Sache überhaupt richtig ſey, zweifle ich ſehr. Indeſſen können einzelne Mitglieder gar wohl mit dieſem Rechte vom Kayſer be-gnadiget worden ſeyn. S. 224. u. f. macht es der H. V. zu einer ganz auſſerordentlichen Er-

scheinung am T. Staatshimmel, daß die R. R. von den Kammerzielern und Reichssteuren gänzlich befreyet ist, und siehet das letzte für eine vorzügliche Freyheit derselben an. Allein das erste ist ganz natürlich, da die Kammerzieler allein auf die Kreisstände geleget worden, die R. R. aber sich in keine Kreisverbindung eingelassen hat. Wahrscheinlich hat man sie, bey Errichtung der Kreise, noch nicht genug gekannt, auch vielleicht für nicht wichtig genug angesehen, um sie unter die Kreisstände aufzunehmen. Die Befreyung von anderen Steuren hat eben den Grund, da selbige nur von Reichs- und Kreisständen, und deren Unterthanen, gefordert werden. Ueberhaupt aber bin ich überzeugt, die R. R. würde dieses Vorzugs sich gern entledigen, und die Reichs- und Kreissteuren, gleich den Reichsständen, übernehmen, wenn sie sich dadurch von den beschwerlichen freywilligen Beyträgen an den Kayser befreyen könnte. Manches Ehrenzeichen drückt die Brust, auf welcher es getragen wird. Nach S. 254. lassen die Reichsstädte, den Rittercantons, bey den in ihren Ringmauren haltenden Plenarconventen, gleich den Fürsten, den gewöhnlichen **Ehrentrank** reichen. In Franken und Schwaben haben die Mitglieder der R. R. die dem Kayser zu entrichtende Subsidien ganz auf ihre Unterthanen gelegt, und sich also auf deren Kosten, eine gänzliche

Befrey-

Befreyung von allen öffentlichen Laſten erworben. S. 281. will Herr P. gegen Moſern behaupten, daß der Kayſer allerdings mehr Gerechtſame über die R. R. habe, als über andere Reichsſtände, und bezieht ſich zu dem Ende auf die Ritterordnungen, und den darin von der R. R. dem Kayſer verſprochenen beſonderen Gehorſam. Dieſe kannte Moſer eher, als Hr. P., und hatte deſſen Belehrung nicht nöthig. Alle Reichsſtände erkennen, in ihrem Lehn- und Huldigungseide, den Kayſer für ihre von Gott geordnete Obrigkeit, mithin macht dieſes Verſprechen an ſich keinen Unterſcheid in Anſehung der Verbindung der R. R. gegen den Kayſer. Ein anders aber iſt, ob ſich nicht die R. R., in Rückſicht auf den beſonderen Schutz des Kayſers, welchen ſie wegen des Haſſes mächtiger Reichsſtände ſo vorzüglich nöthig hat, manches vom Kayſer gefallen laſſen müſſe, was bey anderen unmittelbaren Reichsgliedern nicht geſchieht? Dis kann freylich nicht geleugnet werden. S. 295. wiederholet Herr P. ſeinen Lehrſatz, daß der Kayſer auf den proteſtantiſchen Ortſchaften der R. R. in Anſehung der geiſtlichen Obrigkeit, würklich in die Rechte des Pabſtes eingetreten, und daher auch in geiſtlichen Sachen die ordentliche Berufung an den Kayſer, als oberſten Reichsrichter, von ſolchen unmittelbaren Ortſchaften allerdings für zuläſſig und begründet

zu

zu achten. Und ich wiederhole meine davon oben gemachte Anmerkung.

Der H. V. hat freylich den Ruhm, das erste Handbuch dieser Art geliefert zu haben, und in dem Betrachte verdient er eher Aufmunterung, als Tadel. Indessen habe ich in dem ganzen Buche, ein Paar Kleinigkeiten ausgenommen, lauter, aus gedruckten Nachrichten, bekannte Sachen angetroffen, und finde nicht, daß er seine gerühmte Kenntnisse, welche er aus einem Ortsarchive erhalten haben will, zum Vortheile seiner Leser benutzet habe. Selbst solche Sachen, die in gedruckten Werken stehen, und deren systematische Sammlung man in diesem Buche, mit Anführung der Quellen, billig hätte erwarten können, sind nicht gehörig benutzt. Nun mag freylich wohl die armselige Bibliothek des V. und seine geringe Progressen in der Litteratur des Staatsrechts, in welcher er schrecklich weit zurück ist, daran die Hauptursach seyn. Allein warum schrieb er auch, ohne hinlängliche Hülfsmittel zu haben? Die Schreibart ist äusserst barbarisch. Viel neue Worte, z. E. leichterachtlich, und die alberne Verhunzung der Worte z. E. gedruckter, statt: gedruckt, müssen dem Leser zum Ekel werden. Ich rathe also dem H. V. seine Werke vom reichsadelichen Privatrecht, von des Kayſers Staatsrecht u. s. f. welche er schon in diesem Buche, fast auf allen Seiten anführet,

ret, lieber noch so lange zurück zu halten, bis er sich mehrere practische Kenntnisse in diesem Fache, mehr System und Litteratur, auch eine bessere Schreibart erworben hat.

XIII.

Von der evangelischen Geistlichkeit Gerichtsstand in zeitlichen Sachen, besonders in den gemischten Reichsstädten; zur Erläuterung einiger Stellen des Vten Artikels des W. F. S. Tübingen bey Jacob Friedrich Heerbrandt. 1781. 7 Bogen in Octav.

Gegenwärtige Abhandlung, welche den Hrn. Prof. Mayer in Tübingen zum Verfasser hat, handelt in vier Abschnitten: 1) von dem Gerichtsstande überhaupt; 2) von dem Begriff der Kirche, dem Unterschiede geistlicher und zeitlicher Sachen, der Kirchengewalt, und dem Verhältniß derselben zur Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen; 3) vom Gerichtsstande der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, nach allgemeinen Grundsätzen; 4) von dem Gerichtsstande der katholischen Klerisey in dergleichen Sachen, nach den positiven gemeinen Rechten. Mit Uebergehung ganz bekannter Sachen zeich-

ne] ich bloß die vornehmsten Sätze des H. V. aus.

Zu kirchlichen Rechtssachen rechnet der H. V. 1) solche, die das aus den eigentlichen kirchlichen Verhältnissen herrührende Mein und Dein in einzelnen Fällen betreffen, 2) diejenigen, die den Gottesdienst unmittelbar angehen, namentlich die Sachen der in der Kirche angeordneten öffentlichen Aemter, und anderer kirchlichen Anstalten, wie auch die zum kirchlichen Gottesdienste der einzelnen Glieder gehörige Sachen; auch alles, was mit den kirchlichen gottesdienstlichen Sachen connex ist; und 3) alle Rechtsstreitigkeiten, welche das aus den weltlichen anderweitigen Verhältnissen herrührende Mein und Dein der Kirche und der kirchlichen Personen betreffen. Der Grund der Gerichtsbarkeit in solchen Sachen kann nicht in dem Begriff der Kirche, in so fern sie eine Gesellschaft im Staate ist, hergeleitet werden, weil sonst eine jede Zunft u. d. g. solche über ihre Mitglieder haben müßte. Er muß also in einer von dem Stifter der Kirche herrührenden unmittelbaren göttlichen Einsetzung, oder in einer menschlichen Anstalt des Staates gesetzet werden.] Das erste behauptet die katholische Kirche, deren Grundsätze der H. V. je doch schlechterdings, als auf unerweislichen Hypothesen beruhend, verwirft. Nach allgemeinen Grundsätzen behält die Kirche, als eine

Ge-

Gesellschaft im Staate, ihre natürliche Freyheit, und damit eine Selbstgewalt, welche nicht weiter eingeschränkt wird, als es das Wohl des Staates erfordert. Jedoch bleibt sie dem Staate allemahl untergeordnet, und dieser behält die Freyheit, eine Kirche im Staate zuzulassen, oder auszuschliessen, weniger nicht das Recht, über die admittirte Kirche die Aufsicht zu führen, auch derselben in Sachen, welche das Mein und Dein der Kirche, und kirchlichen Personen betreffen, öffentlichen Schutz angedeihen zu lassen. Nun kann der Staat zwar wohl, zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit in eigentlichen kirchlichen Sachen, so wohl als in zeitlichen Sachen der Geistlichkeit, eine eigene, von den übrigen unterschiedene Gerichtsstelle anordnen, und sie der Kirche selbst anvertrauen, sie bleibt aber dennoch immer eine vom Staat herrührende, zwar der Kirche ertheilte, aber doch jenem untergeordnete Gewalt. Ueberhaupt aber ist es unstreitig, daß der kirchliche Gerichtsstand der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen erst vom K. Justinian, als ein besonderes Vorrecht derselben, angeordnet worden, welcher sie nach und nach von der weltlichen Gerichtsbarkeit abgesondert hat. Die Fränkischen Könige haben solchen befreyten Gerichtsstand in ihren Kapitularien bestätiget, und K. Friedrich II. hat ihn so gar auf peinliche Sachen erweitert. Die Protestanten nehmen dieses

als den einzigen Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit an, dahingegen die Katholiken solchen meistentheils aus einer unmittelbaren göttlichen Einsetzung herleiten. Es hat also, sagt der H. V. S. 54. die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen ursprünglich dem weltlichen Staate zugestanden, u. ist unter den Majestätsrechten über die Kirche begriffen gewesen. Man hat sie aber allmählich davon eximiret, und den Bischöfen überlassen, und solchergestalt mit der bischöflichen Gewalt, jedoch nur als ein zufälliges Annexum, vereiniget. Bey der Reformation entstanden neue Rechtsfragen über das Recht zu reformiren, über die subjectivische Bestimmung der eigentlichen Kiechengewalt so wohl überhaupt, als besonders über die damit verknüpfte Gerichtsbarkeit in den eigentlichen Kirchensachen, wie auch über die evangelische Geistlichkeit in den zeitlichen Sachen, welche endlich im W. F. gesetzlich entschieden und verglichen worden. Die Protestanten legten anfänglich das Recht zu reformiren schlechterdings der Landeshoheit bey; wegen des mit diesem Grundsatze getriebenen Mißbrauches aber hoben sie es, wie Hr. M. S. 61. behauptet, gänzlich auf, und verlangten, daß den Unterthanen eine unbeschränkte Autonomie, oder Religionsfreystellung eingeräumt werden sollte. Zugleich überliessen die evangelische Kirchen ihren Glaubensverwand-

wandten Landesherren die Direction ihrer Kirchenangelegenheiten, nemlich alles dessen, was zur Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien gehöret, und wo dieses nicht geschahe, wurde solche Kirchengewalt den Gemeinden selbst überlassen. Zu Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit aber wurden eigene Gerichtshöfe, unter dem ausgezeichneten Namen der Consistorien angeordnet, obgleich die Protestanten anfänglich nichts weniger, als die Absicht hatten, die bisher zum kirchlichen Gerichtsstande gehörigen Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Inzwischen ist der H. B. S. 68. der Meinung, daß kein Landesherr, vermöge der ihm eingeräumten Hoheit in Kirchensachen, sich nach Maaßgabe des W. F. der Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit seines Landes, in zeitlichen Sachen, anzumaassen berechtiget sey; daher sich der evangelische Landesherr aller Gerichtsbarkeit in solchem Falle enthalten, und der evangelischen Geistlichkeit ihren Gerichtsstand vor einem kirchlichen, an die Stelle des ehemaligen bischöfflichen, angeordneten Gerichtshofe, zustehen müsse. In gemischten Reichsstädten kann übrigens der evangelische Theil des Raths sich nicht mehr anmaassen, als der katholische Theil desselben, da der W. F. ein für allemahl die genaueste Religionsgleichheit beyder Theile

erfordert. So wenig sich also der katholische Rathstheil einer geistlichen Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit der Stadt anmaassen kann: so wenig kann ihm dieselbe über die protestantische Geistliche beygelegt werden. Wenn also in katholischen Landen und Reichsstädten, die darin allenfalls seit 1624. befindliche, bloß für recipirt zu haltende evangelische Kirche, neben ihrer freyen Religionsübung, auch auf die für sie gehörige Kirchengewalt und Gerichtsbarkeit, einen rechtmässigen Anspruch zu machen hat: so kann dergleichen Recht einer condominanten evangelischen Kirche in einer gemischten Reichsstadt viel weniger abgesprochen werden, je grösser der Vorzug ist, dessen die condominante, vor einer bloß recipirten Kirche, sich zu erfreuen hat. Da nun solchenfalls die Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit für kirchlich, und für ein Annexum der Kirchengewalt zu halten: so kommt selbige ohne Zweifel dem evangelischen Theil des Raths, und dem, demselben nachgeordneten geistlichen Gerichte ausschließlich zu. S. III.

XIV.

XIV.

Grab der Chikane: worinn: daß häu- fige Processe das grösseste Uebel eines Staats sind, gezeiget, die wahren Quellen, woraus sie ursprünglich entstehen, oder, nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die würksamsten Mittel, diese verschiedene Quellen zu hemmen und zu verstopfen, an die Hand gegeben werden. Erster Band. Berlin 1781. bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Die Absicht dieses, in allem Betrachte, merkwürdigen Buches ist aus den vorhergegangenen Anzeigezetteln, und zum Theil aus dem Titel desselben, so leicht zu übersehen, daß ich nicht nöthig habe, ein Wort davon anzuführen. Daß der Verfasser der durch seine oeconomiam forensem rühmlichst bekannte Herr geheime Rath von Benkendorf sey, wird den Lesern auch schon zum Theil bekannt seyn. (Er nennt sich selbst S. 163.) Ich will also bloß den Hauptinhalt des gegenwärtigen Bandes, zum Nutzen derer, welche sich dieses vielleicht für die meisten zu kostbare Buch nicht

anschaffen möchten, in einem umständlichen Auszuge vorlegen.

Der erste Band enthält, nach einem weitläuftigen Vorberichte, (S. 1—103) bloß die erste Hauptabtheilung von den Entstehungsquellen der, aus den Geschäften herrührenden Rechtsstreite überhaupt, nebst den besten und bequemsten Mitteln, solche zu hemmen, und ihren Ausbruch zu hindern. Er begreifft elf Abschnitte: 1) von Errichtung verschiedener kleiner Kreisgerichtshöfe auf dem Lande S. 2) von der Entstehungsquelle der Schuldprocesse, und den zu deren Hemmung nöthigen und diensamen Mitteln. S. 201. 3) von den Quellen der Processe aus geschlossenen Kaufen und Verkaufen, und den Mitteln, solche zu hemmen. S. 462. 4) von Processen über Pachtcontracte, besonders über Landgüter. S. 543. 5) von Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen. S. 692. 6) von Processen aus Testamenten, Codicillen, Schenkungen, Fideicommißstiftungen, und anderen auf eine künftige Erbfolge abzielenden Vermächtnissen. S. 744. 7) von Processen aus Erbtheilungsgeschäften. S. 869. 8) von Entstehungsquellen der Eheprocesse, und den Mitteln dagegen. S. 908. 9) von Quellen der Gemeinheitsprocesse, und den Mitteln dagegen. S. 987. 10) von schädlichen Processen aus Societätsprocessen. S. 998. 11) vorläufige Bemerkung von

der

der Anwendung der in Vorschlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, bey Einleitung und Instruirung der würklich entstandenen Processe. S. 1008.

Chikane nennt der H. V. die überflüssige Menge der in einem Staate entstehenden Rechtshändel, und deren Verzögerung und Vervielfältigung. Dieser Begriff ist offenbar zu enge. Auch die Verhelung oder Verstellung der Wahrheit, unerlaubte Mittel, solche dem Richter zu verbergen u. s. f. gehören dahin. Würkungen der Chicane: Gemüthsunruhe der Partheyen (der H. V. sagt immer: Parten, eine affectirte Neuerung!) Verlust des Vermögens, Versäumniß der Berufs- und Nahrungsarbeiten, u. s. f. kurz eine wahre Quelle vieler erschrecklichen Uebel für den Staat. Eine blumichte, jedoch fast mit zu viel Farben überladene Schilderung! Soll nun dieses Staatsübel aus dem Grunde gehoben werden: so ist nöthig, die Quellen dieser Processe zu verstopfen, und das ist die Hauptabsicht dieser Schrift. Hierbey sind nun die Entstehungs- Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen zu unterscheiden. In dem gegenwärtigen Bande aber ist nur die erste Gattung der Entstehungsquellen abgehandelt worden, nemlich die aus den Geschäften der bey einander lebenden Gesellschafter entspringen. Der Leser hat sich also eine schöne Reihe von Bänden zu versprechen!

Die bisherigen Proceßordnungen haben dem Uebel nicht abgeholfen, weil man nicht so wohl die Entstehung und Verzögerung der Processe zu verhindern, als eine genaue Beobachtung der Formalitäten darin zum Gegenstande gemacht hat. Vornemlich muß auf die nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Richters gesehen werden. Das cholerische und sanguinische Temperament hält der H. V. für das geschickteste zum richterlichen Amte. Das phlegmatische aber will er ganz ausschliessen. Das männliche Alter ist das beste; jedoch gut, in jedem Justizhofe ein Paar erfahrne alte Greise zu haben. In Ländern verschiedener Religion, ist es rathsam, Beysitzer von allen Religionen zu haben. Deswegen hat man in Schlesien überall, und so gar in den Consistorien, katholische Besitzer ernannt. Eine jede Religion, welche einen allwissenden Gott, und künftige Belohnung und Bestrafung annimmt, ist zur Bildung eines rechtschaffenen Richters hinlänglich. Nur von Gottesverleugnern ist in dem richterlichen Amte keine Rechtschaffenheit zu erwarten; und warum? S. 69. Bestechungen wären am besten zu verhüten, wenn man nicht den Verlust der Sache darauf setzte, sondern dem Richter auferlegte, den Gegentheil aus seinen Mitteln zu entschädigen. (Ist aber von dem gewinnenden Bestecher wohl so viel Ehrlichkeit zu erwarten, daß er des gemei-

meinen Bestens halber, seine eigene Schandthat bekannt machen werde? Und wie, wenn das Vermögen des Richters dazu nicht hinreicht? oder derselbe, wegen einer vielleicht empfangenen geringen Summe, unschuldige Frauen und Kinder an den Bettelstab brächte, wenn er den Gegentheil entschädigen sollte? Ernstliche Auffspürung der Verbrecher dieser Art, und ernstliche Vollstreckung der Gesetze, wird mehr thun, als diese Aftermittel). Ob des Heineccius Arbeit von R. Alterthümern unverbesserlich sey, wie S. 94. behauptet wird, mögen Ernesti u. s. f. urtheilen. Herr v. B. war hier gewiß nicht in seinem Fach. Die übrigen Gemeinörter der Vorrede übergehe ich, so viel gutes auch darin gesagt ist.

Viele Processe entstehen aus Ableugnungen mündlich geschehener Zusagen. Man hat daher im Preussischen weislich verordnet, daß in Processen, welche über 50 Thaler betragen, ohne schriftliche Verabredung keine Klage angenommen werden soll. Zugleich ist sehr vieles an deutlicher und bestimmter Abfassung der Contracte gelegen. Dis ist nicht jedermanns Sache. Die gemeinen Notarien verstehen die Sache selten gründlich. Die Magistratspersonen haben nicht immer Zeit genug dazu. Ueberdem ist es schlimm, daß man den Concipienten, wegen eines im Contract begangenen Fehlers, nicht zur Verantwortung ziehen darf.

Es sollte daher der Staat zum Besten der Unterthanen hier Einsehen haben. In solcher Absicht schlägt der H. V. S. 128. die Errichtung vieler kleiner Kreisgerichte vor. Diesen sollte man die Bestimmung derer Geschäfte, welche eximirte, und unter der Landesregierung stehende Personen betreffen, überlassen, weil die unter den Untergerichten stehende Personen schon ihre Magistratspersonen haben, vor welchen die Regulirung dergleichen Geschäfte geschehen kann. Diese Kreisgerichte müssen von keinem Einwohner über 3 bis 4 Meilen entfernt seyn. Jedes Gericht soll aus einem adelichen, und einem bürgerlichen Mitgliede bestehen, welchem nur ein Kanzellist und Gerichtsbote beyzufügen. Der Adeliche soll hauptsächlich diejenigen Geschäfte besorgen, welche in die Landwirthschaft einschlagen. An diese Gerichte müste die Verfertigung aller bürgerlicher Aufsätze, bey Strafe der Nichtigkeit, verwiesen werden. Besonders müssen sie so wohl auf die persönliche Fähigkeit der contrahirenden Personen, als auf deren Recht zu der Sache, worüber sie contrahiren wollen, Rücksicht nehmen. Unwissende Partheyen müssen sie über die Beschaffenheit der Sache, welche sie vornehmen wollen, belehren. Sollten nun die Kreisgerichtsräthe in ihrem Geschäfte Versehen begehen, und es darüber zur Klage kommen: so müste, falls der Kläger

den

den Proceß gewönne, das Kreisgericht für sein Versehen haften, und dem Beklagten die Proceßkosten erstatten. Zugleich überträgt der H. V. diesen seinen Kreisgerichten auch die Besorgung aller in ihrem Districte zu expedirenden Localcommissionen, und verlangt, daß sie zugleich das Amt der Friedensrichter vertreten, auch bey Instruirung der würklich entstandenen Processe, zur Ersparung der sonst von den Partheyen oft vorzunehmenden weiten Reisen mit gebrauchet werden sollen. Nun würden auch die Obergerichte nicht mehr in Verlegenheit seyn, wem sie die Einnehmung des Augenscheins, Grenzziehungen, Verfertigung der Güteranschläge u. s. f. auftragen können. Einem jeden Rath wirft übrigens der H. V. 5 bis 600 Thaler, dem Kanzellisten 200 und dem Boten 100 Thaler Besoldung aus, und glaubt, daß aus den Sporteln allerdings so viel aufkommen werde, als diese Besoldungen erfordern würden. Daran zweifle ich aber sehr, und fürchte, daß die Regierung schwerlich auf ein ungewisses Risico ein solches Unternehmen wagen werde. Ueberdem dürfte ein von der Regierung genehmigter Unterricht für den Landmann in den vornehmsten bürgerlichen Rechtsgeschäften, und allenfalls gute vorgeschriebene Formulare, wie man z. E. bey Assecuranzen gibt, hier den Endzweck vollkommen erreichen, ohne daß es eines so kostbaren, und al-

lemahl auf Einschränkung der natürlichen Freyheit der Unterthanen abzielenden Mittels bedürfte. Jedoch der H. V. sieht ja seinen Vorschlag selbst für Platonisch an.

Processe über **Schuldsachen** machen den grösten Theil der Streitsachen an unseren Gerichtshöfen aus. Nach dem bisherigen Verfahren kann es der Gläubiger fast nicht vermeiden, sich in ein weitläuftiges processualisches Verfahren verwickelt zu sehen. Liesse man nun keine ausseraerichtliche Schuldverschreibungen gelten: so würde es keines Verfahrens über die Anerkennung der Hand bedürfen. Nur bey Kaufleuten müste eine Ausnahme gemacht werden, weil der Handel schlechterdings keine Einschränkung der Freyheit erlaubet. Auch müsten keine andere, als gerichtliche Schuldverschreibungen, in die Landhypothekenbücher eingetragen werden. Sollte sich aber, sagt der H. V. S. 228. ein Thor finden, der ohne gerichtliche Schuldverschreibung Geld weggibt: so ist es dessen eigne Schuld, wenn er durch das ganze Alphabet von seinem Schuldner chicaniret wird. Soll übrigens die gerichtliche Schuldverschreibung wahren Nutzen haben: so muß das Gericht auch dafür sorgen, daß die derselben entgegen zu setzende Einwendungen aus dem Wege geräumet werden. Insonderheit muß der Schutzrede des nicht gezahlten Geldes möglichst vorgebeuget werden. Be-

son-

sonders empfiehlt der H. V. dem Gläubiger die Einsendung der Gelder an das Kreisgericht, gegen Empfangung der Schuldverschreibung, und daß man den Schuldner gerichtlich befrage, ob er die Summe würklich, und wie? empfangen habe? Besondere Quitungen sollten nicht angenommen, sondern jederzeit die abschläglich geschehene Zahlungen von dem Gläubiger unter die Schuldverschreibung eigenhändig notiret werden. Aussergerichtlich contrahirte Schulden dürfen nicht mit gerichtlichen compensiret werden. Sollte dis nicht aber die grausamste Barbarey seyn, wenn die aussergerichtliche Schuld klar ist, oder wenigstens leicht klar zu machen stehet? Die legitimationem ad causam muß der Richter von Amtswegen besorgen, und besonders würden hier die Kreisgerichte vortrefflichen Nutzen schaffen. Bey **Waarenschulden** trägt der H. V. S. 257. darauf an, daß Bauren nicht über 10, Bürgern nicht über 25, und Adelichen nicht über 50 Thaler geborget werden sollen, wenigstens keine gerichtliche Klage über solche Summe angenommen werde. Ferner müsten die **Handelsbücher**, in Ansehung der Privatschulden, nach Verfliessung eines Jahres, von Zeit der verborgten Waaren, die ihnen sonst beygelegte Kraft eines halben Beweises verlieren. Zu Abwendung der oftmaligen Verschwendungen findet der H. V. S. 283 die Römische

mische Rechte von der Volljährigkeit mit 25 Jahren für die besten. Ich bin völlig seiner Meinung; nur wünschte ich, daß man auch dem Beyspiel der Römer darin nachahmte, daß man dem Vormunde auferlegte, seinen Mündel selbst zu Führung des Hauswesens, Schliessung der Contracte u. s. f. anzuführen. Unsere Teutsche Rechte räumen dem Vormunde zu viel ein, und wenn dieser eigensinnig ist, so braucht er seinem Pupillen gar nicht in die Karte sehen zu lassen. Was ist also die Folge davon? Der junge Mensch, der gestern über nichts, als sein Taschengeld disponiren konnte, und selbst zur Wirthschaft nicht angeführet war, wird heute der unumschränkte Herr eines vielleicht beträchtlichen Vermögens. Da er also von einem Aeussersten zum andern übergehet, und die Mittel zur Befriedigung jugendlicher Leidenschaften in die Hände bekommt: so wird er, bey der Unwissenheit in der Wirthschaft, und bürgerlichen Geschäften, natürlich zum Verschwender. Man untersuche die mehresten Fälle: so wird man finden, daß Härte der Vormünder, und unwirthschaftliche Erziehung, mehrentheils die Ursach der Verschwendung gewesen ist. Nur bey solchen Patienten, dergleichen S. 282. ein Beyspiel angeführet worden, ist kein Rettungsmittel, als das Tollhaus. Bey den Römern muste und konnte der Minderjährige selbst contrahi-

ren,

ren, und der Vormund war nur sein geheimer Assistenzrath. Wie weit sind wir hier hinter den Römern!). Im Preussischen könnte man den Landräthen die Aufsicht auf die Wirthschaften, und die Anzeige verschwenderischer Haushälter überlassen. Wird jemand für einen Verschwender erkläret: so müssen unmittelbar alle dessen Gläubiger citiret werden, um die unerlaubten Durchstechereyen desselben mit habsüchtigen Gläubigern zu verhindern. Das Bezahlen der Spielschulden soll nach S. 296., so wohl als das Annehmen solcher Bezahlung, zu einer öffentlichen Schandthat gemacht werden, um das Spielen auf Credit zu verhindern. Der übertriebenen Gewinnsucht des Landmanns, wodurch viele ins Verderben gestürzet werden, kann die Polizeyordnung dadurch in etwas vorbeugen, daß den Besitzern der Aufkauf des Getreides, als auch der Handel mit anderm, als ihrem eignen Vieh untersaget wird. Die Kreis- und Landräthe könnten auch ein wachsames Auge darauf haben, daß keine übertriebene, und unverhältnißmässige Meliorationen vorgenommen werden, wodurch sich so viele Landwirthe ins Verderben stürzen. Der Gewinnsucht der Mäckler ist in den Preussischen Landen durch die Anlegung der Creditcassen gesteuret worden. In Ländern, wo diese Anstalt nicht eingeführet ist, könnte durch die in Vorschlag gebrachte Kreisgerichtshöfe dennoch

eben dasselbe erreichet werden, zumahl wenn das Gericht jedesmahl den Schuldner befragte: wer das versprochene Kapital negotiiret, und wie viel dafür versprochen, oder bezahlet worden? Ueberall aber ist die Bestellung eigner Mäckler nöthig, um dadurch den übermässigen Geldwucher einzuschränken. Bey der Wahl der Zwangsmittel wider Schuldner muß so wohl auf den kürzesten Weg, dem Gläubiger zu seiner Zahlung zu verhelfen, als auf die möglichste Erhaltung des Schuldners, Rücksicht genommen werden, besonders wenn es Schuldner sind, die nicht aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit, sondern bloß aus Unmöglichkeit, ihren Gläubigern keine Bezahlung leisten können. Bey den bisherigen Executionen macht Herr v. B. S. 340. sehr gegründete Erinnerungen. Sie werden oft übereilt, ruiniren den Credit des Schuldners, und beschimpfen ihn. Das Gericht sollte also besonders auf die Executoren ein wachsames Auge haben, und Herr v. B. ruft wieder seine Kreisgerichte zu Hülfe. Allenfalls muß einem Richter verstattet werden, die Execution auch wider Willen des Gläubigers zu sistiren, wenn man siehet, daß sie bloß aus Rachbegierde, um den Schuldner zu Grunde zu richten, verhänget worden. S. 351. Jedoch müssen in solchem Fall die nachgewiesenen Zahlungsmittel ungezweifelt sicher, und von der Art seyn, daß der Gläubiger dadurch

eher,

eher, als bey Fortsetzung der Execution (oder wenigstens, dächte ich, eben so gewiß) zu seiner Bezahlung gelanget. Bey verpfändeten Grundstücken räth der H. V. S. 362. eher das Grundstück anzugreiffen, als das Mobiliarvermögen, weil doch wenigstens das Hauswesen nicht in Unordnung geräth, wenn auch ein Grundstück verlohren gehet. Ohnehin ist der Verlust des Schuldners durch die Auspfandung so unvermeidlich, und so empfindlich, daß er nicht leicht wieder gut gemacht werden kann. Es ist daher nicht rathsam, bey entstandenen Liquidationsprocessen, eher zur Veräusserung des Mobiliarvermögens zu schreiten, bis sich eine gänzliche Unzulänglichkeit des Vermögens, und folglich die Nothwendigkeit, auch die Mobilien anzugreiffen, hervorgethan hat. Ein, aus Mangel ökonomischer Kenntniß herrührender unverzeihlicher Fehler ist es, wenn man zwar bey Auspfandungen das Zugvieh für nothwendig und unentbehrlich, das nutzbare Vieh aber für entbehrlich hält, und solches daher zur offenbaren Zerrüttung des ganzen Landgutes wegnehmen und verkaufen läßt. S. 380. Vorräthige Wirthschaftsproducte aber kann man allerdings als einen Gegenstand der Execution ansehen, in so fern sie nicht zur Aussaat und Wirthschaft nothwendig sind. Bey den Auspfandungen selbst muß allemahl vorzüglich auf die currente Zinsen der Pfandgläubiger gesehen

werden. Entwurf eines Plans, nach welchem Auspfandungen zu verrichten. S. 402. Güter, welche in Concurs gerathen, werden in Preussischen Landen nicht mehr der Aufsicht der Justizcollegien, sondern der Kriegs- und Domänenkammer anvertrauet, und seit der Zeit sind sie nicht so, wie vorhin, in Verfall gerathen, sondern auf die bestmöglichste Art, in guten Umständen, und baulichen Würden erhalten worden. S 412. Allemahl hält es der H V. besser, die sequestrirten Güter administriren zu lassen, als zu verpachten. S. 416. Unbilligkeit der Gesetze, welche, während des Concurses, den Zinslauf sistiren. S. 448. Wechselverbindlichkeiten wünschet der H. V bloß auf Handelsleute einzuschränken, und widerräth insonderheit, solche bey Landleuten zu verstatten. S. 452. Seine Gründe sind allerdings einleuchtend.

Die Ursache der Processe aus Kaufgeschäften setzt der H. V. S. 464. hauptsächlich in der Unwissenheit oder Bosheit der Consulenten, in deren Händen das ganze Geschäft bisher gestanden; daher er es, in vielerley Rücksicht nothwendig findet, solches seinen Kreisgerichten zu überlassen. Ein Fehler unserer Gesetzgebung ist es, sagt der H. V. S. 467. daß man nur bey geringen Bürger- und Bauergütern die gerichtliche Vollziehung des Kaufcontracts eingeführet hat, und nicht bey den wichtigeren

ade-

adelichen Landgütern. Ich bin in der Hauptsache mit dem Hrn. v. B. völlig einverstanden; indessen hat doch der Unterschied der Gesetze einen wichtigen Grund. Adeliche Güter sind gewöhnlich steuerfrey; daher es dem Herrn einerley ist, wer sie besitzet. Ueberdem sind mehrentheils Stamms und Lehnsvettern da, deren Interesse es erfordert, sich zu regen, wenn sie bey dem Kaufe etwas zu erinnern haben, und sind es endlich Lehen, so muß ja ohnehin die lehncherrliche Einwilligung gesucht werden. Die blosse gerichtliche Bestätigung hält der H. V. mit Recht für unzulänglich, weil dadurch der Umstand, ob der Contract den Rechten gemäß sey, oder nicht? nicht ins Helle gesetzet wird, und wenn der Contract selbst Mängel hat, solche durch die Confirmation keinesweges gehoben werden. Der größte Theil der Abhandlung von Kaufen und Verkaufen ist übrigens theils aus den gemeinen Rechten, theils aus des H. V. oeconomia forensi T. II. §. 4. hergenommen, daher ich einen Auszug derselben zu geben unnöthig halte.

Auch bey Pachtcontracten ist die Unwissenheit und Unerfahrenheit der Consulenten, noch S. 545. an den meisten Processen schuld, welchen des H. V. Kreisgerichte abermahls abhelfen sollen. Der H. V räth, die Pachttermine nur auf Weihnachten, Ostern und Johannis anzusetzen, nie aber den ersten Ter-

min auf Johannis zu nehmen, damit der Pachter im ersten Jahre erst durch Einerntung der Früchte Kräfte zu sammlen. Zugleich gibt er den Rath, es mit demselben zu verabreden, daß er bey Nichtzahlung der beyden ersten Termine sogleich exmittiret werden sollte, allein ich zweifle, ob dieses, ohne Furcht vor der Spolieenklage, im Fall der Pachter nicht etwa freywillig weichen sollte, von Statten gehen dürfte, wenn er sich auch im Pachtcontract der Gerichtsbarkeit seines Verpächters unterworfen haben sollte. Der Verpächter ist nicht schuldig, dem Pächter die Gewähre wegen des Gutsertrages zu leisten, wenn er sich nicht dazu ausdrücklich anheischig gemacht hat, welches aber nie zu rathen ist. Vielmehr ist es besser, in dem Contracte auszumachen, daß man sich dazu nicht verbunden erachte. S. 558. Ganz anders aber ist es bey solchen Pachtstücken, welche in Substanz mangeln, oder in Ansehung der bestimmten baaren Gefälle, wo die Gewährleistung jederzeit Statt hat; doch kann auch der Pächter dieser Forderung entsagen. Bey allgemeinem Mißwachse ist das übrige Getreide des Pächters, was er nach Abzug seiner Wirthschaftsnothdurft zum Verkauf behält, nicht nach dem Preise des Pachtanschlages, oder der Landtax, sondern nach dem, was es würklich alsdann gilt, zu berechnen. S. 583. Auf den K. Preussischen Aemtern müs-

sen alle Pächter ein richtiges Manuale über die Einnahme und Ausgabe aller Früchte führen, welches rathsam ist nachzuahmen, und den Pächter in dem Contracte zu dessen Führung, so daß er es beschwören kann, anzuhalten (S. 622), da dieses, bey entstandenen Unglücksfällen das beste Beweismittel für beyde Theile abgeben kann. S. 647. nimmt der H. V. den aus L. 15. §. 4. D. locati entlehnten Satz an: daß ein unfruchtbares Jahr gegen andere fruchtbare Jahre aufzurechnen sey. Allein ich halte dis für unschicklich. Die Römer pachteten gewöhnlich auf fünf Jahr, und bestimmten nur ein Pachtgeld auf die ganze Pachtzeit, mithin war in solchem Fall die Entscheidung billig. Bey uns hingegen wird das Pachtgeld für jedes Jahr besonders bewilliget, mithin sind so viel einzelne Pachtungen, als Jahre, und folglich läßt sich da die Lehre des R. Rechts unmöglich anwenden. s. *Strube* ius villic. c. 4. §. 4. Im Ganzen ist die Abhandlung vom Pacht das Meisterstück des ganzen Buches, und man sieht es, daß hier der H. V. in seinem Elemente gewesen ist. Jedoch ist es unmöglich, die vielen aus den Rechten, und wirthschaftlichen Grundsätzen entlehnte Cautelen auszuzeichnen. Sie wollen ganz gelesen seyn.

Die mehresten Processe zwischen Gutsherrschaften und Bauren entstehen über die

Dienste. Der Grund davon liegt hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der Urbarien oder Lagerbücher. Der Großkanzler Cocceji wollte daher dergleichen Urbarien durch königliche Commissarien verfertigen, und darnach in den Archiven niederlegen lassen. Er starb aber darüber weg. Inzwischen wünscht der H. V. S. 701. daß dis Vorhaben, zu Abschneidung künftiger Processe noch in Erfüllung gebracht werden möchte. Die Kosten würden mit dem daraus zu erwartenden Nutzen in keine Vergleichung kommen. Bey der Aufnahme derselben, würde dasjenige, was zwey Drittel der Unterthanen von den Forderungen der Herrschaft als richtig annehmen, unstreitig zum Grunde gelegt werden müssen. Der Preussische Monarch fiel einstmahls auf den Gedanken, die Dienstage ganz aufzuheben, und dagegen den Bauren gewisse zu verrichtende herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte aufzulegen; er ist aber, ob ihn gleich der H. V. S. 743. allen anderen Vorschlägen dieser Art, aus wirthschaftlichen Grundsätzen, vorziehet, dennoch nicht befolget worden.

Aussergerichtliche Testamente verwirft der H. V. ganz, und übergiebt deren Verfertigung wieder seinen Kreisgerichten. Nur bey plötzlich erkrankten Personen sollen noch Privattestamente verfertiget werden können, wenn es die Gefahr des Todes nicht verstat-

stattet, die Gegenwart der erforderlichen Gerichtspersonen abzuwarten. Eine Hauptcautel wird den Gerichtspersonen, bey Aufnahme der Testamente, anempfohlen, nemlich die Urkunden über die Güter, worüber das Testament disponiret, nachzusehen, um daraus zu ersehen, ob der Testator sich, desfalls eine Disposition zu machen, ermächtigen könne. Das Kreisgericht muß sich auch ferner bemühen, den wahren Werth des Pflichttheils zu eruiren, allenfalls die Wahrheit der angegebenen Ursachen der Enterbung heraus zu bringen u. s. f. Kurz, sie sollen bey allen dergleichen Dispositionen die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Person des Testators, die Beschaffenheit der Sache, worüber die Disposition gemacht wird u. s. f. untersuchen, und die etwa der Disposition entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen suchen. Schöne Cautelen von Familienfideicommissen S. 846. Wer dergleichen errichten will, muß wenigstens 50000 Thaler reines Vermögen haben.

Eheversprechungen in den K. Preussischen Staaten sollen nicht anders, als schriftlich geschehen. Die Aufhebung der Gemeinheiten im Preussischen wird S. 992. als eine der weisesten Anordnungen des Königs angerühmet.

Zweyter Abschnitt:

von neuen kleinen juristischen Abhandlungen.

I.

Des Herrn ritterschaftlichen Secretär Leisewitz in Wolfenbüttel Abhandlung:

Ueber den Ursprung des Wechsels.

*) Mit Vergnügen theile ich meinen Lesern einen kleinen sinnreichen Aufsatz meines Freundes, des Herrn Secretär Leisewitz, obgleich halb wider seinen Willen, mit. Er verdient es, wegen des neuen Ganges, den sich der H. V. hier gebahnet hat, aufbewahret zu werden. Inzwischen sammlet der H. V. selbst an neuem Stoffe, um diese Abhandlung in einer ausführlicheren Ausarbeitung zu liefern. Möchte bis nur bald geschehen! Möchte doch auch der würdige Mann seine fast vollendete **Geschichte des dreyssigjährigen Krieges** bald ans Tageslicht treten lassen! Was kann das Publicum sich nicht von dem Verfasser des **Julius von Tarent** mit Recht versprechen? v. S.

So angelegentlich man sich auch seit einiger Zeit bemühet hat, den Ursprung des Wechsels aufzufinden, so wenig ist man doch mit den darüber

über gemachten Entdeckungen zufrieden gewesen. Ich wage es zu glauben, man hat größtentheils deswegen so wenig befriedigend geantwortet, weil man so wenig paßend gefragt hat.

Da unterdessen die Dunkelheit dieser Materie die größte logicalische Vorsichtigkeit erfordert, so wird nichts so nothwendig seyn als die Frage auf das genaueste festzusetzen.

Was will man wissen? den Ursprung des Wechselgeschäftes in eigentlichen Verstande? Wannehr jemand zum erstenmale einem andern Geld ausgezahlet habe, damit es durch diesen einem Dritten wieder ausgezahlet werde? Wenn das ist, so sieht jeder ein, daß hierauf so wenig zu antworten ist, als wannehr der erste Kauf geschlossen sey. Die menschliche Gesellschaft mußte noch so jung seyn wie das erste Geschäfte dieser Art vorfiel, daß es eine Thorheit wäre, das Gedächtniß einer Sache in der Geschichte aufzusuchen, die sehr viel älter ist, als alle Geschichte. Wir finden auch Beyspiele davon schon sehr früh bey den Alten. Ayrer hat dieses in Absicht der Römer bewiesen, und wenn man nicht zu ältern Völkern hinaufgehen könnte, so läge dis gewiß darin, daß uns von ihnen nicht so viel Denkmale übrig geblieben sind, als von den Römern. Man kann es sich kaum als möglich denken, daß zwischen einem phönicischen Kaufmanne und seinem Handlungsfreunde

freunde in Spanien niemahls ein Wechselgeschäfte in diesem Verstande gemacht worden sey.

Auf der andern Seite wäre die Hauptfrage noch lange nicht beantwortet, wenn man auch diesen Punct so genau bestimmen könnte, als man es in der That nicht kann. Man hätte auf die Weise nur den Ursprung der Aßignation und nicht den Ursprung des Wechsels gefunden, der zu den Dingen gehört, die unserm Europa seine jetzige Gestalt gaben, indem er den Credit auf eine Höhe brachte, an die kein Grieche oder Römer jemals gedacht haben kan. Ein jeder sieht leicht ein, daß die Ursache dieses Credits nicht in dem Wechselgeschäfte selbst liegt, weil sich sonst dasselbe auch in dieser Rücksicht von der Aßignation nicht unterscheiden würde; es muß daher etwas anders der Grund seyn, welcher den Wechsel von Seiten des Credits so wohl vor der Aßignation, als jedem andern Contracte einen so augenscheinlichen Vorzug giebt.

Dieses läßt sich am leichtesten finden, wenn man zwey Länder vergleicht, in deren Einem der Wechsel einen so hohen Credit giebt; daß man in dem zweyten keinen Begriff davon hat, wo jede bündige Verschreibung eben so sicher und unter gewißen Umständen vielleicht sichrer ist; das heißt mit andern Worten zwey Länder ver-

vergleichen, wovon das eine Wechselrecht hat, und das andre nicht.

Worin liegt also der ganze Unterschied? In beyden Ländern hat der Wechselbrief die nemliche Form, das ganze Geschäfte wird genau auf eben dieselbe Art behandelt, allein in dem ersten Lande kann ich gegen meinen Wechselschuldner auf den Nichtzahlungsfall einen Personalarrest erhalten, in dem zweyten habe ich bloß einen Executivproceß, und also nichts mehr als was mir jedes instrumentum guarentigiatum giebt.

Da also der Personalarrest eine wesentliche Eigenschaft des Wechsels, die Ursache seines Credits, mithin dasjenige ist, wus ihn für den Staat und die Geschichte wichtig macht, so muß dieser Umstand bey gegenwärtiger Untersuchung nothwendig mit in Obacht genommen werden.

Jeder Wechsel enthält also zwey Contracte, erstlich das eigentliche Wechselgeschäfte, als den contractum principalem, und ein pactum accessorium die Verbindlichkeit zum Personalarreste. Hieraus wird jetzt deutlich erhellen, daß unsre Hauptfrage darauf hinauslaufe, wer und wann hat man Wechsel und Personalarrest mit einander vereiniget?

Nur einige wenige Anmerkungen, ehe ich mich zur Beantwortung dieser Frage wende.

In Ländern, wo kein Wechselrecht gilt, giebt es im eigentlichen Verstande auch keinen Wechsel.

Man hätte nicht so wohl nach dem Ursprung des Wechsels, als nach dem Ursprunge des Wechselrechts fragen, und also natürlicher Weise die Antwort eher in der Geschichte der Rechte, als in der Geschichte des Handels suchen sollen.

Aus diesem Grunde kann ich auch der Meynung des unsterblichen Montesquious nicht beytreten, der diese Erfindung den Juden zuschreibt. Wie Philipp der schöne, König von Frankreich, sagt der große Mann, diese Nation aus seinen Staaten verjagte, und ihre Güter confiscirte, so erfanden sie dieses Mittel, einen Theil ihres Vermögens in Sicherheit zu bringen.

Dieser Hypothese steht folgendes Dilemma entgegen, gebrauchten diese Ebräer das Wechselgeschäfte ohne das Wechselrecht, so erfanden sie nichts neues. Cicero hatte schon auf die Weise seinem Sohne Gelder nach Athen übermacht.

Wenn aber von dem Wechselrechte die Rede ist, wie konnten das diese Elenden einführen, sie, die nirgends aller bürgerlichen Rechte geniessen, und denen Philipp noch diejenigen Rechte nahm, die sie besassen? wie konnten Leute Gesetzgeber seyn, die sich nicht einmahl

des

des Schutzes der schon vorhandnen Gesetze zu erfreuen hatten.

Um nun zur Beantwortung unsrer Frage zu schreiten, so ist man jetzt darüber beynahe einig, daß die Römer in dem eben festgesetzten Verstande keinen Wechsel gehabt haben. Man hat Recht, wenn man dies so versteht, daß in den Römischen Rechten und Schriftstellern kein Beyspiel dieser Art anzutreffen sey, daß aus Gründen, die aus der Verfassung dieses Staats und der alten Welt hergenommen sind, der Wechsel bey ihnen nie etwas wichtiges geworden wäre, wenn sie ihn auch gekannt hätten. Ich sage, man hat Recht, und ich bin weit davon entfernet, das Gegentheil zu behaupten. Man hat aber Unrecht, wenn man glaubt, daß sie nach ihrer Verfassung keinen Wechsel haben konnten, und daß es unmöglich sey, daß von Romulus an bis auf den Kayser Augustulus etwa Einmahl ein Wechselgeschäfte in Rom geschlossen sey. Denn hatten die Römer nicht Assignationen, und konnten sie diesen nicht eine Verbindlichkeit zum Personalarrest beylegen, da ihnen dergleichen nichts weniger als unbekannt war. Das Wort cambium ist freylich nicht römisch, und man hat davor kein anders ächtes römisches Wort, allein man bemühet sich hier um den Ursprung der Sache, und nicht des Nahmens, und überdem kannten die Römer wie alle Menschen

viel-

viele Geschäfte, wovor sie keinen besondern Nahmen hatten. Natura enim conditum est, sagt der Rechtslehrer Ulpian, vt plura sint negotia quam vocabula.

Da imterdessen ausgemacht ist, daß wir unser jetziges Wechselrecht nicht von den Römern bekommen haben, so ist es freylich nöthig, andere Quellen davon aufzusuchen.

Ich habe oben die Einführung des Wechselrechts als den eigentlichen Grund des ganzen Wechselwesens, und also als den Hauptgegenstand unsrer Untersuchung angegeben. Hiergegen läßt sich mit vielem Scheine dieser Einwurf machen.

Entweder haben Regierungen oder Privatpersonen den Wechsel erfunden. Das erste ist höchst unwahrscheinlich, da keine Wechselordnung da ist, die nicht jünger wäre als ein Beyspiel von einem Wechselgeschäfte und da in jenen finstern Zeiten nach dem Verfall des Römischen Reichs bis vor wenigen Jahrhunderten die Regenten sich um den Handel wenig bekümmerten. Und wenn dieser auch mehr ein Augenmerk ihrer Bemühungen gewesen wäre, so würden sie dieselben doch vielleicht nicht auf den Wechsel gerichtet haben, da niemand bey dessen ersterer Erfindung, zumahl wenn man sich den damaligen elenden Zustand der Handlung denkt, seinem Folgen voraussehen konte.

Haben

Haben hingegen Privatpersonen diese Erfindung gemacht, so tritt bey ihnen eben der Zweifel ein, der bey Montesquious Juden eintrat, woher hatten Privatpersonen eine gesetzgebende Macht?

Doch vielleicht führet uns eben dieser Zweifel auf die Zeiten, worin wir die Antwort unsrer Frage zu suchen haben, wenn es nemlich Zeiten giebt, in der jede Privatperson auf gewisse Art sein eigner Gesetzgeber war.

Man weiß, daß bey keiner Nation die Autonomie mehr geherrscht habe, als bey den Völkern teutscher Abkunft. Unter den Longobarden in Italien konnte jeder wählen, ob er nach longobardischen oder römischen Gesetzen leben wollte ꝛc., diese Freyheit erstreckte sich auch auf den Proceß und ward in Absicht dessen durch verschiedne Umstände beynahe nothwendig.

Vordem war bey allen diesen Nationen das richterliche Ansehen sehr schwach; (dis ist ein die Freyheit nothwendig begleitendes Uebel, da hingegen in der Türkey jeder Cadi mit den Köpfen der Partheyen spielet) Um sich daher seines Schuldners desto besser zu versichern, ließ man ihn schon zum voraus zu denen, auf den Nichtzahlungsfall zu ergreifenden Maasregeln seine Einwilligung geben, und erfand daher verschiedne pacta accessoria. die zum Theil von der Ehre, der großen Triebfeder der

damaligen Zeiten hergenommen waren, zum Theil aber auf ein Nachtheil in Absicht der Freyheit und des Vermögens abzielten ꝛc.

(Hier würde eine kurze historische Ausführung von diesen clausulis ad bannum picturam famosam, pignorationem, obstagium und besonders von der *obligatione ad carcerem* folgen.)

—— Wenn also die Teutschen gewohnt waren, diese obl. a. c. allen Contracten hinzuzufügen, und wenn, wie wir oben gesehen haben, der bloße Wechselcontract bey allen Nationen sehr früh aufkam, so wird sich hierin der Ursprung des Wechselrechts sehr natürlich finden. Der Wechselcontract ist auch auf diese Art, nichts so befremdendes einziges, (unique) von allen übrigen Contracten abgesondertes; es ist der letzte Zweig eines großen ausgestorbnen Geschlechts.

Fragt man nun, wannehr man den Wechselcontract und diese obligatio a. c. zusammengefügt habe, so gestehe ich zwar von der einen Seite, daß ich es nicht weiß, zugleich aber auch von der andern, daß ich nicht glaube, daß es jemand wisse. Hier sind meine Gründe.

Den Ursprung des Wechselcontracts aufzusuchen, wäre, wie schon einigemahl erinnert ist, wegen seines hohen Alterthums thöricht, und doch glaube ich, daß die obl. ad c. bey den Teutschen noch älter sey. Schon bey dem

Tacitus finden sich Spuren davon. Ihre Vereinigung scheint also gleichfalls sehr frühe geschehen zu seyn, zumal da die obl. a. c. als ein contractus adiectitiae qualitatis nicht vor sich ohne einen andern Contract bestehen kann, und der Credit, den bey dem Wechsel der eine Contrahent dem andern geben muß, eine solche Clausel, wenn sie einmahl da ist, in einem Grade nützlich macht, der nahe an das nothwendige gränzt. Ueberdem ist es nicht zu erwarten, daß die ersten teutschen Geschichtschreiber, wenn man auch annehmen wollte, daß diese Vereinigung erst in ihre Zeiten gefallen wäre, es der Mühe werth gehalten hätten, dieselbe auf die Nachwelt zu bringen. Einmahl, weil es ihnen als etwas sehr gewöhnliches, daß sie täglich bey andern Contracten sahen, vorkommen mußte, theils weil sich die wichtigen Folgen auch von den Scharfsichtigsten nicht voraus sehen liessen.

Daß übrigens der Wechsel in Italien erst recht gebräuchlich geworden, und von da, mit Italiänischen Kunstwörtern geziert, in andre Länder, und vorzüglich nach Teutschland, seinem ersten Vaterlande, gebracht worden, widerspricht unsrer Hypothese nicht, denn erstlich stehen die Wechsel mit einer ausgebreiteten Handlung in so genauer Verbindung, daß sie ohne dieselbe nicht sehr bekannt werden konnten, wenn sie auch schon lange vorher erfun-

den gewesen wären, zweytens wäre dis nicht die erste eigne Erfindung der Teutschen, die sie mit einem fremden Namen aus der zweyten Hand, als etwas unbekanntes, angenommen hätten.

Noch ließen sich zwey Haupteinwürfe gegen diese Theorie machen.

Alle oben gedachte Clauseln sind theils durch Gesetze, theils durch die Richter, mit deren Ansehen sie collidirten, abgeschaft worden, warum nicht auch der Wechsel, wenn er nichts anders war, als ein Contract, mit einer solchen Clausel?

Hierauf läßt sich aus der Analogie, und aus der Natur der Sache antworten. Aus der Analogie wissen wir, daß nicht alle Clauseln dieser Art abgeschaft sind. Der Holsteinische Adel behielt auf sein Bitten das obstagium, weil er — wie wohl zu bemerken ist — bey dessen Abschaffung seinen Credit zu verlieren fürchtete, ein Grund, der bey dem Wechsel wenigstens eben so stark eintritt.

Ferner konnte unser Contract mit seiner Clausel so oft und lange verbunden seyn, daß man es so gar vergaß, daß sie getrennt seyn konnten, wie man es denn jetzt — wenn meine Hypothese richtig ist — vergessen zu haben scheint.

End-

Endlich könnte man sagen, bey der o. a. c. fand ein Privatverfahren statt, jeder exequirte selber; der Wechsel erfodert einen ordentlichen Proceß. Hier verläßt uns die Analogie abermals nicht. Viele Dinge sind durch den Landfrieden aus den Händen der Privatpersonen in die Hände der Richter gefallen. Die Pfandungen geschahen vordem eigenmächtig, jetzt durch den Arm der Justiz.

Register.

A.

Abgaben 528. ff.
Abzugsgeld 314.
Adel der alt. T., dessen
  Ansehen 18.
  - nicht jed. unmittelb.
  ist Rstand 684.
Advocaten, ob sie sich ihr
  honora". können ver=
  schreiben lassen? 436.
  ff.
  - - - sind im Preuss.
  abgeschaft 579.
  - - ob sie d. d. Proceß=
  ordn. im Preuss. auf=
  ser Brod gesetzt sind?
  417. f.
Ediles 319.
Afterlehnsherrl. Annehmung ohne Einwillig. des Oberlehnsh. 378. f.
Agnition der Kinder 574.
Alembert 10.
Ammenbestellung 569.
Appellation, in wiefern
  s. d. Appellaten nützen kann? 478. f.
  - - im Preuss. 588.
Archivvorrechte 680. f.
Ariovist, dess. Clienten=
  oder Vasallenstämme
  16.
Armenrecht, wann es im
  Preuss. bewilliget w?
  589.
Arndt, Gottfr. Aug.,
  633.
Asyla, wer sie bewilligen könne? 196
Assistenzräthe im Preuss.
  579 ff.
Auspfändung 724.
Austräge der Rstädte
  298 ff.

B.

Bachmann, Joh. Heinr.,
  423.
Baiern, Ansprüche darauf 390.
  - -, dessen Erbrecht
  auf Bair. 395.
  - - Erstgeburtsr. das.
  423. 426.
  - -, dess. Herkommen,
  nach d. Geblütsr. zu
  succedir. 395.
  - - Mitbelehnung das.
  nicht erforderl. 400.
Baierscher Hausvertrag
  v. Pavia 404.

)(Begna=

Register.

Begnadigungsrecht, ob solche der R. R. beygelegt werden könne? 697 f.
Belohnungen 104.
Benkendorf, geh. R. von, 711.
Bentheim, Grafsch., was sie z. Landcasse beygesteuert? 664 f.
Bergwerke, ob s. v. Unterth. erworb. w. können? 496 f.
Bertram, Ferd. Guin. v., 2.
Bevölkerung 655.
- - ists e. Mittel dazu, wenn d. jüngste Sohn d. Hof erbt? 359.
Beweise bey Schuldverschreib. 474.
Beystand durch Truppen 280.
Biener, Chr. Gottl., 205. 488. 619.
Bischöfe, der. Ernennung 245 f.
- - wenn der. Wahlen zwiespältig s., wer hat zu entscheiden? 215. 270 ff.
- -, der. Gerichtbarkeit 236 f. 272 f.
- -, der Confirmation 273.
Boehmer, Jo. Fried. Eberh. 360.
Boehmer, Just. Lud. Bechr. 367.
- -, Ge. Lud. 197.
Bonner Volksliste 661.
Brissonius, Barno 178.
Buchhandel in Cölln 659.
Bündnisse, ob v. d. R. R. welche geschloss. werden können? 692.
Bürgerrecht zu Cölln 659 f.
Büsch, Joh. Ge. 517.

C.

Cammergericht 5 ff.
Cammergüter bey d. alt. T. 14.
Cammerzieler 702.
Canon. Recht, dess. Entsteh. 91 f.
Capitularien, wie lange sie galten 630.
Capitulation Ferdin. I. 633 ff.
Carl d. Gr. Regierung 234 f.
Censur im Erzst. Cölln 660 f.
Cessio usufr., ob sie gesch. könne? 78.
Chicane, was sie sey? 713.
Churfürsten, ob d. K. ohne Einwilligung d. Rstände neue machen könne? 217.

Chur-

Churrecht, Bairisch. u. Pfalzgräfl. Rheinis. 390 ff.
Churwürde, 5te u. 8te, wem sie zukommt? 674 ff.
Coelibat, geistl. 549 ff.
- - weltl. 551.
- - der Kriegsl. 552.
Cölln, Preßfreyheit und Censur das. 660 f.
- - Länder., unbebauete Plätze und Wollenweberey das. 661.
Comites bey d. alt. T. 15 f.
Concurs, Präclus. dar. 511 ff.
Contrebande 284 ff.
Controvers-Predigt zu Mülheim a. Rh. 660. 662 f.
Corpus iur. Frider. 577 ff. 593 ff. 606 ff.
Cramer 2.

D.

Dahm, Jo. Mich., 38.
Despotismus in T. 294. ff. 298 f.
Dictatur, Röm., 123.
Diebstahl 147 f.
- - in Gärten 313.
Dienste, gemessene, 315.
- - Ursache d. meisten Processe zw. Gutsh. und Bauern 727 f.
Dienstgeld 315 f.
Dienstpflicht 315 f.
Domicellarh. in Cölln, ob er Erzbisch. u. Churfürst werd. k.? 662.
Dorf, Begr. dess. 309 f.

E.

Eheberedung zwischen Euphem. und Albert v. Mecklenb. 67 f.
Ehen, zu frühe 552 ff.
- - zu späte, ungleiche und ungesunde 554 f.
Ehestiftung, e. besond. Fall dav. 419 ff.
- - v. Schaden e. gehindert. Wahl darinn. 557.
Eheversprechen 729.
Ehrentrank 702.
Eide 469 ff.
- - der Unterth., der. Urspr. 23.
- - wie sie geschw. w. müss.? 105.
- - der. Schlußformel 487 f.
- - Erfüllungs, d. Juden geg. d. Christen 476 f.
Eigenthum der Meere 280 f.

Register.

Erbfähigkeit e. Kindes 80 ff.
Erbfolge, war. d. Weiber d. alt. T. dav. ausgeschl. w.? 231.
Erbverbrüderungen, ob s. ohne k. Einwillig. gescheh. k.? 453.
Erstgeburt in Baiern 423. 426.
Erziehungs- und Schulanstalt., e. Mittel Verbrech. zu verhüt. 130 ff.
- - Policey-Aufsicht dab. 571.
Erzbischöffe, der. Gewalt 271.
Executionssuch., durch wen s. im Preuss. geschahen 591 ff.

F.

Familienverträge, ob sie ohne k. Bestät. gültig? 218.
Faustrecht 446. 455.
Feudalkönigr., Kriegsm. dess. 26 ff.
Fischer, Fried. Chr. Jon. 294. 389. 399. 628.
Flüsse, kl., ob s. im Land. h. Eigenth. s. 294 f.
Foetus vor d. 7. Mon. geb., obs ein Abortus? 83 f.
Frank, Joh. Pet., 547 562.
Frauenzimmerraub bey d. alt. T. 223.
Friedrichs II. Schilder. 258 f.
- - - - III. Eheb. Beschreit. 334.
- -, v. Oesterr., Achtserklär. 441 f.
Fristen im Proceß 473 f.
Frohndienste, üb. der. Abschaff. 530 f.
Fruchtbark., ehel. 555 ff.
Fündlingshäuser 570 f.
Fürstenrecht, v. Friedr. II. angeordn. 5.
- - Provocation dar- auf 33.
Fürstenthümer, neue entst. durch d. Kreuzz. 460 ff.

G.

Gabken, Lud. Fried. 307.
Geburt, rechtmäss. 81 ff.
Gefährde, Eid für, 589.
Geistlichk., der. Gerichtsst. 705 ff.
Gelds-Werth 521 ff.
Gelds-Umlauf, dess. Entsteh. u. Würk. 517 ff.
- - inländisch. 525 ff.
Gemara, Jerusal. 111 f.
Gemeinheiten, der. Urspr. 466.

Ger-

Gerhard 2.
Gerichtsbark. sonst v. K. unmittelb. ausgeübt 449.
- - der Bischöffe 272 f., unter d. Caroling. 236 f.
- - geistl., wem sie zust. 700 ff.
Gerichtsgebühren 412 ff.
Gesetzbuch, Fragmente e. peinl. 479 ff.
- - päbstl. ob es in T. abzusch. 624 f.
- - Röm., ob es aus T. zu verbannen? 623 f.
Gesetze, der. Verschiedenh. 87.
- -, Methode s. z. mach. 93 ff.
- - ders. Einricht. 96 ff.
- - der. Abänderung 105.
- - der. Bekanntmach. 101 f.
- - der. Bestät. 102 ff.
- - geg. Betler ꝛc. e. Mittel, Verbr. z. hintertr. 136 ff.
- - ob Gründe dav. angeg. werd. müss.? 646 f.
- - T., der. Entst. 619 ff.
Gesetzgeb. allg. Grundss. ders. 87.
- - wem s. zust. 89 ff.
Gesetztafel, Romul. 120 ff.
Gewertsche 380.
Gewohnheitsr. 89.
Gmelin, Chr., 573.
Gränzüberfälle d. alt. T. 12.
Güter des St. bey des alt. T. 14.
- - sattelfr. 311.

H.

Hacons (Haguins) Constitution 61.
- - Urkund. 64 ff.
Haguin s. Hacon.
Hahn 34 ff.
Handel in T. 448.
Handelsbücher als Beweismittel 477. f. 719.
Handlung in Eur., Veränder. d. d. Kreutzzüge 464 f.
Handlungsvertr. 283 ff.
Hanse, der. Entst. 270.
Hartleben, Franc. Jo. 33.
Hausvertrag v. Baiern z. Pavia 424.
Heersfolge s. Sequel.
Heersgewette, dess. Urspr. 324.

Register.

Heidelberg. Vertr. weg. Baiern 425.
Heineccius, Jo. Gottl. 148.
Hember bey d. alt. T. 248.
Herzogth., ob es ohne Einwillig. d. Rstände vergeb. w. k.? 326.
Heß, Ludw. v, 500.
Heumann de Teutschenbr. Jo. 277.
Hofgericht 5 f.
Hoflager 5.
Hommel, Carl Ferd. 117.
Horix, Jo. 41. 58.
Hueber, Clem. v. 665.

J.

Jadchasakah 112.
Jagd 495 f.
- - das Nationalvergnüg. d. alt. T. 241 f.
Jagdfolge 700.
Jarlenwürde im Schwd. 61 ff.
Jesuiterorden, dess. Unterscheid. v. and. 361.
- - dess. Aufheb. 362.
- - dess. Güter, wem die gehör. 362 ff.
- - Einzieh. dess. Güt. in fremd. Gebiet. 367.
Indigenatrecht, dänisch. 351. 356 ff.
Infamie als Strafe nicht gut 142 ff.
Informationsprotocolle. 413.
Juden, der. Ritualgesetze 107 ff.
- - können in d. R. R. Häus. kauf. 700.
Judenschaft in Bonn 660.
Jungius. Jo. Henr. 304.
Jurisdictio 118 ff.
- - turbata 119.
Jus, was es sey? 161.
Jus armorum, ob solche d. R. R zust.? 692.
- fisci, dess. Herleit. 11.
- - ob es der R. R. zust. 695.
- retrahendi 376.
- revocandi 373 ff.
Justizcommissar. im Pr. 609 ff.
Justizverfass., T. 269.
- - im Preuss. 609. ff.

K.

Kaiser absetzen 333.
Kaufgeschäfte, Processe daraus 724 f.
Kindermord, giebts e. Mitt. dag.? 148.
Kirche ist d. Staate untergeordn. 707.
Kirchengüter, der. Oberherrsch. 253.
Kirchensachen, durch d-

Register.

Kreutzz. veränd. 467 f.
Kirchenverfass in T. 621.
Klee, Burch. v. der 2.
Klein, Ern. Ferd. 468.
Königreiche, neue, entst. d. d. Kreutzz. 460 ff.
Kostgänger des Staats 534 ff.
Kreutzzüge, der. Gesch. 459 f.
- - der Folgen 461 ff.
Krieg, ob ihn d. K. ohne Einwillig der Rst führen k.? 265.
Kriegskunst der Alt. 267.
Kriegsverfass., der. Veränder. in T. 456.
Krönung der Kais. 250 f.

L.

Landeshoheit 327.
- - ob sie d. R. R. zust.? 690.
Landesverweis., 138.
Landfriede 446.
Landrecht 92.
Lehne, ob d. Vater darüb. testir. k.? 370 ff.
- - der. Auflass. 380.
- - in Niederlothr. 380.
Lehnsdienste der. Stellvertret., Vernachläss. und Strafe 28.
Lehnsfolge 368.
Lehnsgut, unzertrennbar., dess. Theil. 436.
Lehnsherr, k. nicht mehrer. Anwartsch. auf e. Landgut geb. 43 ff.
Lehnskleid. d. Vasall. 379.
Lehnsverbind. 625.
Lehnswesen, altes 297.
Lehnszerglieder. in Engl. 28.
Leibeigensch. in Dänem. 359.
- - in T. 268 f.
Leibgeding 378.
Leisewitz, Secret. 730.
Leugnen, frevelh., dess. Straf. im Preuss. 590.
Lombard 280.
Lothar. II. dess. Wahl 54. ff.
Ludewig d. Fromm. Regier. 335.

M.

Machtsprüche in Justizs. 214.
Machtvollkommenh, d. Urspr. 211.
- - der Begr. und Umfang 206. 212 ff.
Magister equit. 123 ff.
Maier, Joh. Chph. 459, 705.
Meer, dess. Eigenth. 280 f.
Meiergüter 312.
Mendelsohn, Mos., 107.

Mensch,

Register.

Mensch, was er sey? 162.
Miethsoldaten 446.
Militare im Erzst. Cölln 659.
Militesagrar. 244.
Ministerialen, der. Leibeigensch. 249 f.
Mischnah 111 f.
Mißgebähren, geflissentlich. 564 ff.
Montesquieu 134. 737.
Moser, Joh. Jac. 2. 165. 431.
Mühlen Anleg. 495.
Münzwesen 257.
Municipalgesetz 92.

N.

Nationalreichthum, was er sey? 526.
Naturgesetz 644.
- - ist nicht immer e. Gegenst des Naturr. 150 ff.
- - dess. Verschiedenh. 156 ff.
Nettelbladt, Dan. 307.
Neumann, von, 2.
Neureuter, Jo Ge. 39.
Nordamer. Völker, der. Streifer. 12.
Normänner, der. Incursion. im mittl. Ztalt. 12.

O.

Oesterreichs Staats- und Hausgrundsätze 339 ff.
Ordens, T., Stift. 329.
Ordericus Vitalis 26.
Osnabrückische Volksliste 601.
Otto des Gr. Schilder. 240.

P.

Päbste, der. Macht 232.
- - war sie d. Röm. R. gewog.? 299 f.
Päbstl. Einmisch. in T. Sach. 658 f.
Pachtcontr. 725 ff.
Palläste, wer kann sie bauen? 498.
Papiermühle, d. erste 448.
Passauisch. Vertrag 8.
Patriciats Urspr. 324.
Pfälzisch-Baier. Hausvertr. z. Pavia 404.
Pfalzgraf., der. Urspr. 22 f.
Pfandcontr., dess. Urspr. 23 f.
Pfeffel, Lud. Aug. 321. 377.
Pfeiffer, Chph. Lud. 682.
Physiognomie 291 f.

Plebiscita 318.
Ploucquet, W. G. 80. 85. 290.
Polizey, medicin. 547 ff.
Possession 75. an herrenlos. Sach. 76 f.
Posten Anleg. 494.
Präclusion im Concurs 411 ff.
- - wer. derf. unterworf.? 513 ff.
- - une gentl., geg. wen f. statt? 515 f.
Praefecti urb. 123 ff.
Präjudic. klage de partu agnosc. 573 ff.
- - wer f. anst. k.? 574.
Prälaturen, gefürst., 322.
Präsentation v. Pfalz am C. G. 382. 666 ff. 673 ff.
- - v. Baiern erlosch. 382.
Präsentirte, der. Rang 386.
Preßfreyh. im Erzstifft Cölln 660 f.
Preuss. Commissar. 690 ff.
- - Justizverfass. 407.
Privatkriege, Recht dazu 18.
- - in mittl. Zeit. in Engl. seltener, als in and. R. 19 f.
Proceß, civ. u. crim. 473.
Processe, der. Entst. 715.
- - der. Fact. ist selt. verwick. 409.
- - aus Kaufgeschäft. 724 f.
- - Unterger. u. summar. im Preuss. 593. 606.
Proceßordn. im Preuss. 417. 577 ff. 593 ff. 606 ff.
Product., verarbeit., ob der. Ausfuhr verbot. w. müsse? 540.
Pütter, Joh. Steph. 381.
Püttmann, J. L. E. 199.
Publiciana act. 75.

Q.

Quaestores 123 ff.
Querela inoff. test. 71 ff.

R.

Raub der Frauenz. bey d. alt. T. 223.
Rauben, 239. ob bey d. alt. T. e. Schande? 222.
Rechtsgelehrs. a. Schul. 484 f.
Rechtshänd., der. öffentliche Verhandl. 474 ff.
Rechtssachen kirchl. 706.
Recurs an d. R. T. 33. f.
- - an d. Gesetzcommiss. im Preuss. 418.

Refor=

Reformation, wem s. zust.? 708.
- - ob sie d. Rständ. zust.? 502 ff.
Regalien, der. Grund 492.
Regierungsform, versch. 648.
Rehmgerichte 323.
R. Gerichte, wer das. bel. w. kann? 51 ff.
R. H. R. Proceß 1 ff.
- - Urspr. 4 ff.
R. lehnb. Länd. k. sie ohne Einwill. d. Lehnh. veräus. w.? 498 ff.
R. Mittelbark. giebt k. Recht. Gesandte zu schick. 691.
R. Ritter s. d. alt. Adel gl.? 689.
- - s. s. in d. Länd. d. Rst. unmittelb.? 693.
R. Ritterschaft, d unmittelb. fr. Staatsr. 682 ff.
- - Rhein. ob s. in d. 1ten Class. d. heut. R. Adels zu setz.? 684.
- - ob s. Gesandt. schick. k.? 686. 691.
- - ob der. Regier. aristocr.? 686.
- - ob s. Freyh. wähl. k.? 688.
- - ob s. Bündn. schliess. k.? 692.
R. Ritterschaft, ob ihr d. Landeshoheit zust.? 694.
Reichsstädte, der. Freyh. 185 f.
- - Vergl. der Alt. mit d. jetz. 186.
- - der. Gerichtsb. 188 ff.
- - der. Austr. 193 ff.
Rstände, der. Freyh. 298 f.
- - der. Eigenth. 489 ff.
- - der. Qualific. a. d. R. T. 683.
Rstand. Colleg. Urspr. 453.
Räge d. Alt. 249.
Reifeisen Jo. Dan. 377.
Relation, 432 f.
Religion, Mitt. gute Unterth. z. bild. 128 ff.
Reservatr. kais. 209 f.
Ritterausschüsse 687 f.
Ritterdienste 701.
Ritterlehne 26 f.
Ritterord. Entst. 463 f.
Ritterkreise 687.
Ritterschaft, w. s. edel genannt? 336.
Ritualges. d. Jud. 107 ff.
Röm. R. 261.
Romul. Gesetztaf. 120 ff.
Runde, Just. Fried. 69 f.

S.

Sammtbelehn. in Pfalz-Baiern 404.

Sar-

Register.

Sartori. Jos. Edl. v. 183.
Scheideman'el, Henr. Godofr 152.
Schifbrücke Rudolph I. 274.
Schlaffarth allgem. n. d. Natur- Völker- und Staatsr. 41 ff.
- - ob d. alt. T. davon gewußt? 42 ff.
- - Vertr. darüb. 50.
- - auf d. Balth. Meere 260.
Schlösser, obLandsf. welche erb. könn.? 497 f.
Schmalkald. Bundsverwand. Beschwerd. üb. C. G. 7.
Schmidt, Joh. Ludew. 176.
- Mich. Jgn. 219. 238. 250 438
Schonungsgesetz 110.
Schuldenmachen, eine Quelle vieler Verbr. 483 f.
Schuldner, Zwangsmitt. dawid. 722.
Schuldsachen, üb, giebts d. m. Processe 718 ff.
Schulchan Aruch 113.
Schulen 572 f.
Schul- und Erzieh. Anstalt. e. Mitt. Verbr. zu verhüt. 130 ff.
Schulteis, Phil. Ad., 33.
Schultheiff. Ernen. 310.
Schwangerschaft, der. Rechte 559 ff.
Selbstmord 145 ff.
Selchow, Joh. Henr. Chr. v. 1. 198.
Sendschreiben, d. Baierschе Succeff. betr. 395 ff.
Sequel, der. Urspr. 34 f.
- - wem f. zuk.? 35 f.
- - welche d. befr. f.? 37.
- - wo k. f. verw. w. 38.
Sittenverfeiner. in Eur. 465 f.
Staaten, was f. ganz u. halb souver. 174 f.
Statsverf., d. beste 352 f.
- - neue in Eur., durch d. Kreutzz entst. 462 f.
Stadtrecht 92.
Statute 92.
Stehlen, ob es bey d. alt. T. Schand gew? 222.
Stempelgebühren 412 ff.
Stifter, Aufh d. gemeins. Leb. in selb. 252.
Stolz der Griech 239.
Straf., w. f. f müff.? 104.
- - der. Verhältn. z. Verbr. 408 f.
Strafe des Todes 482 f.
Straudr. in Norwegen aufgehob. 63.
Straubing. Erbfolge Geschich-

schichte 399.
Straubing. Succeſſions-ſtr. 442 ff.
Stuart, (Gilbert) 9.

T.

Tacitus, ob deſſ. Beſchr. v. T. ſicher 219 f.
Talmud 112.
Teloneum in Norweg. u. Schwed. 66.
Teſtam., auſſerg. 728 ff.
Teutſche, ehe ſ. d. Wäld. verl. 10. ff.
- - der. Weib. Verheir. u. Sittſamk. 12 f.
- - der. u. d. überwund. Röm. Sitten 13 f.
- - der. Ländertheil. 14.
- - der. Weib. Habe u. Gut 17 f.
- - Verwandl. ihr. Allod. Beſitz. in Lehne 18 ff.
- - der. Kriegsgeiſt 20 f.
Teutſche, der. Lehnseinricht. 22 ff.
Teutſchland, unter Otto d. Gr. 241.
Thorkelin, Grim. Jo. 60.
Thorner Volksliſte 661.
Todttheilung 330 f. 396 f. 400. 451.
Toleranz 500 ff.
Tribuni celer. 123 ff.
Trunk liebt. d. alt. T. 247.
Trunkenh. ſoll d. Strafe nicht mind. 135 f.
Tuchm. Urſpr. in T. 260 f.
Turniere 446.

U.

Ulmenſtein, Ant. de 431.
Ungehorſamsſtrafe, 415.
Ungleich, Gottl., 51.
Uſusfructus, ob er vom uſufructuar. ced. w. könne? 78.

V.

Verbrechen, wie ſie ohne Str. zu verhüt.? 127 ff.
- - wie der. Quell. zu verſtopf.? 481 f.
Vertret. d. Gewiſſ. mit Bew. im Preuſſ. abgeſch. 586.
Verzichtsurt. Albr. V. auf Niederbair. 300.
Viſitation des R. H. R., wem ſ. zuk.? 337.
Volcmar, Fried. Matth. 120.
Völkerr., Begr. dav. 161.
- - Normen deſſ. 171.
Volksclaſſen, d. Verſch. 532 ff.

W.

Waare, feindl. in neutr. Schiffen,

Schiffen, ob sie confis= cab. 286 f.
Wahlcapitulation, der. Urspr. 338.
Waisenhäuser 570 f.
Walch, Carl Fried. 317.
Wapen, der. Urspr. 466 f.
Wechselurspr. 730 ff.
- - wie viel Contr. er enth. 733.
- - ob d. Römer welche geh.? 735.
- - der Erfind. 736 ff.
Wagegelder 493.
Weichbild 631.
Weidlich, Chph. 638.
Wenzel, dess. Thronbest. 439.
- - sucht e. Landfried. durchzus. 440.
- - s. Absetzung 440 f.
Westphäl. Friede wegen Anerk. d. R. H. R. 9.
Wissenschaft., der. Beförder. durch d. Kreutz. züge 467.
Witthum, was es sey? 378.
Woltaer, Jo. Chr., 70.
Wunderlich, Jo.. 178.

Z.

Zeugen, wann der. Nereid. gesch. muß? 415.
Zeugenbeweis, Betracht. darüb. 485 ff.
Zeugeneid, wann w. er im Preuss. abgen.? 586 f.
Zeugung, ausser gerichtl. 562 ff.
Ziegel, der. Erfind. 242.
Zoll, wurde bey d. Alt. nur v. Kaufmannsgüt. gefod. 45 f.
Zollfreyheit 699.
Zollimmunität, ob sie d. stat. imp. zust? 40 f.
Zufuhr in Kriegszeiten 218. ff.